Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

COLUMBIA LIBRARIES OFFSITE
CU04648668

Digitized by Google

SERIALS

Z

D200 .Y37

Columbia University
in the City of New York

LIBRARY

School of Business

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

ZEITSCHRIFT
für
Handelswissenschaftliche Forschung

Herausgegeben von
E. SCHMALENBACH
Professor der Handelstechnik an
der Handels-Hochschule Cöln

XI. Jahrgang 1916/17

Verlag von G. A. GLOECKNER in Leipzig

Digitized by Google

Die Sachordnung der Zeitschrift für Handelsw. Forschung.

A. Kaufmännische Betriebstechnik. Registerseite

I. Gesamtordnung des Betriebs III
II. Kapitalistische Ordnung des Betriebs und Kapitalwirtschaft III
III. Sachliche Ordnung des Betriebs und Anlagen-Wirtschaft III
IV. Persönliche Ordnung des Betriebs und Personal-Wirtschaft IV
V. Materialwirtschaft und Lieferantenverkehr IV
VI. Kundschaftsverkehr IV
VII. Rechnungswesen und Schriftenverwaltung IV
a) Allgemeine Fragen IV
b) Die Übertragungstechnik; Grundbuchformen V
c) Die Ordnungsbücher V
d) Die Kontrolltechnik V
e) Die Erfolgs- und Bilanzrechnung V
f) Die Selbstkostenrechnug VII
g) Die Ermittlung der Steuerwerte VIII
h) Die Revisionstechnik und treuhänderische Verwaltung VIII
i) Das Registraturwesen VIII
k) Technologie der Büromaschinen VIII
VIII. Beiträge zur kaufmännischen Betriebstechnik, nach Gewerbszweigen geordnet IX
a) Industrieunternehmungen IX
b) Verkehrsunternehmungen XI
c) Handelsunternehmungen XI
d) Banken XI
e) Versicherungsgesellschaften XII

B. Kaufmännische Verkehrstechnik.

I. Güterverkehr XII
II. Geld- und Kapitalverkehr XII
a) Einführung und allgemeine Lehre XII
b) Edelmetall- und Sortenverkehr XII
c) Verkehr in Noten und Geldzeichen, Notenbankausweise XII
d) Scheck- und Giroverkehr XII
e) Wechselverkehr XIII
f) Devisenverkehr und sonstiger internationaler Zahlungsverkehr . . . XIII
g) Kreditverkehr XIII
h) Wertpapiere XIII
i) Grundlagen der Beurteilung von Wertpapieren XIII
k) Ausgabe, Emission und Einziehung von Wertpapieren XIV
l) Wertpapierverkehr XIV
III. Nachrichtenverkehr XIV
IV. Verkehrstechnik einzelner Länder und Geschäftszweige XIV

Digitized by Google

Sachordnung[1])

des 1. bis 11. Jahrganges.

Allgemeines.

	Band u. Seite
Begriff der Handelswissenschaft	4, 107
Die Privatwirtschaftslehre als Kunstlehre	6, 304

A. Kaufmännische Betriebstechnik.

I. Gesamt-Ordnung des Betriebs.

Großbankorganisation	5, 372

II. Kapitalistische Ordnung des Betriebs und Kapitalwirtschaft[2]).

Die Berechnung des Betriebskapitals	6, 52
Die Gründung der Aktiengesellschaft und Zuschrift dazu	6, 473, 7, 38
Die Gründungskosten der Aktiengesellschaft. Von B. Frankenbach	8, 377
Der Wert des Geschäfts im Ganzen; Kapitalisierung des Geschäftsertrags. Von Berliner, Schmalenbach, Fritz und Tgahrt.	7, 36, 39, 132, 369, 11, 128
Berechnung der Mehrabschreibung bei der Umwandlung. Von C. Ernst	6, 645
Die Sachgründung mit Agio	6, 253
Die Verbuchung von nachträglichen Rückvergütungen auf in Gesellschaften eingebrachte Anlagegegenstände	10, 170
Stempelpflichtige Summe bei Ausgabe von Aktien und Reichsgericht	7, 288
Technik der Emission und Zuschrift dazu	7, 1, 49 u. 242
Die Kapitalrückzahlung bei Aktiengesellschaften u. Zuschr. dazu	7, 97 u. 197
Die Sanierung der Aktiengesellschaft	2, 1 u. 41
Die Vorzugs-Aktie	2, 241
Genußscheine und Gewinnanteilscheine und Zuschrift dazu	2, 441 u. 3, 116
Die Tilgung (Amortisation) von Aktien. Von Prof. Dr. Adler	3, 485
Die Technik der Fusionen und Zuschrift dazu	4, 49, 113, 613, 10, 316

III. Sachliche Ordnung des Betriebs und Anlagen. Wirtschaft.

Über Einbringung von Anlagen siehe A II, Gründung.	
Vertrag über die Abtretung des Rechts zur Gewinnung von Stein- und Kalisalzen	10, 60, 120

IV. Persönliche Ordnung des Betriebs und Personal-Wirtschaft.

Die Kontrolle im Lohnwesen. Von Ernst Merbitz	7, 349
Die Arbeitertorkontrolle. Von J. Hohmann	8, 49

[1]) In der Sachordnung ist der Name des Herausgebers als Verfasser zum Zwecke der Platzersparnis weggelassen. Ältere Aufsätze, für welche die Zeitschrift neue Bearbeitungen enthält und einige Beiträge von nur gelegentlicher Bedeutung werden nicht mehr aufgeführt.

[2]) Die in dem Abschnitt A. II wiedergegebenen Aufsätze des Herausgebers sind neu bearbeitet in dem Buche „Finanzierungen", Leipzig (G. A. Gloeckner), 1915, vereinigt worden.

Digitized by Google

Band u. Seite

Organisation u. Buchführg. von Betriebskrankenkassen. Von R. Bühler 10, 286, 350
Die Fabriksparkassen. Von Hans Hübner 7, 437
Anforderungen der Berufsgenossenschaft an die Lohnbuchhaltung. Von Martius 7, 541
Schlafhäuser und Ledigenheime in Fabrikbetrieben. Von W. Knipprath 9, 1 u. 65
Disposition für Beiträge über die Technik der Löhnung 5, 220
Technik der Löhnung in einzelnen Gewerben:
Steinkohlenbergwerke im Ruhrbezirk. Von H. Westermann 6, 121, 169, 318
Kohlenzechen bei Hamm i. W. Von N. Bohn 6, 265
Niederrheinisches Braunkohlenbecken. Von C. Geusgen 5, 337
Minettebecken und lothringischer Kohlenbergbau. Von J. Liétard . 5, 20
Spiegelglaswerke. Von E. Reisen 7, 411
Brauerei. Von H. Geismann 6, 627
Schokoladen- und Zuckerwarenfabrik. Von Willy Mannert 8, 216
Papierindustrie. Von Wilhelm Schaefer 7, 303, 431
Buchbindergewerbe. Von E. Lippold 6, 36
Werkskonsumanstalten im Rhein.-Westf. Industriegebiet. Von E. Becker . . 11, 133

V. Material-Wirtschaft und Lieferantenverkehr.

Bestellungswesen und Einzelverrechnung in Maschinenfabriken 3, 1
Einkaufswesen in Hütten- und Maschinenindustrie. Von A. Kühner . . 5, 525
Die Organisation des Einkaufs eines Eisenhüttenwerks. Von Ernst Levy 8, 281
Das Einkaufswesen der Preuß. und Hess. Staatseisenbahnen. Von H. Keil 8, 241
Registrierung und Verbuchung eingehender Rechnungen 1, 121
Materialienverwaltung für das Berg-, Hütten- und Maschinenwesen. Von A. Kühner und Zuschrift dazu . . . . . 4, 317 u. 564
Doppelte Magazinkontrolle. Von A. Kühner 5, 203
Materialienverwaltung in Zechen. Von W. Brandenburger 8, 145

VI. Kundschaftsverkehr.

a) Propaganda.

Die kaufmännische Propaganda als Lehrgegenstand der Handels-Hochschulen 7, 297
Über Kartothek-Propaganda 6, 445
Selbstkosten + 10 % 7, 378
Die Propaganda im Hamburger Exportverkehr. Von Aug. Winkhaus . . 7, 389

b) Preisstellung und Geschäftsbedingungen.

Die Praxis der Verstempelung der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen" der Banken. Von Fritz Rademacher. . . . . 7, 568 u. 269

c) Lagerung und Versand der Waren.

Lagerbuch eines Wiener Eisen-Groß-Geschäfts. Von Ludwig Pletscher . . 7, 297
Versand-Organisation einer Handlung chemischer Apparate. Von M. Räde 2, 147

VII. Rechnungswesen und Schriftenverwaltung.

a) Allgemeine Fragen des Rechnungswesens.

Die Logismographie. Von Ed. Glück 5, 65
Bedarf die Aktiengesellschaft der doppelten Buchführung? 1, 41

b) Die Übertragungstechnik; Grundbuchformen.

Variationen amerikanischer Journale. Von Prof. Dr. Schär . 1, 390, 436, 2, 157
Vereinigung der Soll- und Haben-Spalten im Journal 1, 273, 2, 157

Digitized by Google

Band u. Seite

Die Verwendung von roten Zahlen in Grundbüchern . . . 10, 172 u. 11, 323
Vergeudung von Platz und Arbeit bei amerik. Grundbüchern 5, 215
Das tabellarische Sammeljournal. Von Prof. Dr. R. Debes 4, 134
Unkostenbücher 6, 156
Grundbücher und Konten in der Bankbuchhaltung. Von Prof. E. Walb. 10, 74, 129
Debitorenbehandlung in Detailhäusern 11, 458
Storni und Umbuchungen 3, 537
Die Hinz-Buchführung. Von Eugen Klaus 8, 1
Moderne Abrechnungsmethoden und Zuschriften dazu . . 5, 586, 6, 115, 7, 246
Buchhaltungsmaschinen. Von Direktor Oberbach 10, 140
Das Wareneingangsbuch eines Warenhauses. Von A. Lutz 11, 180

c) Ordnungsbücher.

Buchung und Inventarisierung der Werkzeuge u. Utensilien. Von R. Adler 6, 427
Kontokorrentbücher mit auswechselbaren Blättern . 1, 153, 2, 290, 471 u. 6, 261
Zulässigkeit auswechselbarer Kontenbücher. Von Prof. Dr. Rehm . . . 4, 221
Ein „Konto pro Diverse" in den Grundbüchern (die Schuldposten werden aus den Grundbüchern nicht übertragen) 7, 34
Siehe auch: Vereinfachung von Kontokorrentbuchungen. Von Handelsschuldirektor Oberbach 8, 138
Debitorenbehandlung in Detailhäusern 11, 458
Registriermaschinen in der Depotbuchhalterei der Großbanken. Von G. Wieske 5, 97
Amerikanisches Hauptbuch 11, 194
Sachkontenhauptbuch mit Saldenspalte. Von Karl Beck 11, 363

d) Die Kontrolltechnik.

Fehlerkontrollen in der Buchführung u. Zuschr. dazu 11, 197, 261, 319, 322, 368
Abstimmungstechnik bei Kartenkontokorr. durch Saldoeintragkontrolle. Von Beck 11, 311
Die Schlüssel- oder Probezahlen. Von Dr. Schatz 5, 100
„Der stumme Zähler", Mitteilung von Revisor Klaus 11, 254
Additionsschulung 8, 264

e) Die Erfolgs- und Bilanzrechnung.

1. Bilanz und Gewinn- und Verlust-Rechnung im allgemeinen.
Über das allgemeine Bilanzrecht 11, 1
Über Mängel des Buchführungsrechts und Zuschriften dazu . . 2, 281, 438
Über den Zweck der Bilanz 5, 379
Theorie der Erfolgsbilanz 10, 379
Gilt die Vorschrift ordnungsmäßiger Buchführung auch für die Bilanz? 7, 244
Inventar und Bilanz 7, 92
Der Name Gewinn- und Verlust-Konto 7, 128, 195
Zur Darstellung eines Gewinnvortrages im Gewinn- und Verlustkonto 10, 382
Gewinn- und Verlustrechnung der Aktien-Gesellschaften 7, 42, 128
Die Generalunkosten in der Bilanz der A.-G. 2, 161
Bruttoabschluß 6, 317
Window dressing 7, 92
Die Erfolgskontrolle einer Zuckerfabrik. Von Dr. Fleischfresser . . 7, 117

Digitized by Google

Band u. Seite

2. Konten der Anlagewerte.
Die Verbuchung von Neu-Anlagen 2, 356
Die Abschreibungen und Zuschrift dazu 3, 81, 162
Bewertung und Abschreibung auf Anlagen der Berggewerkschaften und Bergwerksgesellschaften. Von Robert Hoffmann 7, 355
Buchung u. Inventarisierung der Werkzeuge u. Utensilien. Von R. Adler 6, 427, 525
Montagewerkzeuge und ihre Verbuchung. Von A. Klocke 5, 89
Verbuchung eines Musterschutzes 4, 350

3. Anlagen, die zur Weiterveräußerung bestimmt sind.
Die Bewertung von Immobilien in Bilanzen von Baugesellschaften . 8, 271
Die Bilanzierung der Grundstücke einer Terraingesellschaft 8, 44

4. Vorratskonten.
Bilanzierung von Waren zum Verkaufspreise u. Zuschr. dazu 4, 158, 564, 5, 108
Das Warenkonto als nicht gemischtes Konto 8, 540
Die Bilanzierung von Konsignationsware 7, 130

5. Konten der Schuldverhältnisse.
Die Verbuchung von Teilschuldverschreibungen 2, 361
Die Verbuchung eines Teils der bewilligten Schuldverschreibungen . 8, 90
Die Verbuchung zurückgekaufter eigener Schuldverschreibungen . . 8, 90
Buchungen über Zeichnung von Kriegsanleihe und Verpfändung von Wertpapieren bei Reichskriegsdarlehenskassen. Von Prof. Dr. Adler 9, 148
Zinsberechnung bei Metageschäften. Von Prof. Dr. Berliner . . . 8, 511
Die Behandlung des Delkredere-Kontos 2, 393
Die Behandlung des Delkredere-Fonds-Kontos 2, 395
Schuldentilgung und Einkommen 10, 193

6. Transitorische Konten.
Bilanzmäßige Verteilung von vorausbezahlten Talonsteuern 5, 60
Verbuchung von vorausbezahlten Versicherungsbeiträgen . . . 4, 351, 612
Die Bilanzierung von Kapitalprovision, Damno und Disagio . . 8, 329, 468
Siehe auch die Verbuchung von Teilschuldverschreibungen . . . 2, 361
Verbuchung von Provisionen auf abgeschlossene aber nicht abgerechnete Geschäfte 6, 586
Die Aktivierung von Betriebsunkosten bei Gewerkschaften 8, 470

7. Gefahrenkonten.
Die Verbuchung von Schadensreserven 4, 35

8. Kapitalkonten.
Gründungsbuchungen 3, 193
Buchung der Kapitalerhöhung der Aktiengesellschaft 4, 611
Vergl. auch die Aufsätze über Technik der Finanzierungen.

9. Das Gewinn- und Verlust-Konto.
Zur Darstellung des Gewinnvortrags 10, 382, 11, 192

10. Erfolgskonten.
Über die Umsatzstatistik. Von Dr. Gustav Müller-Kalkberge . . . 5, 322
Die Verbuchung von Kursdifferenzen 4, 204
Verbuchung von Reparaturen 2, 472

Digitized by Google

Band u. Seite

Zinskosten in der Buchführung 7, 249
Verbuchung von Arbeiter-Versicherungs-Beiträgen 4, 34
Das Warenkonto als nichtgemischtes Konto 8, 540

11. Gesellschaftsrechnungen und Berechnung der Erfolgsanteile.
Buchungsfragen im Partizipationsgeschäft. Von Prof. Dr. Adler . . 2, 226
Banksyndikats- oder Konsortialgeschäfte. Von Prof. Dr. Adler 4, 587, 5, 171
Zinsrechnung bei Metageschäften. Von Prof. Dr. Berliner 8, 511

12. Erfolgsschätzung.
Berechnung des Mehrertrags bei Ausbeuteverbesserung 11, 192

13. Kurzfristige Erfolgsrechnung.
Monatliche Gewinnberechnung 7, 181
Monatsbilanzen ohne Inventur und Zuschrift dazu 4, 500, 614

f) Die Selbstkostenrechnung[1]).

1. Grundlagen.
Theorie der Produktionskosten-Ermittlung 3, 41
Über Verrechnungspreise 3, 165
Über den Zuschlag v. Generalunkosten u. Gewinn in d. Fabrikkalkulation 4, 354
Abzüge auf Warenlieferungen usw. in der Nachkalkulation 7, 198
Abgrenzung direkter (produktiver) und indirekter (unproduktiver) Kosten in der Zuschlagskalkulation 7, 198
Die Technik der Produktionskosten-Ermittlung 2, 201

2. Einzeldarstellungen[1]).
Steinkohlenbergwerke. Von W. Brandenburger 10, 49
Eisenhütte. Von Dr. Albert Calmes 3, 121
Gemischtes Hüttenwerk. Von Otto Rupp 5, 225
Walzdraht. Von F. E.* 4, 187
Draht und Drahtstifte. Von W. Schwarz* 4, 137
Ziegeleibetrieb. Von G. Paschke* 3, 289
Portland-Zement. Von N. N.* 3, 237
Werkzeugfabrikation. Von Wilhelm Kuse* 4, 94
Nähnadelfabrikation. Von H. Rahlenbeck* 4, 298
Beleuchtungsartikel. Von M. Lebeis* 4, 225
Waggonfabriken. Von Bing und Schrey . . . Ergänzungsband I*
Maschinenfabriken. Von Pfeiffer, Moeser, Bergner, Dehez und Glunk . . Ergänzungsband II*
Leinenspinnerei und -Zwirnerei. Von E. Schütz* 3, 493
Jute-Garne, -Gewebe und -Säcke. Von B. Klußmann* 3, 517
Konfektion, Weberei und Holzbearbeitung. Von H. Rexroth* . . 3, 549
Holzbearbeitungsfabrik. Von A. Ulrich 9, 50

[1]) Ausführungen geringeren Umfanges über Selbstkostenberechnung, Erfolgskontrolle, Löhnungswesen, Materialeinkauf usw. sind, wenn als Abschnitte in Darstellungen ganzer Buchhaltungseinrichtungen enthalten, hier nicht besonders angegeben. Es empfiehlt sich daher, die Inhaltsverzeichnisse der auf den Seiten IX ff. angegebenen Aufsätze aus den einzelnen Gewerbezweigen nachzuschlagen.

*) Die mit Stern bezeichneten Arbeiten sind hervorgegangen aus dem Preisausschreiben, das die „**Gesellschaft für wirtschaftliche Ausbildung**“ in Frankfurt a. M. über das Selbstkostenwesen industrieller Betriebe veranstaltet hat.

Digitized by Google

	Band u. Seite
Mühlenbetrieb. Von H. Rückert*	4, 402
Brauerei. Von H. Geismann	6, 627
„ Von Ludwig Ameely	8, 473 u. 521
Klempnerei und Installation. Von G. Winter*	4, 1
Elektrizitätswerk. Von A. Schulte*	4, 332
Gaswerk. Von F. Greineder*	4, 409

g) Die Ermittlung der Steuerwerte.

Die Bilanz im Lichte der Steuerbehörden, insbes. Schuldentilgung	10, 193 u. 321
Bilanzeinkommen und Steuereinkommen	10, 331
Der „Buchwert" bei der preußischen Einkommensteuer	7, 42
Das Kapital einer Bergwerks-Gesellschaft bei der preuß. Eink.-Steuer	7, 42
Bewertung und Abschreibung von Anlagen der Bergwerksgesellschaften bei der preuß. Eink.-Steuer. Von Robert Hoffmann	7, 355
Abschreibung auf Anlagen im Bergwerksbetr. bei der preuß. Eink.-St.	7, 43
Anrechnung beanstandeter Abschreibungen in späteren Steuererklärungen. Von M. Berliner	11, 355
Das Schätzungsverfahren zum Wehrbeitrag und Zuschrift dazu	7, 521, 573
Kann die Steuerbehörde beim Wehrbeitrag von dem Teilhaber einer O. H. das Vorlegen der Geschäftsbücher verlangen?	8, 42
Die Kriegssteuer der Gesellschaften mit jur. Person. Von Reg.-Rat Buck	11, 344
Warenumsatzsteuer und buchmäßige Darstellung. Von R. Buxbaum	11, 69

h) Die Revisionstechnik und treuhänderische Verwaltung.

Die Überwachungspflicht des Aufsichtsrats	5, 271
Eine Bilanzstudie. Von Prof. Dr. J. Fr. Schär-Berlin	4, 466
Über Einrichtungen gegen Unterschlagung und über Unterschlagungsrevision	6, 321
Wahrscheinlichkeit der Entdeckung von Fehlern bei Revisionen. Von A. Klein	6, 580
Die Technik der Kontokorrentprüfung	6, 521
Revisionsverbände für Mittelstandsgeschäfte. Von Dr. J. Hirsch	10, 220
Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkursverfahrens. Von Amtsgerichtsrat Oetelshofen	10, 277

i) Das Registraturwesen.

Disposition für Beiträge über das Registraturwesen	7, 125
Kaufmännische und kameralistische Registraturen. Von L. Weber	8, 406 u. 425
Registrierung und Verbuchung eingehender Rechnungen	1, 121

k) Technologie der Büromaschinen.

Buchhaltungsmaschinen. Von Direktor Oberbach	10, 140, 11, 124
Rechnende Schreibmaschinen. Von Sven Lundberg	11, 53
Registriermaschinen in der Depotbuchhalterei. Von G. Wieske	5, 97

VIII. Beiträge zur kaufmännischen Betriebstechnik, nach Gewerbszweigen geordnet.

a) Industrieunternehmungen.

1. Bergbau, Hütten, Walzwerke.

Lohnbuchhaltung d. Kohlenbergwerke im Ruhrbez. Von H. Westermann	6, 121, 169, 318
Technik der Löhnung von Kohlenzechen bei Hamm i. W. Von N. Bohn	6, 265

*) Siehe Anm. * Seite VII.

Digitized by Google

	Band u. Seite
Tecknik der Löhnung im niederrhein. Braunkohlenbecken. Von C. Geusgen	5, 337
„ „ „ im Minettebecken und im lothring. Kohlenbergbau. Von J. Liétard	5, 20
Monatl. Selbstkostenabrechnung in e. Kohlenbergwerk. Von W. Brandenburger	10, 49
Buchhaltung u. Selbstkostenwesen einer Eisenhütte. Von Dr. Calmes	3, 121
Selbstkostenwesen eines gemischten Hüttenwerks. Von O. Rupp	5, 225
Materialien-Verwaltung für Berg-, Hütten- u. Maschinenwesen. Von A. Kühner und Zuschrift dazu	4, 317, 564
Doppelte Magazinkontrolle. Von A. Kühner	5, 203
Materialienverwaltung in Zechen. Von W. Brandenburger	8, 145
Einkaufswesen in Hütten- und Maschinenindustrie. Von A. Kühner	5, 525
Die Organisation des Einkaufs eines Eisenhüttenwerks. Von Ernst Levy	8, 281
Buchführung eines Blechwalzwerks. Von H. Thiel	3, 206
Kalkulation von Walzdraht. Von F. E.*	4, 187
Selbstkostenberechnung von Drähten und Drahtstiften. Von W. Schwarz*	4, 137

2. Industrie der Steine und Erden.

Selbstkostenberechg. u. Buchführg. im Ziegeleibetriebe. Von G. Paschke*	3, 289
Selbstkostenberechnung für Herstellung von Portlandzement. Von N. N.*	3, 237
Technik der Löhnung in einem Spiegelglaswerk. Von E. Reisen	7, 411

3. Metallverarbeitung.

Selbstkostenberechnung der Werkzeugfabrikation. Von W. Kuse*	4, 94
„ in der Nähnadelfabrikation. Von H. Rahlenbeck*	4, 298
„ von Drähten und Drahtstiften. Von W. Schwarz	4, 137
„ einer Fabrik für Beleuchtungsartikel. Von M. Lebeis	4, 225
Organisation eines Rasiermessergroßbetriebes. Von E. N. Herb	8, 337
Buchhaltung einer Fabrik kunstgewerbl. Metallwaren u. Zuschr. dazu	1, 1, 4, 612
Buchhaltung einer Maschinenfabrik mit 27 Filialen. Von P. Kretzschmar	9, 110 u. 129

4. Holzbearbeitung.

Kalkulationsbeispiele aus der Holzbearbeitungsindustrie. Von H. Rexroth*	3, 549
Kalkulation einer Holzbearbeitungsfabrik. Von A. Ulrich	9, 50

5. Industrie der Maschinen.

Die Literatur über Buchführung der Maschinenfabriken	3, 37
Bestellungswesen und Einzelverrechnung in Maschinenfabriken	3, 1
Materialienverwaltung für Berg-, Hütten- und Maschinenwesen. Von A. Kühner und Zuschrift dazu	4, 317, 564
Doppelte Magazinkontrolle. Von A. Kühner	5, 203
Das Einkaufswesen der Hütten- und Maschinenindustrie. Von A. Kühner	5, 525
Fabrik- und Einkaufsbureau einer Kleinbahnfabrik. Von W. Blanke	1, 286
Selbstkostenwesen im Maschinenbau*.	
Ergänzungsband I. Waggonfabriken, Beiträge von Bing und Schrey.	
„ II. Maschinenfabriken, „ „ Pfeiffer, Moeser, Bergner, Dehez und Glunk.	

6. Leuchtstoffe, Seife, Farben.

Organisation, Buchführung u. Kalkulation einer Lackfabrik. Von W. Otto	6, 556

*) Siehe Anm. * Seite VII.

Digitized by Google

	Band u. Seite
7. Textilindustrie.	
Buchhaltung in einem Großbetriebe d. Textilindustrie. Von H. Honsberg	1, 465
Organisation einer Wollweberei. Von Felix Werner	5, 1
Kalkulation einer Leinenspinnerei und -Zwirnerei. Von E. Schütz* . . .	3, 493
„ von Jute-Garnen, -Geweben und Säcken. Von B. Klußmann*	3, 517
„ aus Konfektion, Weberei. Von H. Rexroth*	3, 549
8. Papierindustrie.	
Organisation und Buchführung einer Papierwarenfabrik. Von F. P. Tinner	2, 349
Löhnungswesen in der Papierindustrie. Von W. Schaefer	7, 303, 431
Technik der Löhnung im Leipziger Buchbindergewerbe. Von E. Lippold	6, 36
9. Lederindustrie.	
Organisation einer Vachelederfabrik. Von K. Heckmann	3, 97
10. Industrie der Nahrungs- und Genußmittel.	
Die Verkaufsabteilung einer Zigarrenfabrik. Von P. Damm-Etienne . .	2, 66
Die Kalkulation im Mühlenbetriebe. Von H. Rückert*	4, 402
Der Zuckerrübenhandel. Von Dr. Fleischfresser	6, 433
Die Erfolgskontrolle einer Zuckerfabrik. Von Dr. Fleischfresser	7, 117
Lohnwesen in Schokoladen- und Zuckerwarenfabrik. Von Willy Mannert	8, 216
Löhnungswesen u. Selbstkostenberechnung i. d. Brauerei. Von H. Geismann	6, 627
Buchführung und Rechnungswesen einer Brauerei. Von L. Ameely	8, 473 u. 521
Bewertung der Vorräte in Brauerei-Bilanzen. Von Brauereidir. C. Trinius	8, 460
Hilfsbücher für Mineralquellenunternehmungen. Von Ludw. Pletscher . .	7, 365
11. Bekleidungsgewerbe.	
Erzeugung und Vertrieb von Strohgeflecht und Strohhüten. Von W. Görner	2, 213
Rentabilitätsberechnung im Wäschegeschäft	4, 608
12. Baugewerbe.	
Das Baubuch. Von Walter Mahlberg	4, 434
Die Kalkulation in Klempnerei und Installation. Von G. Winter* . . .	4, 1
13. Beleuchtungsindustrie.	
Selbstkostenberechnung in einem Elektrizitätswerk. Von A. Schulte* . .	4, 332
„ „ „ Gaswerksbetriebe. Von F. Greineder* .	4, 409
14. Syndikatswesen.	
Buchführung eines Syndikats der Eisenindustrie. Von P. Stein . .	2, 401 u. 457
b) Verkehrsunternehmungen.	
Aus der Technik des Speditionsgeschäfts. Von Joh. Oberbach	2, 14
Einkaufswesen der Preuß. und Hess. Staatseisenbahnen. Von H. Keil . .	8, 241
Sammelladungsbetrieb im inländ. Eisenbahnverkehr. Von H. Block . .	5, 473
Straßenbahnbetrieb der Stadt Cöln. Von P. Damm-Etienne .	4, 483, 505 u. 569
Binnenschiffahrts-Unternehmen. Von Hans Haase	3, 70 u. 89
Die Buchhaltung eines Hotelbetriebs. Von P. Damm-Etienne	2, 173
Die Organisation eines Bade- und Kurbetriebs. Von P. Damm-Etienne .	2, 301
Organisation einer Kur- und Seebade-A.-G. Von P. Damm-Etienne	9, 294 u. 321

*) Siehe Anm. * Seite VII.

Digitized by Google

c) Handelsunternehmungen.

1. Großhandel.

Band u. Seite

Geschäft für Import und Export englischer Tuche. Von R. Fricke . . 1, 219
Grundbücher eines Rauchwarengeschäfts. Von Prof. Dr. S. Berliner . . 8, 545
Organisation und Selbstkostenermittlung einer Vertriebsunternehmung für Luxusbeleuchtungskörper. Von Walter le Coutre 5, 437
Versandorganisation einer Seidenband-Großhandlung. Von G. Eckstein 1, 45
Versandorganisation einer Handlung chemischer Apparate. Von Max Räde 2, 147
Lagerbuch eines Wiener Eisengroßgeschäfts. Von Ludwig Pletscher . . 7, 294
Organisation einer Kolonialwaren-Großhandlung. Von Doz. Siltmann 10, 226, 257

2. Kleinhandel.

Organisation eines Unternehmens der Abzahlungsbranche. Von H. Brink 6, 589
Einkaufsdispositionen in einem Detailgeschäft. Von Dr. S. Berliner . . 6, 533
Die Innen-Verrechnung eines Warenhauses. Von J. Lüdecke 3, 185
Das Waren-Eingangsbuch eines Warenhauses. Von A. Lutz 11, 180
Dividenden- und Rabattrechnung eines Konsumvereins. Von F. Siegfried 6, 104
Buchhaltung einer Verkaufsfiliale für Linoleum usw. Von A. Normann . 1, 93

3. Handelsgenossenschaften.

Buchhaltung u. Verrechnungswesen in Einkaufsgenossenschaften. Von E. Gaeb. 9, 257

d) Banken.

Die Weiterbildung der Betriebslehre der Banken. Von Prof. E. Walb . . 9, 179
Korrespondenz und Buchführungsabteilung einer Großbank mit besonderer Berücksichtigung ihrer Kontrolleinrichtungen. Von Otto Ziegler . . 5, 414
Die Korrespondenz- und Buchhaltungsabteilung einer Provinzial-Aktienbank mit 80 Angestellten. Von G. Otto . . . . . 9, 152 u. 193
Die Verwaltungsabteilungen und die Betriebsbuchhaltung einer Provinzial-Aktienbank mit 80 Angestellten. Von G. Otto 9, 347
Organisation und Buchhaltung einer Großbankfiliale. Von Joseph Beike 8, 162 u. 193
Organisation einer Privatbank mit 20 Angestellten. Von C. E. Pfälzer 8, 97, 190
Die Grund- und Hauptbücher einer Aktienbank. Von E. Opderbecke . 4, 529
Ostdeutsches Provinzial-Bankgeschäft. Von G. Frese 1, 129
Die Buchhaltung eines rheinischen Bankgeschäfts. Von Robert Debes . 1, 185
Disposition für Aufsätze über die Einrichtung von Depositenkassen . . . 5, 326
Verkehr einer Depositenkasse. Von L. Freiherr von Schroetter 2, 417
Der Scheck-, Wechsel- und Kontokorrentverkehr eines mit einem Warengroßgeschäft verbundenen Privatbankgeschäfts. Von F. Fürst . . . 9, 26
Die Devisenabteilung einer belgischen Großbank. Von F. Eichhorn 4, 441 u. 457
Depositenverkehr bei d. Oldenburgischen Spar- u. Leihbank. Von M. Dümeland 3, 445
Betrieb ländlicher Kreditgenossenschaften. Von W. Prollius 1, 371
Die Anwendung von Registriermaschinen in der Depotbuchhalterei der Großbanken. Von Georg Wieske 5, 97
Die Anlage von Grundbüchern und Konten in der Bankbuchhaltung . 10, 74, 129

e) Versicherungsgesellschaften.

Betrieb einer Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft. Von V. Balzer 7, 201 u. 256
Das Policendarlehnsgeschäft der Lebensversicherer. Von H. Eggeling . . 1, 340

Digitized by Google

B. Kaufmännische Verkehrstechnik.

I. Güterverkehr.

Band u. Seite

Der Zollgutschein. Von Otto Jöhlinger 1, 17
Aus der Technik des Speditionsgeschäftes. Von Joh. Oberbach 2, 14
Umschlags- und Lagerhausverkehr in Triest. Von Prof. Dr. J. Hellauer . 5, 177
Betrieb eines Binnenschiffahrts-Unternehmens. Von H. Haase . . . 8, 70 u. 89
Der Sammelladungsbetrieb im inländ. Eisenbahnverkehr. Von H. Block . 5, 473

II. Geld- und Kapitalverkehr.

a) Einführung und allgemeine Lehre.

Die deutsche Finanzpresse . . . . . 1, 277 u. 361
Diskont, Schiebungssätze, tägliches Geld (mit Diagramm) 8, 234

b) Edelmetall- und Sortenverkehr.

Die Tätigkeit der Pforzheimer Banken für die Edelmetallwaren-Industrie. Von F. Maisenbacher 2, 230, 276
Statistisches aus dem Zahlungsverkehr 4, 560, 7, 121

c) Verkehr in Noten und Geldzeichen, Notenbankausweise.

Der Reichsbank-Ausweis. Von Walter Mahlberg 5, 113, 214
Der Quartalsausgleich der Reichsbank 8, 84
Reichsbanknoten 5, 286
Kriegsgeld im besetzten Nordfrankreich. Von Dr. J. Hirsch 9, 248
Erweiterung (u. a. russisches Kriegsgeld) dazu 9, 313, 10, 174
Die Bilanz der schweizerischen Nationalbank. Von Arthur Stampfli . . 4, 357

d) Scheck- und Giroverkehr.

Scheck und Giro 1, 401
Zum Scheckgesetzentwurf 2, 113
Zertifizierte Schecks 2, 357
Postkarten-Schecks. Von Franz Schwerdtfeger 3, 201
Der Scheck- und Quittungsstempel. Von Wilhelm Bürklin 5, 207
Die Folgen des Scheck- und Quittungsstempels. Von Max Dümeland . . 4, 595
Scheckstempel und Giroverkehr 8, 325
Umgehung des Scheckstempels 8, 324
„ des Wechselstempels im Privatdiskontgeschäft 8, 323
„ des Wechselstempels bei Prolongation von Wechseln 8, 323
Das Postscheck-Formular 4, 206
Depositenverkehr bei d. Oldenburgischen Spar- u. Leihbank. Von M. Dümeland 3, 445

e) Wechselverkehr.

Sola-Wechsel, trockener Wechsel 3, 232
Der Kapitänswechsel. Von Chr. Hübbe 2, 389
Zuschrift dazu von Prof. Dr. Adler 2, 437
Über Diskontierungsbedingungen. Von W. Eickemeyer 2, 342
Bedingungen einer Bank für die Diskontierung von Buchforderungen . . 8, 326
Das Privatdiskontgeschäft der Privatnotenbanken 8, 368
Vom Wechselverkehr der Reichsbankanstalten. Von Johann Kempkens 7, 23
Das Bankakzept. Von Werner Aprath 10, 1, 65

Digitized by Google

Band u. Seite

f) Devisenverkehr und sonstiger internationaler Zahlungsverkehr.

Die Nachrichtengrundlagen des Devisenmarktes. Von Doz. Mahlberg 7, 478, 493, 8, 90
Die Devisenabteilung einer belgischen Großbank. Von F. Eichhorn 4, 441 u. 457
Untersuchungen ausländischer Wechselkurse:
Der Pfund-Sterling-Wechsel 1, 241
Der Franken-Wechsel. Von Walter Mahlberg 3, 397
Der Dollar-Wechsel 2, 121
Zur Theorie der Wechselkurse. Von Prof. Dr. Schmidt 11, 93
Die Umgestaltung des Devisenverkehrs im Krieg. Von Prof. E. Walb . . 9, 16
Erweiterung (u. a. Kursstatistik) und Zuschrift dazu . . . . . 9, 123 u. 187
Die Technik der Wechselpensionen. Von Dr. Fritz Suntych . . . . 6, 1 u. 57
Zahlungsverkehr im Export mit China. Von Wilhelm Friedrich 4, 340
Die Technik des Zahlungsverkehrs zwischen einem südamerikanischen Importeur und einem deutschen Exporteur. Von W. Friedrich . . . 4, 603

g) Kreditbriefverkehr.

Der Kreditbrief (kurze Darstellung) 2, 321
Der Kreditbrief (eingehende Darstellung mit Ausnahme der Rundreisetypen). Von Rich. Schigut 7, 145
Reisekredit- und Geldüberweisungswesen (mit bes. Berücksichtigung der Verhältnisse in den Ver. Staaten von Nordamerika). Von Rich. Schigut 6, 217

h) Wertpapiere.

Die Vorzugs-Aktie und Zuschrift dazu 2, 241, 318
Genußscheine und Gewinn-Anteilscheine 2, 441

i) Grundlagen der Beurteilung von Wertpapieren.

Bilanzkritische Studien:
Aktiengesellschaften des Ruhrkohlen-Bergbaues. Von W. Susat 1, 256 u. 299
A.-G. u. Gewerkschaften des „ „ „ A. Herrgen . . 3, 266
Die an der Berliner Börse geh. Steinkohlenaktien. „ H. Krüger . . . 5, 593
Die a. d. Essener u. Düsseld. Börse geh. Steinkohlenkuxe. „ H. Schmitz . . 6, 385
Statistik der Bankbilanzen 7, 129
Mängel der Brauerei-Bilanzen. Von Dr. G. Reichmann 1, 237
Vergl. auch Zuschrift 6, 317

k) Ausgabe, Emission und Einziehung von Wertpapieren.

Technik der Gründung, Sanierung, Fusion usw. siehe Teil A II.
Die Technik der Emission 7, 1, 49, 242
Zur Technik der Vermehrung des Aktienkapitals 8, 555
Emissionen unter der Hand 5, 217
Banksyndikats- oder Konsortialgeschäfte. Von Prof. Dr. Adler . . 4, 587, 5, 171
Ein Konsortialvertrag betr. die freihändige Begebung von jungen Aktien 3, 190 u. 8, 557
Eine Anbietung von Optionen für den Bezug von Aktien 3, 490
Das Bezugsrecht. Von Karl Böttcher 6, 511
Stempelpflichtige Summe bei Ausgabe von Aktien und das Reichsgericht 6, 196
Zur Technik der Emissionen (Anleihevertrag der Bulgarischen Regierung) 8, 369
Die Emission von Stadtanleihen. Von Dr. Hans Hesse 2, 371

Digitized by Google

	Band u. Seite
Stadt-Obligationen	3, 541
Zur Frage der Vereinheitlichung von Städteanleihen. Die Rentabilität auslosbarer Papiere. Von Dr. S. Berliner	5, 634
Die Tilgung von Hypotheken und Obligationen. Von Prof. E. Walb. Mit Anhang von M. Schmidt und Zuschrift dazu	9, 213, 384

1) Wertpapierverkehr.

Der Handel in Aktien der Versicherungs-Gesellschaften. Von Otto Utsch	1, 51
Die Ultimo-Liquidation an der Berliner Börse. Von Dr. Georg Obst	1, 230
Einrichtung und Betrieb der Frankfurter Effektenbörse. Von Dr. J. Einhart	4, 15
Londoner Stock-Exchange. Von K. Grauhan-London	1, 453, 2, 320
Kurszettel und Börsenhandbücher in London. Von K. Grauhan-London	3, 15
Handel in Goldshares an und mit der Londoner Börse. Von W. Ruwe	1, 104
Abwicklung eines Geschäfts in amerikanischen Shares	9, 316
Technik des westdeutschen Kuxenhandels. Von G. Weinberg	1, 28

III. Nachrichtenverkehr.

Vereinheitlichung der Formate. Von Dipl.-Ing. W. Spliser	11, 245
Der Briefbeförderungsdienst der Reichspost. Von Emil Kunert	3, 143
Aushändigung der Postsendungen an die Empfänger. Von E. Kunert	5, 389
Kabel-Codes. Von Professor Robert Stern	4, 209 u. 269
Die Anwendung des Zahlencode im Kabelverkehr. Von Otto Kahn	4, 70

IV. Verkehrstechnik einzelner Länder und Geschäftszweige.

Fragen für die Aufsätze über die Technik des Warenverkehrs	5, 283
Aus der Technik des Handels nach Ostindien. Von Alfred Loof	1, 424
Handelstechnik im Verkehr mit Zanzibar und Hinterlande. Von A. Loof	2, 310 u. 338
Ein Geschäftsgang aus einem Hamburger Exporthause. Von O. Kahn	1, 317, 399
Technik des rhein.-westfälischen Getreidehandels. Von O. Jöhlinger	1, 164
Technik des Königsberger Getreidehandels. Von Kurt Krause	5, 497 u. 545
Technik des Getreidehandels zwischen Rußland und Deutschland mit bes. Berücksichtigung der Abladungen zum Rheinland. Von A. Löhning	6, 341, 460
Der Hopfenhandel. Von Oberlehrer Ed. Glück	4, 161
Aus Betrieb und Technik des Tee-Großhandels. Von Joh. Oberbach	3, 248
Der hamburgische Rohkakao-Handel. Von G. Heuckeroth	2, 102
Preisgestaltung u. Absatzformen im Binnenhandel m. Kaffee. Von W. Kiel	8, 28, 141
Wein-Großhandel mit bes. Berücks. des Rheingaues. Von F. Siegfried	3, 27 u. 65
Der Tabakhandel in Bremen. Von A. Albrecht	3, 415
Der Rohtabakhandel in Amsterdam und Rotterdam. Von Kurt Hopff	2, 263
Der Nelkenhandel. Von Alfred Loof	3, 570
Die Einkaufstechnik im ostpreuß. Holzhandel. Von Doz. Pfeifer	11, 325
Der internationale Kautschukhandel. Von Dr. S. Berliner	5, 135
Vertrieb von Strohgeflecht und Herren-Strohhüten. Von W. Görner	2, 213
Der Basalt als Handelsartikel. Von Wilhelm Utsch	5, 576
Die Warenbörse von Paris. Von Fritz Schmidt	5, 289

Digitized by Google

Alphabetische Ordnung

des 11. Jahrganges.

I. Aufsätze [1]).

Seite

Beck, Carl. Die Abstimmungstechnik bei Kartenkontokorrenten durch Saldeneintragungskontrolle 311
Das Sachkontenhauptbuch mit Saldenspalte 363
Becker, Emilie. Werkskonsumanstalten im Rheinisch-Westfälischen Industriegebiet 133
Berliner, Manfred, Hannover. Anrechnung beanstandeter Abschreibungen in späteren Steuer-Erklärungen 355
Buck, Ludwig, Regierungsrat, Düsseldorf. Die Kriegssteuer der Gesellschaften mit juristischer Person 345
Buxbaum, Richard, Frankfurt a. M. Die Warenumsatzsteuer und ihre buchmäßige Darstellung 69
Lundberg, Sven, D. H. H. C. Rechnende Schreibmaschinen 53
Lutz, A. Das Waren-Eingangsbuch eines Warenhauses 180
Pfeifer, Dozent, Königsberg i. Pr. Die Einkaufstechnik im ostpreußischen Holzhandel 325
Schmalenbach, E. Über das allgemeine Bilanzrecht 1
Die Fehlerkontrollen in der Buchführung . . . . . 197 u. 261
Schmidt, Prof. Dr. Zur Theorie der Wechselkurse 93
Speiser, W., Dipl.-Ingenieur. Vereinheitlichung der Formate 245

II. Literatur.

Apt, Dr. Max, Professor. Außenhandelsamt. Ein Zentralamt zur Förderung des deutschen Außenhandels 68
Arndt, Dr. Paul, Professor. Deutschland und der Weltmarkt 129
Beiträge zur Kriegswirtschaft. Herausgegeben von der Volkswirtschaftl. Abteilung des Kriegsernährungsamtes 195
Heft I. Tieß und Wiedenfeld. Die Preisbildung im Kriege.
„ II. Hansen und Arnoldi. Die Kartoffel in der Kriegswirtschaft.
„ III. Hirsch und Falk. Der Kettenhandel als Kriegserscheinung.
Buck, Ludwig, Reg.-Rat, Vorsitzender der Steuerveranlagungskommission, Düsseldorf. Kommentar zum Kriegsgesetz vom 21. Juni 1916 195
Buff, Siegfried. Die auswärtigen Wechselkurse im Kriege 196
Crantz, Paul, Professor. Arithmetik und Algebra zum Selbstunterricht 130
Dröll*), Karl, Oberlehrer. Die Arbitrage und ihre grundlegenden Rechnungsarten . . 258
Die k. k. Exportakademie in Wien*). Zur Erinnerung an die Eröffnung des neuen Akademiegebäudes im Herbst 1916 256
Gothein, Georg, Mitglied des Reichstages. Deutschlands Handel nach dem Kriege. Kriegswirtschaftliche Zeitfragen. 4. Heft. Herausgegeben von Franz Eulenberg 68
Handbuch des gesamten Handelsrechts. Herausgegeben von Professor Dr. Victor Ehrenberg. Dritter Band, I. Abteilung. Die Personenvereinigungen (Aktiengesellschaft und Kommanditgesellschaft auf Aktien) von Rudolf Fischer 130
Handbuch für das kaufmännische Unterrichtswesen in Deutschland. Herausgegeben von Adolf Ziegler, Oberlehrer. Erster Band: Die kaufmännischen Schulen als Erziehungs- und Unterrichtsanstalten 130
Heil, Hans, Hauptmann. Die Arbeit des freien Mannes als Quell des Friedens 68
Hellauer*), Prof. Dr. Weltwirtschaftl. Forschung vom privatwirtschaftlichen Standpunkte. 255

[1]) Aufsätze ohne Namen und Mitteilungen sind im alphabetischen Register nicht berücksichtigt.
*) Diese Bücher sind besprochen worden.

Digitized by Google

Seite

Hesse*), Prof. Dr. A. Das Institut für ostdeutsche Wirtschaft in Königsberg i. Pr. 1. Jahresbericht 1916 260
Jaeger, Dr. C., Bundesrichter. Die Kriegsbestimmungen (Kriegsnovelle) zum Bundesgesetz über Schuldbeitreibung und Konkurs (Verordnung des Bundesrats vom 28. Sept. 1914) 195
Jöhlinger, Otto, Redakteur des Berliner Tageblattes. Unter Mitarbeit von Erich Ever. Die Praxis des Getreidegeschäfts 255
Karpinski, Zygmunt. Die Wechselkurse während des Weltkrieges von dessen Beginn bis Ende 1915. Dissertation.
Krause, Paul R., Kaiserl. ottoman. Reg.-Rat a. D. Die Türkei 130
Die Kriegssteuergesetze. Textausgabe mit Sachregister 67
Krüger, Richard, Fortbildungsschuldirektor und **Schmidt**, Georg, Lehrer. Lehrbuch der englischen Sprache 68
Lambert, Henri, Fabrikant. International Morality and Exchange 380
— Ein neuer Gesichtspunkt zur Friedensfrage 324
Lesser*), Willy, Dr.-Ing. Die baulichen und wirtschaftlichen Grundlagen der Geschäftsstadt Berlin 379
Lotz, Dr. Walter, Universitätsprofessor. Finanzwissenschaft. Erste Lieferung. Aus Handbuch des öffentlichen Rechts: Einleitungsband 195
Lusensky, F., Wirkl. Geh. Oberregierungsrat, Direktor im Ministerium für Handel und Gewerbe. Gesetz betreffend die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Wertpapiere 68
Martens, P. Ch., Handelslehrer. Das Warenumsatzstempelgesetz nebst amtlichen Auslegungen und gemeinverständlichen Erläuterungen 324
Mender, Dr. Fritz. Das moderne Zollschutzsystem, seine wissenschaftlichen Befürworter und Gegner in Deutschland seit den siebziger Jahren des XIX. Jahrhunderts . . . 196
Norden, Artur, Chefredakteur und **Friedländer**, Dr. jur. Martin, Verbandssyndikus. Das Kriegssteuergesetz vom 21. Juni 1916 67
Nußbaum, Dr. Artur, Rechtsanwalt. Die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung . 130
Oberbach*), Johannes. Stoffverteilungsplan für zweijährige Handelsschulen 378
Obst, Dr. Georg, Professor, Vorsitzender des sächs. Kriegswucheramtes, Bankdirektor a. D. Was ist Kriegswucher und wie bekämpfen wir ihn? 324
Plaut*), Dr. Theodor. Der Einfluß des Kriegs auf den Londoner Geldmarkt 380
Pöschl*), Dr. V., Professor, Direktor des Instituts der Warenkunde an der Handelshochschule Mannheim. Stoff und Kraft im Kriege 196
Salomon, Dr. Felix, Universitätsprofessor. Der britische Imperialismus 129
Samwer, Dr. Karl, Geh. Reg.-Rat. Vorschläge zur Verdeutschung entbehrlicher Fremdwörter im Versicherungswesen 129
Sonderheft des Jahrbuchs für Verkehrswissenschaft. Herausgeber: Postinspektor Peitgen und Adolf Goltz. 3. Sonderheft 130
Sprickerhof, Albert, Eisenbahndirektor a. D. Mitteleuropäisch-türkische Eisenbahnen für den Kampf gegen England 380
Steindorf, Ulrich. Kriegstaschenbuch 129
Stier-Somlo, Professor Dr. jur. Fritz. Kommentar zum Kriegssteuergesetz vom 21. Juni 1916 und Besitzsteuergesetz vom 3. Juli 1913, sowie zu den Ergänzungsgesetzen vom 9. November und 17. Dezember 1916, nebst den Ausführungsbestimmungen des Bundesrats und Preußens vom 30. November und 1. Dezember 1916. Mit dem Gesetz über vorbereitende Maßnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne vom 24. Dezember 1915, nebst den Ausführungsbestimmungen des Bundesrats vom 27. Januar 1916 und Preußens vom 11. Februar 1916 196
Stuhlmann, Franz. Der Kampf um Arabien. Hamburgische Nachrichten. I. Heft . . 68
Töndury*), H., Dr. jur. et phil., Professor an der Universität Genf. Von der Handelswissenschaft zur Privatwirtschaftslehre 131
van der Borght, Dr. R., Finanzwissenschaft. Band I. Allgemeine Steuerlehre. Direkte Steuern. Band II. Indirekte und Rechtsverkehrssteuern.
Vor 45 Jahren. Worte aus großer Vergangenheit 130
Werner, Prof. Dr. E. Der Handel und die Kreditbanken in Ostpreußen 260
Widemann, René, Doktor der Rechte. Einführung in die Buchhaltung 130
Witte, Dipl. Handelslehrer. Die Buchführung deutsch 195

*) Diese Bücher sind besprochen worden.

Digitized by Google

Über das allgemeine Bilanzrecht.

Von E. Schmalenbach.

Inhalt:

Einleitung.

1. Die Entstehung der allgemeinen Bilanzvorschriften im Allgem. deutschen Handelsgesetzbuch in der Nürnberger Kommission von 1857.
2. Bilanzzweck, Bilanzwert und Inventar im Sinne der Nürnberger Kommission.
   a) Der Bilanzzweck.
   b) Der Bilanzwert.
   c) Das Inventar.
3. Die Weiterentwicklung des Bilanzrechts durch die Aktiennovellen und das Gesetz betr. die G. m. b. H.
   a) Das Aktiengesetz von 1870.
   b) Das Aktiengesetz von 1884.
   c) Das Gesetz betr. die G. m. b. H.
4. Das allgemeine Bilanzrecht im neuen Handelsgesetzbuch.

Einleitung.

Alle diejenigen, die von Gerichten, Kammern, Steuerbehörden und Privaten als Bilanzsachverständige in Anspruch genommen werden, stimmen, wie ich glaube, darin überein, daß das geltende Bilanzrecht sehr unsicher ist, und daß infolge dieser Unsicherheit die gutachtliche und schiedsrichterliche Tätigkeit des festen Haltes entbehrt. Da die neüen Steuergesetze des Reichs Vermögens- und Einkommensfeststellungen auf Grund von Bilanzen vorschreiben oder zulassen, und da die Erhöhung der Steuersätze und die Erweiterung der Objekte, auch in den bundesstaatlichen Steuergesetzen, die Meinungsverschiedenheiten verschärfen, wird die Unsicherheit des Bilanzrechts in Zukunft noch weit fühlbarer werden als sie ist.

Um die bestehende Rechtsunsicherheit zu mildern, soll versucht werden, aus den Gesetzesquellen heraus festzustellen, was als einigermaßen sicher gelten kann. Auf eine Heranziehung der nicht quellenwertigen

Digitized by Google

Bilanzliteratur soll zunächst verzichtet werden, weil das den Versuch erschweren würde; bei späterer Gelegenheit muß ihrer natürlich gedacht werden.

1. Die Entstehung der allgemeinen Bilanzvorschriften im Allg. deutschen Handelsgesetzbuch in der Nürnberger Kommission von 1857.

Das allgemeine Bilanzrecht des heute geltenden Handelsgesetzbuches wurde mit wenigen Veränderungen übernommen aus dem früheren Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche. Nun war zwar vor dem Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche keineswegs ein Nichts. Ohne Zweifel hat das, was schon vorher an bilanzrechtlichen Kodifikationen vorhanden war und stärker noch die bestehende kaufmännische Übung eingewirkt. Des Einen wie des Andern werden wir uns noch zu erinnern haben. Im Ganzen aber war doch das Allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch ein Neubau mit neuen Fundamenten; und zwar in weit höherem Grade als das neue Handelsgesetzbuch.

Die durch Beschluß der deutschen Bundesversammlung auf bayrischen Antrag 1857 in Nürnberg zusammentretende Kommission zur Entwerfung und Vorlage eines allgemeinen Handelsgesetzbuches begann ihre Beratung auf Grund der folgenden Entwürfe:

1. Österreichischer ministerieller Entwurf.
2. Österreichischer revidierter Entwurf.
3. Preußischer Entwurf.

Alle drei Entwürfe finden sich im Beilagen- und Registerband der von Lutz, damals bayrischen Bezirksgerichtsrat und ersten Sekretär der Kommission (dem späteren bayrischen Kultusminister) herausgegebenen Protokolle [1]).

Der preußische Entwurf wurde den Beratungen zugrunde gelegt. Die auf die Bilanz bezüglichen Teile in den Artikeln 29, 30 und 31 sind in den Anlagen zu diesem Aufsatz abgedruckt. Nach der ersten Lesung wurde der Stoff auf die Artikel 29—32 verteilt; im endgültigen Gesetzestext wurden die Artikelnummern um eine zurückgesetzt.

Der österreichische ministerielle Entwurf gibt im vierten Hauptstück „Von den Handelsbüchern" weit genauere Vorschriften über die zu führenden Bücher; er schreibt einzelne Bücher und insbesondere das Einheitsjournal vor; dieses alles in einer sachlich gut unterrichteten Art, aber auf

[1]) Würzburg (Stahel'sche Buch- und Kunsthandlung) 1858.

Digitized by Google

kleine kaufmännische Verhältnisse zugeschnitten. Die Bilanzvorschrift (§ 54 des Entwurfs) ist knapp; als Gegenstand der Bilanz wird bezeichnet: „Der Aktiv- und Passivstand des Geschäfts", gleichzeitig wird gesprochen von der „Darstellung des Vermögensstandes". Über die Bewertungsart findet sich nur folgender Satz: „Bei Verfassung der Inventur und Abschließung der Bilanz dürfen jedoch alle Waren- und Handelsforderungen nur nach ihrem wirklichen Werte angeschlagen werden." Zweijährige Wareninventur hält der Entwurf für ausreichend. Ein Inventar wird nur für die Warenvorräte gefordert.

Über die Buchführung sagt der Entwurf:

§ 55. Die Bücher müssen so beschaffen sein, daß daraus der fortlaufende Gang des Geschäftsbetriebes und die Beschaffenheit und Größe des Handelsvermögens, wie sich der Stand derselben aus dem Tagebuche entwickelt, zu jeder Zeit ersehen und gerechtfertigt werden können".

§ 62. Jede Übertretung der gegebenen Vorschriften ist nach dem Maße ihrer Erheblichkeit und im Verhältnisse des nachteiligen Einflusses, welchen sie auf die Einsicht in den Fortgang und Stand des Geschäftsbetriebes nimmt, mit einer Geldstrafe von 50—300 fl. zu ahnden.

Der revidierte Entwurf hat fast denselben Wortlaut; er enthält einen Zusatz, der ein besonderes Verzeichnis aller nicht dem Handel gewidmeter Vermögensgegenstände fordert. Der Durchführungszwang ist wesentlich gemildert. Die beaufsichtigenden Handelsgerichte sollen nicht mehr nötigenfalls „eine genaue Untersuchung der ganzen Buchführung pflegen" und „zwei Handelsgerichtsbeisitzer und zwei andere Sachverständige beiziehen", sondern das Handelsgericht soll lediglich „mit möglichster Schonung des Handelsmannes die erforderliche Einsicht in seine Buchführung nehmen". Die Strafvorschriften sind in diesem revidierten österreichischen Entwurf ganz fallen gelassen worden.

Die Protokolle über die Nürnberger Beratungen, soweit sie auf die Bilanz Bezug haben, befinden sich gleichfalls in den Anlagen zu diesem Aufsatz.

In der ersten Lesung wurde bei Beratung des Art. 29 zunächst dem Einwand Raum gegeben, daß die Lage des Vermögens aus den Büchern nicht „zu jeder Zeit" sich ermitteln lasse. Der Zusatz „zu jeder Zeit" wurde gestrichen.

Bei Art. 30 verhandelte man über die Frage, ob ein- oder zweijährige Inventur vorzuschreiben sei. Die eine Seite wollte einer Bilanz ohne Inventur, die bei zweijähriger Inventur und einjähriger Bilanz entstehen müsse, den Wert absprechen. Mit Rücksicht auf die umfangreiche Arbeit der Inventur, namentlich in Detail-, Manufaktur-, Kurzwaren-Geschäften, Drogerien u. dgl., wurde jedoch von jährlicher Aufnahme abgesehen; man könne bei Aufrichtung der Bilanz in denjenigen Jahren, in denen eine

Digitized by Google

Inventur nicht stattfinde, recht wohl das Inventar aus dem Vorjahre mit den erkennbaren Veränderungen zugrunde legen. Ein achtbarer Teil der Kaufmannschaft habe sich gegen eine jährliche Inventur ausgesprochen. Dieser von österreichischer Seite kommende Hinweis zeigt das auch im revidierten österreichischen Entwurf deutlich erkennbare Bestreben, die Bilanzpflicht so milde wie möglich zu gestalten und über die Gewohnheiten achtbarer Kaufleute nicht hinauszugehen. Dabei ist zu beachten, daß dieser Flügel zu der strengeren Richtung gehörte und im Gegensatz stand zu der liberalen hanseatischen Richtung, die überhaupt keine Bilanzvorschriften wollte.

Dem hanseatischen Vertreter gingen die Bestimmungen des Art. 31 zu sehr ins Einzelne. Ihm schwebten als Beispiele besonders gearteter Bilanzbedürfnisse diejenigen des Reeders und Bankiers vor. Er drang mit diesen Hinweisen jedoch nicht durch.

Natürlich lag die größere Schwierigkeit bei der Frage der Bewertung.

Der preußische Entwurf unterschied Waren, Anlagen, Forderungen. Es war ihm nur darum zu tun, Überbewertung zu verhindern, und er betonte deshalb die Pflicht, die Wertverminderung der Waren, die Abnutzung der Anlagen und das Unsicherwerden von Forderungen gebührend zu berücksichtigen. Demgegenüber wurde in der Kommission geltend gemacht, daß bei den Waren außer Wertminderung durch Verderb auch Konjunkturwertminderung und -erhöhung zu berücksichtigen seien. Es ist überhaupt die Einsicht zu erkennen, daß die auf unmittelbare Anwendung bedachten preußischen Bewertungsregeln nicht allen vorkommenden Bedürfnissen der Praxis gerecht werden; man versuchte diesen Mangel durch eine allgemeine Fassung zu erreichen, indem man vorschlug, vorzuschreiben, daß die Aktiva nach ihrem „wahren Werte“ abzuschätzen seien. Deutlich erkennbar ist, wie alle darin einig waren, nicht den Einkaufspreis oder sonstigen früheren Wert, sondern den Zeitwert zu treffen; darüber hinaus aber schreckte man davor zurück, die Art des Wertes genauer zu bestimmen. Insbesondere kommt nicht zur Erörterung, den der damaligen Zeit mehr als heute geläufigen, im preußischen Landrecht begrifflich bestimmten Begriff des „gemeinen“ Wertes vorzuschreiben. Lediglich bei den Forderungen ist der preußische Vorschlag einer bestimmten Bewertungsart durchgedrungen; im übrigen aber hat man eine bestimmte Bewertungsart abgelehnt und nur einen bestimmten Bewertungszeitpunkt angenommen.

Auch bei Beratung des § 31 tritt wieder als allgemeine Meinung zutage, daß die bestehenden Handelsgebräuche zu respektieren seien.

Digitized by Google

Schon aus dieser ersten Lesung ging ein Entwurf hervor, dessen Titel „Handelsbücher" sich bis auf einige nicht wesentliche Dinge mit dem gleichnamigen Titel im Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche deckt.

In der zweiten Lesung der Kommission, die am 15. Sept. 1857, nach kurzer Unterbrechung der Arbeiten, in Nürnberg wieder zusammentrat, wurde von dem hamburgischen Vertreter geltend gemacht, daß die Meinungsäußerungen der kaufmännischen Praxis zum Entwurf erster Lesung noch nicht eingegangen seien. Er befürwortete infolgedessen, die zweite Lesung als redaktionelle Lesung abzuhalten, die erneute materielle Beratung dagegen in die dritte Lesung zu legen. Dagegen wurde geltend gemacht, daß alle drei Lesungen von Anfang an als homogen gedacht gewesen seien; in diesem Sinne wurde dann verfahren.

Der Abgeordnete für Hamburg beantragte bei der Beratung der Buchführungsvorschriften lediglich zu bestimmen: „Jeder Kaufmann ist verpflichtet, Bücher zu führen" und alles andere in dem ersten Paragraphen des Buchführungsrechts zu streichen. Der Abgeordnete machte geltend, die Bestimmungen könnten nicht beobachtet werden, seien unrichtig, unpraktisch, vexatorisch, gefährlich, gewagt; sie stammten aus dem Code de commerce und dieser wieder aus der Ordonnance de commerce von 1673, einem Gesetz, das bei allen für seine Zeit sonst anzuerkennenden Verdiensten der Ausfluß eines argwöhnischen Polizei- und Bevormundungssystems sei. Aus dem Entwurf entspringe die Anordnung der Aufsicht; es müsse auf den Comptoirs der Kaufleute eine Inspektions-Revue abgehalten werden, wie denn ein solcher Vorschlag in neuerer Zeit schon gemacht sei.

Der Antrag wurde mit 15 gegen 2 Stimmen bzw. 14 gegen 3 Stimmen abgelehnt. Die Furcht vor der Inspektions-Revue war übrigens unberechtigt, da man das Gesetz ohne Durchführungszwang ließ.

Ein Abgeordneter beantragte, entsprechend dem Wortlaute des österreichischen Entwurfs, zu sagen statt „Lage seines Vermögens" „Aktiv- und Passivbestand des Handlungsgeschäfts"; die Ablehnung geschah mit 15 Stimmen gegen 2.

Auch der Antrag auf Streichung der drei Bilanzparagraphen wurde abgelehnt; immerhin erhielt der Antrag auf Streichung des Paragraphen über die Art der Bewertung (neues Handelsgesetzbuch § 40) 6 gegen 11 Stimmen. Die Streichung wurde damit begründet, daß diese Bestimmung mehr in die handelswissenschaftliche Lehre von der Buchführung als in ein Gesetz gehöre; es sei auch nirgends gebräuchlich, zweifelhafte Forderungen als uneinbringlich abzuschreiben, denn nicht selten gingen

Digitized by Google

bereits verloren geglaubte Forderungen nach einer langen Reihe von Jahren ein.

Eine Wirkung auf den Gesetzentwurf hatte die zweite Lesung nicht. Die Redaktion beschränkte sich darauf, die Vorschrift des Wertansatzes zu fassen statt

„. . . Wert anzusetzen, welchen sie zur Zeit der Aufnahme haben",

„. . . Wert einzusetzen, welcher ihnen zur Zeit der Aufnahme beizulegen ist."

Außerdem hat die Fassung des Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches in Art. 29 den Abs. 3 erhalten, der im Entwurfe nicht stand. Für die hier zu erörternden Fragen ist dieser Zusatz ohne Belang.

In der nun folgenden dritten Lesung des Entwurfs kam das Buchhaltungsrecht nicht mehr zur Sprache. Österreich, Preußen und Württemberg hatten vereinbart, um die von vielen Seiten gewünschte Beendigung der Beratungen herbeizuführen, die dritte Lesung auf einen kleinen Teil noch schwebender Fragen zu beschränken. Die einzelnen Regierungen wurden aufgefordert, die zahlreichen vorliegenden Abänderungsanträge bis auf die wichtigsten zurückzuziehen, und so blieb nur ein kleiner Teil zu erörternder Gegenstände übrig. Die Bilanz gehörte zu diesen nicht.

Die mit Bezug auf die Buchführung vorliegenden, nicht mehr zur Erörterung gelangenden Anträge sind meistens Anträge auf Streichung aller Bilanzbestimmungen und der speziellen Buchführungsvorschriften. Hamburg und Kurhessen sind fast in allen Fällen die Befürworter; Hannover wollte die Frage in großem Umfange der Landesgesetzgebung vorbehalten[1]). Hamburg formulierte seinen Antrag zu Art. 27—29 folgendermaßen:

„Es wird beantragt, diejenigen Artikel zu streichen, welche nur Vorschriften über die Technik der Buchführung enthalten und dem Kaufmanne verschiedene Verpflichtungen ohne Androhung eines Rechtsnachteils auferlegen. Diese sind Art. 27, Abs. 2, 28, 29, 30 und 32."

Dieser Antrag deckte sich mit den früheren Anregungen von derselben Seite, welche die Ansicht vertrat, daß es nicht Sache des Gesetzes, sondern der Handelswissenschaft sei, die Grundsätze der Bewertung u. dgl. festzustellen.

Dadurch, daß Österreich, Preußen und Württemberg sich entschlossen hatten, die dritte Lesung auf einige Punkte zu beschränken, unter denen das Bilanzrecht sich nicht befand, ist es zu einer Beratung über diese Anträge nicht mehr gekommen.

---

[1]) Lutz, Anlagenband S. 10 f.

Digitized by Google

Die Bilanztechniker dürften darin einig sein, daß die gesetzgeberische Arbeit über das Bilanzrecht, wie sie im Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch sich verkörpert, eine ziemlich oberflächliche Leistung war; das harte Urteil des hamburgischen Kommissionsmitgliedes war insoweit nicht unberechtigt.

Teilweise mag das geringe Ergebnis dem vorzeitigen Abbruch der eigentlichen Verhandlungstätigkeit zuzuschreiben gewesen sein; ersichtlich fehlte aber der Kommission zum Schaden ihrer Arbeit auch die Teilnahme von Handelswissenschaftlern, denen der historische Gang der Sache, der Stand der Literatur, insbesondere der der Streitfragen, geläufig war. Man sieht ja doch deutlich an den Protokollen, daß die versammelten Juristen und Verwaltungsbeamten, die vier Rechtslehrer der Universitäten und einige wenige Kommerzienräte dem Stoff mit äußerst dürftiger Sachkenntnis gegenüberstanden.

Man wird diese Meinung, daß den Verhandlungen ersichtlich die Mitwirkung von handelswissenschaftlichen Mitarbeitern fehlte, als Fachpartikularismus ansprechen wollen. Ich meine, daß dieser Vorwurf hier nicht trifft; dazu ist es zu selbstverständlich, daß man bei dem Erlaß von Buchführungs- und Bilanzvorschriften sich der Buchführungs- und Bilanzsachverständigen bedient. Außerdem aber hätte die Geschichte der Buchhaltungsgesetze auf diesen Weg hinweisen sollen.

Bei der Entstehung der Ordonnance de commerce wirkte der Verfasser des „Vollkommenen Kaufmann", der Handelswissenschaftler Savary der ältere in einem solchen Grade mit, daß man die Ordonnance de commerce auch als „Ordonnance Savary" bezeichnete[1]). Auch die Abfassung der handelsrechtlichen Teile des preußischen Allgemeinen Landrechts von 1794 ist zu erheblichen Teil einem Handelswissenschaftler und zwar dem bekannten Hamburger Büsch zu danken[2]).

Man kann diesen Mangel nicht damit abtun, daß die Facharbeit bereits in den Entwürfen vorgelegen habe; der preußische Entwurf zeigte schon allein mit seiner Bestimmung, daß die kaufmännische Buchführung „jederzeit" die Vermögenslage darstellen solle, wie fern dieser Entwurf von aller Facharbeit war. Der österreichische Entwurf zeigt zwar Spuren ernsthafter Facharbeit; aber die beiden rechtskundigen Vertreter Österreichs haben in der Kommission die gute Arbeit ihrer Landsleute nicht zur Geltung gebracht.

Wenn es schon mißlich ist, daß in der Kommission die Handels-

---

[1]) Ehrenberg, Handbuch des ges. Handelsrechts, 1. Bd., S. 183.

[2]) Ebenda, S. 229.

Digitized by Google

wissenschaften nicht zur Geltung kamen, so ist es geradezu unverständlich, daß man den Kommissionsmitgliedern nicht nebenher hinreichend Gelegenheit gab, Praxis und Fachwissenschaft um Rat anzugehen. Der Abgeordnete für Hamburg mußte in der zweiten Lesung erklären, daß die Zeit gefehlt habe, die Fachkreise zu hören. Man vertröstete ihn nicht ausdrücklich, aber doch der Sache nach, auf die dritte Lesung. Und die dritte Lesung fiel für das Bilanzrecht aus!

Zu diesem Mangel an sachlicher Beratung ist noch ein anderer gekommen, der sich sehr fühlbar macht; das ist das Fehlen des klaren gesetzgeberischen Zwecks.

Nirgendwo ist bestimmt ausgesprochen, daß der Kommission bestimmte Absichten vorschwebten, die das Bilanzrecht erfüllen sollte. Aus einzelnen verlorenen Worten und Nebenumständen läßt sich der eine oder andere Schluß tun. Aber im ganzen gewinnt man den Eindruck einer erheblichen Verschwommenheit der gesetzgeberischen Absicht. Man hat den Eindruck, daß niemand in der Kommission genau wußte, welche Zwecke mit den Bilanzvorschriften erfüllt werden sollten. Die Sache war einmal da und sollte nicht unter den Tisch fallen; das ist wohl das Entscheidende gewesen.

Für die Auslegung des Gesetzes ist diese Lässigkeit und Unsachverständigkeit bei der Schöpfung des allgemeinen Bilanzrechts von Bedeutung. Leute, die in dieser Weise eine Sache behandeln, darf man auf einzelne Worte nicht festnageln. Sie gebrauchen Begriffe wie Wert, Vermögen usw. in so unsicherer Weise, daß ihre Begriffe die Farbe wechseln je nach dem Vorstellungsbilde, das ihnen die Diskussion jeweils verschafft.

Man kann das, was diese Gesetzgeber gewollt haben, nur aus dem Gesamteindruck der Protokolle schöpfen.

Man muß zugeben, daß diese Art der Auslegung, die den sogenannten „Geist der Sache" zu erfassen sucht und nicht an einzelne Worte sich halten will, der vorgefaßten Meinung mehr als billigen Spielraum läßt. Ich sehe keinen Ausweg, das zu ändern. Selbstverständlich ist aber ein solcher Gegenstand, der vorgefaßte Meinungen leicht wirksam werden läßt, kein geeigneter Gegenstand für Leute, die in wissenschaftliche Untersuchungen gern vorgefaßte Meinungen hineintragen. Eben deshalb, um das wenige Feste auf dem schwankenden Boden der Gesetzesmaterialien festzuhalten, erschien es angebracht, den ganzen Text der Protokolle wiederzugeben.

Digitized by Google

2. Bilanzzweck, Bilanzwert und Inventar im Sinne der Nürnberger Kommission.

a) Der Bilanzzweck.

Wäre im Gesetz oder in den Verhandlungen der Zweck, den die Bilanzvorschrift erfüllen sollte, irgendwo angegeben, so würde man für die Auslegung einen wesentlichen Fingerzeig haben. Leider fehlt diese Angabe.

Gegenüber den die Bilanzvorschriften ablehnenden Meinungen weist das Protokoll an positiven Gründen der Befürworter nichts auf, als daß die Vorschriften „ein sehr schätzbarer Wegweiser" seien. Die in der zweiten Lesung vorgebrachte Begründung der Befürworter hat nur Geltung für einen Teil der Buchführungsvorschriften, zu denen die Bilanzvorschriften nicht gehören.

Auch das Gesetz selbst enthält unmittelbar Greifbares über den Zweck nicht.

Art. 28 des Allgem. deutschen Handelsgesetzbuches[1]) verlangte, daß die Handelsgeschäfte und die Lage des Vermögens aus den Handelsbüchern zu ersehen seien.

Die Handelsbücher im engeren Sinne, die der laufenden Buchführung dienen, machen die Lage des Vermögens nicht ersichtlich; das ist vielmehr nach kaufmännischer Überlieferung die besondere Aufgabe des Bücherabschlusses und der daraus und dem Inventar sich entwickelnden Bilanz. Es ist demnach anzunehmen, daß Art. 28, wenn er das Ersichtlichmachen des Vermögens zur Aufgabe der Handelsbücher macht, die Handelsbücher im weiteren Sinne, d. h. einschließlich der Bilanz meint.

Daß diese Auffassung richtig ist, lassen die Protokolle über die erste Lesung erkennen. Es wurde darauf hingewiesen, daß aus den Büchern ohne Inventur sich der Stand des Vermögens nicht ergebe; darum müsse der Zusatz „zu jeder Zeit" fallen. Der Redaktionskommission wurde anheimgegeben, in einem Beisatze zu sagen, was zur Ergänzung der Bücher erforderlich sei; sie las also das Wort Handelsbücher an dieser Stelle im engeren Sinn. Die Kommission unterließ jedoch diesen Beisatz und durfte ihn unterlassen, weil der Begriff „Bücher" im Gesetz ohnehin bald in engerer Bedeutung, d. h. im Sinne der Bücher der laufenden Buchführung, bald im weiteren Sinne, d. h. einschließlich der Abschlußdokumente gebraucht wird. Die Redaktionskommission wollte also das Wort Handelsbücher an dieser Stelle im weiteren Sinne verstanden wissen. Und da an

[1]) Artikel 28 des Gesetzbuches ist Artikel 29 des preußischen Entwurfs.

Digitized by Google

dieser Fassung der Redaktionskommission nichts geändert wurde, ist das Wort „Bücher" in Art. 28 als Handelsbücher im weiteren Sinne, d. h. einschließlich Inventar und Bilanz zu verstehen.

Diese Auffassung der Redaktionskommission war natürlich, denn die Gliederung drängte sie auf. Die Gliederung ist nämlich:

Überschrift: Handelsbücher.

1. Allgemeine Vorschrift über Handelsbücher und Korrespondenz (Art. 28),
2. Vorschriften über Inventar und Bilanz,
3. Vorschriften über die Handelsbücher.

Ebenso wie bei der Überschrift sprechen natürliche Gründe dafür, daß die Allgemeine Vorschrift des Art. 28, die den Bilanzvorschriften vorgeordnet ist, die Bücher einschließlich Inventar und Bilanz meint.

Innerhalb der Fachlehre würde man kaum auf den Gedanken verfallen sein, daß der Begriff „Handelsbücher" im Gesetz Inventar und Bilanz nicht einbegreife, denn in der Fachlehre sieht man die Begriffe „Bücher" und „Buchführung" mehr nach dem inneren Gehalt als nach der äußeren Form; das ganze mit der Buchführung in Zusammenhang stehende Listen-, Zettel- und Kartenwesen hält der Fachmann für Teile der Buchführung, wie es ja auch kaum ein Lehrbuch über Buchführung gibt, das nicht über Inventar und Bilanz handelt. Aber Nichtfachleute nehmen die Begriffe mehr nach den Worten und verbinden mit dem Worte „Handelsbuch" leichter die Vorstellung des gebundenen Buches; da das Gesetz neben dem weiteren auch den engeren Begriff Handelsbücher benutzt, liegt diese Auffassung hier besonders nahe. Und so begegnen wir dem Einwand, daß Art. 28 nicht für Inventar und Bilanz Geltung habe, außerhalb der Fachlehre mehrfach.

Auch wenn feststeht, daß sich die Vorschrift des Art. 28 über die Ersichtlichmachung des Vermögens auf die Bilanz als Teil der Buchführung im weiteren Sinne beziehen soll, so ist doch mit dieser Zweckbestimmung nur wenig gedient.

Die Lage des Vermögens kann man sehr verschieden darstellen je nach dem Zweck, den diese Darstellung der Vermögenslage haben soll. Soll sie zeigen, wie wohlhabend der Kaufmann ist, so ergeben sich für Kontierung und Wertansatz andere Fachregeln, als wenn aus der Vermögenslage zu Anfang und Ende einer Rechnungsperiode der Gewinn berechnet werden soll. Im letzten Falle ist der Schwerpunkt auf Vergleichbarkeit von Anfangs- und Endbilanz zu legen; das Bilanzbild verlangt mehr relative als absolute Genauigkeit, und zwar in einem solchen

Digitized by Google

Grade, daß die Erstrebung der absoluten Genauigkeit mehr stört als fördert; der Status ist nur Maßstab. Im ersten Falle dagegen muß die Bilanz absolut genau sein; der Status ist hier nicht Maßstab, sondern er ist selber das Rechnungsziel [1]). Insoweit die Vermögensübersicht statischen Charakter haben soll, fällt sie wiederum sehr verschieden aus, je nachdem sie lediglich die eigene Übersicht oder daneben auch die Übersicht fremder Bilanzleser, die für den Konkursfall wichtig ist, vermitteln soll. Und insofern die eigene Übersicht erstrebt wird, konkurrieren wiederum die beiden Zwecke: Übersicht über die Liquidität (Zahlungsbereitschaft) und Übersicht über den Verschuldungsgrad miteinander; Illiquidität und Überschuldung sind sehr verschiedene Dinge. Außer der Kontierung wird auch der Wertansatz durch den Bilanzzweck bestimmt.

Auch das Wort „Vermögen" wird im Bilanzrecht nicht eindeutig benutzt und läßt keine genaue Auslegung des gesetzgeberischen Zweckes zu. In den Artikeln 28—30 des alten Handelsgesetzbuches wird das Wort Vermögen viermal gebraucht:

Art. 28: „Lage seines Vermögens". Es ist möglich, daß der Gesetzgeber an dieser Stelle meint die Aktiva und die Schulden in ihrer Gesamtheit; vielleicht meint er aber auch Vermögen minus Schulden, also Vermögen im Buchhaltungssinne, d. h. Reinvermögen.

Art. 29, Abs. 1, letzter Satz: „Bilanz seines Vermögens". Hier meint der Gesetzgeber, wie mir scheint, zweifellos Aktiva und Passiva nebeneinander.

Art. 29, Abs. 3: „Gesellschaftsvermögen". Wahrscheinlich sind Aktiva und Passiva gemeint.

In Art. 29, Abs. 1 „Verhältnis des Vermögens und der Schulden" kann gemeint sein Vermögen = Aktiva, vielleicht aber auch Vermögen = Reinvermögen.

Es sind hier also mindestens zwei, vermutlich aber drei Vermögensbegriffe benutzt:

1. Aktiva minus Passiva.
2. Aktiva und Passiva nebeneinander.
3. Aktiva allein.

Dieses ganz abgesehen von den Variationen, die sich infolge verschiedener Kontierung und verschiedenen Wertansatzes ergeben.

Der Vorschrift über den Zweck der Bilanz in Art. 28 des Allgem.

[1]) Wir wollen im Folgenden Bilanzen mit den Rechnungszwecke des Status statische Bilanzen, solche mit dem Rechnungszwecke der Bewegungserkenntnis, bei denen der Status nur Mittel zum Zweck ist, dynamische nennen.

Digitized by Google

deutschen Handelsgesetzbuches folgt eine weitere in Art. 29. Es wird dort gefordert, daß die Bilanz einen „das Verhältnis des Vermögens und der Schulden darstellenden Abschluß" abzugeben habe. Diese Variante der Zweckbestimmung trägt aber zur Aufhellung nichts bei. Sie verträgt sich ebenso wie die Bestimmung des Art. 28 mit allen möglichen Zwecken.

Man muß es bei dieser Sachlage aufgeben, aus den Forderungen des Gesetzes über den allgemeinen Bilanzinhalt etwas Brauchbares herauszulesen. Nur da, wo nach dem Gesetz die Bilanz anknüpfen soll an das Inventar, ist der Wille des Gesetzes, abgesehen von der Frage der Bewertung, deutlich; hiervon wird noch an besonderer Stelle gesprochen werden.

Während wir im allgemeinen Bilanzrecht selbst einem unbestimmten Willen des Gesetzgebers gegenüberstehen, finden wir diesen Willen an anderen Stellen des Gesetzes ausreichend klargestellt.

Das Allgem. deutsche Handelsgesetzbuch bestimmt für die Gesellschaften:

Art. 107 (offene Handelsgesellschaft): Am Schlusse eines jeden Geschäftsjahres wird, auf Grund des Inventars und der Bilanz, der Gewinn oder Verlust dieses Jahres ermittelt und für jeden Gesellschafter sein Anteil daran berechnet.

Art. 161 (Kommanditgesellschaft): Die Bestimmungen der Art. 106—108 über die . . . . jährliche Berechnung des Gewinnes und Verlustes . . . . gelten auch in betreff des Kommanditisten.

Art. 165, Abs. 6: Er (der Kommanditist) ist jedoch nicht verpflichtet, die Zinsen und den Gewinn zurückzuzahlen, welche er auf Grund einer im guten Glauben errichteten Bilanz in gutem Glauben bezogen hat.

Offene Handelsgesellschaft und Kommanditgesellschaft sollen demzufolge ihre Gewinne „auf Grund des Inventars und der Bilanz" berechnen. Nicht dagegen ist das der Fall bei der stillen Gesellschaft, denn für diese bestimmt abweichend:

Art. 255. Am Schlusse eines jeden Geschäftsjahres wird der Gewinn und der Verlust berechnet und dem stillen Gesellschafter der ihm zufallende Gewinn ausbezahlt.

Wir sehen aus diesen Bestimmungen: Diese Vorschriften über die Berechnung der Gewinnanteile bei der offenen Handelsgesellschaft und der Kommanditgesellschaft schreiben zwar nicht vor, die Bilanz des Kaufmanns solle der Gewinnberechnung dienen; sie setzen jedoch voraus, daß die Bilanz diese Eignung von sich aus habe.

Allerdings beschränkt sich das Gesetz bei der Regelung der Gewinnberechnung auf die Gesellschaften, weil nur bei Gesellschaften der Gewinnanteil der Gesellschafter der Regelung bedurfte; aber die gesetzlichen Vorschriften über die Bilanz sind im Allgem. deutschen Handelsgesetzbuch ältester Fassung für alle Kaufleute gleich und sind es noch

Digitized by Google

heute für alle Kaufleute, die nicht zu den Nominalkapitalgesellschaften gehören. Diese Vorschriften sind daher, wie nach dem Bisherigen feststeht, so zu verstehen, daß die Bilanz als Grundlage der Gewinnberechnung zu dienen hat; eine Auslegung, die die Gewinnberechnung in Frage stellte, wäre eine falsche Auslegung.

Andererseits wäre eine Auslegung dahingehend, daß die Bilanz unter allen Umständen allein auf die Gewinnberechnung abzustellen sei, ebenfalls zu eng, d. h. falsch. Das geht hervor aus den Bestimmungen für die Aktiengesellschaft und die Kommanditgesellschaft auf Aktien:

Art. 240. Ergibt sich aus der letzten Bilanz, daß sich das Grundkapital um die Hälfte vermindert hat, so muß der Vorstand unverzüglich eine Generalversammlung berufen, und dieser sowie der zuständigen Verwaltungsbehörde davon Anzeige machen . . . .[1]).

Ergibt sich, daß das Vermögen der Gesellschaft nicht mehr die Schulden deckt, so muß der Vorstand hievon dem Handelsgerichte behufs der Eröffnung des Konkurses Anzeige machen.

Auch diese Bestimmung war lange vorhanden, ehe es ein besonderes Bilanzrecht für die Aktiengesellschaften gab.

Hier ist nicht davon die Rede, daß sich aus der Bilanz der Gewinn ergeben soll; keineswegs ist auch von Verlust etwas gesagt; die Verminderung des Grundkapitals auf die Hälfte ist ein durch die Bilanz zu zeigender Zustand; es handelt sich hier um einen „Verlust" nicht in dynamischem, sondern in statischem Sinne.

Ähnlich verhält es sich mit der Ordnung der Gewinnberechnung der Aktiengesellschaften und der Aktienkommanditgesellschaften.

Mit Bezug auf die Art der Gewinnberechnung der Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien sagt das Allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch in seiner ältesten Fassung nichts. Aber diesen Gesellschaften war zur Pflicht gemacht, die Handhabung der Gewinnberechnung und Verteilung im Zusammenhang mit den Grundsätzen für die Bilanzaufstellung im Gesellschaftsvertrage zu ordnen. Art. 209 bestimmt als notwendigen Inhalt des Gesellschaftsvertrags:

6. Die Grundsätze, nach welchen die Bilanz aufzunehmen und der Gewinn zu berechnen und auszuzahlen ist, sowie die Art und Weise, wie die Prüfung der Bilanz erfolgt.

Der Gesellschaftsvertrag und damit zugleich die Ordnung der Bilanzgrundsätze und die Art der Gewinnverteilung bedurften staatlicher Genehmigung, sofern nicht, was in den Hansestädten und Oldenburg von vornherein, in Baden seit 1862, in Württemberg seit 1865, in Sachsen seit 1868, für Kommanditgesellschaften auf Aktien auch in Anhalt-Dessau, Waldeck und Lauenburg der Fall war, die staatliche Genehmigung durch Landesgesetz erlassen war. Die landesgesetzlichen Vorschriften sahen

[1]) Der letzte Satz fiel 1871 nach Aufhebung der Konzessionspflicht weg.

Digitized by Google

eine Prüfung der Bilanzvorschriften durch besondere Bestimmungen vor. Für Preußen sind die Grundsätze dafür zusammengestellt in einer Anweisung, die sich im Preußischen Staatsanzeiger 1856, Nr. 124 findet und in den Anlagen abgedruckt wird. Diese Grundsätze sind bis 1870 in Anwendung geblieben.

Diese Grundsätze enthalten den Satz:

„Bei Feststellung der Bilanz bildet nicht der Überschuß der jährlichen Einnahmen über die jährlichen Ausgaben, sondern der Überschuß der Aktiva über die Passiva überhaupt (einschließlich des Grundkapitals) den Reingewinn."

Man ersieht daraus, daß der durch die Bilanz zu ermittelnde „Gewinn" der Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften nicht wie bei den anderen Gesellschaften der jeweils erzielte Jahresgewinn, sondern der für den Jahresschluß festzustellende verteilbare Gewinn sein sollte. Der erzielte Gewinn sollte nicht verteilbar sein, wenn eine noch bestehende Unterbilanz zu decken war. Der Zweck der Bilanz ist also auch hier ein statischer und nicht ein dynamischer.

In dem gleichen Sinne sind die folgenden Vorschriften des Allgem. deutschen Handelsgesetzbuches zu verstehen:

Art. 197, Abs. 2. Kommanditgesellschaften auf Aktien: Zinsen von bestimmter Höhe können für die Kommanditisten nicht bedungen noch ausbezahlt werden; es darf nur dasjenige unter sie verteilt werden, was sich nach der jährlichen Bilanz, und wenn im Gesellschaftsvertrage die Innehaltung eines Reservekapitals bestimmt ist, nach Abzug desselben als reiner Überschuß ergibt.

Art. 217, Abs. 1. Ebenso für die Aktiengesellschaft.

So sehen wir denn, daß der Gesetzgeber selbst seinem Bilanzrecht in einer charakteristischen Weise entgegentritt:

Nachdem er erst ein Bilanzrecht ohne markante Zweckäußerung gegeben, begegnet ihm bei der Ordnung des Gesellschaftsrechts die Notwendigkeit, die Gewinnverteilung und die Pflichten des Vorstandes bei gänzlichem oder partiellem Vermögensverlust zu ordnen; er erinnert sich zwanglos der Bilanz; er sieht hier ihre natürlichen, selbstverständlichen Funktionen, obwohl das, was er von der Bilanz erwartet, an verschiedenen Stellen verschieden ist. Charakteristisch ist besonders das Verfahren bei der Aktiengesellschaft. Der Gesetzgeber erkennt, daß die Aktiengesellschaft infolge der beschränkten Haftpflicht der Aktionäre ihre Gewinnverteilung nach anderen Grundsätzen vornehmen muß als andere Gesellschaften; es ist ihm natürlich auch bekannt, wie die Einzelstaaten in diesem Falle die Konzessionserteilung handhaben. Obwohl sich aus diesen Umständen für die Aktiengesellschaft eine andere bilanzmäßige Vermögensübersicht ergibt als für andere Gesellschaften, nämlich eine statische

Digitized by Google

statt einer dynamischen, ist der Gesetzgeber weit davon entfernt, diese besondere Bilanz mit ihren besonderen Zwecken für ungesetzlich zu halten.

Gesetzt, der Zufall hätte gewollt, daß noch anders geartete Gelegenheiten den Gesetzgeber veranlaßt hätten (wie später in der Konkursordnung und neuerdings in den Kriegsgewinnsteuergesetzen), auf die Bilanz Bezug zu nehmen, so hätte er keinen Anstand genommen, es zu tun. Es ist in den oben dargelegten Fällen lediglich eine Frage des Zufalls gewesen, daß er auf die Bilanz zu sprechen kam; keineswegs sollten hier die Zwecke der Bilanz beschränkt, erweitert oder überhaupt bestimmt werden.

Mir scheint darnach feststehend zu sein, daß die gesetzgeberische Absicht bei der Aufstellung der Bilanzpflicht nicht auf ein bestimmtes Ziel gerichtet war.

Das ergibt sich auch aus dem Geist der Kommissionsverhandlungen und der zugrunde liegenden Materialien. Man wollte dem Kaufmann nicht beträchtliche Pflichten aufbürden. Man sieht das deutlich in der Entwicklung der Entwürfe, die zusehends milder wurden und in der Bezugnahme auf die kaufmännischen Gewohnheiten, der wir in den Kommissionsverhandlungen begegnen.

Wenn ich auf Grund dieses Gesamteindrucks den Willen des Gesetzgebers formulieren sollte, so würde ich sagen:

Der Gesetzgeber sah, daß der ordentliche und gewissenhafte Kaufmann auch da, wo er nicht durch Gesetze dazu angehalten wurde, regelmäßig seine Bilanzen machte; das gehörte zu den hergebrachten Berufspflichten des Kaufmanns. Ein Kaufmann, der nicht Bilanzen machte, war mit dem Odium der Nachlässigkeit behaftet wie etwa die Hausfrau, die nicht regelmäßig ihren Hausputz vornimmt. Zu dieser ordentlichen Gewohnheit sollte der Unordentliche gesetzlich angehalten werden.

Es ist wohl möglich und nicht unwahrscheinlich, daß dem Gesetzgeber ein Motiv mit besonderer Deutlichkeit vor Augen stand:

Ein Kaufmann, der nicht Bilanz macht, verliert die Übersicht über die Lage seines Vermögens; er sieht häufig nicht, ob er voran oder zurückgeht, denn der Inhalt des Geldbeutels trügt darin oft. Ein solcher steuerloser Handelsmann treibt leicht dem Konkurse zu, ohne daß er es weiß, und das Ende ist neben dem eigenen verschuldeten Unglück unverschuldeter Schade Anderer und Einbuße an Nationalwohlstand.

Daß den Gesetzgebern diese Folgen einer mangelhaften Vermögensübersicht, wie sie für den nicht bilanzierenden Kaufmann eigentümlich ist, am Herzen lagen, zeigt die Bestimmung des österreichischen ministeriellen Entwurfs:

§ 64. Stehen die Mängel der Buchführung mit der schuldbar eingetretenen Zahlungs-

Digitized by Google

unfähigkeit eines Handelsmannes in Verbindung, so sind dieselben damit zugleich zu untersuchen und der Erfolg der Untersuchung ist bei der Strafbestimmung zu berücksichtigen.

Aber daß dieser Bilanzzweck nicht der einzige war, lassen die angeführten Bestimmungen aus dem Gesellschaftsrecht erkennen, in denen von der Bilanz nicht nur gefordert wird, daß sie den Geschäftserfolg zeige, sondern daß sie auch, soweit die Umstände es mit sich bringen, die Höhe der Verschuldung und des verteilbaren Gewinns erkennen lasse.

Diese ganze Stellungnahme des Gesetzgebers gegenüber der Bilanz erscheint auf den ersten Blick als unglaublich mild. Aber nur auf den ersten Blick.

Erstens: Unglaubhaft ist in diesem Falle eine selbst sehr große Milde nicht. Der Gesetzgeber wollte milde sein. Aus dem österreichischen ministeriellen Entwurf war schon auf dem Wege zum revidierten Entwurf eine Gesetzesabnormität, ein Gesetz ohne Durchführungszwang geworden; und so blieb es. Nicht einmal eine auf die Buchführungs- und Bilanzpflicht verweisende Konkursordnung war vorhanden.

Zweitens: So gering, wie man glauben möchte, ist der Wert einer rein privaten Interessen folgenden Bilanz nicht; selbst eine schlechte Bilanz hat Übersichtswert; namentlich wenn sie sich auf ein gutes Inventar stützt. Und das Verfolgen lediglich privater Interessen hat erst recht keinen Schaden; im Gegenteil: Wer bei der Aufstellung seiner Bilanz privaten Interessen folgt und dieses in möglichst einseitiger Weise tut, der ist dem Gesetzgeber gerade recht. Denn es gibt kein größeres privates Interesse als das, nicht dem Untergange zuzusteuern; und so deckt sich hier das stärkste private Interesse mit einem starken öffentlichen Interesse.

Ziehen wir aus dieser Untersuchung die Folgerung.

Jeder Kaufmann hat das Recht, bei der Aufstellung der Bilanz seinen eigenen, privaten Zwecken zu folgen. Von mehreren möglichen Bilanzen kann er diejenige wählen, die den Zwecken seines Geschäfts am besten entspricht. Aber diese Freiheit bedeutet nicht, daß ein Kaufmann, nur um das Gesetz zu erfüllen, angebliche und nicht wirkliche Zwecke geltend machen kann. Wenn der Gesetzgeber sich darauf verläßt, daß das Selbstinteresse bei der Auswahl der Bilanzzwecke genügend wirksam sei zur Erfüllung auch öffentlicher Interessen, so ist Bedingung, daß Jedermann seinen Interessen in Wirklichkeit nachgehe.

Der Kaufmann ist infolgedessen nicht subjektiv frei; er kann nicht willkürlich bestimmen, dieses und jenes seien seine Bilanzzwecke. Vielmehr wächst in jedem Betriebe der Bilanzzweck aus den Umständen, wie sie in diesem Betriebe beschaffen sind, heraus. Und so bestimmt sich der

Digitized by Google

Zweck unabhängig von dem Wollen des Kaufmanns, d. h. also objektiv, wenngleich nach subjektiven Umständen.

Es ist infolgedessen dem Kaufmann nicht erlaubt, lediglich um dem Gesetz zu genügen, eine für praktische Zwecke unbrauchbare Bilanz aufzumachen.

Auszuschließen sind ferner ungesetzliche Bedürfnisse oder solche privatwirtschaftliche Bedürfnisse, die der Gesetzgeber grundsätzlich bekämpft. Man müßte dem Gesetzgeber Unvernünftiges zutrauen, wollte man glauben, daß er einerseits durch Vorschriften fördern wollte, was er andererorts zu hemmen sucht.

Zusammenfassend dürfen wir den Zweck der Bilanz dahin bestimmen: Mit Ausnahme von ungesetzlichen oder vom Gesetzgeber allgemein bekämpften Zwecken soll der Kaufmann bei seiner Bilanzaufstellung den Zwecken folgen, so wie sie aus der Natur seines Geschäfts sich ergeben. Lassen sich mehrere Zwecke vereinigen, so soll er es tun; stehen die Zwecke im Widerstreit, so hat der für sein Geschäft wichtigste die Vorhand. Es ist eine Aufgabe des sachverständigen Ermessens, im jeweiligen Falle die Tatsachen abzuwägen und den Zweck oder die Zwecke der Bilanz zu bestimmen.

Die Tatsachen liegen so, daß die relative Lage des Vermögens in Hinsicht auf die Erkenntnis des periodischen Erfolgs in der kaufmännischen Praxis in einer besonders großen Zahl von Fällen das vorwiegende Bilanzbedürfnis bildet. Dieses Vorherrschen ist so groß, daß man auf diesen Zweck die Bilanznormen zuschneiden kann; aber gelegentlich und nicht einmal ganz selten treten andere Zwecke in den Vordergrund, die dann die Bilanzregeln verändern.

Die sich aus sachverständigem Ermessen ergebenden Regeln sind nicht reine Kunstregeln ohne rechtliche Bedeutung. Vielmehr will das Gesetz gerade diesen Kunstregeln zur allgemeinen Anwendung verhelfen; sie sind gesetzliches Erfordernis. Eine nicht dem sachverständigen Ermessen entsprechende Bilanz ist nicht nur nicht fachgerecht, sondern sie ist gesetzlich falsch, denn das Fachgerechte ist gesetzliche Norm.

Wenn in späterer Zeit der Gedanke Raum gewonnen hat, daß die Bilanzvorschriften den Konkursfall ins Auge fassen und vom Konkursfall aus gesehen zu entscheiden sei, was im Bilanzwesen rechtens ist, so kann ich dieser Meinung nicht beipflichten.

Richtig ist, daß der österreichische Entwurf den Konkursfall bei den Bilanzvorschriften ausdrücklich zum Motiv machte. In Preußen dagegen fehlt die Beziehung des Bilanzrechts zum Konkursrecht ursprünglich ganz; sie ist erst später durch die Allgemeine Konkursordnung entstanden. Die

Digitized by Google

preußische Konkursordnung von 1855 forderte in § 116 für den kaufmännischen Konkurs die Vorlage der Handelsbücher und einer besonders anzufertigenden Konkursbilanz:

Die Bilanz muß eine Aufstellung aller seiner Forderungen, eine summarische Zusammenstellung der übrigen Vermögensstücke, die Angabe des Werts der verzeichneten Vermögensstücke und eine spezielle Aufführung aller Schulden unter Angabe des Wohnorts der Gläubiger, sowie einen das Verhältnis des Vermögens und der Schulden darstellenden Abschluß enthalten, auch mit der Versicherung der Richtigkeit, sowie mit dem Datum und der Unterschrift des Gemeinschuldners versehen sein.

Eine Vorlage bereits abgeschlossener Bilanzen wurde nicht verlangt, soweit die Handelsbücher sie nicht von sich aus enthielten.

Es ist wohl zu beachten, daß die Bilanzvorschrift der alten preußischen Konkursordnung eine selbständige ist und sich nicht beruft auf anderweitige Vorschriften; infolgedessen kann ihr Wortlaut nicht als Auslegungsmittel benutzt werden.

b) Der Bilanzwert.

In der Kommission standen sich zwei Strömungen gegenüber. Die eine wollte Bilanzvorschriften geben, die andere wollte sie, wenigstens in ihrem radikalsten Flügel, nicht. Die letztere wollte höchstens ganz allgemeine Vorschriften geben, und es der Handelswissenschaft überlassen, die Verfahrensregeln für den einzelnen Fall zu ermitteln und auszubauen.

Das Ergebnis des Kompromisses ist gewesen: Weder verzichtete man völlig auf Bilanzvorschriften, noch nahm man den ursprünglichen Entwurf an. Man strich vielmehr aus dem preußischen Entwurf die Worte „zu jeder Zeit“ und ließ ferner bei den Bewertungsvorschriften die preußischen Einzelausführungen fallen.

Bei dieser Entstehungsgeschichte ist einer Auffassung entgegenzutreten, die bei späteren Auslegungen eine große Rolle spielt. Wenn das Gesetz vom „Wert“ spricht, so ist nicht ein bestimmter Wert gemeint. Das aber war der Grund für die Benutzung des Wortes „Wert“ ohne Attribut, daß man die Praxis nicht ungebührlich einengen und sie nicht hindern wollte, den den Umständen nach für die Bilanz angemessenen Wert zu verwenden. Daraus folgt, daß jede Auslegung, die dem „Wert“ des Bilanzrechts einen spezifischen Wert unterlegen will, falsch ist. Der Gesetzgeber wollte diesen Bilanzwert eben als einen solchen hinstellen, der seine Bestimmtheit erst erhält nach Lage des besondern Falles; es ist nicht angebracht, auf dem Wege der Auslegung diese Absicht zu hintertreiben.

Ganz besonders ist den Versuchen entgegenzutreten, dem Gesetz die Auslegung zu geben, als ob der Gesetzgeber hier den gemeinen Wert gewollt habe. Hätte der Gesetzgeber diesen Wert gewollt, so wäre es

Digitized by Google

leicht gewesen, diesem Willen den Ausdruck zu geben, den man im preußischen Landrecht bereits vorfand. Wenn er es trotzdem unterließ, so kann ich daraus nichts anderes herauslesen, als daß er eine solche Einschränkung des anzuwendenden Wertbegriffs ebensowenig wollte wie jede andere Einschränkung.

Dafür, daß weder der gemeine Wert noch irgend ein anderer bestimmter Wert gesetzlicher Bilanzwert sein sollte, haben wir ein unzweideutiges Zeugnis in den um die Zeit der Nürnberger Verhandlungen entstandenen Gesellschaftsverträgen von Aktiengesellschaften. Diese Gesellschaftsverträge bedurften, wie oben angeführt, in allen großen Bundesstaaten der Regierungsgenehmigung; in allen diesen Verträgen mußte die Art der Bilanzierung geordnet sein. Ich habe eine Reihe von solchen Vertragsabschnitten der damaligen Zeit unter den Anlagen zum Abdruck gebracht[1]). Allen diesen Bestimmungen über die Art, wie die Bilanzen zu machen sind, ist gemeinsam, daß sie Bewertungsvorschriften enthalten; das wäre, wenn die Bewertungsvorschriften des Handelsgesetzbuches eindeutig wären, sonderbar. Aber nicht nur dieses ergibt sich aus den Statuten; die Bewertung soll auch verschieden sein je nach der Art des Objekts: anders bei Warenvorräten und Fabrikaten als bei Anlagen; anders wieder bei Forderungen.

Berücksichtigt man, daß die Vorschriften über die Prüfung der Bilanzparagraphen in den Gesellschaftsverträgen der Aktiengesellschaften 1857 in Übung und offiziell waren, daß sie ohne Zweifel auch der Nürnberger Kommission bekannt waren, daß in diesen Prüfungsgrundsätzen auch nach Einführung des Handelsgesetzbuches ein Schwanken nicht eintrat, daß die Aktiennovelle von 1870 vielmehr darauf weiter baute, so wird man nicht sagen können, daß diese Vorschriften mit dem Bilanzrecht in Widerspruch gestanden haben; es ist vielmehr anzunehmen, daß man sie als durchaus verträglich mit dem Bilanzrecht hielt. Es war damals nicht so wie heute, daß die Aktiengesellschaft ein spezielles Bilanzrecht hatte, in dem Abweichungen vom allgemeinen Bilanzrecht möglich sind. Es war vielmehr so, daß die besonderen Vorschriften für Aktiengesellschaften, da sie nicht im Gesetz Platz fanden, sich innerhalb der Vorschriften des allgemeinen Bilanzrechts halten mußten.

Wenn wir jeden bestimmten Bilanzwert ablehnen, so soll das natürlich heißen, daß nicht irgendwelche Wertkategorie als Bilanzwert anzu-

[1]) Die älteren Statuten der Aktiengesellschaften befinden sich in der Gesetzsammlung für die Königl. preußischen Staaten. Das Einführungsgesetz zum Allgem. Handelsgesetzbuch bestimmte dann in Art. 12 § 3, daß die Gesellschaftsverträge der A.-G. durch die Amtsblätter der Regierungsbezirke, in denen die Gesellschaften ihren Sitz hatten, bekannt zu machen seien.

Digitized by Google

sprechen ist; weder der gemeine Wert, noch der subjektive Gebrauchswert, noch irgend ein anderer Wert kommt hier in Frage. Natürlich soll nicht gesagt sein, daß dem Gesetzgeber es überhaupt gleichgültig gewesen sei, wie die Bilanzwerte beschaffen seien. Man würde damit dem Gesetzgeber Unvernünftiges zutrauen. Es hätte dann keinen Sinn gehabt, daß eine starke Minderheit die Bestimmungen über die Bewertung streichen, die Mehrheit sie erhalten wollte. Um ein Nichts kämpft man nicht. Es ist vielmehr anzunehmen, daß der Bilanzwert bei aller Unbestimmtheit doch in einem solchen Grade bestimmt war, daß eine richtige und brauchbare Bilanz dadurch entstehen sollte. Auch die Minderheit ist darüber gleichen Sinnes mit der Mehrheit gewesen, denn ihr Motiv der Bekämpfung der zu eingehenden Vorschriften war, daß durch Spezialisierung der Wertvorschrift die Bilanz nicht eine falsche, unbrauchbare Bilanz werde, und daß die Bilanzbedürfnisse der Kaufmannschaft nicht beengt werden dürfen. Selbst der Vertreter Hamburgs als äußerster Flügel der Gegnerschaft wollte nicht deshalb die Bilanzvorschriften beseitigt wissen, um den Kaufmann von der Bilanzarbeit überhaupt zu befreien; der Hamburger hätte dessen am wenigsten bedurft, denn die Personen, die der Hamburger als „Kaufleute" bezeichnete, machten ihre Bilanzen auch ohne gesetzlichen Zwang; der Hamburger wollte die Freiheit nur, um die Praxis des Handels ungestört vom Gesetz ihre Entwicklung nehmen zu lassen und auch der Bilanzlehre ohne die Fessel gesetzlicher Paragraphen die etwa wünschenswerte Fortgestaltung zu erlauben.

So liegt bei Betrachtung des Für und Gegen die Absicht des Gesetzgebers bei aller Dürftigkeit der Protokolle ziemlich einfach zutage:

Der Kaufmann soll Inventuren und Bilanzen machen, soll zu diesem Zwecke Bewertungen vornehmen. Er soll diese Aufgaben aber nicht etwa nur zum Schein und in wertloser Weise machen. Er soll bei diesen Arbeiten eine gewisse Freiheit haben, aber nicht eine subjektive, sondern nur objektive Freiheit; diejenige Freiheit, die durch die Umstände, durch die Verschiedenartigkeit der Verhältnisse geboten ist.

Es ist demzufolge unter „Wert" im Sinne der §§ 29 und 30 nicht ein bestimmter Wert zu verstehen, sondern Wert ist hier derjenige Wert, den man anzuwenden hat, um zu einer fachgerechten Bilanz zu gelangen. Je nach Unternehmungsart, Bilanzobjekt und überwiegenden Bilanzzwecken ist dieser Wert verschieden.

c) Das Inventar.

Während die Bilanzvorschriften des Allgem. Handelsgesetzbuches der guten Übung des ordentlichen Kaufmanns zur allgemeinen Anwendung

Digitized by Google

verhelfen wollen, ist es anders beim Inventar. Die Bestimmungen über das Inventar zerfallen in zwei Teile:

1. Aufnahmevorschrift.
2. Bewertungsvorschrift.

Die Aufnahmevorschrift ist sehr genau und unzweideutig:

Art. 29. Jeder Kaufmann hat bei Beginne seines Gewerbes seine Grundstücke, seine Forderungen und Schulden, den Betrag seines baren Geldes und seine anderen Vermögensstücke genau zu verzeichnen.

Diese Bestimmung lehnt sich deutlich an den Wortlaut der französischen „Ordonnance de commerce" von 1673.

Art. 8. „Seront aussi tenus tous les marchands de faire, dans le même délai de six mois, inventaire sous leur seing, de tous leurs effets mobiliers et immobiliers et de leurs dettes actives et passives, lequel sera récolé et renouvelé de deux ans en deux ans."

Savary berichtet in seinem Buche „Der vollkommene Kaufmann", das 1675 zum ersten Male erschien, daß die Häufung betrügerischer Bankerotte der Anlaß zu den strengen Bestimmungen von 1673 (Ordonnance civile 1667, Ordonnance criminelle 1673, enthaltend die Ordonnance du commerce) der Anlaß gewesen sei, den Kaufleuten neue Vorschriften über die Buchführung zu geben.

Daß auch bei der Abfassung der Inventarvorschrift des Handelsgesetzbuches der Gedanke an mögliche Hinterziehung von Vermögensstücken ein Rolle spielte, erscheint wahrscheinlich, wenn man sieht, daß das Bilanzbuch neben Tagebuch und Kontokorrent nach dem österreichischen Entwurf zu den beglaubigungspflichtigen Büchern gehören sollte.

Bei dieser Sachlage kann ich nicht umhin, anzunehmen, daß das Inventar zwei Aufgaben erfüllen sollte; es sollte erstens der Bilanz als Grundlage dienen; zweitens aber sollte es eine besondere, selbständige Aufgabe haben, die Sicherung der Gläubiger gegen Hinterziehung.

Obwohl unter Berücksichtigung des Werdeganges viel dafür spricht, daß dem Gesetzgeber dieser alte und doch keineswegs veraltete Bilanzzweck gegenwärtig war, hat er unterlassen, ihn ausdrücklich zu nennen. Aber die Worte „genau" und „sämtlich" sind immerhin wirksame Mittel zur Erfüllung dieses Zweckes.

Wenn also die Frage entsteht, wie „genau" und in welchem Grade „sämtliche" Vermögensgegenstände im Inventar verzeichnet sein müssen, dann möchte ich an dieser Stelle nicht sagen: „So genau, daß die vorwiegenden privatwirtschaftlichen Zwecke erfüllt werden", sondern: „So genau, daß Vermögenshinterziehung im Konkursfalle ersichtlich wird".

Nicht die Bilanz braucht diese Ersichtlichmachung zu bewirken, sondern nur das Inventar; auch genügt zu dieser Ersichtlichmachung die

Digitized by Google

Aufzeichnung der Sache an sich; der dazu zu schreibende Wert steht unter anderen Gesetzen, wenngleich auch der Wertansatz Bestandteil des Inventars ist.

Gegen diese Auffassung vom Zwecke des Inventars sprechen zwei Umstände, die einigermaßen beachtlich sind:

1. Soll ein Inventar für den Konkursfall wertvoll sein, so ist nicht unwesentlich, daß es zu rechter Zeit gemacht werde. Das hatte die „Ordonnance" auch ganz richtig gesehen und verlangte Erledigung des Inventars innerhalb sechs Monaten. Die Kommission des allgemeinen Handelsgesetzbuches dachte so weit nicht entfernt. Es ist von einer solchen Befristung nicht einmal die Rede gewesen.

2. Die preußische Konkursordnung von 1855, die damals gerade in Kraft getreten war, zeigt nicht, daß man dem Inventar für den Konkursfall große Bedeutung zumaß[1]).

Diese entgegenstehenden Umstände erscheinen mir nicht von so großer Bedeutung, daß sie die positiven Gründe erschüttern können.

Immerhin handelt es sich bei dieser Auffassung über das Inventar um eine solche, deren Begründung nicht stark genug ist, um sie ohne Diskussion zur Anwendung zu bringen. Es ist zu berücksichtigen, daß die kaufmännische Praxis von der hier vertretenen Auffassung über das Inventar sehr weit entfernt ist. Andererseits aber sind auch die Konkursvergehen, die infolge mangelhaften Inventars ungesühnt bleiben, so zahlreich, daß man von einem öffentlichen Ärgernis reden kann.

3. Die Weiterentwicklung des Bilanzrechts durch die Aktiennovellen und das Gesetz betr. die G. m. b. H.

a) Das Aktiengesetz von 1870.

Das allgemeine Bilanzrecht des Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches ist unverändert geblieben bis zum Gesetzbuche von 1900. Aber durch die beiden Aktiennovellen von 1870 und 1884 ist ein Spezial-Bilanzrecht entstanden, das durch das Gesetz betr. die G. m. b. H. von 1892 eine Fortsetzung erfuhr.

Man hat in der neueren Bilanzliteratur die Behauptung gelesen, die Aktienbilanz sei infolge ihrer besonderen Natur und der ihr angepaßten Rechtsbestimmung eine „Erfolgsermittlungsbilanz" oder „Gewinnverteilungsbilanz" und die übrigen Bilanzen seien „Vermögensbilanzen".

Das ist nicht richtig.

---

[1]) Siehe S. 17/18.

Digitized by Google

Zweifellos ging die besondere Regelung der Aktienbilanz von der Meinung aus, daß der den Aktionären zukommende Gewinn mit Vorsicht und Maßhalten zu verteilen sei. Aber die Sorge des Gesetzgebers erstreckte sich nicht auf richtige Berechnung des zu Verteilenden, sondern auf vorsichtige Darstellung des Zurückbleibenden. Die Aktienbilanz sollte nicht mit falschen oder zu hoch angesetzten Aktiven und, entsprechend, nicht mit zu hohen Kapitalkonten prunken. Es sollte ein gewisser Verlaß auf die Bilanzposten sein. Insoweit eine solche Bilanz sich von der allgemeinen unterscheidet, handelt es sich um eine Verstärkung ihres statischen und nicht ihres dynamischen Charakters. Sie ist also nicht mehr, sondern weniger Erfolgsermittlungsbilanz als die allgemeine Bilanz.

Ebenso unrichtig ist es, die allgemeine Bilanz eine „Vermögensbilanz" zu nennen. Gewiß soll sie die Lage des Vermögens zeigen; aber eine solche Übersicht kann ebensowohl dazu dienen, die absolute als die relative Größe (Vermögensänderung, Bewegung) ersichtlich zu machen. Der Begriff „Vermögensbilanz", wenn er gebraucht wird im Gegensatz zu „Erfolgsbilanz", ist in stärkerem Maße für die Aktienbilanz richtig als für die allgemeine Bilanz.

Die Motive des „Entwurfs eines Gesetzes betr. die Kommandit-Gesellschaften auf Aktien usw." sind, soweit sie sich mit der Bilanz befassen, in den Anlagen mitgeteilt.

Die Motive lassen keinen Zweifel darüber, daß, namentlich im Interesse der Gläubiger, die Bilanz der Aktiengesellschaft auf Erhaltung der Einlage, d. h. des nominellen Kapitals, gerichtet sein soll; ein Mehr soll nicht als Dividende zur Verteilung gelangen und soll nicht als Gewinn errechnet werden. Ist aus früheren Geschäftsjahren das Kapital angegriffen, so soll nicht der Gewinn als Ergebnis, sondern nur der Überschuß über das Kapital (Gewinn im Sinne von verteilbarem Gewinn im Gegensatz zu erzieltem Gewinn) zur Verteilung gelangen; die Fassung „reiner Gewinn" oder „wirklicher Gewinn" in diesem Sinne erscheint allerdings nach unserem heutigen Begriff nicht gut gewählt; die Auffassung rührt her von der Unterscheidung: Gewinn im ganzen Lebensverlauf und Jahresgewinn. Wir betrachten heute als „Gewinn" schon an sich den Gewinn in seiner jahresweisen Begrenzung.

Deutlich ersichtlich ist aus den Motiven die Vorstellung von der allgemeinen Bilanz. Man kann diese Auffassung in folgende Sätze bringen:

Normaler Weise dient die Bilanz der Gewinnermittlung. Aber diese Gewinnermittlung beruht auf unsichern Schätzungen; sie ist infolgedessen eine vorläufige Ermittlung, die durch die Zukunft korrigiert wird. Die

Digitized by Google

Methoden, den vorläufigen Gewinn zu berechnen, sind nicht einheitlich und werden durch die Umstände bestimmt. Bei den Aktiengesellschaften ist ein wesentlicher besonderer Umstand die Dividendenzahlung und das dadurch mögliche definitive Verschwinden von Kapital. Aber auch die Aktiengesellschaften unter sich sind ungleich; eine eingehende Spezialisierung der Vorschriften läßt sich für sie nicht geben, weil die Geschäftsbetriebe verschieden sind.

Entsprechend dieser Auffassung nimmt das Gesetz davon Abstand, den Bilanzwert zu umschreiben.

Von einem Aktivum wird verlangt, daß es ein wirkliches Aktivum, ein reeller Wert sei. Zwischen den Zeilen ist zu lesen, daß Ausgaben, die nutzlos gemacht wurden, nicht ein Aktivum sein sollen, und daß selbst nutzbringende Aktiva, wenn ihr Nutzwert sich nicht schätzen lasse, von Aktiengesellschaften nicht aktiviert werden sollen. Es ist auch erkennbar, daß der subjektive Nutzwert dem Verfasser der Motive vorschwebt.

Das Ergebnis des Gesetzes, vom Reichstag unverändert, war der § 239a in der bis 1884 geltenden Fassung.

Diese Auffassungen von der Bilanz sind sehr bemerkenswert, aber als Auslegungsquelle für das allgemeine Bilanzrecht ist ihr Wert gering, denn eine gesetzgeberische Behandlung des allgemeinen Bilanzrechts war nicht Absicht des Gesetzgebers. Die Ansicht des Gesetzgebers von 1870 über das allgemeine Bilanzrecht ist zwar autoritativ, aber nicht mit Bezug auf eben dieses Recht schöpferisch. Autorität und Schöpfer können in ihren Auffassungen von einer Sache beide irren; aber der Erfolg ist ein verschiedener: Die Autorität verliert durch den Irrtum ihr Gewicht und das Recht bleibt, was es ist; der Irrtum des Schöpfers erzielt vielleicht ein Fehlstück gesetzgeberischer Arbeit; aber das Stück steht alsdann da mitsamt seinem Fehl.

b) Das Aktiengesetz von 1884.

Die Vorstellung, die der Gesetzgeber von 1884 vom allgemeinen Bilanzrecht hatte, findet sich in den Motiven ziemlich deutlich ausgedrückt. Diese Vorstellung enthält als Fundament den Satz: Der „Wert" des Art. 31 A. D. H. G. ist der „gemeine Wert".

Was der Gesetzgeber sich unter dem gemeinen Werte vorstellt, erscheint auf den ersten Blick zweifelhaft. Aus den Überschriften möchte man schließen, daß sowohl der Anschaffungswert als auch der Börsen- oder Marktpreis den „gemeinen Wert" abgeben können. Die Überschrift gliedert nämlich so:

Digitized by Google

Besondere Grundsätze

1. Für den gemeinen Wert,
   Anschaffungspreis. Börsen- oder Mietpreis. Kosten dauernder Anlagen.
2. Für Organisationskosten,
   usw.

Aber das dürfte ein Schnitzer des Registermachers sein. Aus dem Text geht hervor, daß Kosten, Anschaffungspreis, Börsen- und Marktpreis nicht Kategorien des gemeinen Werts sein sollen; es wird vielmehr ein Gegensatz behauptet. Auch der weiterhin im Text vorkommende Wert für Abnutzungsgegenstände, nämlich der „gemeine Wert für gleichartige neue Gegenstände, vermindert um einen der Abnutzung entsprechenden Betrag" ist nicht als eine Abart des gemeinen Werts gedacht.

Was als gemeiner Wert wirklich gelten soll, das ergibt sich aus dem Abschnitt über die Kosten dauernder Anlagen. Hier ist der Verkaufs- oder Veräußerungswert als gleichbedeutend mit dem gemeinen Werte hingestellt; dabei wird der Verkehrswert als gleichbedeutend mit dem Verkaufswert hingestellt. Einkaufswert und Verkaufswert werden nicht unterschieden. Allerdings ist die Frage noch offen, ob nicht der Gesetzgeber diese Kongruenz von gemeinem Wert, Veräußerungswert und Verkehrswert nur für dauernde Anlagen behaupten wollte. Fest steht jedenfalls, daß der Gesetzgeber in seiner Auffassung, daß der Bilanzwert der gemeine Wert sei, nicht streng ist. Seine Theorie hindert diesen Gesetzgeber nicht, als Postulat für einen ordentlichen Geschäftsmann aufzustellen, solche Effekten, die nach dem Bilanztage gefallen sind, mit entsprechend niedrigerem Kurse anzusetzen. Die Theorie des gemeinen Werts steht, wenn man aus dieser beiläufigen Meinung des Gesetzgebers einen Schluß tun darf, ihm nicht so hoch wie die Grundsätze eines ordentlichen Geschäftsmanns.

Übersieht man die autoritativen Äußerungen dieses Gesetzgebers von 1884 im Ganzen, so ist man zwar nicht wenig erstaunt über das geradezu sündhafte Spiel mit Wertbegriffen, das sich ungefähr so anhört, wie wenn jemand zum ersten Male eine Trompete bläst, aber man sieht doch einige vernünftige Ansichten. Insbesondere fällt diesem Gesetzgeber mit dem guten Menschenverstande und den geringen literarischen Neigungen ganz richtig auf, daß der gemeine Wert bei dauernden Anlagen vielleicht auch Bilanzen gibt, daß aber diese Bilanzen Erfolgsermittlung nicht bewirken. Hätte der Gesetzgeber systematisch weiter gedacht und sich nicht mit einem guten Einfall begnügt, so würde er vermutlich gesehen haben, daß nicht nur den Aktiengesellschaften der gemeine Wert unbekömmlich ist, sondern

Digitized by Google

daß es auch die dauernden Anlagen nicht allein sind, für die der gemeine Wert nicht gemacht ist. Aber es scheint, daß gegen 1884 schon die Zeit gekommen war, in der man es unmodern empfand, ein Gesetz und seine Begründung unter allen Umständen zu einem Kunstwerk gedanklicher Arbeit zu machen.

Ich möchte glauben, daß der gemeine Wert, der vordem mit dem Bilanzwert nicht identisch war, durch die Aktiennovelle von 1884 auch nicht identisch wurde. Der Irrtum des Gesetzgebers mochte auf das Bilanzrecht der Aktiengesellschaft eine Wirkung haben; auf das allgemeine Bilanzrecht hatte er sie nicht.

c) Das Gesetz betr. die G. m. b. H.

Nächst dieser gesetzgeberischen Behandlung des Bilanzrechts erschien eine weitere im Zusammenhang mit der Gründung der fruchtbaren Institution der G. m. b. H. Der in den Anlagen mitgeteilte Abschnitt aus den Motiven zu § 43 (§ 42 des Gesetzes) läßt in seinem zweiten Abschnitt, in dem von den Betriebsgegenständen die Rede ist, einiges über die Auffassung erkennen, die dieser Gesetzgeber von der Bilanz des allgemeinen Bilanzrechts hatte. Er hält, wie es scheint, den Wert des allgemeinen Bilanzrechts für den gemeinen Wert und erkennt richtig, daß für die G. m. b. H. und für Betriebsgegenstände dieser gemeine Wert zu einer schlechten Bilanz führen würde. Unter dem Eindrucke dieser Vorstellung sagt er: Es darf

„nicht gestattet sein, daß die jeweils aufgenommenen Taxen über Gegenstände dieser Art zur Grundlage der Verteilung eines Geschäftsgewinnes gemacht werden".

Das ist ein richtiger Gedanke und sollte den Anhängern des gemeinen Werts zu denken geben; eine Bilanz mit gemeinen Werten würde den allgemeinsten und wichtigsten Bilanzzweck, den der Erfolgsermittlung, gefährden. Aber nicht nur bei der G. m. b. H., sondern bei jedem Kaufmann würde durch eine solche Taxe eine schlechte Bilanz entstehen und es ist nicht richtig, vom allgemeinen Bilanzrecht zu glauben, daß es den gemeinen Wert wolle. Das ist ein Fehler dieses Gesetzgebers, den er mit seinem Kollegen des Aktienrechts von 1884 teilt.

Völlig gleich ist die Auffassung der Gesetzgeber von 1884 und 1892 allerdings nicht:

Der Gesetzgeber von 1884 stellte als Wert der Betriebsgegenstände hin:

Neuwert gleichartiger Gegenstände, vermindert um Abnutzungswert;

der Gesetzgeber der G. m. b. H. dagegen:

Gemeiner Wert, durch Taxe unmittelbar gewonnen.

Digitized by Google

Beides ist nicht gleich. Nach letzter Auffassung ist, soweit andere Gegenstände zum Vergleich herangezogen werden, zunächst von entsprechend abgenutzten und nicht von neuen auszugehen; das ist bei Häusern z. B., bei denen abgenutzte Gegenstände gleicher Art in größerer Zahl zum Vergleich zu stehen pflegen als neue, eine weit bequemere Schätzung, als wenn man in jedem Falle auf neue zurückgehen muß. Außerdem ist die Schätzung des Abgenutzten, nicht mehr Sichtbaren schwerer als die Taxe des noch Vorhandenen, Sichtbaren.

Die Weiterentwicklung des Bilanzrechts seit 1857 ist, wie wir aus den mitgeteilten Begründungen der Gesetze aus den Jahren 1870, 1884 und 1892 sehen, eine recht mangelhafte gewesen. Das Beste an der Sache ist, daß diese Gesetzgeber das allgemeine Bilanzrecht in Ruhe gelassen haben, denn wenigstens die Versuche von 1884 und 1892, das Gesetz auch nur zu verstehen, verheißen nichts Gutes.

Im allgemeinen wiegt bei diesen beiden Gesetzgebern der Gedanke vor, daß der allgemeine Bilanzwert der gemeine Wert sei; dabei ist aber ihr gemeiner Wert ein schemenhaftes Gebilde und wird überdies im konkreten Falle leicht preisgegeben.

Aus der Geschichte der Entstehung des Gesetzes wissen wir, daß diese Auslegung des Bilanzwertes als gemeinen Wertes nicht haltbar ist.

So ist also die Betrachtung der Entwicklungsgeschichte des allgemeinen Bilanzrechts in den Jahren 1858—1900 rein negativ.

4. Das allgemeine Bilanzrecht im neuen Handelsgesetzbuch.

Die in den Anlagen mitgeteilte Begründung des neuen Handelsgesetzbuches zum allgemeinen Bilanzrecht will, wie die Einleitung sagt, anknüpfen an das Vorhandene. Der Verfasser hat sich die Mühe genommen, die Protokolle der Nürnberger Konferenz noch einmal anzusehen und hat es mit sichtlichem Gewinn getan.

Ein willkommener, Zweifel beseitigender Zusatz war die Bestimmung des § 38, daß der Kaufmann in den Büchern seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens „nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ersichtlich zu machen habe“. An die Stelle der alten sind dadurch allerdings neue Zweifel getreten, die Frage nämlich, ob die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für die Bilanz gelten oder nur für die Buchführung im engeren Sinne.

Ich habe schon früher ausgeführt, daß das Gesetz das Wort Handelsbücher im engeren und weiteren Sinne gebraucht. In der Überschrift z. B.

Digitized by Google

wird das Wort in weiterem Sinne angewendet, d. h. so, daß die „Handelsbücher" die Bücherabschlußdokumente Inventar und Bilanz einschließen.

In diesem weitern Sinne ist das Wort Bücher in § 38 der neuen Handelsgesetzbücher gebraucht, während wir das Wort an späterer Stelle auch in engerer Bedeutung finden. Die Begründung habe ich oben S. 10 angegeben.

Demzufolge gelten die „Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung" auch für Inventar und Bilanz. Das war auch schon vorher nicht anders, wie ich in den Erörterungen über Bilanzzweck und Bilanzwert ausgeführt habe; aber es ist immerhin ein Gewinn, daß das Gesetz es deutlich ausspricht.

Für unsere Zwecke ist von entscheidender Bedeutung der Absatz der Motive anhebend mit den Worten:

„Die besonderen Bewertungsregeln des Aktienrechts dehnt der Entwurf nicht über ihr jetziges Anwendungsgebiet aus". Er will diese Bewertungsregeln nicht allgemein machen, obwohl es von allen Seiten befürwortet sei.

Die wesentlichsten Ergebnisse dieses Teils der Motive scheinen mir zu sein:

1. Es ist keineswegs gesetzlich vorgeschrieben, daß die zu einem kaufmännischen Geschäfte gehörenden Betriebsanlagen zum Zwecke der Bilanzaufstellung einer Abschätzung nach ihrem jeweiligen Verkaufswert unterzogen werden. Damit scheidet der gemeine Wert im Sinne von Verkaufswert unzweideutig als allgemeiner Bilanzwert aus, nicht nur für Betriebsanlagen.

2. Es ist auch nach allgemeinem Bilanzrecht statthaft, Anlagen und sonstige Betriebsgegenstände ohne Rücksicht auf einen geringeren Wert zum Anschaffungs- oder Herstellungspreise anzusetzen, wenn ein der Abnutzung gleichkommender Betrag abgeschrieben wird.

3. Für den Wert an sich entscheidet das vernünftige Ermessen; nur ist dieser Wert für den Bilanztag zu berechnen, nicht für eine andere Zeit; ferner in Reichswährung; und für Forderungen ist die Sonderbestimmung des § 40 Abs. 3 (Art. 31, Abs. 2) zu beachten.

4. Das Verfahren der Praxis ist richtunggebend; das ist erkennbar an dem Hinweis: „in der Praxis geschieht dies auch nicht" und der Berufung auf die Handelssitte.

5. Höhere als die Abnutzung entsprechende Abschreibungen sind an sich nicht unzulässig, sondern sollen durch das Gesetz geschützt werden; es sei kein Anlaß, dieser Handelssitte entgegen zu wirken.

Die durch das neue Handelsgesetzbuch geschaffene Ordnung des Bilanzrechts bestätigt im allgemeinen das geltende Recht; es verbessert

Digitized by Google

nur teilweise den Wortlaut und gibt einige kleine Zusätze. An den Hauptfragen wird nichts geändert, insbesondere nicht an Zweck und Wert der Bilanz.

Die Motive stellen sich unzweideutig auf den Boden einer Wertauffassung, der wir auch hier gefolgt sind: Kein bestimmter Wert, sondern ein von Fall zu Fall nach vernünftigem Ermessen zu bestimmender Wert, Anerkennung der Handelssitte und des praktischen Gebrauchs.

Materialien zum allgemeinen Bilanzrecht.

Inhalt:

Protokolle der Nürnberger Kommission von 1857 nebst preußischem Entwurf.
Zusammenstellung von Bestimmungen über die Bilanz aus in den Jahren 1857—1863 vom Preußischen Handelsminister genehmigten Satzungen von Aktiengesellschaften.
Begründung der Bilanzvorschriften für Aktiengesellschaften usw. zum Aktiengesetz von 1870.
Begründung der Bilanzvorschriften für Aktiengesellschaften usw. zur Aktiennovelle von 1884.
Begründung der Bilanzvorschriften für Gesellschaften m. b. H. zum Gesetz betr. die G. m. b. H. von 1892.
Begründung der Vorschriften über Buchhaltung und Bilanz zum neuen Handelsgesetzbuche von 1900.
Begründung der Bilanzvorschriften für Aktiengesellschaften usw. zum neuen Handelsgesetzbuche von 1900.

Protokolle der Nürnberger Kommission von 1857 nebst preußischem Entwurf.

Preußischer Entwurf.[1])

Fünfter Titel.

Von den Handelsbüchern.

Art. 29.

Jeder Kaufmann ist verpflichtet, Bücher zu führen, aus welchen zu jeder Zeit seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens vollständig zu ersehen ist.

Er ist verpflichtet, die empfangenen Handelsbriefe aufzubewahren und eine wörtliche Abschrift aller abgesandten Handelsbriefe nach der Zeitfolge zurückzubehalten. Falls die Abschriften nicht in ein Briefkopierbuch eingetragen werden, sind dieselben zu sammeln und in einer zusammenhängenden Reihenfolge aufzubewahren.

Art. 30.

Jeder Kaufmann hat bei dem Beginne seines Gewerbes seine Grundstücke, seine Forderungen und Schulden, den Betrag seines baren Geldes und seine Vermögensstücke genau zu verzeichnen, dabei den Wert der Vermögensstücke anzugeben und einen das Verhältnis des Vermögens und der Schulden darstellenden Abschluß zu machen; er hat demnächst in jedem Jahr ein solches Inventar und eine solche Bilanz seines Vermögens anzufertigen.

---

[1]) Lutz, Protokolle, Beilagenband, S. 6.

Digitized by Google

Das Inventar und die Bilanz sind von ihm zu unterzeichnen. Sind mehrere solidarisch verantwortliche Gesellschafter vorhanden, so haben sie alle zu unterzeichnen.

Das Inventar und die Bilanz können in ein dazu bestimmtes Buch eingeschrieben oder jedesmal besonders aufgestellt werden. In letzterem Falle sind dieselben zu sammeln und in einer zusammenhängenden Reihenfolge aufzubewahren.

Art. 31.

Bei Aufnahme des Inventars und der Bilanz ist von den Waren, deren Wert auf dem Lager vermindert wird, und von den Gebäuden oder Gerätschaften, welche sich im Werte verringern oder durch den Gebrauch abnutzen, ein verhältnismäßiger Abzug zu machen.

Die ausstehenden Forderungen, welche als verloren anzusehen sind, müssen ganz abgeschrieben, die zweifelhaften unter einem verhältnismäßigen Abzuge angesetzt werden.

Protokoll der 1. Lesung.[1])

VI. Sitzung, Nürnberg, den 28. Januar 1857.

Demnächst wurde zur Diskussion des

V. Titels, Art. 29

übergegangen, und hiebei von allen Mitgliedern angenommen, daß den Kaufleuten die Pflicht, Bücher zu führen, auferlegt werde.

Man fand es jedoch mit Bezug auf die Motive zum Gesetzentwurfe nicht für geraten, die Zahl und Gattung der zu führenden Bücher aufzuzählen und lehnte deshalb einstimmig die Anträge ab, auszusprechen, welche Bücher der Kaufmann führen müsse, oder, daß in diesem Gesetzbuche eine Bestimmung des Inhalts aufzunehmen sei, es bleibe der Partikulargesetzgebung überlassen, Zahl und Art der Bücher vorzuschreiben. Dagegen fanden die Bedenken, die gegen die Fassung des 1. Absatzes des Art. 29 erhoben wurden, vielseitigen Anklang. Es wurde hervorgehoben, daß es gar keine Art der Buchführung gebe, welche dazu führe, daß man aus den Büchern — ohne Zurhandnahme anderer Behelfe, wie Inventur und Schätzung der Warenlager — zu jeder Zeit den Stand des Vermögens eines Kaufmannes ersehen könnte. Es wurde deshalb zwar nicht beliebt, dem Artikel die Fassung zu geben, die von einer Seite beantragt wurde und dahin ging:

„der Kaufmann ist verpflichtet, die zum ordnungsmäßigen Betriebe seines Geschäftes nötigen Bücher zu führen",

aber es wurde die Fassung des Art. 29, Abs. 1 nach dem Entwurfe nur angenommen unter Streichung der Worte: „zu jeder Zeit" und dabei der Redaktionskommission anheimgegeben, in einem geeigneten Beisatze darauf zu verweisen, ob etwas und was zur Ergänzung der Bücher erforderlich sein solle.

VII. Sitzung, Nürnberg, den 29. Januar 1857.

An der heutigen Sitzung nahmen unter dem Vorsitze des Herrn Dr. Ritter von Raule sämtliche bisher erschienenen Herren Abgeordnete mit Ausnahme des inzwischen abgereisten Herrn Ministers Georgi Anteil.

Es wurde sofort zur Beratung des

Artikel 30

geschritten und hierbei das Bedenken, ob nicht etwa die Vorschrift des zweiten Satzes in dem zweiten Ansatz in dem Falle unausführbar sei, wenn die verschiedenen Teilhaber eines und desselben Geschäftes an weit getrennten Orten lebten, durch den Einwand beseitigt, daß die An-

[1]) Protokolle der Kommission zur Beratung eines allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches. Herausgegeben von J. Lutz. I. Teil. Protokoll I—XLV, Würzburg 1858. S. 44 ff.

Digitized by Google

legung von Inventur- und Bilanzbüchern nicht als unerläßlich vorgeschrieben sei, daß aber Inventare und Bilanzen, die nicht in ein Buch eingetragen zu werden brauchten, zur Unterschrift versendet werden könnten.

Beanstandung fand hierauf die Bestimmung des ersten Absatzes, durch welche dem Kaufmanne die Errichtung eines Inventars in jedem Jahre zur Pflicht gemacht wird. Während die Versammlung darüber einig war, daß jeder Kaufmann allerdings jährlich eine Bilanz aufstellen müsse, war ein Teil derselben der Meinung, daß ebensowenig von jährlicher Inventur Umgang genommen werden könne. Nur eine solche vermöge der Bilanz die nötige Grundlage abzugeben und jedenfalls sei es heilsam, den Kaufmannsstand mit einer allgemeinen Bestimmung darauf hinzuweisen, daß zu einer ordentlichen Geschäftsführung auch jährliche Inventur gehöre, wenn auch andererseits nicht auf einer ganz genauen und speziellen Verzeichnung und Schätzung der Waren zu bestehen sei. Dem entgegen wurde aber für viel entscheidender die Erwägung gehalten, daß in Detail-, Manufaktur- und Kurzwaren-Geschäften, Drogerien u. dgl. die Aufnahme einer Inventur sehr schwierig sei und große Zeitopfer erfordere; oft bedürfte es dazu einer mehrwöchigen Arbeit. Es habe sich deshalb, so entgegnete man weiter, an manchen Orten, wie in Österreich, der achtbarste Teil des Kaufmannsstandes gegen das Verlangen einer jährlichen Inventur ausgesprochen, und überdies könne bei Aufrichtung der Bilanz in denjenigen Jahren, in welchen eine Inventur nicht statt habe, recht wohl das Inventar aus dem Vorjahre mit den erkennbaren Veränderungen zugrunde gelegt werden. Deshalb, und weil auf gründlicher Vornahme der Inventur bestanden werden müsse, wenn sie einmal für nötig erachtet werde, da es ferner höchst bedenklich sei, eine Inventur zwar vorzuschreiben aber zugleich durchblicken zu lassen, daß man keine genaue Aufstellung erwarte, wurde zum Beschlusse erhoben, im Sinne des § 58 des österreichischen Entwurfes in einem besonderen Satze auszusprechen: „daß es, wenn dies die besondere Natur des Geschäftes erfordere, genüge, wenn wenigstens alle zwei Jahre eine Inventur vorgenommen werde." Im übrigen wurde der Artikel einstimmig angenommen.

Darnach verwies ein Mitglied darauf, daß man mit Aufstellung des

Artikel 31

über die Zwecke eines Handelsgesetzbuches hinaus in den Bereich der Instruktionserteilung sich verliere, was um so bedenklicher sei, als an manchen Orten bei verschiedenen Geschäften auch verschiedene Arten der Einrichtung von Inventaren und Bilanzen beständen, andere bei dem Bankier, andere bei dem Reeder, und stellte deshalb den Antrag auf gänzliche Streichung des Art. 31. Man war aber der Ansicht, daß derselbe einen sehr schätzbaren Wegweiser enthalte, und wies deshalb diesen Antrag mit 11 gegen 3 Stimmen zurück.

Mehr Anklang fanden die Ausstellungen, die über die Wortfassung des Artikels gemacht wurden. Es wurde hervorgehoben, daß er zu Mißverständnissen Anlaß gebe; so könne man z. B. durch seine Fassung zu der Aufstellung kommen, daß nur die durch Verderb der Waren, nicht auch die durch veränderte Konjunkturen veranlaßte Wertsminderung in Betracht kommen solle; es wurde ferner erwähnt, daß der Artikel nur auf die Wertsverringerung, nicht aber auf die Wertsvermehrung Rücksicht nehme, daß er endlich die an manchen Orten bestehenden Handelsgebräuche über Berechnung zweifelhafter Forderungen ganz außer acht lasse. Der Versammlung wurden deshalb folgende Abänderungen vorgeschlagen:

1. „Bei Aufnahme des Inventars und der Bilanz sind alle Aktiva gewissenhaft nach ihrem wahren Werte abzuschätzen; namentlich sind Forderungen, welche als verloren anzunehmen sind, ganz abzuschreiben, zweifelhafte Forderungen unter einem verhältnismäßigen Abzug aufzunehmen"

oder:

„Bei Aufstellung des Inventars und der Bilanz sind Waren, Schiffe, Gebäude und Gerätschaften gewissenhaft zu ihrem wahren Werte aufzunehmen."

Digitized by Google

„Die ausstehenden Forderungen, welche als verloren anzusehen sind, müssen ganz abgeschrieben, die zweifelhaften unter einem verhältnismäßigen Abzuge angesetzt werden."

2. (Vom österreichischen Abgeordneten Herrn Dr. Schindler) „sowohl bei der ursprünglichen als bei jeder späteren Aufnahme des Inventars und der Bilanz sind sämtliche Vermögensstücke und Forderungen nach demjenigen Werte anzusetzen, den sie zur Zeit der jeweiligen Aufnahme haben.

„Uneinbringliche Forderungen sind daher ganz abzuschreiben, zweifelhafte Forderungen aber mit Rücksicht auf etwa bestehende Handelsgebräuche nach ihrem wahrscheinlichen Werte anzusetzen." (Vergl. § 58 des österreichischen Entwurfes.)

Die Abstimmung ergab mit 11 gegen 3 Stimmen, daß der Art. 31 im Sinne dieser Anträge umzugestalten, dessen Fassung aber vorerst dem Redaktionsausschusse anheimzugeben sei.

Protokoll der 2. Lesung.[1])

CVI. Sitzung.

Hierauf wurde zur Beratung des

Titels V

übergegangen, und dabei von einem Mitgliede bemerkt, daß es zwar bei manchen Bestimmungen über die Buchführung Bedenken habe, indessen für jetzt von Anträgen abstehe, da es an Zeit zu einer genügenden Information gefehlt habe, die Versammlung auch des Beirats ihrer sachverständigen Mitglieder entbehre. Nachdem sich in ähnlichem Sinne noch mehrere Herren Abgeordnete ausgesprochen hatten, wurde zum

Artikel 29

von dem Herrn Abgeordneten für Hamburg der Antrag gestellt, den ersten Absatz dahin zu fassen:

„Jeder Kaufmann ist verpflichtet, ordentliche Bücher zu führen", den Absatz 2 aber zu streichen. Zur Begründung dieses Antrags brachte derselbe vor, ziemlich allgemein sei die Klage unter den Sachverständigen und Kaufleuten, welche so glücklich gewesen seien, den Entwurf zu Gesichte zu bekommen, über die lästige Anhäufung von Details in diesem Titel, und werde die Eliminierung dringend gewünscht. Wie die Buchführung einzurichten, gehöre um so weniger in das Gesetz, als solche nicht nur, je nachdem die einfache oder doppelte Buchhaltung stattfinde, sondern auch in den verschiedenen Geschäftsbranchen verschieden sei. Es sei vorauszusehen, daß, falls der Entwurf angenommen würde, doch die desfallsigen Bestimmungen nicht observiert werden könnten. Die Bestimmungen seien respektive unrichtig, unpraktisch, vexatorisch, gefährlich. Es möchte auch gewagt sein, sich auf Anordnungen über Buchführung einzulassen.

Dieses ganze ängstliche Präventivsystem sei nicht deutsch rechtlich, es sei durch die französische Gesetzgebung und die Akoluthen des Code de commerce eingebracht worden, dem wiederum, wie auch sonst häufig, die Ordonnance de commerce von 1673 zugrunde liege, ein Gesetz, welches, bei allen für seine Zeit sonst anzuerkennenden Verdiensten, Ausfluß eines argwöhnischen Polizei- und Bevormundungs-Systems sei. Mit dem Prinzipe des Entwurfes komme die Konferenz konsequenterweise auf die Anordnung der Aufsicht über die pflichtmäßige Führung der Handelsbücher und die Befugnis der Behörde, auf den Comptoirs der Kaufleute eine Inspektions-Revue zu halten, wie denn allerdings ein solcher Vorschlag in neuerer Zeit auch schon gemacht sei. Was aber insbesondere den Art. 29, Abs. 2 angehe, so sei nicht abzusehen, warum man den Kaufmanne zwingen wolle, sich in seinen Handelsbüchern Beweismittel zu sichern.

---

[1]) Protokolle der Kommission zur Beratung eines allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches. Herausgegeben von J. Lutz. III. Teil. Protokoll XCIX—CLXXVI. Würzburg 1858. S. 932 ff.

Digitized by Google

Man entgegnete jedoch, die Kaufleute hätten da, wo bisher keine Vorschriften, wie sie Titel V enthalte, bestanden hätten, dies schwer empfunden und an manchen Orten ausdrücklich um gesetzliche Sanktionierung solcher Bestimmungen petitioniert. Ähnliche Bestimmungen seien auch in so lange, als man bei der Beweisführung in Prozessen gestatte, daß die Handelsbücher Beweiskraft haben und von dem Kaufmanne ediert werden müssen, unentbehrlich, da man doch auch sagen müsse, welche Bedingungen dasjenige erfüllen müsse, was Beweismittel sein und ediert werden soll.

Der erwähnte Antrag bezüglich des Abs. 1 wurde hiernach mit 15 gegen 2 Stimmen, der Antrag auf Streichung des Abs. 2 mit 14 gegen 3 Stimmen abgelehnt.

In gleicher Weise wurde der Antrag eines Herrn Abgeordneten, in Abs. 1 statt: „die Lage seines Vermögens" zu sagen: „der Aktiv- und Passivstand des Handlungsgeschäftes" mit 15 gegen 2 Stimmen, und der Antrag, in Abs. 2 die Worte: „zurückbehalten und" zu streichen, mit 16 gegen 1 Stimme abgelehnt.

Bei Art. 30

wurde ein Antrag auf Streichung mit 15 gegen 2 Stimmen abgelehnt. Von einem Mitgliede war der Antrag eingebracht worden, folgenden Zusatz zum Art. 30 anzunehmen:

„Für Handlungsgesellschaften kommen die vorstehenden Bestimmungen bei dem Beginne des Geschäfts in bezug auf den Handlungsfonds und demnächst in bezug auf das gesellschaftliche Vermögen zur Anwendung."

„Jeder persönlich verantwortliche Gesellschafter ist daneben verpflichtet, für sich alljährlich einen gesonderten Abschluß über sein Gesamtvermögen zu machen."

Dieser Vorschlag wurde jedoch im Hinblick auf die Abwesenheit der kaufmännischen Herren Abgeordneten bis zur dritten Lesung zurückgezogen.

Bezüglich des Abs. 2 des Artikels wurde der Redaktionskommission anheimgegeben, deutlich hervorzuheben, daß gleichwohl auf alljährlicher Aufstellung einer Bilanz zu bestehen sei, wenn auch nicht alljährlich das Inventar des Warenlagers erneuert würde, und den Schlußsatz etwa dahin zu fassen:

„wenn die Aufnahme des Warenlagers alle zwei Jahre geschieht."

Der Antrag auf Streichung des

Art. 31

wurde mit 15 gegen 2 Stimmen abgelehnt. Bei

Art. 32

wurde gleichfalls die Streichung beantragt, da derselbe mehr in die Handlungswissenschaft, in die Lehre von der Buchführung als in ein Gesetzbuch gehöre, und namentlich der zweite Absatz undurchführbar und es nirgends gebräuchlich sei, Forderungen als uneinbringliche abzuschreiben, denn nicht selten gingen bereits verloren geglaubte Forderungen nach einer langen Reihe von Jahren ein. Dieser Antrag wurde jedoch mit 11 gegen 6 Stimmen abgelehnt.

Zusammenstellung von Bestimmungen über die Bilanz aus in den Jahren 1857—1863 vom Preußischen Handelsminister genehmigten Satzungen von Aktiengesellschaften.

1. Aus dem Statut der Harpener Bergbau-Aktiengesellschaft[1]).

§ 33.

Am 30. Juni eines jeden Jahres soll von dem Verwaltungsrate ein Inventar des Gesellschaftsvermögens aufgenommen und eine Bilanz des Aktiv- und Passivvermögens angefertigt und

[1]) Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1857. S. 28.

Digitized by Google

dieselbe spätestens bis zum 15. August, nachdem solche vorher in ein dazu bestimmtes Buch eingetragen ist, den in der zunächst vorhergegangenen ordentlichen Generalversammlung aus den Aktionären gewählten drei Rechnungsrevisoren (§ 20) nebst den Jahresrechnungen zugestellt werden. Diese Revisoren prüfen die Rechnungen und Bilanz mit den ihnen im Geschäftslokale des Verwaltungsrats vorzulegenden Büchern und Skripturen der Gesellschaft und erstatten darüber in der nächsten Generalversammlung Bericht, welche über die Decharge der Rechnung beschließt.

Der Verwaltungsrat wird in jedem Jahre bei der Inventuraufnahme bestimmen, wieviel in der Bilanz an dem Werte der Immobilien, Maschinen, Gerätschaften und anderen beweglichen Gegenständen, welche das Kapital der Gesellschaft ausmachen, abgeschrieben werden soll.

Der nach Abzug des Passivs bleibende Überschuß des Aktivs bildet den reinen Gewinn des Geschäftsjahres.

2. Aus dem Statut für
Neu Schottland Berg- und Hütten-Aktienverein[1]).

§ 32.

Am 30. Juni jedes Jahres wird eine Bilanz der Aktiva und Passiva der Gesellschaft errichtet und in ein dazu bestimmtes Buch eingetragen. Dieselbe muß innerhalb dreier Monate beendigt sein, und ist durch die Gesellschaftsblätter zu veröffentlichen. Bei Aufstellung der Bilanz werden die Rohstoffe und Materialvorräte und Aktien nach dem laufenden Werte, und die Halbfabrikate und Fabrikate nach dem auf den laufenden Wert der Rohstoffe basierten Fabrikpreise berechnet. Wieviel von dem Werte der Immobilien, Maschinen und von zweifelhaften Forderungen abgeschrieben werden soll, bestimmt der Verwaltungsrat.

Der nach Abzug der Passiven, der Verwaltungs- und Betriebskosten, sowie aller sonstigen, das Unternehmen belastenden Ausgaben bleibende Überschuß der Aktiven bildet den Jahresgewinn der Gesellschaft.

3. Aus dem Statut der
Aktiengesellschaft für Seidenzwirnerei zu Crefeld[2]).

Artikel 39.

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem ersten Juli jeden Jahres und endet mit dem dreißigsten Juni des folgenden Jahres.

Am dreißigsten Juni jeden Jahres wird von der Direktion eine vollständige Aufstellung der Aktiva und Passiva der Gesellschaft gemacht und in das dazu bestimmte Buch eingetragen. Diese Aufstellung wird mit den Belegen dem Verwaltungsrate zur Prüfung und Feststellung vorgelegt. Bei Aufstellung der Aktiva werden die Preise der Rohstoffe, Fabrikate und Materialvorräte nach dem niedrigsten laufenden Werte festgestellt und berechnet. Wieviel von dem Werte der Immobilien und Mobilien abgeschrieben werden soll, bestimmt der Verwaltungsrat.

Artikel 40.

Der nach Abzug aller Passiva bleibende Überschuß bildet den Reingewinn.

Die jährliche Geschäftsbilanz wird öffentlich bekannt gemacht.

4. Aus dem Statut der
Allgemeinen Gas-Aktiengesellschaft zu Magdeburg[3]).

§ 15.

Mit dem 31. Dezember eines jeden Jahres soll eine Bilanz des Aktiv- und Passiv-Vermögens der Gesellschaft errichtet, in den drei zunächst folgenden Monaten abgeschlossen und in

[1]) Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1857. S. 51.

[2]) Ebenda. 1857. S. 152.

[3]) Ebenda. 1857. S. 181/182.

Digitized by Google

ein dazu bestimmtes Buch eingetragen werden. Diese Bilanz wird auf Grund eines von dem Generalbetriebsdirektor aufgenommenen vollständigen Inventars gezogen, in welchem die Besitzungen, Anlagen, Vorräte und Außenstände der Gesellschaft aufgeführt sind und welches dem Direktorium mit den Belägen zur Prüfung und Feststellung vorzulegen ist. Bei Aufstellung des Inventars werden die Rohstoffe und Materialienvorräte nach dem laufenden Werte, die Halbfabrikate und Fabrikate aber nach dem auf den laufenden Wert der Rohstoffe basierten Fabrikationspreise berechnet. Das Direktorium bestimmt alljährlich, wie viel zu dem Aktivum in der Bilanz zugeschrieben werden soll, weil für Neubauten, Maschinen und größere Anschaffungen oder Anlagen, die einen bleibenden Wert haben, Verwendung und Auslagen gemacht worden sind, und ebenso, wie viel von dem Werte der Immobilien, Mobilien und Forderungen abzuschreiben ist, weil dieselben an Wert verloren haben. Die von dem Generalbetriebsdirektor so aufgestellte, von dem Direktorium geprüfte und festgestellte Bilanz wird in den sich aus dem § 7 ergebenden Blättern öffentlich bekannt gemacht, sowie der Königlichen Regierung sofort vorgelegt. Nach Bewirkung der oben vorgesehenen Zu- und Abschreibungen bildet der Überschuß der Aktiven nach Abzug der Passiven den Reingewinn.

5. Aus dem Statut der Dortmunder Privat-Aktienbank[1]).

§ 45.

Die Bücher der Bank werden mit dem 31. Dezember jeden Jahres abgeschlossen und die Bilanz auf diesen Tag von der Direktion gezogen.

Die Bilanz wird von dem Verwaltungsrat geprüft und festgestellt.

Bei Aufnahme der Bilanz müssen sowohl die sämtlichen verausgabten Geschäftsunkosten, als auch alle vorgekommenen Verluste abgesetzt und für die etwa vorhandenen unsicheren Forderungen ein angemessener Prozentsatz abgerechnet werden.

Die etwaigen vorhandenen Effekten dürfen niemals mit einem höheren als dem Erwerbungskurse, und wenn der Börsenkurs am Tage der Bilanz-Aufnahme niedriger als der Erwerbungskurs ist, nur zu dem Börsenkurse in der Bilanz angesetzt werden.

Von dem auf diese Weise ermittelten Reingewinne erhalten zunächst die Mitglieder des Verwaltungsrats die ihnen statutenmäßig zustehenden Tantiemen.

6. Aus dem Statut der Gladbacher Aktiengesellschaft für Druckerei und Appretur[2]).

Artikel 38.

Am 31. Dezember jeden Jahres wird von dem Direktor eine vollständige Aufstellung der Aktiva und Passiva der Gesellschaft gemacht und in das dazu bestimmte Buch eingetragen.

Diese Aufstellung wird mit den Belegen dem Verwaltungsrate zur Prüfung und Feststellung vorgelegt. Bei Aufstellung der Aktiva werden die Preise der Rohstoffe, Fabrikate und Materialvorräte nach dem niedrigsten laufenden Werte festgestellt und berechnet.

Wie viel von dem Werte der Immobilien und Mobilien abgeschrieben werden soll, bestimmt der Verwaltungsrat.

Es sollen indes von dem kostenden Preise der Gebäulichkeiten mindestens zwei Prozent und von demjenigen der Maschinen und Utensilien mindestens fünf Prozent jährlich für Abnutzung abgeschrieben werden.

Der nach Abzug aller Passiva verbleibende Überschuß der Aktiva bildet den Jahresgewinn der Gesellschaft.

---

[1]) Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1857. S. 207/209.

[2]) Ebenda. 1857. S. 573.

Digitized by Google

7. Aus dem Statut der Aktiengesellschaft „Helios" zur Gewinnung von Mineralöl, Paraffin usw.[1])

§ 39.

Mit dem 30. Juni eines jeden Kalenderjahres ist von der Direktion eine vollständige Inventur, die das gesamte Besitztum der Gesellschaft, mit Einschluß der Vorräte und Außenstände, zu umfassen hat, aufzunehmen und nebst der Bilanz dem Verwaltungsrate zur Prüfung und Feststellung mitzuteilen. In der ersten Inventur werden die Immobilien und Mobilien nach dem Kostenpreise angesetzt. In jedem folgenden Jahre bestimmt der Verwaltungsrat, wie viel darauf abzuschreiben ist. Die Abschreibungen auf Bauwerke müssen jedoch mindestens ein Prozent, auf Maschinen und Utensilien mindestens fünf Prozent jährlich betragen.

Die Rohstoffe, Materialien und Fabrikate werden nach dem laufenden Werte, den der Verwaltungsrat zu prüfen und festzustellen hat, zum Ansatz gebracht.

In der Bilanz sind den aus der Inventur sich ergebenden Aktivis der Gesellschaft alle Passiva derselben, mit Einschluß der Einschüsse der Aktionäre, gegenüber zu stellen.

§ 40.

Der aus der Bilanz eines Betriebsjahres nach Deckung aller Ausgaben desselben sich ergebende Überschuß der Aktiva über die Passiva bildet den Reingewinn des betreffenden Jahres.

8. Aus dem Statut der Bergbau-Aktiengesellschaft Gelria[2])

§ 25.

Am letzten Tage des Monat März jeden Jahres wird ein Inventar über die Aktiva und Passiva der Gesellschaft errichtet und in ein dazu bestimmtes Buch eingetragen. Bei Aufstellung des Inventars werden die Vorräte nach den laufenden Preisen und noch nicht verwendete Materialien zu Grubengebäuden zum kostenden Preise berechnet. Wie viel von dem Werte der Immobilien, Mobilien und zweifelhaften Forderungen abgeschrieben werden soll, bestimmt der Verwaltungsrat.

Von dem Werte der Immobilien und Mobilien, sowie von der wirklichen Förderung, müssen mindestens fünf Prozent abgesetzt werden. Der nach Abzug der Passiven bleibende Überschuß der Aktiven bildet den Reingewinn der Gesellschaft.

9. Aus dem Statut der Hennebergia, Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Suhl[3])

§ 37.

Von dem technischen Direktor wird alljährlich mit Ende Mai ein vollständiges Inventar über den Besitz, die Vorräte und Außenstände der Gesellschaft aufgestellt, in ein dazu bestimmtes Register eingetragen und mit vollständigen Belegen dem Verwaltungsrat zur Prüfung und Feststellung vorgelegt. Bei Aufnahme des Inventars werden die Rohstoffe und Materialvorräte nach dem laufenden Werte, Halbfabrikate und Fabrikate nach den sich ergebenden Fabrikationspreisen berechnet.

Die Höhe der Abschreibung von Mobilien und Immobilien hat der Verwaltungsrat für jedes Jahr zu bestimmen; doch muß dieselbe mindestens zwei Prozent des Wertes betragen. Die vom

[1]) Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1858. S. 397/398.
[2]) Ebenda. 1858. S. 423.
[3]) Ebenda. 1858. S. 182.

Digitized by Google

Verwaltungsrate aufgestellte Bilanz wird sodann denjenigen drei Aktionären, welche in der vorhergehenden ordentlichen Generalversammlung zur Prüfung derselben gewählt worden sind, zur Revision mindestens vier Wochen vor der nächsten ordentlichen Generalversammlung vorgelegt, auch der Königlichen Regierung eingereicht und durch die im § 11 bezeichneten Blätter veröffentlicht.

10. Aus dem Statut der

Gühlitz-Vahrnower Braunkohlen-Aktiengesellschaft[1]).

§ 37.

Am Schlusse eines jeden Kalenderjahres, zuerst jedoch am Schlusse des Jahres 1858, ist von dem Direktorium eine vollständige Inventur, die das gesamte Besitztum der Gesellschaft mit Einschluß der Vorräte und Außenstände zu umfassen hat, aufzustellen und die Bilanz zu ziehen.

In der ersten Inventur werden die Immobilien und Mobilien nach dem Kostenpreise angesetzt; dasselbe gilt bei neuen Erwerbungen von Immobilien oder Mobilien für dasjenige Jahr, in welchem die Erwerbung stattgefunden hat. In einem jedem folgenden Jahre bestimmt das Direktorium, wieviel abzuschreiben ist.

Die Abschreibungen auf Bauwerke müssen jedoch mindestens ein Prozent, auf Maschinen und Utensilien mindestens fünf Prozent jährlich betragen.

Die Rohstoffe, Materialien und Fabrikate, insbesondere gewonnene Kohlen, werden nach dem Selbstkostenpreise zum Ansatz gebracht.

In der Bilanz sind den aus der Inventur sich ergebenden Aktivis der Gesellschaft die Passiva derselben mit Einschluß der Einschüsse der Aktionäre gegenüber zu stellen.

§ 38.

Der aus der Bilanz eines Betriebsjahres nach Deckung aller Ausgaben desselben sich ergebende Überschuß der Aktiva über die Passiva bildet den Reingewinn des betreffenden Jahres.

Zusammenstellung einiger bei Prüfung der Statuten von Aktiengesellschaften angenommenen allgemeinen Grundsätze. Veröffentlicht im Königlichen Preußischen Staats-Anzeiger vom 29. Mai 1856, S. 994 f. vom Preußischen Minister für Handel, Gewerbe und öffentlichen Arbeiten.

.....

16. Es ist für die Folge bei allen Aktiengesellschaften vorzuschreiben, daß die Bilanz öffentlich bekannt wird. (Zirkular-Verfügung vom 7. März 1856.)

.....

43. Die Bilanz muß in allen Fällen innerhalb dreier Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres aufgestellt werden, auch wo dies, wie namentlich bei Versicherungsgesellschaften, mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist.

44. Bei Feststellung der Bilanz bildet nicht der Überschuß der jährlichen Einnahmen über die jährlichen Ausgaben, sondern der Überschuß der Aktiva über die Passiva überhaupt den Reingewinn.

45. Zum Reservefonds sind vor Verteilung der Dividende mindestens 10 % des Reingewinnes abzuziehen. Die Ansammlung ist nicht bis über 10 % des Aktienkapitals hinaus zu verlangen.

---

[1]) Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1858. S 21.

Digitized by Google

Begründung der Bilanzvorschriften für Aktiengesellschaften usw. zum Aktiengesetz von 1870[1]).

Abgesehen von den bisher erörterten Gesichtspunkten gebieten die bisher gemachten Erfahrungen, bei Gelegenheit der Freigebung der Aktiengesellschaften von der Staatsgenehmigung in dem Gesetze besondere Vorsorge wegen Gestaltung und Erhaltung des Grundkapitals zu treffen. Ausschließlich oder doch vornehmlich dieses Kapital bildet das Wesen der Aktiengesellschaften; die Gläubiger vertrauen nicht sowohl den Personen der Gesellschafter, als dem zusammengeschossenen Vermögen. Dieser Grundsatz, welcher namentlich in der französischen Jurisprudenz seit längerer Zeit hervorgehoben ist, und in dem Satze: „C'est plutôt une société de capitaux que de personnes" seinen Ausdruck, in der französischen Gesetzgebung aber nicht die entsprechende Durchführung gefunden hat, muß nach allen Seiten hin zu scharfer Geltung kommen, wenn die volkswirtschaftlich sehr wichtigen Aktiengesellschaften eine gedeihliche Entwicklung finden sollen und aus der Beseitigung der Staatsgenehmigung kein Schaden entstehen soll. Dem entsprechen schon die unter Nr. 2 erörterten Normen, wonach die Zeichnung des ganzen Grundkapitals und die Einzahlung eines Teiles desselben nachgewiesen sein muß, ehe die Gesellschaft existent wird. Nach demselben Gesichtspunkte ist aber auch auf die dauernde Erhaltung des Grundkapitals resp. der entsprechenden Wertobjekte, soweit dieselben nicht durch wirkliche Verluste verringert werden, Bedacht zu nehmen. Dies trifft in der praktischen Anwendung vornehmlich die Frage über Aufstellung der Bilanz.

Der Artikel 31 des Handelsgesetzbuches bestimmt allgemein:

> Bei der Aufnahme des Inventars und der Bilanz sind sämtliche Vermögensstücke und Forderungen nach dem Werte anzusetzen, welcher ihnen zur Zeit der Aufnahme beizulegen ist.
>
> Zweifelhafte Forderungen sind nach ihrem wahrscheinlichen Werte anzusetzen, uneinbringliche Forderungen aber abzuschreiben.

Der Artikel 165 inbetreff der Kommanditgesellschaften:

> Zinsen können ihm (dem Kommanditisten) von der Gesellschaft nur insoweit gezahlt werden, als dadurch die ursprüngliche Einlage nicht vermindert wird.
>
> Er kann bis zur Wiederergänzung der durch Verlust verminderten Einlage weder Zinsen noch Gewinn beziehen.

Der Artikel 197 in betreff der Kommanditgesellschaften auf Aktien:

> Zinsen von bestimmter Höhe können für die Kommanditisten nicht bedungen noch ausbezahlt werden, es darf nur dasjenige unter sie verteilt werden, was sich nach der jährlichen Bilanz, und wenn im Gesellschaftsvertrage die Innehaltung eines Reservefonds bestimmt ist, nach Abzug desselben als reiner Überschuß ergibt.

Dasselbe verordnet der Artikel 217 in betreff der Aktiengesellschaften; außerdem schreibt Artikel 209, Nr. 6 vor, daß die Grundsätze, nach welchen die Bilanz aufzunehmen und der Gewinn zu berechnen und auszuzahlen ist, sowie die Art und Weise, wie die Prüfung der Bilanz erfolgt, im Statut bestimmt werden müssen.

Zu dem jetzigen Artikel 165 (damals Artikel 152) wurde in den Motiven zu dem Preußischen Entwurf (1857) Seite 79 bemerkt:

Bei der Offenen Handelsgesellschaft hätten die Gesellschafter das gesamte Handelsunternehmen als ein Ganzes im Auge und komme daher wesentlich nur der bei Beendigung der Ge-

---

[1]) Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages des Norddeutschen Bundes. I. Legislaturperiode. Session 1870. 4. Band (Anlagen zu den Verhandlungen des Reichstages von Nr. 73—216). Aktenstücke Nr. 158. Seite 655 ff.

Digitized by Google

sellschaft sich ergebende Gewinn in Betracht. Bei der stillen Gesellschaft handle es sich dagegen mehr um Anlegung eines Kapitals mit der Absicht, in gewissen Zwischenräumen, meist alljährlich, ein Einkommen zu beziehen. Die durch Verlust verminderte Einlage müsse aber zunächst durch späteren Gewinn wieder gedeckt werden, „weil nur der Überschuß über die volle Einlage als wirklicher Gewinn erachtet werden könne."

Zu Artikel 209, Nr. 6 (früher Artikel 182) wurde auf eine vorgängige Prüfung der darnach zu treffenden Anordnungen durch die Staatsregierung Gewicht gelegt wegen des erheblichen Interesses, welches die Aktionäre und das Publikum an diesen Bestimmungen haben.

Die preußischen Sachverständigen (Seite 31 der Protokolle) hoben besonders hervor, daß hinsichtlich der Aufstellung der Bilanz insofern ein Unterschied zu machen sei zwischen den offenen und den stillen oder Aktiengesellschaften, als bei den ersteren die Art der Aufstellung der Bilanz und die Berechnung der jährlich auszuzahlenden Gewinnanteile geringeres Interesse für die Gläubiger der Gesellschaft habe, da die einzelnen Gesellschafter derselben zugleich persönlich haften, während bei den stillen oder Aktiengesellschaften die auf Grund der Bilanz verteilten und ausgezahlten Gewinnanteile dem Angriffe der Gläubiger entzogen seien.

Bei den Nürnberger Beratungen (S. 1054) wurde hinsichtlich der Aktiengesellschaften die Aufnahme einer dem obigen Artikel 165 entsprechenden Bestimmung dahin beantragt: daß, wenn durch Verluste das Stammkapital verringert worden, bis zur Wiederergänzung desselben kein Gewinn ausgezahlt werden dürfe. Der Antrag wurde zwar abgelehnt, aber nur, weil mehrere Mitglieder die Ansicht aussprachen, der Zweck werde schon durch die Vorschrift erreicht, daß das Stammkapital durch die Aktionäre nicht vermindert werden dürfe und somit in jedem Jahre zu seinem vollen Betrage angesetzt werden müsse, während andere Mitglieder die beantragte Bestimmung „nicht in allen Fällen" — in welchen ist nicht gesagt — für gerechtfertigt hielten. Bei anderer Gelegenheit (S. 1054, 1055) wurde bei Ablehnung eines im übrigen hier nicht weiter in Betracht kommenden Antrages gesagt:

> es sei ohnehin ein erhebliches, wenn auch nicht zu vermeidendes Privilegium, daß die Aktiengesellschaften schon nach jedem Geschäftsjahre auf Grund der in vielen Punkten auf unsicheren Schätzungen beruhenden Bilanzen den Gewinn definitiv berechnen und auszahlen dürften, obgleich eigentlich erst am Schlusse der ganzen Geschäftsführung mit Wahrheit ermittelt werden könnte, ob der Geschäftsbetrieb der Gesellschaft Gewinn oder Verlust ergeben habe.

Der Inhalt der Verhandlungen und der gesetzlichen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches ist hiernach nicht durchweg vollständig klar, um so mehr ist aber eine Klarstellung durch das jetzt projektierte Gesetz erforderlich. Soviel kann auch durch die früheren Verhandlungen als festgestellt angesehen werden, daß die Gläubiger bei der Bilanz-Aufstellung ein erhebliches Interesse haben, daß dieses Interesse am meisten bei Aktiengesellschaften, bei denen kein Teilnehmer persönlich verhaftet ist, in den Vordergrund tritt, und daß daher der bei Kommanditgesellschaften (Artikel 165) ausgesprochene Satz, wonach bis zur Wiederergänzung der durch Verlust verminderten Einlage weder Zinsen noch Gewinn bezogen werden dürfen, in verstärktem Maße bei Aktiengesellschaften in Geltung treten muß. Es ist dies ein Ausfluß desselben Prinzips, nach welchem das Grundkapital durch Rückzahlungen an die Aktionäre nicht vermindert werden darf, und nach welchem den Aktionären keine Zinsen, im Gegensatz zu Dividenden, gezahlt werden dürfen.

In dem erwähnten Artikel 165 sind diese sämtlichen Folgerungen aus dem einen Prinzip auch äußerlich zusammengestellt. Die in dem Titel für Aktiengesellschaften vorkommenden Artikel 216 und 217, indem sie von „reinem Gewinn" und „reinem Überschuß" reden, führen gleichfalls zu dem bezeichneten Resultat, wenn man die Worte der oben zitierten Preußischen

Digitized by Google

Motive vergleicht, „weil nur der Überschuß über die volle Einlage als wirklicher Gewinn betrachtet werden kann."

Bisher hat man sich — wie in den Vorverhandlungen ausgesprochen ist — auch in diesem Punkte auf die Prüfung der bezüglichen stututarischen Bestimmungen (Artikel 209, Nr. 6) verlassen. Bei dieser Prüfung ist in Preußen schon früher der Grundsatz festgehalten:

„Bei Feststellung der Bilanz bildet nicht der Überschuß der jährlichen Einnahmen über die jährlichen Ausgaben, sondern der Überschuß der Aktiva über die Passiva überhaupt (einschließlich des Grundkapitals) den Reingewinn."

(cfr. Zusammenstellung einiger bei Prüfung der Statuten von Aktiengesellschaften angenommenen allgemeinen Grundsätze, Nr. 44: Preußischer Staatsanzeiger von 1856, Nr. 124), und derselbe Grundsatz ist seitdem regelmäßig befolgt, ohne daß von den Interessenten je ein prinzipieller oder sonst begründeter Widerspruch geltend gemacht wäre.

In gleicher Weise ist die Aufstellung der Bilanz bei den englischen Gesellschaften vorgesehen. (Verwaltungsregulativ Artikel 81 nebst Schema, Elsner a. a. O., Seite 339, 342.)

Artikel 239a. Zugleich werden noch einige, erfahrungsmäßig besonders wichtige Grundsätze für die Rechnungslegung und die Bilanz aufzustellen sein. Das Handelsgesetzbuch hat im Artikel 209, Nr. 6 dies den statutarischen Bestimmungen überlassen und konnte dies, weil, abgesehen von der Prüfung der Statuten vor der landesherrlichen Genehmigung, die Aufsichtsbehörde die Bilanz mit weitgreifenden Befugnissen zu prüfen hatte (Artikel 240). Beides fällt in Zukunft fort; um so notwendiger wird es, im Interesse der Gläubiger Festsetzungen zu treffen und dadurch der Tendenz, die Bilanz so einzurichten, daß hohe Dividenden verteilt werden können, einigermaßen entgegenzuwirken. Zu den gesetzlichen Bestimmungen tritt dann die persönliche Verantwortlichkeit der Gesellschaftsorgane. Von einer eingehenden Spezialisierung muß zwar abgesehen werden, weil die einschlagenden Fragen sich je nach dem Geschäftsbetriebe verschieden gestalten und es sich um ein alle Aktiengesellschaften umfassendes Gesetz handelt; allein gewisse allgemeine Grundsätze lassen sich dennoch, ohne gerechte Beschwerden hervorzurufen, aufstellen. Dahin gehört:

1. Der Ansatz der Effekten höchstens zum Tageskurse;
2. Der Ansatz des Grundkapitals und des angesammelten Betrages der etwa statutarisch vorgeschriebenen Reserve unter den Passivis;
   — der Ansatz des Grundkapitals an dieser Stelle ist die notwendige Folge des oben ausführlich erörterten Grundsatzes über die Berechnung des Reingewinnes, der Reingewinn ergibt sich dann auch rechnungsmäßig entsprechend jenem Grundsatze; —
3. Die Organisationskosten der Aktiengesellschaften sind häufig ohne alle Beschränkung nicht als Ausgaben, sondern als Aktiva betrachtet und in der Rechnung, sowie in der Bilanz als solche aufgeführt worden. Nur etwa eine allmähliche Minderung und Beseitigung derselben ist dann vorgesehen. Dies ist in Preußen seit längerer Zeit für unzulässig erklärt worden, weil die Organisationskosten an sich kein wirkliches Aktivum darstellen. Der in Gang gebrachte Betrieb hat zwar seine Bedeutung, allein diese nach einem bestimmten Werte abzumessen, dafür fehlt es um so mehr an allem Maßstabe, als der Wert nicht sowohl von dem Geschäftsbetriebe für sich, als vielmehr von dem Resultate desselben abhängig ist. Gestaltet sich das Geschäft schlecht, so sind die Ausgaben nutzlos gemacht, und selbst, wenn es einen günstigen Verlauf nimmt, läßt sich ein bestimmter reeller Wert für dieselben nicht annehmen.

Ähnlich, wie mit den Organisationskosten, verhält es sich mit den laufenden Verwaltungskosten.

Artikel 239. Nützlich wird es ferner sein, die Veröffentlichung der Bilanz durch die Gesellschaftsblätter vorzuschreiben, wie dies vielfach bisher schon geschehen ist. Auch ist

Digitized by Google

zu mehrerer Sicherung einer richtigen Bilanzaufstellung die Strafbestimmung aufgenommen, Art. 249, Nr. 3, welche das Großherzoglich Hessische Einführungsgesetz, Art. 14, Nr. 3 und das Hessen-Homburgische Gesetz, Art. 12, Nr. 3, enthielten, und welche für die jetzt zu Preußen gehörigen Landesteile unter anderen Voraussetzungen und der Gleichmäßigkeit halber durch das Preußische Gesetz vom 24. August 1867 (Gesetz-Sammlung, S. 1645), betreffend die Kommanditgesellschaften, aufgehoben sind. Art. 39 des Königlich Württembergischen Einführungsgesetzes vom 13. August 1865 (Regierungsblatt 1865, Nr. 27; Löhr l. c., Neue Folge, Band 2, S. 286) enthält — fast wörtlich — dieselbe dahin lautende Vorschrift:

> Die Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft, wenn sie in ihren offiziellen Darstellungen, in ihren Übersichten über den Vermögenszustand der Gesellschaft oder in den in der Generalversammlung gehaltenen Vorträgen vorsätzlich den Stand der Verhältnisse der Gesellschaft unwahr darstellen oder verschleiern, um auf den Kurs der Aktien oder den Kredit der Gesellschaft einzuwirken.

Begründung der Bilanzvorschriften für Aktiengesellschaften usw. zur Aktiennovelle von 1884[1]).

§ 14.

Bilanz.

I. Im Allgemeinen.

Mehr noch als für den Einzelkaufmann ist die Aufstellung einer ordentlichen und sicheren Bilanz für eine Aktiengesellschaft das Erfordernis eines soliden Geschäftsbetriebes. Dies beruht einmal auf dem Umstand, daß die Verwaltung einer Aktiengesellschaft in der Regel viel verwickelter ist als die Geschäftsführung des Einzelkaufmanns oder einer Kollektivgesellschaft, und eine Übersicht über die Vermögenslage deshalb auch nur mit erheblichen Schwierigkeiten gewonnen werden kann. Sodann und vornehmlich liegt bei Aktiengesellschaften die Gefahr nahe, daß der Gewinn zumeist sofort an die Aktionäre verteilt wird, eine Verteilung auf Grund überschätzten Gewinnes aber eine nicht zu gestattende Kürzung des Gesellschaftsvermögens zur Folge hat (Art. 218). Indes auch abgesehen von der Gefahr einer übermäßigen Gewinnverteilung, erfordert die Bedeutung des Grundkapitals eine Aufstellung der Bilanz nach den schärfsten Grundsätzen und mit der größten Übersichtlichkeit. Denn das Grundkapital bildet die Grundlage für den Kredit der Aktiengesellschaft, es ist, wie oben § 4 Nr. 1 entwickelt ist, das „Soll", welchem fortlaufend und zur öffentlichen Kenntnisnahme das „Haben" gegenüber gestellt werden muß. Gerade nach dieser Richtung, wie nach der einer Verteilung imaginären Gewinnes sind die Fehltritte in der letzten wirtschaftlichen Periode des ungemessenen Aktienverkehrs so bedeutende gewesen, daß eine Abhilfe auf dem Wege der Gesetzgebung, soweit dies hier überhaupt möglich ist, sich als ein Gebot der Notwendigkeit ergibt.

Während sonst in bezug auf die Geschäftsführung dem Vorstande der Gesellschaft ein erhöhtes Vertrauen entgegengebracht werden muß, weil ohne dasselbe jede Beteiligung bei einer Aktiengesellschaft unmöglich gemacht wird, muß die Rechnungslegung desselben der schärfsten Kontrolle unterzogen und, soweit mit dem Geschäftsinteresse der Gesellschaft vereinbar, der weitesten Offenlegung unterbreitet werden.

---

[1]) Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages. 5. Legislaturperiode. IV. Session 1884. 3. Band. Anlagen zu den Verhandlungen des Reichstages, Nr. 1—59. Aktenstück Nr. 21. Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften. S. 301 ff.

Digitized by Google

In dieser Beziehung weist das bisherige Recht die erheblichsten Lücken auf, indem es die Regelung, in welcher Weise die Prüfung der Bilanz und Entlastung des Vorstandes erfolgen soll, fast völlig den Statuten überläßt, welche eine eigene Tätigkeit der Aktionäre und eine vor deren Genehmigung erfolgende Veröffentlichung ganz ausschließen können. Es ist eine der vornehmlichsten Aufgaben des Entwurfs, die Stellung des Vorstandes und Aufsichtsrates bei Legung und Prüfung der Bilanz auf das Genaueste zu präzisieren und den Aktionären die Möglichkeit zu eröffnen, durch Einsicht in die Bilanz und in die sie begleitenden und ergänzenden Schriftstücke sich selbst an dieser Prüfung zu beteiligen.

Die einzelnen Vorschläge indes, welche darauf abzielen, das Verfahren zur Aufstellung, Prüfung und Abnahme der Bilanz zu regeln, werden ihre Besprechung besser an den betreffenden Stellen in der speziellen Begründung finden.

Von allgemeiner Bedeutung dagegen und durch den Zusammenhang der einzelnen formellen Vorschriften nicht bedingt sind die materiellen Grundsätze, welche für die Bilanz maßgebend sein sollten.

Nichtanordnung einer Semestral- oder Rohbilanz.

Nach dem Vorgang der englischen[1]), französischen[2]) und belgischen[3]) Gesetzgebung im Hinblick auf die tatsächliche Übung einer großen Anzahl von Aktiengesellschaften, hat man zunächst es mehrfach als wünschenswert bezeichnet[4]), daß dem Vorstande die Verpflichtung auferlegt werde, nach Ablauf der ersten Hälfte des Geschäftsjahres eine sogenannte Roh- oder Semestralbilanz zu veröffentlichen. Den Aktionären soll dadurch, wie man anführt, die Möglichkeit gegeben werden, den Gang der Geschäftsführung zu verfolgen und rechtzeitig Anträge auf Berufung einer Generalversammlung oder auf Untersuchung der Geschäftslage zu stellen.

Allein abgesehen davon, daß die im Laufe eines Geschäftsjahres eintretenden wichtigen Ereignisse, welche das Aktienunternehmen betreffen, auf anderem Wege, besonders durch die Presse, zur Kenntnis der Beteiligten rechtzeitig zu gelangen pflegen, läßt sich eine solche Bilanz zwar bei Bank- und Versicherungsgesellschaften meist unschwer durch Abschluß der Konten des Hauptbuches aufstellen, dagegen würde nach sachverständiger Erklärung eine Semestralbilanz bei einer großen Anzahl von Unternehmungen bei annähernder Richtigkeit nur mit unverhältnismäßigen Kosten und unverhältnismäßigem Zeitaufwand ermöglicht werden können. Bei einer Reihe von Unternehmungen würde die Semestralbilanz aber auch kein richtiges Bild von der Geschäftslage gewähren, weil bei denselben sich die Geschäftsoperationen auf das Geschäftsjahr ungleich verteilen, bei manchen Unternehmungen, beispielsweise bei Bergwerks- und Hüttenunternehmungen, würde die Aufstellung einer solchen Bilanz überhaupt jeder richtigen Grundlage entbehren, wenn eine Richtigstellung des Inventars durch die Jahreszeit verhindert würde. Für den Eingeweihten kann eine Semestralbilanz daher nur von geringem Nutzen sein, für den Nichteingeweihten dagegen könnte sie leicht Anlaß zu Täuschungen geben und zu ungerechtfertigter Spekulation und Agiotage anregen.

Man wird deshalb von der gesetzlichen Vorschrift einer Semestralbilanz Abstand nehmen müssen. Desto dringender aber erscheint es, dafür Sorge zu tragen, daß die Jahresbilanz vorsichtig und zutreffend aufgestellt werde.

---

[1]) Compan. Act. 1862 s. 44 und Anh. D zu schedul. I.

[2]) Gesetz vom 24. Juli 1867, Art. 34.

[3]) Gesetz vom 18. Mai 1873, Art. 54.

[4]) Löwenfeld a. a. O., Abschn. IX, § 9, S. 364; Hecht, Börsen- und Aktienwesen der Gegenwart, S. 122.

Digitized by Google

II. Materielle Grundsätze für die Jahresbilanz.

Im Allgemeinen.

Die im Artikel 239a des Handelsgesetzbuches enthaltenen Vorschriften der Novelle von 1870 verfolgten die richtige Absicht, bei dem Wegfalle des staatlichen Genehmigungs- und Aufsichtsrechts der Tendenz entgegenzuwirken, daß von den Aktiengesellschaften zu hohe Dividende verteilt würden[1]). Die Vorschriften haben, wie fast allseitig anerkannt wird, den erwarteten Erfolg nicht gehabt. Zugleich wird ihnen vorgeworfen, daß sie einzelne Aktiengesellschaften übermäßig beengen oder gar außer Stand setzen, sachgemäße Bilanzen aufzustellen. So muß auch jetzt noch die Frage, ob es zweckmäßig ist, für die Aktiengesellschaften im Wege der Gesetzgebung materielle Grundsätze für die Aufstellung der Bilanz zu geben, zu den bestrittensten gerechnet werden. Die Gegner verweisen darauf, daß sich bei der Verschiedenheit des Gesellschaftszwecks allgemeine Regeln für die Bilanzansätze nicht aufstellen lassen und daß der Mangel solcher Regeln im Handelsgesetzbuche für die Kommanditgesellschaft auf Aktien nicht als Lücke empfunden sei[2]). Zum Teil erachtet man auch die Vorschriften im Art. 31 des Handelsgesetzbuches bezüglich der Aktiengesellschaft für ausreichend[3]), zum Teil will man sich mit der ganz allgemeinen Bestimmung begnügen, daß die Bilanz nach kaufmännisch solide zu erachtenden Grundsätzen aufgestellt werden müsse, wobei die Erwerbs- und Selbstkostenpreise die obere Grenze der Ansätze zu bilden hätten[4]). Von dritter Seite[5]) endlich wird für die Hauptarten der Aktiengesellschaften die gesetzliche Aufstellung von Bilanzformularen als wünschenswert bezeichnet, welche im Einzelfalle durch den Gesellschaftsvorstand oder die Kontrollbehörde ergänzt werden könnten.

Bilanzformulare.

Was zunächst den letzteren Vorschlag betrifft, so leuchtet ein, daß die Vorschrift nur dann einen Wert haben kann, wenn das Formular für die Gesellschaften maßgebend ist; eine Befugnis derselben, es im Einzelfalle zu ändern, würde der Vorschrift jeden Wert nehmen und der Willkür Tür und Tor öffnen. Ein Vorgang für Bilanzformulare findet sich im englischen und im italienischen Rechte; dort wird die Jahresbilanz nach einem gesetzlich vorgeschriebenen Schema oder doch in einer demselben möglichst entsprechenden Weise gefordert[6]) und das neue italiesche Handelsgesetzbuch (Art. 177) verlangt wenigstens, daß Bankunternehmen monatlich einen Status nach einem durch Königliche Verordnung festgestellten Formulare dem Handelsgericht einreichen[7]). Der Nutzen, den die Aufstellung von allgemeinen Bilanzformularen haben muß, liegt auf der Hand; ein in das Einzelne gehendes, für alle Gesellschaften einer Kategorie gleiches Formular wird etwaigen Versuchen einer Gesellschaft, die wahre Vermögenslage durch die Art

---

[1]) Motive zur Novelle vom 11. Juni 1870, a. a. O., S. 657.

[2]) Oechelhäuser, Die Nachteile des Aktienwesens, S. 78; Keyßner, Die Aktiengesellschaften und die Kommanditgesellschaften auf Aktien, S. 255; Endemann, Komm. zum Ges. vom 11. Juni 1870, S. 44; Renaud, a. a. O., § 59, S. 561.

[3]) Keyßner, a. a. O., § 59, S. 255.

[4]) Oechelhäuser, a. a. O., S. 78 ff.

[5]) Hecht, Börsen- und Aktienwesen, S. 121. In seiner neuesten Schrift „Zur Reform des Aktienrechts", S. 19, hat jedoch Hecht diese Ansicht wesentlich modifiziert.

[6]) Compan. Act. 1862, Anhang I, A, S. 81 und das dazu gegebene Bilanzschema.

[7]) Die anderen ausländischen Gesetzgebungen enthalten sich teils aller Vorschriften über die Aufstellung der Bilanz, wie die holländische, französische und belgische Gesetzgebung, teils stellen sie wesentlich dieselben Grundsätze wie das deutsche Handelsgesetzbuch auf, unter teilweiser Erweiterung derselben, wie das ungarische Handelsgesetzbuch (§ 199), das schweizerische Gesetz über das Obligationsrecht (Art. 656) und die österreichischen Entwürfe (Art. 185a, 239).

Digitized by Google

der Ansätze und der Zahlengruppierungen zu verschleiern, mit Erfolg steuern und dazu beitragen, dem Publikum schneller und klarer einen richtigen Einblick in die Geschäftslage der Gesellschaft zu gewähren. Nur kann bei der Mannigfaltigkeit und Biegsamkeit der Vermögens- und Geschäftsverhältnisse von Aktiengesellschaften es sich nicht empfehlen, für die Aufstellung von Formularen den Weg der Gesetzgebung zu beschreiten. Der Entwurf (Art. 239b, 185a Abs. 2) legt aber dem Bundesrat die Befugnis bei, soweit ihm dies tunlich und ein Bedürfnis dazu vorzuliegen scheint, für gewisse Arten von Aktienunternehmungen Formulare aufzustellen, nach welchen die Gesellschaften dieser Art die Bilanz, sowie die Gewinn- und Verlustrechnung einzurichten haben. Dabei wird insbesondere zu bestimmen sein, in welcher Weise und in welchem Umfang eine Klarlegung der Vermögensbestände nach Gattungen, Effekten usw. zu erfolgen hat. Dem Einwande, daß Bilanz und Buchführung untrennbar und jede Vorschrift für letztere bei der Eigenartigkeit der einzelnen Unternehmungen undurchführbar sei, kann durchschlagende Bedeutung nicht beigelegt werden; denn wenn es möglich erscheint, für die Bilanz ein bestimmtes Formular vorzuschreiben, so ist es ebenso möglich, daß die Gesellschaft hiernach ihre Buchführung einrichtet. Zuzugeben ist nur, daß kein erschöpfendes Formular und nicht für alle Arten von Aktienunternehmungen ein Formular erwartet werden darf; allein ist dies kein Grund, von einem Versuche abzustehen.

An das Gesetz selbst hingegen tritt die Aufgabe heran, diejenigen Formen zu fixieren, welche als ein Gebot der Solidität an alle Aktiengesellschaften unbedingt zu stellen sind. Läßt sich auch hier Vollkommenes nicht erreichen, so darf doch die Gesetzgebung sich nicht jeder Einwirkung auf die Bilanzaufstellung enthalten, wenn nicht gewissenlose Überschätzung der Vermögensstücke unter dem Scheine kaufmännischer Usance soll erleichtert und das auf das Grundkapital gestützte Vertrauen des öffentlichen Kredits soll mißbraucht werden können. Der Entwurf mußte sich daher zum Ziele setzen, die materiellen Grundsätze der Novelle an der Hand der Erfahrung nach den geltend gemachten Gesichtspunkten zu ergänzen.

Besondere Grundsätze:

1. Für den gemeinen Wert; Anschaffungspreis.

1. Als leitenden Grundsatz stellt der Entwurf im Anschluß an Artikel 31 des Handelsgesetzbuches die Bestimmung auf, daß alle Vermögensstücke zum gemeinen Werte zur Zeit der Bilanzaufstellung, jedoch nicht höher als zu dem Anschaffungs- oder Herstellungspreis anzusetzen sind (Art. 185a, Ziff. 2, 239b). Die letztere Einschränkung ist dem Artikel 31 fremd, findet aber in dem Wesen der Aktiengesellschaft ihre Rechtfertigung, weil mit Rücksicht auf die regelmäßig eintretende Verteilung des Reingewinnes verhindert werden muß, daß nicht schon ein zwar nominell vorhandener, tatsächlich aber noch nicht durch Verkauf der betreffenden Vermögensstücke verwirklichter Gewinn zur Verteilung gelangt[1]).

Von diesem Grundsatze ist, sofern nicht die noch unter b zu erörternde Ausnahme vorliegt, auch bei der Schätzung von Einlagen und Übernahmen im Sinne des Artikels 209b auszugehen, so daß auch für sie der wirkliche Erwerbspreis die nicht zu überschreitende Grenze darstellt.

Der Erwerbspreis soll allgemein die Grenze bilden; innerhalb derselben kommt aber zunächst der gemeine Wert in Betracht, welchen der Gegenstand und zwar zur Zeit der Bilanzaufstellung hat. In dieser Zeitbestimmung liegt enthalten, daß für Gegenstände, welche nach ihrer Natur der Abnutzung unterliegen, ein der letzteren entsprechender Betrag von dem Werte, den ein gleichartiger neuer Gegenstand hat, in Abzug gebracht werden muß.

Von der vorstehend erörterten allgemeinen Regel sind jedoch zwei Ausnahmen zu machen.

---

[1]) Löwenfeld, a. a. O., S. 434, 435; Strombeck, Zeitschr. für das gesamte Handelsr., Bd. 26, S. 459, §§ 2 und 4.

Digitized by Google

Börsen- oder Marktpreis.

a) Die erste macht im Wesentlichen schon das bisherige Recht, indem es, einem allgemeinen kaufmännischem Brauche folgend, für kurshabende Papiere in dem Kurswerte, welchen dieselben zur Zeit der Bilanzaufstellung haben (Art. 239a, Ziff. 1 HGB), eine Schranke zieht. Ein höherer Ansatz ist unzulässig. Die Reformbestrebungen auf dem Gebiete des Aktienwesens haben sich indes auch gegen diesen Ansatz gerichtet. Man hat geltend gemacht: der Tageskurs könne keinen zutreffenden Wertmesser bilden, weil Gründe der verschiedensten Art, namentlich Börsenmanöver, welche sich der Wahrnehmung entzögen, ein plötzliches Steigen des Kurses veranlassen, ohne daß dafür ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliege. Man hat deshalb vorgeschlagen, den Ansatz kurshabender Papiere nur zu dem Durchschnittskurse eines längeren, vorausgegangenen Zeitraums und in keinem Fall zu einem höheren, als dem Selbstkostenpreise zu gestatten, weil in einem solchen Zeitraum die Kursschwankungen ihre Ausgleichung fänden, der Selbstkostenpreis aber maßgebend sein müsse, da die Aktiengesellschaft erst durch den Verkauf der Papiere den eine Dividendenverteilung zulassenden Gewinn mache[1]). Die schweizerische Gesetzgebung ist diesem Vorschlage in seinem ersteren Teile gefolgt[2]). Allein gerade eine solche Vorschrift erscheint bedenklich, da ein Durchschnittskurs bei Wertpapieren, welche erheblichen Kursschwankungen unterliegen, häufig fehl gehen müßte. Der Entwurf (Art. 185a, Ziff. 1) hält daher an dem Kurse vom Tage der Bilanzaufstellung fest. Dagegen adoptiert er im Interesse größerer Solidität die fernere Schranke, daß bei dem Ansatz niemals der Anschaffungspreis überschritten werden darf. Die bloße Kurssteigung gewährt noch keinen zur Verteilung geeigneten Gewinn; der Kurs kann wieder weichen und selbst, wenn dies nicht anzunehmen ist, würde doch der Schluß gewagt sein, daß die Gesellschaft unbedingt in der Lage wäre, durch einen Verkauf des Wertpapiers den am Tage der Bilanzaufstellung notierten Kurs zu realisieren: denn sehr häufig würde dieser Kurs gerade durch einen solchen Verkauf geworfen werden. Erscheint dies aber der Gesellschaft nicht der Fall und will sie die Kurssteigerung für die Bilanz bzw. Dividendenverteilung verwerten, so mag sie in der Tat das Papier verkaufen. Deshalb kann in der Vorschrift auch nicht eine ungerechtfertigte Härte gefunden werden. Nach der andern Seite schließt die getroffene Vorschrift natürlich nicht aus, Papiere, welche nach dem Tage der Bilanzaufstellung einen Kursrückgang erfahren haben, nur zu diesem niedrigeren anzusetzen, vielmehr fordert dies die von den Gesellschaftsorganen zu prästierende Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes. Dasselbe gilt, wenn die Gesellschaftsorgane aus tatsächlichen Umständen zu der Überzeugung gelangen müssen, daß der an sich zulässige Ansatz den wirklichen Wert übersteigt.

Nicht anders verhält es sich mit Waren, welche einen Marktpreis haben. Der Entwurf hat deshalb in Ergänzung des bisherigen Rechts für sie als höchsten Ansatz den Marktpreis am Tage der Bilanzaufstellung mit der gleichen Beschränkung, daß dabei nie der Anschaffungs- oder Herstellungspreis überschritten werden darf, bestimmt[3]).

Kosten dauernder Anlagen.

b) Eine weitere Ausnahme von der zu 1 aufgestellten Regel läßt der Entwurf (Art. 185a, Ziff. 3, 239b) in betreff der Anlagen und sonstigen Gegenstände zu, welche nicht zur Weiterveräußerung, sondern dauernd zum Geschäftsbetriebe der Gesellschaft bestimmt sind. Gegenstände dieser Art, deren Besitz zur Erreichung des Gesellschaftszwecks für die Gesellschaft meist unentbehrlich ist und die deshalb bei ihrem Abgange durch neue gleicher

[1]) Löwenfeld, a. a. O., S. 429 ff.

[2]) Schweiz. Bundesges. über das Obligationenrecht, Art. 656, Ziff. 3. Dasselbe läßt den Durchschnittskurs des letzten Monats vor dem Bilanztage maßgebend sein.

[3]) Dieselbe Vorschrift findet sich im schweizer. Bundesgesetz über das Obligationenrecht (Art. 656, Ziff. 4).

Digitized by Google

Art ersetzt werden müssen, treten vollständig an Stelle des darin festgelegten Betrages des Grundkapitals. Wäre die Gesellschaft genötigt, in den Jahresbilanzen auch für diese Gegenstände, deren Verkaufswert je nach dem Verhältnis von Angebot und Nachfrage erheblichen Preisschwankungen unterliegen kann, ohne daß sich ihr Nutzungswert zu ändern braucht, den zeitigen Verkaufswert zum Ansatze zu bringen, so würde sich vielfach eine völlig unrichtige Gewinnverteilung ergeben; denn es würde bei gesteigertem Preise das als Dividende verteilt werden, was bei richtiger Auffassung der Sachlage, namentlich aber bei sinkendem Preise, sich als unzulässige Verwendung des Grundkapitals ergibt. In anderen Fällen, z. B. bei Eisenbahnen, haben gewisse Anlagen als solche überhaupt keinen Verkehrs- oder Veräußerungswert, und der gemeine Wert, welchen etwa die einzelnen Teile haben, aus denen die Anlage sich zusammensetzt, bietet für die Wertschätzung der letzteren durchaus keinen Maßstab; es müßten daher für sie völlig willkürliche, jeder festen Grundlage entbehrende Wertzahlen in die Bilanz eingerückt worden.

Der Natur solcher, gleichsam einen eisernen Bestand bildenden Anlagen und Gegenstände entspricht es ohne Rücksicht auf deren zur Zeit vielleicht niederen Wert, die für ihre Anschaffung oder Herstellung von der Gesellschaft aufgewendeten Beträge der Berechnung zugrunde zu legen, zumal dieselben meist von vornherein im Gesellschaftsvertrage oder durch späteren Beschluß der Generalversammlung genau festgestellt sind und das wahre Sachverhältnis deshalb denjenigen, welche mit der Gesellschaft Verträge eingehen, nicht wohl unbekannt sein kann, eine Täuschung des Publikums daher kaum möglich ist[1]).

Soll indessen ein solcher Ansatz nicht zu Unrichtigkeiten führen, so muß derselbe der stetigen Abnutzung der Gegenstände durch den Gebrauch und der dadurch herbeigeführten Wertverringerung, sowie den durch ihre Erhaltung im tauglichen Zustande entstehenden Kosten Rechnung tragen, sei es durch Abschreibung eines der Abnutzung gleichkommenden Betrages von dem Anschaffungs- oder Herstellungspreise oder durch Bildung eines der Instandhaltung oder Erneuerung entsprechenden, als Passivum zum Ansatz zu bringenden Erneuerungsfonds[2]). Unter dieser Maßgabe gestattet daher der Entwurf, in Anlehnung an eine bei Eisenbahngesellschaften schon bisher, selbst mit Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörden, dauernd geübte, von der Doktrin und Rechtsprechung[3]) gebilligte Praxis, den Aktiengesellschaften Anlagen oder sonstige Gegenstände der gedachten Art zu dem Anschaffungs- oder Herstellungspreise anzusetzen, ohne diesen Ansatz indes vorzuschreiben. Wird hiernach von dieser Befugnis kein Gebrauch gemacht, so tritt für solche Gegenstände die oben erörterte Regel (Art. 185a, Ziff. 2) in Kraft.

2. Für Organisations- und Verwaltungskosten.

Das bestehende Recht (HGB, Art. 239a, Ziff. 2) schreibt vor, daß die Kosten der Organisation und Verwaltung nicht unter den Aktiven aufgeführt werden dürfen, vielmehr ihrem vollen Betrage nach in der Jahresrechnung als Ausgabe erscheinen müssen. In betreff der Verwaltungskosten rechtfertigt sich die Bestimmung von selbst, da Reingewinn (Art. 217, Abs. 1) nicht vorhanden ist, bevor nicht die Kosten, welche zur Erzielung desselben notwendig haben aufgewendet werden müssen, gedeckt sind. Dagegen hat man in der Vorschrift, soweit sie die Organisationskosten betrifft, von fachmännischer wie juristischer Seite mehrfach eine ungerechtfertigte

[1]) Oechelhäuser, Die Nachteile des Aktienwesens, S. 79; Keyssner in Busch, Arch. Bd. 32, S. 138 ff; Strombeck, ebend., Bd. 37, S. 13 und in der Zeitschr. für das gesamte Handelsrecht, Bd. 26, S. 459 ff, §§ 2, 4, 5; Druckbeilagen der Verhandlungen des preuß. Abgeordnetenhauses, Session 1873/74, S. 1629, 1655.

[2]) Keyssner, a. a. O.; Strombeck in Busch, Arch. Bd. 37, S. 13; Druckbeilagen der Verhandlungen des preuß. Abgeordnetenhauses, Session 1873/74, S. 1629 ff, 1655 ff; Löwenfeld, a. a. O., S. 440 ff.

[3]) Entsch. des Reichs-Oberhandelsgerichts. Bd. 25, S. 317, 322 ff.

Digitized by Google

Härte erblickt und die Zulassung einer Verteilung dieser Kosten auf einen mehrjährigen Zeitraum, so daß jährlich nur ein bestimmter Betrag derselben unter die Passiva aufzunehmen ist, wenigstens insoweit, als dieselben einen dauernden Ertrag zu sichern bestimmt sind, als wünschenswert bezeichnet[1]). Man hebt hervor, daß die Organisationskosten, welche von der Aktiengesellschaft so wenig wie vom Einzelkaufmann oder der offenen Handelsgesellschaft vermieden werden können, in dem rationell organisierten Betriebe das Äquivalent für das zu ihrer Bestreitung verausgabte Grundkapital fänden. Daher könne nur die Amortisation solcher Kosten binnen kurz bemessener Frist gefordert werden. Der Entwurf hat sich dieser Ansicht nicht anzuschließen vermocht. Zunächst fehlt es an einem Einverständnis darüber, welche Kosten zu den Organisationskosten zu rechnen sind. Das schweizerische Bundesgesetz über das Obligationsrecht (Art. 656) gestattet allgemein die Verteilung von Kosten, welche in den Statuten oder Beschlüssen der Generalversammlung, sei es für die ursprüngliche Einrichtung, sei es für einen späteren hinzugekommenen Geschäftszweig oder eine Geschäftsausdehnung, vorgesehen sind, auf einen Zeitraum von fünf Jahren. Das ungarische Handelsgesetzbuch (Art. 199) läßt nur zu, daß Kosten der ersten Organisation, der österreichische Entwurf (§ 185 a, Ziff. 3) nur, daß die Stempelgebühren, welche aus Anlaß der Errichtung des Gesellschaftsvertrages und der ersten Einrichtung bestritten sind, auf die ersten fünf Jahre verteilt werden. Das Statut der Reichsbank vom 21. Mai 1875 (§ 13, Ziff. 2 — Reichs-Gesetzbl. S. 206 —) kennt endlich eine solche Verteilung nur hinsichtlich der Ausgaben für die Herstellung der Banknoten. Daß sich durch die Praxis in kurzer Zeit der Begriff der Organisationskosten feststellen werde, steht bei der Verschiedenartigkeit der einzelnen Unternehmungen nicht zu hoffen. Außerdem bleibt zweifelhaft, ob die Zulassung einer solchen Verteilung auf die Kosten der ersten Organisation zu beschränken oder auch auf die durch eine spätere Erhöhung des Grundkapitals notwendig gewordenen Einrichtungskosten zu erstrecken ist und ob es nicht geboten sein würde, den Betrag derselben im Verhältnis zum Grundkapital oder dessen späterer Erhöhung prozentual zu begrenzen. Prinzipiell bleibt aber nicht zu verkennen, daß die Organisationskosten kein eigentliches Gesellschaftsaktivum bilden, da ihr Wert erst aus den durch sie herbeigeführten Erträgnissen erhellt[2]). Einem so wenig geklärten Verlangen vermag der Entwurf daher nicht Folge zu geben. Seine Berücksichtigung könnte leicht eine Handhabe zur Verteilung ungerechtfertigter Dividenden und zur Anfachung der Spekulation bieten, während die Vorschrift des bestehenden Rechts zu wirklichen Härten und Übelständen nicht geführt hat.

Begründung der Bilanzvorschriften für Gesellschaften m. b. H. zum Gesetz betr. die G. m. b. H. von 1892[3]).

§ 43.

Die Vorschriften über die Art, wie die Bilanz aufzustellen ist, enthalten teils nähere Ausführungen der allgemeinen Grundsätze, welche nach Artikel 31 des Handelsgesetzbuches für die kaufmännischen Bilanzen überhaupt maßgebend sind, teils bezeichnen sie Konsequenzen, die sich aus den besonderen Verhältnissen der Gesellschaft mit beschränkter Haftung für die Bilanzaufstellung ergeben. Eigentlich singuläre Bestimmungen, wie diejenigen in Nr. 1 und 2 des Artikels 185 a des Aktiengesetzes, wonach Vermögensgegenstände jeder Art, auch wenn sie zur Weiterveräußerung bestimmt sind, höchstens mit dem Anschaffungs- oder Herstellungspreise an-

[1]) Gutachten der Ältesten der Berliner Kaufmannschaft vom 17. November 1873. Abschn. XV; Hecht, a. a. O., S. 353 ff; Behrend, Eisenacher Gutachten, a. a. O., S. 79; Auerbach, Aktienwesen, S. 286; Keyssner, Handelsgesetzbuch zu Art. 239 a, Note 3.

[2]) Motive zur Novelle vom 11. Juni 1870, S. 657.

[3]) Gesetzentwurf, betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung. — Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags. 8. Legislaturperiode. — I. Session 1890/92. — Fünfter Anlageband. — Reichstag. Aktenstück Nr. 660. — Seite 3749—3750.

Digitized by Google

gesetzt werden dürfen, sind nicht getroffen. Die bezeichneten Vorschriften des Aktiengesetzes haben den Zweck, der Verteilung noch nicht realisierter, bloß möglicher Gewinne vorzubeugen, wozu bei der Aktiengesellschaft die Versuchung wegen des Einflusses der Dividende auf den Aktienkurs besonders nahe liegt. Bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung kommt ein derartiges Motiv nicht in Betracht, und die weitgehende Erstattungspflicht, welche nach § 31 bei Beeinträchtigung des Stammkapitals durch Auszahlung fiktiver Gewinne eintritt, wird von selbst ein wirksamer Beweggrund zur vorsichtigen Bewertung der Aktiven bilden. Es kann daher auch in dieser Beziehung bei dem allgemeinen Grundsatze des Artikels 31 des Handelsgesetzbuches bewenden.

Nur hinsichtlich der zum Betriebe des Unternehmens dauernd bestimmten Anlagen oder sonstigen Gegenstände ist in der Nr. 1 des § 43 der Anschaffungs- und Herstellungspreis als die Maximalgrenze des Wertansatzes in der Bilanz vorgeschrieben: denn es darf jedenfalls nicht gestattet sein, daß die jeweils aufgenommene Taxe über Gegenstände dieser Art zur Grundlage der Verteilung eines Geschäftsgewinnes gemacht wird, dessen Realisierung durch die Natur der Sache von vornherein ausgeschlossen ist. Andererseits ist aber auch durch Aufnahme der Bestimmung in Nr. 3 des Artikels 185a des Aktiengesetzes außer Zweifel gestellt, daß die erwähnten Betriebsgegenstände ohne Rücksicht auf einen etwaigen geringeren Taxwert mit dem bezeichneten Betrag als stabile, nur durch entsprechende Abschreibungen regulierte Konten in der Bilanz figurieren dürfen. Im Gegensatz hierzu ist mehrfach eine Regelung in dem Sinne befürwortet worden, daß die sogenannten Betriebsgegenstände nebst den ihnen entsprechenden Anlagekapitalien von der Aufnahme in die Bilanz ganz auszuschließen seien. Eine derartige Einrichtung würde jedoch nur zweifelhaften Gewinn bringen, und jedenfalls wäre sie mit dem System der Vermögensbilanzen nicht vereinbar. Dieses System kann aber für eine zu den verschiedenartigsten Zwecken bestimmte Gesellschaftsform, bei welcher das Gesellschaftsvermögen das einzige Befriedigungsobjekt der Gläubiger bildet und der Eintritt der Überschuldung die sofortige Eröffnung des Konkurses zur Folge haben muß, nicht wohl in Frage gestellt werden. Die Einwendungen, welche gegen die Anwendbarkeit des im Entwurf befolgten Bilanzierungsprinzips für gewisse Arten von Unternehmungen, insbesondere für Kolonialgesellschaften, erhoben zu werden pflegen, verlieren auch wesentlich an Bedeutung, wenn, wie im Entwurf, die Möglichkeit geschaffen wird, außerordentliche Aufwendungen schon beim Beginne des Unternehmens durch Einziehung von Nachschüssen zu bestreiten und in der Bilanz abzuschreiben.

Die Bestimmung der Nr. 2 über die Unzulässigkeit der Aufnahme der Organisations- und Verwaltungskosten in die Aktiva der Bilanz entspricht der Nr. 4 des Artikels 185a des Aktiengesetzes. Die Weglassung der dort sich findenden Schlußworte beruht auf wesentlich redaktionellen Gründen.

In der Nr 3 sind die Voraussetzungen bezeichnet, unter welchen die Ansprüche der Gesellschaft auf Nachschußzahlungen als Aktivforderungen in die Bilanz eingestellt werden dürfen. Von einer solchen Einstellung kann, gleichviel ob die Nachschußpflicht eine unbeschränkte oder beschränkte ist, jedenfalls nur die Rede sein, nachdem die Einziehung eines bestimmten Nachschußbetrages beschlossen ist; denn vorher ist nichts als die Möglichkeit der Entstehung solcher Ansprüche vorhanden. Aber auch wenn ein derartiger Beschluß gefaßt ist, wird die Aufnahme der ausstehenden Zahlungen in die Aktiva der Bilanz nur unter der Voraussetzung als gerechtfertigt anzusehen sein, daß den Gesellschaftern nicht das Recht zusteht, sich durch Verweisung auf den Geschäftsanteil von der persönlichen Einzahlungspflicht zu befreien. Denn, soweit dieses Recht begründet ist, erscheint die Aussicht auf eine Realisierung der Ansprüche, welche eintretendenfalls nur durch den Verkauf des Geschäftsanteils erfolgen kann, zu unsicher, um die Ansprüche selbst als einen zuverlässigen Bestandteil des Gesellschaftsvermögens betrachten zu können. Die Aufnahme derselben in die Bilanz würde unter Umständen nur dazu führen, eine tatsächlich vorhandene Überschuldung zu verschleiern; denn es liegt auf der Hand, daß bei

Digitized by Google

einer Vermögenslage der Gesellschaft, welche die Frage der Zulänglichkeit des Vermögens zur Schuldendeckung praktisch werden läßt, die noch nicht eingezahlten Nachschüsse, für welche die Gesellschaft auf die Geschäftsanteile verwiesen werden kann, fast immer wertlos sein werden. Es rechtfertigt sich deshalb, solche Nachschußansprüche von der Aufnahme in die Bilanz gänzlich auszuschließen. Soweit dagegen die Gesellschafter zur Einzahlung beschlossener Nachschüsse unbedingt verpflichtet sind, — also im Zweifel immer, wenn die Nachschußpflicht eine beschränkte ist, oder wenn im Falle des § 27, Absatz 4 bei unbeschränkter Nachschußpflicht die Nachschüsse den im Gesellschaftsvertrage festgesetzten Betrag nicht überschreiten, und ebenso, wenn Gesellschafter die gesetzliche Frist für die Geltendmachung des Befreiungsrechts haben verstreichen lassen, — bilden die betreffenden Ansprüche der Gesellschaft einen unzweifelhaften Bestandteil ihres Vermögens und sind deshalb auch als Aktivposten in die Bilanz aufzunehmen. Nur ist zu berücksichtigen, daß dieselben keine gewöhnlichen Ausstände der Gesellschaft sind, sondern einen noch nicht eingezahlten Teil des Gesellschaftskapitals bilden. Sie kommen deshalb nur den eigentlichen Gesellschaftsschulden gegenüber als reines Aktivum in Betracht und müssen in der Bilanz nicht bloß auf der Aktivseite, sondern als Kapitalkonto auch auf der Passivseite figurieren. Der Entwurf schreibt aus diesem Grunde vor, daß die in die Aktiven eingestellten Nachschußansprüche stets durch einen gleich hohen Kapitalposten in den Passiven ausgeglichen werden müssen. Hieraus ergibt sich dann von selbst, daß die noch nicht eingezahlten Nachschüsse niemals einen zur Gewinnverteilung verfügbaren Überschuß der Aktiva über die Passiva begründen können, während sie bei der Frage der Zulänglichkeit des Aktivvermögens zur Schuldendeckung natürlich mitzuzählen sind.

Von den sonstigen in die Passiva einzustellenden Kapitalkonten bildet nur das Stammkapital einen unveränderlichen Posten, insofern es der freien Verfügung der Gesellschaft entzogen ist. Maßgebend ist dabei nach der Bestimmung unter Nr. 4 der volle Betrag des Stammkapitals, wie er in dem ursprünglichen oder durch einen Erhöhungs- oder Herabsetzungsbeschluß nachträglich geänderten Gesellschaftsvertrage festgesetzt ist. Eine Beschränkung des betreffenden Bilanzpostens auf dem eingezahlten Teil des Stammkapitals kann nicht als zulässig gelten, da sich hierbei ein unrichtiges Bild der Vermögenslage der Gesellschaft ergeben würde. Was die veränderlichen Kapitalkonten betrifft, so gehört dazu außer den etwaigen Reserve- und Erneuerungsfonds auch der Gesamtbetrag der eingezahlten Nachschüsse; denn es versteht sich, daß auch diese Einzahlungen zunächst auf einem entsprechenden Kapitalkonto erscheinen müssen. Die Verfügung über dieselben findet alsdann mittels Abschreibung statt und unterliegt infolgedessen, auch wenn nicht eine Rückzahlung an die Gesellschafter stattfindet (§ 47, Nr. 2), der Beschlußnahme der Gesellschafter bei Feststellung der Bilanz.

Die Bestimmung der Nr. 5 über die gesonderte Aufführung des Gewinnes und Verlustes entspricht der Nr. 6 des Artikels 185a des Aktiengesetzes und bedarf keiner besonderen Begründung.

Begründung der Vorschriften über Buchhaltung und Bilanz zum neuen Handelsgesetzbuche von 1900[1]).

Handelsbücher.

Art der Buchführung (§ 37).

Die Vorschriften der §§ 37 und 46 über die Handelsbücher geben mit einigen Änderungen den Inhalt der bisherigen Art. 28 und 40 wieder, soweit diese nicht schon durch die Zivilprozeßordnung ihre Geltung verloren haben.

[1]) Materialien zum Handelsgesetzbuche für das Deutsche Reich und dem Einführungsgesetze. Berlin (Carl Heymanns Verlag) 1897. Erstes Buch. Handelsstand. Vierter Abschnitt. S. 21 ff.

Digitized by Google

Schon die Nürnberger Konferenz hat es für untunlich erachtet, die Zahl und die Gattung der zu führenden Handelsbücher im Gesetze näher zu bestimmen; nur ein Kopierbuch, in welches der Zeitfolge nach Abschriften der abgesendeten Handelsbriefe eingetragen werden sollen, ist ausdrücklich vorgeschrieben (Art. 28). Auch der Entwurf sieht davon ab, über Zahl und Gattung der Handelsbücher gesetzliche Regeln zu geben, beschränkt sich vielmehr auf die Vorschrift, daß der Kaufmann in den Büchern seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ersichtlich zu machen hat (§ 37 Abs. 1). Durch den in dem bisherigen Art. 28 nicht enthaltenen Hinweis auf die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung wird der wesentliche Punkt hervorgehoben; nach den Gepflogenheiten sorgfältiger Kaufleute ist zu beurteilen, wie die Bücher geführt werden müssen. Je nach dem Gegenstande, der Art und insbesondere dem Umfange des Geschäftes können diese Anforderungen verschieden sein. Durch jenen Hinweis wird zugleich eine Ungenauigkeit in der Ausdrucksweise des bisherigen Art. 28 beseitigt. Denn in den Handelsbüchern werden nicht, wie die Fassung des Art. 28 anscheinend forderte, die Geschäftsabschlüsse als solche, sondern nur die infolge der Geschäfte eintretenden Vermögensveränderungen ersichtlich gemacht; die Bezugnahme auf die Grundsätze der ordnungsmäßigen Buchführung wahrt den richtigen Sinn der Vorschrift.

Die Führung eines Kopierbuches nach Maßgabe des bisherigen Art. 28, Ab. 2 verlangt der Entwurf nicht mehr; er bestimmt nur, daß der Kaufmann eine Abschrift der abgesendeten Handelsbriefe zurückbehalten und die Abschriften geordnet aufzubewahren hat. Die erwähnte Vorschrift ist in Geschäften von größerem Umfange nicht durchführbar und wird hier tatsächlich nicht mehr befolgt. Es muß gestattet sein, die Behandlung der fraglichen Schriftstücke den Verhältnissen anzupassen und die ein- und ausgehende Korrespondenz, soweit sie denselben Gegenstand oder dieselbe Person betrifft, in geordneter Reihenfolge zusammenzustellen.

Inventar und Bilanz (§§ 38—41).

Nach § 38 des Entwurfs soll die Aufstellung des Inventars und der Bilanz nicht, wie es bisher im Art. 29 vorgeschrieben war, „in jedem Jahre", sondern für den Schluß jedes Geschäftsjahres, und zwar innerhalb der einem ordnungsmäßigen Geschäftsgange entsprechenden Zeit erfolgen. Auf Grund der früheren Fassung ist in der strafrechtlichen Praxis bei Anwendung der §§ 209, 210 der Konkursordnung in einzelnen Fällen die Auffassung zur Geltung gekommen, daß das Inventar und die Bilanz schon am Ende des Geschäftsjahres fertiggestellt sein müßten, eine Aufforderung, welche in der Regel unerfüllbar ist. Es muß genügen, daß die Anfertigung binnen der bei ordnungsmäßigem Geschäftsgange erforderlichen Zeit erfolgt. Eine genauere Bestimmung der einzuhaltenden Zeit ist bei der Verschiedenheit der Verhältnisse nicht möglich; insbesondere lassen sich die Vorschriften, durch welche für Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, eingetragene Genossenschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung bestimmte, vom Ende des Geschäftsjahres an laufende Fristen zur Fertigstellung der Jahresbilanz festgesetzt sind, nicht verallgemeinern.

Was den Begriff des Geschäftsjahres betrifft, so braucht dasselbe zwar nicht mit dem Kalenderjahr zusammenzufallen, es darf jedoch, wie der Entwurf ausdrücklich bestimmt, die Dauer von 12 Monaten nicht überschreiten.

Hat der Kaufmann ein Warenlager, bei dem nach der Beschaffenheit des Geschäfts die Aufnahme des Inventars nicht füglich in jedem Jahre geschehen kann, so braucht nach dem Entwurf, ebenso wie nach dem Handelsgesetzbuch, die Aufnahme des Inventars nur alle zwei Jahre zu geschehen; zur Vermeidung von Zweifeln hebt aber der Entwurf noch besonders hervor, daß hierdurch die Verpflichtung zur jährlichen Aufstellung der Bilanz nicht berührt wird.

Eine neue Bestimmung enthält der § 39, Abs. 1, nach welchem die Bilanz in Reichswährung aufzustellen ist. Wenn das Gesetz von den Kaufleuten die jährliche Anfertigung

Digitized by Google

einer Vermögensübersicht verlangt, so erscheint es nicht gerechtfertigt, ihnen bei der Erfüllung dieser Pflicht die Benutzung einer anderen als der gesetzlichen Währung zu gestatten; insbesondere wird von den Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien gefordert werden müssen, daß sie ihren Bilanzen, die sie den Aktionären vorzulegen und in den Geschäftsblättern bekannt zu machen haben, die Reichswährung zugrunde legen.

Mit der Vorschrift des § 38, wonach Inventar und Bilanz nicht am Schlusse des Geschäftsjahres, sondern für diesen Zeitpunkt aufgestellt werden, steht es im Einklang, wenn im § 39 Abs. 2 für den Wert, zu welchem die einzelnen Posten in das Inventar und die Bilanz einzustellen sind, nicht, wie im Art. 31 des Handelsgesetzbuches, die Zeit der Inventar- und Bilanzaufnahme selbst, sondern der Zeitpunkt, für welchen die Aufnahme erfolgt, als maßgebend bezeichnet wird. Ferner ist bei der Fassung des § 39 Rücksicht darauf genommen, daß nicht nur die Waren, Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände, sondern ebenso die Schulden der Bewertung unterliegen, da unter Umständen auch bei diesen, wie z. B. bei betagten unverzinslichen Verbindlichkeiten, bei bedingten Verpflichtungen, bei Prämienanleihen, bei Zahlungen, die in ausländischer Währung zu erfolgen haben, eine Wertberechnung notwendig ist.

Die besonderen Bewertungsregeln des Aktienrechts dehnt der Entwurf nicht über ihr jetziges Anwendungsgebiet aus. Ihre Verallgemeinerung ist zwar von allen Seiten befürwortet worden; gegen eine solche Ausdehnung bestehen indessen Bedenken. Die fraglichen Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften des Art. 185a, Nr. 1 und 2 (§ 254, Nr. 1 und 2 des Entwurfs), wonach alle Vermögensgegenstände, auch wenn sie zur Weiterveräußerung bestimmt sind, nicht höher als zum Anschaffungs- oder Herstellungspreise angesetzt werden dürfen, haben den Zweck, eine Verminderung des statutenmäßigen Grundkapitals der Aktiengesellschaft und die Verteilung eines tatsächlich noch nicht realisierten Gewinnes zu verhindern. Die Vorschriften erhalten daher ihre wahre Bedeutung erst im Zusammenhange mit den sonstigen Maßregeln, die das Aktienrecht zur Erhaltung des statutenmäßigen Grundkapitals trifft; sie können aber nicht ohne weiteres auf andere Handelsgesellschaften oder auf Einzelkaufleute übertragen werden, da bei diesen die Verfügung über das Geschäftskapital im allgemeinen nicht beschränkt ist und auch nicht beschränkt werden kann. Die betreffenden Vorschriften wären deshalb hier zwecklos und ohne praktische Bedeutung. In Frage kann höchstens kommen, ob nicht die Vorschrift der Nr. 3 des Art. 185a, wonach Anlagen und sonstige Betriebsgegenstände ohne Rücksicht auf einen geringeren Wert zum Anschaffungs- und Herstellungspreise angesetzt werden dürfen, wenn ein der Abnutzung gleichkommender Betrag abgeschrieben wird, als ein für alle kaufmännische Bilanzen geltender Grundsatz besonders zur Anerkennung gebracht werden soll. Auch hierfür besteht jedoch kein Bedürfnis. Die allgemeine Vorschrift des § 39 des Entwurfes bedingt keineswegs, daß die zu einem kaufmännischen Geschäfte gehörenden Betriebsanlagen zum Zwecke der Bilanzaufstellung einer Abschätzung nach ihrem jeweiligen Verkaufswert unterzogen werden; in der Praxis geschieht dies auch nicht, vielmehr entscheidet das vernünftige Ermessen innerhalb der durch den Grundsatz des Art. 31 gezogenen Schranken. Hierbei kann es sein Bewenden behalten; für eine scharfe Grenze, wie sie im Aktienrechte wegen des Dividendenrechts der Aktionäre und der Verantwortlichkeit der Geschäftsorgane gezogen ist, besteht kein Bedürfnis. Überdies ist es eine weitverbreitete Handelssitte, die jährlichen Abschreibungen auf die Betriebsgegenstände höher zu bemessen, als es mit Rücksicht auf die stattgehabte Abnutzung an sich erforderlich wäre; diese Übung dient nur zur Stärkung der wirtschaftlichen Grundlagen des Geschäftsbetriebes, und es besteht jedenfalls kein Anlaß, ihr durch gesetzliche Vorschriften entgegenzuwirken.

Nach § 41 des Entwurfes soll bei einem Unternehmen des Reiches, eines Bundesstaats oder eines inländischen Kommunalverbandes die Befugnis der Verwaltung, die Rechnungsabschlüsse in einer von den Vorschriften der §§ 38—40 abweichenden Weise vorzunehmen, unberührt

Digitized by Google

bleiben. Eine unbedingte Durchführung der handelsgesetzlichen Vorschriften über die Aufstellung von Vermögensverzeichnissen und Bilanzen ist für Unternehmungen der bezeichneten Art wegen des Zusammenhangs ihrer Rechnungsführung mit der allgemeinen Staats- und Gemeinderechnung häufig nicht angängig, und tatsächlich wird auch vielfach in anderer Weise verfahren. Zur Klarstellung des Verhältnisses erscheint ein ausdrücklicher Vorbehalt im Gesetze angezeigt. Es kann den zuständigen Organen überlassen bleiben, die Grundsätze zu bestimmen, nach welchen bei einer gewerblichen Unternehmung der in Frage stehenden Art die Rechnungsabschlüsse vorzunehmen sind.

Begründung der Bilanzvorschriften für Aktiengesellschaften usw. zum neuen Handelsgesetzbuche von 1900[1]).

Um eine zutreffende Würdigung der Bilanz zu ermöglichen, bedarf es regelmäßig einer näheren Erläuterung einzelner Bilanzposten. Diese zu geben, ist Aufgabe des Geschäftsberichts. Insbesondere muß verlangt werden, daß der Geschäftsbericht ersichtlich mache, nach welchen Grundsätzen die Werte in der Bilanz angesetzt und die Abschreibungen vorgenommen sind und daß, falls hierbei nach andern Grundsätzen als bei Aufstellung der letzten Jahresbilanz verfahren ist, die Gründe der Abweichung angegeben werden. Im § 252, Abs. 3 ist vorgeschrieben, daß der Geschäftsbericht die betreffenden Erläuterungen zu enthalten hat.

Nach § 253, Abs. 2 ist jeder Aktionär berechtigt, eine Abschrift der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung, sowie des Geschäftsberichts und der Bemerkungen des Aufsichtsrats zu verlangen. Die Vorschrift im letzten Satze des bisherigen Art. 239, daß der Aktionär die Erteilung einer solchen Vervielfältigung nur gegen Erstattung der Kosten, verlangen könne, ist vom Entwurfe beseitigt, da es sich hier um eine der Gesellschaft ihren Mitgliedern gegenüber obliegende Leistung handelt, deren Kosten der Natur der Sache nach der Gesellschaft selbst zur Last fallen.

Die sachlichen Vorschriften, welche der Art. 185a des Handelsgesetzbuches bezüglich der Aufstellung der Bilanz, insbesondere bezüglich der Wertansätze in derselben, aufstellt, sind im § 254 des Entwurfs unverändert beibehalten. Was die bestrittene Frage betrifft, ob bei der Berechnung des Herstellungspreises von Waren (§ 254, Nr. 2) auch ein entsprechender Teil der Generalunkosten des Unternehmens mit in Ansatz gebracht werden kann, so erscheint es nicht angängig, eine solche Berechnungsweise durch ausdrückliche Vorschrift ohne jede Einschränkung zu gestatten, weil alsdann der Vorschrift der Nr. 4 entgegen die sämtlichen Kosten der Verwaltung auf einem Umwege doch als Aktivum in die Bilanz eingesetzt werden könnten. Es muß dem verständigen Ermessen im einzelnen Falle überlassen bleiben, inwieweit ohne Verletzung der erwähnten Vorschrift gewisse allgemeinere Kosten als Bestandteil der Herstellungskosten berücksichtigt werden können.

---

[1]) Materialien zum Handelsgesetzbuche für das Deutsche Reich und dem Einführungsgesetze. Berlin (Carl Heymanns Verlag) 1897. 2. Buch. Handelsgesellschaften und stille Gesellschaft. 3. Abschnitt. Aktiengesellschaft. 3. Titel. Organisation und Geschäftsführung (§§ 252—257).

Digitized by Google

Rechnende Schreibmaschinen.

Beschreibung und Anwendungsbeispiele.

Von Sven Lundberg, D. H. H. C.

Rechnende Schreibmaschinen, d. h. Schreibmaschinen mit Rechenvorrichtung, sind zu unterscheiden von schreibenden Rechenmaschinen, d. h. Rechenmaschinen mit Schreibvorrichtung. Bei den erstgenannten Maschinen, den rechnenden Schreibmaschinen, ist die Schreibmaschine das Primäre; der Rechenapparat, der sog. Additionsmechanismus kam hinzu. Diese Maschinen sollen hier besprochen werden, wobei einige Anwendungsbeispiele zu zeigen sind. Bei den schreibenden Rechenmaschinen hingegen ist die Rechenmaschine das Primäre; das Schreibwerk kam hinzu. Diese Maschinen gehören in das eigentliche Gebiet der Rechenmaschinen[1]).

Die Kombination der Schreibmaschine mit einem Rechenapparat bedeutet eine erhebliche Erweiterung des Anwendungsgebietes der Schreibmaschine. Man kann rechnende Schreibmaschinen nämlich zunächst als Schreibmaschine allein, also zum Schreiben von Buchstaben und Ziffern, sodann als Rechenmaschinen allein benutzen, wobei sowohl Einzelposten wie Resultate gedruckt erscheinen. Schließlich lassen sie sich als Kombination von Schreibmaschine und Rechenmaschine verwenden, wobei abwechselnd geschrieben und gerechnet werden kann. Durch besondere Vorrichtungen wird ermöglicht, daß Ziffern, die mit der Rechenoperation nichts zu tun haben (Daten, Transporte, Maße, Einheitspreise usw.) in den Rechenmechanismus nicht aufgenommen, sondern nur geschrieben werden.

Es muß jedoch erwähnt werden, daß von den vier Spezies vorläufig nur Addition und Subtraktion in Betracht kommen[2]).

---

[1]) Über das gesamte Gebiet der Rechenmaschinen und ihre Anwendbarkeit in kaufmännischen Betrieben wird in einem der nächsten Hefte ein größerer, zusammenfassender Aufsatz erscheinen. Die Rechenmaschinen mit Schreibvorrichtung finden hierbei natürlich eingehende Berücksichtigung.

Red.

[2]) Für bestimmte Betriebe würde es vorteilhaft sein, mit rechnenden Schreibmaschinen auch multiplizieren und dividieren zu können. Leider begegnet die Möglichkeit der Durchführung technischen Schwierigkeiten.

Digitized by Google

Die Verbindung der Schreibmaschine mit dem Rechenmechanismus (Additionsmechanismus) kann hier nur kurz beschrieben werden. Eine eingehende Beschreibung kann nicht Gegenstand dieser Darstellung sein. Wer sich über die technischen Einzelheiten informieren will, lese das Buch von K. Lenz über „Rechenmaschinen und das Maschinenrechnen", das als 490. Bändchen der Sammlung „Aus Natur und Geisteswelt" erschienen ist. Lenz widmet der technischen Einrichtung der rechnenden Schreibmaschinen auf den Seiten 98 ff. ein besonderes Kapitel. Als Beispiel wählt er die Schreibaddiermaschine „Ratiotyp" der Smith Premier Schreibmaschinen-Gesellschaft. Diese Maschine ist wie die Remington, Monarch und Yost mit dem sog. Wahlschen Rechenapparat versehen, der von der Firma Wahl in Chicago vertrieben wird und der durch Patent geschützt ist[1]). Man findet überhaupt nur amerikanische und englische Erzeugnisse auf dem Markt. An und für sich kann jede Schreibmaschinenfabrik ihre Maschinen so bauen, daß sie mit Additionsmechanismen ausgestattet werden können. Die Unterhandlungen sind aber bisher wegen des zu hohen Preises gescheitert, so z. B. die Unterhandlungen zwischen der Chicagoer Firma Wahl und den deutschen Schreibmaschinenfabrikanten.

Eine dem Wahlschen System ähnliche Einrichtung besitzt die Elliot-Fischer Maschine. Auch sie ist ein amerikanisches Erzeugnis. Letzteres gilt auch von der mehr komplizierten Underwood Adding- and Computing-Maschine.

Es möge nunmehr eine kurze Beschreibung des am meisten verbreiteten Wahlschen Systems folgen. Es muß hierbei vorausgesetzt werden, daß der Leser den Mechanismus des Zähl- und Antriebwerks einer einfachen Addiermaschine kennt[2]).

Man denke sich das übliche Bild einer Schreibmaschine mit Typenhebel. Vor der Walze, unmittelbar über der Schreibtypentastatur, befindet sich eine graduierte Laufschiene, auf der ein oder mehrere Additionsmechanismen, die das Zählwerk enthalten, angebracht sind. Die auf S. 143 des 10. Jahrg. ds. Zeitschr. gebrachte Abbildung läßt deutlich zwei Gehäuse von zwei Additionsmechanismen erkennen. Die Laufschiene ist mit dem Wagen, der ja die Walze trägt, starr verbunden, so daß die Additionsmechanismen, die an sich zwar verschiebbar sind, die aber, einmal eingestellt, für die augenblicklich vorzunehmenden Rechenoperationen auf der Laufschiene fest liegen bleiben, alle Bewegungen des Wagens und der

[1]) Eine Abbildung der Smith Premier siehe im 10. Jahrg. ds. Zeitschr., S. 143. Siehe auch die daselbst in den Abbildungen 4—7 gebrachten Anwendungsbeispiele.

[2]) Eine solche Kenntnis vermittelt in leicht faßlicher Weise das oben erwähnte Buch von Lenz.

Digitized by Google

Walze mitmachen. Mit Wagen und Walze, die bekanntlich beim Schreiben von rechts nach links rücken, rücken demnach auch die die Zählwerke enthaltenden Additionsmechanismen in gleicher Weise von rechts nach links. Die Additionsmechanismen kommen schließlich über ein Antriebwerk zu stehen, dessen Gehäuse in der Abbildung S. 143 des 10. Jahrg. ds. Zeitschr. als dreieckiger Kasten zu erkennen ist. Die Zahnräder des Antriebwerks greifen nunmehr in die Zahnräder des Zählwerks der Additionsmechanismen ein. Drückt man nun auf eine Rechentaste — die Rechentasten sind in einer Reihe unterhalb der Reihen der Schreibtasten angebracht —, so werden zwei Hebelsysteme in Bewegung gesetzt. Das eine Hebelsystem wirkt über Antriebwerk auf das Zählwerk; die getippte Zahl ist durch ein Schauloch, das sich vorn am Gehäuse des Additionsmechanismus befindet, abzulesen. Das andere Hebelsystem setzt die Typen des Schreibwerkes in Bewegung; diese drücken die getippte Zahl auf das auf die Walze eingespannte Blatt. Ist nun auf der folgenden Zeile des eingespannten Blattes ein Betrag zu addieren, so wird dieser Betrag wie vorher getippt. Das Zählwerk des Additionsmechanismus addiert diesen Betrag zu dem bereits getippten Betrag entsprechend dem Vorgang in einer einfachen Addiermaschine. Die Summe beider Beträge erscheint in dem Schauloch des Additionsmechanismus, während der zweite getippte Einzelbetrag auf das in die Walze eingespannte Blatt unter den vorher getippten Einzelbetrag gedruckt wird.

Auf diese Weise fährt man fort. Stets werden die Einzelbeträge gedruckt, während die Summe der getippten Beträge im Schauloch des Additionsmechanismus erscheint.

Die Maschine besitzt, noch unterhalb der Reihe der Rechentypen, einen Tabulator, mit dessen Hilfe Wagen, Walze, Laufschiene und Zählwerk (Additionsmechanismus) automatisch in die richtige Kolonne springen. Ist z. B. 843.— zu addieren, so drückt man auf den Tabulatorknopf für 100. Wird alsdann die Rechentaste 8 niedergedrückt, so ist in der Hunderterkolonne eine 8, also 800, addiert. Die Weiterbewegung des Wagens usw. beim Niederdrücken der Rechentasten 4 und 3 erfolgt wie beim Schreiben auf der Schreibmaschine von selbst.

Am Ende der Rechenoperation handelt es sich darum, auch die Summe auf das eingespannte Blatt zu drucken und das Zählwerk zu löschen. Auf der linken Seite des Antriebwerkes befindet sich ein Umschalthebel, der auf Addition und Subtraktion[1]) gestellt werden kann. Dieser Umschalt-

[1]) Das durch den Umschalthebel in Bewegung gesetzte Wendegetriebe, das nach Bedarf Addition und Subtraktion ermöglicht, ist bei Lenz a. a. O., S. 77 ff. an einer Thomas-Multiplizier-maschine anschaulich beschrieben.

Digitized by Google

hebel stand bisher auf Addition. Es wird nunmehr auf Subtraktion gestellt und das Zählwerk (Additionsmechanismus) auf die erste Dezimalstelle der Kolonne geschoben, in der das Resultat erscheinen soll. Die in dem Schauloch ablesbare Zahl wird getippt und erscheint hierdurch als Resultat gedruckt auf dem eingespannten Papierbogen. Gleichzeitig wird das Zählwerk, da ja subtrahiert wird, gelöscht und im Schauwerk erscheinen nur Nullen — eine Kontrolle darüber, daß man das Resultat richtig niedergeschrieben hat.

Für jede zu addierende Kolonne ist ein Zählwerk notwendig; nur wenn es sich um Zahlen mit wenigen Stellen handelt, läßt sich für zwei, nebeneinander stehende Kolonnen mit nur einem Zählwerk, einem sog. kombinierten Zählwerk auskommen. Das Werk gibt die beiden Endsummen natürlich unabhängig voneinander an. Muß man, nachdem in der ersten Kolonne addiert wurde, im Laufe der Arbeit in der zweiten Kolonne addieren, so ist das Zählwerk so weit zu verschieben, daß die zweite Hälfte desselben über die zweite Kolonne zu stehen kommt. Um dies zu erleichtern, werden vor Beginn der Arbeit auf die Laufschiene sog. Markierungsreiter gesetzt, die die äußersten Bewegungsgrenzen des Zählwerks nach rechts und links markieren. Ein solches kombiniertes Zählwerk stellt sich etwas billiger als zwei einfache, die Stellenzahl für jede Kolonne sinkt aber entsprechend.

Eine Übertragung aus einem Zählwerk auf ein anderes ist ohne weiteres nicht möglich. Wohl läßt sich die Endsumme des ersten Zählwerks ohne weiteres in das für die zweite Kolonne bestimmte Zählwerk hineinschreiben; es bleibt dann aber die Endsumme im ersten Zählwerk stehen. Man verfährt daher folgendermaßen: Die Zählwerke werden so verschoben, daß das erste an die Stelle des zweiten kommt. Der Umschalthebel des Antriebwerks wird auf Subtraktion gestellt und die Endsumme des über der zweiten Kolonne stehenden ersten Zählwerks getippt. Nach vorhergegangenen Ausführungen ist es ohne weiteres verständlich, daß jetzt die Endsumme des ersten Zählwerks gelöscht ist — es erscheinen nur Nullen — und daß in der zweiten Kolonne die Endsumme gedruckt erscheint. Die Zählwerke werden nunmehr in ihre alten Stellungen wieder zurückgeschoben und der Umschalthebel wieder auf Addition gestellt. Damit nun auch das Zählwerk des zweiten Additionsmechanismus die getippte Summe aufnimmt, wird diese nochmals getippt. Auf dem Papier erscheint diese Summe in der zweiten Kolonne nicht zweimal, sondern nur einmal, da die Typen genau auf dieselben Stellen schlagen, auf die sie auch vorher bei der Subtraktion schlugen.

Die Zahl der Zählwerke findet in der Wagenbreite ihre Begrenzung.

Digitized by Google

Besonders breite Spezialwagen werden auf Wunsch geliefert; zu große sind natürlich unbequem. Die Zählwerke selbst werden mit oder ohne Dezimalstellen und Zwischenräume zwischen den Zahlengruppen (für ℳ und ℛ, £ s. d. usw.) geliefert. Werden Dezimalstellen oder Zwischenräume nicht verlangt, so steigt die Kapazität entsprechend, z. B.:

99 999.99
999999999

Die höchste Kapazität beträgt 13 Stellen. Auf dieselbe Maschine lassen sich natürlich Zählwerke von verschiedenen Kapazitäten, je nach der Höchstzahl der für die entsprechenden Kolonnen zu erwartenden Stellen, aufsetzen.

Damit Ziffern, die, wie bereits angedeutet, mit der Rechenoperation nichts zu tun haben, nicht in das eine oder andere Zählwerk gelangen, sind bei einigen Maschinen zwei Reihen Zifferntasten vorhanden, die eine (oberhalb der Schreibtasten) nur zum Schreiben, die andere (unterhalb der Schreibtasten) zum Schreiben und Rechnen. Auch kann durch einen Hebeldruck der Rechenmechanismus ausgeschaltet werden.

Diese Einrichtungen sind, abgesehen von den eingangs erwähnten Fällen (Daten, Transporte, Maße, Einheitspreise usw.) namentlich für Staffelkonten wichtig. Addiere ich 10,25 zu 20.—, so erscheint im Schauloch des Additionsmechanismus wohl 30,25. Dieser Betrag wird aber nicht gedruckt. Will ich ihn drucken, so muß mir die Möglichkeit gegeben sein, ihn so zu drucken, daß die Zählwerke nicht berührt werden, daß also dieser Betrag nicht nochmals addiert, aber auch, da er im Zählwerk verbleiben soll, nicht subtrahiert wird. Es würden also folgende Vorgänge eintreten:

Auf Addition gestellt .	20.—
„ „ „ .	10,25
nur zu schreiben . . .	30,25
auf Subtraktion gestellt	·/. 2.—
nur zu schreiben . . .	28,25
auf Addition gestellt . .	14,75
mit Subtraktion[1]) gestellt	43.—

Im übrigen treten die Zählwerke natürlich nur beim Passieren der Kolonnen, d. h. des Antriebwerks in Tätigkeit. Was also außerhalb der Kolonnen an Zahlen geschrieben wird, kommt in die Zählwerke überhaupt nicht hinein.

[1]) Hierbei ist vorausgesetzt, daß die 43.— den Schluß der Rechenoperation darstellt; andernfalls müßte oben stehen: nur zu schreiben.

Digitized by Google

Eine Sperrung tritt ein, wenn die Zahlentasten nicht vollständig niedergedrückt werden. Eine solche Sperrung ist bei dieser Art von Addiermaschinen erforderlich; die technischen Gründe können hier nicht dargelegt werden. Das gleichzeitige Niederdrücken von zwei Tasten wird ebenfalls durch eine automatische Sperrung verhindert.

Es sei noch kurz auf einige Unterschiede bei den mit der Wahlschen Einrichtung versehenen Maschinen hingewiesen.

Die Typen der Yost schlagen direkt auf das Papier. Ein Farbband wird nicht benutzt; die Färbung der Typen erfolgt vielmehr durch ein Farbkissen, auf dem die Typen ruhen. Hierdurch, sowie durch andere Vorkehrungen wird erreicht, daß die Yost-Schrift schön und deutlich ist. Dagegen ist die für Subtraktions- und Endposten zuweilen wünschenswerte (Lagerbuchhaltung usw.) Verwendung einer zweiten Farbe nicht möglich.

Yost und Smith Premier, „Ratiotyp", haben einen auswechselbaren Wagen; die Auswechslung erfolgt sehr leicht. Man braucht daher eine Arbeit, die man unterbrechen muß, weil zwischendurch eine andere, eilige, Arbeit auf der Maschine zu erledigen ist, nicht von der Walze abzunehmen und später wieder einzuspannen. Man wechselt einfach den Wagen selbst aus, stellt ihn auf Seite und setzt ihn später wieder ein.

Die Ratiotyp hat für das Niederschreiben von nicht zur Rechenoperation gehörenden Zahlen eine besondere Reihe nichtaddierender Zahlentasten, die schon vorher Erwähnung fanden. Eine Ausschaltung des Rechenmechanismus, obgleich auch hier möglich, ist also nicht erforderlich.

Ganz abweichend von den bisher besprochenen Maschinen ist die Elliot-Fisher[1]) gebaut, wenn auch die Recheneinrichtung beinahe dieselbe wie die der oben beschriebenen Maschinen ist. Abweichend von dem Zählwerk des Wahlschen Systems ist die Elliot-Fisher nur mit einer Additionsvorrichtung versehen. Die Löschung der Endsumme aus dem Zählwerk erfolgt nach Niederschrift derselben durch einen auf dem Zählwerk befindlichen Hebel, der einfach auf „Null" gestellt wird, eine Einrichtung, die vielfach als Vorzug vor dem Wahlschen System empfunden wird. Der Rechenmechanismus kann bei Bedarf ausgeschaltet werden. Die höchste Kapazität der Zählwerke beträgt 11 Stellen.

Das eigentümliche bei der Fisher-Maschine ist bekanntlich, daß sie beim Schreiben über das unten ihr eingespannte zu beschreibende Blatt hinweggleitet. In dem Oberbachschen Aufsatz Buchhaltungsmaschinen[2])

[1]) Eine Abbildung siehe S. 142 des 10. Jahrg. ds. Zeitschr.

[2]) S. 140 ff. des 10. Jahrg. ds. Zeitschr.

Digitized by Google

ist des näheren dargelegt, daß und warum diese Maschine aus diesem Grunde in besonderer Weise zu Eintragungen auf Kartothekkarten, zum Buchen in Lose-Blatt Bücher (ohne daß das zu beschreibende Blatt aus dem Buch herausgenommen werden muß) und selbst zu Eintragungen in gebundene Bücher sich eignet. Ich muß aber gestehen, daß ich solche Eintragungen in gebundene Bücher bisher nicht gesehen habe.

Die Underwood-Maschinen sind imstande, weit schwierigere Aufgaben zu lösen. Sie kommen in verschiedenen Modellen auf den Markt; das letzte und vollendetste ist Underwood-Computing-Maschine Modell D. Wie die anderen Underwoods, hat auch diese Maschine elektrischen Antrieb. Der Rechenmechanismus besteht aus den Zählwerken und dem Totalisator. Die Zählwerke ähneln denjenigen der Wahleinrichtung. Die Höchstkapazität beträgt 12 Stellen. Mittels des Totalisators, der ebenfalls zwölfstellig ist, können Queradditionen und -Subtraktionen gleichzeitig oder unabhängig voneinander und von den vertikal arbeitenden Zählwerken vorgenommen werden. Die Einstellung des Totalisators auf Addition oder Subtraktion erfolgt durch einen auf demselben befindlichen Hebel. Der ganze Rechenmechanismus kann durch einen Hebeldruck ausgeschaltet werden. Auf Einzelheiten kann aus Rücksicht auf den Raum nicht näher eingegangen werden. Es sei jedoch in Formular 1 ein Beispiel wiedergegeben, das die Leistungsfähigkeit der Maschine zur genüge zeigt. Das Beispiel ist dem umfangreichen Prospekt [1]) entnommen, der eine Fülle derartiger Beispiele bringt. Das in Formular 1 wiedergegebene Beispiel zeigt, daß die Maschine neben der Einstellung der Nummer und des Textes folgende Rechenoperationen vornimmt:

1. Sämtliche Spalten von 3 bis 10 werden mittels Zählwerke vertikal addiert.

2. Die Einzelposten der Spalte 2 werden mittels des Totalisators von denen der Spalte 1 horizontal subtrahiert; die Resultate erscheinen in den Spalten 3, 4 und 5.

3. Die Einzelposten der Spalten 6, 7, 8 und 9 werden mittels des Totalisators horizontal addiert; die Resultate erscheinen in der Spalte 10.

Die durch die komplizierte Einrichtung erklärlichen hohen Preise sind wohl Anlaß, daß man diese Maschinen in der Praxis seltener findet als zu erwarten wäre. Der elektrische Antrieb erleichtert wohl den Anschlag der Tasten (ohne diesen Antrieb wäre, wie mir ein Fachmann sagte, überhaupt nicht auszukommen), doch muß der Anschlag immer noch ziemlich heftig sein.

[1]) Der Prospekt wird versandt von der Firma J. Muggli in Frankfurt a. M., Kaiserstr. 38. Beispiele aus der Praxis konnte ich nicht erhalten.

Digitized by Google

Formular 1.[1]) **Mit der Underwood-Computing-Maschine (Modell D) geschriebenes und gerechnetes Kontokorrentbuchblatt.**[2])

Kontokorrentbuchblatt eines Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerks.

		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Nr.	Name und Straße	Zählerstände heutig.	voriger	Gas à 14 ₰	Wass. à 11 ₰	Elektr. à 50 ₰	Beträge Gas ℳ	Wass. ℳ	Elektr. ℳ	Miete ℳ	Gesamtsumme ℳ
1.	*Karl Neunhäuser*	4379	4334	45			6 30			0 50	
	Kaiserstraße 101	7688	7652		36			3 96		0 25	
		9492	9462			30			15 —	0 75	26 76
2.	*Ernst Mettler*	973	944	29			4 06			0 50	
	Kaiserstraße 102	1194	1133		61			6 71		0 25	
		466	429			37			18 50	0 75	30 77
3.	*Friedrich Oehm*	9677	9637	40			5 60			0 50	
	Kaiserstraße 103	473	437		00						
		1145	1130			15			7 50	0 75	14 35
				114	97	82	15 96	10 67	41 —	4 25	71 88

Der Rechenmechanismus der rechnenden Schreibmaschinen ist ziemlich empfindlich. Bricht ein Zahn der kleinen Räder ab, so muß ein neues Rad eingesetzt werden, da ein Festlöten des Zahns nicht genügt. Diese in Amerika hergestellten Ersatzteile werden von den betreffenden Schreibmaschinen-Firmen geliefert. Im Kriege ist die Lieferung von Ersatzteilen natürlich schwierig. Die Preise der Maschinen schwanken sehr; Anzahl der Zählwerke, Ausrüstung der Maschine mit anderen Einrichtungen (Billingssystem) usw. sind von Einfluß. Ein kleines Zählwerk der Firma Wahl kostet je nach Stellenzahl 300—525 ℳ; die mit Rechenmechanismus und einem Zählwerk versehene Maschine dürfte rund 1200 ℳ kosten. Die Fisher mit Additionsvorrichtung und Billingssystem kostet 800—7000 ℳ, die Underwood-Computing Modell D 4000 ℳ[3]).

---

[1]) In sämtlichen Formularen (1 bis 5c) dieser Arbeit gilt, wenn nicht ausdrücklich anders angegeben, das in Kursivschrift gedruckte als mit der Schreib- bzw. Rechenmaschine geschrieben. Die Kursivtypen sind im Original demnach Schreibmaschinentypen.

[2]) Größe des Originals 35 : 16 cm.

[3]) Wegen Preisangaben und Zusendung ausführlicher Prospekte wende man sich an folgende Firmen:

Smith Premier Gesellschaft m. b. H., Berlin; Remington Gesellschaft m. b. H., Berlin; Heinrich Zeiß, Frankfurt a. M. (Elliot-Fisher); J. Muggli, Frankfurt a. M. (Underwood); Yost-Schreibmaschinen Gesellschaft m. b. H., Cöln (z. Z. unter Zwangsverwaltung); Magnus Nachfolger, Inh. Pitzsch, Cöln (Monarch).

Digitized by Google

Die Verwendungsmöglichkeit der rechnenden Schreibmaschinen in der Praxis ist ziemlich vielseitig. Sie eignen sich besonders zum Ausschreiben von Rechnungen aller Art nebst Kopien, Kontoauszügen, größeren Wechsel- und Depositenverzeichnissen, Lohnzetteln usw. Besonders häufig findet man sie in Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerken zur Ausfertigung der Rechnungen unter gleichzeitiger Ausschreibung der Kassen- und Verbrauchslisten. Auch im Kalkulationsbüro kommen sie bei der Nachkalkulation zur Anwendung. Gewöhnlich bedient man sich hierbei auch einer Multipliziermaschine zur Ermittlung der Zuschlagssummen, die dann auf der rechnenden Schreibmaschine addiert werden. Weiter werden die rechnenden Schreibmaschinen gern benutzt zur Anfertigung der Lohnlisten und gleichzeitigem Ausschreiben der Lohnzettel und, was sehr häufig vorkommt, zu Eintragungen ins Fakturenausgangsbuch; diese Eintragungen erscheinen als Kopie der Rechnungen. Gewöhnlich bedient man sich dabei der schon erwähnten Billingeinrichtung, die es ermöglicht, das Buchblatt in der Maschine zu behalten, während die Rechnungen nach und nach eingeführt und herausgenommen werden[1]).

Über die Bewertung der rechnenden Schreibmaschinen habe ich aus der Praxis nur günstiges in bezug auf Genauigkeit, Zeit- und Arbeitsersparnis gehört. So spart z. B. eine Stockholmer Firma, die die Maschine zum Ausschreiben der Fakturen unter gleichzeitiger Verbuchung ins Fakturenausgangsbuch benutzt, die Arbeitskraft der Person, die früher dieses Buch geführt hat. Auch eine Crefelder Firma, die ebenfalls die Maschine zum Ausschreiben von Fakturen benutzt, spart die Arbeitskraft einer Person und hebt die günstigen Erfolge, die durch geübtes Schreibpersonal in bezug auf Schnelligkeit und Richtigkeit erzielt wurden, besonders hervor. In einer Fabrik, in der rechnende Schreibmaschinen und eine einfache Multipliziermaschine bei der Kalkulation benutzt werden, berechnet man rund ein Fünftel Arbeitsersparnis. Der Anteil der Multipliziermaschine an diesem guten Resultate darf aber nicht übersehen werden.

Zu beachten ist, daß, wenn Durchschläge hergestellt werden — wie z. B. bei Rechnung und Fakturenausgangsbuch —, immer nur das Original (Rechnung) auf Richtigkeit hin zu prüfen ist. Der Durchschlag (Eintragung ins Fakturenausgangsbuch) braucht nicht nachgeprüft zu werden.

---

[1]) Voraussetzung ist hier, falls keine Kartotheken geführt werden, die Einführung des Lose-Blätter-Systems. Die Abneigung vieler Firmen gegen dieses System führt dazu, daß oft nur die Rechnungen und die erforderlichen Kopien auf der rechnenden Schreibmaschine geschrieben und daran anschließend die Eintragungen in das gebundene Buch separat bewirkt werden. Dies ist aber keine volle Ausnutzung der Maschine.

Digitized by Google

Wird die Maschine in der Buchführung benutzt, so können die Bücher immer à jour sein.

Dem bereits gebrachten Anwendungsbeispiel sollen einige weitere aus der Praxis zugefügt werden.

Die Postscheckämter wenden die rechnenden Schreibmaschinen zur Ausfertigung der sog. Ersatzüberweisungen und der Gutschriftzettel an. Ein Girokunde, der gleichzeitig mehrere Überweisungen vornehmen will, braucht bekanntlich nicht für jede einzelne Überweisung einen Girozettel

Formular 2a. Sammelauftrag (vom Girokunden dem Postscheckamt einzureichen).

Anlage zur Überweisung.

Konto Nr. *22682* Kontoinhaber: *A. Meyer & Co.*
Nr. *15* Reihe *3* des Überweisungsformulars.

Lfde. Nr.	Adresse des Zahlungsempfängers	Postscheckamt bei dem das Konto geführt wird	Konto-Nr.	Betrag ℳ	₰	Dienstliche Vermerkungen des Postscheckamts
1	*A. Schmidt & Co. in Bonn*	*Cöln*	*7122*	*150*	—	[1]
2	*Wilh. Schuh, Cöln*	„	*22756*	*200*	—	[1]
.	.	.	.	.		
.	.	.	.	.		
.	.	.	.	.		
.	.	.	.	.		
				4280	*50*	*4280.50*

auszuschreiben; einen solchen schreibt er nur für die Gesamtsumme aus und stellt die Einzelposten in einem Sammelauftrag (Formular 2a) zusammen [2]). Das Postscheckamt muß aber jedem einzelnen Gutschriftsempfänger die erfolgte Gutschrift durch Gutschriftzettel (Formular 2b) mitteilen und außerdem die Einzelposten in die betreffenden Konten mittels sog. Ersatzüberweisungen (Formular 2c) eintragen. Gutschriftzettel und als Durchschlag Ersatzüberweisung werden mit der rechnenden Schreibmaschine geschrieben. Beide Formulare hängen in Bogenform (perforiert) zusammen und werden später getrennt. Die Maschine addiert die Beträge

[1]) Die Eintragungen auf diesen Zeilen sowie die in der Spalte Betrag stehende Summe werden vom Girokunden ausgefüllt. Es kann sich demnach um handschriftliche oder maschinelle Eintragungen handeln. Die in der Spalte dienstliche Vermerkungen usw. stehende Summe wird vom Postscheckamt geschrieben (siehe Text S. 63).

[2]) Die Formulare hierzu hat der Kunde selbst anzuschaffen.

Digitized by Google

der Einzelüberweisungen (ℳ 150.—, 200.— usw.). Die Endsumme (ℳ 4280,50) wird nach bereits früher gezeigtem Verfahren in die Maschine eingeführt und zur Kontrolle neben die vom Girokunden angegebene Summe des Sammelauftrags (siehe Anmerkung zu Formular 2a) gesetzt. Ersatzüberweisungen und Sammelaufträge wandern in die Buchhalterei zur Weiterverbuchung. Die Gutschriftzettel werden dann den Gutschriftsempfängern eingeschickt.

Formular 2b. Gutschriftzettel (vom Postscheckamt anzufertigen).

Ihre Konto-Nr. *7122*	Gutschriftzettel. Ihrem Konto wurden heute gutgeschrieben *A. Schmidt & Co., Bonn*	*150*	—
Nr. der Überweisung *3/15*	Aus dem Konto beim P. Sch. A. Cöln *22682 A. Meyer & Co., Cöln*	Abgabestempel	

Formular 2c. Ersatzüberweisung (vom Postscheckamt anzufertigen).

Konto-Nr. *7122*	Ersatzüberweisung. Name des Gutschriftempfängers *A. Schmidt & Co., Bonn*	*150*	—	Prüfungsvermerk der Scheckstelle und Hochdruckstempel.
Nr. der Überweisung *3/15*	Name des Ausstellers *22682 A. Meyer & Co., Cöln*	Gutschrift. Buchungsvermerk der Kontrollstelle.		

Hat das Scheckamt, wie z. B. das Cölner, seine Konten in mehrere Gruppen eingeteilt (Konten A = Konten im eigenen Scheckamtsbezirk, Konten B = auswärtige deutsche Scheckämter usw.), so hat der Überweisende für jede Kontengruppe je einen Sammelauftrag auszustellen und eine Giroüberweisung auszufertigen.

Bei Überweisungen eines Postscheckamtes an ein anderes Postscheckamt hat das überweisende Postscheckamt seinerseits den Sammelauftrag auszufüllen, wozu es sich ebenfalls der rechnenden Schreibmaschine bedient.

Beim Postscheckamt Cöln wird die rechnende Remington benutzt.

In einem Lohnbüro fand ich folgende Benutzung der rechnenden Elliot-Fisher. Lohnzettel und Lohnlisten werden gleichzeitig geschrieben,

Digitized by Google

wobei die Eintragung in die Lohnliste Durchschlag ist. Die Lohnzettel sind schmale Papierbänder, die perforiert zusammenhängen, später getrennt und auf die Lohntüten geklebt werden. Formular 3 zeigt eine Lohntüte mit aufgeklebtem Lohnzettel. Der Kopf des Lohnbuches ist entsprechend angeordnet.

Formular 3. Lohntüte mit aufgeklebtem Lohnzettel.

Vorderseite (zugeklebt). Rückseite (noch offen).

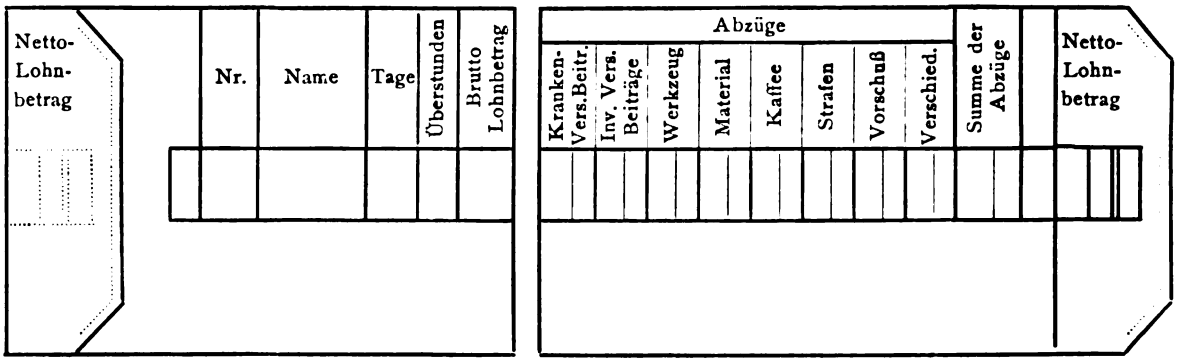

Ein Putzgeschäft benutzt eine Ratiotyp folgendermaßen: Die ausgehenden Rechnungen (Formular 4a) werden auf der Ratiotyp geschrieben, wobei zwei Kopien angefertigt werden. Die erste Kopie kommt in die Mappe des Kunden (ein Kontokorrentbuch wird nicht geführt), die zweite

Formular 4a. Rechnung.

Rechnung für Firma *E. Schneider & Co., in N.* . . . .

. . . . *7. 8. 1916.*

Nr. *4072.*

Qualität und Breite	Anzahl	Artikel	Betrag	
406/77	*1*	*Hut*	*7*	*10*
408/77	*1*	*„*	*7*	*10*
88	*1*	*Feder*	*15*	*80*
			M 30	—

Kopie in die Mappe des Reisenden (das Geschäft arbeitet zum größten Teil mit Reisenden). Das in Formular 4b dargestellte Rechnungsbuch, in das die ausgehenden Rechnungen in der in der Abbildung gezeigten Weise gebucht werden, wird täglich abgeschlossen.

Digitized by Google

Formular 4b. Rechnungsbuch.

Nr.	Name	Ort	Hauptbetrag	Artikel			
				Hüte	Bänder	Blumen	Federn
4072	*E. Schneider & Co.*	*N . . . .*	*30.—*	*14.20*			*15.80*
.	.	.	.				
.	.	.	.				
.	.	.	.				

Die Anwendung von rechnenden Schreibmaschinen in Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerken sei an einem Beispiel aus dem Cölner Werke gezeigt, das die Monarch und die Remington benutzt. Cöln wird vom Gaswerk in 28 Bezirke eingeteilt. Jeder Kunde bekommt eine Adreßkarte, die Name und Wohnort angibt. Die Adreßkarten werden in Kartothekform geführt; für jeden Bezirk ist eine Kartothek vorhanden. Innerhalb des Bezirks sind die Adressen nach Straßen und Hausnummern geordnet. Die Beamten tragen den Gasverbrauch, den sie an Ort und Stelle am Messer festgestellt haben, in die Verbrauchsbücher. Die Ausrechnung des Betrages erfolgt mit Hilfe von Tabellen. Die Rechnungen (Formular 5a), die perforiert in großen Rollen zusammenhängen, werden von einer Adressiermaschine, wobei die Adreßkarten zur Anwendung kommen, mit der Adresse bedruckt. Alsdann werden die weiteren Eintragungen in die Rechnungen an Hand der Verbrauchsbücher auf rechnenden Schreibmaschinen

Formular 5a. Rechnung.[1])

Gas-, Elektrizitäts- und Wasserwerke der Stadt Cöln.

Rechnung für *Herrn* 1916.
Gasverbrauch. *Andreas Jordans* Cöln.
Eburonenstr. 5.

Konto-Nr.	Datum vom	Datum bis	Gesamtbetrag ℳ ₰	Leucht-, Heiz- und Haushaltungsgas cbm 13 ₰ vorl. Aufn.	letzte Aufn.	Verbr. cbm	Betrag ℳ ₰	Industriegas cbm 10 ₰ vorl. Aufn.	letzte Aufn.	Verbr. cbm	Betrag ℳ ₰	Messer-Miete
1430	*17/2*	*—20/3*	*7.28*	*159*	*215*	*56*	*7.28*					

Rechnungsbetrag empfangen:

Kasse der Gas-, Elektrizitäts- und Wasserwerke der Stadt Cöln.

(Unterschriften)

[1]) Weißes Formular. Für Strom sind rote, für Wasser blaue Formulare vorhanden.

Digitized by Google

Formular 5b. Einziehungsliste (für den Kassenboten).[1])

Gasverbrauch für *August* 1916. Buchhalterei: ____ Bezirk: ____ Liste Nr. ____

Einziehungsliste für (Name des Kassenboten)

Lde. Nr.	Konto-Nr.	Datum vom bis	Gesamtbetrag	Leihgebühr f. Verbrauchsapparate ℳ	₰	Namen und Verbrauchsstelle	Rest geblieben ℳ	₰	Bezahlt am	Bemerkungen
1	*1430*	*17/2—20/3*	*7.28*			*Andreas Jordans, Eburonenstr. 5*	*3*	*28*	*1/4*	
.	.	.	.				.	.	.	
.	.	.	.				.	.	.	
.	.	.	.				.	.	.	

Formular 5c. Verbrauchsliste.

Gasverbrauch 1916.

Bezirk *1.* Buch *5.*

Konto-Nr.	Datum vom bis	Gesamtbetrag	Leucht-, Heiz- und Haushaltungsgas cbm 13 ₰ vorl. Aufn.	letzte Aufn.	Verbr. cbm	Betrag ℳ ₰	Industriegas cbm 10 ₰ vorl. Aufn.	letzte Aufn.	Verbr. cbm	Betrag ℳ ₰	Messermiete	Leihgebühr f. Verbrauchs-Apparate	Bemerkungen
1430	*17/2—20/3*	*7.28*	*159*	*215*	*56*	*7.28*							

vorgenommen. Gleichzeitig werden mittels Durchschlags die Hebe- (Einziehungs-)listen (Formular 5b) und die Verbrauchslisten (Formular 5c) angefertigt. Mit Hilfe einer besonderen Einrichtung, Rollenvorschubapparat genannt, ist es möglich, die ganze Rechnungsrolle in die Maschine einzuführen und die Rechnungen nach erfolgten Eintragungen wieder automatisch aufzurollen. Der Rollenvorschubapparat wurde von einem Beamten des Cölner Werks erfunden und ist zur Zeit in Deutschland und in der Schweiz patentiert. Mit dem Apparat wird eine bedeutende Zeitersparnis erzielt[2]).

[1]) Der Verbraucher machte eine Abschlagszahlung von ℳ 4.— und bezahlte den Rest von ℳ 3.28 am 1. April. Die beiden Angaben ℳ 3.28 und 1./4. wurden vom Boten eingetragen. Die Rechnung (Formular 5a) wird erst nach Zahlung des Restbetrags ausgehändigt.

[2]) Ein Blick auf die Formulare 5a, 5b und 5c läßt die Bedeutung des Rollenvorschubapparats erkennen. In der Einziehungsliste (Formular 5b) sowie in der Verbrauchsliste (Formular 5c) ist ja Zeile für Zeile zu beschreiben, während in der Rechnung selbst (Formular 5a) immer nur eine einzige Zeile zu beschreiben ist. Die beiden Listen brauchen also bei jeder folgenden Eintragung um nur eine Zeile weiterzurücken, während gleichzeitig eine neue Rechnung unterliegen

Digitized by Google

Die Einziehungslisten werden den mit dem Einziehen der Beträge beauftragten Beamten mitgegeben[1]). Die Verbrauchslisten dienen der weiteren Verbuchung, die in besonderen Büchern für jeden Bezirk und für die ganze Stadt die Gesamtsumme des Verbrauchs und der zu zahlenden Beträge erkennen läßt. Diese Bücher werden mit der Hand beschrieben. Die vorkommenden Multiplikationen mit 10 und 13 (pro cbm Industrie- bzw. Haushaltungsgas) sind einfach bzw. werden von einem stets damit beschäftigten Beamten spielend vorgenommen. Die vorkommenden Additionen werden ebenfalls im Kopf gerechnet; die Hilfe einer guten Addiermaschine wäre hier jedoch nicht zu verachten.

Literatur.

Norden, Artur, Chefredakteur der Handelszeitung des Berliner Tageblatts und **Friedländer,** Dr. jur., Martin, Verbandssyndikus in Berlin. **Das Kriegssteuergesetz (Kriegsgewinnsteuer) vom 21. Juni 1916.** Für die Praxis erläutert unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Kriegsgewinn-Rücklagengesetzes vom 24. Dezember 1915. Berlin (J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H.) 1916. 234 Seiten. Preis geb ℳ 4.—.

Die Kriegssteuergesetze (Rücklagegesetz mit Ausführungsbestimmungen, Kriegssteuer-, Besitzsteuer-, Tabakabgaben-, Frachturkundenstempel-, Post- und Telegraphengebühren- und Warenumsatzsteuer-Gesetz). Textausgabe mit Sachregister. Berlin (J. Guttentag, G. m. b. H.). 1916. 100 Seiten.

---

muß. Der Rollenvorschubapparat ermöglicht demnach ein Vorrücken der Listen von Zeile zu Zeile und gleichzeitig ein Vorrücken der Rechnungen um die gesamte Länge einer Rechnung, so daß bei jeder folgenden Eintragung auch die in Betracht kommende Zeile der folgenden Rechnung unterliegt.

Vor dem Einschieben in die Maschine wird durch entsprechendes Falten der Formulare erreicht, daß die in die Einziehungsliste (Formular 5b) nicht hineingehörenden Eintragungen von dieser Liste fernbleiben. Red.

[1]) Es handelt sich hierbei um die sog. „Normalen", d. h. Kunden, bei denen die Beträge durch Boten erhoben werden. Daneben gibt es noch zwei Gruppen von Abnehmern, nämlich die sog. „Postschecks" — der Name erklärt diese Kategorie zur Genüge — und die sog. „Zerstreuten". Letzteres sind solche Abnehmer, die regelmäßig durch eine Bank, eine Sparkasse usw. regulieren oder deren Wohnort mit dem Zahlungsort nicht zusammenfällt. Die unterschiedliche Behandlung dieser drei Gruppen von Abnehmern ist nicht Gegenstand dieser Darstellung.

Digitized by Google

Lusensky, F., Wirkl. Geh. Oberregierungsrat, Direktor im Ministerium für Handel und Gewerbe. **Gesetz betreffend die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Wertpapiere.** Vom 5. Juli 1896. Textausgabe mit Erläuterungen, Einleitung und Sachregister. 3. Auflage. Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze, Nr. 40. Berlin (J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H.) 1916. 113 Seiten. Preis geb. ℳ 1.—.

Apt, Dr. Max, Professor. **Außenhandelsamt. Ein Zentralamt zur Förderung des deutschen Außenhandels.** 1. bis 3. Tausend. Leipzig (Verlag von Quelle & Meyer) 1916. 70 Seiten. Preis geh. ℳ 1.—.

Krüger, Richard, Direktor der 7. gewerbl. und kaufm. Fortbildungsschule für Mädchen und einer kaufm. Bildungsanstalt zu Berlin und **Schmidt,** Georg, städt. Lehrer und Lehrer der englischen Sprache an einer Fortbildungsschule zu Berlin. **Lehrbuch der englischen Sprache.** Nach praktischen Grundsätzen bearbeitet für Fortbildungs- und Handelsschulen. Leipzig und Berlin (Druck und Verlag B. G. Teubner) 1916. 2. Teil, 167 Seiten. Preis des 2. Teiles geb. ℳ 2.—. Der Preis des 1. Teiles beträgt ℳ 1.80.

Stuhlmann, Franz. **Der Kampf um Arabien.** Hamburgische Forschungen, herausgegeben von K. Rathgen und F. Stuhlmann. 1. Heft. Hamburg, Braunschweig und Berlin (Verlag von George Westermann) 1916. 277 und 72 Seiten sowie 4 geographischen Karten.

Gothein, Georg, Mitglied des Reichstages. **Deutschlands Handel nach dem Kriege.** Kriegswirtschaftliche Zeitfragen, herausgegeben von Franz Eulenburg. 4. Heft. Tübingen (Verlag von J. C. B. Mohr [Paul Siebeck]) 1916. 80 Seiten. Preis geh. ℳ 1.60.

Heil, Hans, Hauptmann im kgl. bayr. 8. Inf.-Reg. **Die Arbeit des freien Mannes als Quell des Friedens.** Versuch einer deutschen Volkswirtschaftslehre. Teil 1 und 2. Leipzig (Verlag von Krüger & Co.) 1916. 120 Seiten. Preis geh. ℳ 3.—.

Pöschl, Dr. V., Professor, Direktor des Instituts der Warenkunde an der Handelshochschule Mannheim. **Stoff und Kraft im Kriege.** Mannheim, Berlin und Leipzig (Verlag von J. Bensheimer) 1916. 55 Seiten. Preis stark geh. ℳ 1.20.

Digitized by Google

Die Warenumsatzsteuer und ihre buchmäßige Darstellung.

Von Richard Buxbaum, Frankfurt a. M.

Am 1. Oktober 1916 ist das

„Gesetz über einen Warenumsatzstempel"

vom 26. Juni 1916 in Kraft getreten, welches in einem Umfange wie wenige andere Gesetze nicht nur die gewerblichen Betriebe der verschiedensten Art, sondern auch nichtgewerbliche Umsätze erfaßt. Da das Gesetz eine Reihe von Einzelbestimmungen und Ausnahmefällen enthält, für welche eine Steuerpflicht nicht in Frage kommt, so muß der Steuerpflichtige zur Feststellung des von ihm zu entrichtenden Steuerbetrages für eine buchmäßige Darstellung der als Grundlage seiner Berechnung dienenden Ziffern Sorge tragen. Nur wenn er hierzu nicht imstande ist, tritt nach § 79 des Gesetzes ein Schätzungsverfahren ein.

Die folgenden Ausführungen stellen die Warenumsatzsteuer in ihrer Wirkung auf gewerbliche Betriebe dar, als welche auch Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, der Viehzucht, der Fischerei, des Gartenbaues und der Bergwerkbetrieb gelten. Die Vorschriften der § 83a bis 83d des Gesetzes über die Versteuerung der Warenlieferungen, die nicht im Betriebe eines inländischen Gewerbes erfolgen, werden nur kurz gestreift, da bei ihnen buchhalterische Maßnahmen nicht erforderlich werden.

Über die Art, wie die Trennung in der Buchführung zwischen steuerpflichtigen und steuerfreien Umsätzen zu erfolgen hat, enthält das Gesetz keine Vorschriften; es bleibt daher jedem gewerblichen Betriebe überlassen, die für seine Eigenart passende und seinen sonstigen Einrichtungen sich am besten einfügende Form zu wählen.

Die für die buchmäßige Darstellung wichtigsten Gesichtspunkte sollen im folgenden hervorgehoben und an Hand von Beispielen erläutert werden. Auch soll eine Reihe von Streitpunkten, welche trotz der kurzen Zeit des Bestehens des Gesetzes bereits aufgetaucht sind und zu lebhaften Erörterungen geführt haben, Berücksichtigung finden.

Digitized by Google

Die hauptsächlichen Bestimmungen des Gesetzes sowie der vom Bundesrat am 19. Oktober angenommenen

„Grundsätze zur Auslegung des Warenumsatzstempelgesetzes“

sind folgende:

Gegenstand der Besteuerung sind Warenumsätze. Der Steuersatz beträgt 1 vom Tausend der bezahlten Warenlieferungen, wobei zu beachten ist, daß als Bezahlung der Ware nicht nur die Barzahlung, sondern auch Ausgleich in anderer Weise, namentlich durch Verrechnung mit Gegenlieferungen oder durch Tausch gilt. Auch Lieferungen aus Werkverträgen werden als Warenlieferungen angesehen, wenn der Unternehmer das Werk aus von ihm zu beschaffenden Stoffen herzustellen verpflichtet ist und es sich hierbei nicht bloß um Zutaten oder Nebensachen handelt. Unter Umständen ist eine Leistung danach zu zerlegen, wie weit sie als Warenlieferung und als sonstige Leistung zu betrachten ist. Steuerfrei bleibt nach § 78 ein Gewerbetreibender, wenn der Gesamtbetrag der Zahlungen sich auf nicht mehr als 3000 ℳ im Jahr beläuft. Dies bedeutet praktisch, daß ein Gewerbetreibender, dessen Kasseneingang für gelieferte Waren täglich im Durchschnitt ungefähr 10 ℳ beträgt, bereits der Steuer unterliegt. Steuerbetriebe mit einem steuerpflichtigen Umsatze von mehr als ℳ 200 000.— haben im Laufe des Jahres Abschlagszahlungen, die nach § 164e der Ausführungsbestimmungen geregelt sind, zu leisten. Das Gesetz und die Grundsätze zu seiner Auslegung erläutern den Begriff der Warenlieferung und nennen eine Reihe von Fällen, in welchen eine Leistung nicht als steuerpflichtige Lieferung gilt. Im einzelnen muß auf den Wortlaut der gesetzlichen Bestimmungen und auf die späteren Ausführungen und erläuternden Beispiele verwiesen werden.

Vor der Wahl der zu treffenden buchhalterischen Einrichtungen muß der Steuerpflichtige sich darüber klar werden, ob er die Berechnung der Steuer nach der in § 76 oder in § 81 des Gesetzes bezeichneten Art vornehmen will.

§ 76 bestimmt: „Wer im Inland ein stehendes Gewerbe betreibt, hat der Steuerstelle am Schlusse des Kalenderjahres binnen dreißig Tagen den Gesamtbetrag der Zahlungen anzumelden, die er im Laufe des Jahres für die im Betriebe seiner inländischen Niederlassung gelieferten Waren erhalten hat.“

§ 81 lautet: „Der Steuerpflichtige ist berechtigt, an Stelle der in dem Steuerzeitraum (§ 76 Abs. 1) erfolgten Zahlungen in der Anmeldung den Gesamtbetrag des Entgelts für die in seinem Betriebe während dieses Zeitraums erfolgten Lieferungen ohne Rücksicht auf die Bezahlung anzugeben und danach die Steuer zu entrichten. Ist von diesem

Digitized by Google

Rechte einmal Gebrauch gemacht, so kann er hiervon nur mit Genehmigung der Direktivbehörde und unter den von dieser festzusetzenden Bedingungen für einen folgenden Steuerzeitraum abweichen."

Welchem Verfahren der Vorzug zu geben ist, hängt von der Art des Betriebes und von der Einrichtung der vorhandenen Buchführung ab. Jede Art hat ihre Vorzüge und Nachteile, welche im einzelnen in folgender Richtung liegen[1]):

A) Zusammenstellung der eingegangenen Zahlungen (§ 76).

Vorzüge:

1. Da nur die bereits eingegangenen Zahlungen, nicht aber noch unbezahlte Lieferungen versteuert werden, wird ein Zinsverlust vermieden.

2. Lieferungen, die in Teilzahlungen beglichen werden, kommen nur mit den bereits eingegangenen Teilbeträgen zur Versteuerung.

3. Es unterbleibt die Versteuerung von Lieferungen, für welche eine Zahlung nicht erfolgt.

4. Abzüge, welche den Rechnungsbetrag vermindern und deren Berücksichtigung nach Grundsatz VI der Auslegung zulässig ist, kommen mit Sicherheit zur Geltung.

5. Falls in einem Betriebe die eingehenden Zahlungen in der Mehrheit steuerpflichtig und daher nur einzelne als steuerfrei auszuscheiden sind, ist deren Absonderung ohne erhebliche Arbeit möglich; in gleicher Weise die Aussonderung der steuerpflichtigen Zahlungen, wenn diese in der Minderheit sind.

Nachteile:

1. Da die Zahlungen nicht nur durch bar oder Überweisung, sondern auch durch Verrechnung erfolgen können, so ist in letzterem Falle die anderweitige Leistung des Gegenwerts buchmäßig wie eine Zahlung darzustellen. Diese Buchungen sind, wenn sie häufig erforderlich werden, etwas beschwerlich.

2. Ein vorübergehender Nachteil liegt darin, daß infolge der Versteuerung sämtlicher nach dem 1. Oktober erfolgenden Zahlungen ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Lieferung ein Teil der vor dem 1. Oktober erfolgten Lieferungen bereits der Steuer unterworfen ist.

B) Zusammenstellung der Lieferungen ohne Rücksicht auf die Bezahlung (§ 81).

Vorzüge:

1. Die besonderen Buchungen, welche die erste Methode bei gegenseitiger Verrechnung erforderlich macht, kommen in Fortfall.

[1]) Siehe meine Ausführungen Frankfurter Zeitung vom 13. Oktober 1916, II. Morgenblatt.

Digitized by Google

2. Der unter A 2 erwähnte vorübergehende Nachteil tritt nicht ein.

Nachteile:

1. Dadurch, daß auf noch unbezahlte Lieferungen die Steuer entrichtet wird, tritt gegenüber der Versteuerung der erfolgten Zahlungen ein Zinsverlust ein.

2. Da im voraus nicht beurteilt werden kann, welche Lieferungen unbezahlt bleiben, können Schäden entstehen.

3. Die Berücksichtigung der zulässigen Abzüge auf die Rechnungsbeträge ist nicht so zuverlässig wie bei der ersten Methode.

4. In solchen Betrieben, die kein Verkaufskonto oder Fakturenbuch führen, wäre die Zusammenstellung der Lieferung ungleich schwieriger als die der Zahlungen.

Der Berechnungsart nach eingegangenen Zahlungen gebührt daher zunächst in solchen Betrieben der Vorzug, in welchen die Zahlungen für die steuerpflichtigen Verkäufe ohne weiteres zusammengefaßt werden können. In Detailgeschäften, Warenhäusern usw. findet in der Regel durch die vorhandene Kasseneinrichtung (Kontrollkassen usw.) ohnedies eine Sammlung der Kasseneingänge bereits statt. Es braucht also lediglich eine Trennung der Eingänge nach steuerpflichtigen und steuerfreien Beträgen vorgenommen zu werden. Sind nur einzelne Zahlungseingänge steuerpflichtig, die große Mehrzahl hingegen steuerfrei, so wird man nicht die steuerfreien, sondern die steuerpflichtigen Zahlungen zur Ausscheidung bringen. Wenn dagegen, wie dies wohl durchweg der Fall ist, die meisten Zahlungen steuerpflichtig sind, werden die steuerfreien Zahlungen ausgesondert. In solchen Fällen, in welchen die Zahl der steuerpflichtigen und steuerfreien Beträge sich ungefähr die Wage hält, ist im allgemeinen der Versteuerung nach den erfolgten Lieferungen der Vorzug zu geben.

Die Trennung im Kassenbuche geschieht durch Anlegung einer Kolonne mit der Aufschrift „Steuerfreie Beträge“ (falls sich nicht, wie oben erwähnt, die Ausscheidung der „steuerpflichtigen Beträge“ mehr empfiehlt). Sofern eine besondere Kolonne nicht vorhanden ist, kann man sich auch durch Einsetzung der steuerfreien Beträge mit roter Tinte und durch ihre gesonderte Addition helfen. Steuerfrei sind vor allen Dingen diejenigen Eingänge, welche nicht für Warenlieferungen erfolgen, also z. B. Barerhebungen bei Banken, Rückzahlungen von Kautionen, Einzahlungen von Filial-, Reise- oder Lohnkassen, Einnahmen von Mieten, für verkaufte Wertpapiere, für Zinsen usw. Auch Abzüge für Skonto dürfen als steuerfrei angesehen werden.

Das folgende Beispiel zeigt, in welcher Weise die Führung des Kassenbuches vorzunehmen ist (dargestellt ist nur die Einnahmeseite).

Digitized by Google

Einnahme **Kassa-Konto**

Datum		Text	Steuerfreie Beträge		Gesamt-Beträge	
1916		An Übertrag von Seite 110	73 511	60	224 337	48
Okt.	31	„ Fritz Klein, Frankfurt, Rechnung 15. Oktober .			253	60
	„	„ Dresdner Bank, Frankfurt, Scheck 53221 . . .	3 000	—	3 000	—
	„	„ Müller & Co., Berlin, Postanw. f. R. 20. Aug. .			770	40
	„	„ dieselben, Postanw. f. Verzugszinsen	4	80	4	80
	„	„ Barverkauf ℳ 120.— ·/. 2.40 = 2 % Skonto			117	60
	„	„ F. Weise Nachf., Homburg, Rechnung 30. Sept. .			74	75
	„	„ Filialkasse Kaiserstraße, eingezahlte	500	—	500	—
	„	„ Ad. Friedrich, Frankf., Miete Okt. für Laden .	275	—	275	—
	„	„ Barverkauf ℳ 225.— ·/. 11.25 = 5 % Skonto			213	75
	„	„ Gehalt, zu viel erhoben	75	—	75	—
	„	„ Rich. Becker, Frankfurt, Rechnung 20. Okt. . .			371	50
	„	„ Gust. Hoffmann, Rödelheim, Rechng. 17. Okt. . .			27	90
		ℳ	77 366	40	230 021	78

Die Steuer ist somit zu entrichten von ℳ 230 021.78
abzüglich „ 77 366.40
also von ℳ 152 655.38

Noch einfacher gestaltet sich die Darstellung beim Vorhandensein eines Kassenbuchs mit amerikanischem Kolonnensystem. In diesem Falle scheiden für die Steuerberechnung alle Spalten mit Ausnahme der für das Kontokorrent-Konto und für Barverkäufe aus, und eine Trennung ist nur bei der ersteren vorzunehmen. Das auf dieser Seite gegebene Beispiel würde sich dann wie folgt darstellen, wobei die steuerfreien Beträge in der Voraussetzung, daß eine besondere Kolonne nicht vorhanden ist, mit roter Tinte eingesetzt werden sollen. (Beispiel siehe S. 74.)

In ähnlicher Weise wie im Kassenbuche kann auch im Memorial (Journal, Tagebuch) durch Absetzung der steuerfreien Umsätze der steuerpflichtige Betrag ersichtlich gemacht werden, doch ist in diesen Büchern zu beachten, daß andere Beträge durch eine besondere Buchung hinzugesetzt werden müssen. Beim Vorhandensein einer besonderen Spalte für das Kontokorrent-Konto sind die eingehenden Zahlungen, soweit sie nicht durch die Kasse erfolgen, auf der Habenseite dieses Kontos zu finden[1]). Die Aussonderung derjenigen Beträge, welche für die Steuerberechnung

[1]) Siehe meine Ausführungen Frankfurter Zeitung vom 27. September 1916, Abendblatt.

Digitized by Google

Einnahme **Kassa-Konto**

Datum		Text	Gesamtbetrag	Kontokorrent-Konto	Übertrag	Barverkaufs-Konto	Bank-Konto	Zinsen-Konto	Diverse Konti
1916		An Übertrag von Seite 110	224 337 48	148 302 85		2 523 03	55 000 —	425 52	3 710 33
				14 375 75	[1]				
Okt.	31	„ Fritz Klein, Frankf., Rechng. 15|X	253 60	253 60					
	„	„ Dresdner Bank, Frkf., Sch. 53 221	3 000 —				3 000 —		
	„	„ Müller & Co., Berlin, P. A. . . .	770 40	770 40					
	„	„ dieselben, für Zinsen	4 80	**4 80**	[1]				
	„	„ Barverkauf ℳ 120.— ·/. 2.40 Skonto . .	117 60			117 60			
	„	„ F. Weise Nfl., Homburg, R. 30|IX	74 75	74 75					
	„	„ Filialkasse Kaiserstr. eingezahlt . .	500 —	**500** —	[1]				
	„	„ Ad. Friedrich, Frkf., Miete Oktober	275 —	**275** —	[1]				
	„	„ Barverkauf ℳ 225.— ·/. 11.25 Skonto . .	213 75			213 75			
	„	„ Gehalt, zu viel erhoben	75 —						75 —
	„	„ Rich. Becker, Frkf., R. 20|X . .	371 50	371 50					
	„	„ Gust. Hoffmann, Rödelheim, R. 17|X	27 90	27 90					
		ℳ	230 021 78	149 801 —		2 854 38	58 000 —	425 52	3 785 33
				15 155 55	[1]				

Steuerpflichtig ist demnach der Betrag von ℳ 149 801.—
(Addition der schwarzen Zahlen im Kontokorrent-Konto)
zuzüglich „ 2 854.38
(Summe des Barverkaufs-Kontos) *ℳ 152 655.38*

[1]) Die fett gedruckten Zahlen sind im Original rot.

Digitized by Google

ausscheiden, geschieht in derselben Weise, wie sie vorher beim Kassakonto gezeigt wurde, nämlich durch Einsetzung mit roter Tinte oder Anlegung einer getrennten Spalte. Abzusetzen sind wie im Kassenbuch alle diejenigen Zahlungen, welche nicht für Warenlieferungen, bezw. welche für solche Lieferungen erfolgen, deren Steuerfreiheit ausdrücklich im Gesetz ausgesprochen ist. Darüber hinaus sind alle diejenigen Erkennungen in Abzug zu bringen, welche überhaupt keine Zahlungen darstellen, z. B. Gutschriften für Lieferungen (sofern diese nicht in besonderen Büchern Aufnahme finden), für Porti, Zinsen usw.

Die Einfügung der für die Steuer weiter zu berücksichtigenden Zahlen geschieht durch besondere Buchungen. Hinzuzusetzen sind solche Zahlungen, die nicht im Bar- oder Überweisungswege, sondern durch Verrechnung geleistet werden, da nach dem Gesetze jede Leistung des Gegenwertes als Bezahlung gilt, auch wenn sie nicht durch Barzahlung erfolgt. Sowohl in den Fällen, in welchen an den Steuerpflichtigen eine Zahlung für Lieferungen geleistet wird, die durch Abzug erfolgter Gegenlieferungen nicht in voller Höhe zum Austrag kommt, als auch in solchen Fällen, in welchen durch den höheren Wert der Gegenlieferungen überhaupt keine Zahlung an den Steuerpflichtigen, sondern sogar eine solche von seiner Seite stattfindet, ist die buchmäßige Darstellung in der Weise zu treffen, als ob die Lieferungen des Steuerpflichtigen in voller Höhe zur Bezahlung gelangt wären. Dieser Zweck ist am einfachsten durch getrennte Führung von Debitoren und Kreditoren zu erreichen, was jedoch nicht unbedingt erforderlich ist.

Das erste der folgenden Beispiele zeigt die praktische Durchführung in einem amerikanisch geführten Journal, wobei der Einfachheit halber eine Reihe von Konten unter „Diverse Konti“ zusammengefaßt ist. Die letzten 4 Posten dieses Beispiels veranschaulichen die Buchungen, welche durch Verrechnung von Gegenlieferungen veranlaßt sind. (Beispiel siehe S. 76 und 77.)

Dieselben Vorfälle werden in dem zweiten Beispiele unter der Voraussetzung dargestellt, daß im Memorial bezw. Tagebuch eine Gliederung der gebuchten Beträge nach Konten nicht stattfindet. Hier ist durch Anlegung einer neuen Kolonne die Auswerfung der steuerpflichtigen Beträge leicht durchzuführen. Die im ersten Beispiel erforderliche Absetzung steuerfreier Beträge kommt in Fortfall, doch bleiben die Buchungen zur Darstellung von Gegenlieferungen bestehen. (Beispiel siehe S. 79.)

Der Veranlagungsweg nach Zahlungen empfiehlt sich weiter für Geschäfte, in welchen die Eingänge seitens der Kundschaft mit längerem Ziel oder in Raten erfolgen (Kredit- und Abzahlungsgeschäfte). In diesen

Digitized by Google

Monat

Tag	Buchung	Steuerfreie Beträge	Gesamtbetrag	Kontokorrent-Konto Fol.	Soll	Haben
	Übertrag	23 577 44	168 131 90		51 622 09	72 311 95
11	*Reichsbank*		9 003 94			
	An Fritz Müller, Düsseldorf					1 327 75
	An Maschinenfabrik, Halle					3 312 31
	An Bethmann & Co., Frankfurt					4 363 88
	Albert Frank & Co., Cöln		762 25		762 25	
	An Postscheck-Konto					
	Wechsel-Konto		2 590 32			1 028 42
	An Ferd. Wespe, Heilbronn, Scheck Nr. 774					
	An J. Beller, Frankfurt, Scheck Nr. 775	1 561 90				1 561 90
	für Miete					
	Reichsbank		9 224 50			
	An A. Lehmann & Co., Frankfurt	9 211 10				9 211 10
	für verkaufte Effekten					
	An Fritz Müller, Düsseldorf, für Zinsen	13 40				13 40
	Porto-Konto	1 30	1 30			
	An E. Goldenberg, Bingen, für Porto					— 20
	An H. Schulte, Darmstadt, für Porto					— 40
	An Chem. Fabrik, Berlin, für Porto					— 70
	Mobilien-Konto	355 20				
	An Möbelfabrik Bauer, Frankfurt		355 20			
	für div. Möbel lt. Rechng. 1|X					355 20
	Dresdner Bank, Frankfurt					
	An P. Wilmsen, Reimscheid		3 443 25			3 443 25
	dessen Zahlung für Rechnung 5|X					
	P. Wilmsen, Remscheid		6 832 52		6 832 52	
	An denselben					6 832 52
	schuldete ℳ 10 275.77					
	zahlte w. o. „ 3 443.25					
	verrechn. somit s.|Liefg. mit ℳ 6832.52					
	Ernst Pohlig, Witten		320 70		320 70	
	An Reichsbank					
	Ernst Pohlig, Witten		7 052 45		7 052 45	
	An denselben					7 052 45
	Wir schuldeten ihm ℳ 7373.15					
	Er schuldete uns „ 7052.45					
	Unsere Zahlung ℳ 320.70					
	Übertrag	34 720 34	207 718 33		66 590 01	110 815 43

Der steuerpflichtige Betrag beläuft sich demnach

Digitized by Google

Oktober 1916.

Fol.	Bank-Konto Soll		Bank-Konto Haben		Wechsel-Konto Soll		Wechsel-Konto Haben		Diverse Konti Soll		Diverse Konti Haben		
	95 793	11	77 070	92	11 436	25	8 697	43	9 280	45	10 051	60	
	9 003	94											
			762	25									
					2 590	32							
	9 224	50											
									1	30			Porto-Konto
									355	20			Mobilien-Kto.
	3 443	25											
			320	70									
	117 464	80	78 153	87	14 026	57	8 697	43	9 636	95	10 051	60	

auf ℳ 110 815.43 (Haben des Kontokorrent-Konto)
abzüglich „ 34 720.34 (steuerfreie Beträge)
mithin ℳ 76 095.09

Digitized by Google

Fällen würde bei einer Versteuerung nach Lieferungen der Steuerpflichtige einen Zinsverlust dadurch erleiden, daß er Lieferungen versteuert, für die eine Zahlung erst später, vielleicht nach Monaten, geleistet wird. Er würde sich des weiteren der Gefahr aussetzen, Lieferungen zu versteuern, deren Zahlung ausbleibt. Ob freilich der Gewerbetreibende nicht das Recht hat, nachträglich einen Abzug für nicht erfolgte Eingänge zu machen, wie dies in der Erläuterung des Gesetzes von Dr. jur. Koppe und Dr. rer. pol. Varnhagen[1]) verneint wird, erscheint mir zweifelhaft.

Zu beachten ist bei dieser Methode noch die Verbuchung von Wechseln und Schecks. Wenn diese „an Zahlungs statt" gegeben werden, werden sie als Zahlung angesehen; erfolgt ihre Hingabe jedoch nur „zahlungshalber", so gilt die Zahlung erst dann als geleistet, wenn das Papier eingelöst ist.

In welchen weiteren Fällen die Methode des § 76 den Vorzug verdient, wird in der Hauptsache von der Art und Einrichtung des Betriebes abhängig sein. Vom Gesetzgeber ist sie als die allgemeinere Veranlagungsmethode hingestellt worden[2]).

Die Berechnung der Warenumsatzsteuer nach § 81 des Gesetzes, also nach dem „Gesamtbetrag des Entgelts für die in seinem Betriebe . . . . . erfolgten Lieferungen ohne Rücksicht auf die Bezahlung" bietet dann Vorteile, wenn ein erheblicher Teil der eingehenden Zahlungen nicht für steuerpflichtige Umsätze erfolgt (siehe S. 72). Unzweckmäßig ist es jedenfalls, sich bei dem Entschlusse zu dieser Methode lediglich von dem Gesichtspunkte leiten zu lassen, daß dadurch eine einmalige Ersparung von Steuer erzielt wird (siehe S. 71). Während nämlich bei der Anwendung des § 81 lediglich Lieferungen nach dem 1. Oktober 1916 der Steuer unterliegen, kommen bei der Berechnung nach § 76 auch frühere Lieferungen, soweit deren Bezahlung erst nach dem 1. Oktober erfolgt, zur Versteuerung[3]). Freilich scheint mir, als hätten sich manche Betriebe lediglich von dem Gesichtspunkte der Ersparnis bei der Wahl beeinflussen lassen.

Die Berechnung nach Lieferungen wird auf Grund der vorhandenen Verkaufs- oder Fakturenbücher vorgenommen. Soweit solche nicht geführt werden, ist an Hand der ausgehenden Warensendungen bezw. Rechnungen ein Versandbuch anzulegen und dieses zur Feststellung des Gesamtbetrages der steuerpflichtigen Lieferungen zu benutzen.

---

[1]) Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin, 3. Auflage 1916, S. 77 u. 134.

[2]) Vergl. auch Frankfurter Zeitung, 27. September 1916, Abendblatt und 13. Oktober 1916, 2. Morgenblatt. Ferner Hansabund Hermann Hillger Verlag, Berlin und Leipzig, 7. Jahrgang, Nr. 10, S. 102.

[3]) Vergl. abweichende Ansicht Kölnische Zeitung, 22. Nov. 1916, 2. Morgenblatt.

Digitized by Google

Tag		Buchung	Betrag		Steuerpflichtige Beträge
		Übertrag			*48 734.51*
Okt.	*11*	*Reichsbank*			
		An Fritz Müller, Düsseldorf	*1327*	*75*	
		An Maschinenfabrik, Halle	*3312*	*31*	
		An Bethmann & Co., Frankfurt a. M.	*4363*	*88*	
			9003	*94*	*9 003.94*
		Albert Frank & Co., Cöln			
		An Postscheck-Konto	*762*	*25*	
		Wechsel-Konto			
		An Ferd. Wespe, Heilbronn, Scheck Nr. 774 . . .	*1028*	*42*	*1 028.42*
		An J. Beller, Frankfurt a. M., f. Miete, Scheck Nr. 775	*1561*	*90*	
			2590	*32*	
		Reichsbank			
		An A. Lehmann & Co., Frankf., für gekaufte Effekten	*9211*	*10*	
		An Fritz Müller, Düsseldorf, für Zinsen	*13*	*40*	
			9224	*50*	
		Porto-Konto			
		An E. Goldenberg, Bingen, für Porto	—	*20*	
		An H. Schulte, Darmstadt, „ „	—	*40*	
		An Chem. Fabrik, Berlin „ „	—	*70*	
			1	*30*	
		Mobilien-Konto			
		An Möbelfabrik Bauer, Frankfurt, für Rechnung 1|X gelieferte Möbel	*355*	*20*	
		Dresdner Bank, Frankfurt a. M.			
		An B. Wilmsen, Remscheid, für Rechnung 5|X . . .	*3443*	*25*	*3 443.25*
		P. Wilmsen, Remscheid			
		An denselben	*6832*	*52*	*6 832.52*
		schuldete ℳ 10 275.77			
		zahlte w. o. „ 3 443.25			
		verrechnete somit s.|Lieferg. mit ℳ 6832.52			
		Ernst Pohlig, Witten			
		An Reichsbank	*320*	*70*	
		Ernst Pohlig, Witten			
		An denselben	*7052*	*45*	*7 052.45*
		Wir schuldeten ihm ℳ 7373.15			
		Er schuldete uns „ 7052.45			
		Unsere Zahlung ℳ 320.70			
					76 095.09

Digitized by Google

Auch bei dieser Methode wird es, ähnlich wie es bei der Verbuchung der eingegangenen Zahlungen gezeigt wurde, erforderlich, eine Trennung zwischen steuerpflichtigen und steuerfreien Lieferungen vorzunehmen. Ist die Zahl einer dieser beiden Kategorien sehr gering, so genügt auch hier die Einsetzung der betreffenden Zahlen mit roter Tinte und deren gesonderte Addition. Im allgemeinen wird jedoch die Anlegung von zwei Spalten (für steuerpflichtige und steuerfreie Beträge) nötig sein, da bei der Anwendung dieser Versteuerungsart wohl regelmäßig kompliziertere Verhältnisse vorliegen.

Bezüglich solcher Lieferungen, welche steuerfrei sind, möge vorläufig auf die bereits gezeigten Beispiele sowie auf die späteren Ausführungen (S. 83 f.) verwiesen werden. Zu beachten ist bei dieser Methode namentlich die buchmäßige Darstellung der Frachten, Zölle, Emballagen, Nachlässe, Skonti und ähnlicher Spesen, welche den Bruttowert der verkauften Waren vermindern. Sofern für die genannten Abzugsarten eigene Konten bestehen und ihre Berücksichtigung bei Berechnung der Steuer zulässig ist, ist künftig eine Einrichtung derart zu treffen, daß aus dem betreffenden Konto ersichtlich wird, wie weit es sich auf Käufe und wie weit auf Verkäufe bezieht. Wenn beispielsweise ein Skonto-Konto geführt wurde, auf welchem sowohl die seitens der Lieferanten gewährten als auch die den Abnehmern zugestandenen Skonti Aufnahme fanden, so ist für die Folge eine Zerlegung in ein Einkaufs-Skonto-Konto und ein Verkaufs-Skonto-Konto vorzunehmen. Nur das letztere wird bei der Steuerberechnung berücksichtigt. Falls die Verbuchung dieser Abzüge nicht auf besonderen Konten, sondern auf dem Verkaufskonto erfolgt, ergibt sich ohne weiteres, daß diejenigen Beträge, deren Abzug zulässig ist, in der Kolonne der steuerpflichtigen Beträge, die nicht abzugsfähigen in der Kolonne der steuerfreien Beträge unterzubringen sind.

Wie im einzelnen die erwähnten Spesen und Kosten der Lieferung zu behandeln sind, wird im Grundsatz VI zur Auslegung des Warenumsatzstempelgesetzes erläutert. Zölle oder eine Verbrauchsabgabe, welche der Steuerpflichtige von der gelieferten Ware entrichtet hat, können nicht in Abzug gebracht werden; dasselbe gilt für Vermittlergebühren. Die Kosten der Übersendung, Versicherung usw. der Ware können weder von dem vereinbarten Warenpreise abgezogen werden, wenn die Ware frei von diesen Kosten zu liefern war, noch sind sie den Warenpreisen hinzuzuschlagen, wenn der Abnehmer die Kosten zu tragen hatte. Für Emballage (Warenumschließung) ist ein Abzug nicht zulässig, sofern sie in den Verkaufspreis eingerechnet war; auch wenn der Lieferant sich verpflichtet hat, die Umschließung gegen Vergütung zurückzunehmen, ändert

Digitized by Google

sich dies nicht. Der Abzug von Skonto, welcher für den Fall der Zahlung innerhalb bestimmter Frist zugestanden ist, von Rabatt oder Nachlässen, welche als Folge nicht ordnungsmäßiger Lieferung gewährt werden, ist zulässig. Auch Rücksendungen sind zweifellos abzusetzen. Der Vollständigkeit halber sei noch erwähnt, daß auch Verzugszinsen außer Betracht zu lassen sind.

Zur Veranschaulichung möge das nachfolgend wiedergegebene Verkaufskonto eines Handelsgeschäftes dienen, auf welchem steuerpflichtige und steuerfreie Geschäfte verbucht und sowohl abzugsfähige als auch nicht von der Steuersumme abzusetzende Beträge dargestellt sind. (Beispiel siehe S. 82.)

Folgende Bemerkungen sollen das Verständnis der in dem Beispiel zur Verbuchung gebrachten Geschäftsvorfälle erleichtern.

Auf der Habenseite des Verkaufskontos ist zunächst eine Firma (die Namen sind fingiert) für eine gelieferte Sendung Eisenspäne belastet worden; es liegt ein steuerpflichtiger Umsatz vor. Die zweite Buchung bezieht sich auf eine Lieferung, welche direkt vom Lieferanten mit dessen Frachtbriefunterschrift an die Zeche Gustav gerichtet wurde, so daß eine Übertragung der Ware in Natur (vergl. hierüber die späteren Ausführungen S. 83 f.) nur seitens des dritten Lieferanten an die Zeche als Käufer vorliegt; ersterer hat somit die Lieferung zu versteuern, während die an die Zeche verkaufende Handelsfirma weder als Besitzer noch als Eigentümer der Ware auftritt und infolgedessen den Verkauf als steuerfrei betrachten kann. Der dritte Posten betrifft einen steuerpflichtigen Verkauf, bei welchem der Preis ab Lagerort der Ware gestellt ist, während sich die Preise der beiden ersten Fälle frei Station des Käufers verstanden. An vierter Stelle findet sich eine nachträgliche Belastung für ein Mehrgewicht, welches als wirkliche Lieferung steuerpflichtig zu verbuchen ist. Bei der letzten Buchung der Habenseite liegt zwar der gleiche Fall vor; da sich die Nachberechnung jedoch auf eine Sendung vom September bezieht, welche einer Steuer noch nicht unterlag, ist sie steuerfrei. Steuerfrei sind auch die beiden weiteren verbuchten Lieferungen, die erste als Lieferung einer ausländischen zollpflichtigen Ware aus dem Zollausland, die zweite als Lieferung einer im Inland bezogenen Ware an das Ausland.

Auf der Sollseite sind in der Spalte der steuerpflichtigen Beträge ein Fehlgewicht und ein Preisnachlaß verbucht, welche sich auf steuerpflichtige Sendungen beziehen und daher von deren Betrag abzusetzen sind. Die übrigen Beträge sind aus folgenden Gründen als steuerfrei zu buchen; der erste Betrag für von der Rheinischen Hütte vorgelegte Frachten usw. darf von dem steuerpflichtigen Betrag der Rechnung nicht abgezogen

Digitized by Google

Soll — Verkaufs-Konto. — Haben

1916			Steuerpflichtig		Steuerfrei	
Okt.	31	An Rheinische Hütte, Essen				
		zu erk. für vorgelegte Frachten u. nachgenommene Wiegekosten .			570	40
		zu erk. für Nachlaß auf Waggon 45326, der minderwertig . . .	100	—		
		zu erk. für Manko von kg 600 a/ Waggon 5376	36	—		
		An Zeche Gustav, Herne				
		zu erk. für vorgelegte Fracht . .			52	80
		„ „ „ Mindergewicht kg 100			12	—
		An Fritz Friedmann, Dortmund				
		zu erk. für Provision auf kg 10000 à 2 ℳ p. %₀			20	—
		An Stahlwerk Düsseldorf				
		zu erk. für Zoll auf nebenstehende Lieferung			1300	—

1916			Steuerpflichtig		Steuerfrei	
Okt.	31	Per Rheinische Hütte, Essen				
		für gesandte kg 129587 Späne à ℳ 60.— % kg fco.	7775	22		
		Per Zeche Gustav, Herne				
		für gesandte kg 20500 Schienen direkt von F. M. mit dessen Unterschrift à ℳ 120.— % fco.			2460	—
		Per Deutsches Eisenwerk, Siegen				
		für gesandte kg 50600 Schmelseisen à ℳ 25.— ab Frankfurt	1265	—		
		Per Rheinische Hütte, Essen				
		f. nachträglich berechnete kg 1000 a/ ob. Lieferung à ℳ 60.— .	60	—		
		Per Stahlwerk Düsseldorf				
		für Material von der Eisenbahn Brüssel kg 130000 à ℳ 140.—fco.			18200	—
		Per Schwedische A.-G., Stockholm				
		für gelieferte kg 100000 Eisen und Bleche à ℳ 100.— p. % kg fob. Stettin			10000	—
		Per Eisen- u. Stahlwerk Bochum				
		für nachträgl. berechnete kg 2500 Späne aus September à ℳ 50.— % kg			125	—

Digitized by Google

werden, da die Ware frei von Kosten zu liefern war; der zweite und dritte Posten der steuerfreien Beträge bezieht sich auf eine steuerfreie Lieferung und ist deshalb ohne weiteres ebenfalls als steuerfrei anzusehen; die weiter verbuchte Provision darf, wie früher erwähnt, nicht abgezogen werden; ebensowenig der letzte Posten für Zoll, weil dieser vom Lieferanten zu tragen ist und in unserem Beispiel von dem Käufer nur vorgelegt wurde.

Wie eingangs bereits erwähnt und an Hand verschiedener Beispiele gezeigt wurde, ist eine Reihe von Geschäften von der Steuer befreit. Die Befreiungsvorschriften sind zum Teil schwieriger Art, so daß ihre Erläuterung im Rahmen dieser Abhandlung keinen Platz finden kann. Es seien die Fälle lediglich erwähnt, für welche das Gesetz und die Grundsätze die Steuerfreiheit festsetzen.

Nach dem Gesetze sind befreit:

„1. Lieferungen von Gold in Barren;

2. Lieferungen von ausländischen zollpflichtigen Waren aus dem Zollausland oder aus dem gebundenen Verkehre des Zollinlandes sowie von ausländischen zollfreien Waren nach näherer Bestimmung des Bundesrats;

3. Lieferungen im Inland bezogener Waren in das Ausland;

4. Lieferungen von Gas, elektrischem Strome und Leitungswasser durch Reich, Staaten, Gemeinden oder Gemeindeverbände."

Während es sich bei den vorstehenden Befreiungen um wirkliche Warenlieferungen handelte, ergeben sich weitere von der Steuer befreite Geschäfte aus der vom Gesetze gegebenen Begriffsbestimmung der Warenlieferung. Nach dem Gesetze gelten nicht als Waren „Forderungen, Urheber- und ähnliche Rechte, Wertpapiere, Wechsel, Schecks, Banknoten, Papiergeld, Geldsorten und amtliche Wertzeichen, auch nicht Grundstücke und den Grundstücken gleichgestellte Rechte." Wie auf Seite 70 bereits angeführt wurde, ist mitunter eine Warenlieferung und gleichzeitige andere Leistung entsprechend zu zerlegen; z. B. kann der Steuerpflichtige, welcher Hotel- oder Sommergäste zu einem einheitlichen Pensionssatz beherbergt und beköstigt, für die erste Leistung einen angemessenen Betrag in Abzug bringen, da nur die Verabreichung von Nahrungs- und Genußmitteln als Lieferung angesehen wird. Leistungen aus Werkverträgen unterliegen im allgemeinen der Steuer nur dann, wenn die gleichzeitige Lieferung von Stoffen ein wesentlicher Bestandteil der Leistung ist. Als Nebensache werden z. B. im Grundsatz IV genannt Nähzwirn, Futterstoffe, Knöpfe bei der Schneiderei; nicht als bloße Zutat werden daher anzusehen sein die Stoffe, die der Schneider bei der Herstellung von Anzügen und Kleidern mitliefert. Die Unterscheidung zwischen Werkverträgen und Werklieferungs-

Digitized by Google

verträgen wird auch für die Beurteilung der Steuerpflicht manche Zweifelsfragen entstehen lassen, welche durch die Grundsätze nur zum Teil gelöst sind.

Voraussetzung der Steuerpflicht ist weiter, daß die Ware in Natur übertragen wird. Durch die Bestimmung des Zusatzes 4 zu Nr. 10 des Artikels II:

> „Wird bei Abwicklung mehrerer Kauf- oder Anschaffungsgeschäfte, die zwischen verschiedenen Personen über dieselben Waren oder über Waren gleicher Art abgeschlossen sind, die Ware nur einmal in Natur übertragen, so gilt dies nur als Warenlieferung desjenigen, der die Ware in Natur überträgt"

wird der Handel und die Tätigkeit des Kommissionärs geschont. Es ist nicht richtig, wenn verschiedentlich gesagt wurde, daß die Steuer bei jedem Verkauf einer Ware zu entrichten sei, sondern es kommt darauf an, daß die Ware in Natur übertragen wird. Dieser Begriff wird freilich ziemlich weit gefaßt. Aus dem Grundsatz II geht hervor, daß nicht nur die wirkliche, sondern auch die sogenannte symbolische Übergabe als Warenübertragung angesehen wird, ebenso der Übergang des Eigentums oder des Besitzes an einer Ware gemäß den §§ 929 bis 931 B. G. B. Die gegenteilige Ansicht, die in einem Artikel der Kölnischen Zeitung [1]), der allerdings vor Veröffentlichung der Grundsätze erschienen ist, geäußert wird, ist wohl nicht zutreffend. Zweifellos ist, daß nur eine einmalige Steuerpflicht vorliegt, wenn A. von B. eine Ware kauft, diese an C. veräußert und B. beauftragt, die Ware in seinem Namen (nämlich im Namen des B.) an C. zu übersenden. In diesem Falle gelangt A. weder in den Besitz der Ware noch erwirbt er Eigentum daran. Eine Steuerpflicht liegt infolge dessen nur für B. vor, der die Ware in Natur überträgt.

Bezüglich des Kommissionsgeschäftes wird durch die Grundsätze eine Klarstellung der Steuerpflicht getroffen, jedoch ist davon abgesehen worden, Grundsätze für die Warenumsätze aufzustellen, die durch Vermittelung von Verkaufsvereinigungen (Syndikaten) getätigt werden, „weil bei der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse die Entscheidung nur von Fall zu Fall wird getroffen werden können."

Nach den § 83a bis 83d des Warenumsatzstempel-Gesetzes unterliegen auch Warenlieferungen im Betrage von mehr als einhundert Mark, die nicht im Betrieb eines inländischen Gewerbes erfolgen und soweit im Inland Zahlung geleistet wird, der Versteuerung. Der Steuerpflicht kann nicht dadurch entgangen werden, daß ein Betrag in mehreren Teilen bezahlt

[1]) 5. Oktober 1916, 2. Morgenblatt.

Digitized by Google

wird, denn bei Teilzahlungen hat die Verstempelung bei der letzten Zahlung über den Gesamtbetrag zu erfolgen. Die Versteuerung wird nicht, wie bei den gewerblichen Umsätzen, auf Grund einer summarischen Anmeldung entrichtet, sondern es besteht ein Zwang zur Ausstellung eines gestempelten schriftlichen Empfangsbekenntnisses. Der Empfänger der Zahlung hat dieses binnen zwei Wochen zu erteilen und zu versteuern. Wenn die Versteuerung unterblieben ist, so trifft die Pflicht zur Versteuerung den Empfänger des Empfangsbekenntnisses. Hierin liegt ein wesentlicher Unterschied gegenüber der Versteuerung gewerblicher Umsätze; denn der Käufer einer Ware seitens eines Nichtgewerbetreibenden übernimmt die Verpflichtung, für die ordnungsgemäße Verstempelung der Quittung zu sorgen, und er hat die Verstempelung, falls sie von dem Verkäufer unterlassen wird, selbst vorzunehmen. Er ist also genötigt, bei den von ihm geleisteten Zahlungen in jedem einzelnen Falle zu kontrollieren, ob der Verkäufer ein Gewerbetreibender ist oder nicht. Letzterenfalls ist er für die Ausstellung eines versteuerten Empfangsbekenntnisses verantwortlich. Die Feststellung, ob der Verkäufer ein Gewerbetreibender ist, wird manchmal zu Zweifeln Anlaß geben. Ob der Käufer sich strafbar macht, wenn er sich hierbei irrt, ist nicht ausgesprochen. In einem Artikel des Berliner Tageblatts[1]) glaubt der Verfasser die Frage verneinen zu dürfen.

Wie aus dem Inhalt dieser Bestimmungen und der Art der Steuererhebung ersichtlich ist, ergibt sich bei nicht gewerblichen Umsätzen nicht die Notwendigkeit, in bezug auf die Buchhaltung besondere Maßnahmen zu treffen.

Obwohl das Gesetz über einen Warenumsatzstempel erst seit dem 1. Oktober 1916 in Kraft ist, hat es bereits zu einer Reihe von Streitfragen geführt, welche in den Tagesblättern, Fachzeitschriften, Versammlungen von Vereinen, Verbänden und Syndikaten zu lebhaften Erörterungen geführt haben.

Am heftigsten ist der Streit über die Abwälzung der Warenumsatzsteuer entbrannt. Falls keine abweichende Vereinbarung besteht, hat der Lieferant die Warenumsatzsteuer zu tragen. Nur für einen Sonderfall ist dem Abnehmer die Verpflichtung zur Vergütung der Steuer an den Lieferanten auferlegt. Der Artikel V, Abs. 3 lautet nämlich:

> „Sind für Lieferungen aus Verträgen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen sind, Zahlungen nach diesem Zeitpunkt zu leisten, so ist der Abnehmer mangels abweichender Vereinbarung

[1]) 9. Oktober 1916, Abendausgabe.

Digitized by Google

verpflichtet, dem Lieferer einen Zuschlag zum Preise in Höhe der auf diese Zahlungen entfallenden Steuer zu leisten. Dieser Preiszuschlag bildet keinen Grund zur Vertragsaufhebung."

Diese Bestimmung wird von manchen Seiten dahin ausgelegt, daß der Lieferant die Berechtigung hat, dem Abnehmer den Umsatzstempel ohne weiteres in Rechnung zu stellen, nicht nur bei Abschlüssen, welche vor dem 1. Oktober 1916 erfolgt sind, sondern auch bei späteren Abschlüssen. Hiervon kann jedoch keine Rede sein. Es ist dem Lieferanten aber nicht verboten, mit dem Abnehmer eine Vereinbarung dahin zu treffen, daß die Warenumsatzsteuer zu dessen Lasten geht. Eine andere Frage ist, wer durch die Abwälzung des Warenumsatzstempels Schaden leidet. Die Großlieferanten, die vielfach durch Verbände und Syndikate zusammengeschlossen sind, werden im allgemeinen die Macht besitzen, auf ihre Abnehmer bei neuen Abschlüssen durch entsprechende Vereinbarungen die Steuer abzuwälzen. Der Detaillist, der dem Lieferanten die Steuer vergüten muß, kann diese seinerseits kaum weiter berechnen. Er muß sie somit zweimal, nämlich dem Lieferanten und dem Fiskus, entrichten. Immerhin ist es auch für den Detaillisten nur eine Preisfrage, wie weit er sich durch Erhöhung seiner Verkaufspreise für den erlittenen Verlust schadlos halten kann. Es ist anzunehmen, daß er, soweit ihm dies möglich sein wird, einen Aufschlag auf seine Preise legen wird, der nicht nur in Höhe der Steuer bemessen, sondern erheblich nach oben abgerundet ist. Freilich wird es dem Detaillisten nicht immer gelingen, den Preisaufschlag durchzusetzen. Durch diese Tatsache erklärt es sich, daß es hauptsächlich Detaillisten sind, welche gegen die Abwälzung der Warenumsatzsteuer Protest erhoben haben.

Der Kölner Detaillistenverein sagt zum Beispiel in einer Eingabe an die Kölner Handelskammer:

„Die seit Inkrafttreten des Warenumsatzsteuergesetzes immer stärker zu Tage getretenen Versuche der Lieferanten zur Abwälzung der Umsatzsteuer auf ihre Abnehmer können, soweit sie nicht durch die Übergangsvorschriften berechtigt sind, nicht scharf genug zurückgewiesen werden und fordern den einmütigen Widerspruch aller Gewerbetreibenden heraus. Nach der Absicht des Gesetzgebers sollen alle Handelsstände ohne Ausnahme die zur Deckung der für das Reich erforderlichen Mittel notwendige Steuer für Warenlieferungen tragen. Daraus folgt, daß die Steuer durchweg vom Lieferanten zu entrichten ist . . . ."

Die „Allgemeine Webwaren-Zeitung" (früher „Der Detaillist") schreibt in der Ausgabe vom 28. Oktober 1916, Seite 8:

Digitized by Google

„. . . Der Verband . . . behauptet sogar, daß der Empfänger der Ware die Steuer tragen müsse. Diesen Standpunkt, der jedenfalls in der jetzigen Marktlage und der damit verbundenen Warenknappheit ihre Stütze sucht, halten wir nicht allein für ungesetzlich, sondern auch von wenig vaterländischem Geiste getragen. Dem Sinne des Gesetzes entsprechend sollen doch alle Gewerbestände gleichmäßig zu dem Warenumsatzstempel beisteuern, da dessen Ertrag mit dazu bestimmt ist, dem Reiche die notwendigen Mittel zuzuführen. Wenn nun die Hersteller dazu übergehen, die Steuer von sich auf die Abnehmer abzuwälzen, so bleibt der Detaillist an letzter Stelle der geschädigte Teil, denn dieser kann gar nicht daran denken, der verbrauchenden Kundschaft die Steuer wieder aufzubürden; eine solche müßte ja auch eher mit dem einzelnen Kunden vereinbart werden, was sich von selbst verbietet."

Eine ähnliche Stellung nehmen zahlreiche andere Verbände und Ausführungen in der Presse über dieses Thema ein [1]).

Auch amtliche Organe haben sich gegen die Abwälzung der Steuer ausgesprochen. Beispielsweise hat die Berliner Handelskammer folgenden Beschluß gefaßt:

„Die Handelskammer hält es nicht für angezeigt, daß die neu am 1. Oktober in Kraft getretene Warenumsatzsteuer dem Abnehmer in Rechnung gestellt und dadurch auf ihn abgewälzt wird und empfiehlt daher dringend, hiervon abzusehen. Die Handelskammer hat gleichzeitig den Ausschuß des deutschen Handelstages ersucht, die Angelegenheit in seiner nächsten Sitzung zur Sprache zu bringen."

Der Ausschuß des deutschen Handelstages faßte folgenden Beschluß [2]):

„Der deutsche Handelstag erachtet es nicht für angezeigt, daß die Lieferanten ihren Abnehmern die Warenumsatzsteuer in Rechnung stellen."

In gewissem Gegensatz hierzu steht eine Veröffentlichung der Krefelder Handelskammer:

„Wiederholte Anfragen, ob es statthaft sei, den seit dem 1. Okt. 1916 zu entrichtenden Warenumsatzstempel dem Abnehmer in Rechnung zu stellen, veranlassen uns, auf die nachstehende Schlußbestimmung des Gesetzes über einen Warenumsatzstempel vom 26. Juni 1916

[1]) Vergl. hierüber zahlreiche Ausführungen in den Tagesblättern, ferner „Allgemeine Webwarenzeitung", Nr. 43/44, „Der Manufacturist", Nr. 42, „Papierzeitung", Nr. 82, 84, Mitteilungen des „Zentralverbandes des Deutschen Großhandels", Nr. 4, „Der Schuhmarkt", Nr. 44, 46, Prof. Dr. Trumpler in der Frankfurter Zeitung, 11. Nov., 1. Morgenblatt u. a.

[2]) Siehe Köln. Ztg. v. 1. Nov. 16, 1. Morgenausgabe.

Digitized by Google

hinzuweisen . . . .“ (folgt Artikel V, Abs. 3). „Hieraus ist ersichtlich, daß der Abnehmer für Lieferungen, die vor dem 1. Oktober in Auftrag gegeben sind, den Stempel zu tragen hat, falls nicht eine gegenseitige Vereinbarung getroffen ist. Es widerspricht demnach auch nicht dem Geiste des Gesetzes, für nach dem 1. Oktober abgeschlossene Kaufverträge dem Abnehmer den Warenumsatzstempel in Rechnung zu stellen.“

Noch schärfer hat sich die Potsdamer Handelskammer für eine Abwälzung der Warenumsatzsteuer auf den Käufer ausgesprochen. Sie führt zur Begründung an, daß gerade die Übergangsbestimmung des Art. V, Abs. 3 die Haltung des Gesetzgebers hinsichtlich der Abwälzungsfrage klargestellt hat. Durch diese zeige er, daß nicht der Verkäufer, sondern der Käufer die Steuer tragen solle [1]).

Noch eine Zuschrift, welche wohl von einem Mitgliede des „Verbandes der Seidenstoffabrikanten Deutschlands“ an die Kölnische Zeitung gerichtet wurde, sei angeführt [2]):

„. . . . Der Verband der Seidenstoffabrikanten Deutschlands hält sich jedenfalls zur Abwälzung der Steuer für berechtigt. Er vertritt die Ansicht, daß, wenn eine solche Abwälzung vom Gesetzgeber nicht gewollt, vielmehr als unzulässig angesehen wäre, dies in dem Gesetz besonders hätte zum Ausdruck kommen müssen. Im übrigen hält der Verband eine gesetzliche Vorschrift, die es dem Hersteller einer Ware verbietet, den Warenumsatzstempel durch Einrechnung in seinem Gestehungspreis abzuwälzen, nicht für möglich oder durchführbar. Ist dies aber der Fall, dann könnte sich ein solches gesetzliches Verbot der Abwälzung nur auf die Form der Berechnung (z. B. Aufschlag auf die Warenrechnung) erstrecken. Eine besondere gesetzliche Bestimmung nur hinsichtlich der Form der Berechnung zu erlassen, dürfte aber doch wohl nicht am Platze sein.“

Das Richtigste wäre m. E. gewesen, wenn der Gesetzgeber klar bestimmt hätte, daß die Steuer vom Lieferanten zu tragen ist und daß abweichende Vereinbarungen nicht zulässig sind. Nur dann wäre vermieden worden, daß ein Betrieb die Steuer überhaupt nicht zu tragen braucht, während ein anderer sie mehrfach zu entrichten hat. Es würde eine Komplikation der Handhabung nicht eingetreten sein, wie sie jetzt dadurch hervorgerufen ist, daß der Einzelne seinem Lieferanten zum Teil den Stempel ersetzen muß, zum Teil die Vergütung des Stempels abzulehnen

[1]) Siehe hierüber auch Berliner Tageblatt v. 30. Okt. 16, Abendausgabe.

[2]) Siehe Köln. Zeitung v. 28. Okt. 16, Abendausgabe.

Digitized by Google

vermag, und daß er bei seinen Abnehmern zum Teil die Weiterbelastung vornehmen kann, während ihm dies bei einem anderen Teile nicht möglich ist.

Das nachfolgend angeführte Rundschreiben eines der größten rheinischen Eisenwerke zeigt, obwohl der letzte Absatz nicht ganz klar im Ausdruck ist, daß die Handhabung der Tragung des Warenumsatzstempels von diesem Werke in entgegengesetzter Weise geschieht, als sie mangels besonderer Vereinbarung vom Gesetze vorgesehen ist:

„Wir bitten Sie hiermit, davon Vormerkung zu nehmen, daß wir Ihnen vom 1. Oktober dieses Jahres an die Warenumsatzsteuer in Höhe von 1 ℳ für ℳ 1000.— in Rechnung stellen werden.

Die praktische Handhabung macht es notwendig, daß die Warenumsatzsteuer von dem Empfänger der Ware getragen wird.

Bei allen von uns zu leistenden Zahlungen wird die Warenumsatzsteuer von uns ebenfalls verlangt."

Interessant ist, daß auch Eisenbahndirektionen (also nicht gewerbliche Betriebe) die Abwälzung der Steuer auf den Käufer durchführen.

So schreibt die Königl. Preußische und Großherzogl. Hessische Eisenbahndirektion Mainz:

„Zu den Ihnen übersandten Angebotbogen nebst Bedingungen über den Verkauf . . . . ist Abs. 3 des § 11 der Bedingungen wie folgt zu ergänzen: Der Warenumsatzstempel ist von dem Käufer bei der Schlußabrechnung zu erstatten."

Die Königl. Eisenbahndirektion Elberfeld schreibt:

„Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß Verkäufe beweglicher Sachen im Bereiche der preußisch-hessischen Eisenbahnverwaltung gemäß § 83a und flg. des Gesetzes über einen Warenumsatzstempel vom 26. Juni 1916 — Reichs-Gesetzblatt Seite 639 — zu versteuern sind. Die Steuer hat der Abnehmer zu tragen und ist mit den Kaufgeldern in bar einzuzahlen. Der Steuersatz beträgt 1 vom Tausend des Gesamtbetrages der Zahlungen in Abstufungen von 10 Pfennig für je volle 100 Mark.

Wir ersuchen ergebenst um Berücksichtigung bei Abgabe des Gebots . . . ."

Endlich heißt es in einem Briefe der Königl. Eisenbahndirektion Erfurt:

„Auf Grund des zum öffentlichen Ausschreibungstermin vom . . . eingereichten Angebotes auf . . . . erteilen wir Ihnen hiermit den Zuschlag . . . . . Nach Maßgabe des Angebotes . . . . . beträgt a) das

Digitized by Google

Pfandgeld ℳ . . . . ., b) das Kaufgeld ℳ . . . . ., welche Beträge zu a) binnen 10 Tagen, zu b) innerhalb der bedingungsgemäßen Fristen außerdem der reichsgesetzliche Warenumsatzstempel ℳ . . . post- und bestellgeldfrei bei der Königl. Eisenbahnhauptkasse hierselbst einzuzahlen sind . . ."

Andererseits haben gerade neuerdings verschiedene Firmen von Bedeutung durch Zirkulare an ihre Kundschaft bekanntgegeben, daß sie eine Belastung des Warenumsatzstempels bei ihren Abnehmern nicht vornehmen und infolgedessen die Vergütung des Stempels ihren Lieferanten gegenüber ablehnen müssen.

Auch in anderer Beziehung hat Art. V, Abs. 3 (siehe S. 85f.) zu Auseinandersetzungen Anlaß gegeben. Nach seinem Wortlaut besteht für den Abnehmer von Waren, deren Lieferung auf Grund von Abschlüssen geschieht, welche vor dem 1. Oktober 1916 getätigt worden sind, die Verpflichtung, dem Lieferanten den Stempel zu ersetzen, falls die Zahlung nach dem 1. Oktober erfolgt. Diese Vorschrift hat Sinn, wenn der Lieferant der Ware die Berechnung seiner Warenumsatzsteuer nach der in § 76 vorgeschriebenen Methode vornimmt. Wählt er jedoch die Veranlagungsart des § 81, so bedeutet es eine Unbilligkeit, wenn er von dem Abnehmer einen Stempel fordert, welchen er selbst nicht zu entrichten braucht[1]). Da es ohne Rücksicht auf obigen Gesichtspunkt von den meisten Lieferanten versucht wird, den Abnehmern die Steuer gemäß Art. V, Abs. 3 in Rechnung zu stellen, haben die Abnehmer in der Regel erst die Lieferanten um eine Erklärung gebeten, ob sie für ihre Versteuerung § 76 oder § 81 des Gesetzes zugrunde legen. In letzterem Falle haben sie die Vergütung des Stempels mit Recht abgelehnt. Nachfolgend der Wortlaut eines derartigen Schreibens:

„Antwortlich Ihres Schreibens vom . . . . . dürfen wir wohl annehmen, daß Sie, wie fast alle größeren Werke, die Warenumsatzsteuer auf Ihren Warenumsatz vom 1. Oktober ab entrichten. In diesem Falle würden Sie die Steuer auf nach dem 1. Oktober bei Ihnen eingehende Zahlungen für vor dem 1. Oktober gelieferte Waren selbst nicht zu zahlen haben, weshalb wir Sie bitten, von der uns aufgegebenen Belastung abzusehen."

Aus der Bestimmung des Gesetzes, daß die Berechnung der Stempelabgabe in Abstufungen von 10 ₰ für je volle 100 ℳ erfolgt, haben sich ebenfalls unrichtige Auffassungen ergeben. Diese Vorschrift bezieht sich sinngemäß nur auf den Fall, daß einzelne Beträge zur Versteuerung ge-

[1]) Vergl. hierüber auch Köln. Ztg. v. 18. Okt., Abendausgabe.

Digitized by Google

langen, wie dies in nicht gewerblichen Betrieben durch Benutzung von Stempelmarken oder gestempelten Formularen geschieht. Falls jedoch der Steuerpflichtige, wie dies in gewerblichen Betrieben durchweg gehandhabt wird, am Schlusse des Kalenderjahres den Gesamtbetrag seiner Zahlungen bezw. der erfolgten Lieferungen versteuert, kommt eine Abrundung der einzelnen Beträge nicht in Frage. Es entbehrt daher jeder Berechtigung, wenn einzelne Lieferanten den Abnehmern abgerundete Stempelbeträge in Rechnung stellen. Sie dürfen, falls überhaupt die Umsatzsteuer vom Abnehmer zu tragen ist, diesem beispielsweise für einen Betrag von ℳ 510.— nicht 60 ₰, sondern nur 51 ₰ als Steuer belasten [1]).

Unklarheit besteht auch darüber, wie weit der Übergang von der Berechnungsart des § 76 zu derjenigen des § 81 und umgekehrt auf Schwierigkeiten stoßen wird. Der § 164h der Ausführungsbestimmungen besagt, daß die Gründe für den beabsichtigten Wechsel darzulegen sind und angegeben werden muß, ob die Änderung dauernd oder nur für einen bestimmten Zeitraum begehrt wird. Ferner sind Steuerbeträge, welche etwa durch den Wechsel erspart werden, zu entrichten. Es ist aber im Gesetze nicht ausgesprochen, unter welchen Umständen der Wechsel genehmigt und wann ihm die Zustimmung versagt werden wird. In einer Mitteilung des „Zentralverbandes des Deutschen Großhandels“ [2]) wird hierzu gesagt:

> „Wie wir uns an zuständiger Stelle vergewissert haben, wird bei dem Anfang Januar nächsten Jahres notwendigen einmaligen Übergang von der einen Versteuerungsart zu der anderen seitens der Direktivbehörde irgendeine Schwierigkeit nicht gemacht werden.“

Die Warenumsatzsteuer ist somit nicht nur ihrer Struktur nach ein unklares Wesen, da sie eine Verkehrssteuer und damit eine indirekte Steuer sein soll, in Wirklichkeit aber manchmal fast zu einer Gewerbe- und damit direkten Steuer ausartet, sondern sie enthält auch im einzelnen mancherlei Ungerechtigkeiten. Die landwirtschaftlichen Betriebe sind zum Beispiel dadurch bevorzugt, daß die Bezüge für den eigenen Gebrauch, da es sich hierbei nicht um bezahlte Warenlieferungen handelt, als steuerfrei gelten, ferner dadurch, daß in diesen die Steuer wohl häufig infolge Fehlens einer geordneten Buchführung nach dem Schätzungsverfahren entrichtet wird und wohl kaum die Neigung besteht, den geschätzten Betrag zu hoch anzunehmen. Ferner stellt das Gesetz die gemischten, also Groß-

---

[1]) Vergl. hierüber auch Köln. Ztg. v. 18. Okt. 16, Abendausgabe.

[2]) Nr. 4 vom 28. September 1916.

Digitized by Google

betriebe günstiger als kleine Gewerbetreibende, da der kleine Betrieb genötigt ist, seine Produkte an einen anderen zu verkaufen und auf diese Verkäufe die Steuer zu entrichten, während der gemischte Betrieb häufig die in einer Abteilung hergestellte Ware in einer anderen Abteilung zu verwerten in der Lage ist und diese Warenübertragung unter bestimmten Voraussetzungen nicht zu versteuern braucht. Diese Bevorzugung des Großbetriebes ist um so weniger angebracht, als gerade durch die Einwirkungen des Krieges eine Förderung der Klein- und Mittelbetriebe mit allen Mitteln am Platze wäre.

In einem Aufsatz von Dr. jur. Alexander Elster, Berlin[1]) wird das Gesetz bezeichnet als eine der „steuerlich verfehltesten Belastungen des Gewerbefleißes", welches Handel und Gewerbe da am meisten trifft, „wo sie den gesunden Grundsatz — Hoher Umsatz, geringer Nutzen — befolgen". Er bezeichnet es weiter als „das Schulbeispiel einer lawinenartigen Doppelbesteuerung, die infolge der Besteuerung an jedem Punkt des Überganges derselben Ware aus einer Hand in die andere zur Verteuerung der Waren ganz erheblich beitragen muß."

Wenn vorläufig die Lasten und Unbilligkeiten des Warenumsatzsteuergesetzes in noch verhältnismäßig geringem Maße empfunden werden, so liegt dies an dem niedrigen Satze der Steuer. Es darf jedoch nicht übersehen werden, daß die Steuer sicherlich im Laufe der Zeit, um den erforderlichen ungeheuren Geldbedarf des Reiches zu befriedigen, eine wesentliche Erhöhung, vielleicht auch einen weiteren Ausbau und eine Differenzierung erfahren wird.

In einer Beziehung freilich wird die Steuer — wenn auch ungewollt —, wie zu hoffen ist, eine günstige Folgeerscheinung zeitigen. Denn wenn auch in Betrieben, in welchen eine ordnungsgemäße Buchführung nicht vorhanden ist, ein Schätzungsverfahren nach § 79 des Gesetzes Platz greift, und bei einem solchen der steuerpflichtige Betrag im allgemeinen eher zu niedrig als zu hoch angegeben wird, so ist es doch nicht Jedermanns Sache, den Steuerbeamten zu gestatten, in seinem Betriebe herumzuschnüffeln, wozu sie, falls Bedenken gegen den Schätzungsbetrag vorliegen, berechtigt sind. Im übrigen entspricht es auch nicht der Würde eines ordentlichen Kaufmanns oder Gewerbetreibenden, einen nicht den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Steuerbetrag zu entrichten. In einer Reihe von Blättern[2]) sind Ermahnungen, die Buchführung entsprechend

[1]) Hansa-Bund Nr. 10, Seite 102.

[2]) Z. B. „Der Schuhmarkt" Nr. 40, Seite 33, „Allgemeine Webwaren-Ztg.", 14. Oktober 1916, S. 6 u. a.

Digitized by Google

einzurichten, veröffentlicht worden. Es ist zu hoffen, daß diesen Folge geleistet wird, und daß Betriebe, welche zur Einrichtung oder Änderung ihrer Buchführung schreiten, nicht dabei stehen bleiben, die sogenannte „einfache Buchführung" anzulegen, sondern das System der „doppelten Buchhaltung" wählen. Die Methode (italienisch, französisch, amerikanisch oder andere) spielt eine untergeordnete Rolle. Es kann aber nicht genug auf die Worte[1]) von Prof. Dr. J. Fr. Schär-Berlin hingewiesen werden, „daß auch die vollständigste Bestandrechnung nur eine Halbheit, eine zusammenhangslose Rechnerei ist und bleiben wird" oder, wie er sich in seinen Vorlesungen an der Handelshochschule Berlin auszudrücken pflegt, daß „die einfache Buchführung weder einfach, noch eine Buchführung ist."

Zur Theorie der Wechselkurse.

Von Professor Dr. Schmidt, Frankfurt a. M.

Die Literatur über Wechselkurse und ihre Bewegung ist sehr umfangreich. Unter allen zeichnen sich die Arbeiten Schmalenbachs und Mahlbergs in dieser Zeitschrift[2]) durch eine besonders scharfe Erfassung der Tatsachen auf graphischem Wege aus. Dieser Umstand veranlaßte mich, an Hand der Tabellen beider Autoren zu versuchen, den Gründen für gewisse Bewegungen der Wechselkurse nachzugehen. Das ist natürlich auch schon von seiten der genannten Autoren geschehen, doch lassen sie einerseits manche Einzelfragen gänzlich unberührt, während sie an einigen Stellen Vermutungen äußern, deren nochmalige Durchprüfung vielleicht zu positiven oder negativen Gewißheiten führt.

Die Bewegung des kurzen Kurses[3]).

Für den deutsch-englischen Wechselkurs konstatiert Schmalenbach[4]), wobei ihm völlig beizupflichten ist, die weitgehendste Abhängigkeit des Berliner kurzen Kurses auf England von der Differenz der Marktsätze.

---

[1]) System Schär-Langenscheidt, „Kaufmännische Unterrichtsstunden", Lektion 4, S. 119.

[2]) Schmalenbach, Der Kurs des Pfund Sterling-Wechsels, Bd. I, S. 241 f. Schmalenbach, Der Kurs des Dollar-Wechsels, Bd. II, S. 121 f. Mahlberg, Der Kurs des Franken-Wechsels, Bd. III, S. 397 f., auch Mahlberg, Asiatische Wechselkurse, Bonn 1914.

[3]) (= sofort fälliger Zahlungsmittel.)

[4]) Ebenso Mahlberg für den deutsch-französischen Wechselkurs.

Digitized by Google

Anlaß zu Zinsgeschäften, die eine Ausnutzung von Abweichungen der Marktsätze zweier Länder bezwecken, bietet sich, wenn die Differenz zwischen den Sätzen dieser beiden Plätze groß genug ist, um Kursrisiko[1]) und Spesen zu decken und noch Gewinn übrig zu lassen.

Freilich sind die Zinsgeschäfte häufig Zinsspekulationen, die schon abgeschlossen werden, wenn das rechnerische Kursrisiko noch nicht völlig gedeckt ist. In der Regel hat der Zinsspekulant guten Einblick in die Entwicklung der Zins- und Kursverhältnisse oder glaubt wenigstens ihn zu haben. Ist seiner Meinung nach die zukünftige Kurs- und Zinsgestaltung günstiger als man sie bei der den ungünstigsten Fall ins Auge fassenden Berechnung des Kursrisikos ansetzt, so werden schon Zinsspekulationen getätigt, ehe die Zinsdifferenz rechnerisch das Kursrisiko deckt. In der Regel wird der vorsichtige Rechner auf seine Kosten kommen. So wäre es z. B., wie die Darstellungen Mahlbergs[2]) über den Frankenwechsel zeigen, töricht gewesen, bei Berechnung des Kursrisikos für diesen Wechsel den unteren Goldpunkt als Grenze zu setzen, denn die Statistik beweist, daß der Kurs recht selten unter die rechnerische Kursmitte, die Goldparität, sinkt. Daraus ergibt sich, daß Geldverschiebungen zwecks Ausnutzung des Zinsunterschiedes rechnerisch Zinsspekulationen, praktisch aber nahezu risikolose Zinsgeschäfte sein können, weil ziemliche Sicherheit über ihren günstigen Ausgang im vorhinein besteht. Natürlich wird durch diese Überlegungen die Grenze zwischen dem risikofreien Zinsgeschäft und der Zinsspekulation recht schwankend.

In der Praxis pflegen Zinsdifferenzen ausgenutzt zu werden, ehe das nach Weill berechnete Kursrisiko voll gedeckt ist. Das ersieht man aus den Diagrammen ganz deutlich. Die Praktiker berücksichtigen neben ihrem Urteil über die Kursentwicklung offenbar auch den Umstand, daß man beim Zinsgeschäft nicht nur Kursrisiko, sondern auch Aussicht auf Kursgewinn hat.

Berücksichtigt man, daß jedes Geschäft Kosten verursacht, die zum Maximalkursrisiko zu schlagen wären, also für den jede Möglichkeit eines Verlustes Scheuenden die zur Einleitung von Zinsgeschäften nötige Zinsdifferenz noch weiter erhöhten, so kann man sagen, daß selten Zinsgeschäfte ohne jedes Risiko geschlossen werden. Nennen wir sie also insgesamt Zinsspekulationen analog den auf Preisdifferenzen gerichteten Preisspekulationen und im Gegensatz zu den Zinsarbitragen, bei

---

[1]) Vgl. Weill, Die Solidarität der Geldmärkte.

[2]) Bd. II, Diagramm III.

Digitized by Google

denen gleichzeitiger Kauf und Verkauf verschieden fälliger Zahlungsmittel jedes Risiko aus Kursschwankungen ausschließt.

Über die Zinsarbitragen ist bei Behandlung des Verhältnisses kurzlang zu reden. Die Preisspekulationen können in drei Gruppen zerlegt werden:

1. kurzfristige, die Preisbewegungen der nächsten Tage ausnutzen wollen und insbesondere in kurzen Wechseln getätigt werden, die aber auch auf den langen Kurs direkt wirken können, wenn man sich der langen Wechsel zu ihrer Durchführung bedient.

2. langfristige, die innerhalb der Laufzeit langer Wechsel abgewickelt werden und für deren Durchführung solche in erster Linie benutzt werden, jedoch ohne kurze Wechsel völlig auszuschließen, da die aus denselben resultierenden Buchguthaben im Auslande zu beliebiger Zeit verwertet werden können.

3. langfristige, die auf längere Dauer als die Laufzeit langer Wechsel gerichtet sind. In diesem Falle werden kurze oder lange Wechsel als Buchguthaben im Gegenlande belassen, bis der gewünschte Preis erreicht ist. Solche Geschäfte kommen besonders im Wechselverkehr der Länder [1]) vor, die einfache wirtschaftliche Verhältnisse aufweisen und eine ausgesprochene Export- und Importsaison haben. Während der Exportzeit kaufen Banken billig Wechsel zu einem Kurs, der oft den unteren Goldpunkt erreicht und belassen deren Erlös im Auslande, bis die intensive Nachfrage der Importeure ihnen den Verkauf mit erheblichem Preisgewinn gestattet.

Der Vergleich zwischen kurzem Berliner Kurs auf London und der jeweiligen Differenz zwischen Londoner und Berliner Privatdiskont (Diagramm I) zeigt deutlich, wie auch der Verfasser betont, die Abhängigkeit beider voneinander. Steht der englische Privatdiskont wesentlich unter dem deutschen, so werden viele Kredite in England genommen. Diese erscheinen im Markte der Zahlungsmittel in erster Linie in Deutschland als Angebot kurzer Wechsel; deren Kurs wird also sinken. Seltener wird man in Berlin lange Wechsel auf England verkaufen, weil deren Abweichung vom kurzen Kurs in der Regel höhere Zinsen ergibt als den englischen Privatdiskont [2]).

Steigt der Marktsatz in England über den deutschen, so kehrt sich der Strom kurzfristiger Geldanlagen um und fließt nun von Deutschland

[1]) Vgl. Schmidt, Wechselkurse Argentiniens, Zeitschrift f. Handelswissenschaft und Handelspraxis, Bd. II, S. 94 f.

[2]) Vgl. Band I, Diagramm II, S. 250, auch Band III, Diagramm IV, S. 406.

Digitized by Google

nach England. Es handelt sich einerseits um Rückzahlungen deutscher Schuldner, andererseits um neue Krediterteilung Deutschlands an England. Die Nachfrage nach kurzen Wechseln wird in Deutschland, das Angebot in England vermehrt. Der Kurs steigt in Berlin und auch in London, in letzterem weil dort Mengennotierung herrscht.

Sind sich deutscher und englischer Zinssatz annähernd gleich, so liegt zu umfangreicheren Zinsgeschäften kein Anlaß vor. In diesem Falle beeinflussen die jeweiligen Zinsveränderungen den Kurs, wenn kleine Bewegungen als Vorläufer größerer angesehen werden, die dann der Preisspekulant diskontiert. Damit ist indessen nicht gesagt, daß die Zinsdifferenz gänzlich ohne Wirkung auf den Kurs sei. Sie ist gewissermaßen negativ, indem sie den Ablauf und Ausgleich der früher unter anderen Verhältnissen erteilten Kredite zuläßt. Es hängt dann vom Zufall ab, wie diese Rückzahlungen auf den Kurs wirken, der jedenfalls in solchen Zeiten nicht von der Zinsdifferenz geleitet wird.

Solange die Marktsätze zweier Länder bis auf etwa $^1/_2$ % einander gleich sind (Diagramm I z. B. Mai und Oktober 1905, Dezember 1906), zeigen sich geringere Zusammenhänge des Kurses mit der Zinsdifferenzlinie.

Auch bei größeren Abweichungen der Zinssätze voneinander setzt nicht der gesamte kurzfristige Geldverkehr an einem Punkte ein. Die größten Banken mit guten Geschäftsverbindungen können schon mit Aussicht auf Nutzen Zinsspekulationen abschließen, wenn andere Firmen noch nicht dazu in der Lage sind.

Das Kursrisiko tritt nicht so stark in Erscheinung. Es ist für den deutschen Kreditnehmer am höchsten, wenn der Kurs auf England bei Erteilung des Darlehns niedrig steht und am geringsten (= 0), wenn der Kurs den Höchststand (= oberen Goldpunkt) erreicht hat. Steht der Kurs bei Abschluß hoch, so ist es sehr wahrscheinlich, daß er bei Rückzahlung des Darlehns gefallen ist und demnach Deckung zu billigerem Kurse erlaubt. Die Folge müßte sein, daß bei hohem Kurse und niedrigem Auslandszins schneller und größere Darlehen im Auslande genommen werden als bei niederem Kurs. Aus den Diagrammen läßt sich das in Form verschieden starker Kursbeeinflussung nicht erkennen. Daraus könnte man schließen, daß die Praxis das Kursrisiko nicht genügend beachtet, also oft spekuliert und daß ihr in dieser Hinsicht der weite Blick abgeht.

Die Darstellung des Frankenkurses von Mahlberg (Diagramm II) zeigt, daß er seine untere Grenze nicht beim Goldexportpunkte hatte. Da er auf Grund der in Frankreich dauernd günstigen Zahlungsbilanz selten unter die Goldparität sinkt, so scheint die Preisspekulation oder die Arbitrage eine starke Unterschreitung dieser Grenze auch bei starkem Angebot

Digitized by Google

kurzer Wechsel, infolge umfangreicher Kreditaufnahme in Frankreich, durch Ankauf der ausgeschriebenen Wechsel zu verhüten (Beispiel Juni—Dezember 1904).

Geht der Strom kurzfristiger Gelder in der Richtung Deutschland—Ausland; so wirkt er durch Käufe im Inland, die auch durch Arbitrage vom Auslande herbeigeführte dortige Verkäufe sein können, also kurssteigernd. Das Kursrisiko des deutschen Kreditgebers ist um so geringer, je niedriger der Kurs ist, zu dem er den Kredit erteilt, weil dann die meiste Aussicht besteht, daß er die ausländischen Zahlungsmittel bei Rückzahlung des Darlehns mit Nutzen, d. h. zu erhöhtem Kurs verkauft. In der Regel wird aber der Kreditnehmer das Kursrisiko tragen, weil der Kredit zumeist in der Währung des Kreditgebers eingeräumt wird. Belege für den vorbezeichneten Fall könnte man im Diagramm I des englischen Kurses im Januar 1904, 1905 und 1906 sehen. Allerdings ist gerade dazu eine Sonderbemerkung zu machen. Die Fälle liegen am Anfang eines Umschwungs in den Zinsverhältnissen. Es ist natürlich, daß ein plötzliches völliges Umschalten des Stromes kurzfristiger Gelder mit besonderer Wucht auf den Kurs wirken muß. Da dann möglichst Viele die Gelegenheit wahrnehmen wollen, und da am Anfang solcher Kursbewegung das Kursrisiko für die Geschäfte neuer Richtung am günstigsten ist, weil Preisgewinn in Aussicht steht, so erfolgt eine außerordentliche Konzentration der Geschäfte mit entsprechender starker Wirkung auf den Kurs.

Der Markt kurzfristiger Gelder ist andererseits in keinem Lande unerschöpflich, und wenn versucht wird, ihm unbeschränkte Summen durch Verkauf von Auslandswechseln zu entziehen, so verhindert manchmal das in Anspruch genommene Land ein übermäßiges Steigen des Privatdiskonts durch besondere Mittel der Diskontpolitik. So treibt besonders Frankreich eine Politik des niedrigen Diskontsatzes, die es z. B., wie Mahlberg (Bd. III, S. 403) mitteilt, veranlaßte, gleich England, amerikanische Zinsgeschäfte durch Ausschluß der Finanztratten vom Diskont bei der Zentralbank zu verhindern. Auch die privaten am Geldmarkt interessierten Firmen eines Landes werden zu weitgehende Kreditansprüche des Auslandes ablehnen, wenn dadurch eine Zinsgestaltung Platz greift, welche ihnen unerwünscht sein muß. Schließlich können auch Zinsgeschäfte einen engen Geldmarkt schnell erschöpfen, d. h. seine Zinssätze so nach oben oder unten drücken, so daß von der geringen Zahl der durchführbaren Zinsgeschäfte die Wechselkurse nur in beschränktem Umfange beeinflußt werden. Ja, im Verkehr Europas mit überseeischen Ländern ohne eigentlichen Geldmarkt gibt es oft nur einseitige Zinsgeschäfte in der Richtung Übersee—Europa, so daß die Kursbeeinflussung eine wesentlich gemilderte ist. Im Verkehr zweier

Digitized by Google

Länder ohne Geldmarkt können die Kurse nur von den Posten der Forderungsbilanz und von Preisspekulationen beeinflußt werden.

Da auch der größte Geldmarkt nicht unerschöpflich ist, so muß für jeden bei langdauernder Zinsgestaltung gleicher Richtung eine Zeit kommen, in der Zinsgeschäfte abnehmen oder gar aufhören; dann mindert sich auch ihr Einfluß auf den Kurs.

Schließlich sind noch die Wirkungen des Wechselkurses auf den Zins im Geldmarkt zu untersuchen. Steht der Marktsatz im Inland erheblich höher als im Ausland, so kommen Kreditwechsel auf das Ausland auf den inländischen Markt. Diese werden letzten Endes von Importeuren usw. erworben, die damit ihre Auslandsschulden decken. Ihre Zahlungen an die Wechselverkäufer vermehren in der Regel die Mittel des Geldmarktes, drücken also dessen Zins.

Ist der Marktsatz im Inland niedriger als im Ausland, erteilt also das Inland dem Ausland Wechselkredite, so wird zur Einlösung dieser Tratten dem Inlandsmarkt Geld entzogen und damit auf den Marktzins steigernd eingewirkt.

Die Beeinflussung des Geldmarktes und seines Zinssatzes durch den Wechselkurs ist indessen im Verkehr Deutschlands mit England und Frankreich viel geringer als die des Wechselkurses durch den Marktzins, weil im Geldmarkte die verschiedensten kurzfristigen Geschäfte, insbesondere Diskont von Inlandswechseln, Reportgeschäfte, Lombardierungen von Waren und Effekten und Kontokorrentkredite neben den Devisenabschlüssen herlaufen.

Im allgemeinen kann eine Kursbewegung schon erfolgen, ehe die Zinsdifferenz sich ändert, weil es immer eine Reihe von Eingeweihten gibt, die solche Ereignisse einige Zeit im voraus kennen, manchmal fühlen und entsprechend handeln, so z. B. beim Pfundwechsel Diagramm I, Februar 1904, Dezember 1905, Januar, Oktober, Dezember 1906, beim Frankenwechsel II Januar, März 1905, Januar 1906. Allerdings pflegt diese allgemeine Diskontierung der Ereignisse selten zu sein, und in größerem Umfange nur zu Terminen zu erfolgen, an denen eine Veränderung üblich ist, oder eine Bankdiskontänderung eintritt. Die Regel wird jedoch sein, daß die Kursbewegung um einen Börsentag hinter der Bewegung der Zinsdifferenz, soweit sie vom Marktsatze des Gegenplatzes abhängt, zurückbleibt, weil der Marktsatz des Gegenplatzes erst am nächsten Börsentage genau bekannt ist.

Die Parallelität des kurzen Kurses zu der Zinsdifferenz ist noch aus anderem Grunde nicht vollkommen. Schmalenbach und Mahlberg betonen das Vorhandensein anderer großer und wuchtiger Bewegungen, deren

Digitized by Google

Untersuchung sie als in das volkswirtschaftliche Gebiet gehörig ablehnen. Es wäre bedenklich, diesem Grundsatze zu folgen, denn Volks- und Privatwirtschaftslehre sind beide Wirtschaftswissenschaften, die an der gleichen Materie arbeiten. Beide haben Interesse an der Aufklärung der Gesamtlage, denn es gibt selten Faktoren, die nicht in Wechselwirkung mit den anderen stehen. Mir scheint auch, daß langfristige Bewegungen des Wechselkurses, d. h. solche, die sich erst innerhalb dreier Monate, ja oft noch später vollziehen, für den Praktiker sehr wichtig sein können. Das wird sich insbesondere bei der Besprechung der Beziehungen des kurzen zum langen Kurse zeigen.

Diese großen Bewegungen sind auf die aus der Forderungsbilanz eines Landes herauswachsenden Posten der Zahlungsbilanz zurückzuführen. Die laufenden Geschäfte der Wirtschaftsstaaten sind in ihrer Gesamtheit weit bedeutender als die kurzfristigen Geldverschiebungen und Geldanlagen. Man kann sie für Deutschland in normalen Zeiten auf jährlich je 10 bis 15 Milliarden Mark Einnahmen und Ausgaben schätzen, während die kurzfristigen Geldgeschäfte nur mehrere hundert Millionen umfassen sollen[1]). Der starke Einfluß dieser an sich geringfügigen Summe ist durch den beweglichen Charakter der Zins- und Spekulationsgelder bedingt. Während laufende Einnahmen und Ausgaben mit einer gewissen Stetigkeit bei Fälligwerden der Posten auf dem Markte erscheinen, kann jede der täglichen Zinsverschiebungen den Strom der kurzfristigen Gelder aufhalten oder gar umkehren. Die Zinsgelder bilden die Oberfläche des Stromes der Zahlungsbilanz.

Dazu kommt, daß die Fachleute des Zahlungsmittelhandels in dem täglich notierten Marktzinssatz eine exakte Unterlage für ihre Dispositionen haben, die sie infolgedessen mit großer Schnelligkeit treffen können, während die große Menge der Auslandsschulden und Auslandsguthaben, die ja auch zum Teil im ausländischen Markte auftreten, für den Einzeltag, ja Monat nur schwer und sehr verspätet statistisch erfaßt werden. Für Argentinien[2]), dessen Handelsstatistik einzelne Quartale getrennt behandelt, läßt sich ganz deutlich der Einfluß der Handelsbilanzzahlen auf die Wechselkurse nachweisen. Wo das infolge fehlender Unterteilung der Statistik oder des Überwiegens der nicht dem Handelsverkehr entspringenden Forderungen, die statistisch kaum zu fassen sind, unmöglich ist, kann man nur aus der Bewegung der Kurse rückwärts schließen, daß die Posten der Gesamtforderungsbilanz gewisse Schwankungen durchmachten. Auf

[1]) Plenge, Von der Diskontpolitik zur Herrschaft über den Geldmarkt. Berlin. S. 255.
[2]) Schmidt, Wechselkurse Argentiniens, a. a. O.

Digitized by Google

alle Fälle wird der Praktiker in der Lage sein, regelmäßig wiederkehrende große Schwankungen auszunutzen, insbesondere wenn es sich um Geschäfte von längerer Dauer handelt.

Schmalenbach meint zwar (Bd. I, S. 244), es sei nicht völlig ausgeschlossen, daß auch die großen Bewegungen durch Geldschiebungen veranlaßt wären und denkt dabei an eine mögliche Wirkung der Zinsdifferenzen für acht Tage und Monatsgeld. Wirken diese überhaupt, was allerdings nicht gänzlich ausgeschlossen scheint, so tun sie es in der gleichen Richtung wie die Differenz des Marktzinses, weil sie mit diesem verknüpft sind. Dabei kann der Umfang dieser sehr kurzfristigen Geschäfte keinesfalls den der Dreimonatsgeschäfte erreichen, weil das Kursrisiko und die jährlichen Kosten mit Verkürzung der Anlagedauer außerordentlich wachsen.

Auch in einer Anmerkung (Bd. III, S. 402) erklärt es Schmalenbach für möglich, daß Geldverschiebungen auf Grund der Zinsdifferenz für acht Tage und Monatsgeld die Hauptursache gewisser von Mahlberg gezeigter Unregelmäßigkeiten des kurzen Frankenkurses in seinen Beziehungen zur Zinsdifferenz der Marktsätze seien. Auf die durch Privatdiskontgestaltung nicht begründete Kurssteigerung des Franken im Oktober-November 1906 (Diagramm II), die 15 ℛ betrug, bezogen, würde das einen außerordentlich starken Umfang der kurzfristigen Geldanlagen nötig gemacht haben. Die Differenz der Marktsätze (= Dreimonatsgeschäfte) hatte sich vergrößert, es war ein verstärkter Anreiz zu Geldschiebungen mit zwei bis drei Monaten Laufzeit in der schon herrschenden Richtung Paris-Berlin, die in Berlin ermäßigend auf den Kurs einwirken mußten, gegeben. Trotzdem steigt der Kurs.

Will man das auf Schiebungen in acht Tage- und Monatsgeldern zurückführen, so hätte deren Richtung umgekehrt dem Strome der Diskontgelder sein müssen. Das ist nicht denkbar, denn dann müßte die Differenz zwischen dem deutschen und französischen acht Tage- und Monatszinssatz umgekehrt wie die der Privatdiskontsätze verlaufen. Also würde in Frankreich Achttagegeld und Monatsgeld beispielsweise 2 % höher verzinst als in Deutschland und demnach stünde in Frankreich Achttagegeld 4 % über dem Privatdiskont. Das schon ist ausgeschlossen.

Die Differenz der Zinssätze kurzfristiger Gelder müßte aber noch wesentlich höher sein, wollte man darauf Zinsgeschäfte ohne erhebliches Kursrisiko basieren. Der Frankenkurs (p. 8 Tage) stand bei Beginn der fraglichen Steigerung auf etwa 81,20. Nimmt man mit Weill[1]) einen

[1]) Weill a. a. O., S. 80 f.

Digitized by Google

oberen Geldpunkt von 81,30 und einen unteren von 80,20 an, so betrüge das Kursrisiko, d. h. das Risiko des Verlustes infolge ungünstigen Wechselkurses bei Auflösung (= Rückzahlung) eines Kreditgeschäftes, für Dreimonatskredite in der der Zinsgestaltung entgegengesetzten Richtung Berlin-Paris für den Pariser Geldnehmer beim Kurs von 81,20 etwa 5 % (= 81,20 — 80,20 = 1,00 × 4 = 4 : 0,812). Der untere Goldpunkt kommt aber praktisch nicht in Betracht. Nehmen wir vielmehr als tatsächlich unterste Grenze der Kursbewegung etwa 80,85, so betrüge der Maximalverlust des französischen Geldnehmers für Dreimonatsgeschäfte 81,20 — 80,85 = 0,35 × 4 = 1,4 : 0,812 = 1,7 %. Schließt man nur Monatsgeschäfte, so betrüge das Kursrisiko das Dreifache = 5,1 % und bei Achttagegeschäften das Zwölffache = 20,4 %. Demnach müßte der Zinssatz für Achttagegeld in Paris um 20,4 % höher stehen als in Deutschland, um denselben Anreiz zu bieten, wie eine Differenz der Marktsätze von 1,7 %. Sollte aber wie Oktober-November 1906 die Bewegung der Achttage- und Monatsgelder nicht nur die der Dreimonatsgelder in ihrer Wirkung aufheben, sondern umkehren, so müßte der Zins für Achttage- und Monatsgeld noch weit mehr über dem deutschen Satze stehen. Dabei würde der Umstand, daß beim einzelnen Achttagegeschäft die Spesen im ganzen nicht wesentlich geringer sind als beim Dreimonatsgeschäft, ebenfalls verschärfend auf die Höhe der notwendigen Zinsdifferenzen wirken.

Nachdem festgestellt ist, daß es die Zinsgeschäfte in Achttage- und Monatsgeld nicht sein können, welche die von Mahlberg angeführten kurzen Abweichungen des Wechselkurses von der Zinsdifferenzlinie bedingen, bleibt zu fragen, welche anderen es sein könnten. Im Mai-Juni 1904 zeigt Diagramm II eine plötzliche Verringerung der Zinsdifferenz, die Mahlberg durch Versteifung des Marktsatzes in Paris infolge Auflegung einer russischen Kriegsanleihe erklärt. Der Wechselkurs folgte der Diskontdifferenz nicht und zwar sowohl der kurze als auch der lange Kurs. Dagegen folgen beide sofort bei dem schnell folgenden Fall des Pariser Diskonts. Erklärung dieser Erscheinung ist m. E. einerseits das Verhältnis der Zinswechsel zum Markte, andererseits das Eingreifen der Preisspekulation.

Die deutschen Wechselkäufer und Verkäufer hielten die Zinssteigerung von vornherein für vorübergehend. Wahrscheinlich ist in der Ausschreibung kurzer Zinswechsel auf Paris keine Stockung, eher eine Verstärkung eingetreten, weil von allen Interessenten der erhöhte Pariser Satz leicht durch Abmachung mit dem Kreditgeber (= kurze Hinausschiebung des Diskonts für lange Wechsel) vermieden werden konnte.

Auf seiten des Angebots können Eingriffe im Markt der kurzen

Digitized by Google

Wechsel durch Auftreten spekulativer Verkäufer erfolgt sein, die in der Erwartung, daß das Sinken des Privatdiskonts in Paris nur kurze Zeit unterbrochen werde, Wechsel verkauften, die sie kurze Zeit darauf zu billigerem Preise decken konnten. Was sie möglicherweise auf wenige Tage an Zinsen zusetzten, bekamen sie reichlich durch den Preisgewinn herein. Der Fall läßt erkennen, wie die Spekulation ausgleichend wirken kann.

In der zweiten Hälfte des April 1905 zeigt der Frankenkurs eine neue Abweichung von der Zinsdifferenzlinie. Mahlberg sagt, daß der deutsche Marktdiskont im Interesse einer Emission von Reichsanleihe damals künstlich niedrig gehalten wurde, andererseits erwähnt er die Rückberufung französischer kurzfristiger Geldanlagen anläßlich politischer Differenzen in der Marokkoangelegenheit. Der letzte Grund allein kann die Ursache für das den Zinsverhältnissen zuwiderlaufende Hinaufschnellen des kurzen Kurses sein, denn der erwähnte Grund schaltet unter den Beteiligten alle Zinskalkulationen aus. Der Gläubiger versucht auch unter Verlusten sein Kapital auf schnellstem Wege zurückzuziehen, und der Ansturm der deutschen Schuldner als Käufer im Wechselmarkt hat offenbar die Kurse hochgetrieben.

Die Gestaltung der Marktzinsdifferenz hätte die gegenteilige Kursbewegung erzeugen müssen, weil mit dem Sinken des Pariser Privatdiskonts unter den deutschen die kurzfristigen Gelder wieder in der Richtung Paris-Berlin strömen mußten, was in Berlin durch Wechselverkäufe den Kurs herabgedrückt hätte.

Der künstlich niedrige Diskontsatz in der ersten Hälfte des April 1905 hatte eine andere Wirkung. Die Prozentlinie für die Berliner Differenz kurz-lang zeigt, daß die langen Wechsel auf Frankreich während der kurzen Zeit (bis Mitte April) dieser anormalen Zinsgestaltung in Deutschland stark begehrt wurden. Das ist offenbar durch umfangreiche Käufe langer Wechsel verursacht, deren Grund einerseits Zinsgeschäfte, andererseits Zinsarbitragen sein konnten. Zinsgeschäfte wurden in verstärktem Umfange durch die vielen am Devisenhandel beteiligten Firmen betätigt, die es vorteilhafter fanden, lange Frankenwechsel an Stelle deutscher Privatdiskonten zu kaufen, weil der Zinsgewinn bei ersteren höher war. Insbesondere ist auch an ein Eingreifen der Devisenpolitik der Reichsbank zu denken. Zinsarbitrage im Inlande in Verbindung mit Preisspekulation läge vor, wenn deutsche Firmen Privatdiskonten im heimischen Markt verkauften und den Erlös in langen Frankenwechseln, die höhere Zinsdifferenz zeigten, anlegten. Da der Kurs damals schon recht hoch stand, war das Kursrisiko recht erheblich und die Durchführung solcher Geschäfte unwahrscheinlich.

Digitized by Google

Zinsgeschäfte und Zinsarbitragen scheinen im Verkehr Deutschlands mit England eine noch größere Rolle zu spielen, weil der englische Marktsatz noch häufiger über dem deutschen steht als der französische. Das erkennt man aus der häufigen Verengung der Differenz kurz-lang im Diagramm II, im ersten Quartal der Jahre 1904—1907, auch im Juli, August 1904, Oktober 1905 und Oktober-Dezember 1906.

Im Oktober-November 1906 trat eine neue Kurssteigerung ein. Damals[1]) hatte die Bank von England (19. Oktober) in Abwehr umfangreicher Goldansprüche des Auslandes, insbesondere der Vereinigten Staaten, ihren Satz auf 6 % erhöhen müssen und gleichzeitig sprang ihr die Bank von Frankreich durch Überlassung „recht erheblicher Posten Gold" bei. Frankreichs Zahlungsbilanz erfuhr dadurch eine plötzliche und erhebliche Verbesserung, die in einem Sinken der durch die Arbitrage beeinflußten Pariser Kurse auf Deutschland und einem Steigen der deutschen Kurse auf Frankreich Ausdruck fand, ohne daß der Marktsatz in Frankreich an der Bewegung Anteil nahm. Zwei Anomalien im Juni und Juli 1905, bei denen der kurze Kurs auf schnell vorübergehende erhebliche Diskontdifferenzen nicht reagierte, sind ebenso zu erklären, wie das für Mai-Juni 1904 besprochene Beispiel. Angebot und Nachfrage blieb gleich, weil Käufer und Verkäufer von Zinswechseln mit baldiger Rückkehr des Zinses zum früheren Stande rechneten oder den Pariser Marktsatz zu spät erfuhren. Der lange Kurs blieb gleichfalls unbewegt, wahrscheinlich auch Ende Juni, wo am fraglichen Börsentage keine Notiz zu Stande kam.

Das Verhältnis des kurzen zum langen Kurs.

Lange Wechsel sind nicht ohne weiteres als Zahlungsmittel zu verwenden. Sie müssen kurz werden oder durch Diskontierung kurz gemacht sein, ehe sie für den Zahlungsverkehr geeignet sind. Die Umwandlung solcher Wechsel in taugliche, den Bedürfnissen der Schuldner angepaßte Zahlungsmittel ist Sache berufsmäßiger Vermittler, die meistens Banken sind. Alle Vermittler beanspruchen Gewinn und Vergütung ihrer Kosten. Einen Teil davon tragen die Käufer der umgewandelten Wechsel. Wechsel, die durch die Hände der Banken gehen, genießen in der Regel im bezogenen Lande die Vorteile des Privatdiskonts. Der lange Wechsel wird also in der Regel um Zinsabzug zum Marktsatze, die Umwandlungskosten und Gewinn des Vermittlers, zusammengefaßt die Kostenmarge, niedriger bewertet als der kurze Wechsel. Das

[1]) Vgl. Volkswirtschaftliche Chronik der Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. 1906. S. 832.

Digitized by Google

weisen auch die Diagramme Schmalenbachs (II) und Mahlbergs (IV und V) für englische und französische Wechsel aus. Allerdings findet sich auch recht häufig eine so starke Annäherung zwischen kurzem und langem Kurs, daß sie in Prozente umgerechnet niedriger ist als der Privatdiskontsatz des bezogenen Landes. Wenn wir diesen Fall als Ausnahme ansehen, er ist praktisch nach dem Ausweis der Diagramme der seltenere, so müssen wir versuchen, in jedem Falle festzustellen, warum die vermittelnde Bank auf ihren Gewinn und auf Erstattung der Umwandlungskosten verzichtete.

Kurzer und langer Kurs sind durch die dargelegten Beziehungen dauernd aneinander gekettet. Alle Einflüsse, denen der kurze Kurs unterliegt, wirken demnach auch auf den langen. Alle Verschiebungen in den Verhältnissen der Forderungsbilanz, des Privatdiskonts, ja selbst die Überlegungen der Preisspekulanten bewegen mit dem kurzen Kurs auch den langen. Der lange Kurs hat indessen daneben noch eine Eigenbewegung innerhalb beschränkter Grenzen, denn die Käufer und Verkäufer langer Wechsel pflegen neben der mechanischen Berücksichtigung des kurzen Kurses noch selbständige unabhängige Überlegungen anzustellen über die spätere Entwicklung der auch für den kurzen Kurs maßgebenden Preisfaktoren.

So wird die zukünftige Gestaltung der Forderungsbilanz, soweit sie sich erkennen oder schätzen läßt, Beachtung finden. Auch die spätere Gestaltung des Privatdiskonts und damit der Zinsgeschäfte wird berücksichtigt. Ihren Ausdruck finden diese Erwägungen in den Entschlüssen der Preisspekulanten, die sich bemühen, die Zukunft zu diskontieren.

Die Bindung zwischen kurzem und langem Kurs hat die Form der Zinsarbitrage. Die Käufer langer Wechsel werden auch unter gegenseitiger Konkurrenz nur soviel zahlen, daß sie bei Umwandlung derselben in kurze nicht nur die Kosten, sondern auch einen kleinen Gewinn erzielen. Ist das nicht möglich, so werden sie auf Geschäfte verzichten und dadurch die Wiederherstellung des normalen Zustandes erzwingen. Denn wenn auch für kürzere Zeiten an ihrer Stelle Preisspekulanten die zu Markt kommenden Wechsel zu günstigeren Preisen aufkauften, so werden sie diese Käufe doch nie auf lange Zeit fortsetzen, einesteils, weil die Ansichten über die Marktlage sich oft ändern, andernteils, weil sie sonst leicht unter der Masse des angebotenen Materials ersticken.

Liefert zu einer Zeit die Masse der kurz gewordenen Wechsel nicht genügend Zahlungsmittel, so steigt der kurze Kurs und dies solange bis entweder die normalen Umformer langer Wechsel, die natürlich auch gleich-

Digitized by Google

zeitig Preisspekulanten sein können, wieder mit Nutzen tätig sind, oder bis die Preisspekulanten sich entschließen, ihren Kursgewinn durch Umwandlung der langen Wechsel in reine Zahlungsmittel zu realisieren.

Als besondere Art der Zinsarbitrage, die aber nicht risikofrei ist und deshalb auch als Zinsspekulation bezeichnet werden kann, weil vielleicht Kursschwankungen das Resultat mindern, ist der Fall zu bezeichnen, daß Inlandsfirmen bei niedrigem Inlandsmarktsatz ihr flüssiges Geld in langen Wechseln auf ein Land mit derzeit hohem Marktsatz anlegen.

Unter besonderen Umständen, nämlich wenn der Geldmarkt des bezogenen Landes nicht oder nur teilweise funktioniert, kann der Privatdiskont des Landes, das die langen Wechsel ausstellt, auf die Höhe der Differenz kurz-lang einwirken. Ein Beispiel (Frankenwechsel Ende 1906, Diagramm IV) wird später besprochen.

Ein Grund für manche Abweichungen des langen Kurses von der Kostenmarge ist die Unvollkommenheit des Nachrichtenwesens. Zwar ist die Nachrichtenvermittlung im Börsenverkehr außerordentlich beschleunigt, doch wird sie kaum imstande sein, an den einzelnen europäischen Börsen die genauen Marktsätze des Gegenlandes vor Festsetzung der eigenen Wechselkurse oder mindestens vor Abschluß der Hauptmasse der Geschäfte bekannt zu machen. Man ist also im Devisenhandel oft auf Schätzung des Marktsatzes im Gegenlande für den laufenden Tag angewiesen. Dadurch entstehen zwischen den graphischen Darstellungen, die ja später die exakten Marktsätze aufnehmen, und den Kursen Unstimmigkeiten.

Auf den kurzen Kurs, den die Zinsdifferenz leitet, wirkt eine Überschätzung des steigenden Marktsatzes im Gegenlande als zu hohe Steigerung, eine Unterschätzung desselben als zu geringe Steigerung. Überschätztes Sinken des Marktsatzes veranlaßt zu starkes Sinken, und unterschätztes Sinken zu geringes Sinken des Kurses.

Der lange Kurs hat alle Bewegungen des kurzen mitzumachen, er muß sich aber daneben noch dem Marktsatze im bezogenen Lande anpassen. Da dieser oft nur schätzungsweise bekannt ist, bleibt der lange Kurs in der Regel bei scharfen Bewegungen desselben dahinter zurück. Bei Steigung des Marktsatzes im bezogenen Lande bedeutet das leicht Unterschreitung der Marktsatzlinie in den Diagrammen, umgekehrt erhebliche Überschreitung.

Der lange Kurs ist aber an sich träge und folgt dem kurzen bei seinen schnellen Sprüngen oft nur zögernd, auch wenn der Zins im Gegenlande nicht erheblich verschoben wird. In diesem Falle sind starke Änderungen der Zinsdifferenz und des kurzen Kurses fast nur durch Ver-

Digitized by Google

änderung des inländischen Marktsatzes möglich. Senkung des kurzen mit Zögern des langen Kurses ergibt Unterschreitung, Steigung des kurzen mit Zögern des langen Kurses führt zu starker Überschreitung der Linie des Marktsatzes in den Diagrammen. (Beispiel Frankenkurs 1907.)

Da große Kursschwankungen mit erheblichen Verschiebungen der Zinsdifferenz und diese wieder zum Teil mit Veränderungen des Marktsatzes im Gegenlande verknüpft sind, so ist es oft unmöglich, zu entscheiden, ob die Mängel des Nachrichtendienstes oder die Trägheit des langen Kurses Ursache der Abweichungen von der Kostenmarge sind.

Schließlich kann die Änderung des Bankdiskonts im bezogenen Lande, welche ja auf dessen Marktsatz scharf einwirkt, auch die Differenz kurzlang beeinflussen, weil man nach der meist frühzeitig, oft im voraus bekannten Banksatzänderung auch die des Marktsatzes schätzt, ohne daß dieser immer der Schätzung Recht gibt. Bei Besprechung des Frankenkurses wird darauf zurückzukommen sein.

Beim deutsch-englischen Wechselkurs konstatiert Schmalenbach als das Normale eine Vergütung an den Käufer langer Wechsel von $^1/_8$ bis $^1/_4$ % über dem Privatdiskont des bezogenen Landes. Da beim Rediskont der Wechsel in England mindestens der Privatdiskont wieder verloren geht, verbleiben dem Vermittler also nur die $^1/_8$—$^1/_4$ % pro Jahr, d. h. also auf den Dreimonatswechsel etwa $^1/_8$—$^2/_8$ %₀₀.

Versuchen wir nun zu ermitteln, unter welchen Verhältnissen eine Abweichung von der dargestellten Regel erfolgt. Am häufigsten tritt sie ein am Anfang und Ende der einzelnen Jahre, während in der Zwischenzeit nur gelegentliche Abweichungen festzustellen sind. Die Ursache kann, wie Schmalenbach ausführt, in den Sonderbewegungen des kurzen oder langen Kurses liegen. Einerseits sinkt der kurze Kurs allein; das kommt vor, wenn der Anlaß dazu nach Meinung der Parteien schnell vorübergeht, also zu einer Entwertung der später fälligen Wechsel kein Grund ist. Andererseits steigt der lange Kurs allein, wenn die Parteien annehmen, daß die spätere Kursgestaltung bis zur Fälligkeit der langen Wechsel nach oben führt. Aussicht dazu besteht in hohem Maße bei tiefem Kursstande, in geringem bei hohem. Deshalb muß bei hohem Wechselkurse auch die normale Vergütung oft überschritten werden, um den Käufer langer Wechsel für das Risiko des Kursfalls zu entschädigen. Diese Erhöhung kommt ganz von selbst zustande, wenn bei hohem Kurse die Käufer langer Wechsel zurückhalten, also die Nachfrage mindern. Der Handel mit langen Wechseln ist bis zu gewissem Grade immer Spekulation, die aber beschränkt werden kann, wenn gekaufte Wechsel mit möglichster Beschleunigung im bezogenen Lande diskontiert werden.

Digitized by Google

Die Preisspekulationen im Handel langer Wechsel wirken auf die Differenz kurz-lang bei Aussicht auf Kurssteigerung mindernd und bei Aussicht auf Kursfall erhöhend ein. Sie gestalten den langen Kurs oft schwerfälliger als den kurzen, weil die Parteien beim Geschäft in langen Wechseln ihren Blick auf einen ausgedehnteren Zeitraum richten als beim Abschluß in kurzeln Wechseln.

Kreditnahme im Auslande kann bewirken, daß Schecks, kurze oder lange Wechsel auf dem Markte erscheinen. Verkauft der deutsche Kreditnehmer kurze Wechsel und Schecks, so handelt es sich um Buch- oder Lombardschulden (= Wechselpension), im anderen Falle um Akzeptkredit. Man wird vorziehen, was am günstigsten ist. Bei Wechselpensionen mit Frankreich pflegt der Zinssatz etwa $^1/_2$ % über dem dortigen Privatdiskontsatz zu stehen[1]). Da die Zinsdifferenz kurz-lang auf Frankreich um $^1/_4$ bis 2 % über dem französischen Privatdiskont stehen kann, so ist es schon aus diesem Grunde oft vorteilhafter Wechselpensionen mit gleichzeitigem Verkauf kurzer Wechsel oder Schecks durchzuführen als lange Wechsel zu verkaufen, bei denen unter Umständen noch Akzeptprovision zu zahlen wäre.

Aus den Diagrammen läßt sich bis zu gewissem Grade erkennen, welche Art Wechsel in stärkerem Umfange auf dem Markte erscheinen, wenn große Geldverschiebungen eintreten. Diagramm I und II des englischen Kurses zeigen im März, April, Juni, Oktober, November und Dezember 1904, März, November, Dezember 1905, März, Juni und Oktober 1906, daß der Kurs langer Wechsel bei plötzlichem Umschwung der Zinsverhältnisse immer weniger schnell sank als der kurze Kurs. Das wäre auch beim Eingreifen von Preisspekulanten, die an ein folgendes Kurssteigen glaubten, nicht denkbar gewesen, wenn die Mehrzahl der Zinsspekulationen durch Ausstellung und Verkauf langer Wechsel durchgeführt wurde.

Kredite zwischen zwei Ländern können aber nicht nur als Verkäufe von Wechseln im Markt des Kredit nehmenden Landes auftreten, sondern auch als Käufe im Markt des Kredit erteilenden Landes. Das geschieht, wenn der Kreditgeber auf Veranlassung seines Schuldners Rimesse macht. Prüfen wir in Diagramm I und II die Fälle, in denen Deutschland als Kreditgeber auftrat, weil in England der Marktsatz höher stand als bei uns. Würde in solchen Fällen Deutschland den kreditierten Betrag remittieren, also Wechsel kaufen, so müßte deren Kurs dadurch steigen. Be-

[1]) Vgl. Suntych, Die Technik der Wechselpensionen. Zeitschr. f. Handelsw. Forschung, Bd. VI, S. 100.

Digitized by Google

vorzugte man zu diesem Zwecke lange Wechsel, so dürfte deren Kurs nicht, wie es der Fall ist, gerade zu diesen Zeitpunkten der intensivsten Nachfrage weiter vom kurzen Kurs entfernt sein als sonst. Beispiele: Juli, August 1904, Januar, Februar 1905, Mai 1906. Der Kurs kurzer Wechsel steigt natürlich auch infolge Arbitrage mit London, die derartige Verkäufe in Berlin als Käufe auftreten läßt.

Noch auf einem anderen Wege läßt sich nachweisen, daß der lange Wechsel für die Geschäfte des Geldmarktes wenig geeignet ist. Die kurzfristigen Geldverschiebungen werden zumeist von denselben Banken durchgeführt, die auch den internationalen Zahlungsverkehr vermitteln. Nun ist es gerade eine ihrer Hauptaufgaben, die den Bedürfnissen der Zahlungsverpflichteten nicht angepaßten langen Wechsel in sofort fällige Zahlungsmittel der gewünschten Größe umzuwandeln. Sie könnten also lange Wechsel, die sie selbst ausschreiben, nicht wie kurze, an ihre Kunden verkaufen und beim Verkauf Provision und Maklergebühr gewinnen, sondern müßten die langen Kreditwechsel, welche an Zinsen etwa ebensoviel über dem Privatdiskont kosten wie die kurzen, unter Verlust von Unkosten in Gestalt von Gebühren oder einer Marge, die zwischen Kauf und Verkaufspreis liegt, an andere Banken verkaufen.

Der Dreimonatswechsel wird hauptsächlich vom Warenkaufmann auch für Akzept- und Remburskredit verwendet. Da aber diese Handelskreise sich auf die Ausnützung schnell vorübergehender Zinsdifferenzen selten einlassen, weil ihre Absichten ganz andere sind und sie auch Kurs- und Zinsentwicklung selten so intensiv verfolgen wie die Banken, so ist der Strom solcher Wechsel ein annähernd gleichbleibender, der in erster Linie durch die Warenumsätze beeinflußt wird, wenn auch bei starkem Anwachsen des Marktsatzes im Gegenlande eine beschränkte Zurückhaltung in der Ausstellung neuer Dreimonatswechsel eintreten mag.

Die Spekulation auf Kurssteigerung läßt sich beim Vergleich der Diagramme I und II aus dem Verhältnis der kurzen zu den langen Wechseln für die Jahresenden deutlich erkennen, wenn auch Schmalenbach in seinem Urteil zurückhaltender ist. In allen Fällen hat die Ansicht der Wechselkäufer durch die Kursgestaltung Bestätigung gefunden. Sie haben sich auch im Februar-März 1906 nicht getäuscht, denn im Mai folgte ein Höchststand des Kurses.

Auch die kleinen Abweichungen im Diagramm II müssen ihre Gründe haben. Die Gestaltung im Februar 1904 widerspricht den aufgestellten Regeln. Trotz hohen Kursstandes verzichten die Käufer langer englischer Wechsel an einzelnen Börsentagen auf Kostenentschädigung und Gewinn. Vielleicht sind Zinsarbitragen spekulativer Art die Ursache. Da der deut-

Digitized by Google

sche Privatdiskontsatz etwa 1 % unter dem englischen stand, hat eine größere Nachfrage nach langen englischen Wechseln deren Kurs unverhältnismäßig erhöht. Freilich ist später der Zinsgewinn von 1 % (= 1/4 % auf den Dreimonatswechsel) am zurückgehenden Kurs völlig oder zum Teil verloren worden, deshalb ist vielleicht die Trägheit des langen Kurses Ursache der Erscheinung, die ihn sich den schnellen Bewegungen des Diskonts und des kurzen Wechsels erst verspätet anpassen ließ. Auch Anfang März scheint der lange Kurs dem schnellen Sturz des kurzen nicht sofort gefolgt zu sein. Anfang bis fast zum Ende des Mai rechneten Käufer langer Wechsel mit stärkerem Kursfall, im Juni und Juli dagegen mit dem auch eintretenden heftigen Steigen. Ende Juli bis September erwartet man Kursfall, im Oktober-November ergaben schnelle Zins- und Kursverschiebungen Unregelmäßigkeiten und im Dezember wird mit der üblichen Steigerung am Jahresgewinn gerechnet.

Der ersten Kurssteigerung im Januar 1905 folgt der lange Kurs verspätet, ebenso Ende März. Alle übrigen Unterschreitungen des Londoner Marktsatzes sind vorübergehend und bedingt durch schnelle Änderung des kurzen Kurses oder des Marktsatzes im Gegenlande, bis in den letzten Monaten und besonders in der zweiten Hälfte des Dezember und Anfang Januar 1906 daneben die Preisspekulation wirksam wird.

Im Februar und März 1906, wie auch 1907, hat vielleicht die Reichsbank oder andere Banken in größerem Umfange Zinsarbitragen durchgeführt, weil der englische Marktsatz höher war als der deutsche, sonst würde kaum die Kostenmarge solange unterschritten worden sein. Im Mai aber ist mit dem Höchststand des Kurses auch ein Höchststand der Kostenmarge zu konstatieren, vielleicht als Ausdruck der Gefahr eines Kurssturzes. Alle übrigen Unterschreitungen der schwarzen Linie sind fast ausschließlich auf die Trägheit des langen Kurses zurückzuführen. Höchstens kann im Dezember die Preisspekulation mitgewirkt haben.

Prüfen wir nunmehr unter den gleichen Gesichtspunkten die Differenz der langen und kurzen Wechsel im Verkehr Deutschlands mit Frankreich[1]). Sehr normalen Verlauf zeigen die Notizen in Paris. Der lange Kurs ist fast immer um mehr als den deutschen Privatdiskont vom kurzen Kurs entfernt. Eigenartig ist die plötzliche Veränderung in der Abweichung des langen vom kurzen Kurse seit Einführung einer neuen Notierungsweise. Mahlberg und Schmalenbach haben versucht, diese Tatsache zu erklären. Ein klarer Beweis liegt indessen nicht vor, ist auch sehr schwer zu führen. Um den Vermutungen eine neue hinzuzufügen, sei darauf hin-

[1]) Diagramm IV und V, S. 412, Bd. III.

Digitized by Google

gewiesen, daß die Vermehrung der Abweichung zwischen kurzem und langem Kurs kaum $^1/_2$ % pro Jahr ausmacht. Da die Wechselkursnotiz in Paris Geld- und Briefkurse mit $^1/_4$ Franken Differenz angibt und da $^1/_4$ Franken für 3 Monate auf das Jahr berechnet etwa 8 ‰ Zinsdifferenz bedeuten, so könnte vielleicht die gleichzeitig mit der neuen Notierungsweise eingeführte veränderte Wiedergabe eines Kurses Ursache der Erscheinung sein. Während bis Mai 1907 zwei Geld- oder zwei Briefkurse als Basis benutzt wurden, sind es vielleicht später ein Brief- und ein Mittelkurs, so daß 4 ‰ Abweichung entstehen müssen.

Mahlbergs Meinung, daß eine plötzliche Erkenntnis über das Mißverhältnis zwischen 4 % und dem Marktsatz gerade Anfang Mai 1907 eingesetzt habe, scheint mir nicht stichhaltig, denn sonst wäre der lange Kurs doch auch vorher nicht so willig dem Privatdiskont gefolgt.

Schmalenbach weist darauf hin, „daß der kurze Kurs verhältnismäßig hoch steht, weil bei Wechseln und Schecks die Diskonttage zu teuer in Rechnung gestellt werden." Mit anderen Worten gesagt heißt das, die von Mahlberg bei Ausrechnung der Abweichung kurz-lang verwendeten 92 Zinstage sind voraussichtlich nicht richtig. Man handelt zum kurzen Kurs Wechsel mit bis zu 15 Tagen Laufzeit und zum langen solche von 75—90 Tage Fälligkeit. Der Kurs muß also einen Mittelwert für eine mittlere Laufzeit darstellen, die abhängig ist von dem Umfang, mit dem die einzelnen Laufzeiten im Markt auftreten. Nehmen wir an, der kurze Wechsel laufe durchschnittlich 10 Tage und der lange im Mittel 80 Tage, so muß die Differenz zwischen langem und kurzem Kurs mit einer Laufzeit von 70, nicht 92 Tagen, in Jahresprozente umgerechnet werden. Dann müßten die aus der gleichen Kursdifferenz berechneten Prozentsätze größer werden. Da diese bei der Notierungsweise, wie sie bis zum Mai 1907 galt, vom festen Satz von 4 % abgezogen wurden, wenn der kurze Kurs über dem langen stand, ist zu wenig abgezogen worden. Stand dagegen der kurze Kurs unter dem langen, so wurde zu wenig zugeschlagen. Im ersten Falle müßte also die ungebrochene Linie des Diagramm 5 etwas niedriger, im zweiten etwas höher zu liegen kommen.

Bei der seit Mai 1907 angewandten Notierungsweise wirkt der aus der Differenz beider Kurse errechnete Jahresprozentsatz fast immer als Abzugsposten auf den Banksatz, weil dieser mit seltenen Ausnahmen über dem deutschen Marktsatz steht und weil, wie Mahlberg angibt, der kurze Kurs dauernd[1]) niedriger ist als der lange. Bei der neuen Notierungs-

[1]) Bd. III, S. 413. Ausnahmen scheinen aber doch vorzukommen, wenn der deutsche Marktsatz dem Banksatz recht nahe kommt (Oktober 1907) oder auch aus anderen Gründen (November 1907, Juni 1908).

Digitized by Google

weise hätte also Mahlberg fast immer zu wenig abgezogen, die ungebrochene Linie würde, wenn die Voraussetzung hinsichtlich der Zinstage richtig ist, etwas zu hoch liegen, zu weit vom Marktsatz entfernt sein.

Rechnet man anstatt mit 92 Tagen mit 70, so wird der Prozentsatz um ungefähr $^2/_7$ größer. Kann diese Änderung die erhebliche Vergrößerung in der Abweichung der ungebrochenen Linie vom Marktsatz erklären? Das ist m. E. ausgeschlossen, weil die Änderung bei beiden Notierungsarten zur Geltung käme. Bei der alten Notierungsweise näherte sich die ungebrochene Linie dem Marktsatz noch mehr, wenn dieser etwas unter 4 % betrüge und entfernte sich um $^2/_7$ der bisherigen Entfernung weiter vom Marktsatz, wenn dieser über 4 % steigt. Die stärkere Annäherung der ungebrochenen Linie um $^2/_7$ der bisherigen Entfernung an den Marktsatz würde bei der neuen Notierung durch die gleichartige bei der alten aufgehoben, wenn der Marktzins etwas unter 4 % läge. Nur wenn er über 4 % beträgt, könnte eine Annäherung erfolgen, welche die Abweichungen bei beiden Notierungsweisen ähnlich werden läßt.

Im ganzen ist noch zu bemerken, daß höchstwahrscheinlich die Rechnung mit 70 Tagen falsch würde, weil praktisch in erster Linie Schecks und 90 Tage-Wechsel gehandelt werden, und wenn schon eine Korrektur von $^2/_7$ nicht genügt, um die Differenzen auszugleichen, so wird es eine solche von $^1/_8$ (= 10 Tagen) oder von $^1/_{17}$ (= 5 Tagen) noch viel weniger tun.

Es bleibt jetzt zu untersuchen, welche Ursachen einzelne besondere Veränderungen in der Abweichung zwischen kurzem und langem Kurs in Paris veranlaßten. Im allgemeinen zeigt das Diagramm V mit großer Deutlichkeit, wie auch Mahlberg betont, daß der Privatdiskont für die Differenz maßgebend ist. Dabei handelt es sich nicht um den reinen Marktsatz, sondern um diesen vermehrt um die Kosten der Umwandlung langer Wechsel in kurze (= Kostenmarge).

Diagramm V des Pariser Verhältnisses kurz-lang zeigt auch mit besonderer Deutlichkeit den Einfluß der Änderungen des Bankdiskonts. Eigentlich hat ja der Bankdiskont bei der erwiesenen Verknüpfung der Differenz kurz-lang mit dem Marktsatz keine direkte Beziehung zu dieser Differenz, abgesehen von seinem rechnerischen Einfluß seit Mai 1907, aber aus den bei jeder Veränderung des Bankdiskonts eintretenden scharfen Bewegungen der ungebrochenen Linie in Diagramm V läßt sich doch eine starke Wirkung erkennen. Grund dafür ist offenbar die Überlegung, daß ein Fallen oder Steigen des Bankdiskonts recht bald auch eine gleichartige Bewegung des Privatdiskonts erzeugt, denn dieser kann nur schwer über

Digitized by Google

den Bankdiskont steigen, folgt ihm aber schnell, wenn die Gesamtlage des Geldmarktes es zuläßt.

Oft zwingt auch die Bewegung des Privatdiskonts zur Erhöhung oder Erniedrigung des Banksatzes, dann wird schon durch den Marktsatz die ungebrochene Linie nach oben oder unten gedrückt. Die Wirkung der Veränderung des Banksatzes scheint oft eine psychologische zu sein. Erfolgt sie, so erwartet man ähnliche Änderungen des Marktsatzes und diskontiert diese im voraus. Diese Erwartung kann aber verschieden stark sein und dementsprechend ist auch die Wirkung auf die Differenz kurz-lang.

Wenn bei der weiteren Vergleichung der Pariser Kurse (Diagramm V und III) vom Steigen und Fallen kurzer und langer Wechsel die Rede ist, so wird damit Steigen und Fallen der Kurse gemeint, denn diese sind ja bei der Notierung auf einer Basis abhängig von den Zinsschwankungen. Der Einheitlichkeit wegen wird aber die Berliner Notierungsweise als Grundlage der Terminologie benutzt. Jede Annäherung zwischen punktierter und voller Linie in Diagramm V bedeutet Preissteigerung und jede Entfernung beider Preisfall für lange Wechsel in Paris. In Diagramm III bedeutet jedes Steigen der punktierten Linie Kurssenkung und jedes Fallen Kurssteigerung.

Ende Februar 1905 erfolgt in Paris eine kurze Minderung der Differenz kurz-lang. Vielleicht diskontierte die Preisspekulation die kommende Kurssteigerung, die allerdings von kurzer Dauer war. Alle übrigen Minderungen der Differenz kurz-lang im April, Juni, Juli, September, Oktober und Dezember 1905 werden in erster Linie durch schnelles Steigen des Berliner Privatdiskonts verursacht, dessen genaue Höhe die Pariser wahrscheinlich erst nach Feststellung ihrer Kurse erfahren. Deshalb kann die Anpassung des langen Kurses, der an sich träge ist, erst am nächsten Tage erfolgen. Eine Ausnahme bildet die zweite Annäherung im Oktober, die sich aus einer schnellen Senkung des kurzen Kurses erklärt.

Erhebliche Verbreiterungen der Differenz kurz-lang zeigen sich im Februar, April, August und September 1905. Mitte Februar steigt der kurze Kurs stark, der lange zögert, vielleicht weil die folgende Kurssenkung infolge des Umschwungs der Zinsdifferenz von der Spekulation vorausgesehen wurde. Im April veranlaßt der neue Zinsdifferenzumschlag die Käufer langer Wechsel zu großer Zurückhaltung. Mitte August steigt der kurze Kurs schneller als der lange. Anfang September ist das Gleiche der Fall, wahrscheinlich weil der lange Kurs die folgende Diskonterhöhung im voraus berücksichtigte.

Im Jahre 1906 verzeichnet Paris im Januar, Februar, März, Mai, September, Oktober und Dezember außergewöhnliche Minderungen der Diffe-

Digitized by Google

renz kurz-lang. Besondere Erhöhungen treten im Februar, März, Mai, Oktober und Dezember ein. Mitte Januar 1906 hat man offenbar den Umfang der durch Herabsetzung des Banksatzes veranlaßten Senkung des deutschen Privatdiskonts überschätzt. Sonst ist jede der Minderungen in der Differenz kurz-lang von einer Steigerung des deutschen Marktsatzes begleitet. Die einzige Ausnahme bildet der Fall Anfang Mai. Damals wurden Goldarbitragen, über die bei Besprechung der Gegenkurse noch zu reden ist, getätigt. Der lange Kurs folgte den scharfen Bewegungen des kurzen nur zögernd. Die außergewöhnlichen Erhöhungen der Differenz kurz-lang Anfang Februar, März und Mai entstanden, weil der lange Kurs die Steigerung des kurzen nicht mitmachte.

Im Jahre 1907 ist erhebliche Verringerung der Differenz kurz-lang im Januar und April, erhebliche Erweiterung im November zu bemerken. In allen drei Fällen überschätzte man die Wirkung der Bankdiskontveränderungen auf den Marktsatz.

Im ganzen zeigt sich, daß im Pariser Markt langer Wechsel große Trägheit herrscht. Nur selten ist der Einfluß von Preisspekulationen zu spüren. Wo der lange Kurs dem kurzen nicht sofort folgt, sind manchmal anscheinend weniger Spekulationserwägungen als Unentschlossenheit der Grund. Den schärfsten Einfluß üben die Bankdiskontveränderungen aus, die zu einer Diskontierung der Marktsatz- und Kursbewegung reizen, weil wahrscheinlich sie allein in Paris rechtzeitig bekannt werden. Ohne Bankdiskontveränderung hinkt die Differenz kurz-lang oft um einen Tag hinter dem deutschen Privatdiskont her.

Die Untersuchung der Differenz des kurzen und langen Kurses an der Berliner Börse führt zu weniger einheitlichen Resultaten. Mahlberg sagt in Modifizierung seiner früheren Meinung[1]), „Die Differenz zwischen kurzer und langer Sicht richtet sich nach dem ausländischen Privatdiskont. Ist der inländische Privatdiskont mindestens um das Valutarisiko höher, so richtet sich die Differenz nach dem inländischen Diskontsatz." Schmalenbach hat[2]) den letzten Teil dieses Satzes, den Mahlberg früher als einziges Gesamtergebnis aufstellte, angezweifelt. Was er indessen über den Einfluß hoher Sätze für Wochen- und Halbmonatsgeld sagt, kann bei der Geringfügigkeit der möglichen Beeinflussung des Stromes kurzfristiger Gelddarlehen, die schon früher erörtert wurde, die vorliegenden Differenzen nicht erklären. Wohl aber scheint mir der Hinweis auf die absonderliche Regulierung der Zinssätze in Frankreich wichtig zu sein.

---

[1]) Asiatische Wechselkurse, S. 134 und Zeitschr. f. Handelsw. Forschg., Bd. III, S. 410.
[2]) Kurs des Frankenwechsels, III, S. 410.

Digitized by Google

Versuchen wir das Diagramm IV zu erklären. Gelingt dies, so wird auch die Besprechung der Theorie Mahlbergs wesentlich erleichtert. Mahlberg hat Unrecht, der Darstellung des Verhältnisses kurz-lang beim Pfund Sterlingwechsel[1]) zu entnehmen, daß dort die Linie der Jahresprozente „gleichmäßig" $^1/_8$—$^1/_4$ % über dem Privatdiskont verläuft. Zwar ist es in höherem Maße der Fall als beim deutschen Frankenkurse (Diagramm IV), doch sind, wie schon gezeigt wurde, so viele Ausnahmen vorhanden, daß von Gleichmäßigkeit keine Rede sein kann.

Normal ist für das Verhältnis kurz-lang, daß der Prozentsatz der Differenz um die Kostenmarge, d. h. um Kosten und Gewinn der Vermittler, welche lange Wechsel in ausländische Bankguthaben und diese in kurze Zahlungsmittel verwandeln, über dem Privatdiskont des bezogenen Landes steht. Gelingt es, die Ausnahmen zu erklären, so ist auch die Regel bewiesen. Daß der Markkurs in Paris der Regel folgte, ist schon gezeigt worden.

Im Jahre 1904 finden viele Unterschreitungen des Privatdiskonts statt. Zum ersten Mal im Februar, wo man offenbar in Deutschland in größerem Umfange lange Wechsel auf Paris kaufte, weil damit ein höherer Zinsgewinn als beim Ankauf deutscher Privatdiskonten verknüpft war. Die Unterschreitung im März resultiert aus dem Nichtfolgen des langen Kurses beim vorübergehenden Fall des kurzen, ebenso Ende April. Im Mai und Juni folgt der lange Kurs dem kurzen nur zögernd, man scheint an den ungewöhnlich langdauernden Tiefstand nicht geglaubt zu haben und diskontiert fortlaufend bis in den Oktober und Dezember eine Kurserhöhung, die erst 1905 eintritt. Insbesondere die Erhöhung des Pariser Marktsatzes im September-Oktober scheint Hoffnungen auf Umschlag der Zinsdifferenz und Kurssteigerung erweckt zu haben.

Mit Beginn des Jahres 1905 setzt die starke Kurssteigerung ein, die schon im Dezember 1904 und früher diskontiert wurde. Ihr folgt der lange Kurs nur zögernd, ebenso dem Fall Anfang Februar und Mitte März. Im April treiben infolge des höheren französischen Zinses verstärkte deutsche Anlagekäufe, vielleicht auch Preisspekulationen in langen Wechseln deren Kurs hoch. Dann zeigen sich nur noch im August und September kurze Berührungen der Privatdiskontlinie. Die ersten werden veranlaßt durch schnelle Senkungen des kurzen Kurses, die andere durch schnelles Steigen des französischen Diskontsatzes.

Im Jahre 1906 sind Unterschreitungen des Privatdiskonts weniger

[1]) I, S. 250.

Digitized by Google

häufig. Im Mai[1]) folgte der lange Kurs dem kurzen verspätet, ebenso im Juni, Juli, August und September.

Im Jahre 1907 findet eine Berührung der Privatdiskontlinie nur im März statt, der den tiefsten Stand des Jahres aufweist und vielleicht zur Diskontierung der Kurssteigerung Anlaß gab, wahrscheinlich ist aber die Trägheit des langen Kurses der Hauptgrund, wenigstens im ersten Falle. Im zweiten ist wahrscheinlich die starke ungewöhnliche Steigerung des Pariser Marktsatzes die Ursache. Die gleichzeitig erfolgende Erhöhung des Pariser Banksatzes scheint Zweifel erweckt zu haben, ob Pariser lange Wechsel überhaupt im bezogenen Lande diskontierbar seien.

Außergewöhnliche Erweiterungen der Differenz kurz-lang kommen im Jahre 1904 nicht vor. Im Januar 1905 folgt der lange Kurs zögernd. Im Juli bleiben langer wie auch kurzer Kurs von der schnell vorübergehenden Änderung des Marktsatzes unberührt. Das hat für die graphische Darstellung die Konsequenz, eine starke Anomalie zu zeigen, wo im Grunde keine ist.

Im März und April 1906 sind die starken Abweichungen vom Privatdiskont durch die schnelle Steigerung des kurzen Kurses bedingt. Im letzten Quartal des Jahres 1906 hört jede Beziehung der Differenz kurz-lang zum Marktsatze auf. Die besonderen Verhältnisse dieser Monate und die des Jahres 1907 verursachten, daß der Marktzins in Paris fast dauernd den Banksatz erreichte, ja oft überhaupt nicht notiert wurde. Der Käufer langer Wechsel braucht aber unbedingt einen Maßstab für ihre Umwandlung in Bankguthaben und findet ihn dann im Banksatze des bezogenen Landes, der ihm beim Diskont der Wechsel abgezogen wird. Daß der französische Banksatz die Differenz kurz-lang des Jahres 1907 bestimmte, geht mit großer Deutlichkeit aus der oftmaligen Wiederholung ihres Standes auf einer ebenso geraden Linie wie der des Banksatzes hervor. Freilich gibt es auch zahlreiche, doch nicht sehr bedeutsame Abweichungen. Nur im März ist sie sehr erheblich, doch wird sie in allen Fällen durch das Zögern des langen Kurses bei schnellen Bewegungen des kurzen hinreichend erklärt. Der kurze Kurs folgte den Änderungen der Zinsdifferenz, die 1907 so gut wie ausschließlich durch Änderungen des deutschen Marktsatzes verursacht wurden. Da die letzteren am gleichen Tage, vor der Kursfeststellung bekannt waren, konnte man sie sofort berücksichtigen. Beim langen Kurs wurde vielleicht erst die Nachricht vom Gegenplatze abgewartet, die dann am nächsten Tage im Kurs zum Ausdruck kam.

[1]) In Diagramm 2 fehlerhaft. Vgl. Diagramm 4.

Digitized by Google

Indessen kann auch die natürliche Trägheit des langen Kurses die Ursache sein.

An dem Jahresende 1906 und in geringerem Maße 1905 zeigt sich eine besondere Gestaltung der Differenz kurz-lang. In beiden Fällen fehlt eine Notiz des Pariser Marktsatzes fast vollständig und es ist bei dem allgemeinen Ansturm, dem die Zentralbanken am Jahresschluß unterliegen, recht wohl möglich, daß der deutsche Inhaber langer Wechsel auf Frankreich nicht einmal die Sicherheit hatte, in Paris zum Banksatze diskontieren zu können. Unter solchen Umständen ist der Kauf langer Wechsel eine Geldanlage, die erst nach dem Jahresschlusse realisiert werden kann, und da ist es verständlich, wenn sich die deutschen Käufer langer Wechsel, denen die Möglichkeit zu Zinsarbitragen mit dem Gegenplatze genommen ist, von den Verhältnissen des eigenen Geldmarktes beeinflussen lassen. Allerdings gingen sie, wie ein Vergleich des deutschen Marktsatzes (Diagramm V) mit der Prozentlinie für die Differenz kurz-lang Ende 1905 und 1906 zeigt, nicht soweit, den vollen deutschen Marktsatz zu verlangen, aber man sieht doch deutlich wie 1905 die letzte Erhöhung des deutschen Marktsatzes auch die Differenz kurz-lang nach oben drängt. 1906 wirken schon frühere Steigerungen des deutschen Marktsatzes auf die Differenz kurz-lang, insbesondere aber die letzte im Dezember.

Wenn gegen das Jahresende in Paris Geldknappheit einsetzt, werden die an Zinsgeschäften beteiligten Firmen nicht immer darauf eingehen, kurze Wechsel, die sie sofort bezahlen müssen, auf sich ziehen zu lassen, sondern nur die Ausschreibung langer Wechsel, deren Verfall im neuen Jahre liegt, gestatten. Ein stärkeres Angebot solcher langen Wechsel auf Paris wird im deutschen Markt nur Aufnahme finden, wenn die Käufer durch billigen Preis entschädigt werden. Das starke Angebot drückt deshalb den langen Kurs soweit, bis die Differenz kurz-lang dem hohen deutschen Marktsatz nahe kommt. Indessen kann die Differenz kurz-lang niemals völlig dem deutschen Zins gleich werden, weil dann für den Wechselverkäufer jeder Anreiz fehlt, einen Pariser Wechsel, der Kosten verursacht, zu verkaufen, während durch Verkauf deutscher Privatdiskonten ohne ebenso hohe Kosten das gleiche Resultat erzielt werden kann. Die Differenz kurz-lang muß also in solchen Ausnahmefällen um die Kostenmarge (hier = Differenz der Kosten für Pariser und deutsche Wechsel + Gewinn) unter dem deutschen Privatsatz bleiben.

Möglich aber sehr unwahrscheinlich ist allerdings, daß die fraglichen Verschiebungen der Differenz kurz-lang von einem französischen Marktsatz abhingen, der ähnliche Schwankungen wie der deutsche aufwies, aber nicht veröffentlicht wurde.

Digitized by Google

Mahlberg geht bei seinen Überlegungen von der m. E. gerade durch seine Untersuchungen als falsch bewiesenen Tatsache aus, daß kurzfristige Zinsgeschäfte in erster Linie durch Verkauf langer Wechsel realisiert werden. Wäre es der Fall, so müßten die langen Wechsel mindestens bei jeder Kurssenkung die Führung übernehmen, die Differenz kurz-lang müßte, in der Annahme, daß dann der kurze Kurs der trägere wäre, bei sinkendem Kurs immer größer werden. Sie wird aber in der Regel kleiner, weil der lange Kurs noch auf seinem Stande beharrt, wenn der kurze sinkt. Im Diagramm 2 für den Frankenwechsel steht die Berliner Differenz kurz-lang fast immer unter dem Pariser Privatdiskont, wenn der kurze Kurs stark fällt. So z. B. im Juni 1904, März und September 1905, Juni, August, September 1906, März 1907. Ähnlich ist es bei den anderen Diagrammen.

Mahlbergs Meinung über das Verhältnis kurz-lang ist durch die Linien seines Diagramms 2 zustande gekommen. Wenn die Differenz kurz-lang in Berlin auf Paris genau so hoch wäre wie der deutsche Privatsatz, so müßte in Diagramm 2 die Linie, welche angibt, wie weit die Zinsdifferenz kurz-lang über oder unter dem Pariser Privatdiskont steht, genau auf der Linie der Differenz beider Marktsätze verlaufen, denn genau soviel, wie der Pariser Marktsatz unter dem deutschen stünde, müßte die Differenz kurz-lang über dem französischen Privatdiskontsatz stehen und ebensoviel, wie der Pariser Marktsatz über dem deutschen wäre, müßte die Zinsdifferenz kurz-lang unter dem Pariser Privatsatz stehen. Der Verlauf beider Linien zeigt nicht genügend Übereinstimmung, um die Schlüsse Mahlbergs zu begründen. Er hält auch nach der schon zitierten Revision seiner Anschauungen den Satz von der Abhängigkeit der Differenz kurz-lang in Berlin vom dortigen Marktsatz nur noch aufrecht bei hohem Stande der Wechselkurse und der Marktsatzdifferenz, weil dann das Kursrisiko für Zinsgeschäfte keine Bedeutung hat.

Für die erste Hälfte des Jahres 1904 fehlt jede parallele Gestaltung der beiden Linien. Das Gleiche kann man vom ganzen Jahre 1905 mit Ausnahme des Dezember (= Diagramm 4 und 5) sagen. Wahrscheinlich hat das Jahr 1906 den Anlaß zur Aufstellung des Mahlbergschen Satzes gegeben und auch 1907 liegt die Differenz kurz-lang immer über dem Pariser Privatdiskont, der in diesem Jahre meistens mit dem Pariser Banksatz identisch war. Nicht zu leugnen ist, daß in allen Jahren kleine Bewegungen beider Linien eine gewisse Übereinstimmung zeigen. Woher kommen diese?

Das Verhältnis zwischen kurzem und langem Kurs kann in dem Diagramm 2 von Änderungen des führenden Zinssatzes verschoben werden,

Digitized by Google

wenn die Differenz kurz-lang sich dem neuen Satze nicht anpaßt, sich nicht ändert. Wächst der Pariser Marktsatz ohne sofortige Reaktion der Differenz kurz-lang, so nähert sich die gestrichelte Linie dem Paristrich oder übersteigt sie, und nimmt der Pariser Marktsatz ab, ohne daß die Kurse sich ändern, so sinkt die gestrichelte Linie. Durch solche Veränderungen sind manche der zahlreichen Schwankungen der gestrichelten Linie herbeigeführt worden.

Der zweite Grund für die Verschiebung der gestrichelten Linie liegt in den Veränderungen, denen die Differenz kurz-lang unterliegt, weil der lange Kurs dem kurzem oft nur zögernd folgt. Das ergibt Verbreitung der Differenz kurz-lang bei Steigerung des langen Kurses und Verengung bei Sinken desselben. Schließlich kann auch, was kaum vorkommt, der lange Kurs dem kurzen vorauseilen. Dann ergibt Kurssteigerung Verengung, Kurssenkung Verbreitung der Differenz kurz-lang.

Gründe für die mangelhafte Anpassung der Differenz kurz-lang an den Privatsatz des bezogenen Landes können sein: 1. Die Trägheit des langen Kurses, 2. einseitige, nur einen der beiden Kurse treffende Preis- oder Zinsspekulationen, 3. verspätete Kenntnis der Zinssätze des bezogenen Landes.

Wenn kurze und lange Wechsel sich jederzeit sofort dem veränderten Zinssatz anpassen, so wird die gestrichelte Linie der punktierten doch nicht parallel verlaufen, weil die Differenz der Marktsätze aus zwei Zahlen gewonnen wird. Sinkt z. B. der Marktzins in Paris von 4 auf 2 %, während in Berlin der Satz von 4 % unverändert bleibt, so sinkt die punktierte Linie 2 % unter dem Paristrich. Bei sofortiger Anpassung der Differenz kurz-lang an den Pariser Marktsatz wird jedoch die gestrichelte Linie auf dem Paristrich weiter laufen.

Das Gleiche ist der Fall, wenn die Zinsverschiebung in umgekehrter Richtung stattfindet, solange kurzer und langer Kurs sofort reagieren.

Eine gewisse Parallelität der beiden Linien entsteht aber, wenn einer der beiden Marktsätze gänzlich oder annähernd **gleichbleibt**, wie es für die Jahre 1906 und 1907 in Paris der Fall war, denn dann wird die Zinsdifferenzlinie und der kurze Kurs von dem anderen beweglichen Marktsatze allein reagiert. Steht z. B. der Marktzins in Paris dauernd auf 3 %, so bleibt bei völliger Anpassung an diesen Satz auch die Differenz kurz-lang dauernd gleich hoch und die gestrichelte Linie muß immer auf der Paritätslinie verlaufen. Sie wird unter diese herabgedrückt, weil im Normalfalle der Käufer langer Wechsel eine schon besprochene Kosten-

Digitized by Google

marge in Ansatz bringt, deren einzelne Teile annähernd gleich bleiben bis auf die Risikoprämie, die gegen Kursfall sichern soll und naturgemäß umso höher ist, je höher der Kurs steht, d. h. je größer die Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit seines baldigen Fallens ist. Nehmen wir aber hier die Risikoprämie, auf die auch Mahlberg hinweist, zunächst als feststehend an, so würde die gestrichelte Linie um die Kostenmarge von sagen wir 1 % unter der Paritätslinie verlaufen.

Eine weitere Möglichkeit in der Verschiebung der gestrichelten Linie entspringt der bereits festgestellten Tatsache, daß die Beziehungen des langen zum kurzen Kurse neben dem Marktsatze des bezogenen Landes und der Kostenmarge auch von Trägheitsmomenten, weniger auch von spekulativen Einflüssen, betroffen werden. Kurzer und langer Kurs können sich gleichzeitig und parallel ändern, dann verschiebt das bei gleichgebliebenen Marktzins im bezogenen Lande die gestrichelte Linie nicht. Oder der kurze Kurs steigt, ohne daß der lange sogleich folgt, dann wächst die prozentuale Abweichung kurz-lang und die gestrichelte Linie entfernt sich nach unten von der Paritätslinie. Schließlich kann der kurze Kurs sinken und der lange in seiner Stellung verbleiben, dann sinkt die Differenz kurz-lang, die gestrichelte Linie steigt in der Richtung der Paritätslinie und kann sie auch überschreiten, wenn die Bewegung stark genug ist.

Die Verschiebung kann auch vom langen Kurs ausgehen. Steigt dieser ohne gleichzeitiges Steigen des kurzen Kurses, so wird, wie im dritten Falle, die Differenz kurz-lang verringert; sinkt der lange Kurs allein, so vergrößert sich die Differenz kurz-lang, wie im zweiten Falle.

Prüfen wir den praktisch wichtigsten Fall, in dem der kurze Kurs die Führung hat, unter Fortdauer der Annahme eines gleichbleibenden Marktzinses im bezogenen Lande. Jede Schwankung des inländischen Marktzinses verursacht eine Verschiebung der Zinsdifferenz; diese wieder veranlaßt Steigen oder Fallen des kurzen Kurses, dem der lange nicht sofort folgt. Wird die Differenz der Marktsätze geringer, so steigt der kurze Kurs, der lange bleibt zurück, die Differenz kurz-lang wird vergrößert und die gestrichelte Linie entfernt sich von der Paritätslinie nach unten oder sie nähert sich ihr, wenn sie darüber stand. Beispiele sind im Diagramm 2 die Fälle, in denen zwei Spitzen der beiden Zinslinien aufeinanderweisen.

Wächst die Differenz der Marktsätze, so sinkt der kurze Kurs, der lange bleibt zurück, die Differenz kurz-lang wird verkleinert und die gestrichelte Linie nähert sich der Paritätslinie, wenn sie darunter stand, oder übersteigt sie. Beispiele sind die Fälle, in denen zwei Spitzen der beiden Linien in entgegengesetzter Richtung zeigen.

Digitized by Google

Eine Bewegung, die bei gleichbleibendem kurzem Kurs vom langen ausgeht, ist wie schon erörtert, denkbar aber selten. Sie verringert z. B. die Differenz kurz-lang, wenn in spekulativer Absicht der lange Kurs durch umfangreiche Käufe langer Wechsel hochgetrieben wird und erhöht sie, wenn spekulative Verkäufe den langen Kurs drücken. Da aber solche Geschäfte nicht von der jeweilig herrschenden Marktzinsdifferenz, sondern von der Meinung über die kommende beeinflußt werden, können sie auch keine Beziehungen zwischen gestrichelter und punktierter Linie schaffen, sie erklären vielmehr gewisse Unregelmäßigkeiten.

Schließlich ist noch darauf hinzuweisen, daß unsere Voraussetzung des mindestens nahezu gleichbleibenden Marktsatzes in Paris nur Ende 1905 und in den Jahren 1906 und 1907 einigermaßen erfüllt ist. Ist sie es nicht, so wirken auch noch die Bewegungen des Pariser Satzes auf Zinsdifferenz, Kurs und gestrichelte Linie und heben dadurch nahezu jede Beziehung zwischen der Bewegung des deutschen Marktsatzes und der Berliner Differenz kurz-lang auf.

Das Gesamtresultat der Untersuchung scheint mir folgendes:

Änderungen des deutschen Marktsatzes wirken insbesondere dann auf die Differenz kurz-lang in Diagramm 2, wenn der Pariser Marktzins stabil bleibt, weil dann jede Verschiebung des deutschen Marktzinses die Zinsdifferenz und damit den kurzen Kurs verändert. Abgesehen ist davon, daß nicht jede Änderung der Marktzinsdifferenz auch den kurzen Kurs beeinflußt. Auch unter Nichtbeachtung dieser Ausnahme ist festzustellen, daß die Verschiebungen des kurzen Kurses ganz verschieden auf die Differenz kurz-lang wirken. Verbreiterungen dieser Differenz treten ein, wenn der kurze Kurs schneller steigt als der lange, und der lange schneller sinkt als der kurze; Verengungen der Differenz erfolgen dagegen bei schnellerem Steigen des langen Kurses und schnellerem Fallen des kurzen. Im zweiten und dritten Fall läuft in der Mahlbergschen Darstellung die Linie der Differenz kurz-lang parallel der Marktzinsdifferenzlinie, im ersten und vierten Falle verlaufen beide Linien in entgegengesetzter Richtung.

Ein erheblicher Teil der wenig zahlreichen parallelen Bewegungen zwischen der Linie kurz-lang und der Marktzinsdifferenz entsteht, wenn die Differenz kurz-lang unverändert bleibt, aber der Marktzins des bezogenen Landes sich plötzlich ändert. Die konträren Bewegungen überwiegen bei weitem und werden in erster Linie durch schnelle und starke Verschiebungen des kurzen Kurses, dem der lange zögernd folgt, veranlaßt.

Tatsache ist, daß bei der Stabilität des französischen Marktzinses in den Jahren 1906 und 1907 die meisten Verschiebungen der Marktzinsdifferenz auch solche der Differenz kurz-lang herbeiführten, daraus aber

Digitized by Google

den Schluß herzuleiten, daß der deutsche Marktzins maßgebend sei für die Differenz kurz-lang, ist schon deswegen unberechtigt, weil die Bewegungen bald parallel, bald entgegengesetzt der Zinsdifferenz verlaufen. (Vgl. III, S. 410.) Damit ist m. E. die Unrichtigkeit dessen bewiesen, was Mahlberg selbst in seinen Asiatischen Wechselkursen (S. 133/4) ohne Begründung nicht mehr voll aufrecht erhält.

Aber auch die Meinung, daß der inländische Privatdiskont die Differenz kurz-lang leite, wenn er mindestens um das Valutrisiko höher sei als der ausländische ist m. E. falsch. Nichts wird den Verkäufer langer Kreditwechsel veranlassen, sich beim Verkauf derselben den hohen Inlandszins abziehen zu lassen, wenn er nicht muß. Er muß es nicht, solange er seinen Wechsel im Ausland zum billigeren Satze diskontieren kann. Erst wenn das ausgeschlossen oder wenigstens unsicher ist, wird er, wie schon früher angedeutet, sich den Inlandsmarktsatz minus Kosten anrechnen lassen. Mit dem Valutarisiko hat die ganze Angelegenheit m. E. nichts zu tun, denn das war für den Verkäufer langer Wechsel zeitweise geringer als Ende 1905 und Ende 1906, die allein einen direkten Einfluß des deutschen Marktsatzes auf die Differenz kurz-lang zeigen, so z. B. März, Juni, Juli, August 1906, Mai bis Ende 1907. Ich trete auf Grund dieser und der früheren Darlegungen deshalb für folgende Formulierung der Mahlbergschen Formel ein:

„Die Differenz zwischen kurzer und langer Sicht richtet sich nach dem ausländischen Privatdiskont, wenn er versagt, nach dem ausländischen Bankdiskont. Versagt auch dieser, so übernimmt der inländische Privatdiskont die Führung.

Das Verhältnis der Gegenkurse zueinander.

Will man das Verhältnis zweier Gegenkurse zueinander prüfen, so ist vor allem nötig, beide gleichwertig zu machen, d. h. den Wert für einen gemeinsamen Verfalltag zu ermitteln, wenn die Stichtage nicht schon übereinstimmen sollten und bei der Preisnotierung den Gegenkurs in die Parität umzurechnen. Schmalenbach und Mahlberg haben das für Pfund Sterling- und Frankenwechsel getan und dabei festgestellt, daß bei beiden Wechseln an beiden Börsen das Angebot der Wechsel dauernd überwiegt. Die Folge ist, daß für Deutschland der Kurs auf das Ausland immer unter der Parität liegt, daß die Auslandswährung im Inlande und die Inlandswährung im Auslande verhältnismäßig billig ist.

Die Abweichung der Gegenkurse von der gegenseitigen Parität ist in beiden Fällen auf 1—1½ % festgestellt worden. Damit kennen wir die Arbitragemarge, d. h. die Höhe der Abweichung, welche nötig ist, um die

Digitized by Google

Arbitrage zu veranlassen, einzugreifen. Der Arbitrageur, dessen Aufgabe es nicht ist, neue Zahlungsmittel zu schaffen, sondern sie richtig zu verteilen, will gewinnen. Immerhin scheint die Arbitragemarge in diesem Falle recht hoch, wo doch sonst im Devisengroßhandel mit Differenzen von $^1/_2$ ‰, ja oft noch weniger, zwischen Kauf- und Verkaufspreis abgeschlossen wird[1]). Diese $^1/_2$ ‰ enthalten also nicht nur die Spesen für zwei Geschäfte, sondern auch den Gewinn des Devisengroßhändlers. Wie kommt es, daß demgegenüber die Arbitragemarge der Gegenkurse so hoch ist?

Aussteller von Wechseln auf das Ausland sind in erster Linie Warenkaufleute, die nicht mit der Genauigkeit des Bankiers kalkulieren und aus Bequemlichkeit oder anderen Gründen ihre Wechsel im heimischen Markt oder zu Kursen dieses Marktes an heimische Banken verkaufen. Den Banken obliegt die Umwandlung der Wechsel durch Inkasso in ausländische Buchguthaben, aus denen wieder nach Bedarf Wechsel, Schecks oder Auszahlungen entstehen.

Unter welchen Bedingungen werden diese Inlandsbanken, anstatt die aus gekauften Wechseln entstandenen Guthaben auf das Ausland im heimischen Markte wieder zu verkaufen, im Auslandsmarkte als Käufer der heimischen Währung auftreten, also mit anderen Worten, anstatt auf ihre Buchschulden zu trassieren, diese remittieren lassen? Wenn die heimischen Banken trassieren, also ausländische Zahlungsmittel an ihre Kunden verkaufen, gewinnen sie in der Regel nicht nur die kleine Differenz zwischen Kauf- und Verkaufspreis, sondern auch Provision, ersparte Maklergebühr u. a. Sie werden darauf nur verzichten, wenn die Differenz der Gegenkurse so groß wird, daß der Differenzgewinn sie ungefähr für den dann entgehenden Vermittlergewinn voll entschädigt, denn ein Kauf inländischer Währung im Auslandsmarkt bringt keinerlei Vermittlergewinn, wohl aber Spesenaufwand. Damit ist m. E. erklärt, warum die an sich billig arbeitende direkte Ausgleichsarbitrage erst bei einer Abweichung der Gegenkurse von 1—1$^1/_2$ ‰ von der Parität eingreift. Möglich ist sogar, daß der Ausgleich in Händen der Differenzarbitrageure liegt, die natürlich die Kosten und Spesen zweier Geschäfte berücksichtigen müssen, aber unter Umständen noch früher mit Nutzen eingreifen können als die Ausgleichsarbitrageure, die oft 1 ‰ Provision allein am Verkauf ihrer Tratten verdienen und darauf später verzichten, als das Eingreifen der Differenzarbitrageure beginnt.

[1]) Vgl. Mahlberg, Nachrichtengrundlagen des Devisenverkehrs. Ztschr. f. Handelsw. Forschg., VII, S. 480. Die Angebotskarten zeigen Kaufs- und Verkaufspreise, die meist nur $^1/_2$ ‰ voneinander abweichen.

Digitized by Google

Dem Rate Mahlbergs, ihre Auslandsforderungen durch Rimesse des Schuldners vorteilhafter einzuziehen, werden die Exporteure solange nicht folgen können, als sie die Pflicht des Inkasso auf sich nehmen. Der Schuldner wird, wenn es sich um eine Holschuld handelt, nicht die Arbeit des Ankaufs von Zahlungsmitteln des Gläubigerlandes besorgen wollen, jedenfalls die Hilfe eines Bankiers, die Kosten verursacht, in Anspruch nehmen. Deshalb werden höchstens Filialen gleicher Betriebe den erwähnten Vorteil im Verkehr untereinander ausnutzen können.

Nun erwähnt schon Mahlberg [1]) die Möglichkeit, daß das Verhältnis der Gegenkurse auch entgegengesetzt sein kann. Dieser Fall würde eintreten, wenn plötzlich alle Schuldner remittieren wollten und sollten; dann würde es vollständig an Tratten fehlen, die erst durch Arbitrage beschafft werden müßten. Der heimische Kurs (es ist immer an Preisnotierung zu denken), muß dann so hoch über die Parität des Auslandskurses steigen, bis es für Banken vorteilhaft wird, Tratten im Inlande zu verkaufen und dafür den bezogenen Korrespondenten im Auslande Tratten auf das Inland zur Deckung verkaufen zu lassen.

Da die normale Marktbildung zur Bevorzugung des Verkaufs der Tratte im heimischen Markt der meisten Wirtschaftsstaaten führt, steht auch der Gegenkurs in den Untersuchungen Schmalenbachs für den Pfund Sterlingkurs niemals unter der deutschen Parität. Dagegen weisen die Darstellungen Heiligenstadts [2]) über den gleichen Wechsel für 1890 Ausnahmen von der Regel auf. Auch Mahlberg übersieht einige Ausnahmen, wenn er von einem dauernden, einseitigen Verhältnis der Gegenkurse Deutschland-Frankreich spricht. Ausnahmen liegen im Februar, März und Mai 1906. Die Erklärung dafür ist dem Diagramm 3 zu entnehmen. Dort zeigt der kurze Kurs in Paris an den betreffenden Terminen ein schnelles Steigen, was in der deutschen Parität als Sinken erscheint. Grund dafür waren Goldbewegungen in der Richtung Deutschland-Frankreich.

Daß es sich um Goldbewegungen handelt, zeigt auch die Aufstellung von Seite 400, nach der Deutschland im Jahre 1906 nur im März, April und Mai Gold nach Frankreich sandte. Im April scheint das Angebot von Wechseln in Paris so stark gewesen zu sein, daß auch das Aufkaufen der Goldimporteure den Kurs nicht sofort hob. Vielleicht ist es damals garnicht zu umfangreicheren Goldgeschäften gekommen, weil besondere Gründe, die schnell verschwanden, eine plötzliche Realisierung vieler Wechsel in Paris notwendig machte.

---

[1]) Kurs des Frankenwechsels, Bd. III, S. 405 .

[2]) Jahrbücher f. Nationalökonomie u. Statistik. 3. Folge, Bd. IV.

Digitized by Google

Da infolge dauernder Bevorzugung der Tratte im deutschen Zahlungsverkehr mit dem Auslande, der fremde Kurs immer über der Parität steht, also im Gegenlande den Goldimportpunkt früher als in Deutschland den Goldexportpunkt erreicht, so beginnen die Goldtransporte zuerst für den Spezialisten des Auslandsmarktes rentabel zu werden. Im vorliegenden Falle kauften also französische Goldimporteure kurze Wechsel auf Deutschland, nachdem deren Stand in Paris den Goldimportpunkt unterschritten hatte. Dadurch trat dem auch in Paris gewohnheitsmäßig überwiegenden Angebot von Tratten eine plötzliche starke Nachfrage entgegen, die den Kurs dreimal, im Februar, März und Mai auf kurze Zeit soweit nach oben trieb, bis die Arbitrage eingreifen konnte, um mit Vorteil neue Tratten auf Deutschland zu schaffen.

Das Verhalten der langen Wechsel war in den drei Fällen nicht gleichartig[1]). Im Februar und März folgen sie der Bewegung des kurzen Wechsels nicht, vielleicht, weil sie nicht kräftig genug war. Im Mai ist es wahrscheinlich ebenso gewesen. Im übrigen stellt sich die Differenz beider sehr bald wieder auf den normalen Stand ein.

Mitteilungen.

Buchhaltungsmaschinen.

Von Direktor J. Oberbach, Cöln.

In Heft 5/6, S. 140 ff., Jahrgang 10 der „Zeitschrift für Handelswissenschaftliche Forschung“ habe ich den gegenwärtigen Stand der Dinge auf dem genannten Gebiete dargestellt.

Nach dieser Veröffentlichung sind mir weitere Angaben über die Leistungsfähigkeit eines anderen als des s. Zt. genannten Fabrikates, nämlich der Maschinen der „Anker-Werke A.-G., Bielefeld“, zugekommen, die ich hier kurz zur Vervollständigung meines Aufsatzes besprechen will.

I. Die Rechenleistung.

Auf Seite 151 ff. meines Aufsatzes sind die Leistungen einer Büroabrechnungsmaschine wiedergegeben. Diese Maschine vermag zu verbuchen und anzuzeigen:

---

[1]) Vgl. Bd. III, S. 412, Diagramm 5.

Digitized by Google

Kassakonto
an Debitorenkonto,
„ Warenkonto,
„ Bankkonto = Einnahmen.

Kreditorenkonto,
Warenkonto,
Unkostenkonto,
Lohnkonto,
Gehaltkonto
an Kassakonto = Ausgaben.

Das sind: 3 Konten Soll und 1 Gegenkonto,
6 „ Haben und 1 „
zusammen: 9 Konten und 2 Gegenkonten.

Das, was darüber hinausgehend auf Seite 150 meines früheren Artikels von der Restaurantkasse angegeben ist, war damals zum Teil erst Zukunftsmusik. Eine Kasse mit den angegebenen Leistungen war gebaut worden, aber sie hatte sich nicht bewährt.

Die Anker-Werke stellen jedoch, wie mir nachträglich bekannt geworden ist, eine Kasse für Gastwirtschaften und für Verkäufe aller Art mit folgender Leistung in erprobter Ausführung her:

1. Kellner (Verkäufer) I
2. „ „ II,
3. „ „ III,
4. „ „ IV,
5. „ „ V,
6. „ „ VI,
7. „ „ VII,
8. „ „ VIII,
9. „ „ IX an 1. Bierkonto,
2. Weinkonto,
3. Liquerkonto,
4. Kaffeekonto,
5. Hotelkonto,
6. Küchenkonto,
7. Zigarrenkonto,
8. Ansichtskartenkonto,
9. Verschiedenes

zusammen $9 \times 9 = 81$ verschiedene Buchungsköpfe; bei der kaufmännischen Buchführung würden sich daraus

$9 \times 9 = 81 - 9 = 72$ Möglichkeiten ergeben.

Digitized by Google

Das ist also eine schon recht entwickelte doppelte Buchführung. Man beachte den Fortschritt gegen die nur 11 Möglichkeiten bei der Büroabrechnungsmaschine.

Die verloren gehenden Möglichkeiten, wie

Warenkonto an Warenkonto usw.

könnten unter Umständen an Zahl noch herabgedrückt werden, wenn außer je einem Konto mit nur Sollposten je ein Konto mit nur Habenposten eingeschaltet werden könnte.

Aber selbst im ungünstigsten Falle blieben 72 verschiedene Buchungsmöglichkeiten. Das Hinaufgehen auf mehr als 9 Soll- und 9 Habenkonten soll, wie mir gesagt wurde, technisch nicht ausführbar sein.

II. Die Schreibleistung.

Im soeben geschilderten Falle schreibt die Maschine folgendes:

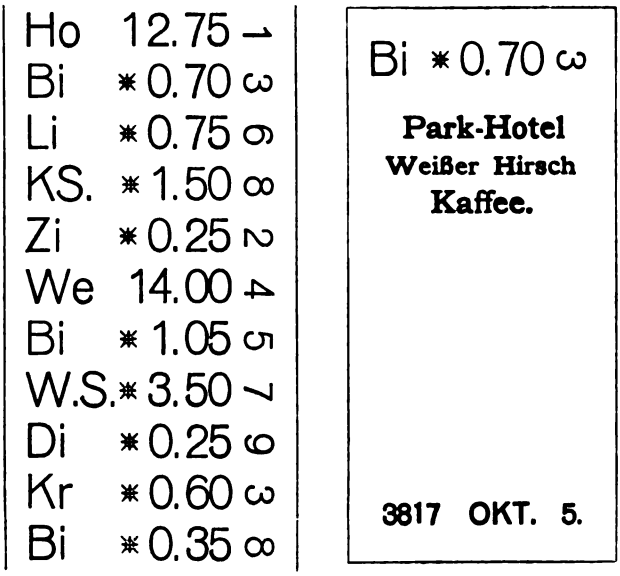

Teil eines Kontroll-Streifens und Scheck.

Die Schreibleistung kann jedoch ohne weiteres auf die der Kassen für den Sparkassenbetrieb gebracht werden. Diese sieht wie folgt aus (siehe S. 127).

Nach Auskunft von der genannten Firma kann hierzu ohne Schwierigkeit noch folgende Ergänzung treten:

1. Vor den Betrag kann die Abkürzung für die einzelnen Namen der gewählten Konten gedruckt werden.

Digitized by Google

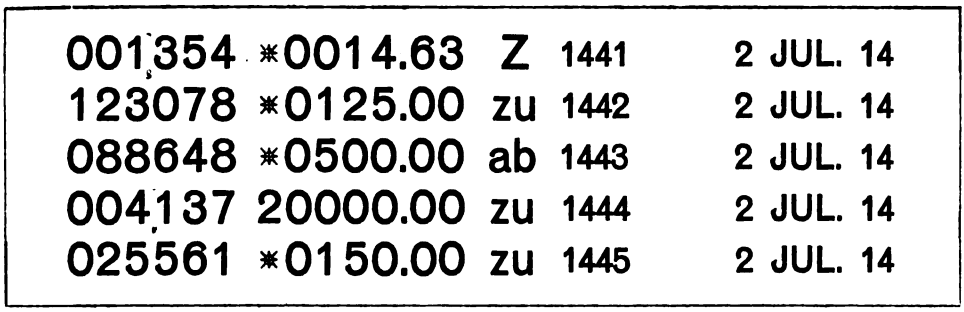

2. Desgleichen ist hinter den Betrag statt der Einstellungen „Z" = Zinsen, „zu" und „ab" die Abkürzung für die Habenkonten zu drucken.

3. Sowohl zu den Abkürzungen für die Soll- als auch zu denen für die Habenkonten kann eine einstellbare Ziffer treten, so daß sich folgendes Bild ergibt:

HU 4 0014.63 Ka;
BU 3 0125.00 KK;
VS 2 0500.00 KK,

was man wie folgt ausnützen könnte:

Handlungsunkostenkonto Spalte 4 im Handlungsunkostenbuch
= z. B. Portoausgaben
an Kassakonto;

Betriebsunkostenkonto Spalte 3 im Betriebsunkostenbuch
= z. B. Putzwolle
an Kontokorrentkonto;

verschiedene Konten Nr. 2 = z. B. Mobilienkonto
an Kontokorrentkonto.

Die ausgesonderte Addition solcher Untergruppen eines Sammelkontos ist technisch noch nicht möglich. Sie könnte aus den mit der Buchung zugleich gedruckten sog. „Schecks" vorgenommen werden.

Ein weiterer Fortschritt in der Schreibleistung ist folgendes:

1. Die Sparkassenmaschinen der Anker-Werke drucken das Eingestellte zugleich an vier Stellen (gegenüber einer früheren Leistung von drei Stellen), nämlich

a) im Sparbuch,
b) auf der Kontokarte,
c) auf den unter Verschluß befindlichen Kontrollstreifen,
d) auf den sog. „Schecks".

Digitized by Google

2. Die Möglichkeit, den Druck des Eingestellten durch Betätigung einer Vorrichtung zu wiederholen. Das bedeutet, daß man nacheinander auf zwei Kontokarten drucken kann, demnach die zwei Übertragungen der Buchung

Kontokorrentkonto an Kontokorrentkonto
oder Debitorenkonto an Kreditorenkonto und umgekehrt

ohne Schwierigkeiten bewirken kann, eine Frage, die ich in meinem früheren Artikel noch als ungelöst betrachtet hatte. Auch können Buchungsgrundlage und zwei Kontokarten bedruckt werden.

III. Sonstige Neuerungen.

Der unter Verschluß liegende Kontrollstreifen ist so ausgestellt worden, daß er nicht mehr in ein Buch (bei der kaufmännischen Buchführung etwa ein Grundbuch) eingeklebt zu werden braucht, sondern das seine Abschnitte mittels eines freien Heftrandes zu einem Buche zusammengebunden werden können. Damit ist erreicht, daß der Streifen selbst als Primanota benutzt werden kann (vgl. Bankbuchführung). Eine Unterschlagung von Buchungen oder eine nachträgliche Hinzufügung ist wegen der aufgedruckten fortlaufenden Nummer unmöglich. Die Maschine kann so eingestellt werden, daß nach einer bestimmten, stets gleichbleibenden Anzahl von Buchungen, etwa nach je 40 oder 50, der bedruckte Teil des Streifens automatisch abgetrennt wird.

Leider wird infolge des Krieges die schnelle Weiterbildung der bisherigen vielversprechenden Ansätze gehemmt werden, obwohl erstens mit Rücksicht auf die vielen kriegsbeschädigten Buchhalter, die wohl eine Maschine bedienen, nicht aber andauernd in die Bücher schreiben können, zweitens wegen des jetzigen Personalmangels, drittens im Hinblick auf die nach dem Kriege gewiß einsetzende Arbeit zur Herabdrückung der toten Geschäftsunkosten und endlich viertens wegen der schärfsten Ausnützung aller vorhandenen Kräfte die Mechanisierung der Buchführungs-, Schreib- und Rechenarbeit nach dem ökonomischen Prinzip ein unbedingtes Zeiterfordernis ist.

Geschäftsbewertung durch Kapitalisierung des Ertrages. In dem Gutachten eines Bücherrevisors finde ich bei der Bewertung eines Hotels folgenden Passus, den ich literarisch festhalten möchte:

„Da die Gefahr des Rückganges der Dividende um so viel größer ist, je höher sie zeitweise gestiegen ist, wird die kaufmännische Erwägung dahin führen, daß man jedes hinzukommende Prozent Dividende anders

Digitized by Google

kapitalisieren muß als das vorangegangene Prozent. Für die Geschäftsanteile des . . . . Hotels wären vorzuschlagen:

bei 6 % = 100 Kurswert
„ 7 % = 14½ % plus
„ 8 % = 12½ % „
„ 9 % = 11 % plus."

Das ergäbe also bei 9 % Dividende 138 % Kurswert. Es handelt sich um ein Hotelunternehmen in der Form der G. m. b. H.

Gegen die Methode lassen sich allerlei Einwendungen erheben; die Prozentsätze scheinen mir viel zu niedrig gegriffen. Aber zu gelegentlicher Verwendung unter Prüfung der Voraussetzungen scheint mir das Verfahren geeignet zu sein.

Literatur.

Samwer, Dr. Karl, Geh. Reg.-Rat. **Vorschläge zur Verdeutschung entbehrlicher Fremdwörter im Versicherungswesen.** Im Auftrage eines Ausschusses von Fachkundigen herausgegeben. Veröffentlichungen des Deutschen Vereins für Versicherungs-Wissenschaft, herausgegeben von Alfred Manes, Heft XXVII. Berlin (Ernst Siegfried Mittler und Sohn) 1916. 24 Seiten. Preis geh. ℳ 1.— im Buchhandel, ℳ —.50 für Mitglieder des Deutschen Vereins für Versicherungs-Wissenschaft.

Salomon, Dr. Felix, Professor für englische und französische Geschichte an der Universität Leipzig. **Der britische Imperialismus.** Ein geschichtlicher Überblick über den Werdegang des britischen Reiches vom Mittelalter bis zur Gegenwart. Leipzig und Berlin (B. G. Teubner) 1916. 223 Seiten. Preis geh. ℳ 3.—, geb. ℳ 3.60.

Arndt, Dr. Paul, Professor in Frankfurt a. M. **Deutschland und der Weltmarkt.** Deutsche Feld- und Heimatbücher, herausgegeben von Rhein-Mainischen Verband für Volksbildung, Band 3: Die Heimat im Kriege, 14. Bändchen. Leipzig und Berlin (B. G. Teubner) 1916. 48 Seiten. Preis geh. ℳ —.40.

Steindorff, Ulrich. **Kriegstaschenbuch.** Ein Handlexikon über den Weltkrieg in mehr als 5000 Stichworten (Teubners Kriegstaschenbuch). Leipzig und Berlin (B. G. Teubner) 1916. 346 Seiten. Preis geh. ℳ 3.—, geb. ℳ 3.50.

Digitized by Google

Vor 45 Jahren. Worte aus großer Vergangenheit. Mit Einleitung von Dr. Paul Brönnle und Aufsätzen von Heinrich von Treitschke, E. du Bois-Reymond, H. von Sybel und Graf Münster. Leipzig (Verlag von Krüger & Co.) 1916. 133 Seiten. Preis geh. ℳ 1.50, geb. ℳ 2.—.

Handbuch für das kaufmännische Unterrichtswesen in Deutschland. Unter Mitwirkung namhafter Handelsschulmänner und Fachleute in zwei Bänden herausgegeben von Adolf Ziegler, Oberlehrer an der Öffentlichen Handelslehranstalt zu Dresden. Erster Band: **Die kaufmännischen Schulen als Erziehungs- und Unterrichtsanstalten.** Leipzig (G. A. Gloeckner) 1916. 666 Seiten. Preis geh. ℳ 16.—, geb. ℳ 18.—.

Crantz, Paul, Professor am Askanischen Gymnasium zu Berlin. **Arithmetik und Algebra zum Selbstunterricht.** Aus Natur und Geisteswelt. Bd. 205. Zweiter Teil. 3. Aufl. Leipzig und Berlin (B. G. Teubner) 1916. 112 Seiten. Preis geb. ℳ 1.25.

Krause, Paul R., Kaiserl. ottoman. Regierungsrat a. D. **Die Türkei.** Aus Natur und Geisteswelt, Bd. 469. Leipzig und Berlin (B. G. Teubner) 1916. 136 Seiten und 1 Karte. Preis geb. ℳ 1.25.

Widemann, René, Doktor der Rechte, Inhaber und Vorsteher der Widemannschen Handelsschule in Basel. **Einführung in die Buchhaltung.** Zürich (Art. Inst. Orell Füßli) 1916. 80 Seiten. Preis geh. ℳ 1.50.

Handbuch des gesamten Handelsrechts mit Einschluß des Wechsel-, Scheck-, See- und Binnenschiffahrtsrechts, des Versicherungsrechts sowie des Post- und Telegraphenrechts. Herausgegeben von Professor Dr. Victor Ehrenberg. Dritter Band, 1. Abreilung: **Die Personenvereinigungen (Aktiengesellschaft und Kommanditgesellschaft auf Aktien)** von Rudolf Fischer. Leipzig (O. R. Reisland) 1916. 444 Seiten. Preis geb. ℳ 12.—

Nußbaum, Dr. Artur, Rechtsanwalt, Privatdozent an der Universität Berlin: **Die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung.** Tübingen (J. C. B. Mohr [Paul Siebeck]) 1916. 310 Seiten. Preis geh. ℳ 9.—, geb. ℳ 10.50.

Sonderheft des Jahrbuches für Verkehrswissenschaft. Herausgeber: Postinspektor Peitgen und Adolf Goltz, Homburg. Das 3. Sonderheft enthält mehrere Aufsätze über die Notwendigkeit weiterer Vergeltungsmaßnahmen gegenüber dem feindlichen Ausland.

Digitized by Google

Töndury, H., Dr. jur. et phil., Professor an der Universität Genf. Zürich (Institut Orell Füßli) 1916. 44 Seiten.

Der Verfasser knüpft an das in der Privatrechtswissenschaft geäußerte Bedürfnis, daß neben dem Privatrecht eine sie fördernde Wirtschaftswissenschaft ebenso bestehen möge, wie sie das öffentliche Recht wenigstens teilweise in der Volkswirtschaftslehre finde. Töndury ist der Meinung, daß dieses Bedürfnis durch die Privatwirtschaftslehre erfüllt werden könne und teilweise schon jetzt werde.

Der Verfasser stellt in kurzen Zügen dar, wie die handelswissenschaftliche Literatur, von älteren Werken abgesehen, vorzugsweise aus den Bedürfnissen der Handelsschulen heraus, entstanden ist. Er nennt hier Findeisen, Wick, Clerget, Bleibtreu und besonders Noback. Wenn man die Aufzählung der Pioniere dieser Periode nicht beschränken will auf solche, die das Gebiet in Gesamtdarstellungen zusammenfaßten, so würden in dieser Reihe auch Schiebe und Amthor, auf deren Schultern viele spätere Autoren gestanden haben, nicht zu vergessen sein.

Die in diesen Werken forschender Handelslehrer zutage tretende Dreiteilung der „Handelswissenschaften" in Korrespondenz, Buchhaltung und Kaufmännisches Rechnen wurde von den ersten Handelshochschulen übernommen. Aber die Handelshochschulen schufen das Fach bald um. Hierbei wirkte vor allem der Umstand ein, daß an den Handelshochschulen nicht wie an den Handelsschulen pädagogisch vorgebildeten Handelslehrern die Gebiete der Privatwirtschaftslehre, Nationalökonomie, des Rechts und Teile der Naturwissenschaften zugewiesen sind, sondern Fachleuten der betreffenden Fächer. Aus dem extensiven Gebiet der alten Handelswissenschaft hob sich dadurch eine verengerte Privatwirtschaftslehre heraus und erfuhr zugleich eine wesentliche Vertiefung.

Das kaufmännische Rechnen wurde in erster Linie des nicht eigentlich rechnerischen Stoffes entkleidet. Töndury nennt als denjenigen, der zuerst auf dem Gebiete des Warenhandels die Loslösung begann, Rudolf Sonndorfer. Auch Stern und Hellauer haben in dieser Richtung erfolgreich weitergewirkt.

Diese Entwicklung zu einer handelswissenschaftlichen Verkehrslehre erfaßte auch die Gegenstände des Geld- und Kapitalverkehrs. Ich möchte bei dieser Gelegenheit erwähnen, daß ich im Cölner Studienprogramm die Loslösung dieses Gebiets vor rund zehn Jahren durchgeführt habe. Die Erfahrung hat gelehrt, daß diese Loslösung sich im ganzen genommen als fruchtbar erwies; gegenwärtig wissen Lehrer und Hörer kaum mehr, wie es jemals anders hat sein können. Ich will aber nicht unbemerkt lassen, daß die rechnerische Erziehung der Studierenden gelitten hat. Wir werden dem Hilfsfach „Rechnen" im Laufe der Zeit wieder zu größerer Ehre verhelfen müssen.

In der neugeschaffenen Verkehrslehre sind die privatwirtschaftlichen Teile der Korrespondenzlehre ebenfalls untergegangen.

Die Buchhaltungslehre bedurfte einer so grundsätzlichen Umwandlung nicht. Als beträchtliche wissenschaftliche Leistung stand Hüglis „Buchhaltungssysteme und Buchhaltungsformen" schon da. Töndury erblickt darin, daß Hügli die Frage der Kontentheorie stellte, ein wesentliches Verdienst; ich meine zwar, daß mit der Kontentheorie die Sache an nicht entscheidender Stelle angefaßt wird; aber Hüglis großes Verdienst, die theoretische Betrachtung überhaupt zu einem so wesentlichen Teile des Programms gemacht zu haben, ist unbestreitbar. An der Weiterentwicklung der Buchhaltungslehre haben Systematiker und Detailforscher sich fleißig be-

Digitized by Google

tätigt. Allerdings muß, was Töndury höflich verschweigt, auf einen deutlichen Mangel der wissenschaftlichen Arbeit auf diesem Gebiete hingewiesen werden: Die Systematiker haben das Detailmaterial bisher teilweise überhaupt nicht benutzt, teilweise erst höchst ungenügend ausgeschöpft.

In einem sehr lehrreichen Kapitel behandelt Töndury sodann den Methodenstreit. Ich bin in dieser Frage zu sehr als Partei aufgetreten, um erfolgreich referieren zu können. Ich darf vielleicht so viel sagen, daß Töndury meine Meinung in der Angelegenheit nicht richtig trifft. Ich will es ihm anzudeuten versuchen, indem ich ihm sage, daß ich die Theorie nicht gering, sondern im Gegenteil sehr hoch schätze. Nur verlange ich für die theoretische Arbeit vor allem die Beachtung der Regel, daß gut Ding Weile haben will. Man muß in der Theorie die Fähigkeit haben, die Frucht ausreifen zu lassen. Dieses, und nicht so sehr Prinzipielles habe ich gegen Gomberg, Schär und ein wenig auch gegen Nicklisch einzuwenden. Gegen Weyermann und Schönitz freilich bleibt noch viel mehr zu sagen. Hier ist nicht der Ort zu Mehrerem; es scheint mir aber auch, daß ich mich in einer programmatischen Rede nicht so gut ausdeuten kann, als indem ich weiter, schlecht und recht, mein Garn spinne. Aber Töndurys Darlegungen sind mir trotzdem wirklich belehrend gewesen.

Töndury führt die Untersuchung fort, indem er für die Privatwirtschaftslehre volle Selbständigkeit fordert; eigene Umgrenzung des Objekts, eigene Problemstellung, Nichteinordnung in die Sozialökonomie. Von dieser Entwicklung erwartet der Verfasser eine Befruchtung der gesamten Wirtschaftslehre. Ich meine, daß die Volkswirtschaftslehre, wenn sie sich als soziologische Wissenschaft betrachtet, ihre wichtigste Aufgabe, die Wissenschaft vom Wirtschaften zu fördern, vernachlässigt. Töndurys prächtige Darlegungen haben mir diese Meinung mit guten Gründen befestigt. Allerdings scheint nicht, daß man in der Volkswirtschaftslehre überall den hinreichend wissenschaftlichen Geist besitzt, diese Befruchtung anzunehmen. Forscher, wie Diehl, die es sich angelegen sein lassen, einen Blick in unsere Werkstatt zu tun, stehen vereinzelt da. Die meisten Nationalökonomen zeigen unserm jungen Fache gegenüber ausgeprägte Allüren des Hochmuts; der Weg zum Lernen ist Wissenschaftlern solcher Art verschlossen. Adam Smith wäre vermutlich anders verfahren, aber er lebt nicht mehr.

Töndury entwirft zum Schluß eine Gliederung der gesamten Wirtschaftslehre, die als Besonderheit aufweist eine Hauptgliederung in eine dynamische und statische Wirtschaftslehre. Die Kürze der Darstellung hindert den Verfasser, diese Gliederung überzeugend zu begründen. Wenigstens ich habe den Verfasser nicht verstehen können, wenn er in einem dynamischen Abschnitt die Träger, in einem statischen das Zusammenspiel der Kräfte darstellen will. Man sollte das Umgekehrte erwarten. Ich denke mir, daß der eine Teil die Kräfte, der andere ihre Äußerung und insbesondere ihre gegenseitige Wirkung umfassen will. Ist das richtig, so wäre letzten Endes doch wieder die soziologische Färbung der Wirtschaftswissenschaft gegeben. Aber man darf diese Fragen ruhen lassen, bis der Verfasser ihnen eine ausgiebigere Untersuchung widmet. Es ist zu hoffen, daß er über diesen Gegenstand das letzte Wort noch nicht gesprochen hat.

Digitized by Google

Werkskonsumanstalten im Rheinisch-Westfälischen Industriegebiet.[1]

Von Emilie Becker.

Inhalt:

Einleitung: Geschichtliche Entwicklung der Konsumanstalten.

I. Versorgung ohne offene Verkaufsstellen:
   1. Gelegenheits-Aktionen.
   2. Periodisch wiederkehrende Versorgung.
   3. Ständige Versorgung.

II. Versorgung mit offenen Verkaufsstellen.
   A. Das Lieferantengeschäft der Konsumanstalt.
      1. Das Markengeschäft.
      2. Die verpachtete Konsumanstalt.
   B. Die in eigener Regie geführten Konsumanstalten.
      1. Organisation des Verkaufes:
         a) Verkehr mit der Kundschaft.
         b) Organisation der einzelnen Verkaufsstellen.
      2. Organisation des Einkaufs und der Gesamtverwaltung: Die Zentrale
         a) Der Einkauf.
         b) Die Eigenproduktion.
         c) Der Transportverkehr zwischen Lieferant, Zentrale, Filiale.
         d) Die Preisgestaltung.
         e) Die Verrechnung (Buchhaltung).

Schluß: 1. Die Wirkungen der Konsumanstalten.
   2. Die Grenzen der Konsumanstalten.

---

[1]) Die Arbeit ist hervorgegangen aus dem privatwirtschaftlichen Seminar des Dozenten Dr. Hirsch an der Cölner Handelshochschule.

Digitized by Google

Literatur.

Schloesser, Die konsumgenossenschaftliche Gütervermittlung, ihre Technik und wirtschaftliche Bedeutung, Mannheim 1914.
Hirsch, Die Filialbetriebe im Detailhandel. Bonn 1913.
Dorth, Geschichte der Konsumvereinsentwicklung in Rheinland und Westfalen, Diss., Münster 1914.
Graf Oppersdorf, Die Produkte der Viehzucht und der genossenschaftliche Handel. Habelschwerdt, Frankes Buchhandlung 1911.
Matschoß, W., Gut Geeste. Sonderabdruck aus „Technik und Wirtschaft".
Togrund, Der Großbezug von Fleisch. M.-Gladbach, Volksvereins-Verlag, 1913.
Reichs-Fleischenquete, Berlin 1913, insbes. 2. Bd.
Festschrift, Konsumanstalt der Gußstahlfabrik, Essen, Düsseldorfer Ausstellung 1902.
Kramer, Kleinhandel und Konsumvereine. Reutlingen, Oertel & Sporer G. m. b. H., 1912.
Jahresberichte der kgl. preußischen Gewerbe- und Bergräte, 1890—1913.
Jahrbuch des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine, 1908—1915.
Jahrbuch des Reichsverbandes deutscher Konsumvereine, 1908—1916.
„Concordia" 1914, Nr. 15.
„Die Kreis- und Gemeindeverwaltung" 1912.
„Kommunale Praxis" 1911.

Einleitung.

Die neuen Formen der Lebensmittelversorgung — Großbetriebe, die auf Massenabsatz eingestellt sind —, lassen sich nach der Ursache ihrer Gründung gliedern in solche, die aus Händlerinteressen geschaffen wurden, wie Warenhäuser, Versandgeschäfte und Massenfilialbetriebe, und solche, die Konsumenteninteresse und Konsumentenschutz in den Vordergrund ihrer Geschäftsführung stellen; hierher gehören kommunale und staatliche Aktionen, Konsumvereine und Konsumanstalten. Alle diese Formen haben gemeinsam die billigere Beschaffung ihrer Waren gegenüber Kleinbetrieben, die sie durch Masseneinkauf, Ausschaltung des Zwischenhandels und schließlich auch durch eigene Warenherstellung zu erreichen suchen; aber schon die Festsetzung der Verkaufspreise geschieht von verschiedenen Gesichtspunkten aus. Während die Lebensmittelgroßbetriebe der Händler einen Gewinn erzielen wollen, wird bei der aus Konsumenteninteresse geschaffenen Organisation entweder zu Selbstkostenpreisen verkauft, wie das bei kommunalen und staatlichen Aktionen zur Versorgung mit billigen Lebensmitteln geschieht, oder es wird ein ortsüblicher Gewinn einkalkuliert, der

Digitized by Google

aber später wieder an die Konsumenten ausgeschüttet wird; das ist fast regelmäßig die Technik der Konsumvereine und Konsumanstalten.

Konsumverein ist ein genossenschaftlicher Zusammenschluß von Konsumenten, „der die vorteilhafteste Beschaffung des persönlichen und des Hauswirtschaftsbedarfs seiner Mitglieder erstrebt“ [1]). Die Verteilung der gemeinsam bezogenen Lebensmittel wird gewöhnlich in der Weise geregelt, daß die Waren in besonders hierzu eingerichteten Verkaufsstellen zu normalen Verkaufspreisen gegen Barzahlung verkauft werden. Am Schluß des Jahres wird der Gewinn an die Konsumenten nach Maßgabe des Wertes der von ihnen bezogenen Waren verteilt. Die Gesamtleitung der Konsumvereine liegt in den Händen der Konsumenten bzw. ihrer Beauftragten.

Werkskonsumanstalten sind Einrichtungen von Arbeitgebern zur Versorgung ihrer Arbeiter und Angestellten mit Lebensmitteln und anderen Haushaltungsbedürfnissen, um das Einkommen der letzteren kaufkräftiger gestalten sollen. Die Preise werden möglichst niedrig gehalten; entweder wird zu Selbstkostenpreisen verkauft, oder der sich ergebende Gewinn wird — wie bei den Konsumvereinen — in Form eines Rabatts an die Konsumenten verteilt; aber auf die Leitung und Geschäftsführung der Konsumanstalten haben die Konsumenten keinen Einfluß. Beide Organisationen haben das erzieherische Moment der unbedingt verlangten Barzahlung gemeinsam, wodurch das weitverbreitete Borgunwesen wesentlich eingeschränkt wird, und die Arbeiter gezwungen werden, ihre Ausgaben stets im richtigen Verhältnis zum Einkommen zu halten.

Erfolgt in den Konsumvereinen die Abgabe der Waren nur in offenen Verkaufsstellen, so muß man bei den Einrichtungen der Arbeitgeber unterscheiden: solche mit direkter Verteilung durch die Werke an die Werksangehörigen und solche mit offenen Verkaufsstellen. Für die direkte Verteilung kommen vornehmlich Kartoffeln, Kohlen, Fische und Fleisch in Betracht. Kartoffeln und Kohlen sind Wintervorratswaren, deren Einkauf die Kaufkraft des Arbeiters in einem Monat weit übersteigt. Die Beschaffung dieser beiden Artikel bildet daher oft die erste soziale Betätigung der Arbeitgeber in der Warenversorgung ihrer Arbeiter und geht meistens der Errichtung offener Verkaufsstellen voraus. Nicht allein, daß durch Großbezug und Abgabe zu und unter Selbstkosten die Arbeiter billiger zu ihren Vorräten kommen, sondern der Hauptvorteil besteht darin, daß die Bezahlung durch Lohnabzüge, die auf mehrere Monate verteilt werden,

[1]) Schloesser, Die konsumgenossenschaftliche Gütervermittlung, ihre Technik und wirtschaftliche Bedeutung; S. 9.

Digitized by Google

erfolgt. Infolge der in den letzten Jahren vor dem Weltkriege stets wiederkehrenden Fleischteuerung wurde dann auch vielfach der Fisch- und Fleischhandel in diese Form der sozialen Tätigkeit der Arbeitgeber einbezogen.

Die Werkskonsumanstalt im engeren Sinne, d. h. das, was man im allgemeinen Sprachgebrauch unter diesen Begriff versteht, ist die Einrichtung der Werke zur Lebensmittelversorgung ihrer Arbeiter mit offenen Verkaufsstellen. Während die Konsumvereine in Deutschland zuerst um die Mitte des vorigen Jahrhunderts auftauchten, wurde die erste Werkskonsumanstalt mit offenen Verkaufsstellen erst nahezu zwei Jahrzehnte später gegründet. Als Vorläufer der Werkskonsumanstalten kann man die Werkskonsumvereine bezeichnen[1]); das waren Genossenschaften, die von den Arbeitern eines Werkes, meistens einer Zeche, unter praktischer und finanzieller Mithilfe des Werkes errichtet und geleitet wurden. Die Verwaltung besorgte ein aus sechs Mitgliedern bestehender Vorstand, dessen Vorsitzender von der Zeche ernannt wurde. Diese Form der inneren Organisation hat einigen in den 80er Jahren gegründeten Konsum-Anstalten als Vorbild gedient und ist von ihnen übernommen worden, wie das bei der 1884 errichteten Konsumanstalt der Ravensberger Spinnerei geschehen ist[2]). Besondere Bedeutung haben diese Werkskonsumvereine nicht erlangt, ihre Entwicklung wurde gehemmt durch die geringe Beteiligung der Arbeiterschaft, die u. a. wohl im Prinzip der Barzahlung ihren Grund hatte; die Mitgliederzahl betrug durchschnittlich nur 25 % der Werksangehörigen[3]). Ein weiterer Grund für ihr schlechtes Gedeihen ist wohl darin zu suchen, daß nur ein kleiner Teil der Belegschaft in unmittelbarer Nähe der Zeche wohnte. So kam es, daß diese Versuche, die Angehörigen eines Werkes mit billigen Lebensmitteln zu versorgen, nie recht lebensfähig wurden und auch an Zahl immer mehr zurückgingen. Anfang der 80er Jahre zählte man noch 13, 1898 nur noch vier derartige Vereine auf den westfälischen Gruben[4]). Während einige Werkskonsumvereine ihr Heil in der Verschmelzung mit einem größeren, bewährten Konsumverein suchten und fanden, wurden andere von den Arbeitgebern übernommen und als Wohlfahrtseinrichtung der Werke weitergeführt. Aus einem solchen Werkskonsumverein ist auch die älteste und größte Werks-

---

[1]) Oskar Dorth, Geschichte der Konsumvereinsentwicklung in Rheinland und Westfalen. Diss., München 1914; S. 3.

[2]) Jahresbericht der kgl. preußischen Gewerbe- und Bergräte, 1890.

[3]) Oskar Dorth, S. 4. Ihre Wesensgleichheit mit den gelben Arbeitervereinen dürfte ein Hauptgrund ihrer geringen Wirksamkeit gewesen sein.

[4]) Oskar Dorth, S. 4.

Digitized by Google

konsumanstalt, die der Kruppschen Gußstahlfabrik, Essen, hervorgegangen, indem die Firma Friedrich Krupp im Jahre 1868 sämtliche Aktiva und Passiva des Essener Konsumvereins übernahm, der in Zahlungsschwierigkeiten geraten war, und dessen Mitglieder zum allergrößten Teil aus Angehörigen der Gußstahlfabrik bestanden [1]). Über den Zweck dieser Einrichtung schrieb Alfred Krupp 1873: „Die Konsumanstalt hat in erster Linie die Bestimmung, für die geringsten Arbeiter, die mit dem Wenigsten auskommen müssen, die Bedürfnisse billigst zu beschaffen." Ihren Charakter als reine Wohlfahrtseinrichtung für die Werksangehörigen allein hat die Kruppsche Konsumanstalt im Laufe ihrer Entwicklung nicht immer beibehalten [2]). Die anfangs streng durchgeführte Beschränkung auf die Werksangehörigen wurde anfangs der 70 er Jahre wegen der erschwerten Kontrolle, und weil die Konsumanstalt für gewerbesteuerpflichtig erklärt worden war, aufgehoben. Die nun als „offenes Kaufmannsgeschäft" weiter geführte Einrichtung wurde bald „die Beherrscherin und der Preisregulator des Essener Marktes", da ein bedeutender Teil der Einwohner Essens wegen der billigen Preise und guten Waren ihren Bedarf dort deckte. Infolge der bald einsetzenden Klagen der Essener Kaufleute ging die Verwaltung 1890 dazu über, den Gewinn nach Schluß des Geschäftsjahres in Form eines Rabatts zu verteilen; rabattberechtigt waren nur die Werksangehörigen. Erst im Jahre 1897 wurde der Geschäftsverkehr wieder auf die Angehörigen der Firma beschränkt und dadurch der Charakter der reinen Wohlfahrtseinrichtung für die Werksangehörigen wieder hergestellt.

Die Errichtung solcher Konsumanstalten wurde besonders gefördert durch den Bau von Arbeiter-Kolonien, wodurch die Arbeitgeber sich einen guten, ständigen Arbeiterstamm heranziehen wollten und gleichzeitig ein Beieinanderwohnen des größten Teiles ihrer Arbeiterschaft in der Nähe der Werke erzielten. Da nun die Kolonien meistens in großer Ausdehnung außerhalb der Stadt in kleinen Orten und auf dem Lande angelegt sind, würde eine gesunde und billige Wohnung allein wenig Anziehungskraft ausgeübt haben, wenn nicht auch für die Bequemlichkeit der Hausfrau gesorgt worden wäre durch Gelegenheit zum Einkauf ihrer täglichen Haushaltungsbedürfnisse, worauf gerade Arbeiterfrauen besonderen Wert legen. Das führte dann die Werke von selbst dazu, mit dem Bauen von Kolonien gleichzeitig die Einrichtung von Konsumanstalten vorzunehmen.

Mit der Entwicklung des Großbetriebes und der Konzentration in der Industrie wuchs auch die Bedeutung der Konsumanstalten; das zeigt sich

---

[1]) Konsumanstalt der Gußstahlfabrik Essen; Düsseldorfer Ausstellung 1902.

[2]) Daselbst; S. 1.

Digitized by Google

besonders in der Vermehrung der Verkaufsstellen, der Vergrößerung des Warenkreises und des Umsatzes. Für die Errichtung einer Verkaufsstelle ist maßgebend, daß eine genügende Anzahl Werksangehöriger in ihrem engeren Bereich wohnen. Altenrath[1]) nimmt an, daß „bei einem industriellen Werk, bei dem etwa 1200 verheiratete Arbeiter so wohnen, daß sie die Verkaufsstelle der Konsumanstalt verhältnismäßig leicht benutzen können, die Möglichkeit besteht, eine leistungsfähige Konsumanstalt zu errichten". Bei dieser besonders im Vergleich zu den Konsumvereinen hoch erscheinenden Zahl — die Mitgliederzahl eines Konsumvereins des Zentralverbandes betrug im Jahre 1908 durchschnittlich 930 — ist zu berücksichtigen, daß immerhin noch eine beträchtliche Anzahl Arbeiter die ihnen durch die Konsumanstalten gebotene vorteilhafte Bedarfsdeckung nicht ausnutzt, sei es aus Parteirücksichten, oder weil sie sich noch immer nicht von dem verhängnisvollen Borgunwesen freimachen können. Handelt es sich um die Eröffnung einer weiteren Verkaufsstelle, so genügt schon ungefähr die Hälfte der oben angegebenen Zahl verheirateter Arbeiter, um ihre Rentabilität zu gewährleisten. Von Werken mit geringer Arbeiterzahl ist bereits mit Erfolg der Versuch gemacht worden, z. B. von einigen Firmen in Herford und Bielefeld, gemeinsam eine Konsumanstalt zu errichten[2]). Im Jahre 1914 bestanden ungefähr 300 Konsumanstalten[3]), von denen die übergroße Mehrzahl mehr als eine Verkaufsstelle hatte; oft war — besonders bei Zechen — die Anzahl der Verkaufsstellen identisch mit der Anzahl der Kolonien.

Der Warenkreis dieser Einrichtungen wurde ursprünglich nach ihrem Zweck, einer vorteilhaften Lebensmittelversorgung zu dienen, auf die in jedem Kolonialwarengeschäft üblichen Artikel ausgedehnt. Auch heute noch trägt der größte Teil der Konsumanstalten den Charakter des Kolonialwarengeschäftes. Einige Werke haben, um den regelmäßig aus ihrer Arbeiterschaft auftretenden Wünschen entgegenzukommen, ihre Versorgungstätigkeit auch noch auf Gebrauchsgegenstände ausgedehnt, indem sie Abteilungen für Manufaktur- und Schuhwaren, vereinzelt auch für Eisenwaren angliederten. Die Angliederung einer Manufakturwarenabteilung ist der weitaus häufigere Fall; hier handelt es sich hauptsächlich um den Vertrieb von Arbeits-Kleidungsstücken. Eine Eisenwarenabteilung ist nur bei der Kruppschen Konsumanstalt ermittelt worden. Nach dem

[1]) Altenrath, Der Großeinkauf von Lebensmitteln und Bedarfsartikeln für die Arbeiterschaft, namentlich auch die Fabrikkonsumanstalten „Concordia", Nr. 15, 1. August 1914; S 262.

[2]) Altenrath, S. 263, vergl. über die Zusammenschlußbewegungen im rheinisch-westfälischen Gebiet auch unten S. 26.

[3]) Ders., S. 262.

Digitized by Google

Beispiel der Konsumvereine sind auch manche Firmen zur Eigenproduktion übergegangen, namentlich die Bäckerei und Fleischerei haben sie in den Bereich ihrer Tätigkeit gezogen. Die Kruppsche Konsumanstalt ist auch in dieser Richtung einen Schritt weiter gegangen, da sie sich einige Gebrauchsgegenstände, z. B. Bürsten und Eis, durch Eigenproduktion verschafft [1]).

Die Vergrößerung des Umsatzes ist sowohl auf die Vermehrung der Verkaufsstellen, als auch auf die vermehrte Inanspruchnahme der einzelnen Verkaufsstelle zurückzuführen. Das Mißtrauen, das in Arbeiterkreisen vielfach gegenüber allen Einrichtungen der Arbeitgeber besteht, und das anfangs manchen Arbeiter von der Inanspruchnahme der Konsumanstalt fernhielt, konnte gegenüber den offensichtlichen Vorteilen nicht standhalten; hinzu kommt noch, daß die jährliche Rabattauszahlung als höchst willkommener Zuschuß zum Lohn betrachtet wird. In geringem Maße hat auch noch die Abkehr von der Borgwirtschaft zur Barzahlung, die sich bei den einmal in Schulden geratenen Arbeiterfamilien nur sehr langsam durchsetzt, zur Vergrößerung des Absatzes beigetragen. Von den im Jahre 1912 im Regierungsbezirk Arnsberg gezählten 21 Werkskonsumanstalten betrug der Umsatz bei der Konsumanstalt eines Stahlwerkes mit etwa 1100 Arbeitern allein an Kolonial- und Fleischwaren jährlich rund 270000 ℳ [2]). „Der Gesamtumsatz betrug bei der Konsumanstalt einer Spitzenfabrik mit etwa 1400 Arbeitern etwa 300000 ℳ; bei der eines Hüttenwerkes mit 6500 Arbeitern rund 780000 ℳ"; d. h. ein Arbeiter der Spitzenfabrik entnahm der Konsumanstalt im Jahre 1912 durchschnittlich für 214 ℳ, ein Hüttenarbeiter für 120 ℳ Waren. Die Kruppsche Konsumanstalt, die älteste und größte deutsche Einrichtung dieser Art, setzte vor dem Krieg ihre Waren ab in 103 Verkaufsstellen für Fleisch, Brot, Kolonial-, Kurz-, Schuh-, Eisenwaren und Hausgeräte; 37 Ausgabestellen für Kartoffeln, Kohlen, Stroh, Eis usw.; 12 Bierhallen, 17 Kantinen und 3 Kaffeeschenken. Ihr Umsatz erreichte die Höhe von 40 Millionen ℳ, während die Konsumanstalt bei den Thyßenschen Werken für ca. $2^1/_2$ Millionen ℳ Waren absetzte [3]).

Die Konsumanstalten sind zu einem kleinen Teil in Form besonderer Rechtssubjekte organisiert; hier kommen im wesentlichen die Formen der Aktiengesellschaft und die der Gesellschaft m. b. H. in Betracht [4]).

[1]) Bürstenfabrikation tritt bei Kleinhandelsgroßbetrieben überhaupt häufiger auf, su vergl. Hirsch a. a. O. S. 64 (Delharze, Brüssel).

[2]) Jahresbericht der preußischen Gewerberäte und Bergbehörden 1912; S. 440.

[3]) Jahresbericht des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine 1914.

[4]) Altenrath, S. 263.

Digitized by Google

Die Vereinigte Königs- und Laurahütte hat zwei Aktiengesellschaften für diese Zwecke gegründet, und die Baumwollspinnerei in Wangen hatte eine Konsumanstalt als G. m. b. H. organisiert, die aber später wieder aufgelöst worden ist. Der Konsumverein „Laurahütte A.-G." in Laurahütte O. Schl. wurde im Jahre 1904 von der Ver. Königs- und Laurahütte A.-G., Berlin, den Direktoren und einigen Beamten des Werkes, die auch jetzt den Aufsichtsrat bilden, zum Zweck „der billigsten Beschaffung bzw. Herstellung und Weiterveräußerung von allen zum Lebensunterhalte dienenden Gegenständen" [1]) gegründet. Das Aktienkapital in Höhe von 20 000 ℳ zerfällt in 100 Stammaktien à 200 ℳ. Diese als A.-G. organisierte Konsumanstalt, die noch in fünf andern Orten Zweigniederlassungen hat (und nur irrtümlicherweise den Namen Konsumverein trägt), verteilte in den letzten Jahren eine Aktiendividende von 5 % und 8 % Rückvergütung an die Warenabnehmer. Die Formen einer e. G. m. b. H. und eines Vereins kommen nur bei solchen Einrichtungen zur vorteilhaften Lebensmittelversorgung vor, die von Arbeitern, allerdings unter weitgehender finanzieller Hilfe der Arbeitgeber, geschaffen worden sind, z. B. sind die Mehrzahl der Anteile des Konsumvereins „Gemeinwohl", Düsseldorf, in Händen von industriellen Werken. Zum großen Teil jedoch werden die Konsumanstalten als Betriebsteile der Werke geführt, in der Regel wird bei ihrer Errichtung eine bestimmte Summe, die bei den einzelnen Werken zwischen 30 000 und 50 000 ℳ schwankte und entweder gar nicht oder höchstens mit 3 % zu verzinsen ist, dieser neuen Abteilung als Geschäftskapital überwiesen. Diese Form der Organisation wird auch der vorliegenden Untersuchung zugrunde gelegt.

I. Versorgung ohne offene Verkaufsstellen.

1. Gelegenheits-Aktionen.

Die vielfach infolge eines dringenden Bedürfnisses geschaffene Versorgung mit Lebensmitteln, die direkt, d. h. ohne Errichtung offener Verkaufsstellen, verteilt werden, finden wir sowohl bei zahlreichen Werken als auch bei kommunalen Organisationen. Diese Form der Lebensmittelversorgung ist bei den Werken mehr verbreitet als diejenige mit offenen Verkaufsstellen, weil sie auch für den kleineren Unternehmer durchführbar ist. Ein Teil dieser Einrichtungen hat nur augenblicklichen Bedarfs- oder Gelegenheitscharakter, z. B. wird in Zeiten hoher Fleischpreise auf diese Weise für eine ausreichende Fleischnahrung der Arbeiterbevölkerung gesorgt. Durch

[1]) Handbuch deutscher Aktiengesellschaften 1904/05, 1913/14.

Digitized by Google

Großbezug von Vieh oder Fleisch und Abgabe zu Selbstkostenpreisen wird städtischerseits ein Druck auf die Metzger ausgeübt, die eines zu hohen Gewinnzuschlags beschuldigt werden und durch diese Maßnahmen veranlaßt werden sollen, ihre Preise herabzusetzen [1]). Ist das Ziel — Verbilligung der Fleischwaren — erreicht, wird der Fleischverkauf meist wieder eingestellt. Die Werke, denen nicht wie den Städten Schlachthöfe oder zum Lagern von Fleischwaren eingerichtete Räumlichkeiten und Fachleute zur Zerlegung und Verteilung des Fleisches zur Verfügung stehen, beschränken sich bei solchen gelegentlichen Aktionen zur Behebung der Fleischnot fast durchweg auf den Bezug von Fischen, den besten Ersatz für Fleisch, deren Verteilung sich technisch leichter vollzieht. Nachdem auf Grund einer Liste, in welche die Arbeiter das gewünschte Quantum eintragen, die Bedarfsmenge festgestellt ist, erfolgt die Bestellung bei einer größeren Fischereigesellschaft, welche in der Regel vorher telegraphische Preisofferte gemacht hat. Der Zeitpunkt der Versendung wird meistens so gelegt, daß die Fische Donnerstags am Bestellungsort ankommen und sofort erheblich unter den Marktpreisen zur Verteilung gelangen, damit der Fischbedarf für den Freitag, den üblichen Fischtag des katholischen Westens, gedeckt ist. Wiederholt sich dieser Fischbezug regelmäßig für mehrere Wochen, so läßt meistens mit jedem Mal die Nachfrage bedeutend nach, so daß sich schließlich der Einkauf gar nicht mehr lohnt. Daher ist aus diesen Gelegenheitsaktionen nur äußerst selten eine dauernde Versorgung mit Fischen hervorgegangen [2]). Die Fischgerichte bürgern sich nur sehr langsam in den Speisezettel des Arbeiters ein; der Grund hierfür ist wohl die mangelnde Kenntnis der Frauen in der schmackhaften Zubereitung von Fischen [3]). Von Städten, Gemeinden und Werken eingerichtete Fischkochkurse haben zwar manchen guten Erfolg zu verzeichnen gehabt, aber jetzt schon Fische als beliebtes Volksnahrungsmittel in den Industriegebieten zu bezeichnen, wäre doch der Entwicklung weit vorgegriffen.

2. Periodisch wiederkehrende Versorgung.

Der Menge nach nehmen die Wintervorratswaren unter den von den Werken im großen für ihre Arbeiter in längeren Zwischenräumen regelmäßig beschafften Waren den ersten Platz ein. Auch an Zahl stehen die Arbeit-

[1]) Kommunale Praxis 1911, Nr. 9, S. 272.

[2]) Ähnlich auch bei vielen Gemeinden; zu vergl. Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 130, auch Stahmer, Fischhandel und Fischindustrie, Stuttgart 1913.

[3]) Jahrbuch des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine 1914, S. 56.

Digitized by Google

geber, die sich allherbstlich wieder mit der Besorgung von Kohlen, insbesondere aber von Kartoffeln, für ihre Arbeiter befassen, unter den in irgend einer Form in der Lebensmittelversorgung ihrer Arbeiter tätigen Werksleitungen an erster Stelle. Schon im Jahre 1890 (neuere Angaben standen nicht zur Verfügung) wurden im Regierungsbezirke Arnsberg 15 größere Betriebe gezählt, die Konsumanstalten mit offenen Verkaufsstellen besaßen; „dagegen wurden in 17 Betrieben Lebensmittel, insbesondere Kartoffeln, im großen beschafft und in kleineren Mengen an die Arbeiter abgegeben, in 7 Betrieben erstreckte sich die Anschaffung auch auf Kohlen“ [1]). Die auffallend geringe Betätigung in der Kohlenversorgung ist darauf zurückzuführen, daß gerade der Regierungsbezirk Arnsberg stark von Zechen durchsetzt ist, die ihren Arbeitern auf Grund von Kohlenscheinen Kohlen zu ermäßigten Preisen liefern. Einen umso größeren Umfang nimmt die Kohlenversorgung durch die Arbeitgeber in den von Bergwerksunternehmungen nicht so reichen Industriegegenden an. Die Kohlen werden waggonweise oder in ganzen Kahnladungen bezogen und dann zentnerweise abgegeben. Meist besorgen auch die Werksgespanne die Beförderung der Kohlen zur Wohnung des Arbeiters. Welche Vorteile diese Versorgung durch die Werksleitungen gewährt, zeigt das Beispiel der Lederfabrik Karl Simon Söhne, Kirn a. d. Nahe [2]), deren Arbeiter durch den Großbezug von Kohlen eine Ersparnis von 26 ℳ pro Zentner erzielten.

Bei der Kartoffelversorgung erweist sich oft ein Hand-in-Hand-Arbeiten der Werke mit den Gemeinden als zweckmäßig. Besonders in kleinen Industrieorten, deren Bevölkerung bis zu 75 % und mehr aus Angehörigen eines oder mehrerer Werke bestehen, wird die Gemeinde nur dann als „Kartoffelhändlerin“ tätig, wenn sich die Werke oder die ortsansässigen Konsumvereine nicht mit der Beschaffung dieses wichtigsten Volksnahrungsmittels befassen. Zuweilen besorgen auch die Gemeinden den Einkauf von Kartoffeln; die Bezahlung erfolgt dann durch die Fabrikanten, die bei der Lohnzahlung mit den Arbeitern abrechnen [3]). Die Technik des Einkaufs kann sich nun in verschiedenen Formen vollziehen: Entweder werden von den am Ort oder in der Umgebung ansässigen Händlern Preisofferten und Proben eingezogen, und die Bestellung erfolgt dann nach eingehenden, oft durch einen Arbeiterausschuß vorgenommenen Kostproben, oder die Werke treten mittels geeigneter Einkäufer direkt mit den Produzenten in Verbindung [4]). Die erste Form der Beschaffung

[1]) Jahresberichte der preußischen Gewerberäte und Bergbehörden 1890, S. 202.
[2]) „Concordia“ 1914, S. 265.
[3]) Die Kreis- und Gemeindeverwaltung 1912, S. 49.
[4]) Jahresbericht des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine 1914, S. 57.

Digitized by Google

hat den Werken schon manche Unannehmlichkeiten bereitet und einige Arbeitgeber sogar zur Einstellung des Kartoffeleinkaufes veranlaßt. Unter den Händlern finden sich nämlich immer einige Elemente, die trotz gegenteiliger Versicherung schlechte Waren liefern, was zu Klagen und Reklamationen seitens der Arbeiter führt, die dann die Verantwortung für die mangelhafte Beschaffung und geringe Haltbarkeit der Kartoffeln den Werksleitungen zuschieben. Oft sind auch derartige Klagen auf ungeeignete Aufbewahrungsorte zurückzuführen. Um diese Unannehmlichkeiten zu vermeiden, haben sich dann einige Werke beim Kartoffelbezug geeigneter Einkäufer bedient. Diese Einkäufer begnügen sich nicht damit, die Kaufabschlüsse zwischen den Werken und den Produzenten zu vermitteln, sondern sie kontrollieren auch die Ware bei Ablieferung an der Bahn und sichern dadurch den Bezug guter Kartoffeln. Nach Ankunft der Waggons auf den Werken, die ja in der Regel Bahnanschluß haben, beginnt die Verwiegung und Verteilung. Größere Quantitäten werden durch die Werksfuhrwerke kostenlos vor das Haus des Abnehmers gefahren, kleinere Quantitäten sind am Verteilungsort abzuholen; vielfach werden geeignete Handwagen hierzu zur Verfügung gestellt. Die kostenlose Zuführung der Kartoffeln und auch der Kohlen ist den Arbeitern besonders willkommen; sie ist bei der Beschaffung durch die Gemeinden nicht üblich; auch die Konsumvereine, die sich mit Kartoffeln- und Kohlenhauslieferungen befassen, erheben meistens eine geringe Gebühr [1]), oder der Fuhrlohn wird in den Preis einkalkuliert. Die Abgabe erfolgt zu Selbstkostenpreisen, die sich unter den jeweiligen Marktpreisen halten; zuweilen wird allerdings ein kleiner Betrag für das durch Einwiegen entstandene Mindergewicht zugeschlagen [2]). Immerhin sind die Arbeiter durch diese Einrichtung in der Lage, ihren jährlichen Kartoffelbedarf äußerst vorteilhaft einzudecken. „In Jahren, wo die Anschaffungspreise besonders hoch sind — wie im Jahre 1911, wo sie bei einem großen Hüttenwerk 3,4 ℳ für 1 Zentner gegenüber 2,7 ℳ im Jahre 1912 betrugen — werden die Kartoffeln auch wohl unter dem Selbstkostenpreis abgegeben" [3]). Infolgedessen hat denn auch der Bezug von Kartoffeln in einigen Werken einen erheblichen Umfang erreicht. Im Jahre 1912 sind z. B. im Bezirk Hörde von 5 Werken, die zusammen 11 160 Arbeiter hatten, 72 700 Zentner bezogen worden. Der Jahresbedarf der einzelnen Familie schwankte hier je nach der Kopfzahl und den etwa vorhandenen Kostgängern zwischen 20 und 60 Zentnern [4]).

[1]) Schloesser, Konsumgenossenschaftliche Gütervermittlung, S. 173.

[2]) „Concordia" 1914, S. 265.

[3]) Jahresberichte der preuß. Gewerberäte und Bergbehörden 1912, S. 438.

[4]) Dieselben, S. 439.

Digitized by Google

Die Chemischen Fabriken, vormals Weiler-ter-Meer, Ürdingen, beschafften in demselben Jahr für ihre 800 Arbeiter und Angestellten u. a. 2700 Zentner Kartoffeln und 750000 kg Kohlen, während die „Gutehoffnungshütte" 145000 Zentner Kartoffeln an ihre 25000 Arbeiter absetzte[1]). Über die regulierende Wirkung, die solcher Großbezug auf die örtlichen Marktpreise auszuüben vermag, berichtet der Inhaber der Firma Carl Simon Söhne, Kirn a. d. Nahe[2]): Ehe die Firma dazu übergegangen war, durch den Großeinkauf von Kartoffeln die Preise zu regulieren, . . . waren die Kartoffelpreise in Kirn, also doch im Produktionsgebiet selbst, in der Regel viel höher als in den großen Städten. Das hat aufgehört, seitdem die Firma den Bezug von Kartoffeln im großen aufgenommen hat. Während die Arbeiter in früheren Jahren ihren Kartoffellieferanten 2—3 ℳ und manchmal sogar noch mehr Nutzen bezahlen mußten, ist heute der Unterschied zwischen den Einkaufspreisen der Firma und den Verkaufspreisen auf dem Kirner Wochenmarkt nur noch 50 ₰ bis 1 ℳ pro Zentner. Im Jahre 1911 (ein Jahr besonders hoher Kartoffelpreise) bezog die Firma 7000 Zentner Kartoffeln zu einem Durchschnittspreise von 3,74 ℳ pro Zentner. Mit dem Bezuge von Kartoffeln vereinigen einige Werke die Besorgung von Obst und Wintergemüse, wie Rot- und Weißkohl, Möhren, Zwiebeln, Hülsenfrüchten und Konserven, die aber an Bedeutung hinter der Kartoffelversorgung weit zurücksteht.

Der Hauptvorteil bei der periodisch-wiederkehrenden Versorgung mit diesen verschiedenen Vorratswaren bildet für die Arbeiter die Art der Bezahlung. Da sich die Eindeckung sowohl der Kohlen und Kartoffeln, als auch des Wintergemüses im Herbst innerhalb zweier Monate vollzieht, würde eine direkte Barzahlung — wie schon erwähnt — den Haushalt der Werksangehörigen zu sehr belasten. Um in dieser Richtung den Arbeitern und Angestellten entgegenzukommen, wird in der Regel die geschuldete Summe bei den einzelnen Lohnzahlungen in kleinen Teilbeträgen, die sich auf 10—5 % des Gesamtbetrages belaufen, einbehalten. Dieses Verfahren hat sich jedoch nicht immer bewährt. Den Arbeitgebern sind Schwierigkeiten dadurch entstanden, daß einige Arbeiter sich den Lohnabzügen widersetzten, besonders wenn sie glaubten, zu Klagen über die Beschaffenheit der Waren Anlaß zu haben; andere Arbeiter traten aus, bevor sie die geschuldeten Beträge erstattet hatten[3]). Das hat dann manche Werke dazu geführt, entweder nur gegen sofortige Barzahlung

[1]) Jahresberichte der preuß. Gewerberäte und Bergbehörden 1912, S. 543.
[2]) „Concordia" 1914, S. 265.
[3]) Jahresberichte der preuß. Gewerberäte und Bergbehörden 1912, S. 623.

Digitized by Google

zu liefern, oder sich in irgend einer Form Sicherheit für den zu gewährenden Vorschuß zu verschaffen. So hat die schon erwähnte Firma Carl Simon Söhne die Bestimmung getroffen, „daß jeder Arbeiter beim Großbezuge von Kohlen oder Lebensmitteln ein Sparguthaben von wenigstens 20 ℳ nachweisen müsse, andernfalls würde nur noch gegen Barzahlung geliefert“ [1]). Damit bezweckt die Firma auch, einen gewissen Sparzwang für die Sommermonate, wo der Haushalt des Arbeiters nicht so sehr belastet ist wie im Winter, auszuüben. Ähnliche Einrichtungen haben die Konsumvereine, die sich nur sehr selten zur Kreditierung von Waren verstehen, bei solchen Lieferungen und für Notfälle geschaffen [2]). Der Konsumverein „Produktion“, Hamburg, hat z. B. einen besonderen „Waren-Vorschuß-Fonds“ aus dem Geschäftsüberschuß gebildet, aus dem den Mitgliedern zum Bareinkauf von Waren Vorschüsse gewährt werden, die aber „schnellmöglichst“ zurückzuzahlen sind.

3. Ständige Versorgung.

Die in den letzten Jahrzehnten immer wiederkehrende Fleischteuerung — oft wurden die den Arbeitern gewährten Lohnerhöhungen allein durch die erhöhten Fleischpreise wieder aufgehoben — hat eine bedeutende Anzahl Werke veranlaßt, dauernde Einrichtungen zur Fleischversorgung ihrer Arbeiter zu schaffen. Daß vielfach in den Sommermonaten der Fleischverkauf eingestellt wird, hat auf den Charakter dieser Maßnahmen als ständiger Einrichtung keinen Einfluß; man könnte höchstens von einer periodisch wiederkehrenden Unterbrechung dieser ständigen Einrichtungen reden. Befassen sich die Werke mit dem Bezuge von lebendem Vieh, so ist zur Schlachtung und Zerlegung der Tiere die Anstellung von Fachleuten unbedingt erforderlich; das führt dann regelmäßig, um die volle Arbeitskraft dieser Angestellten auszunutzen, zur Errichtung offener Verkaufsstellen, wo die Werksangehörigen täglich ihren Fleischbedarf decken können. Diese Form der Fleischversorgung wird in einem späteren Abschnitt behandelt werden. Bei der direkten Verteilung von Fleisch durch die Werke an ihre Angehörigen handelt es sich in der Regel um den Bezug von geschlachtetem Vieh, das nicht täglich, sondern nur einmal wöchentlich oder auch nur alle 14 Tage zur Abgabe gelangt, je nachdem das waggonweise verpackte Fleisch eintrifft. Als Lieferanten kommen ausländische Exporteure, deutsche Großschlächtereien und Viehverwertungs-

---

[1]) „Concordia“ 1914, S. 264.
[2]) Schloesser, S. 116.

Digitized by Google

Genossenschaften oder auch die Werke selbst, sofern sie zur Eigenproduktion übergegangen sind, in Betracht.

Die Firma Zeiß in Jena[1]) bezog während der Winter 1910/11 und 1912/13 durch Vermittlung eines Exporteurs in Kopenhagen regelmäßig dänisches Fleisch in Mengen von 6000—11 000 Pfund für ihre Arbeiter, „da die Fleischteuerung auf Mangel an Fleisch in Deutschland zurückzuführen war". Das am Donnerstag Nachmittag frisch geschlachtete Fleisch war am darauffolgenden Montag in Jena. Die Preise stellten sich 7 ₰ billiger pro Pfund als die der privaten Fleischer am Ort, trotz der Nachteile, die der Bezug von Auslandsfleisch gegenüber inländischem Fleisch hat. Allein der Fleischzoll beträgt pro Pfund 13,5 ₰; ferner muß mindestens in Mengen von 5000 Pfund bezogen werden, um die Frachtkosten verteilen zu können. Da sich nun der einmalige Bedarf nicht auf solche Mengen beläuft, dauerte der Verkauf fast 14 Tage, so daß erhebliche Verluste durch Eintrocknen entstanden. Im Winter 1913/14 ist dann die Firma mit einer Erfurter Großschlächterei in Verbindung getreten. Hierdurch war es möglich, das Pfund 15—30 ₰ unter den ortsüblichen Preisen abgeben zu können und ohne Verluste zu arbeiten, während sich der Verlust bei Auslandsware im ersten Winter auf 700 ℳ, im zweiten sogar auf 1800 ℳ belief. Der Verkauf erstreckt sich auf Rind- und Schweinefleisch, außerdem auf Wurstwaren, die in eigener Fabrikation hergestellt werden.

Während die Firma Zeiß die niederen Fleischpreise durch Großeinkauf erzielte, sind einige Arbeitgeber auf dem Wege der billigen Fleischversorgung ihrer Werksangehörigen noch einen Schritt weiter gegangen, indem sie durch Ausschaltung des Zwischenhandels und Abschlüsse von Lieferungsverträgen für längere Zeit möglichst billige und dauernd gleichbleibende Fleischpreise zu erzielen suchten. Nach dem Muster der Städte Ulm und Neu-Ulm[2]) ist eine der großen oberschlesischen Grubenverwaltungen mit der Viehverwertungs-Genossenschaft in Falkenberg in Oberschlesien feste Abschlüsse auf Schweinelieferungen mit gutem Erfolg eingegangen[3]). Durch solche Verträge verpflichtet sich die Genossenschaft, Schweine für eine größere Zeitdauer — in der Regel 3—5 Jahre — zu einem gleichbleibenden Preise zu liefern. Hierdurch wird für eine Stetigkeit und durch die gleichzeitige Ausschaltung des Zwischenhandels für eine Herabsetzung der Fleischpreise gesorgt.

---

[1]) „Concordia" 1914, S. 264.

[2]) Kommunale Praxis 1911, Nr. 44.

[3]) Karl A. Graf Oppersdorff, Die Produkte der Viehzucht und der genossenschaftliche Handel, S. 64.

Digitized by Google

In vorbildlicher Weise hat die „Harpener Bergbau-Aktien-Gesellschaft", Dortmund, die Fleischversorgung ihrer Angehörigen in die Hand genommen, indem sie zur Eigenproduktion überging, also sämtliche Glieder der Kette — von der Produktion bis zur Abgabe zur Konsumtion — in ihrer Hand vereinigte. Da zwei Drittel des deutschen Fleischkonsums aus Schweinefleisch besteht und gerade der Industriearbeiter vorwiegend Schweinefleisch konsumiert, entschloß sich diese Firma, eine eigene Schweinezucht und -Mast zu errichten[1]). Sie kaufte zu diesem Zweck im Jahre 1907 in Geeste a. d. Ems ca. 600 ha Ödland, das durch Zukauf und Pacht auf ca. 1000 ha gestiegen ist. Durch intensive Bearbeitung ist es gelungen, schon in wenigen Jahren einen großen Teil der Fläche ertragfähig zu machen. Die Wahl des Standortes kann insofern als vorteilhaft bezeichnet werden, als durch die Lage an der Eisenbahnstrecke Münster-Emden und am Dortmund-Ems-Kanal günstige Verkehrsverhältnisse geschaffen sind. Die hier in Verbindung mit einer landwirtschaftlichen und Gärtnerei-Abteilung errichtete Schweinezucht und -Mastanstalt ist nach dem Isolierungs- und Rauhaltungssystem organisiert, d. h. die Zuchtschweine werden in Herden von je 60 Stück in räumlich voneinander getrennten Stallungen untergebracht und müssen sich ihr Futter — die ersten Lebenswochen und die Mastzeit ausgenommen — im Wald und auf der Weide selbst suchen. Sobald die Tiere ein Gewicht von 220 Pfund, das sogenannte Schlachtgewicht, erreicht haben — bei einer durchschnittlichen Zunahme von 1 Pfund bedarf das Schwein dazu einer etwa viermonatlichen Mast —, so werden sie im eigenen, mit den neuesten technischen Einrichtungen versehenen Schlachthaus geschlachtet, gekühlt und zerlegt. Kotelett, Nacken, Schultern und ein Teil der Schinken werden fünf- und zehnpfundweise in Schachteln gepackt und zweimal wöchentlich in eigenen Kühlwagen an die Zechen der Gesellschaft gesandt. Die übrigen Teile gehen in die unmittelbar am Schlachthaus errichtete Wurstfabrik, werden hier teils gepökelt, geräuchert oder zu Wurst verarbeitet und gelangen mit dem frischen Fleisch an die Zechen. Hier erfolgt die Verteilung der Waren unmittelbar durch Zechenbeamte, so daß jeder Zwischenhandel ausgeschlossen ist. Diese Ausschaltung des Zwischenhandels war zuerst von der Gesellschaft nicht beabsichtigt, vielmehr sollten die gemästeten Schweine unter gewissen Bedingungen den Fleischern zum Verkauf überlassen bleiben. Nach Verhandlungen mit den Fleischern und nach genauen Berechnungen wurde dieser Plan wieder aufgegeben, da die dann noch entstehenden Unkosten eine nennenswerte Verbilligung des Fleisches nicht ermöglichten.

[1]) W. Matschoß, Gute Geeste.

Digitized by Google

Infolge dieser großzügigen Einrichtung ist die Harpener Bergbau-A.-G. im Frieden in der Lage, ihren Arbeitern jährlich das Fleisch von 10 000 Schweinen ca. 25 % unter den Ladenpreisen zu liefern. Die Wurstwaren werden nur in bester Qualität hergestellt und zu Preisen abgegeben, die man sonst für zweitklassige Ware zahlt. In der Regel gelangt einmal im Monat auf jeder Zeche nach vorheriger Bestellung Fleisch zur Verteilung. Der Wert der den Arbeitern gelieferten Ware wird bei der Lohnzahlung verrechnet.

Zu den wenigen gelegentlichen Fisch-Großeinkäufen, die sich zu einer dauernden Einrichtung ausgewachsen haben, gehört die Fischversorgung der Württembergischen Metallwarenfabrik [1]). Die dauernde Nachfrage wurde dadurch gesichert, daß durch Abhaltung von Kochkursen den Frauen und Mädchen die schmackhafte Zubereitung der Fische gezeigt wurde. Die Organisation des Einkaufes ist in folgender Weise geregelt: Mehrere Hochseefischereien in Geestemünde und Bremerhaven geben jeden Sonnabend vormittag telegraphisch die Preisnotierungen an, die dann 1/2 11 Uhr vormittags in den Betriebsstätten durch Anschlagzettel bekannt gemacht werden. Eine Stunde später nimmt die Firma durch Bestellzettel die Bestellungen für die nächste Woche entgegen und gibt sie nachmittags telegraphisch weiter. Die Abgabe der Fische erfolgt Mittwochs oder Donnerstags gegen Vorweisung eines Bestellzettelabschnittes und gegen Barzahlung. Zur Frischhaltung der Fische ist eine besondere Fischhalle errichtet worden, in der die Fische auf Eis gehalten werden.

Diese Versorgung der Arbeiter durch direkte Verteilung seitens der Werke hat den offenen Verkaufsstellen gegenüber den Vorzug, daß die Selbstkosten auf ein Minimum beschränkt werden. Die Verteilungsarbeiten werden in der Regel von Angestellten der Werke besorgt, ohne daß irgendwelche Unkosten berechnet werden. Für die Verteilung von Fleisch findet sich, besonders unter den Zechenarbeitern, fast immer ein gelernter Metzger, so daß auch hier die Zerlegung von sachkundiger Hand vorgenommen werden kann. Die Unkosten für Räumlichkeiten und Licht tragen meistens die Firmen, und besondere Einrichtungen sind nur selten notwendig, z. B. bei der ständigen Versorgung mit Fischen und Fleisch. All diesen Vorteilen steht jedoch der Nachteil gegenüber, daß sich die direkte Verteilung nicht für eine tägliche Inanspruchnahme eignet; das würde zu tief in den regulären Gang des Betriebes eingreifen. Eine erweiterte Fürsorge und umfassende dauernde Maßnahmen der Werke für eine vorteilhafte Ernährung und Lebenshaltung der Arbeiter führen daher regelmäßig zur Errichtung offener Verkaufsstellen.

---

[1]) Jahrbuch des Zentralverbandes Deutscher Konsumvereine 1914, S. 58.

Digitized by Google

II. Versorgung mit offenen Verkaufsstellen.

A. Das Lieferantengeschäft der Konsumanstalt.

1. Das Markengeschäft.

Die als Betriebsteil der Werke organisierte Konsumanstalt mit offenen Verkaufsstellen wird in der Regel in eigener Regie geführt. Nur selten finden wir jetzt noch — sozusagen als Überbleibsel der ersten Versuche einer täglichen Versorgung mit Lebensmitteln — eine Form des Lieferantengeschäftes, das Markengeschäft. Das Wesen des Markengeschäftes besteht darin, daß auf Grund von Verträgen zwischen Arbeitgebern und Detaillisten die letzteren Waren zu ermäßigten Preisen an die Werksangehörigen abgeben; meistens treten dabei die Werke als Zwischenkäufer auf. Von den Werksleitungen werden den Arbeitern Bons oder Marken zur Verfügung gestellt, für welche sie in den Geschäften Waren entnehmen können. Entweder ist nun die Ware sofort bei Entnahme der Marken zu bezahlen, oder der den entnommenen Marken entsprechende Wert wird bei der nächsten Lohnzahlung verrechnet. Zu einem kleinen Teil berechtigen diese Marken zur Entnahme aus Kolonialwarengeschäften und Konsumvereinen; in diesem Falle sind sie meistens als Vorläufer von in eigener Regie geführten Konsumanstalten zu bezeichnen. Der vom Bochumer Verein für Bergbau und Gußstahlfabrikation im Jahre 1885 errichteten Konsumanstalt in eigener Regie ging z. B. ein derartiges Markengeschäft voraus[1]). Man schritt zur Errichtung einer Konsumanstalt in eigener Regie, als die monatliche Verrechnung der Bons bei der Lohnzahlung, als gegen den § 115 der Gewerbeordnung verstoßend, welcher das Kreditieren von Lebensmitteln zu einem die Anschaffungskosten übersteigenden Preise untersagt, bestraft wurde. Das typische Beispiel für das Markengeschäft der Konsumanstalt ist die auf diese Art geregelte Brotversorgung, die in den 90er Jahren einen ziemlich bedeutenden Umfang angenommen hatte. So gab die Zandersche Papierfabrik in Berg.-Gladbach bei den Lohnzahlungen Brotkarten zu herabgesetzten Preisen aus, „während sie selbst den Bäckern den vollen Wert vergütete, sonach die zeitweilig beträchtliche Differenz aus eigenen Mitteln zulegte“[2]). Aus dem Regierungsbezirk Posen wurde im Jahre 1895 von einer Spiritusraffinerie berichtet, die mit der Brotversorgung eine Sparkasseneinrichtung verbunden hatte. Das Brot wurde im großen zu 45 ₰ das Stück eingekauft, dem Arbeiter aber gegen Brotmarken zu dem ortsüblichen Preise von

[1]) Jahresberichte der preußischen Gewerberäte und Bergbehörden 1890, S. 205.

[2]) Dieselben 1890, S. 240.

Digitized by Google

50 ₰ abgegeben. Die zuviel erhobenen 5 ₰ wurden mit einem von der Firma geleisteten Zuschuß von 5 ₰, also für jedes Brot 10 ₰, dem Arbeiter in die Sparkasse gelegt[1]). Heute ist das Markengeschäft aus dem Betriebe der Konsumanstalt fast ganz verschwunden. Werden die Werksangehörigen nicht durch Eigenproduktion mit Brot versorgt, so bezieht die Konsumanstalt das Brot im großen von den ortsansässigen Bäckern und gibt es in ihren Kolonialwaren-Verkaufsstellen ab. Eine stärkere Entwicklung hat das Markengeschäft — hier allgemein Lieferantengeschäft genannt — bei den Konsumvereinen genommen; die Umsätze des Lieferantengeschäftes im Zentralverband Deutscher Konsumvereine stiegen von 16 286 069 ℳ im Jahre 1903 auf 33 652 700 ℳ im Jahre 1914[2]). Sie haben sich in 10 Jahren also mehr als verdoppelt, an Bedeutung haben sie aber im Vergleich zum Umsatz im Eigengeschäft, der sich seit 1903 verdreifacht hat, verloren. Deutlich tritt dies auch in Erscheinung beim Reichsverband deutscher Konsumvereine, Köln, dessen Umsatz im Eigengeschäft sich in der Zeit von 1908—1914 versechsfachte, während der Umsatz im Lieferantengeschäft sich nur verdreifachte[3]). Der Warenkreis des Markengeschäfts ist bei den Konsumvereinen aber auch weit umfangreicher als bei den Konsumanstalten, er erstreckt sich auf Back-, Fleisch-, Manufaktur-, Konfektionswaren, Möbel, Kohlen und andere Artikel. Während die Technik des Markengeschäftes sich anfangs in der gleichen Weise wie bei den Konsumanstalten vollzog, wurden die Konsumvereine im Jahre 1896 durch den § 32 des Genossenschaftsgesetzes[4] gezwungen, zu einem andern System überzugehen. Die Auszahlung des Lieferantenrabatts findet jetzt gleichzeitig mit der Auszahlung der Rückvergütung des Eigengeschäftes statt. Sie geschieht auf Grund von Marken oder Bons, die der Lieferant vom Verein kauft und an die bei ihm kaufenden Konsumvereins-Mitglieder abgibt. Das Wesen des jetzigen Systems besteht darin, daß die Preisermäßigung den Konsumvereins-Mitgliedern nicht mehr sofort zugute kommt, sondern erst am Jahresschluß unter Abzug einer Vermittlungsgebühr. Trotz dieses veränderten Systems haben sich hier manche Mißstände herausgebildet; Schlösser[5]) bezeichnet

[1]) Jahresberichte der preußischen Gewerberäte und Bergbehörden 1895, S. 156.

[2]) Jahrbuch des Zentralverbandes Deutscher Konsumvereine 1916, I. Bd., S. 531.

[3]) Kriegsjahrbuch des Reichsverbandes deutscher Konsumvereine 1915/1916.

[4]) Nach diesem Paragraphen dürfen von Konsumvereinen oder von Gewerbetreibenden, welche mit solchen wegen Warenabgabe in Verbindung stehen, Marken oder sonstige nicht auf den Namen lautende Anweisungen oder Wertzeichen, welche anstatt baren Geldes die Mitglieder zum Warenbezug berechtigen sollen, nicht ausgegeben werden.

[5]) Schloesser, S. 181 u. 187.

Digitized by Google

daher mit Recht den Lieferantenverkehr der Konsumvereine nur als „einen Notbehelf, der deshalb heute noch so ausgebreitet ist, weil die Warenhaussteuer in großen Bundesstaaten, insbesondere in Preußen, die Konsumvereine in ihrer natürlichen Entwicklung hemmt". Daß sich das Markengeschäft bei den Konsumanstalten auf die Dauer nicht durchsetzen konnte, lag sowohl an den Bäckern, die bald den vereinbarten Brotpreis nicht als bindend anerkannten[1]), oder durch Mindergewicht an Brot die Preisermäßigung wieder wettzumachen suchten, als auch an den Arbeitern, die zum Teil Mißbrauch mit den Brotmarken trieben, indem sie sie verkauften, um auf diese Weise zu einem Vorschuß zu gelangen, und dann durch den Abzug für Brotbons am Lohn in Schwierigkeiten gerieten.

2. Die verpachtete Konsumanstalt.

In neuerer Zeit sind einige Werke, z. B. einige Zechen des Industriegebietes, zur Verpachtung ihrer Konsumanstalten übergegangen. Dieses geschah teils aus Verwaltungsgründen — dem die Wohlfahrtseinrichtungen unterstellten Beamten fehlten die nötigen Warenkenntnisse, um eine eingehende Aufsicht und Revision durchführen zu können, und die Anstellung eines besonderen Fachmannes wollte man umgehen —, teils sollen Erwägungen zugunsten der Mittelstandspolitik dafür maßgebend gewesen sein. Da aber die Konsumanstalten in der Regel an Großfirmen übertragen werden, die in den einzelnen Verkaufsstellen nur abhängige Kräfte beschäftigen, kann hier von wirklicher Mittelstandspolitik wohl nicht die Rede sein[2]). Oft finden wir sogar die Konsumanstalten mehrerer Werke in einer Hand vereinigt; z. B. leitet eine Dortmunder Firma die Konsumanstalt der Eisenhütte „Westfalia" und fünf Verkaufsstellen der Harpener Bergbau-A.-G. Diese letztgenannte Gesellschaft führt außerdem in eigener Regie einige Fleischverkaufsstellen und hat eine Kolonialwaren-Verkaufsstelle der Zeche Courl dem dortigen Konsumverein verpachtet. Die Dortmunder Firma ist durch gewisse Verpflichtungen gegenüber der Harpener Bergbau-A.-G. in der Freiheit ihrer Geschäftsführung beschränkt. Sie ist verpflichtet, alljährlich zu Weihnachten mindestens 7 % Rabatt zu verteilen und ihr Verkaufspersonal, das für jede Verkaufsstelle aus einer Leiterin, einer Verkäuferin und einem Lehrmädchen besteht, nur durch Töchter „Harpener" Werksangehöriger zu ergänzen. Diese Bestimmung ist getroffen, weil die Zahl der Töchter von Beamten und Arbeitern der Gesellschaft, die Anstellung als Verkäuferinnen suchen, sehr groß ist. Durch

[1]) Jahresberichte der preußischen Gewerberäte und Bergbehörden 1908, S. 400.
[2]) „Concordia" 1914, S. 263.

Digitized by Google

Anstellung in den Verkaufsläden der Zechen können die Mädchen im Hause der Eltern bleiben und sind nicht gezwungen, in den Industriestädten Beschäftigung zu suchen. Um eine Übervorteilung ihrer Arbeiter zu verhüten, hat sich die Gesellschaft ein Mitbestimmungsrecht bei Festsetzung der Verkaufspreise und ein jederzeit auszuübendes Revisionsrecht bezüglich der Güte der Waren, Sauberkeit usw. vorbehalten. Ein anderes Werk hat die Aufsicht über ihre in Pacht gegebene Konsumanstalt einem Ausschuß, der sich aus Beamten, Meistern und Arbeitern des Werkes zusammensetzt, übertragen. Die in den monatlichen Sitzungen festgesetzten Preise werden in den Verkaufsstellen an großen Tafeln zur Kenntnis gebracht. Die in Pacht gegebene Konsumanstalt ist als reines Warenhandelsgeschäft zu charakterisieren, Eigenproduktion liegt nicht im Rahmen dieser Organisation. Diese Form der Geschäftsführung bietet zwar alle Vorteile der Filialbetriebe, deren wichtigster in der Preisherabsetzung durch Ersetzung der Zwischenglieder im Handel und Ausschaltung ihres Unternehmergewinnes liegt[1]), aber die Rücksichtnahme auf die am wenigsten kaufkräftigen Werksangehörigen, die sich in der besonders billigen Abgabe der notwendigen Lebensmittel äußert, finden wir nur bei in eigener Regie geführten Konsumanstalten.

B. Die in eigener Regie geführten Konsumanstalten.

1. Organisation des Verkaufes.

a) Verkehr mit der Kundschaft.

Bei in eigener Regie geführten Konsumanstalten findet der Verkauf in der Regel nur an Werksangehörige statt, während dieses Prinzip bei den verpachteten Konsumanstalten nicht immer durchgeführt wird, weil dem Pächter schon aus Gewinninteresse eine möglichst große Kundschaft erwünscht ist. Wer zu den Werksangehörigen zu rechnen ist, wird in einem Warenkontobuch wie folgt bestimmt: „Als Werksangehörige gelten alle diejenigen, welche Gehalt, Lohn und Honorar von unserer Gesellschaft erhalten oder ständige Unterstützung aus unseren Unterstützungskassen beziehen, auch können Witwen von verstorbenen Beamten und Arbeitern unserer Werke hierzu gerechnet werden". Zur Legitimation hat man sich früher zuweilen eines Markensystems bedient, heute ist fast überall das Warenkontobuch eingeführt. Beim Markensystem vollzog sich die Abgabe der Waren nur gegen Marken, die auf dem Büro des Werkes gekauft

[1]) Hirsch, Die Filialbetriebe im Detailhandel. S. 247.

Digitized by Google

werden konnten[1]). Das Warenkontobuch ist auf den Namen des Inhabers ausgestellt und mit einer Nummer versehen. Ursprünglich war es so eingerichtet, daß die Eintragungen täglich hierin vorgenommen wurden, der Betrag wurde in Worten wiederholt und durch die Unterschrift des Verkaufsstellen-Leiters bestätigt. Mit der Einführung der Kontrollkassen ging man dann zur monatlichen Eintragung über. Das Kontobuch ist jetzt bei jedem Einkauf lediglich zur Legitimation vorzulegen, zur Feststellung der täglichen Entnahmen dienen die bei der Zahlung verabfolgten Kassaschecks, die mit der Nummer des Kontobuches und dem Betrag der Zahlung versehen sind. Bei Einkäufen, die den Betrag von 30 oder 50 ₰ nicht erreichen, werden meistens keine Kassaschecks ausgegeben, da diese kleinen Beträge von der Eintragung in das Kontobuch ausgeschlossen sind. Zu Beginn eines jeden Monats sind die Kassaschecks des vorhergehenden Monats zum Zweck der Eintragung in das Kontobuch in den Verkaufsstellen abzuliefern. Die Kruppsche Konsumanstalt hat infolge ihres großen Kundenkreises besondere Aufrechnungsstellen errichtet. Zu Beginn eines jeden Monats wird durch Anschlag bekannt gemacht, bei welcher der Aufrechnungsstellen die Kassaschecks des vergangenen Monats abzuliefern sind. Bei der Konsumanstalt der Zeche „Zollverein" wird anstatt des Warenkontobuches ein Kartensystem verwendet. Auf Grund einer von dem Betriebsführer eines Schachtes unterzeichneten Bescheinigung, daß der Betreffende Angehöriger der Zeche „Zollverein" ist, wird eine Legitimationskarte ausgestellt, die bei jedem Einkauf vorzulegen ist. Der monatliche Übertrag der Kassaschecks erfolgt auf einer Karte „Markenquittung" genannt. Nach Schluß des Geschäftsjahres sind die Warenkontobücher bzw. Markenquittungen gegen Quittung, die später den Berechtigungsschein bei Auszahlung des Rabattes bildet, zur Feststellung des Rabattanteiles einzureichen. Die Angehörigen der Firma Krupp müssen außerdem noch eine Bescheinigung des Leiters ihrer Betriebsabteilung, daß sie dort beschäftigt sind, hinzufügen. Scheidet der Inhaber eines Kontobuches vor Schluß des Geschäftsjahres aus den Diensten der Firma Krupp aus, so erlischt mit dem Tage des Austritts die Berechtigung zum Einkauf bei der Konsumanstalt. Auf die bis dahin entnommenen Waren werden 5 % Rabatt vergütet, falls das Kontobuch und die Kassaschecks innerhalb acht Tage nach dem Austritt abgeliefert werden. Bei anderen Konsumanstalten geht in der Regel mit dem Dienstaustritt aus dem Werk der Anspruch auf Rabatt für das ganze Geschäftsjahr verloren. Gegen irgendwelche mißbräuchliche Benutzung des Warenkontobuches wendet

[1]) Jahresberichte der preußischen Gewerberäte und Bergbehörden 1890, S. 190.

Digitized by Google

sich das Reichsgesetz vom 12. August 1896, betr. die Abänderung des Gesetzes über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889, sowie der Geschäftsbetrieb von Konsumanstalten § 145a; es bedroht mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ: 1. Kaufberechtigte, welche ihr Warenkontobuch einem Dritten zum Zweck unbefugter Warenentnahme überlassen; 2. Kaufberechtigte, welche Waren, die sie aus der Konsumanstalt bezogen haben, gegen Entgelt gewohnheitsmäßig und gewerbsmäßig an Dritte veräußern; 3. Dritte, welche von einem Warenkontobuch zum Zweck unbefugter Warenentnahme Gebrauch machen oder auf andere Weise zu unbefugter Warenabgabe zu verleiten unternehmen. Die Werke behalten sich außerdem bei solchen Verfehlungen den Ausschluß vom Rabattgenuß oder sogar den Ausschluß von der Warenentnahme vor.

Für den Verkehr zwischen Werksangehörigen und Verkaufspersonal findet sich in der Regel die Bestimmung: „Die Bedienung der Kundschaft muß zuvorkommend und freundlich sein; die Verkaufsstellenleiter haben das Hilfspersonal hierzu streng anzuhalten.“ Eine ausdrückliche schriftliche Anweisung, die Bedienung „nur der Reihe nach“ vorzunehmen, die bei Konsumvereinen besteht und, wie Schloesser behauptet[1]), dort auch stets ausgeübt wird, kommt bei den Konsumanstalten selten vor; trotzdem wird gerade hier dieses Prinzip praktisch streng durchgeführt. Wie bei den Konsumvereinen kommen auch bei der Konsumanstalt nicht die Rücksichten in Betracht, welche die privaten Geschäfte auf die „Güte“ der Kunden und auf ihre Zahlungskraft und -Gewohnheit zu nehmen pflegen. Während nun die Mitglieder eines Konsumvereins häufig etwa derselben sozialen Schicht angehören, sind unter den Kunden der Konsumanstalten nicht nur die Arbeiter, sondern alle Beamtenklassen der Werke vertreten. Auf das Ansehen der Person darf aber keine Rücksicht genommen werden, denn es ist eine bekannte Tatsache, daß bei der Bedienung gerade die Arbeiterfrau sehr empfindlich ist und bei der geringsten Zurücksetzung mit Beschwerden in der Verkaufsstelle selbst und Klagen bei der Zentrale nicht zurückhält. Daher liegt es schon im Interesse des Verkaufspersonals, das für eine glatte Abwicklung der Geschäfte verantwortlich ist, nur der Reihe nach zu bedienen. Unter den Verkäuferinnen befinden sich immer eine große Anzahl von Töchtern der Werksangehörigen; um nun eine Bevorzugung bei der Warenentnahme zu verhindern und auch einen diesbezüglichen Verdacht nicht aufkommen zu lassen, wird vielfach von den Werken bestimmt, daß die Verkäuferinnen ihren Angehörigen keine Waren verabreichen dürfen.

[1]) S. 161 a. a. O.

Digitized by Google

b) Organisation der einzelnen Verkaufsstellen.

Werkskonsumanstalten fallen ihrer äußeren Organisation nach, ebenso wie die Konsumvereine, unter die Filialbetriebe im Detailhandel. Nach Hirsch[1]) ist „ein Detailhandels-Filialbetrieb ein solcher, der den Absatz von Waren an letzte Konsumenten in mehreren oder vielen voneinander räumlich getrennten, gleichartigen, ständigen Verkaufsstätten betreibt." Eine Zentrale, die die einheitliche Geschäftsführung regelt, bildet die obere Instanz der einzelnen Verkaufsstellen. Während die Filiale nur den Verkauf von Waren unter Aufsicht der Zentrale vornimmt, vereinigt der selbständige Detaillist in seinem Geschäft sowohl die Verkaufs- als auch die Einkaufs-, Verwaltungs-, Kontroll- und Reklametätigkeit[2]). Die Filialen der modernen Privatbetriebe suchen durch luxuriöse Inneneinrichtung und Schaufensterdekorationen die Aufmerksamkeit des Publikums auf sich zu ziehen und dadurch ihren Kundenkreis zu erweitern. Bei den Verkaufsstellen der Konsumvereine und -Anstalten dagegen ist Einfachheit das Charakteristische ihrer äußeren Form. Da bei diesen beiden Organisationen der Reingewinn an die Konsumenten verteilt wird, liegt die Einfachheit der inneren Ausstattung, um die Unkostenquote möglichst niedrig zu halten, im Interesse der Käufer selbst. Eine Schaufensterdekoration erübrigt sich, weil bei der Einrichtung von Verkaufsstellen stets schon ein gewisser Kundenkreis vorhanden ist. Die Konsumvereine suchen durch mündliche oder schriftliche Aufklärung über ihre Bestrebungen ihren Mitgliederkreis zu vermehren, während die Konsumanstalten sich jeglicher Reklame enthalten und nur die von ihnen gewährten praktischen Vorteile für eine intensivere Inanspruchnahme ihrer Verkaufsstellen werben lassen.

Für die Auswahl des Lokales ist der Wohnsitz der Werksangehörigen maßgebend; zum großen Teil befinden sich die Verkaufsstellen — wie schon erwähnt — in den Kolonien der Werke, sie werden aber auch in andern Wohnvierteln, wo eine genügende Anzahl Werksangehörigen zusammenwohnen, errichtet. Durchweg sind die betreffenden Häuser Werkseigentum, entweder werden die erforderlichen Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung gestellt oder es wird ein geringer Mietspreis berechnet.

Der Warenkreis der einzelnen Verkaufsstellen setzt sich gewöhnlich zusammen aus Kolonial- und Backwaren, Bier, Mineralwasser, Bürstenwaren, Glas-, Porzellan- und Steingutwaren und Schreibmaterialien. Ist eine besondere Manufakturwaren-Abteilung vorhanden, so findet der Verkauf dieser Artikel meistens in den allgemeinen Verkaufsstellen statt. Ein

[1]) Die Filialbetriebe im Detailhandel, S. 5.

[2]) Derselbe, S. 32.

Digitized by Google

über die obengenannten Artikel hinausgehender Warenkreis sowie der Übergang zur Eigenproduktion führen dagegen fast regelmäßig zur Errichtung von Spezialverkaufsstellen, z. B. Schuh- und Eisenwarenverkaufsstellen, die sich, da diese Waren nicht zum täglichen Bedarf gehören, nur bei Werken mit großer Arbeiterzahl rentieren. Meistens handelt es sich hier nicht um reine Spezial-Verkaufsstellen, so führen die Schuhwarenverkaufstellen der Kruppschen Konsumanstalt außer Schuhwaren aller Art Handkoffer, Schultaschen, Tornister, Handtaschen usw., in derjenigen für Eisenwaren werden verkauft: Haushaltungsmaschinen, wie Mangeln, Wasch-, Wring-, Hack- und Reibemaschinen, Kochherde und Öfen aller Art, Gas- und Petroleumkocher, Kinderwagen, eiserne Möbel und endlich in der Weihnachtszeit auch Spielwaren. Es gibt aber Waren, welche die gesonderte Abgabe geradezu bedingen; der Verkauf von frischem Fleisch ließe sich schon aus hygienischen Gründen nicht in den allgemeinen Verkaufsstellen vollziehen, während Wurstwaren zum Warenkreis der Kolonialwaren zu rechnen sind. Die Ausstattung der Fleischverkaufsstellen ist im Vergleich zu der aller andern Verkaufsstellen, obwohl auch sie einfach gehalten ist, die kostspieligste. Die Errichtung besonderer Backwaren-Verkaufsstellen wird in der Regel erst dann vorgenommen, wenn außer Brot auch noch Semmeln und Kleingebäck, das eine sorgfältige Behandlung und von andern Waren getrennte Aufbewahrung beansprucht, abgegeben werden. Die Hauslieferung von Brot, die bei Privatbetrieben üblich und auch in Konsumvereinen verbreitet ist, ist bei Konsumanstalten mit eigener Bäckerei wenig gebräuchlich. Die in solchen Fällen mit der Hauslieferung beauftragten Brotkutscher geben das Brot nur gegen Barzahlung ab; jeden zweiten bis dritten Tag oder auch täglich haben sie die Einnahmen für die ihnen zugezählten Brote in der Zentrale abzuliefern. Die Kunden besitzen besondere Brotbücher, in die die Beträge als Ersatz für Kassaschecks eingetragen werden und die auch nach Schluß des Geschäftsjahres mit den Warenkontobüchern einzureichen sind. Die Spezial-Verkaufsstellen spielen heute im Betriebe der Konsumanstalten noch keine große Rolle; die typische Verkaufsform ist die allgemeine Verkaufsstelle. Der hier ständig vorhandene Warenvorrat ist kleiner als beim selbständigen Kolonialwarengeschäft, da jederzeit eine schnelle Ergänzung durch die Zentrallager erfolgen kann. Maßgebend für die Menge des Vorrates ist immer die Größe des Kundenkreises. Handelt es sich um die Verkaufsstelle einer Zechenkolonie, so erfordert eine Belegschaft von 2000 Mann einen ständigen Warenvorrat von 15—20 000 ℳ. Diese feste Verhältniszahl zwischen Arbeiterzahl und Warenvorrat kann man natürlich nur dann annehmen, wenn fast die gesamte Arbeiterschaft in unmittelbarer Nähe der Verkaufs-

Digitized by Google

stelle wohnt. Das ist der Fall bei vielen neueren Zechen, die in ländlicher Gegend angelegt sind; hier ist die Zechenverwaltung schon zum Kolonienbau und zur Errichtung von Verkaufsstellen gezwungen, um überhaupt die erforderliche Belegschaft zu bekommen. Krupp gibt den ständigen Warenvorrat seiner kleinsten allgemeinen Verkaufsstelle mit 6500 ℳ und den seiner größten mit 150 000 ℳ an; die betreffenden Umsatzquoten belaufen sich auf 100 000 bzw. über 1 Million ℳ. Die beigefügte Tabelle[1]) über die Entwicklung des Gesamtumsatzes der wichtigsten Kolonialwarenartikel in den Jahren 1906—1913 läßt einen langsam steigenden Umsatz, der wohl mit der Vermehrung der Arbeiterschaft parallel laufen dürfte, erkennen. Zieht man nämlich in Betracht, daß die Kartoffeln, die die größte Umsatzsteigerung erfahren haben — im Jahre 1906 wurden 3 111 600 kg, im Jahre 1913 7 763 788 kg, also mehr als die doppelte Menge umgesetzt — in besonderen Ausgabestellen verkauft werden, so übersteigt der Umsatz bei allen andern aufgezählten Hauptwarengruppen zusammen genommen von 1913 den von 1906 um rund 200 000 kg, die sich auf eine bedeutende Anzahl Verkaufsstellen verteilen. Die in den Jahren 1911/12 auffallende Vermehrung des amerikanischen Schmalz-, Margarine- und Butterverkaufes ist auf die während dieser Zeit in Deutschland herrschende Fleischteuerung und die damit verbundene Fettknappheit zurückzuführen. Eine andere Werkskonsumanstalt, die den Charakter des reinen Kolonialwaren-Filialbetriebes seit ihrer Gründung im Jahre 1890 beibehalten hat, weist im Jahre 1914/15 in ihrer größten Verkaufsstelle einen Umsatz von 72 600 ℳ auf, während hier im ersten Geschäftsjahr für 43 600 ℳ Waren abgegeben wurden. Im allgemeinen haben die Verkaufsstellen, wenn sie sich erst einmal unter den Werksangehörigen eingebürgert haben, einen ziemlich gleichbleibenden Geschäftsbetrieb, der allerdings den Schwankungen der Konjunktur unterworfen ist.

Das Prinzip der Barzahlung wird bei allen Werken streng durchgeführt. Gibt das Verkaufspersonal entgegen seinen Vorschriften dennoch Waren auf Borg ab, so gilt bei einer Revision die diesbezüglich geschuldete Summe als Fehlbetrag, den die betreffende Verkaufskraft zu decken hat. Gibt es doch unter den Angehörigen eines jeden Werkes immer noch eine für die Inanspruchnahme der Konsumanstalt in die Wagschale fallende Anzahl Familien, bei denen das Borgunwesen in hoher Blüte steht, und die dadurch gezwungen sind, beim kreditierenden Kaufmann teuer einzukaufen, anstatt durch die billigen Preise der Konsumanstalt ihre Lebenshaltung zu verbessern und sich eine Extraeinnahme in

[1]) Zu vergl. Tabelle 1 auf folgender Seite.

Digitized by Google

Tabelle 1.

Umsatz der Kruppschen Konsumanstalt in Essen in den Jahren 1906 bis 1913.

Artikel	Umsatz							
	1906 kg	1907 kg	1908 kg	1909 kg	1910 kg	1911 kg	1912 kg	1913 kg
Schwarzbrot	2 620 929	2 819 979	2 969 992	3 019 456	2 738 246	2 561 635	2 457 345	2 481 053
Kartoffeln	3 111 600	3 853 331	4 977 944	4 779 671	5 471 306	5 988 950	7 014 415	7 763 788
Weizenmehl	2 161 100	2 138 600	2 151 737	2 111 812	2 166 950	2 139 590	2 257 150	2 263 500
Grießmehl	61 507	62 800	64 625	64 093	71 669	68 606	73 728	79 422
Buchweizenmehl	57 051	57 800	52 600	52 300	56 200	63 550	64 400	56 700
Nudeln	96 085	97 312	98 716	101 360	102 475	105 688	109 975	122 750
Bohnen	168 985	144 352	163 258	165 560	144 701	182 828	177 938	165 418
Erbsen	208 387	215 211	209 669	202 262	196 911	223 800	213 900	246 473
Linsen	44 411	59 342	78 901	118 488	136 543	150 186	143 977	147 798
Reis	194 082	193 957	195 187	198 824	201 746	202 969	203 602	225 408
Hafergrütze	63 500	63 150	62 150	61 580	52 353	56 850	57 032	65 818
Graupen	44 520	43 100	40 355	39 000	40 800	41 900	39 950	41 000
Rüböl	288 927	283 816	322 119	354 591	365 643	351 904	370 998	378 123
Schmalz, amerik.	236 066	222 480	237 146	197 221	150 519	186 658	261 378	239 468
Margarine	529 290	465 775	456 250	459 319	528 875	557 865	712 590	763 350
Butter	501 821	596 196	501 800	490 382	554 932	625 695	667 029	766 942
Kaffee, Java	429 021	421 276	415 200	394 472	407 822	422 143	392 709	428 802
Rübenkraut	120 996	125 445	135 723	152 034	136 154	125 032	137 215	165 564
Käse, holländ.	65 994	73 273	131 330	119 202	116 536	117 026	111 199	168 105
Pflaumen, türk.	106 274	109 805	81 308	82 875	68 080	61 474	52 309	50 841
Raffinade	1 036 557	1 095 451	1 117 673	1 120 625	1 154 559	1 291 950	1 379 541	1 450 454
Kandis, weißer	44 825	44 850	48 375	34 850	42 500	34 775	36 600	42 800
Salz	699 700	645 200	634 200	548 350	557 950	546 000	562 300	627 900
Essig	263 803	256 915	279 158	276 170	301 331	342 632	332 981	336 391
Krst. Schmierseife	549 840	566 205	574 375	590 385	580 665	624 030	639 775	647 660
Kernseife	211 113	228 525	222 275	232 075	235 380	250 775	238 855	257 450
Soda	214 370	230 458	210 272	256 938	258 321	276 000	282 900	316 647
Petroleum	1 082 708	1 162 843	1 194 651	1 055 588	981 846	990 566	937 306	887 365
Kohlen	3 706 710	4 299 370	3 760 260	3 278 940	2 352 220	2 184 370	2 329 070	2 212 350

Form des Rabattes zu verschaffen. Eine größere rheinische Konsumanstalt gestattet zwar auch die monatliche Bezahlung der entnommenen Waren, aber nur unter der Bedingung, daß die Werksangehörigen 100 ℳ, die mit 4 % verzinst werden, als Bürgschaft hinterlegen. Hat ein solcher Werksangehöriger nach Monatsschluß nicht gezahlt, oder ist sein Konto bis auf 100 ℳ aufgelaufen, wird die weitere Warenentnahme solange gesperrt, bis die Schuld beglichen ist. Erfolgt die Zahlung trotz Anmahnung

Digitized by Google

nicht, kann der betreffende Werksangehörige nur noch gegen Barzahlung in der Konsumanstalt kaufen, und der hinterlegte Betrag wird eingezogen.

Der Rabatt wird vom Umsatz berechnet, er schwankte in den letzten Jahren bei den verschiedenen Konsumanstalten zwischen 6 und 10 %. Er betrug im Jahre 1914 in folgenden Konsumanstalten:

Friedrich Krupp A.-G.	8 %
Deutsch-Luxemburg. Bergbau- und Hütten-A.-G.	6 %
Zeche Zollverein	10 %
Bochumer-Verein für Gußstahlfabrikation	7 %
Gute-Hoffnungshütte	8 %

Bei einem Rabatt von 10 %, wie ihn die Konsumanstalt der Zeche „Zollverein" in den letzten Jahren verteilte, entsprechen die Verkaufspreise dieser Anstalt den im Erwerbsgeschäft üblichen Verkaufspreisen, welche sonst im allgemeinen über denjenigen der Konsumanstalten stehen. Ist der Verkauf nicht nur auf Kolonialwaren beschränkt, so wird der Rabatt doch auf alle Warengattungen gleichmäßig gewährt, obwohl die verschiedenen Abteilungen auch verschieden hohen Gewinn abwerfen. Ist eine Schlächterei angegliedert, so wird die Rückvergütung für Fleisch zum großen Teil aus den Überschüssen der andern Abteilungen gedeckt[1]), ebenso ist eine Manufakturwaren-Abteilung rentabler als eine Kolonialwaren-Abteilung. Eine Konsumanstalt, die Kolonial- und Manufakturwaren führt und eine eigene Bäckerei besitzt, gibt an, daß, wenn ihre Kolonial- und Backwaren-Abteilung je 4 % Gewinn erzielten, die Manufakturwaren-Abteilung allein dagegen 10 % Rabatt verteilen könnte. Das Geschäftsjahr wird in der Regel so gelegt, daß die Rabattauszahlung im Herbst erfolgt, sie bildet dadurch einen willkommenen Zuschuß für die Werksangehörigen bei der Beschaffung von Winterwaren, mit dem viele Arbeiter und Angestellte zu rechnen pflegen. Aus diesem Grund hat die Firma Krupp kürzlich beschlossen, auch für das mit dem 31. Juni ds. Jahres abgeschlossene Kriegsgeschäftsjahr wie in früheren Jahren 8 % Rabatt zu vergüten, obwohl infolge der erschwerten Warenbeschaffung nur $3^1/_2$ % Reingewinn vom Umsatz erzielt worden ist; den fehlenden Betrag legt die Werksleitung aus eigenen Mitteln zu. Im ersten Entwicklungsstadium der Konsumanstalten hatte ein bedeutender Teil der Werksangehörigen den Vorteil der Rabattgewährung noch nicht genügend erkannt und bewertet, ihnen kam es mehr auf den greifbaren Vorteil — billigere Preise im Vergleich zu andern Geschäften — an, daher wurde wohl Ware aus der Konsumanstalt entnommen, aber die Eintragung ins Warenkontobuch vernach-

[1]) Togrund, Der Großbezug von Fleisch, S. 86.

Digitized by Google

lässigt. Eine Konsumanstalt im Regierungsbezirk Arnsberg hatte im Geschäftsjahr 1897/98 einen Umsatz von ℳ 119 399.49, davon waren nur 65 % in die Warenkontobücher eingetragen. Der Rabatt vom Gesamtumschlag betrug 2,42 %, dagegen konnten 3,71 % auf die eingetragene Summe verteilt werden[1]). Zu einem kleinen Teil beruht die Differenz allerdings auch auf der Bestimmung, daß nur Beträge von 30 ₰ ab eingetragen wurden. In den folgenden Jahren erhöhte sich die eingetragene Summe mit dem steigenden Rabattsatz und infolge der Aufhebung der obengenannten Bestimmung, so daß im Geschäftsjahr 1913/14: 96.3 % vom Gesamtumschlag in Höhe von ℳ 356 578.57 bei 6 % Rückvergütung eingetragen war.

Die Waren werden zu den von der Zentrale festgesetzten Preisen verkauft. Die Verkaufsstellen erhalten Rechnungen, in denen die gelieferten Waren zu Verkaufspreisen angegeben sind, oder die Verkaufspreise sind auf den die Ware begleitenden Lieferscheinen notiert. Etwa vorkommende Preisveränderungen treten in allen Verkaufsstellen gleichzeitig in Kraft und werden auf in den Lokalen aushängenden Preisverzeichnissen eingetragen oder durch Aufschrift auf eine Tafel den Kunden bekannt gemacht. Der noch vorhandene Vorrat der betreffenden Artikel wird durch eine Inventuraufnahme, deren Ergebnis in ein besonderes Buch eingetragen oder der Zentrale sofort gemeldet wird, festgestellt. Die Versorgung der Verkaufsstellen mit Waren geschieht durch die Zentrale, wo alle Fäden dieser Organisation zusammenlaufen.

2. Organisation des Einkaufs und der Gesamtverwaltung.

Die Zentrale.

a) Der Einkauf.

Die Zentrale erledigt sowohl die Verwaltungs- als auch die Einkaufstätigkeit; ihr ist das „Hauptlager", die Versorgungsstätte der einzelnen Verkaufsstellen, angegliedert. Die Gewährleistung dauernd vorteilhafter Einkäufe erfordert Persönlichkeiten, die gründliche Warenkenntnisse besitzen; daher werden zur Erfüllung der Einkaufsaufgabe in der Regel besondere Einkäufer, meistens gelernte Kolonialwarenhändler, angestellt, im Gegensatz zu den Konsumvereinen, wo vielfach immer noch allmählich herangebildete Arbeiter ehrenamtlich mit den Einkäufen beauftragt werden. Bei mittleren und kleineren Konsumanstalten ist der Zentralleiter zugleich Einkäufer. Sehr häufig haben zwar die Einkäufer die Vollmacht einzukaufen,

[1]) Vergl. Tabelle 2, folgende Seite.

Digitized by Google

Tabelle 2.

Geschäftsjahr	Gesamtumschlag pro Jahr	Sa. der rabattberecht. Beträge für das ganze Jahr	Sa. des Rabattbetrages f. d ganze Jahr	Rabattbetr. in % v. Gesamtumschlag	Rabattbetr. in % v. d. eingetr. Sa.	D. eingetr. Sa. betr. in % v. Ges.-Umschl.
1897/98	119 399.49	77 868.73	2 895.54	2,42	3,71	65,2
1898/99	128 756.—	96 428.60	3 948.73	3,06	4,10	74,8
1899/1900	130 057.30	96 242 44	3 916.20	3.01	4,07	74,0
1900/01	176 565.19	140 270.25	5 857.63	3,31	4.17	79,5
1901/02	203 090 —	168 957.99	6 917.62	3,41	4,09	83,2
1902/03	195 875.—	171 428 54	7 259.58	3,70	4,23	87,5
1903/04	182 855.—	165 666.62	7 159 92	3,91	4,32	90,6
1904/05	168 163.03	153 375.38	7 167.67	4,26	4,67	91,2
1905/06	202 287.91	179 836.29	8 991.78	4,45	5,00	88,9
1906/07	205 647.—	185 891.83	9 294 56	4,51	5,00	90,39
1907/08	203 530.76	178 183.41	8 092 96	3,97	4,54	87,55
1908/09	196 415 —	172 284.76	8 614.23	4,38	5,00	87,71
1909/10	198 789.24	176 649.80	7 981.55	4,01	4,52	88,86
1910/11	188 164.03	174 792.73	9 582.55	5,09	5,48	92,88
„ Verk.St.V	121 700.—	111 624.72	6 697.48	5,50	6,—	91,72
1911/12	349 344.13	316 791.06	15 839.55	4,53	5,—	90,70
1912/13	355 460.—	336 181.34	20 170.88	—	6,—	94 58
1913/14	356 578.57	343 432.80	20 605.97	—	6,—	96,31
1914/15	347 656.—	318 909.78	15 945.49	—	5,—	91,73

bedürfen aber zur Genehmigung der von ihnen getätigten Kaufabschlüsse der Erlaubnis der Prokuristen oder des Gesamtleiters. Die Anstellung von Reisenden ist nicht üblich, erforderliche Reisen werden von den Einkäufern ausgeführt. Früher deckte z. B. die Kruppsche Konsumanstalt ihren Kaffeebedarf durch Kaufabschlüsse ihrer Einkäufer an der Börse zu Rotterdam, heute beauftragt sie Rotterdamer Agenten mit diesen Einkäufen. Meistens vollzieht sich technisch der Kaufabschluß so, daß die Einkäufer in der Zentrale mit den Vertretern der Lieferanten verhandeln, oder es werden schriftlich Offerten eingefordert, so daß die Konkurrenz berücksichtigt wird. Wer sind nun die Lieferanten der Konsumanstalten? Vorwiegend beziehen die Konsumanstalten ihre Waren von Grossisten, aber sie treten auch direkt mit Fabrikanten in Verbindung, um den Gewinn des Zwischenhandels für sich in Anspruch zu nehmen. Die Größe eines Kaufabschlusses schwankt mit der Konjunktur des betreffenden Artikels; in dieser Hinsicht verfügen die Einkäufer über eine ziemlich weitgehende Selbständigkeit, da speziell das Studium der Marktlage in ihrem Pflichtenkreis einbegriffen ist. Einige Waren, z. B. Seife, Soda, Reis und auch Kaffee werden vielfach durch Jahresabschlüsse gedeckt. Wurstwaren, die in den allgemeinen Ver-

Digitized by Google

kaufsstellen zum Verkauf gelangen, werden, soweit nicht eigene Schlächterei und Wurstfabrikation besteht, im großen von den ortsansässigen Metzgern gekauft, häufiger noch durch langfristige Verträge mit Großfirmen beschafft; so hat eine rheinische Konsumanstalt mit einer Duisburger-Ruhrorter Großfirma einen langfristigen Vertrag für Wurstlieferung geschlossen. In der gleichen Weise vollzieht sich der Einkauf von Backwaren, wenn sie nicht durch Eigenproduktion hergestellt werden. Zur Deckung des Bedarfes einer Manufakturwaren-Abteilung, wie Baumwollwaren und Berufskleidung, kommen nur Grossisten in Frage; eine größere rheinische Konsumanstalt kauft ihre Manufakturwaren von Elberfelder Kaufleuten. Die Preisstellung ist für die Konsumanstalten entsprechend den größeren Kaufabschlüssen und dem Barzahlungsprinzip, das wie beim Verkauf so auch beim Einkauf durchgeführt wird, wesentlich günstiger als für die selbständigen Kolonialwarengeschäfte. Entweder wird ein Extrarabatt gewährt, oder es werden besondere, niedrigere Preise gestellt: es kommt vor, daß beim Einkauf von Lebensmitteln, besonders bei Markenartikeln, 3—5 % Rabatt in Anrechnung gebracht werden, während für Manufakturwaren ein Sonderumsatzrabatt üblich ist. Um die Einkäufe der Konsumanstalten noch günstiger zu gestalten, haben im Jahre 1911, von dem Großindustriellen Thyssen ausgehend, Bestrebungen eingesetzt, die den Zusammenschluß der Konsumanstalten des rheinisch-westfälischen Industriegebietes zu einer Einkaufsgesellschaft bezweckten. Diese Einkaufsgesellschaft sollte in Form einer G. m. b. H. ins Leben treten, man hatte auch schon einen diesbezüglichen Gesellschaftsvertrag entworfen; dann hat sich aber der Plan wieder zerschlagen, da keine Einigung der Parteien erzielt werden konnte und auch das allgemeine Interesse an dieser Organisation zu wünschen übrig ließ; während die Konsumvereine sich längst große und wirksame Einkaufszentralen geschaffen haben, wie die „Großeinkaufsgesellschaft deutscher Konsumvereine m. b. H." in Hamburg und die „Großeinkaufszentrale deutscher Konsumvereine m. b. H." in Köln-Mülheim. Dagegen kommt es schon häufiger vor, daß sich zwei oder mehrere Konsumanstalten zu gelegentlichen oder periodisch-wiederkehrenden gemeinsamen Einkäufen zusammenschließen. Der Grund dieses Zusammengehens ist wohl hauptsächlich in Transportersparnissen zu suchen, man will sich die Verbilligung durch waggonweisen Bezug sichern. Die Konsumanstalten des „Bochumer Vereins für Gußstahlfabrikation" und der „Deutsch-Luxemburgischen Bergbau- und Hütten-A.-G." beziehen z. B. regelmäßig gemeinsam Soda, Salz und bis vor kurzem auch Zucker.

Digitized by Google

b) Die Eigenproduktion.

Das Bestreben nach Ausschaltung der „Zwischenglieder des Handels", das allen Filialbetrieben eigen ist, hat auch schon manche Konsumanstalt bis zur Entstehung der Waren, d. h. zum Übergang zur Eigenproduktion, geführt. Aber nicht nur Gewinninteressen, die bei den privaten Filialbetrieben die Entstehungsgründe der Eigenproduktion bilden, sondern auch das Bestreben, ihre Angehörigen mit Lebensmitteln bester Qualität zu versorgen, ist es oft zuerst, was die Werksleitungen veranlaßt, die Eigenproduktion in den Tätigkeitsbereich ihrer Konsumanstalten einzubeziehen. Die einzelnen Produktionszweige werden entweder aus Gewinnrücklagen errichtet, oder — und das ist der häufigere Fall — das Werk stellt die erforderlichen Mittel zur Verfügung. Vorwiegend findet man hier das wichtigste Volksnahrungsmittel, das Brot, als erste selbstproduzierte Ware. Auch die Errichtung von Werksschlächtereien bürgert sich immer mehr ein, obwohl die Herstellungs- und Verkaufstätigkeit sich technisch viel schwieriger gestaltet als bei der Brotherstellung. Bei größeren Konsumanstalten findet zuweilen noch eine Angliederung von Produktionszweigen statt, deren Produkte im eigenen Betrieb verbraucht werden; hierher gehören die Errichtung einer Dütenfabrik und auch die einer Eisfabrik, wenn diese als Nebenbetrieb einer Schlächterei oder einer andern Abteilung der Konsumanstalt betrachtet wird. Eine möglichst niedere Unkostenquote zu erreichen, ist wohl das erste Motiv zur Herstellung solcher Produkte. Sozialpolitische Erwägungen der Werksleitungen haben außerdem noch zur Errichtung solcher Produktionsstätten geführt, wo halbinvaliden Werksangehörigen und Witwen und Töchtern ehemaliger Arbeiter und Angestellten lohnende Nebenbeschäftigung geboten werden kann. Mit aus diesem Grunde sind vielfach Bürstenfabriken und bei der Kruppschen Organisation auch eine Bügelanstalt entstanden. Ferner ist in diesem Zusammenhang noch die Errichtung von Reparaturwerkstätten, wie die einer Schuhmacherwerkstatt, zu erwähnen, wenn auch hier wohl das Bestreben, die besonders bei kinderreichen Familien erheblichen Reparaturkosten zu vermindern, ausschlaggebend war.

Die Werksbäckereien — im rheinisch-westfälischen Industriebezirk konnten solche bei Krupp, Thyßen und Zeche Zollverein ermittelt werden — beschränken sich mit Ausnahme der Kruppschen Bäckerei auf die Brotherstellung. Die Betriebe arbeiten alle mit den Mitteln moderner Technik, Zubereitungsmaschinen aller Art ersetzen menschliche Arbeitskräfte. Der Einkauf der Rohmaterialien geschieht meistens durch die Zentrale. Eine rheinische Konsumanstalt verschafft sich die zur Brotherstellung erforder-

Digitized by Google

lichen Mehlvorräte durch Abschlüsse mit verschiedenen Mühlen über je 5—6 Doppelladungen. Bei der Herstellung, bei der nur bestes Rohmaterial zur Verwendung kommt, wird auf peinliche Sauberkeit gehalten, um den Werksangehörigen nur wirklich hygienisch einwandfreie Ware zu liefern. Die Firma Krupp, die in allen ihren Wohlfahrtseinrichtungen — so auch in der Organisation der Konsumanstalt — in großzügiger Weise vorangeht, ist auch im Bäckereibetrieb nicht bei der Brotproduktion stehen geblieben, sondern hat ihre Tätigkeit auf die Herstellung von Pumpernickel, Zwieback und Feingebäck ausgedehnt. Durch die Errichtung einer Dampfbäckerei in Verbindung mit einer Mühlenanlage, die täglich über 30 000 kg Getreide verarbeitet, ist die Kruppsche Werksbäckerei seit dem Jahre 1905 zu einem der bedeutendsten Großbetriebe im Bäckereigewerbe des Ruhrkohlenindustriegebietes geworden. Die jährliche Maximalproduktion beläuft sich auf etwa 8600 t Brote und 22 Millionen Stück Kleingebäck; im Jahre 1913/14 wurden durchschnittlich täglich etwa 20000 Stück Roggen- und Weizenbrote und 62 000 Stück Kleingebäck bei einem täglichen Verbrauch von durchschnittlich 24 000 kg Mehl und Schrot und 2000 l Vollmilch hergestellt. Nun beruht aber die Rentabilität einer Werksbäckerei nicht auf ihrer Organisation als Großbetrieb; nach Angaben verschiedener Werke rentiert sich dieser Produktionszweig schon, wenn zwei Backöfen aufgestellt werden können[1]).

Werksschlächtereien kommen fast nur in Form von Großbetrieben vor; diese Organisationsform wird schon bedingt durch den Einkauf im großen, der hauptsächlich die im Vergleich zu den Privatbetrieben billigere Fleischabgabe ermöglicht und dem infolge der Beschaffenheit der Ware ein schneller Umschlag oder die Weiterverarbeitung des Fleisches folgen muß. Daher wird aus wirtschaftlichen Gründen mit der Errichtung einer Werksschlächterei regelmäßig die einer Wurstfabrik verbunden. Werkschlachtereien haben in Westdeutschland eingerichtet:

Friedrich Krupp A.-G. in Essen;
die „Gute Hoffnungshütte“ in Oberhausen;
die Gewerkschaft „Deutscher Kaiser“ in Hamborn,
die Firma Carl Simon Söhne, in Kirn a. d. Nahe und
die Firma J. W. Zanders in Bergisch-Gladbach;

in Schlesien besteht dieselbe Einrichtung bei folgenden Werken):

bei der Oberschlesischen Eisenbahnbedarfs-A.-G. in Friedrichshütte in Oberschlesien;
bei der „Vereinigten Königs- und Laurahütte“ in Königshütte;

[1]) „Concordia“ 1914, S. 264.

Digitized by Google

bei den Huldschinskywerken in Gleiwitz;
bei einem Eisenwerk in Wittkowitz;
bei der Bergwerks-Ges. Gieseke u. Erben;
bei der „Bismarckhütte";
bei der Carsten-Castrum-Hütte.

Die größte und bedeutendste unter ihnen ist die Kruppsche Schlachterei, sie übertrifft sogar an Umsatz die größte deutsche Konsumvereinsfleischerei, die der „Produktion" in Hamburg; ihr Umsatz betrug nämlich im Jahre 1911: 7 Millionen ℳ, während die Fleischerei der „Produktion" in demselben Jahr für 5 Millionen ℳ Waren absetzte[1]). Der Einkauf des Viehes erfolgt meistens auf den Viehmärkten der betreffenden Städte durch eigens dazu angestellte Einkäufer oder durch die Leiter der Schlachterei, durchweg ein Metzgermeister von Beruf. In einzelnen Fällen beauftragt man auch einen Viehgroßhändler mit dieser Tätigkeit[2]). Eine rheinische Werkschlachterei kauft die Schweine „direkt in der Umgebung des Ortes oder auch von den Arbeitern, von denen die meisten sich im Jahre ein oder mehrere Schweine mästen[3]), während ein großer Teil der Rinder und Kälber in dem von dem Werk nebenbei geführten landwirtschaftlichen Betriebe gezüchtet bzw. gemästet werden". Zur Beschaffung der erforderlichen Schweine hat eine schlesische Konsumanstalt einen langfristigen Lieferungsvertrag mit einer landwirtschaftlichen Viehverwertungs-Genossenschaft geschlossen. Diese Form des Einkaufes trägt wesentlich dazu bei, einen Hauptgrundsatz der Konsumanstalten, die Preise möglichst dauernd gleichbleibend zu halten, zu stärken. Togrund[4]) berichtet über den Vieheinkauf der Kruppschen Schlachterei: „Das Großvieh, ungefähr zur Hälfte Ochsen und Kühe, wird auf dem allwöchentlichen Essener Schlachtviehmarkte gekauft und zwar bei jedesmaliger neuer Preisfestsetzung, nicht mehr bei einem Preisabschluß auf drei Monate. Die Lieferung der Schweine ist sechs Händlern übertragen, die je an einem Wochentage andienen drei Händler liefern die Kälber. Seit dem Jahre 1911 wird fast ausschließlich geschlachtetes Hammelfleisch von einer Düsseldorfer Hammelgroßschlachterei bezogen und zwar deshalb, weil vom Hammel fast nur die besten Stücke, besonders im Kruppschen Krankenhause, Absatz finden." Der Verkauf des frischen Fleisches findet in besonderen Fleischverkaufsstellen, die — wie schon erwähnt — aus hygienischen Gründen erforderlich sind, statt; Krupp hat allein 25 Fleischerläden.

---

[1]) Togrund, Der Großbezug von Fleisch; S. 76—86.
[2]) Derselbe, S. 46 und 78.
[3]) „Concordia" 1914, S. 265.
[4]) Togrund, S. 77.

Digitized by Google

Die übrigen Produktionszweige werden alle als Kleinbetriebe geführt, die in ihnen beschäftigten Arbeitskräfte betragen je drei bis höchstens zehn Personen. Sie werden meistens einer andern größeren Abteilung der Konsumanstalt unterstellt oder als kleiner Nebenbetrieb des Werkes selbst eingerichtet; so ist die Bürstenfabrik einer westfälischen Konsumanstalt einem Meister des Werkes selbst unterstellt. Eine umfassende Eigenproduktion, die fast alle hier genannten Produktionszweige in sich vereinigt, weist nur die Kruppsche Konsumanstalt auf, alle andern beschränken sich meistens, wenn sie sich überhaupt damit befassen, auf die Selbstherstellung von ein bis zwei Warengattungen entsprechend dem in gewissen Grenzen beschränkten Kundenkreis.

c) Der Transportverkehr zwischen Lieferant, Zentrale, Filiale.

Der Geschäftsbetrieb der meisten Konsumanstalten ist so umfangreich, daß für die wichtigsten Artikel nur der Bezug in Waggons in Frage kommt. Durch die enge Verbundenheit mit dem Werk wird in der Regel die Mitbenutzung des Werks-Eisenbahnanschlusses ermöglicht. Holländische Produkte, wie Käse, Kaffee u. a. Lebensmittel, kommen sehr viel per Schiff, daher ist Ruhrort zum Umschlagshafen einiger rheinischer Konsumanstalten geworden. Die durch Einkauf beschafften Waren werden zuerst einer großen Sammel- und Verteilungsstelle, dem Hauptlager zugeführt, während die Eigenprodukte, soweit es sich um Back- und Fleischwaren handelt, direkt in die Verkaufsstellen gelangen. Auch entfernter liegende Verkaufsstellen werden teilweise direkt durch die Lieferanten mit Ware versorgt, in der Regel geschieht aber die Ergänzung des Warenbestandes der einzelnen Verkaufsstelle durch das Hauptlager. Vielfach wird den Verkaufsstellen-Leitern noch ausdrücklich vorgeschrieben, daß nur Waren, die vom Hauptlager oder im Auftrag und für Rechnung desselben angeliefert werden, zum Verkauf gebracht werden dürfen. Der Warenverkehr zwischen Zentrallager und den Verkaufsstellen bedingt die Haltung eines eigenen Fuhrparkes; für entfernter liegende Verkaufsstellen kommt auch der Bahnversand in Betracht; Krupp hat für die Versendung seiner Fleischwaren eigene Kühlwagen. In neuerer Zeit sind einige Konsumanstalten vom Pferde-Fuhrpark zum Transportverkehr durch Lastkraftwagen übergegangen. Auf die Höhe der Unkosten hat der Übergang zum Autobetrieb — nach Aussagen des Leiters einer größeren Konsumanstalt — keinen Einfluß; was man beim Kraftwagen durch Schnelligkeit spart, hebt sich durch höhere Unterhaltungskosten wieder auf. Es ist nun Sache des Verkaufsstellen-Leiters, die für das Geschäft notwendigen Waren

Digitized by Google

rechtzeitig beim Hauptlager zu bestellen, so daß der Bestand des Lokales vollständig erhalten bleibt und Stockungen im Betriebe nicht entstehen können. Jede Verkaufsstelle wird an bestimmten Wochentagen mit Waren versehen; eine größere westfälische Konsumanstalt hat folgende Bestimmung hierüber getroffen: „Die Waren werden vom Hauptlager an die Verkaufsstellen abgeliefert wie folgt:

Verkaufsstelle I und II Dienstags und Donnerstags,
„ III und IV Mittwochs und Freitags.

Die Bestellungen sind tags vorher bis Mittag schriftlich am Hauptlager abzugeben." Die eingehenden Waren, denen zur Kontrolle Begleitscheine beigegeben werden, sind auf Stückzahl, Maß und Gewicht genau zu kontrollieren, da etwaige Differenzen sofort dem Hauptlager gemeldet werden müssen. Für solche Fälle wird den Verkaufsstellen-Leiter der Kruppschen Konsumanstalt vorgeschrieben, „die Ware bis zur Entscheidung über die Reklamation in möglichst unverändertem Zustande zu halten, in jedem Falle aber vor weiterer Beschädigung zu schützen." Die Begleitscheine der Waren werden in einfacher, doppelter oder dreifacher Ausfertigung ausgestellt. Bei einmaliger Ausfertigung führt der Verkaufsstellen-Leiter ein Belastungsbuch, in welches sämtliche eingegangenen Waren eingetragen werden und das monatlich zur Kontrolle der Zentrale einzureichen ist; der quittierte Begleitschein geht dann wieder an die Zentrale zurück. Sind die Begleitscheine doppelt oder dreifach ausgestellt, so bleibt eine Abschrift in der Verkaufsstelle, das Original wird in der Zentrale als Buchungsbeleg verwandt, während die ev. dritte Ausfertigung dem Hauptlager als Ausweis dient. Über die Back- und Wurstwaren, die von den ortsansässigen Bäckern und Metzgern direkt in die einzelnen Verkaufsstellen geliefert werden, führt der Verkaufsstellen-Leiter „Quittungsbücher", die zu Beginn des Monats mit den Quittungsbüchern der Lieferanten verglichen und dann am folgenden Tage behufs Prüfung der betreffenden Rechnungen der Zentrale eingereicht werden. Die Verkaufsstellen-Leiter haben ferner die Pflicht, die mit den Bäckern vereinbarten Gewichte der Brote häufig zu prüfen und Mindergewichte sowie Unregelmäßigkeiten in der Lieferung beim Hauptlager anzumelden. In der gleichen Weise wie der Warenverkehr ist auch der Geldverkehr zwischen Zentrale und Verkaufsstelle geregelt. Die Einnahmen werden ein bis zweimal wöchentlich — eine Konsumanstalt bestimmt hierfür den 1., 8., 16. und 24. eines jeden Monats — in den Verkaufsstellen gegen Quittung abgeholt. Geschieht die Geldabholung nicht durch den Leiter der Zentrale selbst, so hat sich der Beauftragte durch Legitimation auszuweisen.

Digitized by Google

d) Die Preisgestaltung.

Die Verwaltungstätigkeit der Zentrale erstreckt sich auch auf die Preisfestsetzung. Anfangs gaben die meisten Konsumanstalten die Waren zum Selbstkostenpreise ab. Ergaben sich Überschüsse, so überwies man diese irgend einem Arbeiterwohlfahrtsfonds; etwaiges Defizit wurde durch die Werksleitungen gedeckt. Um nun das Prinzip der Selbstkostenberechnung strenger zur Durchführung bringen zu können, ist man von dieser Art der Preisfestsetzung immer mehr abgekommen. Heute wird durchweg in den Verkaufspreisen ein Gewinn einkalkuliert, der nach Schluß des Geschäftsjahres in Form eines Rabattes im Verhältnis zum Wert der entnommenen Waren an die Konsumenten zur Verteilung gelangt. Die Preisfestsetzung erfolgt meistens im Gegensatz zu der Kalkulation in Konsumvereinen und Erwerbsgeschäften nicht nach einem einheitlichen Gesichtspunkt, sondern es wird unterschieden zwischen notwendigen und minder notwendigen Lebensmitteln. Die Preise für die erstere Warengattung werden im Vergleich zu der andern niedriger gestellt entsprechend dem ursprünglichen Zweck der Konsumanstalt, „die notwendigsten Lebensmittel möglichst vorteilhaft zu beschaffen." Die vorteilhafte Beschaffung drückt sich aber nicht nur in niederen Preisen aus, sondern es wird auch streng darauf gesehen, daß nur gute, reine und unverfälschte Waren zum Verkauf gelangen. Zu diesem Zweck werden sämtliche Waren der Kruppschen Konsumanstalt auf ihre Reinheit untersucht und, wo es geboten erscheint, von dem städtischen Untersuchungsamt geprüft[1]). Wenn deshalb eine von der Konsumanstalt bezogene Ware im Preise der einem Erwerbsgeschäft entnommenen gleichsteht, so wird sich doch immer noch in der Qualität ein Unterschied zugunsten der Konsumanstaltsware geltend machen. Ferner ist man bestrebt, die Preise für längere Zeit möglichst gleichbleibend zu halten.

Im allgemeinen schwankt die einkalkulierte Unkostenquote zwischen 10 und 15 %. Wenn man die geringen Schwankungen der Verwaltungskosten bei den verschiedenen Konsumanstalten außer acht läßt, ergibt sich eine Wechselwirkung zwischen Höhe des Rabattes und Unkostenquote. Eine Konsumanstalt im Regierungsbezirk Arnsberg, die sich auf den Verkauf von Kolonialwaren beschränkt, schlägt durchschnittlich 10 % Unkosten vom Einkaufspreis zu und verteilte in den letzten Jahren 5 und 6 % Rabatt. Bei Konsumanstalten, die 7 bis 10 % Rabatt verteilen, wurde ein entsprechend höherer Aufschlagssatz festgestellt. Es belaufen sich die all-

[1]) Konsumanstalt der Gußstahlfabrik, Essen, Manuskriptdruck, Düsseldorfer Ausstellung 1902.

Digitized by Google

gemeinen Unkosten bei Konsumanstalten, die als reine Warengeschäfte organisiert sind, auf ca. 5 % vom Einkaufspreis; sobald Eigenproduktion angegliedert ist, erhöhen sie sich etwas und zwar durchschnittlich auf 6 bis 7 %. Dieser erhöhte Unkostensatz erklärt sich daraus, daß einzelne Produktionsunkosten — vorwiegend sind es Gehälter — den allgemeinen Unkosten zugerechnet werden. Gesonderte Kalkulationen der einzelnen Produktionszweige für sich ergaben für die Bäckerei und Schlächterei ungefähr 10 bzw. 11 % Unkosten, von denen ein beträchtlicher Teil auf die Unterhaltung des für die Verteilung dieser Waren erforderlichen Fuhrwerks fällt. Im allgemeinen kann man mit einer Verbilligung des Brotes durch Eigenproduktion um 6 % rechnen[1]), wozu noch der schon erwähnte weitere Vorteil der hygienisch einwandfreien Ware, die in Privatbetrieben nicht immer anzutreffen ist, kommt.

Die Verkaufspreise der durch Eigenproduktion hergestellten Fleischwaren bleiben in der Regel durchschnittlich um 5 bis 8 ₰ hinter den ortsüblichen Preisen zurück[2]). Rechnet man noch den auch auf Fleischwaren gewährten Rabatt hinzu, so ergibt sich eine Differenz von 13 bis 16 ₰ pro Pfund. Von der Firma J. W. Zanders wird sogar berichtet, „daß sie das Fleisch 25 % unter dem ortsüblichen Preise habe abgeben können." Das stellt aber nur einen Ausnahmefall dar, denn im allgemeinen ist gerade der Schlachtereibetrieb die am wenigsten rentable Abteilung der Konsumanstalt. Das Urteil Togrunds, daß die Werkschlachtereien „ein gut Teil teurer" produzieren als die privaten Betriebe und auch als die Konsumvereinsschlachtereien, mag in einzelnen Ausnahmefällen zutreffen — so gibt die Firma Carl Simon Söhne, Kirn a. d. Nahe, zu, daß die billigere Fleischabgabe nur erfolgen kann, „wenn keine Amortisation und Verzinsung für die Anlage gerechnet wird"[3]), — es darf aber nicht als allgemein geltend betrachtet werden. Den besten Gegenbeweis liefert schon ein Vergleich der Unkostensätze in den verschiedenen Betrieben; der bei einigen Werkschlachtereien festgestellte Unkostensatz von 11 % steht sowohl unter dem der privaten Fleischereien, der in der Fleisch-Enquete 1912/13 mit 13¼ % des Einkaufswertes angegeben ist[4]), als auch unter den Unkosten der Fleischerei-Abteilung des Konsumvereins „Produktion", die sich im Jahre 1911 auf 17,9 % beliefen.

---

[1]) „Concordia" 1914, S. 265, auch Goldschmidt, Bäckereigewerbe und Konsumvereine, Stuttgart und Berlin 1915.

[2]) Togrund, S. 81; Concordia 1914, S. 265.

[3]) Concordia 1914, S. 265.

[4]) Anlageband II, S. 337.

Digitized by Google

Wenn auch — wie Togrund als Beweis anführt — bei der Kruppschen Fleischerei die 8 % Rückvergütung zum Teil aus den Überschüssen anderer Zweige der Konsumanstalt gezahlt wird, so ist doch die Fleischabgabe unter den ortsüblichen Preisen nur durch rationelles Arbeiten innerhalb dieser Abteilung möglich, denn alle Zweige dieser Konsumanstalt sind in sich abgeschlossene, streng getrennt arbeitende und kalkulierende Betriebe. Allerdings haben die Werks- wie auch die Konsumvereinsschlächtereien in ihren ersten Entwicklungsstadien bisher fast stets mit technischen und finanziellen Schwierigkeiten — Lehrgeld, das jede neue Organisation zahlen muß — zu kämpfen gehabt. Daß trotzdem schon eine bedeutende Anzahl dieser Einrichtungen besteht — Togrund schätzt sie in Deutschland auf 100 bis 150 — beweist, welch' reges Interesse die Arbeitgeber an einer vorteilhaften Fleischversorgung ihrer Arbeiter und Angestellten nehmen. Es ist nun aber kein Zufall, daß die meisten Einrichtungen dieser Art bei Werken der Schwerindustrie zu finden sind; denn gerade der Arbeiter dieser Industrie bedarf zur Erhaltung seiner vollen Arbeitskraft der in der Fleischnahrung enthaltenen Werte in höherem Grade als die Arbeiter geringerer Intensität. Die billige Fleischversorgung kommt also indirekt den Arbeitgebern durch erhöhte Arbeitsleistung ihrer Werksangehörigen wieder zugute, so daß unter Umständen sogar ein Zuschußbetrieb dieser Art für die Werke von Vorteil sein kann.

Genaue Angaben über den Unterschied im Unkostenzuschlag bei den Konsumanstalten zwischen notwendigen und mindernotwendigen Lebensmitteln konnten nicht ermittelt werden. Wie sind nun die Unkostensätze erstens in selbständigen Kolonialwaren-Erwerbsgeschäften, zweitens in den Konsumvereinen? Nach Umfragen von Hirsch[1]) und Kramer[2]) beträgt der Kleinhandelszuschlag für Kolonialwaren durchschnittlich 20 bis 25 % vom Einkaufspreis. Kramer gibt ferner den Gewinnzuschlag auf 8 bis 10 % vom Einkauf an, demnach ist in Privatgeschäften mit einem Unkostensatz von 12 bis 15 % vom Einkaufspreis zu rechnen. Für die Konsumvereine stellt Schlösser[3]) eine langsam steigende Unkostenquote fest und erklärt sie aus der zunehmenden Angliederung von Eigenproduktion Die Durchschnittsunkosten der Konsumvereine des Zentralverbandes betrugen vom Einkauf gerechnet 1903: 10,5 %; 1913: 12,9 %; die der Konsumvereine des Reichsverbandes 1913: 10,6 %, weil hier die Eigenproduktion weniger entwickelt ist. Innerhalb der Verbände macht sich noch in

[1]) Hirsch, Die Filialbetriebe im Detailhandel. S. 92.

[2]) Kramer, Kleinhandel und Konsumvereine. S. 63.

[3]) Schloesser, Die konsumgenossenschaftliche Gütervermittlung, S. 97—99. (Die Unkosten sind vom Umsatz auf den Einkaufspreis umgerechnet.)

Digitized by Google

dieser Beziehung ein Unterschied zwischen großen und kleinen Vereinen bemerkbar. Kleine Vereine haben oft, da hier noch viele ehrenamtliche Arbeit geschieht, nur 6,3 oder 7,4 % Unkosten, große Vereine dagegen 8,6 bis 11 % ohne Rücksicht auf die Eigenproduktion. Nimmt man nun den hohen Unkostensatz von 12,9 % an, so bleibt er doch meistens hinter dem der Kleinhandelsgeschäfte zurück. Schlösser[1]) erklärt den verhältnismäßig niedrigen Kostensatz daraus, daß die Konsumvereine „ihre Warenlager 10 bis 15 mal umschlagen, was als regulär zu bezeichnen ist." Für die Konsumanstalten läßt sich ungefähr dieselbe Umschlagzahl feststellen (vergl. Warenvorrat und -Umsatz bei Krupp), aber ihr Unkostensatz, der, wie oben festgestellt, sich durchschnittlich auf ca. 5 % beläuft, ist sogar noch bedeutend niedriger als bei den Konsumvereinen. Er bleibt um 6 bis 9 % hinter dem Satz der Privatgeschäfte und um 2 bis 6 % hinter dem der Konsumvereine zurück. Daß die Werkskonsumanstalten mit so geringen Unkosten arbeiten, ist zum großen Teil auf die enge Verbundenheit mit dem Werk zurückzuführen. Wird überhaupt Miete für Gebäude und Räumlichkeiten berechnet, so ist sie immerhin niedriger als bei den beiden oben genannten Organisationen. Die zum Fuhrwerk benötigten Pferde werden oft bei den Werkspferden untergestellt, was auf eine Ersparung der Futterkosten und der Stallmiete für die Anstalt hinausläuft; gelegentliche Fuhren werden auch unentgeltlich durch Werksgespanne ausgeführt. Ferner spielt die unentgeltliche Überlassung von Arbeitskräften seitens der Werke eine Rolle, sei es, daß Werksarbeiter Lagerarbeiten und Botengänge der Konsumanstalt mit verrichten, sei es, daß ein Teil der Verwaltungstätigkeit im Hauptbüro des Werkes erledigt wird; z. B. daß die Regulierungen und die Rabattberechnung durch die Werkskasse besorgt werden. Vielfach streckt auch das Werk die für die Rabattauszahlung erforderlichen Beträge vor, die dann die Konsumanstalt nach und nach zurückzahlt. Ein weiterer Vorteil gegenüber den Privatgeschäften als auch den Konsumvereinen besteht in der Möglichkeit, mit kleinerem Eigenkapital arbeiten zu können, da gewissermaßen als Sicherheitsgarantie das Werksvermögen dahinter steht. Das veranlaßt die Lieferanten der Konsumanstalten, keine Risikoprämien, die von den beiden obengenannten Kleinhandelsgruppen gezahlt werden müssen, in die Preise einzukalkulieren, und erhöht die Kreditwürdigkeit. Die Konsumanstalten sind daher in der Lage, eine bessere Anpassung an die Marktlage durchzuführen und besondere Versorgungsmöglichkeiten leichter wahrzunehmen. Wie sehr die Einkäufe durch die Marktlage beeinflußt werden, ergibt sich daraus, daß bei einer

[1]) Schloesser, S. 97—99.

Digitized by Google

rheinischen Konsumanstalt der Abschluß auf Kaffee zwischen 400 und 1000 Ballen und der für Mehl zwischen 3000 und 5000 Sack schwankt. Von Gegnern der Konsumanstalten wird das als Sicherheitsgarantie fungierende Werksvermögen gern als Kampfmittel benutzt, „es veranlasse die verantwortlichen Persönlichkeiten, sorglos darauflos zu wirtschaften, da etwaige Defizite ja doch das Werk decke." Hier spielt aber die Ersetzbarkeit des verantwortlichen Leiters eine große Rolle; man wechselt so oft, bis die Persönlichkeit gefunden ist, die den ganzen Betrieb rationell und gewinnbringend leitet. Hieraus ergibt sich für den Konsumanstaltsleiter schon von selbst das Bestreben, den Betrieb möglichst rationell zu gestalten.

e) Die Verrechnung.

Die kaufmännische Verwaltung, d. h. die Verrechnungs- und Buchhaltungstätigkeit ist zum großen Teil Sache der Zentrale; für die Verkaufsstellenleiter bleibt nur wenig buchhalterische Arbeit übrig. Für die eingehenden Sendungen dient in den Verkaufsstellen meistens das „Warenbuch", zuweilen auch „Belastungsbuch" genannt, in das auf Grund der Lieferscheine Art und Betrag der Ware eingetragen wird. Neben einigen Hilfsbüchern, z. B. den Quittungsbüchern für Backwaren und Preisveränderungsbüchern oder -Formularen, auf die an anderer Stelle schon näher eingegangen wurde, wird nur noch das Kassabuch geführt. In der Regel erfolgt jeden Abend nach Schluß des Geschäftes auf Grund der Konsumzettel die Feststellung der Tageseinnahme, die bei einigen Konsumanstalten am nächsten Morgen der Zentrale mitgeteilt werden muß, und die Eintragung ins Kassabuch. An Auslagen kommen nur kleinere Beträge in Betracht für Invaliditäts- und Altersversicherungs-Marken, Frachten, Frankaturen, Porti u. dergl. Das Kassabuch ist täglich abzuschließen; aus den Abschlüssen müssen der Bestand vom vorhergehenden Tage, die Tageseinnahme, die Ablieferung an die Zentrale und ev. Rückzahlungen deutlich zu ersehen sein. Nach Feststellung des Buchbestandes wird durch den Kassensturz der wirkliche Bestand ermittelt. Ergibt sich ein Fehlbetrag, so ist derselbe im Kassabuch als Ausgang zu verbuchen und der Zentrale mitzuteilen. Diese Anzeigepflicht gilt bei einigen Konsumanstalten unter der Voraussetzung, daß das Manko den Betrag von einer Mark übersteigt. Die Konsumzettel werden täglich — in größeren Verkaufsstellen nach Verkäufern geordnet — gesammelt, nach Schluß des Geschäftsjahres wandern diese Pakete mit den übrigen Büchern in die Zentrale. In den Kruppschen Verkaufsstellen wird außer einem Laden- auch ein Zwischenkassabuch geführt, in dem alle aus der Ladenkasse in den Geldschrank der

Digitized by Google

Verkaufsstelle abgeführten Beträge in Eingang und die an die Hauptkasse der Konsumanstalt abgelieferten Beträge in Ausgang gestellt werden.

In den Zentralbuchhaltungen der Konsumanstalten sind sowohl die einfache als auch die beiden Formen der doppelten — die italienische und amerikanische — Buchführung vertreten. Die einfache Buchführung findet sich meistens nur bei Konsumanstalten kleinerer Werke mit nur ein bis zwei Verkaufsstellen; größere Werke mit drei, vier und mehr Verkaufsstellen bedienen sich wegen der erleichterten Übersicht und Kontrolle vorwiegend der doppelten Buchführung, und zwar ist hier die Einrichtung der Bücher in amerikanischer Form der weitaus häufigere Fall. Daher sei im folgenden auf die amerikanische Buchführung in der Zentralbuchhaltung einer Konsumanstalt näher eingegangen. Es handelt sich um eine Konsumanstalt, die als reines Warengeschäft organisiert ist und ihre Waren in fünf Verkaufsstellen absetzt. Die Zentrale besteht aus dem Hauptlager und den sich anschließenden Büroräumen. Neben einem Regulierungs-, einem Emballagebuch und einer Kassenkladde, die als Notizbuch für alle Kassen-Ein- und -Ausgänge eingerichtet ist, werden Kassabuch und Journal als Grundbücher geführt, denen sich Kontokorrent- und ein „Hauptbuch" überordnen.

Das Kassabuch.

Alle die Kasse angehenden Geschäftsvorfälle werden erst in die Kassenkladde und dann in das Kassabuch eingetragen. Den Haupteinnahmeposten bildet der Erlös in den einzelnen Verkaufsstellen, der wöchentlich an die Hauptkasse abgeliefert wird. Die entfernter liegende Verkaufsstelle V liefert ihre wöchentlichen Einnahmen an die dortige Niederlassung des Werkes, das monatlich die Überweisung der Beträge an die Konsumanstalt vornimmt. Am Schluß des Monats wird festgestellt, was jede Verkaufstelle monatlich abgeliefert hat, zur erleichterten Übersicht ist daher der Gesamtbetragsspalte eine nach den fünf Verkaufsstellen eingeteilte Vorspalte angegliedert. Außerdem kommen nur noch kleinere Eingänge für verkaufte Emballagen in Betracht. Unter den Ausgaben spielen die regulierten Rechnungen die Hauptrolle. Die im Laufe einer Woche eingehenden Rechnungen werden zu Beginn der nächsten Woche bezahlt und mit dem Zahlungsvermerk und dem Datum des Zahltages versehen. Über die Art der Zahlung gibt das Regulierungsbuch, das jede Regulierung — Postanweisung, Postscheckkonto, Wertbrief — in sich aufnimmt, Auskunft. Auf Grund der Zahlkarten oder sonstigen Belege erfolgt die Eintragung in die Kassenkladde und das Kassabuch. Für einzelne Waren,

Digitized by Google

die sofort bar bezahlt werden, wird im Kassabuch das Hauptlagerkonto, das den gesamten Warenbestand in sich aufnimmt, belastet. Zum Zweck der Übertragung ins Hauptbuch nimmt man am Schluß des Monats in Ein- und Ausgang eine Zusammenstellung der Beträge der Hauptbuchkonten vor.

Journal.

Für die eingehenden Waren wird im Journal das Hauptlagerkonto auf Grund der Lieferantenrechnungen, die fortlaufend numeriert werden, erkannt und das Kontokorrent-Konto belastet. Alle in Rechnung gestellte Emballage wird an die Lieferanten zurückgesandt, nicht berechnete verkauft (siehe Kassabuch: Einnahme). Als Rechnungsbeleg dient eine monatliche Zusammenstellung, die einem Emballagebuch, worin jede zurückgesandte Emballage nach Ausfüllung des Frachtbriefes notiert wird, entnommen ist. Der bei der Regulierung in Abzug gebrachte Skonto wird aus dem Regulierungsbuch ins Journal übertragen.

Im

Kontokorrentbuch

ist nicht nur jeder Lieferant vertreten, hier haben auch alle Verkaufsstellen — gewissermaßen die Debitoren der Konsumanstalt — ihr Konto. Die Übertragung von Kassabuch und Journal ins Kontokorrentbuch erfolgt fortlaufend. Das Konto der einzelnen Verkaufsstelle wird mit den an die letztere abgehenden Waren zu Verkaufspreisen belastet, da in der Verkaufsstelle auf diese Weise stets durch Aufnahme des Lagerbestandes und Vergleich mit den Ausgaben des Kassabuches sofort ermittelt werden kann, ob korrekt verfahren worden ist[1]). Zu Lasten der Verkaufsstellen gehen ferner die mitgesandte Emballage und etwa vorkommende Preiserhöhungen. Für die an die Hauptkasse abgelieferten Einnahmen sowie für Preisherabsetzungen und zurückgesandte Emballage wird das Konto der einzelnen Verkaufsstellen erkannt. Ein weiterer Entlastungsposten bildet die auf Gewichtswaren für Verlust durch Verwiegen oder Eintrocknen gewährte Gutschrift. Durchschnittlich rechnet man mit $^3/_4$ bis 1 % Manko auf Kolonialwaren. Bei der hier in Frage kommenden Konsumanstalt werden 3 % Verlust auf Gewichtswaren[2]) gutgeschrieben; um nun die Verkaufsstellen-Leiter zu sorgfältigem Wirtschaften anzuhalten, wird ihnen von dem sich am Schluß des Jahres ergebenden geringeren Manko 25 % vergütet.

---

[1]) Ebenso in anderen Detailhandels-Großbetrieben, worüber zu vergl.: Hirsch, Die Filialbetriebe im Detailhandel, S. 37.

[2]) So nennt man die nach dem Gewichte verkauften Waren zum Unterschiede von solchen, die nach dem Stück verkauft werden (Stückwaren).

Digitized by Google

Das Konto „Verkaufsstelle" bildet ein reines Bestandkonto, d. h. es ergibt weder Gewinn noch Verlust, da sein Saldo stets den in der betreffenden Verkaufsstelle vorhandenen Warenvorrat zum Verkaufspreise aufweist.

Das „Hauptbuch"

enthält alle Sachkonten, auch „tote Konten" genannt. Für alle Lieferanten und die Verkaufsstellen — also die Konten des Kontokorrentbuches — wird ein Gesamtkonto, das Kontokorrentkonto, geführt. In einem „Zahlenbilanzbuch" wird monatlich festgestellt, ob die Gesamtbeträge des Kontokorrentbuches mit den Summen des Kontokorrentkontos im Hauptbuch übereinstimmen. Die am Schluß des Geschäftsjahres in dem Gewinn- und Verlustkonto erscheinenden Gewinne des Hauptlager- und Zinsenkontos — Gewinn an Waren und an Skonto — ergeben, um den Saldo des Handlungsunkosten- und Lohnkontos vermindert, den nach der Höhe des Umsatzes zu verteilenden Rabatt. Auf das Rabattkonto wird dann, da der Rabatt nur in vollen Prozenten ausgezahlt wird, der wirklich zur Verteilung kommende Rabatt übertragen; der Gewinnrest oder die Mehrauszahlung bleibt als Vortrag auf dem Gewinn- und Verlustkonto. Die zur Auszahlung gelangten Rabattbeträge erscheinen als Gutschrift auf dem Rabattkonto, so daß sich dieses nach erfolgter Rabattverteilung wieder ausgleicht.

Hat sich eine Konsumanstalt einen Produktionszweig, z. B. eine Bäckerei angegliedert, so erscheinen alle die Bäckerei angehenden Geschäftsvorfälle in der Buchhaltung auf dem Bäckereikonto. Ein solches Konto wird wie folgt belastet und erkannt:

Bäckereikonto.

1. Rohmaterialen (Mehl, Milch usw.)	Brot zum Verkaufspreis.
2. Löhne (Meister, Gesellen, Hilfsarbeiter, Kutscher)	
3. Unkosten für Wagen und Pferde.	
4. Abschreibungen und Reparaturen an Maschinen und Gebäude.	
5. Gewinn.	

Eine Konsumanstalt mit eigener Bäckerei wies im Geschäftsjahr 1913/14 folgendes

Gewinn- und Verlustkonto auf:

Unkosten	ℳ 111 271.40	Warenkonto . . .	ℳ 149 001.25
Gewinn	„ 94 384.20	Bäckereikonto . .	„ 56 654.35
	ℳ 205 655.60		ℳ 205 655.60

Sie verteilte bei einem Umsatz von ca. 940 000 ℳ 10 % Rabatt.

Digitized by Google

Die Buchhaltung der Kruppschen Konsumanstalt ist infolge ihres umfangreichen Warenkreises, der den aller anderen Konsumanstalten weit überragt, wesentlich anders organisiert. Hier hat jeder Betrieb, wie Kolonial-, Schuh- und Eisenwaren, Bürstenfabrik, Bäckerei usw. seine Buchhaltung für sich. Nach Schluß des Geschäftsjahres legt jede Buchhaltung ihre Bilanz vor, danach erfolgt auf dem Rabattbüro, nachdem festgestellt worden ist, wieviel Personen auf Rabatt Anspruch machen, die Rabattberechnung und -Verteilung. Es wird unterschieden zwischen rabattpflichtigen und „außerrabattlichen" Betrieben. In den letzteren werden die Waren so kalkuliert, daß sie nur die Selbstkosten decken, das geschieht z. B. bei den Produkten der Bürstenfabrik. Die Hauptkasse ist mit der Kruppschen Werkskasse vereinigt, die alle Regulierungen für die Konsumanstalt erledigt, und an welche die Einnahmen der verschiedenen Betriebe abzuliefern sind.

Die Wirkungen der Konsumanstalten.

Die Konsumanstalten haben trotz vieler Anfeindungen und Bekämpfungen, die aus den Verbänden der Konsumvereine und Erwerbsgeschäfte hervorgingen, ihre Stellung im deutschen Wirtschaftsleben nicht nur behauptet, sondern an Bedeutung von Jahr zu Jahr gewonnen. Vielfach sind sie „ein Preisregulator gegen Übervorteilung des Publikums" geworden, besonders an kleineren Orten üben sie eine tiefgehende Wirkung auf die Geschäftsführung der einzelnen Kolonialwaren-Erwerbsgeschäfte aus, indem einigen, deren Kundenkreis vorwiegend aus Werksangehörigen besteht, sogar das Fortbestehen unmöglich gemacht wird. Das sind meistens nur kapitalschwache Geschäfte, deren Inhaber jedem Beruf, nur nicht der Kolonialwarenbranche entstammen, und die infolgedessen keine geordnete Geschäftsführung und Kalkulation kennen, sondern ihre Waren zum ortsüblichen Preise verkaufen. Kommt dann die Konsumanstalt mit ihren niederen Preisen, so würde ein Gewähren der gleichen Vorteile die Existenzfähigkeit solcher Geschäfte sofort unterbinden, aber auch das in alter Weise weitergeführte Geschäft ist nur noch von kurzer Lebensdauer, da es zum größten Teil auf die Borgkunden, die kaum Gewinn erbringen, angewiesen ist, während die barzahlenden Werksangehörigen den vorteilhafteren Einkauf in der Konsumanstalt vorziehen. Andere besser organisierte Geschäfte, die auch nur zum Teil auf die Werksangehörigen angewiesen sind, müssen immerhin ihre Preise denen der Konsumanstalt möglichst nahe bringen — zu hohe Gewinnzuschläge sind hier also ausgeschlossen —, um ihr Fortbestehen, wenn auch nur in beschränktem Maße zu sichern. Häufiger jedoch als dieses direkte Eingreifen in den Konkurrenzkampf der

Digitized by Google

Lebensmittelgeschäfte schiebt sich die Konsumanstalt dort ein, wo der Bedarf erst entsteht, z. B. werden in neu entstehenden Arbeitervierteln, wo die erforderliche Anzahl Werksangehöriger sich ansiedelt, Verkaufsstellen errichtet und so das Entstehen selbständiger Kolonialwarengeschäfte verhindert. Ebenso lassen die Werke in ihren Kolonien grundsätzlich keine Privatgeschäfte zu, so daß auch hier dem selbständigen Kaufmann keine Erwerbsgelegenheit gegeben ist. Für die Konsumanstalt ist das nur von Vorteil, da die Koloniebewohner dann ihren gesamten Lebensmittelbedarf in der betreffenden Verkaufsstelle decken; dieser fallen auch diejenigen Einkäufe zu, die sonst aus Bequemlichkeit beim nächsten Kaufmann gemacht würden. Trotz all der offensichtlichen Vorteile der Konsumanstalten ist immer wieder zugunsten des einzelnen Erwerbsgeschäftes in diesen Konkurrenzkampf eingegriffen worden, und zwar waren es vorwiegend Mittelstandspolitiker, die hier zu Worte kamen. Sie wollen den Stand des kleinen selbständigen Kolonialwarenhändlers unter allen Umständen erhalten; dabei übersehen sie, daß es sich hier um eine aus der Fortentwicklung unseres Wirtschaftslebens sich ergebende Erscheinung handelt, die ihr Gegenstück in dem Verschwinden des selbständigen Handwerkers in der Fabrik findet. Die Angestellten der Kolonialwarengeschäfte, denen durch die Errichtung von Konsumanstalten und privaten Filialbetrieben die Möglichkeit, sich selbständig zu machen, genommen ist, finden ihr Fortkommen als Verkaufsstellen- oder Filialleiter. Dabei ergibt sich für die Gesamtheit noch der Vorteil, daß ungeeignete Elemente, die doch nur verteuernd auf unsere Lebensmittelversorgung wirken, ausgeschieden werden, und daß infolge der Verantwortlichkeit und Ersetzbarkeit der Filialleiter eine Auslese der tüchtigsten Kräfte stattfindet.

Massenfilialbetriebe der Kolonialwarenbranche sind nun schon ein Faktor, mit dem die Konsumanstalten zu rechnen haben, da jene zahlreiche Vorteile des Einkaufes und der Organisation der Konsumanstalten auch für sich nutzbar machen und ihre Preise dementsprechend einstellen können. Freilich haben die Konsumanstalten noch die, wenn auch nicht immer gesamte, so doch stets bedeutend höhere Rabattvergütung voraus, dennoch kann man vielfach eine gegenseitige Beeinflussung dieser beiden Organisationsformen feststellen. Eine schon eingebürgerte Privatfiliale läßt eine neu errichtete Werksverkaufsstelle nur in beschränktem Maße sich entwickeln, und umgekehrt wird durch die Konsumanstalt das Entstehen neuer Filialen unterbunden. Die Filialen der Spezialbetriebe, z. B. die der Kaffeegeschäfte, kommen trotz der Konsumanstalten in die Höhe; hier kommt es zu einer friedlichen Arbeitsteilung zwischen beiden, indem die

Digitized by Google

letzteren auf Massenabsatz eingestellt sind und die Kaffeegeschäfte vorwiegend Qualitätsware führen. In den Warenhäusern soll sich die Wirkung der Konsumanstalten insofern zeigen, als die Abteilungen der auch von den Konsumanstalten vertriebenen Waren in ihrem Umsatz weit hinter denjenigen solcher Warenhäuser, die mit einer derartigen Konkurrenz nicht zu rechnen haben, zurückbleiben.

Während die Werke bei der Organisierung von Konsumanstalten und der Errichtung neuer Verkaufsstellen ohne jede Rücksicht auf Erwerbsgeschäfte vorgehen, nehmen sie den gleichfalls zum Konsumentenschutz geschaffenen Einrichtungen, den Konsumvereinen, gegenüber einen wesentlich anderen Standpunkt ein. Die Konsumvereine ihrerseits sehen zwar in den Konsumanstalten eine ihrer gefährlichsten Gegner und das schwerwiegendste Hemmnis in der fortschreitenden Organisierung der Konsumenten; die Werke dagegen stehen den Konsumvereinen, soweit es sich nicht um rein sozialdemokratische Organisationen handelt, vorwiegend wohlwollend gegenüber. Wird auch hin und wieder eine Werksverkaufsstelle im Verkaufsbereich eines Konsumvereins errichtet, was für den letzteren ein Zurückgehen des Umsatzes zur Folge hat, so läßt sich doch in der Regel auch hier eine Wechselwirkung zwischen Konsumverein und Konsumanstalt beobachten. Dort, wo der größte Teil der Werksangehörigen konsumgenossenschaftlich organisiert ist, sehen die Werke von der Errichtung eigener Konsumanstalten ab, vielfach suchen sie dann sogar durch Ankauf von Anteilen oder sonstige finanzielle Unterstützung solche Konsumentenorganisationen zu fördern; dagegen hindern bestehende Werkskonsumanstalten meist das Entstehen neuer Konsumvereine. Im letzteren Fall sind Versuche der Konsumvereine, die Werksangehörigen gegen die Konsumanstalten zu organisieren, stets mißglückt, da eine möglichst vorteilhafte Lebensmittelversorgung schon vorhanden war, und die mit jedem Pfennig rechnende Arbeiterfrau die durchschnittlich billigeren Preise der Werksorganisation vorzog. Die Konsumvereine, die jetzt immer mehr dazu übergehen, für sich Reklame zu machen, eröffnen häufig in diesen Gegenden aus Reklamegründen Läden, die dann nicht voll ausgenutzt werden; das steigert aber die Kosten der Konsumvereine; im Vergleich dazu werden die Konsumanstalten dadurch verhältnismäßig billiger.

Die Städte und Gemeinden, die in Teuerungszeiten oder Notfällen gezwungen sind, in die Lebensmittelversorgung, besonders der unteren Volksschichten helfend einzugreifen, sehen in den Konsumanstalten wirksame Mitarbeiter; so kommt es vielfach zu einem Handinhandarbeiten der Werke und Behörden, sei es, daß die Werke auf Veranlassung der Gemeinden die gesamte Hilfstätigkeit erledigen, sei es, daß eine Arbeitsteilung statt-

Digitized by Google

findet, z. B. übernehmen die Behörden den Einkauf und die Verteilung, während die Werke die Bezahlung, die durch Lohnverrechnung wieder ausgeglichen wird, regeln.

Außer all den Wirkungen auf andere Organisationen der Lebensmittelversorgung macht sich aber auch ein Einfluß der Konsumanstalten sowohl auf die übrigen Werkswohlfahrtseinrichtungen, als auch auf das Gedeihen des Werkes selbst geltend. Besonders fördern sie die Errichtung solcher Wohlfahrtseinrichtungen, die einseitige Verkehrswirtschaften darstellen, wie Kantinen, Altersheime, Krankenheime und auch Haushaltungsschulen, wo den Werkstöchtern Koch- und anderer hauswirtschaftlicher Unterricht erteilt wird. Die Werke treten in solchen Fällen selbst als Kunden der Konsumanstalt auf und genießen auch die hieraus sich ergebenden Vorteile des Lebensmitteleinkaufes, was auf eine wesentliche Verminderung der Unterhaltungskosten von Alters- und Krankenheimen hinausläuft und bei den Konsumanstalten die für sie günstige Gegenwirkung der Vergrößerung des Warenumsatzes zeitigt. Vielfach sind diese Wohlfahrtseinrichtungen der Konsumanstalt direkt unterstellt. Für das Werk selbst bieten die Konsumanstalten zusammen mit Pensionskassen und Kolonien die Mittel zum Zweck, sich einen treuen Arbeiterstamm heranzuziehen, da ein möglichst geringer Arbeiterwechsel die Entwicklung jedes Werkes günstig beeinflußt. Darüber hinaus ist die von den Werken organisierte Lebensmittelversorgung ihrer Angehörigen noch von lohnpolitischer Bedeutung. Sie erhöht durch die Niedrigkeit der Preise die Kaufkraft der gezahlten Löhne, wirkt mäßigend gegenüber Lohnforderungen und Lohnbewegungen und vermindert so Lohnschwankungen, und das Streben nach Stetigkeit der Preise gibt ihrer Abnehmerschaft eine gewisse Unabhängigkeit von der Marktlage.

Grenzen der Konsumanstalten.

Die heute bestehenden Konsumanstalten zeigen durchweg die Tendenz, sich zu vergrößern, sei es durch Vermehrung der Verkaufsstellen oder durch Erweiterung des Warenkreises; und zwar sind es meistens nicht die Werksleitungen, sondern die Arbeiter, die auf Vertrieb neuer Artikel in der Konsumanstalt drängen. Die Vermehrung der Verkaufsstellen findet ihre Grenzen in der Zahl der Arbeiter und Angestellten des betreffenden Werkes, wie überhaupt die Grenzen der Konsumanstalten nicht in den Kosten liegen, sondern sie liegen in ihrer Natur, da der Verkauf auf die Werksangehörigen beschränkt ist. Ein zweites Hindernis, das sich der Vergrößerungstendenz entgegenstellt, liegt in der Verbindung mit den

Digitized by Google

Werken selber. Die Konsumanstalt wächst nicht nach den Gesetzen des Handelsbetriebes, sondern nach Interessen, die außerhalb eines Handelsbetriebes liegen; sie wächst z. B. nicht, wenn das Werk an Mitteln leidet; ferner wird seine Entwicklung beeinflußt durch Konjunkturen und Krisen, die auf den Betrieb des Werkes selbst einwirken. Auch schlechtes Beamtenmaterial, das häufigen Arbeiterwechsel verursacht, schadet dem Konsumanstaltsbetrieb. Die Grenzen der Konsumanstalten werden hinausgeschoben durch die sich immer mehr durchsetzende Konzentrationstendenz in der Industrie; diese hat nicht nur weitere Vermehrung der Verkaufsstellen zur Folge, sondern ermöglicht auch eine Erweiterung des Warenkreises über die Artikel des täglichen Bedarfes hinaus auf solche des periodisch-wiederkehrenden Bedarfes wie Manufakturwaren und führt endlich zur Eigenproduktion. Noch weiter werden sich die Grenzen der Konsumanstalten hinausschieben lassen, wenn die bereits angebahnten Zusammenschlüsse mehrerer Anstalten festere Formen annehmen werden. Nach den Erfahrungen auf allen andern Gebieten der modernen Warenvermittlung kann auch diese Zusammenfassung wohl auf die Dauer nicht ausbleiben. Dann wird auch die Werkskonsumanstalt, die bisher nur in einigen Gemeinden Bedeutung erlangt hat, allgemein neben Konsumverein, Filialbetrieb und Warenhaus als besondere Form der Großunternehmung im Warenverkehr auftreten. Eine Unternehmungsform, die um ihrer besonderen Natur willen stets in ihrer Ausbreitung Grenzen, aber auch durch sie eine eigene, starke Stellung in der gesamten Versorgung mit Gegenständen des täglichen Bedarfs erkämpfen und behaupten wird.

Das Waren-Eingangsbuch eines Warenhauses.

Von A. Lutz.

Die hier dargestellte Einrichtung hat sich in kleineren und mittleren Betrieben bis zu etwa 500 Angestellten gut bewährt. Ein Rezept für alle Geschäfte soll sie nicht sein, hierfür sind die Gesichtspunkte, die bei der Organisation des Wareneingangs in Betracht kommen, zu zahlreich. Systeme, die allein richtig, zwangsläufig und praktisch sind, gibt es nicht. Es handelt sich um ein Beispiel.

Digitized by Google

Das dargestellte Eingangsbuch wird in einem mittleren Betriebe benutzt. Ob es in der gezeigten Weise auch in ganz großen Betrieben Verwendung finden kann, erscheint fraglich. Zu beachten ist, daß die Organisation des dargestellten Betriebes in der Kriegszeit studiert wurde, in der der Verkehr ohnehin schwächer ist; nach Aussagen des Vorstandes der Einkaufsabteilung kam man mit ihr auch in Friedenszeiten gut zurecht.

1. Wareneinkauf.

Um die Abteilungschefs für ihre Abteilungen voll verantwortlich zu machen und um ein Höchstmaß von Interesse und Berufsfreudigkeit in ihnen wach zu erhalten, wird ihnen möglichst große Selbständigkeit gewährt. Besondere Einkäufer gibt es daher nicht. Der Abteilungschef richtet sich lediglich nach der „Einkaufsanweisung für Abteilungschefs", die ihm beim Antritt der Stelle ausgehändigt wird, sowie nach der Höhe des noch verfügbaren Einkaufskapitals. Die Bestellung wird in drei Exemplaren ausgefertigt. Ein Exemplar (Durchschlag) behält der Abteilungschef, die beiden anderen gelangen in das sog. Einkaufsbüro, das aber, wie bei den meisten Warenhäusern, seinen Namen nicht ganz mit Recht führt, da es nur eine formale Prüfung der Bestellungen vornimmt. Diese formale Prüfung erstreckt sich

1. auf die Höhe des Einkaufskapitals[1]). Liegt die Summe der Bestellung innerhalb der vorgeschriebenen Grenzen, so wird sie vom monatlichen Einkaufskapital der betreffenden Abteilung abgesetzt. Andernfalls wird mit Rotstift quer über die Bestellung der Vermerk: „Kredit überschritten" geschrieben und die Bestellung sofort zurückgegeben. Es steht dann dem Abteilungschef frei, in dem täglich der Geschäftsleitung vorzulegenden Antragsbuch ein begründetes Gesuch um Erhöhung des Einkaufskredits einzureichen.

2. auf die Angabe der richtigen Abteilungsnummer. Da eine falsche Abteilungsnummer zur Belastung einer anderen als der empfangenden führt, auch der Wareneingang falsch funktionieren muß, so wird die (fahrlässige oder absichtliche) Angabe einer falschen Abteilungsnummer meist damit geahndet, daß die Bestellung nicht weitergegeben wird, sondern einfach liegen bleibt. Reklamiert der Abteilungschef dann beim Ausbleiben der Sendung im Einkaufsbüro, so wird ihm eröffnet, daß die Bestellung infolge mangelhafter Ausführung überhaupt nicht weitergegeben

[1]) Über die Berechnung des Einkaufskapitals vergl. Berliner, 6. Jahrgang, Heft 11 dieser Zeitschrift.

Digitized by Google

wurde. Der dadurch entstehende Verlust seiner Abteilung, an der er finanziell beteiligt ist, kann ihn dann in unangenehme Situationen bringen. Die Strafe ist allerdings hart und kann nur in gutgehenden, größeren Geschäften eingeführt und auch nicht bei allen Bestellungen durchgeführt werden; sie hat aber doch dazu geführt, daß solche Vergehen so gut wie unbekannt sind.

Ist die Bestellung formal in Ordnung, so werden die beiden Exemplare vom Einkaufsbüro bestätigt. Der Durchschlag wird bis zum Eintreffen der Rechnung in einer Registermappe aufbewahrt, das Original geht zur Geschäftsleitung, die eine Prüfung des Inhalts, Preiswürdigkeit, Verkäuflichkeit des Artikels, Charakter der Firma usw. vornimmt. Oft beschränkt sie sich jedoch auf die Unterzeichnung des Originals, das dann endlich an den Lieferanten abgeht.

2. Wareneingang.

Aus den Grundsätzen, die beim Wareneingang zu beachten sind, seien die Zwangsläufigkeit der Handlungen und die Kontrolle hervorgehoben. Mit der Zwangsläufigkeit der Handlungen soll erreicht werden, daß die einzelnen Arbeiten so ineinander greifen, daß sich die eine an die andere anschließen muß, so daß sich ein Überspringen einer Arbeitsstufe sofort bemerkbar macht. Hiermit hängt die Kontrolle der Handlungen zusammen insofern, als jede Arbeitsstufe durch die andere überwacht werden soll, derart, daß ein Fehler einer Arbeitsstufe die ordnungsmäßige Erledigung der nächsten unmöglich macht. Die Kontrolle soll gegen Betrug oder jede sonstige eigennützige Maßnahme schützen dadurch, daß jeder Akt von zwei oder mehr voneinander unabhängigen Personen erledigt wird. Erstrebenswert sind auch Einrichtungen, die erkennen lassen, in welchem Stadium der Bearbeitung sich eine Sendung und wo sich dieselbe nebst den Aufzeichnungsgrundlagen befindet.

Meist werden besondere Faktureneingangsbücher, Wareneingangsbücher und auch noch Warenannahmebücher geführt. Häufig werden auch die Einkaufsspesen noch in einem besonderen Buch verrechnet. Dazu kommen Post-, Fracht- und Stadtlieferungsbuch.

Demgegenüber ist in unserem Betriebe die Zusammenziehung der Bücher in einem einzigen Buche zum Prinzip erhoben. An der Erledigung beteiligt sind folgende Büros: Warenannahme, Regulierungskasse[1]), Einkaufsbüro und Einkaufsstatistik. Da die Verkaufskalkulation

[1]) Im Gegensatz zur Hauptkasse. Die Regulierungskasse erledigt die kleineren Zahlungen von Spesen usw. die Hauptkasse die größeren Zahlungen und die gesamte Kassenabrechnung.

Digitized by Google

vom Abteilungschef gemacht wird, fällt ein besonderes Kalkulationsbüro fort. Benutzt wird das im Formular wiedergegebene Buch, das im folgenden kurz stets Eingangsbuch genannt werden soll. Es vereinigt in sich das Faktureneingangs-, Warenannahme-, Wareneingangs- und Spesenbuch und dient gleichzeitig noch als Primanota für die Belastungen und Gutschriften der Lieferanten, so daß jede Arbeitsstufe von der Annahme der Sendung bis zur Regulierung in diesem Buche vermerkt wird. Es ist sein Hauptvorzug, daß es wie mit einer eisernen Klammer die verschiedenen Arbeitsstufen umspannt und sie zu einer Einheit zusammenfaßt. So wird die Gewähr geboten, daß keine Arbeitsstufe übersprungen wird. Dadurch, daß die Buchungen in zeitlich verschiedenen, der jeweiligen Arbeitsstufe entsprechenden Etappen erfolgen, wird ermöglicht, aus den Buchungen das jeweilige Stadium der Behandlung zu entnehmen

a) Lieferung per Post.

Wir nehmen zunächst an, daß das Paket vor der Rechnung eintrifft. Die Pakete gelangen in die Warenannahme. Die Regulierungskasse erhält die Postabschnitte und zahlt nach kurzer Prüfung die Postspesen aus, worüber in der Kassenstrazze eine Buchung erfolgt. Die Postabschnitte werden dem Buchhalter des Eingangsbuches im Einkaufsbüro übergeben, der die Eintragung in die Spalten der Gruppe I macht[1]). Dabei bekommt der Postabschnitt die laufende Nummer des Wareneingangsbuches, die nunmehr den Ausgangspunkt für die weitere Behandlung bildet. Dann gelangen die Postabschnitte in die Warenannahme, wo nunmehr die Pakete die Nummern der Postabschnitte, also die des Eingangsbuches, erhalten. Nach diesen Nummern werden die Pakete sortiert. Zur Kontrolle des Kassierers der Regulierungskasse werden hier die Postabschnitte nochmals nummernweise, d. h. nach den Nummern des Eingangsbuches, in ein Postbuch (Nr., Tag der Absendung, des Eingangs, Firma, Ort, Porto und sonstige Spesen, Art und Zahl der Sendungen usw.) eingetragen. Auf Grund dieser Eintragung wird täglich ein Kassenbeleg für die verausgabten Postspesen herausgeschrieben und dem Kassierer abends ausgehändigt, der ihn mit seinen Eintragungen in die Kassenstrazze vergleicht. Die Postabschnitte verbleiben als Unterlage beim Postbuch und werden chronologisch zusammengebunden und abgelegt.

Nunmehr trifft die Rechnung ein. Sie gelangt sofort in das Ein-

[1]) Siehe Fußnote zum Formular. Die Spalte 1. (Abgang der Sendung) soll beim späteren Abgang der Rechnung das Auffinden des zugehörigen Paketes erleichtern. Die Eintragung wird auf Grund des Poststempels gemacht.

Digitized by Google

kaufsbüro und erhält mittelst einer Stempelmaschine auf der Rückseite folgenden Aufdruck:

Konditionen: Rabatt: Warenskonto: Kassaskonto: Lieferung p. Bahn / Post			Order Nr. ..... Abgestrichen		
			Qualität kontrolliert		
Fracht Rollgeld Porto Bestellgeld Zoll Versicherung Umsatzsteuer Sonstiges:			Faktura nachgerechnet		
			Abteilung		
Totalspesen u. Nettoeinkauf			Nr. .		
Einkaufswert			Verkaufswert		

Vergl. auch Faber, Die Warenhausstatistik im Manufakturist, Jahrgang 1911, Nr. 44 bis 50.

Darauf wird die Rechnung im Einkaufsbüro in das Eingangsbuch eingetragen und zwar in die Spalten der Gruppe II. Auf Grund der ersten Eintragung bei Eintreffen der Pakete, besonders des Datums der Absendung, läßt sich im Eingangsbuch unschwer das zu jeder Rechnung gehörige Paket herausfinden. Die Rechnung erhält dieselbe Nummer wie das Paket, was das Auffinden des zugehörigen Paketes in der Warenannahme sehr erleichtert. Trifft eine Rechnung auf mehrere Postsendungen, so erhält sie nur die Nummer des ersten Paketes und wird auch nur auf der ihm entsprechenden Zeile eingetragen, während auf der Zeile der anderen Pakete ein diesbezüglicher Vermerk aufgenommen wird[1]). Übrigens kann durch Vereinbarung mit den Lieferanten leicht erzielt werden, daß für jedes Paket eine besondere Rechnung ausgeschrieben wird.

Die Valutaspalte kommt selten und nur dann in Frage, wenn ausnahmsweise eine andere Zahlungsbedingung als die gewöhnliche ausgemacht ist.

[1]) Vergl. die Eintragungen 1353 und 1356 des Eingangsbuches.

Digitized by Google

Abteilungsnummer, Ordernummer und Kontokorrentfolio müssen nach den Bestellungsbedingungen auf jeder Rechnung angegeben sein. Entsprechend der Wichtigkeit der drei Angaben werden für den Unterlassungsfall meist Strafen vereinbart. Bei kleineren Lieferanten kommen diese zwar selten zur Anwendung, gegen größere Unternehmungen dagegen geht man rücksichtslos vor.

Zu dem Vorzug, daß Sendung und Rechnung zwangsläufig dieselbe Nummer erhalten, kommt der weitere, daß jede Rechnung sofort nach ihrem Eintreffen unbedingt festgehalten wird. Da sie nach einer bestimmten Zeit an denselben Buchhalter wieder zurückgelangen muß, um als Grundlage für die Eintragung in die übrigen Spalten (15 und 18) des Eingangsbuches zu dienen, so muß dieser das Fehlen von Rechnungen oder eine verzögerte Behandlung sofort bemerken und reklamieren, so daß das Prinzip der Zwangsläufigkeit in vollkommener Weise durchgeführt ist.

Ein dritter Vorzug besteht darin, daß man sofort die für jede Sendung verausgabten Einkaufsspesen (Portospesen) feststellen kann. Der Buchhalter braucht nur die Spesen aus dem Wareneingangsbuch abzulesen und in den dazu bestimmten Raum des Stempelvordruckes der Rechnung einzusetzen[1]). Werden dagegen besondere Faktureneingangs-, Warenannahme- und Wareneingangsbücher, womöglich jedes mit eigener Nummernfolge, geführt, so verursacht gerade die Feststellung der Spesen erhebliche Mühe und Irrtümer.

Nach der Eintragung in das Eingangsbuch wird die Rechnung vom Einkaufsbüro wieder einer formalen Prüfung unterzogen. Zuerst bekommt sie den Konditionenvermerk. Zu diesem Behuf besteht eine Konditionenkartei, in der für jeden Lieferanten eine Karte mit den vereinbarten Lieferungs- und Zahlungsbedingungen aufgestellt ist. Die Konditionen sind übrigens ziemlich gleichlautend, nur bei kleineren Geschäften und Handwerkern, die ihr Geld sofort benötigen und bei kartellierten Industrien weichen sie von den üblichen ab.

Darauf wird die Rechnung mit der in der Registermappe des Einkaufsbuches verbliebenen Kopie der Bestellung verglichen und auf letzterer abgestrichen. Sind alle bestellten Waren eingetroffen, dann wird die Kopie endgültig abgelegt. Nummer und Bezeichnung der empfangenden Abteilung werden nochmals sorgfältig geprüft, da die vom Lieferanten angegebene Nummer, auf Grund deren die Belastung der Abteilung im Ein-

[1]) Die Feststellung der Totalspesen und ihre Addition obliegt ihm nicht; das ist Sache des Kalkulators.

Digitized by Google

gangsbuch bereits erfolgte, nicht zuverlässig genug ist, um als endgültige Belastungsgrundlage zu gelten.

Nachdem die Rechnung nachgerechnet und die nunmehr bestätigten Konditionen geprüft sind[1]), wandert sie in die Warenannahme und die damit verbundene Kalkulation. Der Leiter der Warenannahme ist zugleich Kalkulator. Er setzt den im Stempelaufdruck enthaltenen Einkaufsspesen noch etwa hinzukommende andere Spesen bei. So wird solchen Waren, deren Belastungsfähigkeit dies zuläßt, z. B. die Warenhaussteuer zugesetzt, worüber der Kalkulator zu entscheiden hat. Der Kalkulator addiert die Spesen und berechnet so die Einkaufskosten der Waren. Enthält eine Rechnung verschiedene Sendungen, oder verschiedene Warengattungen, so müssen die Spesen nach einem Schlüssel verteilt werden.

Der endgültige Einkaufswert wird dann mit roter Tinte auf die Vorderseite der Rechnung unter gleichzeitiger Beifügung des Schlüsselwortes gesetzt. Das Schlüsselwort kommt später auf die den Waren anzuheftenden Etiketten zu stehen, da Verkaufspersonal und Publikum den Einkaufspreis nicht erfahren sollen. (Z. B. Bet für M. 5.47.)

Darauf werden die Fakturen gesammelt und nach Abteilungen aufbewahrt.

Inzwischen hat der Kalkulator die Pakete öffnen lassen und sich oberflächlich von der Übereinstimmung der Rechnung mit der Sendung überzeugt. Daß der Kalkulator beim Öffnen der Pakete zugegen sein muß, ist Grundsatz; des weiteren ist Grundsatz, daß das Öffnen nur nach Eintreffen der Rechnung erfolgen darf. Wenn es nötig ist, läßt der Kalkulator den Abteilungschef telephonisch rufen und beide prüfen den Inhalt der Sendung.

Ist alles in Ordnung, so unterschreibt der Abteilungschef in dem Fakturenstempel den Vermerk: „Qualität geprüft" und es beginnt die Verkaufskalkulation. Der Verkaufspreis wird mit roter Tinte auf die Vorderseite der Rechnungen gesetzt. Weist die Rechnung mehrere Warengattungen auf, so wird entweder links oder rechts am Rande für jede Warengattung der Verkaufspreis angesetzt, oder es wird ein besonderes rubriziertes Blatt mit Spalten für Ein- und Verkaufspreis angeklebt.

Wenn der Verkaufspreis feststeht, werden die schon erwähnten Etiketten vorbereitet. Diese werden auf einem perforierten und gummierten

---

[1]) Da der Lieferant laut Vereinbarung die verschiedenen Abzüge bei Ausstellung der Rechnung in Abzug bringen muß, kann eine Veränderung des Fakturenbetrages nur dann in Frage kommen, wenn ein Rechenfehler unterlaufen ist, oder wenn die Zahlungsbedingungen im Vergleich mit dem Konditionenvermerk unrichtig sind.

Digitized by Google

Papierband mittels einer Maschine, die gleichzeitig auf einer Zähluhr die Anzahl der bedruckten Etiketten anzeigt, in folgender Form hergestellt:

6/ 5234 Bet M. 7.80	dto.	dto.

6/ = 1916, 5234 = Nr. der Rechnung, Bet = Einkaufspreis,
M. 7.80 = Verkaufspreis.

Nachdem die Waren mit den Etiketten beklebt sind, kommen sie in das Abteilungs- oder Reservelager.

Die Rechnung passiert nun die Statistik und wird in der Rechnung: Einkaufsstatistik abteilungsweise festgehalten.

Würde nun die Rechnung einfach abgelegt, so würde das Schlußglied in der zwangsläufigen Behandlung der Wareneingänge fehlen. Das wird vermieden indem man die Rechnung wieder in das Einkaufsbüro zurückleitet. Hier wird als letzte Eintragung in das Eingangsbuch in Gruppe III (= Spalte 15) nochmals die Abteilungsnummer vermerkt. Dabei muß gleichzeitig die Richtigkeit der vorhergehenden Eintragungen in die Spaltengruppe II nochmals geprüft werden. Ist demnach in Spalte 15 die Abteilungsnummer noch nicht eingetragen, so ist erwiesen, daß die Rechnung noch nicht erledigt und zurückgekommen ist. Die Eintragung dient also lediglich Kontrollzwecken, da die Abteilungsnummer ja schon in der Spalte 13 angegeben ist. Man hätte für diesen Kontrollzweck ebensogut auch jedes beliebige andere Merkmal (Betrag usw.) wählen können.

Jetzt erst wird die Rechnung bis zur Regulierung vorläufig abgelegt.

Trifft die Rechnung vor der Postsendung ein, so werden die Eintragungen in die Rubriken der Gruppen I und II des Eingangsbuches mit Ausnahme der ersten sechs Spalten vorgenommen und die Rechnung, wie oben beschrieben, im Einkaufsbüro formal geprüft. Die Rechnung wird bis zum Eintreffen der Sendung in einer Mappe aufbewahrt. Nach Eintreffen der Sendung kommen dann die ersten sechs Spalten zur Ausfüllung und die Behandlung nimmt ihren regelrechten Lauf.

b) Lieferung per Bahn.

Der Geschäftsgang ist derselbe, nur tritt an die Stelle des Postabschnitts der Frachtbrief und an die Stelle des Postbuches das Frachtbuch mit entsprechenden Spalten.

c) Lieferung aus der Stadt.

Um einen dem Postabschnitt und dem Frachtbrief entsprechenden Beleg zu erhalten, muß der Pförtner mitwirken. In einem Durchschreibebuch,

Digitized by Google

Eingangs-
Monat

Abgang der Sendung	Eingang	Zeichen und Nummer	Verpackung und Zahl	Fracht bzw. Porto		Rollgeld bzw. Bestellgeld		Lieferant	Ort
				ℳ	₰	ℳ	₰		
									Transport
(1) 26/ VII.	28	—	1 Paket			—	10	J. Neumann Söhne	Chemnitz
(2) 22/ VII.	28	G. B. 223	1 Kiste	1	30	—	30	M. Camus & Cie.	Nürnberg
(3) 26/ VII.	28	—	1 Paket			—	10	C. Nathan & Cie.	Berlin
(4) 28/ VII.	28	Portier	15 Dosen					Reinhardt Nachfg.	hier
(5)								Gebr. Sachs A.G.	Nürnberg
(6) 27/ VII.	29	—	1 Paket					C. Nathan & Cie.	Berlin
(7)								Gebr. Cohn	Frankft. a. M.
(8) 29/ VII.	29	Portier	2 Schachteln					F. Schmitz & Sohn	hier
									Transport
1	2	3	4	5		6		7	8

dem Pförtnerbuch, hält er die Merkmale der Sendung (Firma, Datum Verpackung usw.) fest und schickt die Ware mit der Durchschrift in die Warenannahme bzw. in das Einkaufsbüro, wo dann die weitere Behandlung dieselbe bleibt.

d) Rückwaren.

Grundsatz ist, die Rückwaren wie eigene Sendungen zu behandeln; alle zu einer Rücksendung gehörigen Aufzeichnungen werden auf den Be-

---

[1]) Zur Erleichterung des Verständnisses sind die Spalten in vier Gruppen eingeteilt. Gruppe I umfaßt die Spalten 1—9, Gruppe II die von 10—14, sowie die Spalten 16 und 17. Gruppe III die Spalte 15 und Gruppe IV die Spalte 18.

Die Eintragungen in das Eingangsbuch können erst nach dem Lesen des ganzen Aufsatzes verstanden werden. Sie seien hier kurz erklärt:

Zeile 1: Rechnung und Paket kommen gleichzeitig an. Die Spalten der Gruppen I und II werden ausgefüllt.

Zeile 2: Eine Bahnsendung trifft ohne Rechnung ein. Nur die Spalten der Gruppe I werden ausgefüllt.

Zeile 3: Ein Paket trifft vorläufig ohne Rechnung ein. Die Spalten der Gruppe II sind noch als offen zu denken.

Zeile 4: Stadtlieferung mit Faktura. In Spalte 3 wird das Wort „Portier" eingesetzt.

Digitized by Google

buch.[1])

Juli 1916.

Laufende Nr.	Datum der Rechnung	Betrag M	Betrag ₰	Valuta	Abtlg.	Artikel	Abtlg.	Order Nr.	Konto Folio	Eingesandt bzw. bezahlt
1351	27/ VII.	36	70	—	3	Trikotagen		210	1616	
2										
3	28/ VII.	8	67	—	2	Schürsen cf. 1356		195	2417	
4	28/ VII.	24	75	—	5	Kola-Kakao		201	417	
5	27/ VII.	55	86	—	31	Blechspielwaren		189	275	
6	cf. 1353	—	—	—	2	Schürsen				
7	28/ VII.	75	80	—	25 18	Wasserkübel Ziertische		192	618	
8	29/ VII.	20	50	heute	16	Patentstifte	16	206	718	M 3.55 retour M 16.95 bes. 29/ VII. 16
9										
10										
9	10	11		12	13	14	15	16	17	18

legen (Rechnungen usw.) mit grüner Tinte eingetragen. Für jede Rücksendung wird eine besondere Rücknota aus einem Durchschreibeblock ausgefertigt; das Original geht mit der Ware, das Doppel bleibt als Beleg zurück. Jeder Rückrechnung ist eine durch Lochung leicht abtrennbare Empfangsbestätigung für den Lieferanten beigefügt.

Der Anstoß zur Rücksendung einer Ware kann von zwei Stellen ausgehen.

Zeile 5: Rechnung geht vor der Sendung ein. Die Spalten 1—6 bleiben unausgefüllt.

Zeile 6: Paket mit Rechnung kommt an. Aus der Rechnung ist ersichtlich, daß zu der Sendung noch ein am 26. VII abgesandtes Paket gehört. Spalte 1 zeigt, daß es sich um das Paket auf Zeile 3 handelt. Auf Zeile 3 werden die Spalten der Gruppe II nunmehr ausgefüllt. Die Spalten der Gruppe II auf Zeile 6 werden nur zum Teil ausgefüllt. Hinweise sind auf beiden Zeilen (3 und 6) anzubringen.

Zeile 7: Eine Rechnung (ohne Paket), die Artikel für zwei Abteilungen (Küchenabteilung und Luxusabteilung) enthält, geht ein. In den Spalten 13 und 14 werden beide Abteilungen auseinandergehalten.

Zeile 8: Ein kleiner Fabrikant liefert Patentstifte und bittet um sofortige Regulierung, die auch erfolgt, nachdem ein Teil der Sendung zurückgewiesen wurde.

Kontrolle: Es fehlen die Rechnung der Sendung 1352, die Sendungen zu den Rechnungen 1355 und 1357.

Digitized by Google

1. Vom Leiter des Einkaufsbüro. Dieser gibt die Rechnung dem im Einkaufsbüro die Rücksendungen erledigenden Angestellten zurück, wenn bei der formalen Prüfung der Rechnung im Einkaufsbüro erhebliche Differenzen, namentlich durch wiederholtes Einsetzen unrichtiger Preise oder durch hartnäckiges Außerachtlassen der vereinbarten Lieferungsbedingungen zutage treten. Der Leiter des Einkaufsbüros stempelt in diesem Falle die Rechnung mit dem grünen Aufdruck „Retour". Der Angestellte des Einkaufsbüros schreibt eine grüne Rückrechnung heraus unter Angabe von Zeichen und Nummer der Sendung. Er gibt die Rechnung an die Warenannahme, die die Sendung dann an die Retourenstelle der Expedition weiterleitet. Ferner macht der Angestellte die erforderlichen Eintragungen in ein besonderes Retourbuch (Datum, Firma, Grund der Rücksendung, Merkmale der Sendung usw.). Gleichzeitig übermittelt der Einkaufsleiter dem Korrespondenzbüro die nötigen Angaben zur weiteren Behandlung der Angelegenheit. In das Eingangsbuch wird in die Spalte 18 das Wort „Retour" gestempelt. Die Kontrolle wird durch die Übereinstimmung von Retourenbuch der Einkaufsabteilung, Retourenbuch der Expedition, Duplikat der Retournota, Eingangsbuch, Quittungsbuch der Warenannahme und Briefbuch der Korrespondenz gewährleistet.

2. Weitaus häufiger gibt die Prüfung der Qualität durch den Abteilungschef in der Warenannahme Veranlassung zur Retournierung. Dann schreibt der Kalkulator oder Abteilungschef die Retournota heraus oder gibt dem Einkaufsbüro entsprechende Anweisung. Auf Grund der zurückkommenden Rechnung wird dann der Retourenstempel in das Eingangsbuch gesetzt. Schwieriger gestaltet sich die Behandlung, wenn, was nicht selten ist, nur ein Teil der Sendung retourniert werden soll. Dann wird auf der Rechnung die fragliche Ware grün unterstrichen und außerdem auf der Vorderseite ein Retourenvermerk gemacht. Ein Übersehen bei Zurückkommen ist ausgeschlossen, da auch die roten Zahlen der Ein- und Verkaufs-Kalkulation fehlen. Die weitere Behandlung ist dieselbe.

3. Musterverbuchung.

Die sich an die geschilderten Handlungen sowie die Eintragungen ins Eingangsbuch anschließenden Buchungen sollen nur kurz gestreift werden.

Die Gutschrift im Konto des Lieferanten erfolgt auf Grund der Eintragungen im Eingangsbuch. Dies hat den Vorzug, daß die Rechnung nicht durch die Buchung aufgehalten wird. Bei größeren Geschäften mit stärkerer Inanspruchnahme des Eingangsbuches kann dieses auch in zwei

Digitized by Google

Exemplaren geführt werden. Ist der Fakturenbetrag geändert worden, so wird das nachträglich, wenn die Rechnung wieder in das Einkaufsbüro zurückkommt, gebucht. Deshalb ist das Einkaufsbüro räumlich auch neben der Buchhalterei untergebracht. Verbuchungen im Journal, Belasten des Warenkontos, Erkennen der Lieferanten, erfolgen vorläufig nicht. Falsche Buchungen im Kontokorrent werden bald entdeckt durch die in die Lieferungsbedingungen aufzunehmende Vorschrift, daß die Lieferanten am Ende eines jeden Monats einen Kontoauszug einzureichen haben. Fehler können nur insoweit vorkommen, als Abstriche von der Rechnung vom Kontokorrentbuchhalter übersehen werden, so daß die Lieferanten zu hoch zu Buche stehen. Allein das muß sich dann bei der Regulierung und der Belastung des Lieferanten finden.

Die Zahlung findet am Schlusse des Zahlungsmonats statt und zwar auf Grund der Fakturen durch die Hauptkasse. Dabei wird jede Zahlung dem Einkaufsbüro angezeigt, das dann die Schlußbuchung im Eingangsbuch Spalte 18 vornimmt. So wird wieder die Hauptkasse durch das Eingangsbuch kontrolliert.

Gelegentlich der Regulierung wird im amerikanischen Journal die Buchung Warenkonto an Kassa vorgenommen. Die Lieferanten werden demnach im Journal zur Vermeidung von Vielschreiberei weder erkannt noch belastet.

4. Kontrolle.

Wie eingangs erwähnt, werden durch das Eingangsbuch sämtliche Arbeitsstufen und Etappen des Wareneingangs zusammengehalten und kontrolliert. Jede eingehende Sendung muß hier festgehalten werden, weil sonst Porto- (bzw. Portier-) und Spesen-Kassabuch mit dem Eingangsbuch nicht übereinstimmen. Am Schluß eines jeden Monats werden an Hand des Wareneingangsbuches Aufstellungen gemacht über:

a) fehlende Sendungen über eingelaufene Fakturen (die ersten sechs Spalten sind nicht ausgefüllt),

b) fehlende Fakturen zu eingelaufenen Sendungen (Spaltengruppe II ist nicht ausgefüllt),

c) fehlende Fakturen, welche schon eingelaufen und der Warenannahme weitergegeben, aber noch nicht zum Einkaufsbüro gelangt sind. (Spalte 13 ist noch offen.),

d) fehlende Regulierung der Fakturen (Spalte 18 ist noch offen).

Für fehlende Fakturen muß sofort eine Kopie geliefert werden, die anderen Mängel werden nach Lage der Verhältnisse erledigt.

Digitized by Google

5. Kritik.

Zwei Umstände sprechen zugunsten der Verwendbarkeit des Buches auch in größeren Betrieben. Zunächst nehmen die Eintragungen als solche wenig Zeit in Anspruch; sie schließen sich zur Hauptsache an die Postgänge an. Sodann kann das Eingangsbuch in zwei, wenn nötig, in noch mehr Exemplaren geführt werden, um ein ev. nötig werdendes Nachlaufen der Angestellten, namentlich wenn der eine einschreiben, der andere übertragen will, zu vermeiden. Auch läßt es sich einrichten, die Lieferanten nicht aus dem Eingangsbuch, sondern direkt aus der Rechnung zu erkennen.

Eine Schwäche des Systems scheint darin zu liegen, daß es bei stark gesteigertem Verkehr zeitraubend sein dürfte, zu jeder Rechnung das dazu gehörige Paket und umgekehrt herauszufinden.

Mitteilungen.

Zu der **Darstellung des Gewinn-Vortrages** (vgl. Bd. 10, S. 382 ff.) schlägt Herr Direktor Manfred Berliner, Hannover, in einer Zuschrift folgende Form vor:

Gewinn-Vortrag aus dem 1. Halbjahr		ℳ 199 305.66
Gewinn auf Warenkonto		„ 268 849.26
Verlust im 2. Halbjahr	ℳ 338 293.92	
./. Gewinn-Vortrag aus dem 1. Halbjahr	„ 199 305.66	
Verlust-Saldo am 31. Dezember		„ 138 988.26
		ℳ 607 143.18

Die Mitteilung Bd. 10, S. 382 ist ohne Autorkorrektur aufgenommen worden, und da sind Fehler stehen geblieben. Außer einen „das“ statt „daß“ ist sinnstörend besonders die Wiedergabe des Kontos. Es soll natürlich nicht heißen „Gewinnvortrag vom 2. Halbjahr 1915“ sondern „Verlustvortrag auf das neue Jahr“.

Die von Berliner gegebene Darstellung ist ohne Zweifel die bessere.

Berechnung des Mehrertrags bei Ausbeuteverbesserung. In Nr. 38 und 39 der „Zeitschrift für das gesamte Brauwesen untersucht“ Herr Ernst Vogel, Inspektor der Brautechnischen Versuchsstation in Weihenstephan,

Digitized by Google

die Frage, warum die Betriebsrente der Brauereien infolge einer schlechten Ausbeute seit der Malzkontingentierung außergewöhnlich leide bzw. bei Steigerung der Ausbeute ungewöhnlich steige. Er führt zunächst einleitend aus:

„Bei der Herstellung des Bieres unterscheidet man Malzausbeute und Kellerausbeute, wovon die Betriebsrente einer Brauerei in erster Linie abhängt. Es besteht kein Zweifel darüber, daß, je mehr Würze aus dem Malz hergestellt wird und je besser die Kellerausbeute infolge eines geringeren Bierschwandes ausfällt, um so günstiger die Betriebsrente sein wird. Dagegen gehen die Meinungen der Brauer darüber auseinander, welcher Nutzen infolge einer Verbesserung der Malzausbeute oder einer Verringerung des Bierschwandes, kurz infolge Erhöhung der Ausbeute sich verrechnet. Man hört gewöhnlich zweierlei Behauptungen:

1. Die meisten Brauer, insbesondere die Mehrzahl der Techniker, glauben, daß sich die Betriebsrente um den Mehrerlös aus der infolge der höheren Ausbeute erzielbaren größeren Biermenge steigert.

2. Andere behaupten, daß der Gewinn nicht größer ist als die gelingende Einsparung an Braumaterial und an sonstigen Braukosten, welche zur Erzeugung des infolge der Ausbeuteerhöhung erzielbaren Bierüberschusses zuvor nötig gewesen wären."

Vogel zeigt dann an Beispielen, wie die Frage zu beurteilen ist. Im ersten Beispiel nimmt er an, daß eine Brauerei mit schlechter Ausbeute 280 l, eine Brauerei mit guter Ausbeute 290 l aus einem Zentner Malz erzeuge. In beiden Fällen ist gleicher Bierabsatz angenommen. In diesem Falle besteht der Mehrgewinn infolge guter Ausbeute in der Einsparung an Malz, Malzsteuer, Hopfen- und Brennmaterial. Voraussetzung ist natürlich, daß die bessere Ausbeute durch Verbesserung der Sudhausausbeute und Bierschwand sich nicht nur auf Malz, sondern auch auf Hopfen und Brennmaterial erstreckt; daß ferner nicht Kosten für besondere Apparate und andere Einrichtungen in Abzug zu bringen sind.

Anders aber gestaltet sich die Sache, wenn die Marktlage einen vollwertigen Absatz der Ausbeuteerhöhung gestattet, was während des Krieges allenthalben der Fall sein dürfte. In diesem Falle vergrößert sich der Gewinn nicht um die Kosteneinsparung, sondern um den vollen Erlös der Ausbeutevermehrung. Vogel erläutert diese Regel an einem Falle, in dem er annimmt, daß eine Brauerei bei schlechter Ausbeute 390 l, eine andere mit guter Ausbeute 404 l Kriegsbier aus einem Zentner Malz erzeugt.

Allgemein angewendet kann man sagen, daß das Ergebnis der Ausbeutevermehrung bei gleichbleibenden Absatz durch die Kostenersparnis, bei vollwertigem Absatz des Mehrprodukts durch den Mehrumsatz bestimmt wird.

Zwischen diesen beiden Fällen liegen diejenigen, in denen die Ausbeutevermehrung zwar teilweise verringerte Kosten hervorbringt, auf einige

Digitized by Google

Kostenbestandteile aber erhöhend wirkt; ferner solche Fälle, in denen sich die Mehrausbeute zwar absetzen läßt, nicht aber zum vollen Preise.

Angesichts vielfach erfolgender falscher Kalkulationen bei Ausbeuteveränderungen ist es zu begrüßen, daß Vogel auf die zu erwägenden Umstände hingewiesen hat.

Amerikanisches Hauptbuch. Im 1. Jahrgang S. 12 ff. befindet sich der Abdruck eines amerikanischen Hauptbuches. Eine recht praktische Verbesserung dieses Hauptbuches gibt Herr Hans Thoma in München an. Während in dem abgedruckten Schema die Sollspalten links, die Habenspalten rechts sind, will Herr Thoma beide Seiten des Folios nur mit Habenkolumnen ausfüllen. Für die Sollkolumnen denke man sich ein besonderes Blatt auf die beiden Habenseiten aufgelegt; dieses Sollblatt hat genau den Vordruck der Habenseiten, nur ist es nach unten 3—4 Zeilen verkürzt, so daß der untere Teil der Habenseiten hervorsieht. Zu dem hervorstehenden Teil der Habenseiten gehört auch die Summenreihe; außerdem ist ein Vordruck für Soll- und Habensaldo auf diesem hervorstehenden Teil vorgesehen. Das Sollblatt hat genau dieselben Kolumnen wie das Habenblatt. Bei aufgelegtem Sollblatt liegt das Soll eines jeden Kontos genau über seinem Haben; die Habensumme ist unmittelbar unter dem verkürzten Sollblatte zu sehen. In folgender Skizze das Wechselkonto vom 1. Jahrg. S. 14 auf die angegebene Weise verkürzt zur Darstellung gebracht: Ein Stück des aufgelegten Sollblattes ist durch stärkere Umrahmung gekennzeichnet.

Oktober	*23 164*	*95*
November	*27 164*	*45*
Dezember	*29 420*	*13*
Soll	*231 672*	*33*
Haben	*230 929*	*13*
Saldi Soll	*743*	*20*
Saldi Haben		

Es leuchtet ein, daß bei diesem Verfahren nicht nur die Salden leicht ziehen lassen, sondern daß auch die Übersicht eine bessere ist als in der gewöhnlichen Form. Ein Nachteil ist die Blattverkürzung, durch die ebenso wie bei amerikanischen Journalen mit teilweise kürzeren Blättern unhandliche Bücher entstehen; der untere Teil des Buches ist nicht fest, bietet

Digitized by Google

eine schlechte Handauflage und das Zerreißen der Blätter wird begünstigt. Ein transparentes Sollblatt täte vielleicht bessere Dienste.

Herr Thoma denkt sich dieses Buch, das hier in der Form des amerikanischen Hauptbuchs dargestellt ist, nicht als solches, sondern als Zwischenbuch zwischen amerikanischem Journal und Hauptbuch; besonders als Aufteilungsbuch für die im amerikanischen Journal in einer Spalte vereinigten Posten. Für diesen Zweck gibt es jedoch leistungsfähigere Einrichtungen; dagegen erscheint mir die Einrichtung als amerikanisches Hauptbuch beachtlich.

Literatur.

Beiträge zur Kriegswirtschaft. Herausgegeben von der Volkswirtschaftlichen Abteilung des Kriegsernährungsamtes. Berlin (Reiner Hobbing) 1916.

Heft 1: **Tieß und Wildenfeld, Die Preisbildung im Kriege.**
„ 2: **Hansen und Arnoldi, Die Kartoffel in der Kriegswirtschaft.**
„ 3: **Hirsch und Falck, Der Kettenhandel als Kriegserscheinung.**

Karpinski, Zygmunt, **Die Wechselkurse während des Weltkrieges von dessen Beginn bis Ende 1915.** Posen 1916. Dissertation.

Witte, Dipl. Handelslehrer in Elberfeld, **Die Buchführung deutsch!** Berlin (Georg Siemens) 1916. 61 Seiten.

Buck, Ludwig, Regierungsrat, Vorsitzender der Steuerveranlagungskommission Düsseldorf. **Kommentar zum Kriegssteuergesetz vom 21. Juni 1916.** Düsseldorf (Verlag von Schmitz & Olbertz) 1916. 282 Seiten.

Jaeger, Dr. C., Bundesrichter, **Die Kriegs-Bestimmungen (Kriegs-Novelle) zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (Verordnung des Bundesrats vom 28. September 1914).** Zürich (Art. Institut Orell Füßli) 1914. 79 Seiten. Preis geb. ℳ 2.80. Schweizerische Rechtsbücher.

Lotz, Dr. Walter, Professor an der Universität München, Finanzwissenschaft. Erste Lieferung (Bogen 1—10). **Aus Handbuch des Öffentlichen Rechts: Einleitungsband.** Vollständig in 5 Lieferungen. Tübingen (J. C. B. Mohr [Paul Siebeck]) 1916. 160 Seiten. Preis in der Subskription ℳ 4.—.

Digitized by Google

Mender, Dr. Fritz, **Das moderne Zollschutzsystem, seine wissenschaftlichen Befürworter und Gegner in Deutschland seit den siebziger Jahren des XIX. Jahrhunderts.** Zürich (Art. Institut Orell Füßli) 1916. 227 Seiten. Preis geh. ℳ 4.20.

van der Borght, Dr. R., Finanzwissenschaft. II. besonderer Teil. 2 Bändchen. Band I: **Allgemeine Steuerlehre. Direkte Steuern.** 120 Seiten. Preis geh. ℳ 1.—.

Band II: **Indirekte und Rechtsverkehrssteuern.** 97 Seiten. Preis geh. ℳ 1.—. Berlin und Leipzig (G. J. Göschensche Verlagsbuchhandlung G. m. b. H.) 1916.

Stier-Somlo, Professor Dr. jur. Fritz, **Kommentar zum Kriegssteuergesetz vom 21. Juni 1916 und Besitzsteuergesetz vom 3. Juli 1913 sowie zu den Ergänzungsgesetzen vom 9. November und 17. Dezember 1916 nebst den Ausführungsbestimmungen des Bundesrats und Preußens vom 30. November und 1. Dezember 1916. Mit dem Gesetz über vorbereitende Maßnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne vom 24. Dezember 1915 nebst den Ausführungsbestimmungen des Bundesrats vom 27. Januar 1916 und Preußens vom 11. Februar 1916.** Zweite Auflage. Berlin (Verlag von Franz Vahlen) 1917. 441 Seiten.

Buff, Siegfried, **Die auswärtigen Wechselkurse im Kriege.** Separatabdruck aus Band 43, Heft 2 des Archivs für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. 1916.

Pöschl, Victor, **Stoff und Kraft im Kriege.** Mannheim (J. Bensheimer) 1916 55 Seiten.

Der Direktor des Instituts für Warenkunde an der Handelshochschule Mannheim bringt in der kleinen Schrift einen beachtenswerten Beitrag zur Warenkunde zur Veröffentlichung. Eine Fülle von Einzelheiten, die namentlich auf Kriegsstoffe Bezug haben, sind ebenso wie die gedankenreiche Gesamtbetrachtung lobend hervorzuheben. Der kleine Beitrag bestärkt die Vermutung, daß die Handelshochschule Mannheim unter den deutschen Handelshochschulen als Forschungsinstitut für wirtschaftliche Fragen die erste Stelle einzunehmen sich rüstet.

Digitized by Google

Die Fehlerkontrollen in der Buchführung.

Von E. Schmalenbach.

Inhalt:

1. Arten der Sicherungsmittel.
   a) Mittel mit vorbeugender und Mittel mit aufdeckender Wirkung.
   b) Systematische und nichtsystematische Mittel.
   c) Fehleranzeige- und Fehlersuchmittel.
   d) Mittel mit spezieller und solche mit allgemeiner Wirkung.
2. Übertragungs-Sicherungen.
   a) Grundübertragungs-Sicherungen.
      Buchungsgrundlagen als Grundbuch, Durchschreibeverfahren, Neben-Übertragung.
   b) Buchübertragungs-Sicherungen.
      Tabellarische Grundbücher, gegliederte Lineatur, Spalten-Anzeiger, Zeilengliederung, Durchschreibeverfahren, Nebenübertragung, Nachübertragung, Rückübertragung, Nummernübertragung, Fehler beim Ausziehen der Spalte für „verschiedene Konten".
   c) Transport-Sicherungen.
   d) Das Kollationieren.
3. Additionssicherungen.
4. Kontrollzahlen.
5. Die Kontrollrechnungen der doppelten Buchführung.
   a) Die allgemeinen Kontrollmittel der doppelten Buchführung.
   b) Die Hauptbuch-Rubrizierung nach Gegenkonten.
   c) Das Bündeln der Konten im Hauptbuche.
   d) Das Ausgliedern von Kontengruppen.
6. Die Kontrollrechnungen innerhalb ausgegliederter Kontengruppen, insbesondere in Kontokorrenten.
   a) Kumulativ- und Spezialkontrolle.
   b) Rubrizierung der Ordnungsbücher nach Perioden.
   c) Teilung der Kontengruppen.
   d) Rubrizierung der Ordnungsbücher nach Grundbüchern.
   e) Rubrizierung der Ordnungsbücher nach Gegenkonten.
   f) Kombinierte Kontrolle.
   g) Saldeneintragungskontrolle.

Digitized by Google

Einleitung.

Der in landesüblicher Weise wissenschaftlich Erzogene kommt nicht darüber hinweg, daß es subaltern ist, sich mit so geringfügigen Gegenständen wie dem Fehlersuchen, dem Kollationieren und dem Rubrizieren von Geschäftsbüchern zu beschäftigen. Ich sollte mich eigentlich mit Scham daran erinnern, wie in einer Sitzung des Volkswirtschaftlichen Verbandes, in dem die wirtschaftlichen Anwälte der Interessenvertretungsverbände das Wort führen und ein kompetentes Urteil besitzen darüber, was wissenschaftlich ist und was nicht, gespottet wurde, als ich über die auswechselbaren Kontenbücher gesprochen hatte. Und auch daran sollte ich denken, daß Weyermann und Schönitz einmal von einer Wissenschaft des Kopierpressenschwengels, oder von ähnlichem, gesprochen habe.

Aber ich kann von meinem Gaul nicht herunter und will auch nicht herunter. Ich werde es in diesem Leben nicht einsehen lernen, daß es für die Beurteilung wissenschaftlicher Arbeit nicht nur auf die Arbeitsweise, sondern auch auf das Objekt ankommen soll.

Nach meiner Meinung ist das Objekt nicht imstande, durch sich selbst eine wissenschaftliche Arbeit zu adeln noch sie in den Staub zu ziehen. Wer über die höchsten Ziele der Menschheit spricht und im Seichten plätschert, ist in meinen Augen ein wissenschaftlicher Stümper; und eine solide Arbeit über Fingerhüte ist mir eine wissenschaftlich achtungswerte Leistung.

Wenn diese Meinung falsch ist, wenn es nach überlieferten Regeln wissenschaftlicher Kreise subaltern sein soll, sich statt mit großen Problemen der Menschheit mit den kleinen Sorgen der Buchhalter zu beschäftigen, so wollen wir in Gottes Namen subaltern heißen.

Wenn die Hauptzeit der Bilanzarbeiten gekommen ist, namentlich in der Zeit von Januar bis März, in geringerem Grade in der Zeit von Juli bis Oktober, dann sitzen in den Buchhaltereien Deutschlands etliche tausend Buchhalter vor ihren Büchern und suchen Fehler. Und wenn die Fehler gefunden oder auch nicht gefunden sind, und wenn die Bilanzarbeit abgeschlossen ist, dann sind von diesen tausenden zum mindesten einige hundert überarbeitet und nervös geworden; denn das Fehlersuchen ist eine ungewisse, ärgerliche und anspannende Arbeit.

Von den betrübenden Folgen des Fehlersuchens würde ein gut Teil vermieden, wenn die Buchhaltungseinrichtungen und die Methoden des Fehlersuchens besser bekannt wären. Vielen Buchhaltereivorständen kann der Vorwurf nicht erspart werden, daß sie sich zu wenig über die fachwissenschaftlichen Fortschritte auf diesem Gebiete unterrichten. Sie sollten

Digitized by Google

sich ein Beispiel an den Ingenieuren nehmen. Kann man es sich vorstellen, daß ein Ingenieur einer Werkstatt vorsteht und nicht weiß, wie die besten technischen Mittel zur Erleichterung und Verbilligung der von ihm geleiteten Arbeiten beschaffen sind? Die Art, wie viele Buchhaltereivorstände ihre Buchhaltungsmaschinerie behandeln, erinnert an die gute alte Zeit, als es noch keine Ingenieure gab, als an ihrer Statt alle, im Betriebe grau gewordene Meister sich durch die Aufgaben, die ihnen der Betrieb stellte, schlecht und recht durchprobierten und weder von den Erfolgen, noch von den Mißerfolgen ihrer Kollegen mehr wußten als durch Zufall ihnen bekannt geworden war. Wie sehr wir im praktischen Buchhaltungswesen noch in der Zeit der alten Meisterwirtschaft stecken, erkennt man mit besonderer Deutlichkeit an dem unwissenschaftlichen Eigensinn, mit dem so viele Buchhaltereivorstände an ihren alten Praktiken festhalten, und an der Überzeugung, mit der sie glauben, daß nichts Besseres in der Welt als gerade dieses ihr Wissen zu finden sei. So viel wissenschaftliche Schulung, daß sie ohne Eigensinn und Vorurteil Neues nicht nur unbefangen prüfen, sondern Neues zu erfahren immerfort bestrebt sind, besitzt nur ein geringer Teil der Buchhaltereivorstände.

Auch das, was ich hier zu sagen habe, gibt von dem unzureichenden wissenschaftlichen Geiste der Buchhaltungspraxis Zeugnis. Hätten wir in der Praxis ebenso viele Buchhaltungsingenieure, wie wir in Wirklichkeit Werkstattmeister alten Stils haben, so würde die theoretische Arbeit in ganz anderer Weise befruchtet sein als sie es heute ist. So wie die Sachen liegen baut sich die Buchhaltungswissenschaft ungebührlich langsam und bedächtig aus; wobei ich freilich nicht sagen möchte, daß wir Theoretiker ohne alle Schuld sind.

Es handelt sich im Folgenden vorwiegend um eine Zusammenfassung dessen, was bisher verstreut in der Literatur zusammengetragen wurde. Immerhin wird man, wie ich hoffe, bemerken, daß die versuchte Ordnung des Stoffes eine eigene produktive Wirkung zur Folge hatte.

Es soll sich hier um die Mittel der Buchführung zum Erkennen und Finden von Irrtumsfehlern, nicht von willkürlichen Fehlern, die zum Zwecke einer Unterschlagung oder einer andersartigen Täuschung vorgenommen werden, handeln. Zwar wirken viele Fehlerkontrollmittel, die von Haus aus nur gegen Irrtumsfehler gerichtet waren, auch als Gegenmittel gegen Betrug, denn erfahrungsgemäß finden Buchhaltungsfälschungen ein sehr wirksames Hindernis in einer zuverlässigen und besonders in einer rasch arbeitenden Fehlerkontrolle. Aber in unserer Untersuchung sollen die Kontrollmittel der unter dem Gesichtspunkte irrtümlichen nicht auch der verbrecherischen Buchhaltungsarbeit behandelt werden.

Digitized by Google

1. Die Arten der Sicherungsmittel.

Wer mit den Fehlersicherungsmitteln praktisch umgehen will, hat auf ihre große Vielgestaltigkeit Rücksicht zu nehmen. Man kann in der praktischen Handhabung nicht alle die vielen Möglichkeiten ohne Sichtung einzeln sich vergleichsweise vorstellen. Es ist vielmehr erforderlich, sich mit den großen Unterscheidungen ein wenig bekannt zu machen; das fachliche Denken wird dadurch wesentlich erleichtert.

Ein in dieser sichtenden Vorstellung geübter Buchhaltereivorstand, der seine Leute tagelang kollationieren lassen muß und kein Ende absieht, erinnert sich des Umstandes, daß diese Unsicherheit ein charakteristisches Merkmal nichtsystematischer Kontrollmittel ist; damit bekannt sein Denken sofort die Richtung: Welche systematischen Kontrollmittel würden wir an Stelle des nichtsystematischen für die Zukunft zur Verfügung stehen? Und wer vor einem ganzen Haufen unstimmiger Rechnungen steht, wird sich bei Kenntnis der Unterscheidungen leichter als der Nichtkenner die Frage vorlegen, ob die vorbeugenden Fehler-Sicherungsmittel hinreichend benutzt wurden.

Wer sich in der Technik der Fehlerkontrolle nicht nur oberflächlich unterrichten, sondern ordentlich schulen will, so daß ihm die Fehlerbekämpfung ein Gegenstand seiner Denkgewöhnung wird, der tut gut, sich bei den einzelnen Kontrolltechniken systematisierend zu üben. Er wird zu diesem Behufe sich fragen: Gehört dieses oder jenes Kontrollmittel zu dieser oder jener Spezies? Unter welchen Umständen, bei welcher Gestaltung würde es unter eine andere Spezies einzureihen sein? Derartige Denkübungen sind zwar zunächst nichts weiter als ein Gedankenspiel ohne unmittelbaren Zweck; aber sie schaffen eine geistige Routine in dieser Sache, die fähig ist, den Buchhaltungstechniker frei zu machen vor rezeptartiger Behandlung des Gegenstandes.

a) Mittel mit vorbeugender und Mittel mit aufdeckender Wirkung.

Die Sicherungsmittel der Buchführung gegen Fehler sind teilweise mit vorbeugender, teilweise mit aufdeckender Wirkung ausgestattet. Man ist im Allgemeinen geneigt zu sagen, daß es besser sei vorzubeugen als heilen zu müssen. Aber man darf das nahe liegende Bild aus der ärztlichen Praxis die Beurteilung nicht allzusehr bestimmen lassen. Ohne Zweifel kann eine nachlässige und auf Fehlervermeidung mangelhaft eingerichtete Buchführung nicht dadurch gut werden, daß die aufdeckenden Fehlersicherungsmittel um so besser eingerichtet sind. Aber man kommt in der Buchhaltungstechnik schnell an eine Grenze, an der zwar die Verstärkung

Digitized by Google

der vorbeugenden Fehlermittel theoretisch möglich, praktisch aber nicht mehr rätlich ist.

Die vorbeugenden Mittel sind vorzugsweise allgemeiner Natur.

Die Auswahl ruhiger, zur sicherer Arbeit erzogener Buchhalter ist unter den prophylaktischen Mitteln die beste Maßnahme. Wo man sich seine Buchhalter selbst erzieht, muß die sorgfältige Ausführung gepflegt werden; beispielsweise lasse man die Lehrlinge ihre Fehler selbst suchen, auch dann, wenn es im einzelnen Falle zur Arbeitsverschwendung führt.

Wichtig für die Sicherheit der Arbeit ist die Sorgfalt, die auf die Schrift gelegt wird. Früher mögen die Kaufleute auf schöne Buchschrift im Übermaß gehalten haben. Die heute vielfach übliche Nachlässigkeit ist dagegen nur ein vermeintlicher Gewinn. Wer seine Bücher nicht ordentlich schreiben läßt, wird stets viel Verdruß mit Fehlern haben. Jeder kann an sich selbst erproben, wie viel vorsichtiger und sicherer er arbeitet, wenn er gut schreibt. Wer gut schreibt, scheut das Korrigieren und denkt erst ordentlich durch, was er schreiben will. Gerade das ist es, was die buchhalterische Sicherheit ausmacht.

Bis zu gewissem Grade gehen vorbeugende und aufdeckende Fehlersicherungen ineinander über. Eine Fehlersicherung aufdeckender Art, die den Fehler schon bald nach seiner Entstehung erkennen läßt und dadurch beseitigen hilft, verhindert das Fortschleppen des Fehlers und wirkt dadurch vorbeugend. Aufdeckende Sicherungen lassen ferner die Fehlerquellen erkennen und tragen so zu ihrer Beseitigung bei.

b) Systematische und nichtsystematische Mittel.

Die Fehler-Sicherungsmittel können ferner solche sein, die man außerhalb der geordneten Buchhaltungsarbeit gelegentlich, nichtsystematisch, anwendet. Es kann sich aber auch um Mittel handeln, die systematisch zur Anwendung gebracht werden. Diese letzteren Mittel bestehen in besonderen Einrichtungen der Buchhaltung, die nicht erst beim Auftreten von Fehlern, sondern auf jeden Fall in Wirksamkeit treten.

Zu den Fehlerkontrollmitteln gelegentlicher Art gehört in gewöhnlichen Fällen das vielgeübte Kollationieren. Zu den Fehlerkontrollmitteln, die Bestandteile der Ordnung einer Buchhalterei sein können, gehört z. B. die Teilung der Kontengruppen im Kontokorrent.

Die systematischen Fehlerkontrollmittel haben gegenüber den gelegentlich angewandten Fehlerkontrollmitteln den Nachteil, daß sie nicht nur bei wirklichem Vorkommen von Fehlern, sondern unter allen Umständen zur Anwendung kommen müssen. Ihre Anwendung ist mit dem gewöhnlichen Gang der Buchhaltung fest verbunden; die Anlage der Buch-

Digitized by Google

halterei ist auf sie zugeschnitten; noch ehe man weiß, ob Fehler gemacht wurden, sind diese Kontrollmittel in Tätigkeit.

Dieser Vorteil der nichtsystematischen Kontrollmittel gegenüber den systematischen, daß sie nur Anwendung finden, wenn Fehler vorliegen, tritt bei großen Buchhaltungen zurück und verschwindet unter Umständen ganz. In großen, nicht gesicherten Buchhaltereien sitzen Fehler so sicher, wie die Pilzsporen im Holz. Es wäre unsinnig, das Imprägnieren zu unterlassen, weil man abwarten will, ob die Wirkungen von Fäulnispilzen sich zeigen.

Der Vorteil der systematischen Kontrollmittel gegenüber den nichtsystematischen liegt in der gewöhnlich geringeren und der zugleich sicheren, von vornherein berechenbaren Arbeitsbeanspruchung und des Zeiterfordernisses. Arbeitsbeanspruchung und Zeiterfordernis ist hier nebeneinander zu nennen, weil häufig nicht so sehr die Arbeitslast als der Zeitverlust als besonders störend empfunden wird. So z. B. ist eine Aktiengesellschaft häufig genötigt, Bilanzsitzungen anzusetzen, ehe der letzte Fehler gefunden ist; sie kommt bei Anwendung unsicherer Fehlerkontrollmittel in eine ungemütliche Lage, aus der häufig genug nur die „Abbuchung", d. h. das Einstellen des Fehlersuchens, retten kann.

Die systematische Fehlerkontrolle verlangt außerdem weniger geschulte Buchhalter als die nichtsystematische Kontrolle.

Die Buchhalterei mit systematischer Fehlerkontrolle verhält sich zur Buchhalterei mit nichtsystematischer Fehlerkontrolle ungefähr so, wie eine Maschinenfabrik moderner Einrichtung, die sich der Grundsätze der „Kaliberarbeit", oder, wie die Amerikaner es nennen, des „interchangeability of parts" bedient, zu einer Maschinenfabrik, bei der die Paßarbeit den besten Teil der Arbeiterschaft beschäftigt. Hier wie dort sonst sichere Vorarbeit gegen unsichere Nacharbeit.

Ein weiterer Vorteil systematischer Fehlerkontrollmittel gegenüber nichtsystematischen liegt darin, daß die Anwendung der nichtsystematischen Mittel, insbesondere das Fehlersuchen durch Kollationieren, in eine Zeit fällt, in der gewöhnlich alle Buchhaltungskräfte ohnehin aufs Äußerste angespannt sind. Die systematische Kontrolle belastet die Arbeitskräfte gleichmäßiger und kann sogar zum Teil in die arbeitsstille Zeit gelegt werden.

c) Fehleranzeige- und Fehlersuchmittel.

Die entdeckenden Mittel gegen Buchungsfehler zerfallen in zwei Gruppen: Fehleranzeigemittel und Fehlersuchmittel.

Die doppelte Buchführung ist beispielsweise durch die bei wichtiger Buchung fortlaufend erzielte Gleichheit der Soll- und Habensummen ein

Digitized by Google

Fehleranzeigemittel, und zwar ergibt sich das Vorhandensein von Fehlern aus einer nicht stimmenden Roh- oder Probebilanz. Aber diese Probebilanz gibt nicht an, wo der Fehler steckt; die Probebilanz der doppelten Buchführung ist also nur ein Fehleranzeigemittel.

Durch besondere Abrechnung der in den einzelnen Monaten verbuchten Doppelbuchungen kann ein durch die Probebilanz angezeigter Fehler auf den Monat bestimmt werden; die Abrechnung der einzelnen Monate, die sogenannte Monats-Spezialbilanz, ist demzufolge ein Fehlersuchmittel.

Es gibt Fehleranzeigemittel, die den Fehler nicht nur anzeigen, sondern auch sofort die Stelle bestimmen, an der der Fehler steckt; sie sind Fehleranzeigemittel und Fehlersuchmittel zugleich. Das Kollationieren z. B. wird zumeist als Fehlersuchmittel benutzt. Wird es aber angewendet auch dort, wo Fehler nicht angezeigt waren, so ist es zugleich Fehleranzeigemittel.

Die Entwicklung der Buchführungstechnik ist heute im allgemeinen in der Ausbildung von Fehlersuchmitteln rückständiger als in der Ausbildung von Fehleranzeigemitteln. Das legt den Buchhaltereivorständen die Aufgabe nahe, ihre Buchhaltereien besonders eingehend daraufhin zu prüfen, ob die Fehlersuchmittel, insbesondere die Mittel der Lokalisierung oder Fehlerfeldteilung ausgiebig genug zur Anwendung kommen.

d) Mittel mit spezieller und solche mit allgemeiner Wirkung.

Die Irrtümer, die die menschliche Arbeit zu begleiten pflegen, sind verschiedener Art.

Es gibt Fehler, die vorzugsweise dem Auge insbesondere dem kleinen Gesichtsfelde zuzuschreiben sind. Dazu gehören z. B. Spaltenfehler; um sie zu vermeiden oder doch das Auge durch übergroßes Schreib- und Lesefeld nicht zu sehr zu ermüden, sind den Formaten der Bücher Grenzen gezogen; wie auch die Zeitungen großen Formats durch Spalten das Lesefeld teilen, um nicht den Leser die Zeilen verlieren zu lassen.

Es gibt Fehler, die dem Klanggedächtnis zur Last fallen. Das sogenannte Stürzen der Zahlen, wenn man etwa statt ℳ 37.50, ℳ 73.50 schreibt, gehört dazu.

Und so sind alle Fehler Folgen der Unvollkommenheit unserer Sinne.

Es würde vielleicht unserer Aufgabe nützen, wenn wir versuchten, alle häufig vorkommenden Fehler daraufhin zu untersuchen, welcher Art von Sinnestäuschung sie ihre Entstehung verdanken. Ich sage: Vielleicht. Sicher ist es keineswegs, ob eine solche Untersuchung Erfolg verspräche. Zweifellos gehörten dazu aber eine andere Hand als die meinige; man müßte dazu Arzt und Psychologe sein, und müßte noch dazu recht, recht

Digitized by Google

genau über Augen, Ohren und Gehirn Bescheid wissen. Mangels dieser Kenntnisse kann ich den Versuch nicht unternehmen. Man muß hier mit den Erfahrungen vorlieb nehmen, die an rohere Beobachtungen anknüpfen.

Immerhin aber wollen wir einem besser ausgestatteten Erkenntnisvermögen vorarbeiten und die bekannten Fehlermittel als spezielle und allgemeine unterscheiden; wir wollen diese Unterscheidung sogar der Gliederung unseres Stoffes zugrunde legen, obwohl für den praktischen Gebrauch eine andere Gruppierung willkommener sein dürfte. Die beiden nächsten Abschnitte sollen von solchen Fehlergegenmitteln handeln, die auf Fehler bestimmter Art abgestellt sind, wobei freilich nicht das Organ, das gesündigt hat, sondern der Buchhaltungsteil oder die Buchhaltungsarbeit, an oder in der gesündigt wurde, uns als Leitung dient. Die weiteren Abschnitte sollen dann den allgemeinen Fehlergegenmitteln gewidmet sein.

2. Die Übertragungs-Sicherungen.

Fast alle Buchungen sind Übertragungen. Entweder sind sie erste Eintragungen aus den Buchungsgrundlagen, wie aus eingehenden und ausgehenden Rechnungen, Frachtbriefen, Lieferzetteln, Zahlungsbelegen, Avisen, Lohnzetteln, Filialberichten u. s. f. in die chronologischen Bücher, insbesondere in die Grundbücher. Oder es handelt sich um Übertragungen aus einem Buche in das andere, vornehmlich aus chronologischen Büchern in Ordnungsbücher. Die letzteren sind in der kaufmännischen Buchführung vorwiegend kontenmäßig gegliedert; die wichtigsten sind das Hauptbuch der doppelten Buchhaltung und das Hauptbuch für lebende Konten; das letztere nennen wir nach der Übung der doppelten Buchführung Kontokorrentbuch. Minder wichtige, für die Fehlerkontrolle aber ebenfalls empfindsame Ordnungsbücher gibt es daneben noch als Skontri für Effekten, Wechsel, Waren, Anlagen usw. Eine besondere Gruppe von Übertragungen sind die Übertragungen von einer Seite auf eine andere Seite desselben Buches.

Wir wollen die verschiedenen Übertragungen benennen

als Grund-Übertragungen bei Übertragungen von Daten aus Grundlagen in Bücher,

als Buch-Übertragungen bei Übertragungen von Buch zu Buch,

als Transporte bei Übertragungen innerhalb desselben Buches.

a) Grundübertragungs-Sicherungen.

Die Grundübertragungen sind besonders genau zu behandeln deshalb, weil die meisten Fehlerkontrollmittel ihre Kontrolle beschränken auf Buch-

Digitized by Google

übertragungsfehler, Transportfehler und Additionsfehler. Wenn man beispielsweise eine eingehende Rechnung im Grundbuch mit falscher Zahl bucht, so ist der Fehler weder durch die Probebilanz der doppelten Buchführung noch durch die Fehlerfeldteilungsmittel zu finden. Es ist daher nötig, gegenüber diesen Fehlern Kontrollmittel besonderer Art anzuwenden.

Die einfachste Sicherung der Grundübertragungen geschieht dadurch, daß man die zusammengehefteten Buchungsgrundlagen als Grundbuch benutzt. Aber das Verfahren setzt einigermaßen einheitliche Formulare voraus und hat überdies den Nachteil, daß sich die Zahlen im Grundbuch nicht unmittelbar addieren lassen.

Zum Zwecke der Addition kann man nebenher ein nicht als Grundbuch dienendes Nebenbuch oder eine Liste führen, in das nur die Zahlen und die Nummern der Buchungsgrundlagen kommen. Man kann es auch aus den Streifen einer schreibenden Additionsmaschine zusammenheften.

Dieses Verfahren ist sehr ähnlich der noch zu besprechenden Führung der Ordnungsbücher aus den Belegen mit Überspringen des Grundbuches, das ebenfalls aus den Belegen geführt wird. Der Unterschied ist nur der, daß im letzteren Falle ein besonderes chronologisches Grundbuch vorhanden ist, während in dem oben erwähnten Falle die Belege selbst das Grundbuch bilden und die etwa nebenher geführte Additionsliste nicht als Grundbuch angesehen wird. Die beiden Verfahrensweisen unterscheiden sich also nur soweit, wie ein Grundbuch sich von einer Additionsliste unterscheidet; ersteres enthält den ganzen zur Kontrolle der Buchung nötigen Text; die Additionsliste nicht. Ein Grundbuch pflegt man in Ausstattung, Führung und Aufbewahrung als ein Buch zu behandeln, das nötigenfalls zu Vorlegungszwecken dienen und sich gut ausnehmen soll; sein Äußeres und Inneres soll einigermaßen repräsentabel sein und nicht durch seinen ganzen Habitus Argwohn gegen die Sorgfältigkeit seiner Führung und die Sicherheit seines Inhalts erwecken.

Werden Belege als Grundbuch benutzt, so sind Hefteinrichtungen, die das unauffällige Wiedereinlegen eines herausgenommenen Blattes leicht erlauben, zu vermeiden; auch soll die Heftseite sich weit aufschlagen. Die alten Klebefalzbücher sind für derartige Zwecke immer noch das beste Heftmittel. Leider führen die lokalen Geschäftsbücherhandlungen sie nur noch selten. Fragt man danach, so muß man einen mitleidigen Blick und oft auch ein offenes Wort des Verkäufers wegen angeblicher Rückständigkeit in Kauf nehmen.

In vielen Fällen bedient man sich zur Erzielung wichtiger Grundübertragung des Durchschreibeverfahrens mittels Pauspapier. Es kann sich natürlich nur um solche Buchungsgrundlagen handeln, die im eigenen

Digitized by Google

Betriebe entstehen, wie ausgehende Rechnungen, Zahlungsanweisungen usw. Besonders viel in Anwendung ist das Verfahren bei ausgehenden Fakturen.

Hierbei kommen handschriftliche und maschinenschriftliche Durchschreibungen vor. Bei Anwendung von Schreibmaschinen finden Blattgrundbücher Anwendung, bei denen die Grundbuchblätter erst nach dem Beschreiben, gewöhnlich auch erst nach der Buchübertragung zu Büchern oder Heften vereinigt werden.

Besonders einfach ist das Durchschreiben, wo die Buchungsgrundlagen eine Listenform besitzen, der die Form des Grundbuches sich leicht anpassen läßt. Hierher zählen besonders Sammel-Zahlungsanweisungen an Banken, Postscheckämter und andere Zahlungsinstitute.

Werden die Rechnungsbücher für ausgehende Rechnungen als Grundbücher benutzt, so ist es leicht, diese als Durchschrift herzustellen. Bei Schreibmaschinendurchschrift wird in diesem Falle häufig die sog. Billing-Maschine oder ein nachgebildetes System benutzt; diese Maschinen erlauben das Wechseln des Originals nebst zugehöriger Durchschläge, ohne daß der Grundbuchdurchschlag aus der Maschine genommen zu werden braucht. Ganz besonders wird die Führung von Grundbüchern mit der Schreibmaschine erleichtert, wenn die Maschine mit Additionsmechanismus ausgestattet ist. Sind zwei Additoren in der Maschine, so kann man den zweiten Additor zur Addition der Gesamtrechnungsbeträge benutzen und umgeht so die Schwierigkeit, die der Addition bei Grundbüchern mit weit auseinanderstehenden Endbeträgen erstehen.

Die Formulare 1 und 2 zeigen die Handhabung bei einer Billingmaschine mit Additionsmechanismus. Die Rechnung für Fischer & Faßbender in Hildesheim, schließend mit ℳ 12.60 ist auf das lose Blatt des Fakturenausgangsbuches durchgeschrieben; im Fakturenausgangsbuche ist der Betrag der Rechnung rechts herausgerückt und wird mit dem Additionsmechanismus mitaddiert. Am Schlusse der Seite ist der Warenausgang bis 21. März mit ℳ 24 994.79 festgestellt. Die Rechnung zeigt den Briefkopf der Geschäftsbücherfabrik Edler & Krische in Hannover, deren Propagandadrucksachen ich die beiden Beispiele Formular 1 und Formular 2 entnehme.

Unter den Drucksachen der Geschäftsbücherfabriken fällt mir als Grundbuch für die Billingmaschine auch das „Billingbuch" der Hannoverschen Fabrik J. C. König & Ebhardt auf[1]). Es handelt sich auch hier um ein für das Maschinendurchschreiben eingerichtetes Grundbuch nach Art der Loseblätterbücher. Das Buch ist so eingerichtet, daß

[1]) Lagerformat 405 × 250.

Digitized by Google

Formular 1. Rechnung, mit der Billingmaschine geschrieben und addiert.

EDLER & KRISCHE, HANNOVER

Geschäftsbücherfabrik Reichsbankgirokonto: Hannover
Postscheckkonto: Hannover 23

Telegr.-Adr.: „EKAHA“
Fernsprecher: Nord 2882

Hannover, den 20. März 1917.

Rechnung für Fa. Fischer & Fassbender,

EKAHA durch die Post Paket
Nr. durch die Bahn Kiste

Wir bitten bei Zahlungen die Nr. 77/48 845 anzugeben

Hildesheim,
Almstr. 31.

Sorte bzw. Titel	Stück	Alte Nr. / Neue Nr.	Auszeichnung bzw. Beschreibung: Buch bzw. Bogen	Muster	Format	Papier-Sorte	Band	Preis	Ziel drei Monat: Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
	2		28.	19.	P.	d.	P.	1.50	netto		3.	00
	2		½.	10Z.	P.	z.	S.	0.90	„		1.	80
	2		½.	14Z.	„	„	„	0.90	„		1.	80
	3		1.	8.	Schf.	v.	S.	0.55	„		1.	65
											8.	25
				50 % Teuerungszuschlag							4.	10
											12.	35
									Porto		0.	25
									Mk.		12.	60

Für Wechsel auf Nebenplätze übernehmen wir keine Verbindlichkeit wegen Protest oder Verspätung.
Kisten werden nur dann gutgeschrieben, wenn frachtfrei und in gutem Zustande zurückgesandt.

Digitized by Google

die leeren Blätter vorn weggenommen und nach dem Beschreiben hinten eingelegt werden können. Sind alle Blätter beschrieben, so liegen sie in der richtigen Reihenfolge.

Da, wo die Bücher für ausgehende Rechnungen viele lange Rechnungen enthalten, ist die Addition der Endbeträge ohne addierende Schreibmaschine so unbequem, daß man mit Vorteil ein besonderes Grundbuch, das nur Datum, Namen, Betrag enthält, vorzieht.

Eines der wirksamsten Mittel gegen Fehler bei Grundübertragungen ist, die meist übliche Hinter-Übertragung durch Neben-Übertragung zu ersetzen. Das gewöhnliche Verfahren der Hinter-Übertragung besteht darin, daß beispielsweise eine eingehende Rechnung erst in das Grundbuch für eingehende Rechnungen (Eingangs-Rechnungsbuch, Eingangs-Warenbuch) übertragen wird und von hier aus durch Buchübertragung in das Kontokorrentbuch gelangt. Einige Buchhaltereivorstände lassen dagegen den Kontokorrentführer nicht aus den Grundbuch, sondern aus den Grundlagen buchen. So werden dann aus den Grundlagen zwei Übertragungen nebeneinander gemacht. Auf diese Weise findet nicht nur eine gegenseitige Kontrolle statt, sondern die Ordnungsbücher sind auch stets tagfertig[1]).

Das Verfahren dieser Neben-Übertragung erlaubt eine Verschiedenheit der Anordnung. Man kann die Übertragungen von Grundbuch und Ordnungsbuch systematisch einzeln kollationieren, man kann aber auch die Entdeckung der Fehler den andern systematischen Kontrollmitteln überlassen. Bei dem letzteren Verfahren wird erst dann kollationiert, wenn sich gezeigt hat, daß ein Fehler vorhanden ist. Sind die systematischen Kontrollmittel gut, so dürfte das letztere Verfahren das zweckmäßigere sein.

Werden Grund- und Ordnungsbücher systematisch kollationiert, so schreibt man bei dieser Gelegenheit Seite, Folio oder No. des Ordnungsbuches in die Hinweisspalte des Ordnungsbuches und zugleich Seite, Folio oder No. des Grundbuches in die Bezugsspalte des Grundbuches.

Wird dagegen systematisch nur dann kollationiert, wenn die Kontrollmittel anderer Art Nichtübereinstimmung von Grund- und Ordnungsbüchern ergeben, so schreibt der erste Übertrager Seite, Folio oder No. seines Buches in die Buchungsgrundlage; der zweite Übertrager übernimmt diese Angabe in sein Buch und schreibt ebenfalls Seite, Folio oder No. seines Buches in die Grundlage. Es ist unerheblich, ob der Grundbucher oder der Ordnungsbucher die Grundlage zuerst benutzt; nur ist es zweckmäßig,

[1]) Man wolle den Ausdruck tagfertig als Ersatz für den Ausdruck à jour gelten lassen.

Digitized by Google

Formular 2. Blatt des Fakturenausgangsbuches, mit der Billingmaschine geschrieben und addiert[1]).

		20. März 7.		24.967.64
		Fa. Fischer & Fassbender,		
		77/48 Hildesheim,		
		845 Almstr. 31.		
2		28. 19. P. d. P. 1.50 netto	3.00	
2		½. 10Z. P. z. S. 0.90 „	1.80	
2		½. 14Z. „ „ „ 0.90 „	1.80	
3		1. 8. Schf. v. S. 0.55 „	1.65	
			8.25	
		50% Teuerungszuschlag	4.10	
			12.35	
		Porto	0.25	
		Mk.	12.60	12.60
		21. März 7.		
		Fa. Albin Hentze,		
		77/53 Halle		
2		2. 8. Schf. f. S. 0.60 netto	1.20	
2		2. „ „ „ P. 0.65 „	1.30	
2		3. „ „ „ „ 0.90 „	1.80	
1		4. „ „ „ „ „	1.15	
1		1. „ „ „ R. P. „	0.55	
1		2. „ „ „ „ „ „	0.85	
2		3. „ „ „ „ „ 1.10 „	2.20	
			9.05	
		50% Teuerungszuschlag	4.50	
			13.55	
		Porto	1.00	
		Mk.	14.55	14.55
				24.994.79

[1]) Größe des Blattes 360 × 260. Raumgrößen wie Formular 1.

Digitized by Google

die einmal angenommene Reihenfolge beizubehalten. Ein Stempelaufdruck, etwa:

Grundbuch Seite . . . .
Ordnungsbuch Seite . . . .

wird zweckmäßig auf die Grundlage gedruckt, damit die Buchungsvermerke ihre regelrechte Stelle erhalten und leicht zu sehen sind. Bei eingehenden Rechnungen und ähnlichen Dokumenten, die noch anderweitig zu buchen sind, finden Stempel Verwendung, die für alle nötigen Handhabungen Kontrollvermerke vorsehen. Es ist nicht zweckmäßig, die Buchungsgrundlage mit vielerlei Stempeln zu bedrucken. Der Wirrwarr von Stempeln, die man in vielen Betrieben auf Rechnungen findet, erschwert die Kontrolle ungemein.

b) Buchübertragungs-Sicherungen.

Übertragungen von Buch zu Buch geschehen in ihrer Masse in der Richtung vom chronologischen Grundbuch zum Ordnungsbuch. Dabei haben wir es zu tun mit Einzelübertragungen und Sammelübertragungen, in letzterem Falle vorwiegend mit der Übertragung von Monatssummen.

Zu den Sammelübertragungen rechnen die Übertragungen der monatlichen Endsummen von den Nebengrundbüchern (wie Kassabüchern, Waren-Ein- und Ausgangsbüchern, Retourenjournalen, Betriebsjournalen) in das zentrale Grundbuch, gewöhnlich Journal genannt; ferner die Übertragung der Endsummen der deutschen und amerikanischen Journale in das tote Hauptbuch.

Einzelübertragungen in das tote Hauptbuch finden statt bei Grundbuchsystemen ohne Sammeleinrichtung; bei der deutschen Buchhaltung wird in Einzelposten übertragen aus den Grundbüchern in das Sammeljournal; ferner wird einzeln übertragen bei allen Buchhaltungssystemen, wenn Kontengruppen aus dem Hauptkontensystem ausgeschieden und gesondert geführt und wenn die ausgeschiedene Gruppe im Hauptkontensystem durch ein Gruppenkonto vertreten ist; bei dieser Ausgliederung von Kontengruppen findet eine Einzelkontierung in dem Ordnungsbuch der betreffenden Gruppe statt, beispielsweise kontiert man bei der Ausgliederung der lebenden Konten einzeln in das Kontokorrentbuch.

Für die Fehlerkontrolle sind die Einzelübertragungen ungleich wichtiger als die Sammelübertragungen. Die Sammelübertragungszahlen sind die groben Konstruktionsteile der Endabrechnung und finden eine Fehler-

Digitized by Google

kontrolle sozusagen automatisch. Die Masse der kleinen Zahlen dagegen, bei denen schon ein Betrag nur ℳ 10000 eine Fülle von Fehlern einschließen kann, ist als Fehlerfeld viel breiter und unübersichtlicher und bedarf besonderer kontrolltechnischer Sorgfalt.

Bei allen Buchübertragungen kommen zwei Fehlermöglichkeiten vor:

1. Buchung falscher Daten, insbesondere der Wert- bzw. Mengenzahlen.

2. Buchung auf falsches Konto.

Um den sonst nötigen Einzelübertragungen, sei es in das Hauptbuch, sei es in ein Sammelbuch zu entgehen, benutzt man, namentlich seit den 60er Jahren des vorigen Jahrhunderts, ungefähr seit Erfindung der Liniermaschine, in steigendem Umfange tabellarische Grundbücher.

Bekannt waren diese Bücher schon lange vorher; aber ihre Herstellung mittelst Buchdruck wurde in kleinen Auflagen zu teuer; und die ungleichen Bedürfnisse der Besteller ließen große Auflagen nicht zu. Die Liniermaschine erlaubt die Herstellung auch kleiner Auflagen zu mäßigem Preise.

Diese tabellarischen Grundbücher, auch amerikanische oder synchronistische Grundbücher genannt, machen die Übertragung der Einzelbeträge in die toten Konten nicht entbehrlich, sondern vereinfachen sie nur; die einzelnen Beträge müssen in die vorgesehenen Spalten gebracht werden. Aber die doppelte Eintragung der Beträge, gewöhnlich noch verstärkt durch eine Kontroll-Betragsspalte, erlaubt eine Kontrolle von Seite zu Seite. Auf diese Weise findet eine leichte, die Fehler lokalisierende Kontrolle statt. Diese Einrichtung der tabellarischen Grundbücher ist so allgemein bekannt, daß sie einer weiteren Darstellung nicht bedarf.

Während die tabellarischen Grundbücher eine Einsetzung von falschen Zahlen schnell ans Licht bringen, sind sie weniger zuverlässig mit Bezug auf richtige Kontierung. Kommt ein Posten fälschlich ins Soll statt ins Haben eines Kontos, so machen die gewöhnlichen Mittel der doppelten Buchführung ihn zwar schnell offenbar. Kommt aber eine Zahl in ein falsches Konto, so bleibt der Fehler leicht unentdeckt. Man findet bei Revisionen amerikanischer Buchführungen häufig auf Anlagekonten Posten, die auf Betriebskonten kommen sollten und nur durch Versehen in eine falsche Spalte gerieten. Und umgekehrt. Tabellarische Grundbücher, bei denen die Sollspalten alle links, die Habenspalten alle rechts stehen, weisen solche Irrtümer häufiger auf als Grundbücher mit nebeneinander liegenden Soll- und Habenrubriken.

Bis zu gewissem Grade läßt sich dem Mangel durch gut gegliederte Lineatur abhelfen; man teilt durch fette oder von den übrigen abweichend gefärbte senkrechte Linien das Kontentableau in Gruppen ein,

Digitized by Google

Formular 8. Amerikanisches Journal mit gewöhnlicher

121 *Monat*

Fol.	Tag	Name, Ort und Gegenstand	Betrag	Kontokorrent		Kassa		Wechsel	
				Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben
		Transport M		*50602 68*	*39719 25*	*12121 94*	*4096 36*	*7093 10*	*8633 10*
B323	*23*	*E. Hauger, Köln*							
		An Rim. 97 p. 31. III Nürnb.	*260 00*						
		„ Kassa	*70 00*	*330 00*			*70 00*		*260 00*
B 93		*Ed. Schneider, Sagan*							
		Per Kassa	*301 25*						
		3 % Diskont	*9 30*		*310 55*	*301 25*			
	24	*Geheimkonto*							
		An Kassa	*1080 00*				*1080 00*		
B127		*Helios, A.-G., Köln*							
		Per Handl.-U.-K.	*38 80*		*3 80*				

deren eines etwa die Anlagekonten, deren zweites die Betriebskonten und deren drittes die Schuld- und Regulierungskonten (Kassa, Wechsel usw.) umfaßt. Ein solches Einteilen des Kontentableaus in Gruppen macht sich besser, wenn die Sollspalten links, die Habenspalten rechts stehen (Formular 4), da dann, wenn außerdem noch Soll und Haben zu markieren sind, das Linienbild unruhig und daher übersichtlich wird (Formular 3).

In Formular 3 stehen Soll und Haben jedes Kontos zusammen. Die Gruppe Kontokorrent, Kassa, Wechsel ist von den übrigen durch den Falz getrennt. Auf der rechten Seite sind die beiden Gruppen:

1. Handlungsunkosten, Zinsen- und Warenkonto,
2. die drei Anlagekonten

durch starke Striche auffällig geschieden.

Formular 4 zeigt folgende Kontengruppen

Im Soll: 1. Anlagen (Gebäude und Grundstücke, Maschinen, Werkzeug, Geräte, Möbel),
2. Betriebsunkosten (Kraft, Löhne, sonstige Betriebsunkosten),
3. Handlungsunkosten (Zinsen, Reklamekosten, sonstige Handlungsunkosten),
4. Waren,
5. Regulierungskonten (Wechsel, Kassa und dazu Kontokorrentkonto, letzteres mit Einzelübertragungsspalte).

Digitized by Google

Spaltung, Kontengruppe stark markiert.

Februar 1917. 121

Handl.-Unk.				Zinsen, Dec.				Waren				Modelle				Werkzeug, Geräte				Maschinen				Diverse Konten			
Soll		Haben		Soll		Haben		Soll		Haben		Soll		Haben		Soll		Haben		Soll		Haben		Soll		Haben	
114	*70*	—	—	*155*	*21*	*111*	*87*	*8782*	*63*	*34615*	*85*	*61*	*90*	*1*	*50*	*50*	*10*	—	—	*8015*	*67*	—	—	*400*	—	*220*	*00*
				9	*30*																			*1080*	*00*		
3	*80*																										

Im Haben: 1. Regulierungskonten,
2. Waren,
3. Sonstige.

Die Teilung in ungleiche Spaltenzahlen ist der Übersichtlichkeit günstiger als die Teilung in Gruppen von gleichen Spalten. Daß das Warenkonto als einzelnes Konto sowohl im Soll als auch im Haben starke Linien hat, wirkt ebenfalls im Sinne einer auffälligen Markierung, weil dadurch eine deutliche Trennung des Linienfeldes bewerkstelligt wird.

Die Geschäftsbücherfabrik Fr. Wilh. Ruhfuß in Dortmund empfiehlt zur Vermeidung von Spaltenfehlern die Benutzung eines „Spalten-Anzeigers", der zugleich mit den Journalen geliefert wird. Dieser Spalten-Anzeiger ist mit Hilfe von Drahtstangen im Falz des Buches befestigt und trägt einen auf- und abschiebbaren Kartonstreifen. Auf diesem Kartonstreifen ist der Buchkopf aufgezeichnet. Das Einstellen des Spalten-Anzeigers auf ein neues Blatt läßt sich leicht bewerkstelligen. Für vielspaltige Bücher dürfte die Einrichtung empfehlenswert sein.

Das Eintragen von Zahlen nicht nur in falsche Spalten, sondern auch in falsche Schreibzeilen ist ein bei amerikanischen Journalen häufiger Fehler. Zwar bedeutet das mittelbar noch nicht eine falsche Kontierung, aber es führt leicht dazu. Bei der Einzelübertragung, insbesondere bei der Übertragung der Kontokorrentposten kommt eine Zahl, die in eine falsche Schreibzeile gebracht wurde, sehr leicht auf ein falsches Konto.

Digitized by Google

Formular 4. Amerikanisches Journal mit Sollspalten links,

63

Soll *Monat*

a. Gebd. b. Grdst.	Ma-schin.	Werk-zeug	Ge-räte	Mö-bel	Kraft	Löh-ne	Betr. Unk.	Zin-sen	Rek-lame	Handl. Unk.	Wa-ren	Wech-sel	Kassa	Konto-korrent	Fol.
														1799 45	3 C
														287 80	92 C
															96 C
														640 —	
													26 25		
										— 31	8 94				
														385 25	49 D
													261 25		
								5 25			7 —				
											1 92				
															81 C
														260 50	
		674 90						478 53		3028 05	639 46	24323 90	21515 44	58681 48	

Um diese Fehler zu vermeiden, führt die Geschäftsbücherfabrik W. Oldemeyer Nachf. in Hannover, Journale mit Zeilengliederung aus; die Zeilen 5, 10, 15 oder auch 6, 12, 18 usw. sind stärker gedruckt als die übrigen; auch sind die Zeilen breiterer Journale an den Seiten und links und rechts neben dem Falz nummeriert. In den Grundbüchern nach dem Hinz-System ist jede dritte Linie stärker gedruckt[1]).

[1]) Siehe das Formular bei Klaus, Zeitschr. f. Handelsw. Forschg., Bd. 8, S. 8 f.

Digitized by Google

Habenspalten rechts, Kontengruppen stark markiert.

63

Mai 1917 **Haben**

Datum		Fol.	Kontokorrent	Kassa	Wechsel	Waren	Zinsen u. Disk.	Handl. Kost.				
8	*Berg. M. Bank*											
	An Scheck 731				1799 45							
	Gebr. Biermann, Pyrmont											
	An Kassa 281.60											
	2 % Skonto u. Porto 6.20			281 60			6 20					
	Dividenden Co.											
	An eingel. 4 Coup. 174/7			640 —								
9	*F. Ritter, Darmstadt*	80 D										
	Per Kassa		26 25									
	Buch & Co., Bern	61 D										
	Per Zahlg. an Friedrich 385.25											
	„ *Eilgut-Differ. u. Porto* 9.25		394 50									
	Phil. Friedrich, Zürich											
	An Zahlung Buch & Co., Bern											
	Rich. Kauf, Ulm	30 D										
	Per Kassa 261.25											
	Skonto u. Abzug 12.25		273 50									
10	*F. Schüssler, Nürnberg*	192 D										
	Per ret. Kiste Nr. 325 ℳ 3.25											
	Fracht 1.33		1 92									
	Kralen Sohn, Mannheim											
	An Zahlung Rechn. 26./IV.			260 50								
	Übertrag		75833 68	9455 45	23168 —	862 18	17 45	5 —				

Wie bei den Grundübertragungen, so sichert man sich auch bei den Buchübertragungen gegen falsche Buchungen erfolgreich durch das Durchschreibeverfahren.

Obwohl hierbei die Durchschrift vom Konto auf das Grundbuch bei entsprechender Gestaltung der Grundbuchblätter nicht nur möglich, sondern auch unter Umständen empfehlenswert ist, beschränkt sich die Buchhaltungspraxis bisher darauf, vom Grundbuch auf das Konto durchzuschreiben. Damit hängt es zusammen, daß das Durchschreibeverfahren

Digitized by Google

vorzugsweise dort Anwendung fand, wo die Konten auf Karten geführt werden. Anstelle einfacher Kontos hat man auch gefalzte Doppelkarten und dünne Hefte[1]) verwendet.

Eine besonders starke Verbreitung in der Praxis hat das Hinz-System erfahren.

Nach der Darstellung von Eugen Klaus[2]) ist das Verfahren zurückzuführen auf Versuche einer Dresdener Fabrik für Durchschreibebücher. Diese Firma stellte Durchschreibebücher her, bei denen jedes zweite Blatt so perforiert war, daß man es in kleine Streifen trennen und diese Streifen auf Konten kleben konnte. Die Hinz-Fabrik in Mariendorf bei Berlin, die sich mit der Herstellung von Kartothekkarten beschäftigte, nahm auf Anregung ihres Besitzers, des Baumeisters Hinz, die Sache auf, indem sie die Buchung auf die Karten mit Hilfe der Elliot-Fischer-Schreibmaschine durchschlug. Da die Maschine für diese Benutzung Mängel aufwies, hat man die Maschine später durch Handschrift ersetzt. Klaus nennt als den Schöpfer der heute in Übung befindlichen Handhabung Herrn Max Leopold, einen Beamten der Hinz-Fabrik. Die Buchhaltung ist durch die Hinz-Fabrik als Hinz-Buchführung, auch als Monograph-Buchführung vertrieben worden.

Die von Schigut angegebene „Neuerung" eines Wiener Buchhalters, der sich der perforierten Zettel bedienen will, stellt die Wiederholung eines bereits früher gemachten, inzwischen fallen gelassenen Versuchs dar. Schigut scheint die Darstellung von Klaus nicht bekannt geworden zu sein.

Beim Durchschreiben vom Grundbuch auf Kontenkarten ist es natürlich notwendig, daß die Karte, soweit sie zum Durchschreiben untergelegt wird, den gleichen Vordruck hat wie das Grundbuch. Die Karten müssen sich leicht anlegen lassen; es muß also die Karte entweder in den Falz geschoben werden, oder es muß in anderer Weise für einen Anschlag gesorgt sein. Damit die Karte sich schnell und sicher auf die richtige Zeile einstellen läßt, pflegt man sie etwas herausstehen zu lassen und auf dem freien Raum entweder eine Spalte für den Saldo oder die Bezugsspalte vorzusehen; man legt dann beim Durchschreiben die letztbeschriebene Zeile der Karte unter die letztbeschriebene Zeile des Grundbuchs. Die Grundbücher sind gewöhnlich doppelseitig; eine Seite enthält dann diejenigen Eintragungen, die auf die Karte nicht durchgeschrieben werden sollen.

---

[1]) Solche Hefte zeigte eine Ausstellungs-Buchhaltung der Treuhand-A.-G., Cöln, für Kontokorrent- und Lagerbuchführung.

[2]) Klaus, Eugen, D. H. H. C., Die Hinz-Buchführung. Zeitschr. f. Handelsw. Forschung, 8. Jahrg., 1913/14, S. 1 ff.

[3]) Zeitschr. f. Handelswissenschaft und Handelspraxis, 8. Jahrg., 1915/16.

Digitized by Google

Das Durchschreibeverfahren sichert leider nur die richtige Übertragung der Daten, nicht aber die Übertragung auf richtiges Konto. Im Gegenteil führt die größere Belastung des Buchhalters leichter die Unterlegung eines falschen Kontoblattes herbei, als es geschieht, wenn er seine Aufmerksamkeit auf die Übertragungsarbeit ausschließlich verwendet. Um solche Fehler zu vermeiden, empfiehlt es, für diesen Zweck Spezialsicherungen anzuwenden, die solche Fehler ausschließen; über solche Mittel wird noch zu sprechen sein.

Die größere Sicherheit sowohl gegen Übertragungsfehler als auch gegen Buchungen auf falsche Konten gewährt immer noch das alte, etwas langweilige und umständliche Führen von doppelten Kontokorrenten, Nebenkontokorrenten oder Beibüchern. Man kann es das Verfahren der Nebenübertragung nennen.

Gewöhnlich ist das eine der beiden Kontokorrente in seinem ganzen Habitus als Nebenkontokorrent gekennzeichnet.

Die Handhabung der Haupt- und Nebenkontokorrente hängt ab von der Ordnung des Zahlungswesens.

Hat der Kontokorrentbuchhalter das Zahlungswesen in der Hand, so tut man gut, das Nebenkontokorrent unabhängig von ihm, auch räumlich getrennt, führen zu lassen. Liegt das Zahlungswesen dagegen nicht in seiner Hand, was gewöhnlich bei Banken der Fall ist, so empfiehlt es sich, das Nebenkontokorrent durch Hilfspersonen des Kontokorrentbuchhalters und in engstem Anschluß an ihn führen zu lassen; wenn die beiden Buchhalter sich gegenübersitzen, lassen sich die Nebenkontokorrente auf die einfachste Weise nach Seiten und Zeilen mit den Hauptkontokorrenten in Übereinstimmung halten; dadurch wird die Kontrolle wesentlich erleichtert.

Ein bei Banken häufig vorkommendes Verfahren ist das Führen von Nebenkontokorrenten, deren Blätter nach ihrem Abschluß als Auszüge zum Versand an die Kundschaft benutzt werden[1]). Das Übliche ist auch hier, daß ein Hauptkontokorrentist nach den Grundbüchern, der Nebenkontokorrentist nach den Grundlagen bucht. Der Nebenkontokorrent hat eine Perforierung zwecks Herausnehmens der Blätter oder besteht aus einem auswechselbaren Kontenbuche[2]).

Wo die Zinsen in Banken nach der Staffelmethode gerechnet werden, erhält der Kunde außer dem Auszuge gewöhnlich eine Staffel. Wird diese fortgesetzt beigehalten, so kann hiermit noch eine zweite Kontroll-

---

[1]) Schach, Vorschläge zur Einführung einer praktischen und verläßlichen Kontokorrentbuchhalterei. Zeitschr. f. Handelswissenschaft u. Handelspraxis, VIII, S. 71 f.

[2]) Seit vielen Jahren von der Nationalbank in Bremen in dieser Form benutzt.

Digitized by Google

rechnung verbunden werden. Dabei muß wegen etwa vorkommender vorfälliger Posten die Staffel ein paar Tage mit ihren Buchungen zurückbleiben. Formular 5 zeigt ein solches Staffelblatt für auswechselbare Kontenbücher, wie es die Geschäftsbücherfabrik Fritz Eilers jun. in Bielefeld empfiehlt.

In Banken pflegt die Anordnung in Kontensachen in der Hand nicht des Buchhalters, sondern des „Korrespondenten" zu liegen. Der Korrespondent muß daher stets den letzten Kontostand wissen; ist am Vormittag eine Abhebung verfügt worden, so darf nicht eine zweite Abhebung

Formular 5. Staffel als Kontokorrentkontrolle für auswechselbare Kontenbücher.

Fol. .....
Nr. .....

Zinsen-Nota

von

für .....

19... Valuta	Fol.	Betrag	Tage	Zinszahlen Debet	Zinszahlen Credit	19... Valuta	Fol.	Betrag	Tage	Zinszahlen Debet	Zinszahlen Credit

am Nachmittag vom Korrespondenten zugelassen werden, wenn der Kredit erschöpft ist; der Korrespondent darf nicht verfügen auf Grund eines Saldos, in dem die Vormittagabhebung noch nicht gebucht ist.

In vielen Banken ist das Verfahren so, daß jede Verfügung eines Kunden erst die Buchhalterei passiert, und daß hier Kontenstand, nötigenfalls auch Kreditgrenze u. dgl. eingetragen wird. Damit die Buchhalterei den letzten Kontenstand wirklich genau angeben kann, bucht wenigstens einer der Kontokorrentisten nach den Grundlagen, und zwar ist zu bestimmen, daß die Buchung erfolgt sein muß, bevor die Unterschrift darauf steht. Der Unterschreibende unterschreibt keinen Brief ohne Buchungsvermerk.

Ein anderes Verfahren besteht darin, daß der Korrespondent ein eigenes notizbuchartiges Nebenkontokorrent oder Beibuch führt. Er braucht

Digitized by Google

dann den Buchhalter für seine Arbeit nicht. Wo dieses Verfahren in Übung ist, dient das Beibuch zugleich als kontrollierendes Nebenkontokorrent.

Bei Kontokorrenten, die immer bis zu einem bestimmten Posten ausreguliert werden, wie es im Warenhandel vielfach Sitte ist, kann das Nebenkontokorrent mit Vorteil einseitig geführt werden in der Art, daß die Regulierung nicht auf der Gegenseite eingetragen wird, sondern daß regulierte Posten einfach durchstrichen werden. Die Addition der nicht regulierten Posten ergibt dann den Saldo. Dieses Verfahren besteht in der großen Kreditoren-Buchhalterei der Firma Leonhard Tiez A.-G. in Cöln; es hat das Fehlersuchen wesentlich vereinfacht.

Da wo dieses einfache Verfahren nicht angängig ist, kann man die beiden Kontokorrente so heißen, daß man das Hauptkontokorrent mit doppelseitigen, das Nebenkontokorrent mit staffelförmigen Konten versieht. Man gewinnt dadurch ein Hilfsmittel auch für die Saldenrechnung an den Vergleichsterminen.

Als Nebenkontokorrent empfiehlt die Geschäftsbücherfabrik Aug. Schmidtmann in Barmen ein besonderes Buch, daß sie „Verificator" nennt. Der Kopfabdruck von Formular 6 zeigt die Anordnung [1]). Jede Seite hat fünf Doppelspalten. Die Bezeichnung „Hilfsbuch" soll heißen „Grundbuch". Die Doppelspalten werden mit den Seiten des Kontokorrentbuchs überschrieben, auf denen die Konten stehen und die nach geschehener Übertragung in den Grundbüchern angegeben sind. Der Nachkontierer überträgt also nicht nach Namen, sondern nach Seiten. Der Verificator braucht den fünften Teil des Raumes eines gleichgroßen paginierten Kontokorrentbuches.

Da durch dieses Verfahren Übertragungen auf falsches Konto nicht offenbar werden, empfiehlt es sich, statt der Seiten die Namen in die Köpfe zu schreiben, nachdem sie alphabetisch geordnet sind.

Die Vergleichung von Hauptkontokorrent und Nebenkontokorrent erfolgt in sehr verschiedenen Intervallen; die Perioden schwanken von einem Tage bis zu einem Jahr. In nicht bankmäßigen Betrieben geschieht sie gewöhnlich dann, wenn Kontokorrentbuch-Auszüge zum Versand an die Kundschaft gemacht werden; vielfach vierteljährlich. Im Anschluß an die Kontrolle geht dann das Mahnverfahren vor sich. Eine nicht geringe Anzahl von Betrieben zieht monatliche Kontrolle vor. Die Kontrolle geht so vonstatten, daß sowohl der Hauptkontokorrentist als auch der Nebenkontokorrentist einen Buchauszug macht, auf dem alle Schuldposten nebst

[1]) 63 Zeilen, Breite 350, Höhe 510 mm.

Digitized by Google

Formular 6.

	Hilfsb. Bez	1. Soll	Hilfsb Bez.	1. Haben	Hilfsb. Bez.	2. Soll	Hilfsb Bez.	2. Haben

Saldo verzeichnet sind. Die Vergleichung dieser beiden Auszüge läßt sich sehr leicht durchführen, wenn die Kontenfolge und Seitengröße in beiden dieselben sind; die gleiche Kontenfolge hängt davon ab, ob die Kontenfolge in beiden Kontokorrentbüchern dieselbe ist. Eine Vergleichung der beiden Auszüge nur mit Bezug auf Saldensumme sichert jedoch nur die Zahlenrichtigkeit, nicht auch die Übertragung auf die richtigen Konten.

Will man Haupt- und Nebenkontokorrent ohne Benutzung von Auszügen, durch einfaches Abstimmen der Kontensummen oder Salden vergleichen, so ist ebenfalls die gleiche Folge der Konten in Haupt- und Nebenkontokorrent empfehlenswert.

Das auswechselbare, genau alphabetisch geführte Kontenbuch und das Nummerkontokorrent bringen diese gleiche Folge von selbst zuwege. Bei anderen Ordnungsbüchern ist die Innenhaltung der gleichen Folge nur bequem bei räumlicher Vereinigung. Bei räumlicher Trennung von Haupt- und Nebenkontokorrent ist die Herbeiführung gleicher Folge nicht nur unbequem, sondern auch unerwünscht, da sie einen Verkehr nötig macht, der mit den Kontrollzwecken, die man durch die räumliche Trennung verfolgt, sich nicht verträgt.

Eine besondere Gruppe von Nebenkontokorrenten entsteht durch ein Verfahren, daß ich im Gegensatz zu der Nebenübertragung als Nachübertragung bezeichnen möchte.

Dieses Verfahren findet hauptsächlich als nichtsystematisches Kontrollmittel Anwendung. Ist ein Kontokorrent fehlerlos, so wendet man es nicht an; nur wenn Fehler sich zeigen, wird es gebraucht, um die Fehler zu suchen. Dieses Verfahren ist also als ein Ersatz des Kollationierens anzusprechen.

Digitized by Google

Verifikator.

Hilfsb. Bez.	3. Soll	Hilfsb. Bez.	3. Haben	Hilfsb. Bez.	4. Soll	Hilfsb. Bez.	4. Haben	Hilfsb. Bez.	5. Soll	Hilfsb. Bez.	5. Haben	

Die Führung eines solchen nichtsystematischen Nebenkontokorrents hat den Nachteil gegenüber dem systematisch geführten Nebenkontokorrent, daß die Arbeit in die Zeit gehäufter Arbeit fällt. Es hat den Vorteil, daß es nur bei Vorhandensein von Fehlern zur Anwendung kommt und schneller zu handhaben ist als ein systematisch geführtes Buch. Gegenüber Defraudationen hat es wie alle nichtsystematischen Kontrollmittel den großen Vorzug, daß sich der Fälscher nicht so sicher darauf einstellen kann.

Das Verfahren des Nachkontierens ist besonders empfehlenswert für Treuhänder, die Fehler im Kontokorrent aufzusuchen oder Kontokorrente nach anderer Richtung genau zu prüfen haben. Das Nachkontieren tritt hier an die Stelle des Kollationierens und ist ihm bei weitem vorzuziehen.

Das einfachste Verfahren scheint mir das folgende zu sein:

Man legt zunächst, falls nicht nach dem Nummersystem gearbeitet wird, etwa mit Hilfe einer Karthotek, eine genau alphabetische Folge der Konten an. Dann schreibt man an Hand des Kontokorrents zu den Namen die Zahl der Zeilen, die man für das Konto in der nachzuprüfenden Periode braucht; ein einfacher Zeilenzähler aus einem Papierstreifen ist für diesen Zweck recht brauchbar. Nun legt man ein Kontenbuch an, das ungefähr so liniiert ist, wie der oben angegebene Schmidtmannsche Verifikator; nur die Seitenspalten für die Grundbuchseiten ist unnötig. In dieses Buch trägt man der Reihe nach die Namen ein und läßt nur so viel Zeilen für jedes frei, wie sie wirklich brauchen, damit die Konten so dicht wie möglich zusammenstehen. Je mehr Konten man auf einer Seite hat, um so besser [1]).

[1]) Ich habe das Verfahren in der Zeitschr. f. Handelsw. Forschung, 6. Jahrg., 1912, S. 259f. dargestellt.

Digitized by Google

Für den gedachten Zweck benutzt die Treuhand-A.-G. in Cöln, Gereonskloster 22, sog. „Normalpapier" mit der in Formular 7 wiedergegebenen Lineatur. Dieses Papier wird auch für andere unzählige Revisions- und Buchhaltungszwecke benutzt. Ganz besonders verwendet es die Gesellschaft, wenn neue Buchhaltungen angelegt werden, und wenn noch nicht feststeht, ob die gewählten Kontenköpfe sich bewähren. Der Text wird dann ohne Rücksicht auf die Lineatur durch sie hindurchgeschrieben.

Ein mit der Beibuchkontrolle verwandte Art der Kontrolle ist die Rückübertragung.

Man überträgt bei diesem Verfahren die Posten des Kontokorrents entweder sofort, nachdem sie in das Kontokorrent geschrieben wurden, oder periodenweise in besondere Kontrollbogen oder Bücher (Revisionsbücher), die nach Grundbüchern geordnet sind, und bei denen je eine

Formular 7. „Normalpapier" für Nachkontierung.

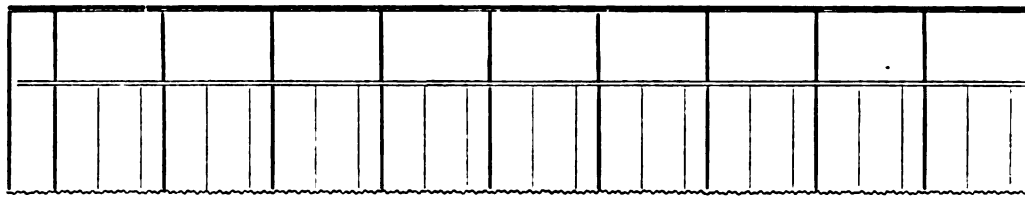

Spalte einer Grundbuchseite entspricht. Ich habe diese Kontrolle früher in der Form der Nachkontrolle als Ersatz des Kollationierens empfohlen[1])

Formular 6 zeigt die Lineatur eines solchen Revisionsbuches. Man stellt bei der Kontrolle eines Kontokorrents zunächst fest, aus welchen Grundbüchern in der zu kontrollierenden Periode in das Kontokorrent übertragen wurde und um wieviel Seiten des Grundbuchs es sich in der Periode handelt. Ist z. B. in einem Kontokorrent der Monat Oktober zu kontrollieren und ist im Monat Oktober das Kassabuch, Eingang von Seite 165—197 in Benutzung gewesen, so überschreibt man im Revisionsbuch vier Seiten mit den Zahlen 16, 17, 18, 19. Dann nimmt man das Kontokorrent zur Hand und trägt aus diesem alle Eingangs-Kassenposten auf diese vier Seiten ein; z. B. einen Posten, bei dem die Kassaseite 178 steht, gelangt auf Seite 17 des Revisionsbuches in Spalte 8. Sind alle Posten übertragen, so addiert man; die Summen müssen mit der Summe der Kontokorrentposten auf den entsprechenden Kassabuchseiten übereinstimmen.

[1]) Zeitschr. f. Handelsw. Forschung, 6. Jahrg., S. 116 f.

Digitized by Google

Dieses Verfahren eignet sich ebenso wie das Nachübertragen besonders als nichtsystematisches Kontrollmittel, insbesondere für Treuhänder. Aber seine Anwendung hat gelegentlich zu einer ärgerlichen Umständlichkeit geführt, als sich zeigte, daß der Kontokorrentist die Grundbuchseiten sehr ungenau übertragen hatte; infolgedessen waren die Rückübertragungen vielfach falsch und es stimmte kaum eine Spalte. Man muß sich, um nicht diese Enttäuschung zu erleben, erst vergewissern, ob man sich auf im Kontokorrentbuch angegebenen Grundbuchseiten verlassen darf.

Da, wo diese Art der Fehlerkontrolle systematisch angewendet wird, tut man gut, sowohl im Grundbuche als auch im Revisionsbuche die Zeilen zu numerieren und im Kontokorrentbuche die Summen zu vermerken Beim Rückwärtsübertragen in das Revisionsbuch schreibt man dann jeden Betrag gleich auf die ihm zukommende Zeile. Falsche Seiten ergeben sich dann sehr bald.

Die Rückübertragung ist gegenüber der Nebenübertragung in Beibücher in ihrer Leistungsfähigkeit insofern im Nachteil, daß durch sie ebensowenig wie beim Durchschreibeverfahren eine Kontrolle gegen die Übertragung auf falsche Konten besteht.

Spezialsicherungen gegen die Übertragung auf falsche Konten sind wenig in Übung. Man sagt sich, daß diese Sicherung bei lebenden Konten, auf die alle diese Kontrollmittel vornehmlich zugeschrieben sind, letzten Endes nicht leicht zu Schaden führen kann, da einem durch die Falschbuchung Begünstigten immer ein Geschädigter gegenübersteht und dieser sich wehren wird. Immerhin haben solche Fehler häufig eine ungemütliche Korrespondenz zur Folge und erwecken den Eindruck unzuverlässiger Buchführung.

Eine vereinzelt gebliebene Maßnahme gegen falsche Kontierung im lebenden Konto ist möglich bei Anwendung der Registratur nach dem Nummernsystem. Alle Buchungsgrundlagen erhielten dort, wo ich die Einrichtung kennen lernte, an der Poststelle des Betriebs die Nummer der Registratur. Diese Nummern wurden ins Grundbuch übertragen; da die Kontokorrentkarte durchgeschrieben wurden, gelangten sie gleichzeitig auf die Kontokorrentkarte. So standen also neben jeder Buchung jedesmal die Nummern etwa in Form wie Formular 8.

Übertragungen auf falsche Konten ergeben sich so nahezu von selbst Sollten falsche Nummern eingetragen sein, so müßten diese Fehler, wenn sie nur zur Kontrolle benutzt werden, sich ebenfalls ergeben. Aber es wurde mir gesagt, daß das praktische Verfahren sich nicht nach den Absichten des Verstandes gestalte. Da die Übertragung nach Nummern

Digitized by Google

Formular 8. Konto mit Nummerübertragung.

Robert Vogel, Altona												
6921	*Jan.*	*15*		*165*	*15*	*6921*	*Febr.*	*10*	*Skonto*	*Bar*	*185*	*25*
6921	„	*31*		*20*	*10*				*3.70*	*181.55*		
6921	*März*	*5*		*170*	*80*							

schneller geht als die Übertragung nach Namen, benutzen die Buchhalter die Nummern nicht als Kontrolle, sondern sie halten sich beim Nachschlagen und Buchen nur an die Nummern und sehen höchstens kontrollierender Weise auf die Firmennamen. Das letztere geschieht aber nicht zuverlässig, und es ist vorgekommen, daß durch falsches Eintragen der Nummern auf falsche Konten gebucht wurde.

Zu Übertragungen auf falsche Konten führt häufig ein falsches Ausziehen der Spalten für „verschiedene Konten". Es ist aus diesem und aus anderen Gründen empfehlenswert, dieses Ausziehen nicht, wie vielfach üblich, auf einem Blatt Papier, das nach dem Gebrauch in den Papierkorb geworfen wird, vorzunehmen, sondern dafür ein besonderes Buch anzulegen, in dem die einzelnen Konten ihre Seite haben; die Einzelbeträge werden dann regelrecht kontiert, monatlich zusammengezählt und es werden die Summen dann in die Rekapitulation gebracht. Auf diese Weise findet jede spätere Nachrevision die Zusammensetzung vor. Da in amerikanischen Journalen neben den Rekapitulationen reichlich Platz zu sein pflegt, kann auch hier, wenn man die Anlagen eines besonderen Kontierungsbuches vermeiden will, das Ausziehen der Spalten für „verschiedene Konten" erfolgen. Es muß jedenfalls als buchhalterische Unsitte bezeichnet werden, daß in der Rekapitulation Beträge aufgeführt werden, die derjenige, der das Journal lesen und prüfen will, sich erst durch nochmaliges Ausziehen verschaffen muß.

c) Transport-Sicherungen.

Transportfehler in Grund- und Ordnungsbüchern werden gewöhnlich nur mit den später zu beschreibenden allgemeinen Sicherungen bekämpft. Nur ein besonderer, häufig vorkommender Transportfehler, die Spaltenirrung beim Transport in amerikanischen Grundbüchern soll hier besprochen werden.

Dieser Transportfehler hat sich besonders bei breiten amerikanischen Journalen bemerkbar gemacht. Er kommt um so leichter vor, als die geringe Ausnutzung des Raumes zu sehr häufigen Transporten zwingt.

Digitized by Google

Da beim Übertragen der Schlußzahlen auf das nächste Folio fortwährend umgeblättert werden muß und der Buchhalter die Zahl beim Schreiben nicht im Auge behält, sind diese Transportfehler eine verbreitete, infolge der schwierigen Korrektur oft sehr ärgerliche Erscheinung.

Eine Reihe von Geschäftsbücherfabriken stellt amerikanische Journale her, bei denen das Übertragen infolge von Aussparungen von Seitenstücken unnötig wird. Die Anwendung dieses Verfahrens ist umfangreich genug geworden, um eine Erwähnung der verschiedenen Ausführungen zu rechtfertigen.

Eine von der Geschäftsbücherfabrik J. C. König & Ebhardt[1]) hergestellte Einrichtung sucht das Transportieren in amerikanischen Journalen in folgender Weise zu umgehen (siehe Formular 9). Das zweite Blatt des Journals ist durch einen Ausschnitt nach unten verkürzt. Infolgedessen kommt die Summe nicht auf Folio 1, sondern auf Folio 2. Dadurch ist die Übertragung von Folio 1 auf Folio 2 gespart, denn die Summenzeile der linken Seite schaut beim Aufschlagen von Folio 2 hervor, während die Summen der rechten Seite auf Folio 2 sofort eingetragen wurden. Ist nun auch Folio 2 voll geschrieben, so wird nicht von oben nach unten, sondern von unten nach oben addiert. Das dritte Blatt hat oben in der Übertragsspalte einen fensterartigen Ausschnitt, durch den die noch oben addierte Summe sofort auf das vierte Blatt gelangt; dieses ist wieder unten ausgeschnitten. So wird auf den ungeraden Folien von oben nach unten, auf den geraden Folien von unten nach oben addiert. In den folgenden Beispielen sind drei Folien (vier Blätter) dieses Buches wiedergegeben, wobei die Ausschnitte durch dicke Linien gekennzeichnet sind.

Andere Geschäftsbücherfabriken versehen das 3., 5., 7. usw. Blatt nicht mit fensterartigen Ausschnitten, sondern sie schneiden den ganzen Kopf ab. Sie stellen also die Bücher so her, daß das 2., 4., 6., 8. usw. Blatt unten, das 3., 5., 7., 9. usw. Blatt oben bis an die letzte bzw. erste Textzeile abgeschnitten ist. Die Geschäftsbücherfabrik W. Oldemeyer Nachf. in Hannover vertreibt diese Bücher unter dem Namen „Beil-System“[2]). Aus der Propagandadrucksache der Firma ersehe ich, daß die Continental-Caoutschouc und Gutta-Percha-Compagnie in Hannover von diesen Büchern 330 Stück bezogen hat; auch Orenstein & Koppel, Arthur Koppel A.-G., Berlin werden mit 15 Büchern genannt. Der gleichen Ausführung bedienen sich die Geschäftsbücherfabriken Jul. Bagel in Mülheim-Ruhr, Edler & Krische in Hannover, Carl Lauser in Stuttgart.

---

[1]) Breymann, Tabellenjournal ohne Transportsummen. Zeitschr. f. Handelswissenschaft u. Handelspraxis. Jahrg. 5, S. 57.

[2]) Vgl. auch Schär, Zeitschrift für Buchhaltung, Jahrg. 1907, S. 93.

Digitized by Google

Formular 9. Amerikanisches Journal

1 *Monat*

Fol.	Dat.	Name, Ort und Gegenstand	Betrag		Kontokorrent-Konto		Kassa-Konto		Reichsbank-Giro-Konto	
					Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben
267	1.	*A. F. Küffer, Bremen, Verk. v. Komm.-Lager*	751 50		751 50					
	„	*W. Huber, Leipzig, Einl. b. Gründg. d. Gesch.*	30000 —	1			30000 —			
	„	*G. Bauer, Remscheid, lief. 1 Geldschrank*	450	2				450 —		
190	„	*M. Scheider, Heidenau, lief. 1 Buchdr.-Handpr.*	600 —	3		600 —				
5	„	*Jensen & Wendel, Hamburg, Papierfaktura*	639 26	4		639 26				
131	„	*E. Röthig, Dresden, uns. Fakt. üb. gel. Drucks.*	459 50	5	459 50					
120	„	*C. Wandel, Stettin, „ „ „ „ Oblig.*	875 —	6	875 —					
	„	*Barverkäufe und eingegangene Nachnahmen*	89 —	7			89 —			
	„	*Wechsel-Konto Wechsel Nr. 3978 w. eingelöst*	40 —	8			40 —			
94	„	*Kaiserl. Postamt, Wechsel Nr. 4005 z. Inkasso*	102 —	9	102 —					
„	„	„ „ „ „ *4005 w. eingel.*	102 —	10		102 —	102 —			
	„	*Handlungsunkosten-Konto, Saläre, Reisespes.*	248 75	11				248 75		
	„	„ *Porti, kl. Spesen, lt. bes. Buche*	15 75	12				15 75		
923	„	*Friedr. Klingenstein, Breslau, Girozahlung*	540 —	13		540 —			540 —	
	„	*Reichsb.-Giro-Konto, u. Entn. pr. Scheck Nr. 1*	500 —	14			500 —			500 —
		Übertrag	35412 76		2188 —	1881 26	30731 —	714 50	540 —	500 —

Ein anderes Verfahren wendet die Geschäftsbücherfabrik von Fr. Wilh. Ruhfus in Dortmund bei ihrer Marke „Kniff", D. R. P. 213092 an. Sie benutzt die Journale, indem sie dieselben quer, d. h. parallel mit dem Falz, beschneiden läßt. Der Kopf ist nicht auf jeder Seite wiederholt, sondern

Digitized by Google

mit Transportaussparungen.

Juli 1916. 1

	Wechsel-Konto		Provisions- u. Diskonto-Konto		Retouren- u. Dekorte-Konto			Waren-Konto		Handlungs-unkosten-Konto		Zinsen-Konto		Diverse Konten	
	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben		Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben
									751 50						Kapital-Konto
1							1								30000 —
2							2								Masch. u. Utens.-Kto. 450 —
3							3								600 —
4							4	639 26							
5							5		459 50						
6							6		875 —						
7							7		89 —						
8		40 —					8								
9		102 —					9								
10							10								
11							11			248 75					
12							12			15 75					
13							13								
14							14								
		142 —						639 26	2175 —	264 50				1050 —	30000 —

steht auf der ersten Seite vor und schaut bei den folgenden, schmaleren Seiten, oben heraus. Das erste Folio wird in gewöhnlicher Form addiert und die Summe wird unten eingetragen. Dann falzt man die Summenzeile um, worauf sie auf Folio 2 als Vortrag erscheint. Genau so verfährt man weiterhin.

Digitized by Google

Formular 9. Amerikanisches Journal

2 *Monat*

Fol.	Dat.	Name, Ort und Gegenstand	Betrag		Kontokorrent-Konto		Kassa-Konto		Reichsbank-Giro-Konto	
					Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben
		Übertrag	40287 31		3157 25	3973 56	32727 70	760 —	540 —	500 —
131	1.	*E. Röthig, Dresden, gibt Waren zurück*	15 20	1		15 20				
5	„	*Jensen & Wendel, Hamburg, Dekort a. Papier*	19 —	2	19 —					
7	„	*Th. Reichmann, Altenbg., 1 Rückwechs. m. Kost.*	80 —	3	80 —					
9	„	*R. Sänger, Berlin, 1 Rückwechsel m. Kosten*		4		78 90				
89	„	*G. Krüger, Leipzig, 1 Scheck, Kassa u. Skonto*	384 50	5		384 50	76 80			
805	„	*O. Ullrich, München, Provision*	62 40	6		62 40				
73	„	*N. Spiegel, Nürnberg, 5% Zins. a. 3-Mts.-Akz.*	14 50	7	14 50					
48	„	*Dresdner Bank, Dresden, Zins. lt. Kontokorr.*	120 —	8		120 —				
	2.	*W. Meister, Hamburg, lieferte 1 Stehpult*	45 50	9				45 50		
6	„	*Chr. Schreiber, Lübeck, Papierfaktura*	1357 80	10		1357 80				
130	„	*H. Dambach, Stendal, u. Fakt. üb. gel. Drucks.*	782 25	11	782 25					
	„	*Barverkäufe u. eingegangene Nachnahmen*	1846 40	12			1846 40			
94	„	*Kaiserl. Postamt, Wechsel Nr. 4910 z. Inkasso*	73 50	13	73 50					
„	„	„ „ „ „ *4910 w. eingel.*	73 50	14		73 50	73 50			
		Übertrag	35412 76		2188 —	1881 26	30731 —	714 50	540 —	500 —

d) Das Kollationieren.

Kollationieren bedeutet dem Wortsinne nach vergleichen[1]); der Sprachgebrauch bezeichnet mit diesem Wort eine bestimmte Art des Vergleichens,

[1]) conferre vergleichen, collatum verglichen.

Digitized by Google

mit Transportaussparungen. (Fortsetzung.)

Juli 1916. 2

	Wechsel-Konto		Provisions- u. Diskonto-Konto		Retouren- u. Dekorte-Konto			Waren-Konto		Handlungs-unkosten-Konto		Zinsen-Konto		Diverse Konten	
	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben		Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben
	300 —	215 50	70 10	1 10	15 20	19 —		1997 06	4803 65	264 50		120 —	14 50	1095 50	30000 —
1					15 20		1								
2						19 —	2								
3							3								
4				1 10			4								
5	300 —		7 70				5								
6			62 40				6								
7							7						14 50		
8							8					120 —			
9							9							Masch.- u. Utens.-Kto. 45 50	
10							10	1357 80							
11							11		782 25						
12							12		1846 40						
13		73 50					13								
14							14								
		142 —						639 26	2175 —	264 50				1050 —	30000 —

nämlich das Vergleichen Wort mit Wort, Zahl mit Zahl, Ziffer mit Ziffer. Das Kollationieren als Fehlerkontrollmittel richtet sich nur gegen Übertragungsfehler, nicht auch gegen Rechenfehler. Aber es richtet sich gegen Übertragungsfehler aller Art sowohl gegen Grundübertragungs- als auch gegen Buchübertragungs- und gegen Transportfehler.

Digitized by Google

Formular 9. Amerikanisches Journal

3 *Monat*

Fol.	Dat	Name, Ort und Gegenstand	Betrag		Kontokorrent-Konto Soll	Kontokorrent-Konto Haben	Kassa-Konto Soll	Kassa-Konto Haben	Reichsbank-Giro-Konto Soll	Reichsbank-Giro-Konto Haben
		Übertrag	10287 31		3157 25	3973 56	32727 70	760 —	540 —	500 —
6	2.	*Chr. Schreiber, Lübeck, Dekort auf Papier*	67 20	1	67 20					
840	„	*A. Bertram, Köln a. Rh., Girozahlung*	375 —	2		375 —			375 —	
95	„	*R. Weber, Dresden, 1 Scheck, Kassa u. Skonto*	423 75	3		423 75	15 25			
8	„	*L. Fritz, Leipzig, 1 Rückwechsel m. Kosten*	49 —	4	49 —					
10	„	*M. Meyerstein, Duisburg, 1 Rückwechs. m. Kost.*		5		48 —				
86	„	*G. Ludwig, Berlin, lieferte Kaliko lt. Faktura*	145 —	6		145 —				
281	„	*Th. Cüpper, Bonn, Verkäufe v. Komm.-Lager*	201 —	7	201 —					
	„	*Wechsel-Konto, Wechsel Nr. 4102 w. eingelöst*	52 —	8			52 —			
12	„	*H. Steller, Linden, Retourwaren*	23 —	9		23 —				
902	„	*Carl Langmann, Bremen, Kassa*	85 —	10		85 —	85 —			
	„	*Reichsb.-Giro-Konto, u. Entn. pr. Scheck Nr. 2*	400 —	11			400 —			400 —
132	3.	*E. Stol, Stade, uns. Faktura über gel. Drucks.*	34 —	12	34 —					
129	„	*Otto Maier, München „ „ „ „*	127 —	13	127 —					
	„	*Barverkäufe und eingegangene Nachnahmen*	111 —	14			111 —			
		Übertrag	42380 26		3635 45	5073 31	33390 95	760 —	915 —	900 —

Hin und wieder geschieht das Kollationieren in systematischer Weise, als regelmäßige Kontrolle von Übertragungsarbeiten. In der Regel aber dient es als unsystematisches Kontrollmittel und ist als solches mehr als andere Fehlersicherungen in Gebrauch, wovon die Bücher oft reichlich Zeugnis abgeben durch die zahlreichen, oft mehrfarbigen Kollationshaken,

Digitized by Google

mit Transportaussparungen. (Fortsetzung.)

Juli 1916. 3

	Wechsel-Konto		Provisions- u. Diskonto-Konto		Retouren- u. Dekorte-Konto			Waren-Konto		Handlungs-unkosten-Konto		Zinsen-Konto		Diverse Konten	
	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben		Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben
	300 —	215 50	70 10	1 10	15 20	19 —		1997 06	4803 65	264 50		120 —	14 50	1095 50	30000 —
1						67 20	1								
2							2								
3	400 —		8 50				3								
4							4								
5				1 —			5								
6							6	145 —							
7							7		201 —						
8		52 —					8								
9					23 —		9								
10							10								
11							11								
12							12		34 —						
13							13		127 —						
14							14		111 —						
	700 —	267 50	78 60	210	38 20	86 20		2142 06	5276 65	264 50		120 —	14 50	1095 50	30000 —

die man zum Zeichen der geschehenen Vergleichung neben die Zahlen zu setzen pflegt.

Das Kollationieren als Fehlerkontrollmittel hat recht große Mängel; ist das Fehlerfeld sehr groß, so wird selbst durch mehrmaliges Kollationieren eine völlige Fehlerreinigung selten erzielt. Das liegt an Er-

Digitized by Google

müdungserscheinungen, die die Kollationierer befallen, mag die Arbeit nur durch eine, oder, was wirksamer ist, durch zwei Personen (einen Leser und einen Hörer) ausgeführt werden.

Es zeigt sich bei dieser Arbeit der Mißstand, daß der Hörer infolge einseitiger und doch nicht voller Beanspruchung sein Gehirn auf die Dauer nicht in der Gewalt behalten kann. Das Abirren der Gedanken nimmt selbst bei großem Energieaufwand rasch zu; namentlich bei Schnellarbeitern und Vollblutmenschen zeigen sich die Ermüdungserscheinungen bald. Ganz besonders ist dies der Fall, wenn die Arbeit nicht von Zeit zu Zeit durch das Auffinden von Fehlern unterbrochen wird, und so kommt es, daß bei großen Zahlenmassen das Kollationieren um so unwirksamer wird, je kleiner die Zahl der Fehler ist.

Viele Buchhaltereivorstände sind diesen Mängeln des Gehirns gegenüber nicht einsichtsvoll genug. Sie behaupten, daß das Kollationieren die einfachste Sache der Welt sei, setzen junge Lehrlinge daran, die gegen einseitige Beanspruchung empfindlicher sind als ältere Leute und sind sehr ungehalten, wenn die Arbeit nicht gut ausgeführt wird. Sie bedenken nicht, daß die Gehirnbeanspruchung beim Kollationieren eine ungemein einseitige ist.

Man kann sich gegen die Störungen, die das Kollationieren mit sich bringt, ein wenig schützen. Man ordnet größere Kollationsarbeiten so an, daß die Arbeit tunlichst auf das ganze Büro verteilt wird, indem man viele Paare bildet, daß außerdem jedes Paar höchstens vormittags und nachmittags zwei Stunden zu kollationieren braucht und daß überdies während dieser Stunden das Amt des Hörers und des Lesers mehrfach wechselt. Bildet ein älterer und ein jüngerer Mann das Paar, so wird im allgemeinen der ältere längere Zeit Hörer sein können.

Die Notwendigkeit, dieselbe Sache mehrfach kollationieren, die in den Buchhaltereien oft zu so großen Verzögerungen führt und schließlich das ganze Büro mürbe machen kann, ist in sehr vielen Fällen auf die Vernachlässigung der Erholungsregeln zurückzuführen, so einfach und selbstverständlich sie auch sein mögen.

Eine ordnungsmäßige Gestaltung der Arbeitsverteilung beim Kollationieren wird sehr häufig dadurch verhindert, daß die Fehlerkontrolle zu lange hinausgeschoben wird. Wer die Fehler in seiner Buchhaltung stecken läßt bis zum Jahresabschluß und sie dann mit Hochdruck herauskollationieren will, ist nicht in der Lage, mit Pausen und Personalwechsel zu arbeiten. Infolgedessen wird das Kollationieren als Fehlerkontrollmittel um so unwirksamer, je weniger die Buchhaltung sich der zeitlichen Fehlerfeldteilungen, von denen später die Rede sein wird, bedient.

Digitized by Google

Das Kollationieren kann vorwärts und rückwärts geschehen. Das Vorwärtskollationieren geschieht in der Art, daß der Ausrufer das Grundbuch vor sich hat, während der Vergleicher im Ordnungsbuche (Hauptbuch, Kontokorrentbuch, Warenskonto usw.) Konto und Zahl aufsucht und vergleicht. Beim Rückwärtskollationieren liest der Ausrufer in der Folge der Konteneintragungen und der Vergleicher sucht den Posten im Grundbuch auf. Der Ausrufer wählt dann zuerst die Posten aus, die dem gerade vorliegenden Grundbuch angehören, so daß die Konten so oft durchzukollationieren sind, bis alle Grundbücher erledigt sind.

Es ist eine Frage des Blätterns und Suchens, welches Verfahren das zweckmäßigere ist. Da gewöhnlich die Zahl der auf einen Kollationszeitraum entfallenden Seiten eines Grundbuchs viel kleiner ist, als die Zahl der Konten, ist beim Rückwärtskollationieren das Blättern weniger zeitraubend als beim Vorwärtskollationieren. Aber wenn bei der Übertragung aus dem Grundbuch in das Ordnungsbuch nur die Seiten des Grundbuchs in der Hinweisspalte verzeichnet sind, so muß der Vergleicher in diesem Falle oft lange suchen, ehe er den Posten auf der Seite findet.

Am besten geht das Rückwärtskollationieren vonstatten, wenn beim Übertragen in das Ordnungsbuch außer der Grundseite auch die Zeilennummer übertragen wird. Die letztere kann zweckmäßig mit Buchstaben bezeichnet werden; es liest und hört sich leichter und sicherer, wenn gelesen wird 209/m als etwa 209/12. Wer mit 25 Reihen nicht auskommt, kann dem Buchstaben z die griechischen Buchstaben α, β usw. anfügen. Große und kleine, arabische und lateinische Buchstaben nebeneinander zu nehmen, empfiehlt sich nicht, da man dann immer dem Anruf hinzufügen muß „groß“, „klein“, „lateinisch“ usw.

Eine besondere Art des Kollationierens, die nicht auf Fehlerlosigkeit, sondern nur auf eine Kontrolle der allgemeinen Arbeitssicherheit hinausgeht, und die auch bei Unterschlagungsrevisionen eine große Rolle spielt, geschieht durch Treuhänder als Stichprobenkontrolle. Obwohl das, was dazu zu sagen ist, ziemlich nahe an der Oberfläche liegt, sind doch die dabei vorkommenden Kunstfehler häufig genug, um die wenigen Worte, die dazu zu sagen sind, zu rechtfertigen. Am besten kann das an Beispielen geschehen.

Wer daraufhin kollationieren will, ob alle Zahlungen an Lieferanten diesen belastet wurden, kollationiert entweder vorwärts, d. h. vom Grundbuch oder den Belegen nach dem Konto hin; in diesem Falle kann er aufhören, wenn er glaubt, daß die Stichprobe groß genug sei. Kollationiert er aber rückwärts, d. h. vom Konto zum Grundbuch oder zu den Belegen

Digitized by Google

hin, so muß er die ganze Periode auskollationieren und zum Schlusse nochmals besonders revidieren, ob alle Belege die Kontrollhaken haben.

Wer feststellen will, ob alle Gutschriften für Zahlungen der Kunden sich im Grundbuche befinden, kollationiert entweder rückwärts und kann dann aufhören, wenn die Stichprobe ausreicht. Kollationiert er aber vorwärts, so muß er auskollationieren und zum Schlusse die Haken prüfen.

Ein in sehr vielen Fällen sehr empfehlenswerter Ersatz des Kollationierens besteht in den oben im Abschnitt 2, a) und b) dargestellten Nebenübertragungen und der in 2, b) beschriebenen Nachübertragung und Rückübertragung.

3. Additionssicherungen.

Da ein sehr wesentlicher Teil der Buchhaltungsarbeit darin besteht, Einzelerscheinungen verwandter Art in ihrer Gesamtwirkung zu erkennen, läuft das Buchhalten zum größten Teil auf das Aufnehmen, Sortieren und Zusammenziehen von Zahlen hinaus. Das Aufnehmen geschieht durch die Grundbuchungen, das Sortieren zum Teil schon durch diese, zum wesentlichsten Teil dagegen durch die Übertragungsbuchungen; das Zusammenziehen verwandter Zahlen erfolgt im Anschluß an das Sortieren.

Die größte Zahl der in der Buchhaltung zutage tretenden Fehler pflegt nicht aus Übertragungen, sondern aus dem Zusammenzählen der Zahlen herzurühren. Es ist daher wohl verständlich, daß die Fehlerkontrolle sich besonders scharf gegen diesen wichtigsten der Fehlerfeinde richtet. Trotzdem sind die gegen Additionsfehler gerichteten Kontrollmittel fast durchweg solche, die nicht als Spezialmittel gegen Additionsfehler anzusehen sind; die später zu behandelnden Kontrollzahlen sind zwar als reine Additionssicherung möglich, werden aber als solche nur ausnahmsweise benutzt; ihren vollen Kontrollwert zeigen sie erst bei ihrer Verwertung auch als Sicherungsmittel gegen Übertragungsfehler. Auch die weiterhin zu behandelnden Mittel der Kontrollrechnung richten sich sowohl gegen Additions- als auch gegen Übertragungsfehler. Diejenigen Mittel, die allein auf Additionsfehler abgestellt sind, sind wenig zahlreich.

Der wirksamste Kampf gegen Additionsfehler liegt außerhalb der eigentlichen Buchhaltungslehre; er besteht in einer ernsten Auswahl und Schulung des Buchhaltungspersonals.

Ein erfahrener Buchhaltereivorstand läßt einen Kaufmann oder Handlungsgehilfen mit Recht nicht an die Buchhaltung heran, der nicht rechensicher ist. Kein Schulzeugnis kann den Mangel der Rechensicherheit bei den ausführenden Organen der Buchhaltungspraxis ersetzen; dieses umsoweniger, als die Erziehung der Rechensicherheit eine weitläufige und lang-

Digitized by Google

weilige Sache ist, der sich die Schulen in dem Umfange, der zur Erzielung eines guten Erfolgs nötig wäre, schwer hingeben können.

Allerdings ist es vielleicht nötig, daß die niedern kaufmännischen Schulen sich dieser Aufgabe über kurz oder lang ebenso widmen müssen wie dem Schreibunterricht, denn es scheint, daß eine ernsthafte Lehrlingsausbildung in Deutschland als Nebenfunktion der kaufmännischen Praxis sich mit dem Gange des modernen Bürodienstes immer schwerer verträgt.

Die bisher noch in praktischer Ausbildung des Kaufmanns erfolgende Erziehung des jungen Kaufmanns zu rechnerischer Sicherheit geschieht ohne didaktisch ausgebildete Technik. Man läßt den jungen Kaufmann einige Kilometer Zahlen addieren, wie es die Bedürfnisse des Betriebes mit sich bringen. Dieses Training ist ohne Zweifel wirksam, und ein so geschulter Rechner ist dem nicht geschulten in Schnelligkeit und Sicherheit ungemein überlegen. Eine von mir veranstaltete Probe[1]) zeigt, wie von 20 Teilnehmern eines Seminars die gleiche Additionsaufgabe gerechnet wurde.

	Durchschn. Zeitaufwand Sekunden pro Spalte	Fehler pro Kopf in 12 Spalten
9 praktisch tätige Kaufleute	180	$2^1/_9$
5 praktisch tätig gewesene Studierende	289	2
2 nicht praktisch tätig gewesene Studierende .	282	12
4 Handelslehrer mit seminaristischer und Handels-Hochschul-Bildung	296	13

Fehlerlos haben gerechnet

von 9 praktisch tätigen Kaufleuten	1
„ 5 praktisch tätig gewesenen Studierenden . .	3
„ 2 nicht praktisch tätig gewesenen Studierenden	0
„ 4 Handelslehrern	0

Das Ergebnis zeigt deutlich den Erfolg der Übung. Immerhin ist zu berücksichtigen, daß bei einem einmaligen Versuch mit vielen Zufallseinflüssen zu rechnen ist.

Die Additionsschulung kann vielleicht durch Ausbildung der Additionsdidaktik wesentlich leistungsfähiger gemacht werden; in diesem Falle wäre es die Aufgabe der niedern Handelsschulen sich der Sache anzunehmen. Ganz besonders wäre das der Fall, wenn weitere Erfahrung bestätigen sollte, was ich auf Grund vereinzelter Feststellungen bis auf weiteres annehmen möchte, daß es die Schulung wesentlich verbessert, wenn der Rechner von vornherein an das Gruppenaddieren gewöhnt wird.

---

[1]) Zeitschr. f. Handelsw. Forschung, S. 264 ff.

Digitized by Google

Man kann vier Arten des Addierens unterscheiden, wobei Übergänge und Mischungen nicht selten sind:

1. Das Addieren in Einzelziffern, wobei Ziffer auf Ziffer gezählt wird.

2. Das Addieren mit Zehnergruppen, wobei der Rechner nach Möglichkeit Gruppen bildet, die zusammen 10 ergeben und dort, wo dieses nicht möglich ist, in Einzelziffern addiert.

3. Das Addieren mit Zehnerauffüllung, bei der der Rechner nach Möglichkeit den bisherigen Summanden um die Zahl ergänzt, die den Summanden auf den vollen Zehner bringt.

4. Das Addieren in Gruppen, wobei die zu addierende Ziffer in Gruppen bis 20 gebracht und erst dann dem bisherigen Summanden zugeschlagen werden.

Das Addieren in Einzelziffern legt das Gehirn zu wenig fest, läßt die Gedanken abirren und so Fehler entstehen. Das Addieren in Zehnergruppen und mit Zehnerfüllung zwingt zu einem Addieren unter teilweiser Ausschaltung der Reihe und arbeitet mit Zufälligkeiten.

Das Addieren in Gruppen bis zu 20 legt den Rechner genügend fest ohne ihn zu überanstrengen, paßt sich überdies dem Gesichtsfeld des Menschen gut an. Man benutzt diese Art des Rechnens mit Vorteil so, daß die Gruppen nicht mehr als drei Ziffern und bei großen Ziffern nur zwei Ziffern umfassen. Ist die Reihe unterbrochen, so addiert man im Einzelnen.

Für Additionen ohne Niederschrift Additionsmaschinen zu verwenden, ist nicht praktisch. Der schnellste Maschinenrechner kommt einem mittelmäßigen Kopfrechner nicht gleich. Fehler infolge falschen Anschlags sind bei Additionsmaschinen leicht möglich.

Es muß gesagt werden, daß die Frage der besten Additionsschulung noch wenig geklärt ist. Umfangreiche Versuche sind dazu unumgänglich notwendig. Es scheint, daß man die Frage für eine solche hält, deren Behandlung wenig Ehre einbringt. Es erscheint jedoch als nicht wissenschaftlich, ein Langes und Breites z. B. über das Taylor-System, insbesondere über die beste Art der Handarbeit zu reden und die beste Art der rechnerischen Kopfarbeit für eine Sache zu halten, über die man nicht reden soll. Ich bitte die sachverständigen Leser dieses Aufsatzes mir ihre Erfahrungen über die einfachste und beste Art des Addierens und über die Fragen der Additionsschulung zu übermitteln. Es handelt sich beim Addieren um eine der großen Massenarbeiten der Welt, an denen zu Zeiten Tausende von Menschen beschäftigt sind; man halte sich überzeugt, daß man ein gutes Werk tut, wenn man eine solche Massenarbeit erleichtert.

Digitized by Google

Die Praxis findet, außerhalb der Schulung und Auswahl der Buchhalter, die einzige spezielle Additionssicherung im mehrfachen Addieren.

Nach der ersten Addition wird ein zweites Mal addiert. Diese Kontrolladdition geschieht in sehr verschiedener Weise.

Die einfachste Kontrolladdition erfolgt in der Art, daß der Addierer einmal von oben nach unten und einmal von unten nach oben zusammenzählt. Der Erfolg liegt darin, daß jede Ziffer oder Zifferngruppe beim Rechnen von oben nach unten auf eine andere Summe zugeschlagen wird, als beim Addieren von unten nach oben. Infolgedessen wird die beim Rechnen häufige Suggestivwirkung, die den Rechner mehrfach hintereinander in derselben Weise falsch addieren läßt

(etwa $86 + 17 = 105$
oder $86 + 17 = 93$)

bis zu gewissem Grade ausgeschaltet.

Dasselbe Prinzip, die Zahlenfolge für die Kontrolladdition zu ändern, besteht in der sehr beliebten Führung von Haupt- und Nebenspalten, wie sie beispielsweise in Lohnbüchern und Grundbüchern mit Kontrollspalte üblich sind.

Auch die doppelte Buchführung in ihrer rechnerischen Besonderheit, sowie das Ausgliedern der Konten und viele andere später zu besprechende Mittel der Fehlerkontrolle schließen das Prinzip der Additionskontrolle durch Gliederung gleicher Zahlenkomplexe in verschieden gestaltete Gruppen ein.

4. Kontrollzahlen.[1])

Wir haben bisher Fehlersicherungen behandelt, die sich mit Fehlern bestimmter Art befassen; entweder sind diese Sicherungen auf Übertragungsfehler in ihrer verschiedenen Art oder auf Additionsfehler abgestellt. Nunmehr wollen wir uns mit solchen Fehlersicherungen beschäftigen, die sowohl gegen Übertragungs- als auch gegen Additionsfehler sich richten.

Die Anwendung der Kontrollzahlen beruht in erster Linie auf der Tatsache, daß bei Anwendung eines gleichen Divisors der Divisionsrest

---

[1]) Ploesch, Hans (Nürnberg), Die Probezahlen in der Buchhaltungspraxis. Zeitschrift für das gesamte kaufm. Unterrichtswesen, Bd. X, S. 42 ff.

Schatz, Dr. (Aachen), Die Schlüssel- und Probezahlen in der Buchführung. Zeitschrift f. Handelsw. Forschung, Bd. V, S. 100 ff.

Belohlawek, Hans, Über Rechnungsproben. Zeitschr. f. Handelswissenschaft u. Handelspraxis, Bd. VIII, S. 107 ff. Ergänzend und berichtigend dazu: Grünholz, Friedrich, Eine Ergänzung zu dem Artikel „Über Rechnungsproben", ebenda S. 204 ff.

Digitized by Google

einer Summe gleich dem Divisionsrest der Summe der Divisionsreste der einzelnen Summanden ist.

Nehmen wir beispielsweise an, wir benutzten als Divisor die Zahl 7 und hätten folgende Summanden:

758 : 7 = 108	Divisionsrest 2	Summe der Divisionsreste ist 12
293 : 7 = 41	„ 6	
1215 : 7 = 173	„ 4	12 : 7 = 1
658 : 7 = 94	„ 0	Divisionsrest 5
2924 : 7 = 417	Divisionsrest 5	

Der Divisionsrest der Summe 2924 ist 5.

Die Summe der Divisionsreste der einzelnen Summanden ist 12, des Divisionsrest davon ist 5.

Diese Regel gilt auch für jeden andern Divisor. Nehmen wir beispielsweise als Divisor die Zahl 10. (Da das Resultat der Division für uns gleichgültig ist, lassen wir dies im Folgenden weg.)

758	Divisionsrest 8	Summe der Divisionsreste ist 24, Divisionsrest von 24 ist 4
293	„ 3	
1215	„ 5	
658	„ 8	
2924	Divisionsrest 4	

Diese Regel läßt sich als Kontrollmittel für Additionen verwenden.

Nicht alle Zahlen sind als Kontrolldivisoren gleichwertig. Die Zahlen 1 und 10 sind ganz oder nahezu wertlos; die Zahl 7 ist schon wesentlich besser. Ein guter Kontrolldivisor muß so beschaffen sein, daß die am häufigsten vorkommenden Additionsfehler an jeder Zählstelle sich bemerkbar machen. Ein Kontrolldivisor, der z. B. für 2924, 2824, 2914 dieselben Divisionsreste ergibt, ist schlecht, da er die häufigsten Additionsfehler nicht offenbart.

Zu diesen Erfordernissen eines guten Kontrolldivisors gehört aber noch ein anderes: Die Notwendigkeit, daß man die Divisionsreste schnell und leicht feststellen kann. Ein förmliches Dividieren würde viel zu umständlich sein.

Diejenige Zahl, die am meisten als Divisionszahl benutzt wurde und noch wird, ist die Zahl neun (Neunerzahl). Man kann bei ihr den Divisionsrest finden, ohne die ganze Zahl durch 9 zu dividieren. Es genügt, daß man den Divisionsrest der Quersumme feststellt [1]).

[1]) Die oben erwähnte Regel von der Gleichheit der Divisionsreste liegt so einfach zutage, daß es eines Nachweises ihrer allgemeinen Richtigkeit nicht bedarf. Die Eigentümlichkeit der Zahl neun, daß der Divisionsrest einer Zahl gleich dem Divisionsrest der Quersumme ihrer Ziffer ist, ist weniger durchsichtig; eine Erklärung mag erwünscht sein.

Digitized by Google

In der praktischen Durchführung der Neunerprobe wird der Neunerrest nicht durch wirkliches Addieren der Quersumme, sondern durch fortgesetztes Fallenlassen der sich ergebenden Nummern gefunden.

Beispiel:

	Kontrollzahlen
456,92	8
729,21	3
100,24	7
999,99	0
563.21	8
2849,57	8

Man rechnet nicht:

Quersumme von $45692 = 26$
$26 : 9 = 2$
Rest 8

Man rechnet vielmehr:

$4 + 5 = 9$, 9 fällt weg, 9 fällt weg, $6 + 2 = 8$

Oder bei $72921 : 7 + 2 = 9$, 9 fällt weg, 9 fällt weg, $2 + 1 = 3$.

Bei 10024 fällt keine 9 weg, Quersumme 7.

Bei 99999 fallen alle 9 weg, Quersumme 0.

Bei 56321 rechnet man: $6 + 3 = 9$ fällt weg, $5 + 2 + 1 = 8$.

Bei 284957 rechnet man: $2 + 8 = 10$, 9 fällt weg, Rest 1,
$1 + 4 = 5$, 9 fällt weg, $5 + 5 = 10$, 9 fällt weg, Rest 1, $1 + 7 = 8$.

Die Neunerprobe beruht auf der Tatsache, daß wir uns des dekadischen Zahlensystems und zugleich der arabischen Schreibweise bedienen.

Nach der arabischen Zahlenschreibweise muß man sich den Beginn der Zählung nicht mit 1 sondern mit 0 vorstellen. Mit der Zahl 9 ist die erste Zählreihe voll. Die volle Dekade greift in der Schreibweise zur Repetition des Ziffernsystems, indem sie sich einer zweistelligen Zahl bedient, in der die erste Ziffer die Zehner darstellt. So erhält also die Zahl 10, die um 1 größer ist als 9, die Schreibweise 1 und 0. Bei den Zahlen 11, 12 usw. wird die 0 der 10 durch die fortlaufenden Einer ersetzt. So ergibt sich folgendes:

$10 = 9 + 1$, geschrieben 1 und 0, zusammen 1
$11 = 9 + 2$, „ 1 „ 1, „ 2
$12 = 9 + 3$, „ 1 „ 2, „ 3
$13 = 9 + 4$, „ 1 „ 3, „ 4

So ergibt sich die Regel: Zieht man von den Zahlen 1—19 die Quersumme der Ziffer ab, so bleibt 9.

Da $10 = 9 + 1$, ist $20 = 2(9 + 1) = 2 \cdot 9 + 2$
$30 = 3(9 + 1) = 3 \cdot 9 + 3$
$40 = 4(9 + 1) = 4 \cdot 9 + 4$

Digitized by Google

Bei der Addition der Neunerreste addiert man ebenso wenig, sondern läßt 9 fallen, so oft es geht. Z. B.

8
3
7
0
8

$8 + 3 = 11$, 9 fällt weg, Rest 2, $2 + 7 = 9$, fällt weg, $0 + 8 = 8$.

Diese Art der Feststellung der Neunerreste geht nach weniger Übung so schnell vonstatten, daß man ohne langes Rechnen die Neunerreste fast so schnell hinschreiben kann, wie man zu schreiben vermag.

Führt man das System der Neunerprobe in die Buchführung ein, so

---

Man sieht auch hier: Zieht man von diesen Zahlen 20, 30, 40 usw. die Zehnerziffer ab, so ergibt sich eine durch 9 dividierbare Zahl.

Man beachte ferner:

$$21 = 20 + 1$$
$$22 = 20 + 2$$

Daraus ergibt sich, daß, wenn man von den Zahlen 21, 22 usf. abzieht:

1. Die Zehnerziffer
2. Die Einerziffer

} oder die Quersumme der Ziffern,

sich eine durch 9 dividierte Zahl ergeben muß.

Diese Regel gilt aber nicht nur für die Zahlen bis 99, sondern darüber hinaus:

Quersumme der Ziffern von 100 ist 1,
$100 - 1 = 99$,
Quersumme der Ziffern von 1000 ist 1,
$1000 - 1 = 999$.

So ergibt sich die oben mitgeteilte Regel als allgemeine Regel:

Zieht man von einer Zahl die Quersumme ihrer Ziffern ab, so ergibt sich eine durch 9 dividierbare Zahl. Nur bei den Zahlen 1—9 ergibt sich durch Subtraktion der Quersumme 0.

In der Umkehrung heißt die Regel: Dividiert man eine Zahl durch 9, so ist der verbleibende Rest entweder gleich der Quersumme oder gleich der Quersumme vermehrt um einen Faktor von 9. Einfacher ausgedrückt: Der Neunerrest einer Zahl ist gleich dem Neunerrest ihrer Quersumme.

Beispiele:

Zahl	: 9	Neunerrest der Zahl	Quersumme der Zahl	Quersumme : 9	Neunerrest der Quersumme
45692	5076	8	26	2	8
72921	8102	3	21	2	3
10024	1113	7	7	0	7
99999	11111	0	45	5	0
56321	6257	8	17	1	8

Digitized by Google

ist neben den zu kontrollierenden Betragspalten eine schmale Spalte für die Neunerreste zu lassen, etwa in folgender Art:

	ℳ	₰	K
Übertrag	87241	20	6
	195	17	5
	2	10	3
	1596	80	2
	200	—	2
	5282	95	4
	5000	00	5
	102	53	2
	81	90	—
	99702	65	2

Es ist bekannt, daß die Neunerprobe ein durchaus sicheres Mittel gegen Additionsfehler nicht ist. Kompensierende Fehler werden, wie durch alle diese Fehlerproben, auch durch die Neunerprobe nicht angezeigt. Sind beispielsweise zwei Zehnerfehler[1]) gemacht worden, so daß die Summe statt 99702,65 98703,65 geworden ist, so ist in beiden Fällen der Neunerrest 2. Glücklicherweise sind solche Fehlerkompensationen nicht häufig; Zehnerfehler kommen allgemein mehr als Erhöhungen, seltener als Minderungen vor, und überdies neigt der Rechner gewöhnlich nur nach einer Fehlerart hin.

Außer der Neunerprobe sind andere Kontrollzahlproben literarisch empfohlen worden.

Die Elferprobe ist in der „Zeitschrift für das kaufmännische Unterrichtswesen" von Ploesch in Nürnberg dargestellt worden[2]). Ploesch hält Schierlein für den Erfinder der Elferprobe. Die Elferprobe gewährt kleine Vorteile, die der Additionsprobe insofern, als sie den Fehlerkompensationen etwas besser begegnet, als die Neunerprobe. Ein weiterer Vorteil macht sich nur bei ihrer Verwendung als Übertragungsprobe bemerkbar; sie sichert gegen das Stürzen von Zahlen[3]), während hier die

---

[1]) Zehnerfehler sind besonders häufig vorkommende Additionsfehler, von solcher Art daß man im Kopf statt

$$77 + 8 = 85$$
$$77 + 8 = 95$$

addiert und so den falschen Zehner in die Vorspalte übernimmt.

[2]) Ploesch, Die Probezahlen in der Buchhaltungspraxis. Zeitschr. für das kaufm. Unterrichtswesen, X, S. 42 ff.

[3]) Das Stürzen von Zahlen nennt man ein Verwechseln der Stellen; z. B. das Hinschreiben von ℳ 73.25, wenn man ℳ 37.25 meint.

Digitized by Google

Neunerprobe versagt. Außerdem sichert die Elferprobe gegen Nullstellenfehler[1]), die Neunerprobe dagegen nicht. Andererseits hat sie den Nachteil, daß sich die Elferreste schwerer feststellen lassen als die Neunerreste. Man braucht zwar auch hier nicht förmlich zu dividieren, sondern findet den Elferrest durch Teilung der Zahl von rechts nach links in Zweiziffergruppen. Z. B.

34 2610 in 34 26 10
oder 127 5373 in 01 27 53 73

Dann subtrahiert man die Summe der Linksziffern von der Summe der Rechtsziffern. Also bei 34 2610

$$\begin{aligned} 4+6+0&=10\\ 3+2+1&=\underline{\ 6}\\ &\quad\ 4 \end{aligned}$$

Oder bei 127 5373

$$\begin{aligned} 1+7+3+3&=14\\ 2+5+7\ \ &=\underline{14}\\ &\quad\ 0 \end{aligned}$$

Ist die abzuziehende Zahl größer, so setzt man der Summe der Rechtsziffer 11 hinzu:

Z. B. 2746351 in Gruppen geschrieben 02 74 63 51

$$\begin{aligned} 2+4+3+1=10+11&=21\\ 7+6+5\ \ \ \ \ \ \ \ \ \ &=\underline{18}\\ \text{Rest}\ \ \ \ \ \ \ \ \ \ &\quad\ 3 \end{aligned}$$

Ist der Ziffernrest größer als 11, so zieht man 11 ab.

Z. B. 383827, in Gruppen geschrieben 38 38 27

$$\begin{aligned} 8+8+7&=23\\ 3+3+2&=\underline{\ 8}\\ 15-11&=4. \end{aligned}$$

Probe:

34 26 10	Elferrest	4	11 : 11 = 1 Rest 0
127 53 73	„	0	
274 63 51	„	3	
38 38 27	„	4	
474 81 61	„	0	

Auch dieses Rechnen der Elferreste geht nach einiger Übung schnell

[1]) Nullstellenfehler: Man schreibt statt ℳ 110.50, ℳ 1001.50.

Digitized by Google

und kann im Kopfe gemacht werden. Aber die Anstrengung ist größer als bei der Feststellung der Neunerreste.

Mir will scheinen, daß die Neunerprobe trotz ihrer Mängel wegen der schnellen Feststellbarkeit der Neunerreste vorgezogen zu werden verdient. Auch bietet sie dadurch eine kleine Erleichterung gegenüber der Elferprobe, daß sie nur einstellige Reste kennt.

Eine andere in der handelswissenschaftlichen Literatur empfohlene Probezahl ist 37. Belohlawek schreibt sie einem Buchhalter Kainz zu.

Die Zahl 37 hat den Vorzug, Kompensationsfehlern in noch höherem Grade zu begegnen als die Zahlen 9 und 11. Zerlegt man eine Zahl von rechts nach links in dreiziffrige Gruppen, dividiert jede durch 37 und addiert die Reste, und subtrahiert, so oft man kann, 37, so hat man den Siebenunddreißigerrest der ganzen Zahl.

Beispiel:

32 471 532, in Gruppen geschrieben 032 471 532

032 : 37 = 0 Rest 32
471 : 37 = 12 „ 27
532 : 37 = 14 „ 14
73
37
Rest 36.

32 471 532 : 37 = 877 608 Rest 36.

Auch das Feststellen der Siebenunddreißigerreste braucht nicht durch eigentliche Division zu erfolgen. Man braucht nur die Produkte von 37 innerhalb der Zahlengrenzen 1—909 zu merken. Das wird wesentlich erleichtert dadurch, daß zu diesen Produkten gehören die Zahlen 111, 222, 333, 444, 555, 666, 777, 888 und 999. Immerhin steht das Verfahren mit Bezug auf Bequemlichkeit der Kontrollzahlenfeststellung stark hinter der Neunerprobe zurück.

Schatz bezeichnet als Kontrolldivisoren, die ebenfalls in der Praxis angewendet werden, die Zahlen 13, 17, 19. Bei ihnen muß entweder wirkliche Division eintreten, oder man muß sich einer Faktorentabelle bedienen.

Die Kontrollzahlen sichern nicht nur gegen Additionsfehler, sondern auch gegen Übertragungsfehler. Erst das gibt ihnen häufig erst die Voraussetzung der Verwendung in der Buchhaltung.

Die Anwendung kann verschieden sein.

Bei den Grundübertragungen kann der Übertragende die Kontrollzahl auf die Grundlagen schreiben; in diesem Falle muß Irgendwer, etwa der

Digitized by Google

Registrator, prüfen, ob die Kontrollposten richtig sind. Man kann aber auch irgendwie die Kontrollzahl auf die Grundlagen schreiben und den Buchhalter bei der Grundübertragung auch die Kontrollzahl übertragen lassen. Auf jeden Fall muß die Kontrollzahl übertragen und nicht vom Buchhalter bei der Übertragung an jeder Stelle selbständig gerechnet werden.

Bei Buchübertragungen ist es ähnlich. Der Übertragende überträgt die Kontrollzahl ebenso wie die sonst zu übertragenden Seiten; er rechnet sie nicht. Sobald er sie rechnet, läßt es sich nicht vermeiden, daß die Wirkung der Kontrollzahlen als Übertragungssicherung aufhört.

Als Beispiel nehmen wir ein Ausgangsfakturenbuch mit Neunerprobe (Formular 10).

Formular 10. Warenausgangsbuch mit Neunerprobenspalte.

Mai 1911.

			Fol.	K.		
		Übertrag		3	20 181	18
	15	*Rob. Meyer, Breslau*		1	571	15
		Gerh. Gierling, Görlitz		6	75	12
		A. Lorber & Co., Dresden		3	1 200	—
	16	*Oskar Fröbe, Liegnitz*		8	171	80
		Rob. Meyer, Breslau		7	250	00

Nehmen wir nun an, daß wir das Konto Rob. Meyer in Breslau vor uns haben. Die Zahl von ℳ 250 sei verschrieben in 150, die Kontrollzahl 7 aber richtig übertragen. Bei der Kontokorrentkontrolle

Rob. Meyer, Breslau

	Fol.	K.		
		1	571	15
		7	150	00

ergibt sich bei Rob. Meyer, Breslau:

K.	ℳ	₰
8	721	15

Digitized by Google

Vielleicht findet sich der Fehler erst bei der Schlußsumme des Kontokorrentbuch-Auszuges; jedenfalls findet er sich, wenn ihn nicht zufällig eine Kompensation verdeckt. Rückwärts kontrollierend findet ihn der Buchhalter bei Rob. Meyer, denn die Probezahl von ℳ 721.15 ist nicht 8 sondern 7. Im Konto Rob. Meyer ergibt sich der Fehler bei ℳ 150.—, denn die Probezahl für ℳ 150.— ist nicht 7, sondern 6. Noch weiter rückwärts kontrollierend findet der Buchhalter den Fehler in der falschen 1.

(Fortsetzung folgt.)

Vereinheitlichung der Formate.

Von Dipl.-Ing. W. Speiser, Kladno (Böhmen).

Literatur.[1])

1. Vorarbeiten.

G. C. Lichtenberg, Göttinger Taschen-Calender für das Jahr 1796. S. 171 ff.

Bührer und Saager, Die Organisation der geistigen Arbeit durch die Brücke. Ansbach 1911.

2. Grundlegende Arbeiten.

W. Ostwald, Die Weltformate für Drucksachen. Börsenbl. f. d. deutschen Buchhandel, 1911, Nr. 243; abgedruckt in der „Brückenzeitung", München 1913, Heft 1 und 2; als selbständige Broschüre Ansbach 1911.

W. Ostwald, Der energetische Imperativ, Leipzig 1912, S. 253 ff. Abdruck der vorigen Arbeit mit Zusatz.

W. Ostwald, Sekundäre Weltformate, Ansbach 1912. (Vergriffen.) Abgedruckt in „Brückenzeitung", München 1913, Heft 3 und 4.

„Die Brücke" (Veröffentlichung 26), Ein Besuch in der Ausstellung der Brücke auf der bayerischen Gewerbeschau. München-Ansbach 1912. (Enthält in einer kurzen Bemerkung die einzige unmittelbare Äußerung des Ostwaldschen Kreises über Raum-Einheitsformate. Die „Brückenschrift 25" von Bührer und Ostwald, Die Weltformate der Körper, ist nach Angabe der Verlagsbuchhandlung Seybold in München nicht erschienen.)

---

[1]) Für Mitteilung etwa vorhandener weiterer Literatur wäre der Verfasser dankbar.

Digitized by Google

3. Werbearbeiten und Ausbau.

Bührer, Raumnot und Weltformat, Ansbach 1911.

„Brückenzeitung", Halbmonatsschrift für Organisierung der geistigen Arbeit. München 1913, Heft 1—9 (nicht weiter erschienen).

Porstmann, Die Post und das Format. Zeitschrift für Post und Telegraphie, Wien 1914, Heft 16.

Speiser, Die Weltformate der „Brücke", Dinglers polyt. Journal, Berlin 1914, S. 298.

Speiser, Die Weltformat-Postkarte. „Organisation", 17. Jahrgang, Heft 6, Charlottenburg 1915.

Speiser, Von der Feldpost zur Postreform, Leipzig, C. E. Poeschel, 1915.

Speiser, Eine interessante Entscheidung des Reichspostamts. „Organisation", 18. Jahrgang, Heft 18, Charlottenburg 1916.

Speiser, Weiteres zur Weltformat-Postkarte. „Organisation", 1916, Heft 24.

Speiser, Format-Vereinheitlichung, „Technik und Wirtschaft" 1917, Heft 4.

Poeschl, Einheitsgrößen für Handel und Industrie. Eine Verallgemeinerung der Weltformate. Zeitschr. f. Handelswissenschaft und Handelspraxis. Oktober bis November 1916, Heft 7—8.

4. Einwände und Erörterungen.

Porstmann, Zur Formatfrage. Zeitschr. für Post und Telegraphie, Wien 1914, Heft 25.

— Die metrischen Raumformate, ebenda, Heft 34—35.

— Krieg und Formatreform, ebenda, 1915, Heft 10.

— Anschluß der Formate an das metrische Maßsystem. Dinglers polyt. Journal, 1915, Heft 19.

— Weltformate oder metrische Formate, ebenda, Heft 23.

Porstmann, Normenlehre, Leipzig 1917.

Speiser, Über die Weltformate, Dinglers polyt. Journal, 1915, Heft 14 (Bericht über Porstmann).

— Zur Frage nach einer Vereinheitlichung der Formate, Dinglers polyt. Journal, 1915, Heft 19 und 23 (Erwiderung zu Porstmann).

Zusammenfassung:

Die von Bührer, Saager und Ostwald aufgestellten Weltformate sind eine wissenschaftlich begründete Reihe von Einheitsformaten für Flächengebilde aller Art wie Papiere, Drucksachen, Lichtbildplatten u. dgl. Ihr Zweck ist die Vereinfachung und Verbilligung der Herstellung, sowie

Digitized by Google

insbesondere die Erleichterung des Ordnens, Sammelns und Verpackens. Verschiedene Einwände gegen die Grundlagen des Systems sind nicht stichhaltig, eine Reihe von Beispielen beweist die praktische Brauchbarkeit.

Einsicht und Verständnis für die Vorteile einer möglichst weitgehenden Verwendung von Normalien verlangen heute eine besondere Förderung, weil bei der Neueinrichtung und Neuorganisierung mannigfacher Betriebe, Werkstätten und Büros aller Art nach dem Kriege die vorteilhafteste Ausnutzung aller Rohstoffe und Arbeitskräfte zur besonderen Pflicht wird[1]).

Es sei daher von Neuem die Aufmerksamkeit gelenkt auf die Bestrebungen zur Vereinheitlichung der Formate, die vor etwa fünf Jahren von Bührer, Saager und W. Ostwald ausgingen und trotz vielversprechender Anfänge bisher noch nicht die Beachtung und Verbreitung gefunden haben, die ihrer Bedeutung gebührt. Der Grund hierfür liegt wohl großenteils darin, daß die betreffenden Originalveröffentlichungen zum Teil vergriffen, zum Teil in schwer zugänglichen Zeitschriften versteckt sind, so daß es nicht ganz leicht ist, sich schnell einen Überblick über Zweck und Grundlagen der Bestrebungen zu verschaffen. Die vorliegende Zusammenstellung will zunächst diesen schnellen Überblick ermöglichen, also zeigen, was und warum und wie dieses beabsichtigt ist, um alsdann das vorgebrachte Für und Wider zu erörtern. Hierbei ist besonderer Wert auf eine kurze Darstellung des Wesentlichen gelegt, wegen vieler Einzelheiten, namentlich ausführlicher Begründungen und Beweise für die Zweckmäßigkeit muß auf die oben zusammengestellten Originalarbeiten verwiesen werden.

1. Zweck und Grundlagen der „Weltformate".

Die allgemeine Einführung weniger, bestimmter Formate für Flächengebilde aller Art wie Papier, Drucksachen, Preisblätter, Zeitschriften, Bücher, Noten, Lichtbildplatten usw. könnte eine erhebliche Vereinfachung und Verbilligung der Herstellung, der Benutzung, der Aufbewahrung und der Verpackung herbeiführen.

Bestimmte Formate sind bisher nur auf einzelnen Sondergebieten festgelegt worden und zwar meistens willkürlich oder zufällig.

Es ist nötig, die festzulegenden Formatnormen auf Grundlagen auf-

---

[1]) Der Verein deutscher Ingenieure hat in diesem Sinne gegenwärtig eine Sammlung von Normalien einer Anzahl großer deutscher Industriewerke in seinem Vereinshause in Berlin ausgestellt.

Digitized by Google

zubauen, die von Willkür frei sind, damit nicht jederzeit irgend ein anderes System auf anderen willkürlichen Grundlagen als „zweckmäßiger" oder „richtiger" bezeichnet werden kann.

Hierzu stellt die Praxis zwei Forderungen (außer der Selbstverständlichkeit der Rechteckform):

1. Jedes Format soll durch Verdoppelung des nächst kleineren bzw. durch Hälftung des nächst größeren entstehen.

2. Alle Formate sollen einander geometrisch ähnlich sein, d. h. das gleiche Seitenverhältnis haben.

Um Willkür bei der Festlegung der Grundform auszuschließen, tritt als dritte Grundlage hinzu:

3. Die ganze Formatreihe ist auf einer Grundform aufzubauen, deren Abmessungen auf den allgemein gebräuchlichen Maßeinheiten beruhen.

Aus den Forderungen 1. und 2. folgt, wie leicht mathematisch nachzuweisen, ein feststehendes Seitenverhältnis $1:\sqrt{2}$, also rund 1 : 1,41; zur Erfüllung der Forderung 3. hat W. Ostwald als Abmessung für die kleinere Seite des kleinsten Einheitsformats 1 cm festgelegt.

Damit entsteht die folgende Reihe der „Weltformate":

Format	1:	1,00	cm	×	1,41	cm	Format	9:	16,00	cm	× 22,60 cm
„	2:	1,41	„	×	2,00	„	„	10:	22,60	„	× 32,00 „
„	3:	2,00	„	×	2,83	„	„	11:	32,00	„	× 45,30 „
„	4:	2,83	„	×	4,00	„	„	12:	45,30	„	× 64,00 „
„	5:	4,00	„	×	5,66	„	„	13:	64,00	„	× 90,50 „
„	6:	5,66	„	×	8,00	„	„	14:	90,50	„	× 128,00 „
„	7:	8,00	„	×	11,30	„	„	15:	128,00	„	× 181,00 „
„	8:	11,30	„	×	16,00	„	„	16:	181,00	„	× 256,00 „

usw.

2. Hilfsformate.

Diese Formatreihe wird bei ernsthaftem Willen für weitaus den größten Teil normalisierbarer Flächengebilde verwendbar sein. Die oft im ersten Augenblick erforderlich erscheinende Notwendigkeit von Zwischengrößen wird sich sehr häufig (wie bei allen anderen Normalien) als entbehrlich erweisen. Eine Ausnahme entsteht jedoch, wenn schmal-lange Formate notwendig werden. Hier ergibt die Überlegung, daß einerseits das kleinere Format ohne Abfall aus einem größeren herstellbar sein soll, anderseits für Aufbewahrung und Verpackung aus den kleineren Formaten wieder

Digitized by Google

größere zusammengesetzt werden müssen, daß solche schmal-lange Formate durch Aneinanderreihen mehrerer kleinerer Formate mit den Schmalseiten zu bilden sind (s. Abbildung 1):

Abbildung 1.

3. Umhüllungsformate („sekundäre Weltformate").

Es bedeutet nur einen Schritt weiter auf dem eingeschlagenen Wege, wenn man nun auch die Abmessungen der Verpackungen für die nach Einheitsformaten hergestellten Gegenstände zu vereinheitlichen sucht. (Beispiel: Briefhüllen.) Hierzu macht Ostwald von dem Zufall Gebrauch, daß eines der für den Gebrauch wichtigsten Formate (Nr. 8) mit einem Zuschlag von 5 % für jede Ausdehnung fast genau die **runden** Seitenzahlen 12 cm und 17 cm ergibt, und baut von hier aus eine sekundäre Formatreihe (B) vorwärts und rückwärts auf. Eine dritte Reihe (C) entsteht unter Benutzung der weiteren Zufälligkeit, daß eine abermalige Vergrößerung der Seiten des Formats 14 um rund weitere 5 % auf die Abmessung **100 cm** × 141,40 cm führt. Es entstehen damit als Außenmaße für Umhüllungen der Weltformate und für Zusammenpackungen von Umhüllungen neben der Formatreihe A die sekundären Reihen B und C:

	Reihe A:	Reihe B:	Reihe C:
Format 1:	**1,00** × 1,41	1,06 × 1,50	1,10 × 1,56
„ 2:	1,41 × 2,00	1,50 × 2,13	1,56 × 2,20
„ 3:	2,00 × 2,83	2,13 × 3,00	2,20 × 3,12
„ 4:	2,83 × 4,00	3,00 × 4,25	3,12 × 4,40
„ 5:	4,00 × 5,66	4,25 × 6,00	4,40 × 6,25
„ 6:	5,66 × 8,00	6,00 × 8,50	6,25 × 8,80
„ 7:	8,00 × 11,30	8,50 × 12,00	8,80 × 12,50
„ 8:	11,30 × 16,00	**12,00** × **17,00**	12,50 × 17,70
„ 9:	16,00 × 22,60	17,00 × 24,00	17,70 × 25,00
„ 10:	22,60 × 32,00	24,00 × 34,00	25,00 × 35,40
„ 11:	32,00 × 45,30	34,00 × 48,00	35,40 × 50,00
„ 12:	45,30 × 64,00	48,00 × 68,00	50,00 × 70,70
„ 13:	64,00 × 90,50	68,00 × 96,00	70,70 × 100,00
„ 14:	90,50 × 128,00	96,00 × 136,00	**100,00** × 141,40
„ 15:	128,00 × 181,00	136,00 × 192,00	141,40 × 200,00
„ 16:	181,00 × 256,00	192,00 × 272,00	200,00 × 283,00
	usw.	usw.	usw.

Digitized by Google

Die Grundlagen der Reihen B und C beruhen im Gegensatz zur Reihe A auf Willkür und sind daher angreifbar, ihre Bedeutung tritt jedoch gegenüber der eigentlichen Weltformatreihe zurück.

4. Raumformate.

Für den Einheitskörper ist das Parallelepiped (Raumrechteck, Spat) als Grundform ebenso selbstverständlich wie das Rechteck für die Flächenformate. Solche Raumrechtecke entstehen gewissermaßen von selbst, wenn Flächengebilde in Einheitsformaten übereinander geschichtet werden. Schon aus dieser Überlegung folgt, daß als Grundflächen für die Einheitskörper die Weltformate in Betracht kommen. Die Frage, welche Höhe das über dieser Grundfläche zu errichtende Prisma zu erhalten hat, ist wieder von dem nur scheinbar nebensächlichen, in Wirklichkeit ungemein wichtigen Standpunkt der Verpackbarkeit zu entscheiden. Es ergibt sich die weitere Forderung, daß auch die Seitenflächen des Prismas durch Weltformate dargestellt werden sollen. Natürlich ist diese Forderung nur für das eine Seitenflächenpaar erfüllbar, und je nachdem man das eine oder das andere wählt, ergeben sich zu jedem Weltformat als Grundfläche zwei verschieden hohe Raumrechtecke als Einheitskörper, nämlich eines mit der Höhe a, das andere mit der Höhe $a\sqrt{2}$, wenn a die kleinere Seite der Grundfläche ist. Abbildung 2 und 3.

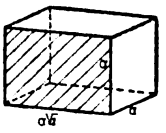

Abbildung 2.

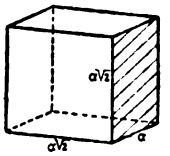

Abbildung 3.

5. Einheitslängen.

Eine denkrichtige Weiterverfolgung des Weltformatgedankens führt auf den zunächst absurd erscheinenden Begriff der Einheitslänge, der von Poeschl in Mannheim entwickelt worden ist[1]). Bei Gegenständen, für deren Herstellung und Verpackung der Hauptsache nach eine Abmessung von Bedeutung ist, während die anderen durch andere Rücksichten festgelegt sind, wie z. B. Nadeln, Nägel, Schienen, Bleistifte usw., ergibt sich die Forderung, daß sie nebeneinandergelegt oder aufeinandergestapelt sich in die Flächen- und Raumnormen der Weltformate einzuordnen haben.

[1]) Siehe unter Literatur, 3.

Digitized by Google

Ihre Längen sind daher so zu bemessen, daß sie den Seitenlängen der Weltformate entsprechen; es folgt somit eine Reihe von Einheitslängen: 1,00 cm — 1,41 cm — 2,00 cm — 2,83 cm — 4,00 cm — 5,66 cm — 8,00 cm — 11,30 cm usw.

6. Einwände gegen das System.

Die Einwände gegen das System richten sich zum Teil gegen die Grundlagen, zum Teil bestreiten sie die praktische Brauchbarkeit der aufgestellten Formate.

Der als 1. genannte Grundsatz der Verdoppelung hat kaum Widerspruch erfahren, er ist von so einleuchtender Bedeutung für die Herstellung, Aufbewahrung und Verpackung, daß mit ihm das ganze Gebäude stehen und fallen würde.

Der Grundsatz 2. der geometrischen Ähnlichkeit enthält offenbar eine gewisse Willkür, die nur durch die Gewohnheit geheiligt erscheint; trotzdem ist ihm kaum jemals widersprochen worden.

Dagegen ist die Art des Anschlusses an das allgemein gebräuchliche Maßsystem in zweifacher Hinsicht angegriffen worden. Porstmann[1]) tritt dafür ein, das kleinste Flächenformat, da es ein Flächengebilde ist, auf die Maßeinheit der Fläche, das Quadratzentimeter, zu beziehen und ihm die Größe 0,84 cm × 1,19 cm = 1 cm^2 zu geben. Er übersieht dabei, daß es sich in der Praxis (und die ganze Formatvereinheitlichung ist eine Frage der Praxis, wenn sie auch naturgemäß auf eine wissenschaftliche Grundlage gestellt werden muß, damit nicht jederzeit irgend jemand kommen kann und sein System für das einzig richtige und berechtigte erklären), nicht um die Größe der Fläche, sondern ausschließlich um die Abmessungen ihrer Seiten handelt. Nicht Einheitsflächen sollen geschaffen werden, sondern Einheitsformate, und als das Kennzeichen des Formats ist zweifellos nicht der Inhalt, sondern die äußere Form, also die Abmessungen anzusehen. Die von Porstmann für seine Formatreihe gewählte Bezeichnung „metrische Formate" kann mit gleicher Berechtigung für die Weltformate in Anspruch genommen werden.

Ein weiterer Einwand trifft die Wahl des Zentimeters als Grundeinheit anstatt des Meters. Der Hinweis auf das allgemein anerkannte Zentimeter-Gramm- Sekunden-System, auf die Begriffsbestimmung des Gramms als Gewicht des Kubikzentimeters Wasser, dürfte die Berechtigung des Zentimeters genügend bekräftigen.

---

[1]) Siehe unter Literatur, 4.

Digitized by Google

Zweifel an der praktischen Brauchbarkeit werden stets von vielen Seiten allen Normen entgegengehalten werden. Es erscheint vielen immer wieder schwierig oder unmöglich, sich bestehenden Vorschriften unterzuordnen. Auf Grund dieser Erfahrungstatsache sind diese Einwände nicht allzuschwer zu nehmen. Hierher gehören die immer wieder gehörten Behauptungen der Papier erzeugenden und verarbeitenden Industrie, daß die Weltformate bei der Herstellung Schwierigkeiten machen. Ein Blick auf die zahllosen, den Weltformaten durch Zufall ganz ähnlichen Formate weiter Verbreitung belehrt ebenso eines Besseren wie ein Vergleich dessen, was in einzelnen Ländern oder Gegenden als Einheitsformat betrachtet wird (z. B. deutsches „Reichsformat" 21×33 qcm, österreichisches Normalformat 21×34 qcm, russisches Normalformat 22×35 qcm).

Es ist ein Vorzug der Weltformate, daß ihr Seitenverhältnis für das Auge angenehm wirkt. Das Verhältnis 1 : 1,41 weicht nicht viel von dem als besonders harmonisch anerkannten „goldenen Schnitt" (1 : 1,62) ab. Die häufig angeführte Unbequemlichkeit, daß die eine Seite eine gebrochene Zahl von Zentimetern ergibt, spielt praktisch keine Rolle, weil wohl in den seltensten Fällen überhaupt eine Veranlassung besteht, die Größe eines Stückes Papier oder dergl. nachzumessen, und weil wir uns ja auch sonst nicht darüber klar werden, ob z. B. unser Briefpapier ganze Zentimeterzahlen aufweist. Es ist ja auch tatsächlich nicht nötig zu wissen, wie groß das Papier ist auf dem man schreibt, wenn man nur sicher ist, daß man stets die gleiche Größe erhält, wenn man sie braucht. Sobald z. B. in einem Geschäftsbetriebe erst an mehreren Stellen Normalblätter im Weltformat vorliegen, also immer erreichbar sind, tritt die Frage nach den Abmessungen in cm vollständig in den Hintergrund, man nimmt eben einfach ein Papier im Weltformat zur Hand.

Wenn ferner gesagt wird, daß für bestimmte Zwecke aus praktischen oder künstlerischen Erwägungen die Weltformate nicht anwendbar sind, so muß man eben in solchen Fällen Ausnahmen zulassen. Es ist schon sehr viel gewonnen, wenn man immer dann zur Anwendung der Normformen greift, wenn kein zwingender Grund dagegen spricht. Das ganze System soll ja zunächst hauptsächlich die energievergeudende Planlosigkeit vermeiden, die bisher geherrscht hat.

Beachtung verdient eine Gruppe von Einwänden, die sich darauf stützt, daß einige Formate von weitreichender internationaler Verbreitung nicht mit den Weltformaten zusammenfallen. Solche Formate von einiger Bedeutung gibt es allerdings nur zwei (wunderbar genug!), nämlich die Postkarte (9×14 qcm) und die Karteikarte des Internationalen Instituts für Bibliographie ($7{,}5 \times 12{,}5$ qcm). Da diese beiden Formate aber durchaus

Digitized by Google

willkürlich gewählt sind, ist es nicht möglich, sie in ein System mit innerem Zusammenhange einzubeziehen, und es bleibt — trotz aller Schwierigkeit, die gerade durch die weite Verbreitung dieser beiden Karten entsteht — nichts anderes übrig, als ihre Ersetzung durch ein geeignetes Format der Weltformatreihe anzustreben.

7. Wichtigste Anwendungsgebiete.

Naturgemäß ist eine Formateinheitlichkeit von besonderer Bedeutung für alles das, was aus Papier oder ähnlichen Stoffen hergestellt wird, doch wird man auch bei allem anderen, „was eine selbständige Existenz auf einer Ebene besitzt und bewahren soll", kaum ein Gebiet finden, in dem eine Vereinheitlichung der Abmessungen nicht erstrebenswerte Vorteile bietet. Besonderen Wert erhält die Formatgleichheit für alle Gegenstände, die gesammelt, bzw. zu einer Vielheit vereinigt werden müssen, also im heutigen Geschäftsleben vor allem für Briefe, Karteikarten, Zeitschriften, Bücher u. dergl.

Hier wird natürlich die Einführung der Weltformate eine Zeit lang immer noch auf Schwierigkeiten stoßen, weil es naturgemäß gerade bei den am häufigsten gebrauchten Gegenständen des täglichen Lebens am schwersten ist, eingewurzelte Vorurteile zu überwinden. Während das Weltformat 9 einen sehr handlichen Privatbriefbogen darstellt, ist es für den Geschäftsbrief etwas zu klein; das Format 10 dagegen ist um 3 cm höher als der gewohnte Quartbriefbogen (bei gleicher Breite). Man müßte es doch als ein engherziges Vorurteil bezeichnen, wenn gerade an dieser geringfügigen Abweichung von dem Gewohnten der gute Wille zur Einführung der Weltformate scheitern sollte. Es sei darauf hingewiesen, daß die handelsüblichen Folio-Schnellhefter nur wenig höher sind, als dem in Betracht kommenden Umhüllungsformat 10 entsprechen würde, und durch einfaches Beschneiden von jedem Buchbinder leicht auf dieses Format gebracht werden können; sie sind dann (oder auch im ursprünglichen Zustand) durchaus geeignet, sowohl Briefe im Weltformat 10 aufzunehmen, wie solche im üblichen Quartformat und im Folio- (Reichs-) Format.

Die Einordnung der Postkarte in die Weltformatreihe ist ein Kapitel für sich. Es hat an Wünschen um eine Vergrößerung der Schreibfläche der Postkarte nie gefehlt. Das Weltformat 8 (11,3 × 16 qcm) würde eine solche bringen und überdies eine Reihe von weiteren Vorteilen für Post und Öffentlichkeit. Wenn auch bisher alle Bemühungen um Zulassung solcher Karten gescheitert sind, ist ein Erfolg doch zu erhoffen, wenn der Gedanke der Weltformate erst weiteren Boden gewonnen haben wird.

Digitized by Google

Für Zeitungen, Zeitschriften und Bücher haben sich die Weltformate 8 bis 11 als durchaus geeignet vielfach bewährt. Zum augenfälligen Vergleich sei angeführt, daß das sogenannte Berliner Zeitungsformat (Berliner Tageblatt und sehr viele andere deutsche Zeitungen) nur um 1,5 cm höher ist als das Weltformat 10 (bei gleicher Breite), daß die Zeitschrift des Vereins deutscher Ingenieure um 1,5 cm breiter ist als das Weltformat 10 (bei gleicher Höhe), daß die Preuß. Jahrbücher bis auf wenige Millimeter mit dem Weltformat 9 übereinstimmen, und daß endlich bekannte Bücher, wie Baedeker, Tauchnitz, Sammlung Göschen, „Ullstein-Bücher", fast genau das Weltformat 8 haben. Für größere Bücher bedeutet die größere Breite des Weltformats 9, das in der Höhe einem mittleren gebräuchlichen Oktavformat entspricht, eine für das Auge und den Satz sehr merkliche Annehmlichkeit.

Mitteilungen.

Herr Revisor Klaus schreibt mir:

„Im Märzheft Ihrer Zeitschrift vom Jahre 1914 haben Sie über „Additions-Schulung" geschrieben. Da ich vermute, daß Sie darüber gelegentlich wieder berichten werden, will ich Ihnen nachstehende Zeilen als Material senden.

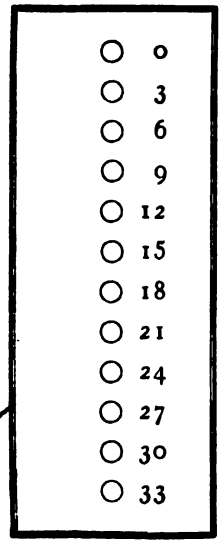

Ein gewisser R. Lorentz, Stettin I, hat einen Additionshelfer D. R. G. M. herausgegeben, der im Prinzip sich an der nebenstehenden Skizze erklären läßt. „Der stumme Zähler" nennt sich dieser Helfer. Er besteht aus einem Pappkarton, den man beim Addieren links neben sich legt. Am rechten Rande (s. Figur) sind 12 kleine Erhöhungen eingepreßt. Beginnt man zu addieren, so legt man den linken Zeigefinger auf die Erhöhung 0. Man addiert solange bis die Zahl 30 überschritten ist und setzt dann den Zeigefinger auf die zweite Erhöhung (3). Man fährt in dem Zusammenzählen fort, aber nur unter Benutzung des die Zahl 30 überschießenden Restes. Dann wird wieder bis zu 30 oder knapp darüber addiert und der Finger verschoben.

Digitized by Google

Folgende Zahlenreihe wäre also mit dem „stummen Zähler" zu addieren:

7	7, 16, 24, 28, 35	1 × 30
9		Rest 5
8		
4		
7		
8	5, 13, 19, 22, 27, 36	2 × 30
6		Rest 6
3		
5		
9		
7	6, 13	
73		

Resultat $2 \times 30 = 60$
$+ \quad 13$
73

Es soll, nach dem Verleger, nicht so sehr ermüdend sein mit dem Helfer zu addieren, als ohne ihn. Ich habe den Apparat zirka 2 Stunden ausprobiert, doch habe ich keine Erleichterung damit verspürt."

Inwiefern es eine Erleichterung für einen geübten Rechner sein soll, statt bis 99 nur bis 30 zu rechnen, will mir nicht in den Sinn.

Literatur.

Jöhlinger, Otto, Redakteur des Berliner Tageblatts, **Die Praxis des Getreidegeschäfts.** Ein Handbuch für den Getreidehandel. Unter Mitarbeit von Erich Ewer. Zweite, verbesserte Auflage mit zwei Exemplaren des deutsch-niederländischen Vertrages. Berlin (Verlag von Julius Springer) 1917. 384 Seiten.

Hellauer, Prof. Dr., **Weltwirtschaftliche Forschung vom privatwirtschaftlichen Standpunkte.** Berlin (Georg Reimer) 1917. 28 Seiten.

Hellauer hat das von ihm ins Leben gerufene Institut für internationale Privatwirtschaft mit einer nunmehr gedruckt vorliegenden Rede eröffnet, in der er

Digitized by Google

die Ziele des Instituts erläutert. Das Institut stellt sich dar als ein Werkzeug, das die bisherige Tätigkeit Hellauers, die vorzugsweise in seiner bekannten „Welthandelslehre" ihren Niederschlag gefunden hat, unterstützen soll. Die Tätigkeit des Instituts soll einerseits eine sammelnde und registrierende, andererseits eine wissenschaftlich forschende sein. Vielleicht läßt sich damit eine informatorische Tätigkeit im Dienste der praktischen Kaufmannschaft verbinden. Die Sammlungen sollen außer Drucksachen, Plänen, Bildern, Zeitungsausschnitten, Zeitschriften auch Bücher und einen bibliographischen Apparat erhalten.

Die Forschungsarbeit soll den Seminaren, den nunmehr zur Einführung kommenden „Kursen für internationale Privatwirtschaft" obliegen. Eine besonders wirksame Hilfe erfährt das Institut dadurch, das es in die Lage versetzt wird, mit Gehalt angestellte wissenschaftliche Kräfte wissenschaftlich zu beschäftigen. Auf diese Weise wird es möglich sein, die Ausbildung tüchtiger Seminarmitglieder weiter zu führen, als der normale Studiengang es zuläßt und zugleich diese tüchtige Kraft wissenschaftlich zu nutzen.

So sehen wir, daß neben den Handels-Hochschulen Wien und Mannheim nun auch die Handels-Hochschule Berlin sich anschickt, durch besondere Forschungsinstitute das Fach der Privatwirtschaftslehre zu pflegen und dadurch das Ansehen ihrer Hochschulen weniger durch äußere Mittel als vielmehr von innen heraus, durch die Stärkung ihrer wissenschaftlichen Leistungen zu erhöhen. Wer auf wirkliche, wenn auch langsame Erfolge hält und von raschen Scheinerfolgen sich nicht imponieren läßt, wird sehr erfreut sein, die Handelshochschulen auf diesem guten Wege zu sehen.

Der konzentrierten Arbeitsweise Hellauers darf man zutrauen, daß das von ihm gegründete Archiv nicht die unbefriedigende Entwicklung nimmt, der Wirtschaftsarchive oft verfallen. Wirtschaftsarchive, welche Zeitungsausschnitte, Drucksachen und sonstiges leicht erhältliches Material sammeln, unterliegen ungemein leicht der Krankheit der Extensität. Auch hier verfällt dasjenige Institut, das nach außen, auf Nichtsachverständige, Eindruck machen will, leichter der Krankheit, als dasjenige Archiv, das in stiller, gelehrtenhafter Bescheidung auf wenige Ziele sich richtet und sich von ihnen nicht durch unsachliche Einflüsse abbringen läßt. Wirtschaftsarchive mit zu großem Rahmen sind wissenschaftlich nicht leistungsfähig; ihr Wert reicht kaum heran an den Wert der in ihnen angehäuften materiellen Gegenstände, der Regale, Tische, Kästen und Mappen. Solche Sammlungen versagen fast in allen Fällen, in denen man sie benutzen möchte. Ihre jeweiligen Leiter finden beim Ausbau solcher Sammlungen keine Befriedigung, weil sie vor einer unlösbaren Aufgabe stehen und ihre Unlust mindert die Leistungsfähigkeit des Ganzen naturgemäß nicht wenig.

Es ist wahrhaft zu begrüßen, daß ein Mann mit so klaren und fest umrissenen wissenschaftlichen Zielen die wissenschaftliche Leitung des Archivs in die Hand genommen hat. Hellauer ist der Mann danach, uferlosen Tendenzen zu begegnen.

Die k. k. Exportakademie in Wien. Zur Erinnerung an die Eröffnung des neuen Akademiegebäudes im Herbst 1916.

Die Schrift umfaßt Geschichte der Akademie, Beschreibung des Gebäudes, Darstellung des Lehrgebiets und Personalverzeichnis 1916/17. Das Lehrgebiet zerfällt in Handelsfächer, Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftsgeographie, Warenkunde,

Digitized by Google

Rechtsfächer und Fremdsprachen. Die Handelsfächer sind von Hofrat Prof. Anton Schmid bearbeitet.

Nach einem kurzen Überblick über die Entwicklung des Faches als Lehrfach vertritt Schmid die Meinung, daß die Weiterentwicklung der handelswissenschaftlichen Forschung nur dann zu erwarten sei, wenn sie sich zunächst auf möglichst zahlreiche Detailforschungen erstrecke und die Zusammenfassung zu einem Lehrgebäude späterer Zeit vorbehalte. Dabei werde die Wissenschaftlichkeit nicht durch den Gegenstand oder den Zweck, sondern durch die Methode der Forschung und die Art der Behandlung bestimmt. Eine Voraussetzung fruchtbarer Arbeit sei die Feststellung und strenge Innehaltung einer einheitlichen Terminologie.

Diese grundlegenden Anschauungen sind keineswegs Allgemeingut der wissenschaftlichen Vertreter des Faches; insbesondere macht sich bemerkbar, daß der Ehrgeiz nicht weniger Kollegen offenbar es nicht zuläßt, an der Beschaffung des nötigen Baumaterials mitzuwirken; sie wollen mit wenig Stoff große Gebäude aufführen und bemerken nicht genug, daß solche Baulichkeiten nicht sonderlich achtunggebietend sind. Natürlich kann die Detailforschung in einem Fache nicht alles beherrschen; erst durch den Versuch des Zusammenfügens bekommt sie Aufgabe und Richtung. Aber das rechtfertigt nicht die Voreiligkeit, dem Drange nach einem Universalgebäude zu früh nachzugeben. Ich freue mich, dem österreichischen Kollegen in diesem Punkte zustimmen zu können.

Die Einzelgebiete des Faches sieht Schmid in folgender Gliederung:

Handelskunde oder Handelslehre, darstellend die Organisation des Handels, ihrer Einrichtungen und Maßnahmen.

Verkehrslehre, darstellend die Einrichtungen der Verkehrsunternehmungen.

Versicherungslehre.

Diese Fächer umfassen je eine allgemeine und eine spezielle Lehre, diese letztere nach Geschäftszweigen oder Ländern geordnet.

Wie sich in diese Gliederung die Fächer:

Internationale Handelskunde oder Welthandelslehre,
Organisationslehre,
Betriebslehre,
Handelstechnik

im Einzelnen anbauen, geht nicht aus den Darlegungen hervor.

Schmids Gedanken über die Richtung, die die Lehrtätigkeit einer Handelshochschule einzuschlagen haben, lassen eine Erfahrung erkennen, die vermutlich jedem, der lange im Handelshochschulwesen gearbeitet hat, sich aufdrängten. Offenbar hat man auch an der Exportakademie in Wien gesehen, daß die Vertreter der Nebenfächer an Handelshochschulen sich in den Zweck des Ganzen schwer hineinzufinden vermögen. Der Techniker ist geneigt, an der Handelshochschule eine technische Lehranstalt im Kleinen zu begründen; der Sprachwissenschaftler gedenkt der Ziele seiner Fachkollegen an Universitäten. Finden diese an sich begreiflichen Bestrebungen nicht eine Grenze in der Kraft, mit der sich das eigentliche Ziel einer Handelshochschule behauptet, so tritt Zersplitterung ein; die Studierenden werden um ihre Freude am Studium gebracht. Zentrifugale Kräfte, einmal zur Auslösung gebracht, können einen von Haus aus guten Plan zunichte machen.

Eine mit großem Erfolge gepflegte Sonderaufgabe der Wiener Hochschule, die sich schon im Namen „Exportakademie" als besonders wesentlich kundtut, ist die

Digitized by Google

Welthandelslehre. Sonndorfer legte zu diesem Spezialfach den breiten und sicheren Unterbau durch seine „Technik des Welthandels". Seine und Hellauers Arbeiten auf diesem Gebiete haben den wissenschaftlichen Ruf der Wiener Exportakademie zu erheblichem Teile begründet, und man kann es Schmid nachfühlen, daß er dieser Leistungen mit Stolz gedenkt.

Wie sehr der berühmten Anstalt schon seit langem der innere Ausbau der Handelsfächer als eine unerläßliche Pflicht erschienen ist, zeigen die seit 1899 erscheinenden Jahrbücher und Publikationen. Die 43 Veröffentlichungen bis zum Jahre 1916 enthalten ein ungemein wertvolles Forschungsmaterial. Zu den Werkstatteinrichtungen dieser Forschungsarbeit gehört die „Sammlungen für Handelsfächer", durch die eine scharf umgrenzte, auf erreichbare Ziele gerichtete, archivalische Leistung ausgeführt wird; ferner das „Institut für Organisations- und Betriebslehre", in dem Adjunkten und Assistenten und vorgeschrittenen Hörer zu größeren Untersuchungen angeleitet werden. Daneben werden Studienreisen veranstaltet.

Der zielsicheren Art, mit der die Exportakademie ihre Aufgaben anpackt, entspricht es, daß sie sich ebenso wie einige reichsdeutsche Hochschulen auf die Kriegswirkungen mit großer Energie einstellt.

Die großen Wirkungen, die der Krieg auf das Wirtschaftsleben haben wird, haben auf die Handelsfächer stärkeren Einfluß als auf alle anderen Fächer einer Handelshochschule. Insbesondere die Usancen, Notierungen, Börsenbestimmungen, Kontrakttypen, die technische Handhabung der Verkehrseinrichtungen, die Verzollungstechnik, die Grundlagen der Import und Exporttechnik überhaupt, werden durchgreifende Veränderungen erfahren. Von den Handelshochschulen wird auf allen diesen Gebieten gefordert werden, daß sie der kaufmännischen Praxis in dem zu erwartenden völligen Umbau namentlich des internationalen Verkehrs belehrend und auskunftgebend zur Seite stehen. Das Fach des Warenhandels trifft diese Aufgabe von allen zuerst. Schmid schließt seine Darstellung mit der Versicherung, daß sämtliche kaufmännische Lehrkräfte der Anstalt an dieser Aufgabe, die sich nur bei wohlgeordneter Organisation und straffer Arbeitsteilung durchführen läßt, mit allen Kräften mitzuwirken entschlossen sind.

Das neue, schöne Gebäude möge den Forschern und Lehrern der berühmten Anstalt ein wohnliches Heim sein, in dem die Arbeit ohne Hemmungen gedeiht.

Dröll, Karl, Oberlehrer a. d. Städt. höheren Handelsschule. Die Arbitrage und ihre grundlegenden Rechnungsarten der Sammlung von Aufgaben für das kaufmännische Rechnen. Berlin und Leipzig.

Es handelt sich hier um ein Lehrbuch, das über den Durchschnitt wesentlich hinausragt, und dem man aus diesem Grunde eine Würdigung schuldig ist.

Das Handelsschulwesen läuft zu einem guten Stück ziemlich weit hinter der Entwicklung des Geschäftslebens her. Das ist in dem Fache „Kaufmännisches Rechnen" deutlich zu sehen. In diesem Lehrfache überragt heute noch entgegen aller Vernunft der bankmäßige Stoff allen anderen. Daß das Bankwesen im Dienste der ganzen Volkswirtschaft einen kleinen Ausschnitt, ein Hilfsgewerbe, darstellt, ist im Fache des kaufmännischen Rechnens nicht erkennbar; in ihm erscheinen die bankmäßigen Geschäftsvorgänge, insbesondere die Vorgänge des Geld- und Kapitalverkehrs als der Hauptgegenstand allen wirtschaftlichen Lebens. Weit zurück tritt

Digitized by Google

daneben der volkswirtschaftlich weit wichtigere Warenhandel; daß es daneben noch eine Produktion gibt, kümmert dieses rückständige Fach nicht.

Der Nichtsachverständige wird gegenüber diesem Vorwurf geneigt sein zu entgegnen, daß vielleicht das Bankgeschäft durch seine ganze Art besonders reich an rechnerischen Inhalt sei und infolgedessen den Vorzug habe, im Fache des kaufmännischen Rechnens an erster Stelle zu stehen. Der Sachverständige weiß, daß das nicht richtig ist. Die Wirtschaftslehre der Fabriken z. B. ist an mathematischen Problemen reicher und vielgestaltiger als die bankgeschäftliche Tätigkeit.

Diese Tatsache, daß das Lehrfach des kaufmännischen Rechnens ganz einseitig von bankgeschäftlichem Stoff erfüllt ist, scheint denjenigen, die in diesem Fache lehrend tätig sind, am wenigsten aufzufallen. Damit hängt es offenbar zusammen, daß der Schulstoff eine überaus konservative Natur hat. Mancher Schulgegenstand erinnert an den russischen Wachtposten, der noch zu der Zeit, als Bismarck als Botschafter in Rußland weilte, eine Stelle bewachte, die der Kaiserin Katharina einmal als Standort einer schönen, des Schutzes bedürftigen Blume aufgefallen war.

Auch Dröll ist in der Auffassung über den besten Inhalt des kaufmännischen Rechnens nicht von Zweifeln bedrängt. Er ist zweifellos gutgläubig, wenn er im Vorwort behauptet, daß die Arbitrage den „Abschluß und die Krönung" des kaufmännischen Rechnens darstelle.

Aber derjenige, der ihm in dieser grundlegenden Frage nicht zu folgen vermag, darf sich nicht abhalten lassen, das Buch zu benutzen. Er darf auch nicht daran Anstoß nehmen, daß Dröll beinahe auf jeder Seite zu sagen scheint: Ich bin Schulmeister, ich will Schulmeister sein. Wer wirklich ist, was er sein will, der ist immer ein Mann. Mir scheint, daß die Handelspädagogik sich diesen Mann mit etwas mehr Interesse ansehen und sich an seine Art, nichts aus sich zu machen, nicht viel kehren sollte.

Ich gebe für die Art Drölls einige Beispiele. Im Abschnitt Währungsrechnung ist das Kapitel, dem das Übrige als An- und Aufbau dient, die Münzarbitrage. Aufgabe 17 befaßt sich mit der Berechnung des Goldeinfuhrpunktes. Sie lautet:

Berechne den Sichtkurs, bei dem es einerlei ist, ob man zur Ausgleichung einer Frankenforderung einen Sichtwechsel ausstellt, oder ob man sich Zwanzigfrankstücke schicken läßt.

Gang:

1. Berechne das Gewicht eines voll ausgeprägten Zwanzigfrankstücks;
2. Vermindere dieses Gewicht um 2 $^0/_{00}$ wegen der Abnutzung;
3. Berechne den Betrag, den die Reichsbank dafür zahlt;
4. Berechne daraus den Wert von 100 Frs.;
5. Vermindere diesen Betrag um $1^3/_4$ $^0/_{00}$ für Versandungskosten.

Der Abschnitt Wechselarbitrage wird folgendermaßen entwickelt:

1. Berechnung des Wechselpari,
2. Tageswert der Wechselkurse,
3. Differenz der wechselseitigen Kurse.

An dieser Stelle heißt die Aufgabe:

Kurs in Berlin auf Paris 80,60 (87) 3 $^0/_0$,
„ „ Paris „ Berlin $123^{18}/_{16}$ (Sicht) $4^1/_2$ $^0/_0$.

Digitized by Google

Berechne den Wert von Frs. 100 bar in ℳ aus dem Berliner und aus dem Pariser Kurs.

a) Wie muß Berlin verfahren, wenn es eine auf Franks lautende Schuld an Paris auf die vorteilhafteste Weise decken will?

α) wenn es Rimesse macht,

β) auf sich ziehen läßt.

b) Wie verfährt Berlin, wenn es eine auf Franks lautende Forderung einzuziehen hat,

α) wenn Berlin zieht,

β) sich Rimesse machen läßt.

c) Wie verfährt der Bankier, um den Kursunterschied in die Kasse zu bekommen?

Alsdann folgen die Fälle der Benutzung von Wechseln dritter Plätze in der Arbitrage; im Anschluß an diese die Untersuchung Lang-Kurz; vergleichende Berechnung der sämtlichen Marknotizen; die Aufstellung von Paritätstabellen.

Der gesamte Inhalt ist gegliedert:

Edelmetallrechnung und Arbitrage,
Währungsrechnung und Münzarbitrage,
Wechselrechnung und Wechselarbitrage mit Anhang Sorten- und Kuponarbitrage,
Effektenrechnung, Effektenarbitrage, Reportarbitrage.

Hesse, Prof. Dr. A. **Das Institut für ostdeutsche Wirtschaft in Königsberg i. Pr.** 1. Jahresbericht 1916. 32 Seiten.

Das Institut ist als eine Einrichtung der Universität im März 1916 errichtet worden. Es besitzt fünf Abteilungen, darunter eine solche für Privatwirtschaft. Diese Abteilung steht unter Leitung von Prof. Dr. Werner. Das Institut soll unter Heranziehung von Hilfskräften die wirtschaftswissenschaftliche Forschung pflegen. Die Mittel werden durch eine Vereinigung der provinziellen Selbstverwaltungskörper, der Berufsverbände, von ostpreußischen Firmen und Einzelpersonen zusammengebracht. Der erste Jahresbericht zählt 361 Mitglieder auf. Die privatwirtschaftliche Abteilung bearbeitete unter Werners Leitung den 4. Band der Denkschrift zum Wiederaufbau Ostpreußens.

Werner, Prof. Dr. F. (mit Unterstützung von Ernst **Hülse**), **Der Handel und die Kreditbanken in Ostpreußen.** (Grundlagen des Wirtschaftslebens von Ostpreußen, Denkschrift zum Wiederaufbau der Provinz, im amtlichen Auftrage herausgegeben in Gemeinschaft mit Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. J. Hansen und Prof. Dr. Werner von Prof. Dr. A. Hesse, 4. Teil). Jena (Gustav Fischer) 1917. 178 Seiten.

Die nunmehr erschienenen Teile der Denkschrift umfassen:

1. Hesse, Der Grundbesitz in Ostpreußen. 212 Seiten.
2. Hansen, Die Landwirtschaft in Ostpreußen. 544 Seiten.
3. Hesse, Die Bevölkerung von Ostpreußen. 151 Seiten.
4. Werner, Der Handel und die Kreditbanken von Ostpreußen. 178 Seiten.

Digitized by Google

Die Fehlerkontrollen in der Buchführung.

Von E. Schmalenbach.

(Fortsetzung.)

5. Die Kontrollrechnungen der doppelten Buchführung.

a) Die allgemeinen Kontrollmittel der doppelten Buchführung.

Die doppelte Buchführung gliedert die Buchungsposten in einen doppelten Strang von Soll- und Habenzahlen (Belastung und Gutschrift, Eingang und Ausgang, Einnahmen und Ausgaben, Aufwand und Ertrag). Dadurch schafft sie eine Kontrolle für Übertragung und Addition.

Ebenso wie die Kontrollzahlen richten sich auch die Kontrollmittel der doppelten Buchführung sowohl gegen Übertragungs- als auch gegen Additionsfehler. Aber das von der doppelten Buchführung kontrollierte Fehlerfeld ist beschränkt. Setzt die doppelte Buchung erst von den Grundbüchern aus ein, so kann sie natürlich nur das Fehlerfeld beherrschen, das von den Buchungsgrundlagen aus gesehen jenseits der Grundbücher liegt; Grundübertragungen liegen dann außerhalb ihres Bereichs. Außerdem ist die doppelte Buchführung als Fehlersicherung gegen Fehlerkompensationen und Übertragungen auf falsche Konten wirkungslos.

Es ist für die buchhalterische Schulung der Buchhaltungsvorsteher notwendig, diese Mängel der doppelten Buchführung als Fehlersicherungsmittel sich stets vor Augen zu halten; sie werden dann stimmende Rekapitulationen und Rohbilanzen nicht als ausreichenden Beweis richtiger Buchung ansehen und auf Spezialsicherungen bedacht sein, die die Schwächen der doppelten Buchführung ausgleichen.

Trotz der oben angegebenen Mängel ist die doppelte Buchführung ein sehr leistungsfähiges Fehlersicherungsmittel. Sie hat den großen Vorteil vor anderen, daß sie nicht reines Fehlersicherungsmittel ist; ihre Einrichtungen bewirken außerdem bei entsprechender Handhabung eine wesentlich verstärkte Einsicht in das Geschäftsgetriebe; namentlich wirkt sie mit ihrem Zwang, den zahlreichen Wertwandlungen des Geschäftslebens in ihrer doppelten Wirkung nachzugehen, belehrend, berichtigend und

Digitized by Google

überhaupt führend auf die Erkenntnis der wirtschaftlichen Einzelerscheinungen und Zusammenhänge ein.

Die doppelte Buchführung als Fehlerkontrollmittel ist ein Fehleranzeigemittel und nicht ein Fehlersuchmittel. Die kontrolltechnischen Ergänzungen der doppelten Buchführung bewegen sich daher vorzugsweise in der Richtung der Fehleranzeige bzw. der Fehlerlokalisierung. Das macht sich schon bei den allgemein üblichen Handhabungen bemerkbar, die man als feste Bestandteile der doppelten Buchführung anzusehen gewohnt ist. Zu diesen Handhabungen gehört insbesondere die Vorprüfung der dem Kontensystem einzuverleibenden monatlichen Zahlen.

Überall, wo die Monatssummen in Sammelposten in das Hauptbuch gelangen, wie bei der amerikanischen Buchführung, pflegt man vor der Übertragung der Monatssummen im Journal eine „Rekapitulation", hie und da auch „Spezialbilanzen" genannt, zu machen, die die Balanz der in das Hauptbuch zu übertragenden Monatssummen ergibt. Sollte sich in der Rekapitulation ein Fehler ergeben, so braucht man nur eine Rekapitulation derjenigen Seite, die etwa in der Mitte des Monats liegt, vorzunehmen, und man sieht dann sofort, ob der Fehler in der ersten oder in der zweiten Hälfte des Monats steckt. Und so lokalisiert man den Fehler so lange, bis man ihn auf der Fehlerseite gestellt hat; auf dieser ist er dann leicht herausgeholt.

Rekapitulationen nach Art der in der amerikanischen Buchführung üblichen sind auch empfehlenswert bei deutschen Buchführungen mit Sammeljournal; sie haben hier nicht nur den Vorzug der Fehlerkontrolle, sondern führen auch die Zusammenziehung derjenigen Posten herbei, die bei dem deutschen Sammelsystem zwei und mehr Monatssummen im Hauptbuch haben würden. Würde beispielsweise im deutschen Sammeljournal gesammelt nach folgenden Ansätzen:

Kontokorrentkonto an Waren,

Kassa an Waren,

so würde das Warenkonto im Haben, falls keine Rekapitulation stattfindet, zwei Übertragungen für den Monat erhalten. Das würde den statistischen Wert des Warenkontos stören. Diese Störung wird durch die erwähnte Rekapitulation oder Spezialbilanz verhindert.

Auch dort empfehlen sich Rekapitulationen oder Spezialbilanzen, wo die Sammlung der Posten nicht im Grundbuch, sondern in Vor-Ordnungsbüchern (als Hauptbuch-Brouillon und mit vielen anderen Namen bezeichnet) stattfindet.

Bei Monatsübertragungen auf Grund der Rekapitulation oder Spezialbilanz enthält jede Kontenseite 12 Posten. Bei nicht sehr ausgedehntem

Digitized by Google

Kontensystem und sorgfältiger Arbeit läßt es sich möglich machen, daß die Schlußsummen sofort eine richtige Probebilanz ergeben. Wenn man trotzdem in vielen Betrieben noch kumulative Bilanzen, teilweise vierteljährlich, teilweise sogar monatlich macht, so sind dafür weniger kontrolltechnische als statistische Gründe maßgebend.

Kumulative Bilanzen sind Probebilanzen, in denen die Konten bis zum jeweiligen Monats- oder Quartalsende addiert sind. Beginnt das Geschäftsjahr mit dem 1. Januar und sind die Posten der Eröffnungsbilanz (Vorräte usw.), die sog. „Eröffnungsposten", nicht in den Januarposten enthalten sondern für sich in das Hauptbuch übertragen, so umfaßt eine Ende Januar aufgemachte Rekapitulation oder Spezialbilanz die Posten des Monats Januar, die kumulative Bilanz von Ende Januar dagegen umfaßt die Eröffnungsposten + Januarposten. Die Spezialbilanz des März umfaßt nur die Märzsummen, die gleichzeitige kumulative Bilanz dagegen umfaßt

Eröffnungsposten
+ Januarposten
+ Februarposten
+ Märzposten.

Um kumulative Bilanzen leicht aufstellen zu können, setzt der Buchhalter mit Bleistift die kumulative Summe, wie es das folgende Warenkonto zeigt (die mit Bleistift geschriebenen Zahlen sind durch Kursivdruck angedeutet), ein:

Warenkonto.

Jan.	1	Bestand		68 531	50	—	—	—			
Jan.	31	Januar-Eingang	65	34 258	75	Jan.	31	Januar-Ausgang		52 511	15
				102 790	*25*	Febr.	28	Februar- „		49 219	67
Febr.	28	Februar- „	97	29 528	32					*101 730*	*82*
				132 318	*57*						

Wenn die Summen aller Grundbücher in ein zentrales Grundbuch, etwa in das Journal übertragen werden, so muß die Verkehrsziffernsumme bei richtiger Führung dreimal wiederkehren:

1. als Summe des zentralen Grundbuchs,
2. als Summe aller Sollsummen,
3. als Summe aller Habensummen.

Diese Heranziehung auch der Verkehrsziffernsumme des Journals zur Kontrolle wird nicht selten ausgeschaltet durch ungeeignete Buchung. Wenn man etwa Storni nur im Hauptbuch und nicht im Journal bucht, so wird dadurch die Verkehrsziffernkontrolle gestört.

Digitized by Google

Formular 10. Hauptbuch-

Wechsel-																	
Insgesamt												Debitoren-Konto		Bilanz		Monat
																	19
35 532	15											10 400	—	25 132	15	Januar	
2 434	15											2 434	15			Februar	
5 420	—											5 420	—			März	
3 884	65											3 884	65			April	
6 390	20											6 390	20			Mai	
8 555	19											8 555	19			Juni	
4 520	40											4 520	40			Juli	
2 616	25											2 616	25			August	
3 590	36											3 590	36			September	
5 926	10											5 926	10			Oktober	
4 035	25											4 035	25			November	
7 339	70											7 339	70			Dezember	
90 244	40											65 112	25	25 132	15		
																	19
31 923	28											22 708	08	9 215	20	Januar	

b) Hauptbuch-Rubrizierung nach Gegenkonten.

Die Hauptbuch-Rubrizierung nach Gegenkonten (Formular 10—13)[1] ist in der äußeren Form ähnlich den noch zu besprechenden Bündeln der Konten im Hauptbuche; man wird aber bei genauem Zusehen erkennen, daß es sich um ein grundsätzlich anderes Verfahren handelt. Ähnlichkeit hat das Verfahren dagegen mit der Rubrizierung der Hauptbücher nach Grundbüchern.

Formular 10 stellt ein Wechselkonto dar. Die Januar-Eintragung im Soll enthält zwei Posten; die Eröffnungsbuchung mit ℳ 25 132.15 Anfangsbestand und den Januareingang von Debitoren. Im Laufe des ganzen Jahres sind Wechsel nur von Debitoren eingegangen. Von den ausgegangenen Wechseln sind, wie die Habenseite zeigt, ℳ 16 400.— an Kreditoren, ℳ 64 629.20 an Banken weitergegeben worden.

Formular 11 zeigt das Magazinkonto. Die Eintragungen stammen aus dem Magazinjournal, das im Magazin geführt wird und die einzelnen Abgaben verbucht. Die Belastung der einzelnen Betriebe oder Konten ge-

[1] Einer Ausstellungsbuchhaltung der Treuhand-A.-G. in Cöln entnommen.

Digitized by Google

Rubrizierung nach Gegenkonten.

Konto.

Monat	Kreditoren-Konto	Banken usw.	Bilanz								Insgesamt
13											
Januar	— —	12 470 20									12 470 20
Februar	2 000 —	7 500 —									9 500 —
März	— —	850 —									850 —
April	900 —	259 —									1 159 —
Mai	— —	15 340 —									15 340 —
Juni	5 000 —	— —									5 000 —
Juli	3 500 —	6 700 —									10 200 —
August	4 000 —	— —									4 000 —
September	— —	18 400 —									18 400 —
Oktober	— —	360 —									360 —
November	1 000 —	250 —									1 250 —
Dezember	— —	2 500 —	9 215 20								11 715 20
	16 400 —	64 629 20	9 215 20								90 244 40
14											
Januar	3 960 —	22 000 —									25 960 —

schieht zu abgerundeten und etwas erhöhten Einkaufspreisen. Infolge der Erhöhungen wurde ein Gewinn von ℳ 31 653.— erzielt, der auf Betriebsunkosten verrechnet wurde. Die Habenseite zeigt die verschiedenen Abnehmer des Magazins; ein Teil der hier verzeichneten Konten ist nicht ohne Darstellung des ganzen Kontensystems verständlich; hingegen erklärten sich die Konten „Gebäude-Instandhaltung", „Verwaltung" und „Kraft" von selbst. Das Konto „Fertiglager" mit seinen großen Zahlen enthält diejenigen Materialien, die als Konstruktionsteile für Waren dem Magazin entnommen wurden. Das „Warenkonto" ist nur für Emballagen belastet. Das „Kreditorenkonto" enthält Rücksendungen, Abzüge u. dgl., die nicht schon auf der Rechnung verrechnet wurden. Die Spalte „Verschiedene Konten" (Gebäude, Maschinen) enthält die für eigene Anlagen gebrauchten Gegenstände.

Formular 12 gibt das Kraftkonto wieder. Man sieht im Soll die vier laufenden Gegenkonten: 1. Kasse, Kreditoren (Kohlen), 2. Magazin, 3. Fertiglager (für im eigenen Betriebe erzeugte, von der Kraftzentrale gebrauchte Gegenstände) und 4. Lohnkonto. Aus dem eigenen Magazin der Fabrik sind im Betriebsjahre für ℳ 2303.— Waren bezogen worden. Die Summe

Digitized by Google

Formular 11. Hauptbuchkonto,

Magazin-

Insgesamt								Betriebsunkosten-Konto		Kreditoren-Konto		Vorrats-Konto		Monat
														19
32 446	05									12 895	35	19 550	70	Januar
13 278	67									13 278	67			Februar
13 194	55									13 194	55			März
12 888	64									12 888	64			April
14 950	70									14 950	70			Mai
13 278	75									13 278	75			Juni
13 525	80									13 525	80			Juli
14 378	37									14 378	37			August
13 295	80									13 295	80			September
12 890	10									12 890	10			Oktober
13 135	17									13 135	17			November
46 119	20							31 653	—	14 466	20			Dezember
213 381	80							31 653	—	162 178	10	19 550	70	
														19
27 625	30									12 414	50	15 210	80	Januar

deckt sich mit dem im Haben des Magazinkonto für Kraft nachgewiesenen Ausgang.

In Formular 13, das ein Anlagekonto und zwar das Maschinenkonto darstellt, zeigt im Soll die Zugänge, und zwar solche fremder (Kreditoren-Konto) und eigener (Fertigwarenlager) Lieferung.

Jede Doppelseite enthält zehn Kontenrubriken. Nicht alle werden in jedem Konto gebraucht. In anderen Fällen reicht der Platz nicht völlig aus, so daß verwandte Konten zusammengefaßt werden müssen. Die Gegenkontenbezeichnungen in den Buchköpfen werden nicht vorgedruckt, sondern eingeschrieben. Es wird dabei die einmal gewählte Folge nach Möglichkeit festgehalten.

Diese Technik der Rubrizierung nach Gegenkonten hat nicht vorwiegend den Zweck der Kontrolle. Man will vielmehr aus dem Konto so viel herauslesen wie irgend tunlich ist. Tatsächlich gewinnen, wie die Beispiele dartun, die Aufzeichnungen in dieser Form ungemein an Gehalt und Übersichtlichkeit. Außerdem soll diese Methode einen Vorteil bieten, die der Rubrizierung nach Grundbüchern eigen ist: Man will dadurch die

Digitized by Google

nach Gegenkonten rubriziert.

Konto.

Monat	Mengenzuschl.-Konto	Gebäud. Instandhaltgs.-Konto	Verwaltgs.-Konto	Kraft-Konto	Magaz.-Kosten-Konto	Fertiglager-Konto	Waren-Konto	Kreditoren-Konto	Versch. Kt. (Gebäude, Masch.)	Vorrats-Konto	Insgesamt
13											
Januar	2 412 80	1 412 15	— —	18 24	280 35	10 762 10	354 90	178 10	270 35		15 688 99
Februar	1 920 10	12 50	16 10	675 40	370 76	10 695 90	377 20	215 25	636 20		14 919 41
März	1 656 46	2 790 76	— —	72 90	72 10	10 870 16	390 50	235 35	2 555 —		18 643 23
April	1 745 94	3 895 05	132 35	38 50	35 12	10 930 20	365 10	247 70	363 25		17 753 21
Mai	1 882 34	— —	18 75	176 34	68 37	11 212 85	360 37	210 25	650 20		14 579 47
Juni	2 095 63	820 10	— —	12 10	45 42	10 976 46	325 55	205 10	4 210 20		18 690 56
Juli	2 310 35	936 26	— —	383 25	273 18	10 040 20	393 12	220 43	70 35		14 627 14
August	2 474 85	1 672 90	90 25	2 10	528 68	11 617 90	460 45	220 10	— —		17 067 23
September	2 160 20	373 25	— —	570 25	273 10	11 110 11	320 20	223 15	3 266 35		18 296 61
Oktober	2 585 37	1 610 74	6 20	110 80	5 20	11 770 56	366 36	237 10	135 70		16 828 03
November	2 440 36	1 054 29	— —	157 20	37 70	11 043 06	305 55	206 35	237 10		15 481 61
Dezember	2 246 60	— —	111 35	85 92	125 02	11 541 20	490 70	209 42	785 30	15 210 80	30 806 31
	25 931 —	14 578 —	375 —	2 303 —	2 115 —	132 570 70	4 510 —	2 608 30	13 180 —	15 210 80	213 381 80
14											
Januar	2 647 62	1 373 57	104 30	224 40	209 44	9 803 01	412 45	495 79			15 270 58

Übertragung der Nebengrundbücher in das zentrale Grundbuch umgehen. Die Kontrolle ist nur Nebenzweck.

Als Kontrollmittel bietet diese Einrichtung den Vorzug, daß man bei nicht stimmenden Kumulativbilanzen Spalte für Spalte mit den entsprechenden Spalten des Gegenkontos vergleichen kann.

Ein Nachteil des Verfahrens liegt darin, daß die Eintragung der Gegenkonten bei vielen Grundbüchern auf Schwierigkeiten stößt. Leicht gestaltet sich diese Trennung bei solchen Grundbüchern, die auf ein einzelnes Konto abgestellt sind, wie Kassabuch, Wareneinn- und ausgangsbuch, Bankgrundbuch, Magazinjournal u. dgl. Hier ist das Verfahren bequem und in den Wirkungen vortrefflich. Nicht mit Vorteil anwendbar ist das Verfahren bei Grundbüchern, bei denen eine Mehrzahl von Debitoren einer Mehrzahl von Kreditoren gegenübersteht; ganz besonders bei amerikanischen Journalen und Memorialen.

Im Großbetrieb mit stark gegliedertem Grundbuchwerte ist das Verfahren viel eher anwendbar als im kleinen Betrieb mit Universalgrundbüchern.

Digitized by Google

Formular 12. Hauptbuchkonto,

Kraft-

Insgesamt						Kasse, Kreditoren-Konto		Magazin-Konto		Fertiglager-Konto		Lohn-Konto		Vorrats-Konto		Monat
																19
1 127	24					460	30	18	24	—	—	355	70	293	—	*Januar*
1 830	15					275	—	675	40	132	35	747	40			*Februar*
788	85					326	75	72	90	—	—	389	20			*März*
928	85					570	25	38	50	—	—	320	10			*April*
1 666	99					360	20	176	34	615	25	515	20			*Mai*
692	40					370	10	12	10	—	—	310	20			*Juni*
1 225	85					283	20	383	25	124	20	435	20			*Juli*
689	05					350	70	2	10	33	20	303	05			*August*
1 500	62					420	12	570	25	—	—	510	25			*September*
801	70					360	80	110	80	—	—	330	10			*Oktober*
1 031	90					554	33	157	20	—	—	320	37			*November*
864	40					410	25	85	92	—	—	368	23			*Dezember*
13 148	—					4 742	—	2 303	—	905	—	4 905	—	293	—	
																19
3 730	51					2 375	24	224	40	613	67	402	20	115	—	*Januar*

Für Buchhaltungen nach italienischer Art und andere, die die Einzelsummen nicht zu Monatssummen zusammenfassen, ist das Verfahren ungeeignet.

c) Das Bündeln der Konten im Hauptbuche.

Als Bündeln der Konten im Hauptbuche wollen wir ein Verfahren bezeichnen, bei dem nicht jedes Konto des toten Systems eine eigene Seite oder ein eigenes Folio hat, bei dem ihm vielmehr nur eine Spalte gegeben wird, indem man mehrere verwandte Konten auf einem Hauptbuchfolio vereinigt.

Formular 14 zeigt die Sollseite eines solchen Blattes. Die Konten Zinsen, Betriebsunkosten, Propaganda, Reise und „andere Handlungsunkosten“ bilden zusammen die Gruppe „Unkosten“. Will man diese Konten auf andere Weise zum Unkostenkonto vereinigen, so kann man neben den einzelnen Spezialunkostenkonto ein Allgemeines Konto führen, das einmal im Jahre die Salden der Spezialunkostenkonten aufnimmt; das ist die am meisten anzutreffende, recht schwerfällige Übung. Man kann anstatt dessen auch die zusammenzufassenden Konten in der später zu besprechenden Art ausgliedern; das ist ein Verfahren, das sich nur für

Digitized by Google

nach Gegenkonten rubriziert.

Konto.

Monat	Betriebskosten-Konto	Vorrats-Konto							Insgesamt
13									
Januar	*1 040* —								*1 040* —
Februar	*1 155* —								*1 155* —
März	*1 056* —								*1 056* —
April	*1 060* —								*1 060* —
Mai	*1 152* —								*1 152* —
Juni	*1 156* —								*1 156* —
Juli	*1 066* —								*1 066* —
August	*1 135* —								*1 135* —
September	*1 059* —								*1 059* —
Oktober	*1 035* —								*1 035* —
November	*1 068* —								*1 068* —
Dezember	*1 051* —	*115* —							*1 166* —
	13 033 —	*115* —							*13 148* —
14									
Januar	*1 425* —								*1 425* —

Gruppen mit vielen Einzelkonten nicht aber für Gruppen von 5—10 Konten eignet. Das Kontenbündeln ist gegenüber diesen beiden Mitteln das zweckmäßigste Verfahren.

Bei diesem Bündeln der Konten wird das Sammelkonto, in unserem Beispiel das Unkostenkonto, in den Grundbüchern nicht geführt; nur die Einzelkonten sind darin vertreten. Das Sammelkonto entsteht erst im Hauptbuch. Insofern unterscheidet es sich von dem Verfahren, das von den Daehle empfiehlt und das wir als ein Verfahren zum Ausgliedern von Kontengruppen noch kennen lernen werden.

Bei dem Bündeln der Konten ist die Absicht nicht in erster Linie das der Kontrolle. Man will mit dem Kontenbündeln in erster Linie die Vorteile des Sammelkontos genießen, ohne viel Arbeit davon zu haben. Aber ein Kontrollzweck wird dadurch nebenher erreicht. Der Vorteil besteht in dem Vorteil der Teiladdition mit Additionssicherung durch Hauptspalten und Nebenspalten. Die Rohbilanz wird dadurch gesicherter als sie es bei einer ungebündelten Vielzahl von Konten sein würde.

Das Kontenbündeln ist besonders für mittlere Buchhaltereien mit nicht ganz kleiner und nicht ganz großer Zahl von toten Konten ein empfehlens-

Digitized by Google

Formular 18. Hauptbuchkonto,

Maschinen-

Insgesamt								Fertig-lager-Konto		Kredi-toren Konto		Bilanz		Monat
														19
426 752	45							72	10	170	35	426 510	—	Januar
560	—							—	—	560	—			Februar
1 926	70							501	70	1 425	—			März
160	25							—	—	160	25			April
1 131	40							661	20	470	20			Mai
4 992	70							3 172	—	1 820	70			Juni
70	35							—	—	70	35			Juli
1 412	—							1 412	—	—	—			August
1 134	35							—	—	1 134	35			September
306	90							171	20	135	70			Oktober
237	10							—	—	237	10			November
1 721	40							936	10	785	30			Dezember
440 405	60							6 926	30	6 969	30	426 510	—	
														19
401 040	61							2 659	61	3 381	—	395 000	—	Januar

wertes Verfahren. Es hat den Vorzug, den übermäßigen leeren Raum der Hauptbücher zu ersetzen durch gedrängte und zugleich übersichtliche Darstellungsformen.

Wie ähnliche tabellarische Gliederungen ist es nur mit Nutzen anwendbar bei Buchhaltungen, welche die Monatssummen so sammeln, daß auf den toten Konten nur je eine Summe für Soll oder Haben entsteht; für Buchhaltungen nach italienischer Art empfiehlt sich die Anwendung nicht.

Mit der Hauptbuchrubrizierung nach Gegenkonten ist das Kontenbündeln nur dem Scheine nach verwandt. Das gebündelte Konto ist synthetisch gewonnen. Das nach Gegenkonten rubrizierte Konto gibt nur die Gegenkonten an. Wollte man ein Unkostenkonto nach Gegenkonten rubrizieren, so träten an die Stelle von

Zinsen, Betriebsunkosten, Propaganda, Reise usw.

etwa: Kassa, Kreditoren, Magazin, Betrieb.

d) Die Ausgliederung von Kontengruppen.

Wenn in einer Buchhalterei die Zahl der Konten so groß wird, daß sich für Fehlersuchen und sonstige Handhabung Schwierigkeiten ergeben, dann

Digitized by Google

nach Gegenkonten rubriziert.

Konto.

Monat	Abschreibungs-Konto		Bilanz														Insgesamt	
13																		
Januar																		
Februar																		
März																		
April																		
Mai																		
Juni																		
Juli																		
August																		
September																		
Oktober																		
November																		
Dezember	*45 405*	*60*	*395 000*	—													*440 405*	*60*
	45 405	*60*	*395 000*	—													*440 405*	*60*
14																		
Januar																		

ist eine Erleichterung am nachdrücklichsten durch das Ausgliedern von Konten herbeizuführen.

Das Ausgliedern von Konten geschieht außerdem häufig, um eine Gruppe von zusammengehörenden Konten zusammenzufassen und auf diese Weise Gesamterscheinungen sichtbar werden zu lassen, die bei zersplitterter Darstellung in Einzelkonten verdunkelt bleiben. Hier begegnet sich das Ausgliedern von Kontengruppen mit dem besprochenen Bündeln der Konten im gleichen Zwecke. Der Unterschied ist der, daß das Bündeln für kleine, das Ausgliedern für große Kontengruppen sich empfiehlt.

Auch insoweit, wie das Ausgliedern von Kontengruppen den Zweck der Fehlerkontrolle verfolgt, können die Absichten differenzieren. Entweder geht es darum, die Vorteile der Fehlerfeldteilung zu gewinnen. Oder es handelt sich darum, gewisse Kontengruppen, bei denen das Vorhandensein verhältnismäßig kleiner Fehler den Rechnungszweck nicht stört, von der genauen Fehlerkontrolle auszuschließen.

Dieses zuletzt genannte Motiv bedarf, um Jedermann verständlich zu sein, noch einiger Erläuterungen, die ein Beispiel dartun mag.

Eine sehr fein gegliederte Unkostenstatistik, bei der die Gesamt-

Digitized by Google

addition einige kleine Differenzen ergibt, ist nahezu ebenso viel wert, wie eine solche, die auf den Pfennig abgestimmt ist; die Abstimmung auf den Pfennig kann aber eine sehr unangenehme Mehrarbeit bedeuten, die, regelmäßig durchgeführt, den ganzen Apparat äußerst lästig werden läßt. Es kann hier nicht nur als erlaubt, sondern als fachgerecht gelten, verhältnismäßig kleine Fehler in derartigen Aufstellungen durch Abbuchung zu beseitigen oder unbeseitigt zu lassen. Ein Buchhaltungstheoretiker, der von jeder Buchhaltungsarbeit ohne Rücksicht auf ihre innere Natur die Pfennigrichtigkeit verlangt, stellt das Mittel höher als den Zweck.

Formular 14. Gebündeltes Unkostenkonto.

Unkostenkonto Soll

1909	Zinsen		Betriebsunk.		Propaganda		Reise		Andere Handl. Unk.		Zusammen	
Januar	*1548*	*00*	*11 520*	*80*	*2612*	*15*	*1160*	*25*	*8217*	*87*	*25 059*	*07*

Es soll keineswegs darüber hinweggesehen werden, daß man in Buchhaltereien selbst dort, wo die Pfennigrichtigkeit unerheblich ist, sehr häufig auf ihre Erhaltung dringen muß, nur um bei den Angestellten die Achtung vor der Richtigkeit zu erhalten und so schwererem Schaden vorzubeugen. Aber auch das ist schließlich nur Mittel zum Zweck. Ich wenigstens kann mir vorstellen, daß es Buchhaltungsarbeiten geben darf, die nicht pfenniggenau sind. Ein zu weit gehender Genauigkeitsfanatismus verführt übrigens die Buchhalter regelmäßig zum künstlichen Ausgleich.

Das Ausgliedern von Konten zum Zwecke der Abzäunung weniger fehlerempfindlicher Kontengruppen ist übrigens nicht häufig; der Zweck der Abzäunung behufs Fehlerfeldteilung ist der weitaus häufigere.

Die kaufmännische Buchhaltung hat das Ausgliedern von Konten in einem Falle so allgemein durchgeführt, daß sich höchst selten Buchhaltereien mit doppelter Buchführung ohne eine solche Ausgliederung finden. Diese Ausgliederung betrifft die Gesamtheit der lebenden Konten.

Es gibt nur wenige Buchhaltereien, die auf die Ausgliederung der lebenden Konten verzichten; vorwiegend italienische Formen mit sehr kleinem Kontenkreis [1]). Die große Masse der Buchhaltereien führt an

[1]) Beispiel einer Buchhaltung mit nicht ausgegliederten Kontokorrentkonten siehe: Frese, Betrieb und Einrichtung eines Provinzialbankgeschäfts, Zeitschr. f. Handelswissensch. Forschung, Bd. 1, S. 136 ff.

Digitized by Google

Stelle der Gesamtheit der lebenden Konten ein oder mehrere Kontokorrentkonten. Natürlich gibt man die Kontierung der einzelnen lebenden Konten deshalb nicht auf; aber das Kontensystem dieser Einzelkonten bildet nicht mehr einen Bestandteil des Hauptkontensystems, sondern stellt einen besonderen ausgegliederten Kontenapparat dar. Dieser ausgegliederte Kontenapparat der lebenden Konten ist im Hauptkontensystem vertreten durch ein einziges totes Konto (Kontokorrentkonto) oder durch mehrere tote Konten (z. B. Debitorenkonto und Kreditorenkonto). So entsteht ein Hauptkontensystem von toten Konten in einem „toten" und ein Nebenkontensystem von lebenden in einem „lebenden" Hauptbuch, letzteres auch Kontokorrentbuch genannt. Das Kontokorrentkonto ist Gruppenkonto der ausgegliederten lebenden Konten.

Dieses Ausgliedern von Kontengruppen ist nicht auf die lebenden Konten beschränkt. Man kann in ähnlicher Weise auch andere Kontengruppen aus dem Hauptkontensystem ausgliedern, sie gesondert darstellen und im Hauptkontensystem durch ein Gruppenkonto ersetzen. So geschieht es z. B. hie und da mit den Anlagenkonten. Man legt ein Nebenkontenbuch mit den einzelnen Anlagekonten an, etwa Konten für Grundstücke, Gebäude, Maschinen, Mobilien usw. und führt im Hauptkontensystem nur ein einziges „Anlagekonto" als Gruppenkonto. Oder man gliedert eine Anzahl Betriebskonten, wie Warenkonten, Betriebsunkostenkonto, Handlungsunkostenkonto, Propagandakonto usw. aus und läßt sie im Hauptkontensystem vertreten sein durch ein einziges „Betriebskonto".

Dieses Ausgliedern von Kontengruppen bedeutet gewöhnlich eine Sprengung von Fesseln, die viele Buchhaltungsformen einer großen Zahl von Konten entgegensetzen. Ist die Ausgliederung erfolgt, so pflegen namentlich bei Anlagen- und Betriebskonten die ausgegliederten Konten sich sehr rasch auf ein Mehrfaches zu vermehren.

Es ist zuweilen zweckmäßig, die sämtlichen Konten des Hauptkontensystems nur als Gruppenkonten zu führen.

Dieses Ausgliedern von Konten und die Zusammenfassung der in ihnen verbuchten Zahlen in Gruppenkonten bedeutet natürlich eine Mehrarbeit. Aber ohne Zweifel ist das dadurch gewonnene Mehr an Übersicht und Fehlerkontrolle beträchtlich; und es ist nicht verwunderlich, daß das Verfahren sich ausbreitet. Ich möchte sogar glauben, daß es eine noch viel ausgedehntere Anwendung, namentlich in großen Buchhaltereien verdient.

Neu ist das Prinzip dieser Ausgliederung der Kontengruppen, auch abgesehen von den lebenden Konten, keineswegs. Die russische Buchhaltung bedient sich der Methode in systematischer Weise, indem sie außer

Digitized by Google

dem Kassakonto drei Kontengruppen Kassa, Wertschaften, Forderungen, Schulden bildet; die Unterkonten sind in den Skontrobüchern im Einzelnen kontiert[1]). Auch die Cerbonische Logismographie wendet das Prinzip der Kontengruppen schon seit Jahrzehnten an, indem sie in Kapitalkonten (Konten der Eigentümer), Betriebskonten (sog. Konten der Agenten) und lebende Konten (Konten der Korrespondenten) gliedert.

Von neueren Schriftstellern hat van den Daele[2]) der Kontenausgliederung besondere Aufmerksamkeit zugewendet; er benennt nach diesem Prinzip die ganze Buchhaltungsweise als „Gruppenbuchhaltung"; die Einzelkontierung auf die Einzelkonten der Gruppe findet, abgesehen vom Kontokorrent, in einem Zergliederungsbuche statt. Das Hauptbuch enthält Folien nur für Gruppenkonten. Diese Folien enthalten aber ein Tabellenwerk,

Formular 15. Handlungs-Unkosten-Konto nach v. d. Daele.

Monatsbuch Fol.	Zergliederungsbuch Fol.	Bezeichnung der Buchung	Gesamt		Zins, Diskont, Bank-Spesen		Gehälter und Gratifikat.		Reise- und Repräsent.-Spesen		Porti, Telegramm, Telephon		usf.
			Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben	

das auch die summierten Beträge der Einzelkonten enthält. Nur das Kassakonto ist ungegliedert; ein Konto mit vielen Einzelkonten bedarf eines Doppelfolios. Der Kopf des Handlungsunkosten-Kontos in Formular 15 zeigt die Handhabung.

Diese von van den Daele gewählte Art der Ausgliederung von Konten aus dem Hauptkontensystem mit tabellarischer Wiedergabe hat neben ihrem Kontrollwert einen nicht gering zu veranschlagenden Übersichtswert. Es ist eine bekannte Erscheinung, daß Zahlen, die zeitlig untereinander stehen, sich besser vergleichen lassen, als Zahlen die nebeneinander stehen. Ein Mangel des Systems ist, daß sie bei großer Zahl

[1]) Erfinder der russischen Buchhaltung ist Th. Esersky; er hat sie dargestellt in seinem „Gedrängten Kursus der Buchhaltung, nach dem einfachen, dem doppelten italienischen und dem dreifachen russischen System", Leipzig (ohne Jahreszahl), cit. nach Hügli, F., Die Buchhaltungs-Systeme, Bern 1887. S. 448 ff.

[2]) Wilhelm van den Daele, „Die moderne Fabrikbuchhaltung", 2. Aufl. der „Modernen Buchhaltung". Stuttgart 1911.

Digitized by Google

der Unterkonten schwerfällig wird, und daß die Überführung des Tabellenwerks in das Hauptbuch eine gewisse Starrheit zur Folge hat.

Bei meinen eigenen Buchführungseinrichtungen habe ich für das Ausgliedern von Betriebskonten Mappen nach Art der Briefordner mit Vorteil

Formular 16. Betriebskostenblatt.

| August 1916 | | |

fahrungsgemäß für einen Monat, ein Vierteljahr usw. brauchen; es können oft 10—15 Konten auf einem solchen Blatt stehen. Auf diese Weise bleibt die Zahl der Blätter gering, was die Arbeit sehr beschleunigt. Die Blätter werden zunächst handschriftlich mit den Kontenköpfen versehen. Ist die Einrichtung aber längere Zeit in Gebrauch, so daß die Konten feststehen und ihr Platzbedarf erprobt ist, so hektographiert man die Blätter. Ist der Buchhalter eingearbeitet, so ist beim Übertragen das richtige Konto mit einem Griff gefunden, und es lassen sich in einer Stunde 100—150 Überträge machen, je nach der Beschaffenheit des Grundmaterials.

Manche ziehen alphabetische Teilung, manche Sachgliederung vor. Formular 16 zeigt ein sachlich geordnetes Übertragungsblatt. An diesem ist der Grifflappen mit dem Aufdruck „Schleifmaterialien" schon aufgedruckt, so daß dafür besondere Einlagen nicht nötig sind.

Bei der Eintragung werden die einzutragenden Daten je nach ihrem Kontrollwert verschieden eingeschrieben. Bei Schmirgelsteinen z. B. hat der Buchhalter Größe und Einheitspreis eingetragen; er vergleicht bei dieser Gelegenheit den Preis mit dem früheren. Bei Schmirgel und Leim dagegen hat er die kg-Zahl eingetragen, um nötigenfalls eine Mengenkontrolle anschließen zu können. Bei Öl, Pließleder und Scheiben sind nur Wertbeträge, bei Abdrehrädern Stückzahlen eingetragen. Was einzutragen ist, wird durch die Bedürfnisse dessen, der die Zusammenstellungen später benutzt, bestimmt.

Je nach Geschäftsumfang werden die Blätter monatlich, vierteljährlich, in kleinen Betrieben jährlich ausgewechselt und in besondere Aufbewahrungsmappen gelegt, so daß die Blätter gleicher Art für ein oder mehrere Jahre zusammenliegen.

Ebenfalls monatlich oder bei Gelegenheit der Auswechslung werden diese Blätter in besondere Aufstellungen übertragen und bei dieser Gelegenheit addiert. Ein solches Blatt zeigt Formular 17.

Die Addition muß bei richtiger Rechnung den Gesamtbetrag des Betriebskontos ergeben.

Man entnimmt diese Einzelkontierungen wegen der erforderlichen Einzelheiten am besten den Buchungsgrundlagen, insbesondere den eingehenden Rechnungen; bei magazinierten Gegenständen tritt an deren Stelle das Magazinjournal und bei Kassenposten das Kassenbuch.

Vielfach üblich ist für Einzelkontierungen der gedachten Art auch ein Kartensystem. Für Betriebskostenaufteilungen erreicht das Kartensystem die Leistungsfähigkeit der oben dargestellten Einrichtung nicht. Für

Digitized by Google

andere Kontengruppen, insbesondere Kontokorrente hat es dagegen Vorzüge. Man darf bei der Beurteilung nicht übersehen, daß die Vorteile, die das Durchschreibeverfahren bietet, nicht nur für die Betriebskosten weniger in Frage kommen, sondern daß auch ein gleichzeitig doppeltes Durchschreiben sich als untunlich erwiesen hat.

Sollen die Anlagekonten aus dem Kontensystem ausgegliedert werden, so handelt es sich in der Mehrzahl der Fälle nicht um solche Zahlenmassen, daß es auf das billigste Verfahren so sehr ankommt. Dafür ist es

Formular 17. Zusammenstellung der Betriebskosten.

	Juli			August			September		
Übertrag		*31 510*	*15*		*27 815*	*30*			
Maschinenschrauben		*478*	*20*		*210*	*30*			
Schleifmaterialien.									
Schmirgelsteine		*975*	*60*		*1 152*	*00*			
Schmirgel	*220 kg*	*187*	*20*	*300 kg*	*225*	*30*			
Leim	*80 „*	*105*	*00*	*105 „*	*149*	*20*			
Öl		—	—		*24*	*10*			
Pließ leder		*26*	*00*		*114*	*03*			
Scheiben		*217*	*20*		*145*	*70*			
Maschinenteile		*18*	*05*		*87*	*70*			
Absaugeeinrichtung		—	—		*35*	*00*			
Abdrehräder	*300 Stück*	*90*	*00*	*500 Stück*	*150*	*00*			

wesentlich, die Einzeleintragungen mit reichlichem Text auszustatten; denn bei Anlagen muß man oft noch nach vielen Jahren nachschlagen, was diese oder jene Sache gekostet hat, wer sie geliefert und ausgeführt hat und was der wissenswerten Umstände mehr sind. Auch ist es für die Kontrolle von Voranschlägen und zwecks Verwendung bei späteren Voranschlägen zweckmäßig, die Ordnung bei größeren Bauten den Voranschlägen anzupassen. Andererseits ist, wenn es üblich ist, auf Anlagen nicht im Ganzen, sondern auf die einzelnen Gegenstände, z. B. auf einzelne Maschinen abzuschreiben, eine entsprechende Anordnung empfehlenswert. Eine Kartothek mit großen geräumigen Karten oder ein auswechselbares Kontenbuch tut für solche Zwecke gute Dienste.

Digitized by Google

6. Die Kontrollrechnungen innerhalb ausgegliederter Kontengruppen, insbesondere in Kontokorrenten.

Das Ausgliedern von Kontengruppen schafft mit Bezug auf die ausgegliederte Gruppe ein besonderes, für sich kontrollierbares Fehlerfeld. In diesem Prinzip der Fehlerfeldteilung liegt sein besonderer kontrolltechnischer Wert.

Die Kontrolle innerhalb der Kontengruppe geschieht nicht durch eine eigentliche Bilanz, denn eine Bilanz ist saldenfrei und hat daher ihren Namen. Die Kontrolle innerhalb der Kontengruppe erstreckt sich darauf, daß die Summen aller Sollseiten mit der Sollsumme des Gruppenkontos, die Sollen aller Habenseiten mit der Habensumme des Gruppenkontos und die Saldi übereinstimmen. Diese Kontrollen nennt man in der Praxis zuweilen ebenfalls Bilanzen, obwohl sie es im eigentlichen Sinne des Wortes Bilanz nicht sind. Aber das Wort Bilanz gefällt den Leuten offensichtlich gut; man spricht auch von Handelsbilanzen und Zahlungsbilanzen, obwohl die Voraussetzungen für die Anwendung des Wortes nicht vorhanden sind. Es liegt kein wesentlicher Grund vor, dieser Neigung des Sprachgebrauchs entgegenzuwirken; aber wir wollen in dem Fache, in dem die Bilanz ihr eigentliches Heimatsrecht hat, uns dieser Neigung nicht selbst hingeben, und wir lassen das Wort da, wohin es gehört, als Bezeichnung für balanzierende, saldenfreie Konten und kontenartige Rechnungen.

Eine Kontrolle innerhalb ausgegliederter Kontengruppen kann überall da nötig sein, wo Kontengruppen ausgegliedert werden. Aber die Dringlichkeit einer solchen Kontrolle ist sehr verschieden je nach der Art der ausgegliederten Gruppe. Wenn sich z. B. in ausgegliederten Betriebskonten Fehler von praktisch geringer Bedeutung zeigen, so wird höchstens das Gefühl für buchhalterische Ordnung verletzt. Man kann es verstehen, wenn ein Buchhaltereivorstand auch an dieser Stelle Pfenniggenauigkeit fordert, sei es auch nur, um seinem Personal den Abscheu vor der Unrichtigkeit zu erhalten. Aber man kann es auch verstehen, namentlich, wenn die Betriebsbuchführung eine besondere Abteilung darstellt, daß man die kleinen Fehler stecken läßt. Bei den ausgegliederten Konten der Schuldverhältnisse dagegen ist die Pfenniggenauigkeit ein allgemeines Postulat der Buchführungstechnik. Daher kommt es, daß die folgenden Ausführungen zwar auf alle ausgegliederten Kontengruppen Anwendung finden, daß aber praktisch auch beim Verfasser die Vorstellung vorherrscht, daß es sich um eine Angelegenheit handelt, die vorzugsweise, nahezu ausschließlich eine solche des Kontokorrents ist; Ausführung und Beispiele sind auf das Kontokorrent zugeschnitten.

Digitized by Google

Einige Kontrolleinrichtungen der hierhergehörenden Art sind nur dem Namen nach bekannt und können daher in dieser systematischen Darstellung keinen Platz finden. Dazu gehören folgende:

Paulsohns Buchhaltungssystem von 1892. Auf meine Anfrage teilt der Erfinder[1]) mit, daß das System einen Ersatz für Fortfall der monatlichen Reinschriften biete, daß ferner die Konten immer tagfertig seien und eine zuverlässige Kontrolle abgeben. Es werde alles sogleich im Kassabuch, Bankbuch und Memorial gebucht und es werde täglich Bilanz gemacht. Er habe das System bis 1911 in einem hamburgischen ersten Versicherungsgeschäft erprobt. Es gab zunächst vermehrte Arbeit, erfüllte aber dafür seinen Zweck. Da Herr Paulsohn 83 Jahre alt ist, mochte ich ihn nicht um genauere Auskunft drängen. Das Wenige, was er mitteilt, läßt einen Schluß auf seine Methode nicht zu.

Diese Einrichtung sowohl als auch die folgenden sind mir dem Namen nach bekannt geworden durch Herrn Adler, Oberrevisor der Treuhand A.-G. in Cöln[2]):

1. Hansa-Kurzbuchung des „Kaufmännischpraktischen Buchführungs-Instituts in Altona,
2. System der Apparat-Buchführungsgesellschaft m. b. H., Leipzig,
3. Universal-Journal von Hch. Wachtmann, Hamburg 30,
4. Verbesserte amerikanische Buchführung von Bruno Richter in Kassel,
5. Geldrechnungsmethode für den Warenhandel (durch die das Kontokorrentkonto im Hauptbuch überflüssig wird) von J. Friedel, Leipzig-Plagwitz.

Die an diese Autoren gerichteten Anfragen sind als unbestellbar zurückgekommen.

Wenn ein Betrieb ein Kontokorrentkonto führt und in seinem Kontokorrentbuch die Debitoren und Kreditoren vereinigt, so pflegt er mindestens einmal im Jahre, beim Bilanzabschluß, zu kontrollieren, ob Kontokorrentbuch und Kontokorrentkonto übereinstimmen. Das ist dann die einfachste, um nicht zu sagen roheste Form der Kontokorrentkontrolle. Diese Vergleichung geht gewöhnlich so vonstatten, daß man aus dem Kontokorrentbuch einen Kontokorrentbuchauszug herausschreibt, der Namen, Salden und Folien der Konten enthält. Die Saldensumme wird dann mit dem Saldo des zugehörigen Gruppenkontos verglichen.

---

[1]) Franz Paulsohn in Hamburg 5, St. Georg, Koppel 23 II.

[2]) Adler, K., Kontrolle der Kontokorrentbücher im „Handelsstand" vom 15. Dezember 1907, Nr. 24.

Digitized by Google

Zeigt der Auszug einen andern Gesamtsaldo als das Kontokorrent, so sind die Fehler durch Kollationieren zu suchen. Das Fehlerfeld ist bei dieser Methode schon bei kleinen Buchhaltereien gewöhnlich so groß, daß das Fehlersuchen eine ungeheure, viel Buchhalterkraft verzehrende Arbeit ist. In nicht wenigen Fällen ist das Ende dieser Arbeit ein Abbuchen der Fehler; d. h. man läßt sie eben stecken.

Wenn die Buchhaltung auf Verkehrszahlenkontrolle eingerichtet ist, also jeder Sollposten im Kontokorrentkonto auch ein Sollposten im Kontokorrentbuche ist und nicht bei einzelnen Buchungen an der einen Stelle Saldierungen vorgenommen werden, während sie an der anderen unterbleiben, und wenn auch Storni jedesmal an beiden Stellen und nicht nur

Formular 18. Kontokorrentbuchauszug mit Verkehrszahlenkontrolle.

Fol.	Name	Soll		Haben		Soll		Haben	
	Übertrag	*66 725*	*10*	*54 278*	*87*	*12 585*	*23*	*139*	*00*
31	*Lohmann & Stolt, Bonn*	*3 450*	*00*	*1 875*	*00*	*1 575*	*00*	—	—
32	*D. Eck, Düren*	*870*	*00*	*900*	*00*	—	—	*30*	—
34	*Wulff & Klein, Aachen*	*1 978*	*20*	*1 978*	*20*	—	—	—	—
34	*Wilh. Klein, Cöln*	*1*	*00*	—	—	*1*	*00*	—	—

an einer gemacht werden, dann ist die Kontrolle wenigstens insoweit erleichtert, als man weiß, wie weit Fehler im Soll und wie weit sie im Haben zu suchen sind.

Der Kontokorrentbuchauszug mit Verkehrszahlenkontrolle hat gewöhnlich die Form von Formular 18. Die ersten beiden Betragsspalten zeigen die Verkehrszahlen, die letzten beiden die Salden. Dieser Auszug dient zugleich als Fehlerkontrolle gegen Saldenfehler. Außerdem hat er einen gewissen Übersichtswert vor dem einfachen Saldenauszug voraus. Zuweilen werden diese Auszüge dazu benutzt, um das Einziehungsgeschäft zu erleichtern. Man läßt dann rechts einen breiten Rand für Termine und sonstige Eintragungen.

Aber diese Verkehrszahlenkontrolle genügt gewöhnlich nicht; immer noch ist das Fehlerfeld zu groß, um bei nicht stimmenden Verkehrszahlen und Salden die Fehler leicht suchen zu können. Dieser Mangel wird verstärkt durch den Umstand, daß das Fehlersuchen in eine Zeit

Digitized by Google

fällt, in der ohnehin die Buchhaltungskräfte durch die sonstigen Bilanzarbeiten stark in Anspruch genommen sind.

Diese Mißstände werden durch eine Verstärkung der Fehlersuchmittel wesentlich gemildert. Und zwar ist das Prinzip, nach dem die Mehrzahl der hier in Betracht kommenden Fehlersuchmittel ausgestaltet ist, das Prinzip der Fehlerfeldteilung oder Fehlerlokalisierung, dem wir schon im vorigen Abschnitt mehrfach begegnet sind.

Die Teilung des Fehlerfeldes muß so beschaffen sein, daß sowohl in den Grundbüchern als auch im Kontensystem gleiche Felder gebildet werden. Man kann die Zahlenmassen entweder teilen durch Querschnitte, d. h. nach Zeitperioden, oder durch Längsschnitte oder Spaltung. Im letzteren Falle bildet sich ein in Einzelstränge gegliedertes Kontengeflecht. Diese letztere Teilung kann geschehen in einer Anpassung der Ordnungsbücher an die schon bestehende Gliederung der Grundbücher (Fehlerfeldteilung nach Grundbüchern) oder in einer ähnlichen Teilung nach Grundbuchspalten oder Gegenkonten, oder in einer Teilung beider Buchreihen nach Kontengruppen.

a) Kumulativ- und Spezialkontrolle.

Die einfachste Form der Fehlerfeldteilung nach Zeiten ist die Anordnung monatlicher oder vierteljährlicher Kontrollen statt einer Kontrolle, die nur einmal im Jahre geschieht.

Hierbei treten wie bei den Probebilanzen der doppelten Buchführung Kumulativ- und Spezialkontrollen auf.

Eine kumulative Kontokorrentkontrolle mit Fehlerfeldteilung nach Zeit ergibt sich, wenn man einen Kontokorrentauszug nicht nur einmal im Jahre, sondern etwa vierteljährlich oder monatlich macht. Der Auszug unterscheidet sich nicht von dem Auszuge, den wir oben in Formular 18 als Jahresauszug wiedergegeben haben. Man schreibt in den lebenden Konten zwischen den Zeilen die am Quartals- oder Monatsende gezogenen Summen mit Bleistift ein, um auf diese Weise späteren Kontokorrentkontrollen vorzuarbeiten und das Kollationieren zu erleichtern.

Wer diese Kontrolle des Kontokorrents durch Anfertigung eines Kontokorrentbuchauszuges etwa für jedes Quartalsende macht, der hat dadurch allerdings eine Mehrarbeit. Aber dafür ist er der einmal kontrollierten Quartale sicher, und er braucht die etwa Ende Dezember auftretenden Fehler nur in dem Quartal Oktober-Dezember zu suchen.

Immerhin kann das Mitschleppen der Zahlen aus den früheren Quartalen Unsicherheit erzeugen. Um dieser zu begegnen, ersetzt oder er-

Digitized by Google

gänzt man die Kumulativkontrolle durch Spezialkontrollen. Man zieht aus den Konten der Ordnungsbücher zuerst die Beträge der letzten Kontrollperiode aus und macht für sie eine Spezialkontrolle. Erst wenn die Verkehrszahlen und Salden den Veränderungen des toten Kontokorrentkontos entsprechen, baut man die Kumulativkontrolle auf.

Der Kontokorrentbuchauszug, den man für Spezial- und Kumulativkontrolle macht, hat sich in der Form von 19 bewährt, insoweit nicht vorzuziehen ist, Dauerauszüge nach Formular 20 zu benutzen. Die Entstehung des Auszuges ist so, daß man erst aus dem vorhergehenden Auszug die Spalten 1 und 3 entnimmt, dann aus dem Kontokorrentbuch die Spalten 2,

Formular 19. Kontokorrentbuchauszug für Spezial- und Kumulativkontrolle.
(Für Monatskontrolle.)

Fol.	Name	Soll		Haben		Soll	Haben	Saldo	
		Jan.-Apr.	Mai	Jan.-Apr.	Mai	Jan.-Mai	Jan.-Mai	Soll	Haben
	Übertrag	58 526 00	8 199 10	47 419 15	6 859 72	66 725 10	54 278 87	12 585 23	139 00
31	*Lohmann & Stolt*	1 875 00	1 575 00	1 875 00	— —	3 450 00	1 875 —	1 575 00	— —
32	*D. Eck*	870 —	— —	900 —	— —	870 00	900 —	— —	30 —
34	*Wulff & Klein*	— —	1 978 20	— —	1 978 20	1 978 20	1 978 20	— —	— —
34	*Wilh. Klein*	1 —	— —	— —	— —	1 00	— —	1 —	— —
		1	2	3	4	5	6	7	8

4, 5 und 6 hinzuschreibt, letztere nach den zwischenzeiligen Bleistiftadditionen, dann die Salden in Spalten 7 und 8 ausrechnet und dann addiert und die Endsummen vergleicht:

Spalten $1 + 2 = 5$
„ $3 + 4 = 6$
„ $5 - 6 = 7 - 8.$

Auf diese Weise werden sowohl die Übertragungen der letzten Periode als auch die Additionen und Salden durch die Kontrolle erfaßt.

Noch während diese Kontokorrentabstimmungen gemacht werden, geht natürlich das Beitragen der Kontokorrente seinen Weg weiter; namentlich dort, wo die Kontokorrente aus den Grundlagen gebucht werden. Dadurch ereignet sich oft, daß die neuen Posten, die erst in eine spätere Periode gehören, mitaddiert werden. Diesen Mangel beseitigt Umbehr[1]) dadurch, daß er beim Periodenwechsel die Tinte wechseln

[1]) Zeitschr. für Handelswissenschaft u. Handelspraxis, Jahrg. V, S. 57 f.

Digitized by Google

läßt; erste Periode schwarze Tinte, zweite Periode „blaue Posttinte“ (Fabrikat Leonhardi). Diese Tinten unterscheiden sich hinlänglich, ohne daß dadurch die Konten aussehen wie Bilderbogen. Umbehr weist mit Recht darauf hin, daß der Tintenwechsel Nebenvorteile hat. Bei der Regulierung wird mit Vorliebe das Konto bis zu einem bestimmten Periodenende glatt gestellt; die Tintenfarbe gibt dem Auge einen schnellen Anhalt, wo die Periode aufhört.

Bei Kontokorrenten, die mittelst Pause durchgeschrieben werden, läßt sich in ähnlicher Weise verfahren, indem man das Kohlepapier wechselt; violette Pauspapiere von gleicher Farbe aber von verschiedenen Fabriken geben in der Regel eine hinreichende Unterscheidung.

Formular 20. Dauer-Kontokorrentbuchauszug.

Soll								
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Seite	Name	Jan.-März	April-Juni	Jan.-Juni	Juli-Sept.	Jan.-Sept.	Okt.-Dez.	Jan.-Dez.

Will man Dauerauszüge verwenden, d. h. das ganze Jahr mit einem Formular für den Kontokorrentbuchauszug auskommen, so empfiehlt es sich, am Ende jeder Seite Platz für die Einschiebung neuer Konten zu lassen und die Lineatur nach Formular 20 anzuordnen. Während in Formular 19 monatliche Kontrolle vorgesehen war, ist bei Formular 20 vierteljährliche Kontrolle angenommen. Hier ist nur die Sollseite dargestellt. Die Habenseite ist entsprechend geordnet. Für die Salden ist kein Platz vorgesehen. In diese Vierteljahreskontrolle schreibt man zuerst in Spalte 3 die Verkehrszahlen des 1. Quartals, die alsdann kontrolliert werden. Nach Ablauf des Juni kommen in Spalte 4 die Zahlen des 2. Quartals hinzu. Erreicht auch hier die Spezialkontrolle die Fehlerlosigkeit, so addiert man Spalten $3+4$ in Spalte 5. Nach Ablauf des September kommt die Spalte 6 und sofort nach Richtigbefund die Spalte 7 durch Addition der Spalten $5+6$ zur Eintragung usf.

Da hier für die Salden kein Platz vorgesehen ist, wird man dort, wo man eine Saldenaufstellung nach jedem Periodenablauf für zweckmäßig hält, für die Salden eine besondere Aufstellung, eine Saldenliste, machen (Formular 21). In dieser sind die Namen in derselben Folge und in den

Digitized by Google

Formular 21. Salden-Liste für Debitoren.

Seite	Name	31. März	30. Juni	30. Sept.	31. Dez.

Seiten übereinstimmend eingetragen, wie in der oben dargestellten Verkehrszahlen-Liste. Der freie Raum rechts neben den Zahlenspalten dient zur Eintragung von Bemerkungen, Mahnzeichen und Terminen.

Wenn die Soll- und Habenseiten in Dauerauszügen räumlich weit auseinander stehen, lassen sich die Salden schlecht rechnen. Hier empfiehlt es sich, für jeden Namen zwei Reihen frei zu lassen und die Sollbeträge der Verkehrszahlen schwarz, die Habenzahlen rot zu schreiben und untereinander zu setzen (Formular 22).

Formular 22. Dauer-Kontokorrentbuchauszug mit vereinfachter Saldenrechnung.

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Seite	Name	Jan.-März	April-Juni	Jan.-Juni	Juli-Sept.	Jan.-Sept.	Okt.-Dez.	Jan.-Dez.
17	*Joh. Müller*	*575 00*	*378 20*	*953 20*				
		171 00[1]	***394 00***	***565 00***				
19	*Friedel & Co.*	*121 00*	*210 00*	*331 —*				
		100 00	***231 00***	***331 00***				

Dauerauszüge lassen sich auch mit Transportfalz einrichten in einer Art, die den später zu besprechenden Tabellenkontokorrenten mit Horizontaltransport und Transportfalz (vergl. Formular 28) ähnlich ist.

Eine Abart dieses Kontokorrentbuchauszugs besteht in einer Kontrolle, bei der die Verkehrszahlen der letzten Periode nicht kumulativ gerechnet, sondern den früheren Salden zugerechnet werden. Formular 19 erhält auf diese Weise die Gestaltung des Formulars 23.

Die Anfertigung der Kontokorrentbuchauszüge erfordert bei großen Kontokorrenten eine ziemlich umfangreiche Arbeit. Durch Einrichtung von Spezial- und Kumulativkontrollen wird zwar die Fehlersucharbeit

[1]) Die fettgedruckten Zahlen im Original rot.

Digitized by Google

Formular 23. Spezialkontrolle mit Saldenrechnung.

Fol.	Name	Saldo 1. Mai		Umsatz Mai		Saldo 31. Mai	
		Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben
	Übertrag	11 186 85	80 00	8 199 10	6 859 72	12 585 23	139 —
31	*Lohmann & Stolt*	— —	— —	1 575 00	— —	1 575 00	— —
32	*D. Eck*	— —	30 —	— —	— —	— —	30 —
34	*Wulff & Klein*	— —	— —	1 978 20	1 978 20	— —	— —
34	*Wilh. Klein*	1 00	— —	— —	— —	1 00	— —

wesentlich verringert, aber die Kontrollen selbst sind erst recht zeitraubend. Um den Arbeitsaufwand abzukürzen, lassen sich mit großem Vorteil schreibende Rechenmaschinen verwenden. Der Kontokorrentbuchauszug muß dann der Maschine sich anpassen. Am einfachsten vollzieht sich das Verfahren, wenn man die Verkehrszahlen der letzten Periode auf Streifen schreibt und diese dann in den Auszug aufklebt. Die Folge der Konten muß dabei erhalten bleiben; bei Konten ohne Verkehr muß die entsprechende Zeile freigelassen werden.

In Kontokorrenten, die viele Gelegenheitskunden enthalten, spielt das „Konto pro Diversi" eine große Rolle. Je nach der Handhabung derselben macht dieses Konto bei der periodischen Kontokorrentkontrolle vielerlei Umstände und diese wieder führen leicht Fehler herbei. Um diesen zu entgehen, verzichten viele Buchhalter ganz auf dieses Konto und richten dafür in den Kontokorrentbüchern Seiten mit Konten von 3—4 Zeilen ein. Dieses Verfahren ist, wenn die Zahl der Gelegenheitskunden sehr groß ist, weder für die Kontokorrentführung, noch für die Kontokorrentprüfung empfehlenswert; nur für Kontokorrente mit mäßigem Umfang dieser Kundschaftsgattung stellt es eine vorteilhafte Handhabung dar.

Eine bessere Erleichterung bietet bei umfangreichen „Konti pro Diversi" die Aufteilung des Kontos.

In Losblatt-Kontokorrentbüchern richtet man allgemein für jeden Buchstabenabschnitt ein „Konto pro Diversi" ein; in der Regel wird das letzte Blatt, das vor dem nächsten Leitblatt liegt, nötigenfalls mehrere derselben, für diesen Zweck benutzt. Durch diese Teilung wird die Übersicht wesentlich verbessert und dadurch die wichtigste Fehlerquelle gemildert. In gebundenen Kontokorrentbüchern sind ähnliche Einrichtungen leicht einzurichten.

Digitized by Google

Die meisten Buchhalter führen das „Konto pro Diversi" so, daß sie die Belastungen (es handelt sich bei diesem Konto fast ausschließlich um Debitoren) hintereinander schreiben, Zeile nach Zeile; die Gutschriften aber erfolgen auf der der Belastungszeile gegenüberliegenden Habenzeile. Das hat allerdings den Vorzug, daß sich die offenen Posten leicht übersehen lassen; aber der Nachteil ist, daß sich sehr leicht Fehler bei der Aufstellung des Kontokorrentbuchauszugs ergeben. Außerdem treten Störungen auf, wenn die Gutschrift nicht die Belastung glattstellt und ein Saldo verbleibt.

Für die Kontokorrentkontrolle ist es zweifellos zweckmäßiger, wenn die Habenbuchungen ebenso wie die Sollbuchungen in der Zeilenfolge ge-

Formular 24. Konto pro Diversi mit 2 Habenspalten.

Konto pro Diversi.

Jan.	5	H. Josef Müller	7	21	60	21	60	Jan.	15	Meyer & Co.	121	18	20
	10	Arnold Mai	15	101	00			„	20	Mühlheimer Kunststeinfabrik	132	48	00
	12	H. Maaßen & Co.	31	21	15								
	„	Meyer & Co.	32	18	20	18	20	„	22	H. Josef Müller	171	21	60
	14	Gerhard Meyer	46	64	75			„	24	P. Müller-Schmitz	193	13	00
	18	P. Müller-Schmitz	59	13	00	13	00	„	27	Mombert & Sohn	214	18	30
	„	Mühlheimer Kunststeinfabrik	62	50	00	48	00						
	20	Jos. Müllenbach	72	21	00								
	25	Mombert & Sohn	82	18	30	18	30						
	29	Meyer & Co.	97	20	00								

schehen. Dann wird das ganze „Konto pro Diversi" des betreffenden Buchstabens im Auszuge als ein einziges Konto behandelt. Fehler kommen auf diese Weise nicht leicht vor. Das Abstreichen der glattgestellten Belastungen kann trotzdem leicht geschehen.

Zweckmäßig ist es ferner, dem Vorschlage von Hugo Singer[1]) zu folgen und die Zeilen zu numerieren; man setzt dann zur Sollzeile die Nummer der korrespondierenden Habenzeile und umgekehrt.

Ein beachtliches Verfahren ist auch das Folgende: Man bucht im Haben die Posten zweimal, einmal auf der korrespondierenden Gegenzeile und einmal in der Reihenfolge der Zeilen (Formular 24). Man kann dann

[1]) Zeitschr. f. Handelswissenschaft und Handelspraxis, Jahrg. V, S. 312.

Digitized by Google

bei der Kontokorrentkontrolle feststellen, ob man jeden regulierten Posten richtig ausgebucht hat, indem man die beiden Betragspalten im Haben addiert. Die Addition in der ersten Betragspalte des Haben muß mit Rücksicht auf die sich schließenden Lücken nach Ablauf jeder Periode von vorn beginnen. Das Beispiel gibt die Firmenbezeichnungen verkürzt wieder.

Sehr empfehlenswert ist es, das ungefügige „Konto pro Diversi" nach Möglichkeit zu entlasten. Das kann geschehen dadurch, daß man allen

Formular 25. Kontokorrent mit Spalte für Monatszahlen.

120 *Jos. Paul, Kurzwarenhandlung, Düsseldorf, Oberbilker Allee 282.* 120

Soll Vrs. Haben

		Fol.						Fol.						
1900						1900								
März	12	167	An Waren	123 —		April	20	J.30	Per Kassa	164	64			
„	18	169	„ „	45 —		„	„	J.31	„ 2% Skto. u. Pto.	3	36	168	—	
„	22	171	„ „	52 —		„	30	J.35	„ Kassa	72	32			
„	25	63	„ „	22 —	242 —	„	„	J.37	„ 2% Skto. u. Pto.	1	68	74	—	242 —
April	5	75	„ „	24 —		Juni	16	J.78	„ Kassa			44	—	44 00
„	18	172	„ „	20 —	44 —	Dez.	31		„ Saldo			10	—	10 —
Juni	30	200	„ „		10 —									296 00
					296 —									
1901														
Jan.	1		An Saldovortrag	10 —										

Gelegenheitskunden, bei denen man es einrichten kann, daß der zurückkommende Zahlungsbeleg, z. B. die Zahlkarte bei Nachnahmen, die Grundbuchseite oder Grundbuchnummer trägt, aus dem Kontokorrentbuch fortläßt, für sie eine besondere Spalte in den Grundbüchern oder ein besonderes Grundbuch führt.

b) Rubrizierung der Ordnungsbücher nach Perioden.

Legt man in den Kontokorrentkonten sowohl im Soll als auch im Haben noch eine Betragspalte mehr an, als man sie sonst nötig hat, und trägt man am Schlusse der Kontrollperiode die Quartalsbeträge in die Hauptspalten ein, so wird die Aufstellung eines Kontokorrentbuchauszuges

Digitized by Google

einigermaßen erleichtert. Formular 25 zeigt eine solche Anordnung für Monatskontrolle nach Normann[1]).

Eine eigentümlich geartete Kontrolle, die in diese Kategorie von Fehlergegenmitteln gehört, besteht in einem Kontokorrent mit tabellarischer Anordnung. Formular 26 und 27 zeigen ein solches Kontokorrent mit monatlicher Kontrolle[2]).

In diesem Kontokorrent werden im Anfang des Geschäftsjahres die Namen der Kreditoren und Debitoren alphabetisch geordnet und hintereinander, mit jedesmal etwa drei Zeilen Zwischenraum eingetragen. Der

Formular 26. Tabellarisches Kontokorrent (Kreditoren).

Stand am 1. Januar.

Januar 1908. 103

	Voriger Saldo			Einzel-Soll	Einzel-Haben	Neuer Saldo
Altenberger, Bonn	67	2283	58			
Auffermann, Düren	67	242	25			
Bierhaus, B.-Gladbach	67	106	40			
Bohr, N., Düsseldorf	67	9	60			
Caspari & Co., Cöln	67	710	35			

Saldo wird dabei in die Spalte „Voriger Saldo“ geschrieben. Im Formular 26 sind diese Eintragungen nebst Angabe der vorigen Seite (67) mit dem Stande vom 1. Januar aufgeführt und zwar handelt es sich hier um Kreditoren. Im Laufe des Monats Januar sind dann in den Spalten Einzel-Soll und Einzel-Haben die Eintragungen gemacht, wie sie Formular 27 zeigt. Beispielsweise ist bei Auffermann eingetragen, daß er am 7. Januar mit ℳ 50.— belastet und am 19. Januar mit ℳ 13.45 erkannt wurde.

[1]) Normann, Die Buchhaltung einer Verkaufsfiliale für Linoleum, Ledertuch und Wachstuch. Zeitschr. f. Handelsw. Forschung, Bd. 1, S. 93 ff.

[2]) Aus Zeitschr. f. Handelsw. Forschung, Bd. 3, S. 443 f. Das Beispiel stammt aus einem Hotelbetrieb mit Automatenrestaurant, dessen Lieferanten fast durchweg Monatsrechnungen senden.

Digitized by Google

Die Zahlen 86 und 166 bedeuten die Seiten der Grundbücher. Ende des Monats wird der neue Saldo ausgeworfen zur Übertragung auf Februar. Auffermann hatte einen Saldo von ℳ 242.25. Er ist im Januar mit ℳ 50.— belastet und mit ℳ 13.45 erkannt worden; da er Kreditor ist, hat sich sein Saldo um ℳ 36.55 vermindert:

Voriger Saldo ℳ 242.25
— „ 36.55
Neuer Saldo ℳ 205.70

Bierhaus hatte am 1. Januar eine Forderung von ℳ 106.40; sie ist

Formular 27. Tabellarisches Kontokorrent (Kreditoren).

Stand am 31. Januar.

Januar 1908. 103

	Voriger Saldo			Einzel-Soll				Einzel-Haben				Neuer Saldo	
Altenberger, Bonn	67	2283	58									2283	58
Auffermann, Düren	67	242	25	86	7	50	00	166	19	13	45	205	70
Bierhaus, B.-Gladbach	67	106	40	85	5	106	40	159	11	210	—	210	00
Bohr, N., Düsseldorf	67	9	60	89	8	9	60					—	—
Caspari & Co., Cöln	67	710	35	84	5	1000	—	155	14	810	10	1440	50
								183	19	920	05		

durch Zahlung vom 5. Januar (Kassabuch S. 85) beglichen worden. Die Januarrechnung, am 21. Januar gebucht (sie bezieht sich vermutlich auf die Dezemberlieferung), beträgt ℳ 210.— und steht Ende Januar noch offen.

Die Firma Caspari & Co. hat im Januar zwei Rechnungen gesandt; die eine am 14., die andere am 19. Januar.

Am Ende einer jeden Seite werden die Spalten zusammengerechnet; die Summen werden auf ein besonderes Blatt gebracht und dort nochmals addiert. Ist „Voriger Saldo“ + „Einzel-Haben“ — „Einzel-Soll“ nicht = „Neuer Saldo“, so ist der Fehler zu lokalisieren.

F. Ant. Guerlin[1]) schlägt ein derartiges Kontokorrent vor für Ab-

[1]) Guerlin, Neues System des Kontokorrents, Leipzig 1910.

Digitized by Google

zahlungsgeschäfte. Der Rechnungsbetrag steht in der Rubrik Soll. Das Haben ist für die monatlichen Abzahlungen eingerichtet. Auf diese Weise gibt sich leicht

1. dürch Addition und Vergleich mit dem Kassabuch, ob sämtliche monatlichen Zahlungen gutgeschrieben sind;

2. welche Kunden noch rückständig sind und wie lange;

3. durch Addition des Soll vom letzten Abschluß ab, ob alle Belastungen erfolgt sind.

Namen	Wohnort	Soll	Haben				Saldo
			Januar	Februar	November	Dezember	

Die Notwendigkeit, bei jeder neuen Rechnungsperiode das Kontokorrent durch Saldenvortrag neu anzulegen, ist in amerikanischen Warenhäusern, die zahlungsfähigen Kunden auf Konto verkaufen, dadurch umgangen worden, daß man den letzten Saldo der Seite umfalzt. Formular 28 zeigt ein solches Tabellenkontokorrent mit Transportfalz. Jede Seite enthält die Eintragungen von zwei Monaten, Seite 187 z. B. diejenigen von Januar und Februar. Der rechts herauszuschreibende Saldo vom 1. März wird umgeklappt und ist alsdann auf Seite 188 sichtbar. Auf Seite 188 wird April und Mai behandelt; hier ist links so viel leerer Raum, daß der umgeklappte März-Saldo nichts verdeckt. Zur Darstellung eines Jahres gehören Seitengruppen von je sechs Seiten. Hat der Saldo vom 1. März für die Märzrechnung seine Schuldigkeit getan, so wird der Falz wieder zurückgeklappt. Der weiße Raum auf der linken Seite der Blätter mit geraden Zahlen ist mit den fortlaufenden Kontennummern bedruckt und kann außerdem mit den Namen der Kontoinhaber beschrieben werden.

Diese Kontokorrente lassen sich vergleichen mit dem oben Seite 226 f. beschriebenen Journal der Firma Ruhfuß mit Falzübertragung; nur geschieht der Transport in diesen Journalen vertikal, und es muß daher in ihnen vertikal geschrieben werden. Der Transport in den Kontokorrenten mit Transportfalz dagegen geschieht horizontal und ist daher leichter zu handhaben.

Derartige Kontokorrente können je nach den Umständen sehr verschiedene Gestalt annehmen. Geeignet sind sie besonders dort, wo Monatsrechnungen ausgeschrieben werden, wie es z. B. bei Brauereien, Groß-

Digitized by Google

Formular 28. Tabellenkontokorrent (Debitoren) mit Horizontaltransport mit Transportfalz.

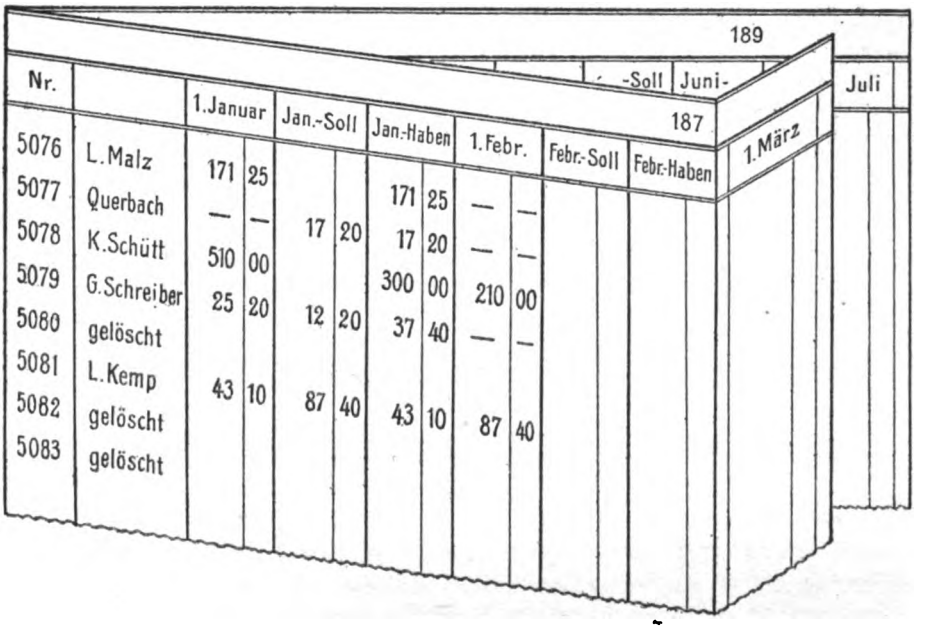

bäckereien, Kolonialwarengroßhandlungen und anderen Unternehmungen, in denen der einzelne Kunde zahlreiche Einzelsendungen ohne besondere Rechnung erhält, vielfach Sitte ist.

Auch ist das Verfahren empfohlen worden für Abzahlungsgeschäfte (s. oben S. 289), bei denen die Kundschaft regelmäßige Zahlungen zu machen hat; ferner bei Vereinen, Syndikaten u. dgl. mit regelmäßigen monatlichen Beiträgen; ferner für Gewerkschaften als Zubußenkontokorrent; ferner für Genossenschaften als Kontokorrent für Geschäftsanteile (Formular 29). Dieses Beispiel verzichtet merkwürdigerweise auf den großen Vorteil der Spaltenaddition. Die Benutzung des Kontos für mehrere Jahre läßt sich bei Anwendung von verschiedenfarbiger Tinte auch bei Spaltenaddition aufrecht erhalten.

Der Vorteil solcher Kontokorrente ist der Umstand, daß man besonderer Kontokorrentbuchauszüge nicht bedarf. Sie haben außerdem in günstigen Fällen einen Übersichtswert, der den gewöhnlichen Kontokorrentformen abgeht. Hingegen habe ich bei Anwendung von tabellarischen Kontokorrenten in andern Fällen die begründete Klage gehört, daß man sich in ihnen den Gesamtverkehr mit dem Geschäftsfreunde mühsam zusammensuchen müsse und daß diese Kontokorrente der Übersicht

Digitized by Google

Formular 29. Karte für Geschäfts-

Verzeichnis der Genossen-Nr.	Der Mitglieder Name, Stand, Wohnort	Datum	Journal-Nr.	Soll (Rückzahlung) Betrag
6	*Fuchs, Anton, Maurer in Kirchberg*	*1./11.* *26./10.* *22./2.* *24./1.*	*22* *28* *84* *35*	
7	*Breuer, Gerhard, Ackerer in Kirchberg*	*1./10.*	*6*	

entbehrten. Es kommt ganz auf die Umstände an, ob die Vorteile die Nachteile überwiegen; die regelmäßige Wiederkehr der Belastungen oder Gutschriften, d. h. eine gewisse Einheitlichkeit der Debitoren oder Kreditoren ist die Voraussetzung ihrer praktischen Verwendung.

Da, wo diese Kontokorrente sich mit Vorteil verwenden lassen, kann es in besonderen Fällen zweckmäßig werden, auch die Grundbucheintragung mit ihnen zu verbinden. Allerdings kommen in diesem Falle die Grundbucheintragungen innerhalb des Monats bei feststehender Kontenfolge nicht chronologisch zur Eintragung.

Diesem Übelstande begegnet eine verwandte Kontokorrenteinrichtung mit tabellarischer Anordnung und Saldenübertragung, die man in modern eingerichteten Hotelbuchführungen antrifft. Der schnelle Wechsel der Kunden, die regelmäßige Zusammensetzung der Bezüge und die gewöhnlich pünktliche Zahlung bei Beendigung des Hotelaufenthalts erlaubt dieses System, das in der Buchführungstechnik eine eigenartige Rolle spielt. Formular 30[1]) zeigt eine solche Einrichtung. Auf Folio 43 dieses Hotelbetriebsjournals ist an erster Stelle der Bewohner des Zimmers Nr. 11, W. Laepple verbucht; die Namen sind, wie sich aus der Zimmer-Nummern-Spalte ergibt, in der Folge der Zimmer-Nummern eingetragen. Laepple ist, wie die Spalte „Vortrag" zeigt, schon den Tag zuvor anwesend ge-

[1]) Aus Damm-Etienne, Die Buchhaltung eines Hotelbetriebs. Zeitschr. f. Handelsw. Forschung, Bd. 2, S. 173 ff.

Digitized by Google

anteile einer Genossenschaft[1]).

Haben (Einzahlung)														
Jahr	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Summe M	Summe ₰
1904										*2,50*			*2*	*50*
											2,50		*2*	*50*
												2,50	*2*	*50*
1905	*2,50*												*2*	*50*
													10	—
1904										*10,—*			*10*	—

wesen und die Rechnung des vorigen Tages ist von Fol. 40 des Journals mit ℳ 28.—, übertragen worden; Laepple hat seine Rechnung von ℳ 58.50 am 1. September bezahlt und ist offenbar abgereist. Der Gast von Zimmer Nr. 12 dagegen bleibt noch länger; seine Rechnung von ℳ 18.25 ist, wie die Spalte „Zu übertragen" zeigt, auf den nächsten Tag übertragen.

Diese Einrichtung des Hoteljournals läßt sich mutatis mutandis auch in andern Betrieben gelegentlich verwerten.

c) Teilung der Kontengruppen[2]).

Erinnern wir uns, daß die Fehlerkontrolle es zu tun hat mit zwei Aufgaben. Einige Mittel, die Fehleranzeigemittel, dienen dazu, festzustellen, ob Fehler vorhanden sind. Andere Kontrollmittel, die Fehlersuchmittel, dienen dazu, die Fehler aufzusuchen, d. h. die Fehler nach Ort und Art zu bestimmen. Dieses Aufsuchen der Fehler ist in der Regel die Hauptaufgabe; sie ist um so größer, je größer das Fehlerfeld ist, das man abzusuchen

---

[1]) Anleitung zur Geschäfts- und Buchführung der Raiffeisenschen Spar- und Darlehnskassen-Vereine. Herausgegeben vom Generalverband ländlich. Genossenschaften für Deutschland, e. V., in Neuwied. 9. Aufl. S. 141.

[2]) Schmalenbach, Über Teilung der Fehlerfelder in der Buchführung. Zeitschrift für Handelsw. Forschung, Bd. 1 (1906/07), S. 441 ff. Eine ähnliche Einrichtung wird von Adler in einer Veröffentlichung im „Handelsstand", Dezember 1907 beschrieben.

Digitized by Google

Formular 30. Betriebsjournal eines

43 *1. Sep-*

Zimmer-Nr.	Personen Herrschaft	Diener	Kinder	Namen	Zimmer	Omnib.	Frühst.	Kaffee, Tee usw.	Table d'hôte Mittags	Table d'hôte Abends	Küche	Keller
11.	2		1	*W. Laepple*	7 50	1 —	3 —		7 50	6 —		*1 Zeltinger* 3 —
12.	1			*Jul. Dietz*	5 —	— 50	1 25		3 —	2 50		*1 Zelting. 2.50* *1 Brnsh. 3.50* 6 —
13.	2	1		*Otto Zimmermann*	15 —	1 —	3 25	*1 Tee* 1 50	6 —	5 —	*Pension für Diener* 3 —	*1 Rüdesh. 4.—* *1 Caseler 3.—* 7 —

hat, um den oder die Fehler zu finden. Dieser Arbeit des Aufsuchens dient das Prinzip der Fehlerfeldteilung.

Das Prinzip der Fehlerfeldteilung läuft darauf hinaus, die Kontrollmittel so auszugestalten, daß die Fehleranzeigemittel sich bis zu gewissem Grade auch als Fehlersuchmittel betätigen, indem sie die Fehlerstelle lokalisieren. Das Fehlerfeld wird geteilt, und es wird für jedes einzelne Stück des Feldes ein besonderes System von Fehleranzeigemitteln eingerichtet.

Dadurch wird erreicht, daß das Fehlersuchen sich auf das Feld, in dem die Fehler angezeigt sind, beschränken kann. Selbst wenn in allen Fehlerfeldern Fehler angezeigt werden sollten, so daß alle Fehlerfelder zu durchsuchen sind, ist das Fehlersuchen bei geteilten Fehlerfeldern wesentlich einfacher als bei ungeteiltem Fehlerfelde. Man erkennt bei geteiltem Felde, wann das Feld fehlerfrei ist, ob also alle Fehler gefunden sind; bei einzelnen Fehlern erkennt man auch die Natur des Fehlers und kann sie leichter suchen. Ein weiterer Vorteil des geteilten Fehlerfeldes ist die Möglichkeit, Nachkontrollen der einzelnen Fehlerfelder einzeln und unabhängig von anderen, auch zu verschiedenen Terminen vorzunehmen. Infolge dieser Unabhängigkeit der Kontrollen voneinander läßt sich nicht nur die Arbeitsteilung besser durchführen und damit die Fehlerverantwortlichkeit besser bestimmen; auch gelegentliche Teilrevisionen lassen sich, wenn einzelne Buchhalter unbeschäftigt sind, viel leichter einschieben und mit Sicherheit zu Ende führen.

Bis zu gewissem Grade liegt schon in den allgemeinen Buchhaltungs-

Digitized by Google

Hotels (mit Saldenkontokorrent).

tember. 43

Auslagen	Bäder	Invent.	El. Licht	Diverse	Tagesbetrag	Vortrag	Eingegang Reste	Miete	Total	Kassa	Zu übertragen	Abzüge	Restiert	Fol.	Bemerkung.
	2 —		— 50		30 50	28 —			58 50	58 50	— —			40	
					18 25				18 25		18 25				
	3 —				44 75				44 75	44 75					

mitteln eine Fehlerfeldteilung. Die Verkehrszahlenkontrolle schließt eine Fehlerfeldteilung insofern ein, als man aus der Vergleichung der Journalsumme mit der Summe einer Seite des Hauptbuchs erkennen kann, wieweit die Fehler in der Soll- oder Habenseite stecken. Das Fehlerfeld ist dadurch in zwei Teile geteilt und das Fehlersuchen wird dadurch eingeschränkt. Die Ausgliederung von Kontengruppen bedeutet eine Weiterentwicklung in der Richtung der Fehlerfeldteilung. Die Benutzung der Verkehrszahlenkontrolle auch innerhalb der ausgegliederten Kontengruppe und die periodischen Revisionen sind Anwendungen des gleichen Grundsatzes.

Bei großen Kontengruppen, namentlich bei großen Kontokorrenten gehen die bisher behandelten Fehlerfeldteilungen nicht weit genug. Das Fehlerfeld bleibt so groß, daß die regelmäßig darin enthaltenen Fehler sich nur mit großer Schwierigkeit und Unsicherheit finden lassen. Ist ein einmaliges Durchkollationieren nicht völlig erfolgreich gewesen, so sind auch die fehlerfreien Teile wiederum in das von neuem abzusuchende Feld einzubeziehen.

Man teilt vielfach das Kontokorrentbuch auch ohne Fehlerfeldteilung in Debitoren und Kreditoren. In diesem Falle sollte man regelmäßig auch das tote Kontokorrentkonto in Debitoren und Kreditoren teilen und dieser Teilung auch in den Grundbüchern gerecht werden, so daß eine Fehlerfeldteilung entsteht.

Eine solche Teilung hat auch Nebenvorteile; zur Übersicht über die Vermögenslage gehört nicht nur zu wissen, wie hoch der Saldo des Konto-

Digitized by Google

korrents im ganzen ist, sondern auch, wie der Gesamtsaldo durch die Außenstände und Schulden gebildet wird.

Eine leistungsfähige Fehlerkontrolle in großen Kontokorrenten kann bei der Teilung des Kontokorrents in zwei Teile nicht stehen bleiben. Gewöhnlich sind die Teile sehr ungleich. Es gibt Betriebe, in denen die Zahl der Debitoren einige tausend offene Konten umfaßt. Ein so großes Fehlerfeld läßt sich ohne Teilung nicht genügend beherrschen.

Eine weitere Gliederung der Debitoren kann nach verschiedenen Grundsätzen erfolgen.

Die am meisten übliche Gliederung richtet sich nach den Anfangsbuchstaben der Firma oder, seltener, der Orte. Man unterscheidet etwa:

	I	II				
Zweigliederige Teilung:	A—K	L—Z,				
	I	II	III	IV	V	VI
Sechsgliederige „	A—C	D—G	H—K	L—Q	R—Sp	St—Z

u. s. f.

Bei Nummern-Registraturen ist die Teilung durch das Zahlensystem gegeben. Postscheckämter und Sparkassen wenden Fehlerfeldteilung nach Hunderten an. Die Nummer des Postscheckkontos 37521 gehört demzufolge zum Fehlerfeld 375. Die Fehlerfelder sind in den Formularen durch größere Ziffern hervorgehoben:

375 21.

Die kaufmännische Buchhaltung sucht die aus buchhaltungstechnischen Gründen eingeführten Gliederungen nach Möglichkeit so zu wählen, daß sie sich auch für andere Zwecke gebrauchen lassen. Die Buchhalterei-Vorstände widerstreben mit Recht den rein schematischen Gliederungen und setzen an ihre Stelle solche, die nebenher für die Betriebsübersicht einen gewissen Wert haben.

Auf diese Weise kommen Gliederungen zustande nach Absatzgebieten, Reisebezirken, in Grossisten und Detaillisten u. s. f. Diese Gliederungen haben den rein äußerlichen Gliederungen gegenüber oft den Nachteil, daß den Buchhaltern nicht auf den ersten Blick zuverlässig bekannt ist, welcher Gruppe ein Geschäftsfreund angehört, und daraus ergeben sich dann falsche Rubrizierungen im Grundbuch, bei Nebenübertragung auch im Kontokorrent. Sogar die überaus störende Einrichtung mehrerer Konten für denselben Geschäftsfreund kommt vor.

Eine Verbindung von äußeren und inneren Teilungsgesichtspunkten bietet ein entsprechend angewendetes Nummernsystem verbunden mit Nummernregistratur. Man bildet zu diesem Zwecke erst Kontengruppen nach den Gesichtspunkten, die man für die Umsatzstatistik und Kapital-

Digitized by Google

verwendungsstatistik für die besten hält. Nehmen wir an, daß der Buchhalterei-Vorstand folgende Gliederung einführen wolle:

1. Reisebezirk: Berlin (für Berlin und Brandenburg);
2. „ Hamburg (für Schleswig-Holstein, Hansestädte, Mecklenburg, Oldenburg, nördliches Hannover);
3. „ Industrierevier (für Westfalen, westliches Hannover, Rheinprovinz bis Koblenz);
4. „ Saar (für südliche Rheinprovinz, Teile von Lothringen, Luxemburg);
5. „ Sachsen (für die beiden Sachsen, Thüringen);
6. „ Frankfurt

usw.

Nun setzt man für jeden Reisebezirk einen Tausender an: 5461 bedeutet, daß der Kunde zum Reisebezirk Sachsen gehört. Jede Tausender-Serie stellt ein Fehlerfeld dar. Innerhalb des Reisebezirks gehen die Nummern durcheinander; ein neu hinzukommender Kunde erhält, wenn nicht kleinere Nummern derselben Tausender-Reihe frei geworden sind, die fortlaufende Nummer. Kommt man in einem Reisebezirk über die Zahl 1000 hinaus und sind alte Nummern nicht mehr frei, so teilt man den Bezirk in zwei Tausenderreihen, z. B. Bezirk 3 in

Bezirk 3 Westfalen und nördliches Hannover,
„ 17 nördliche Rheinprovinz.

Hierbei ist angenommen, daß bisher 16 Reisebezirke vorhanden waren, so daß das neu eingeteilte Fehlerfeld die Nr. 17 bekommen mußte.

Die Handhabung setzt die bei Nummern-Registraturen übliche Einrichtung voraus, daß die Poststelle des Betriebs alle Buchungsgrundlagen mit den Registraturnummern versieht.

Bei Anwendung des Nummernsystems bürgert sich häufig eine völlige Schablonisierung des Kontokorrentwesens ein, die so weit gehen kann, daß die lebenden Konten in Grundbüchern und Kontokorrentbüchern nur noch Nummern und nicht mehr Firmennamen tragen. Der Kontokorrentist weiß überhaupt nicht, für welche Firma das Konto geführt wird.

Bei allen Teilungen des Kontokorrents, gleichviel, ob sie nach dem Alphabet, nach sachlichen Gesichtspunkten oder nach Nummern erfolgen, muß die Teilung sich gleichmäßig auf Grundbuch, tote Konten und Kontokorrente erstrecken, um wirksam sein zu können.

Für ausländische Kunden, die in ausländischer Währung abgerechnet werden, hat sich das Verfahren eingebürgert, die lebenden Konten im Kontokorrentbuche nur in ausländischer Währung zu führen, ohne daß

Digitized by Google

Formular 31. Warenausgangsbuch

71 *Monat*

Folio	Datum	Name und Wohnort	Betrag	Deutschland ℳ	Österreich-Ungarn K.	Schweiz Frs.	Frankreich Belgien Frs.
		Transport	29 432 45	13 577 90	139 55	1047 25	13 501 00
	30	*H. J. Schiess, München*	3 10	3 10			
		Karl Schloß, Bielefeld	29 65	29 65			
		Wehner & Co., Berlin	299 80				
		Liberty & Co., London	— —				
		Smith Br. „	— —				
	31	*Askelm & Co., Petersburg*	200 00				
		F. Hogreven, Rotterdam	504 00				
		Karl Schloß, Bielefeld	331 62	331 62			
			30 800 62	13 942 27	139 55	1047 25	13 501 00
		Deutschland	13 942 27		13 942 27		
		Österreich	139 55	0 85	118 62		
		Schweiz	1 047 25	0 80	837 80		
		Frankreich	13 501 00	0 80	10 800 80		
		Holland	1 124 80	1 70	1 912 16		
		Schweden	126 60	1 125	142 42		
		Rußland	528 50		528 50		
		Ver. Staaten	390 65	4 20	1 640 73		
		England 101.11.3		20 00	2 031 25		
		101,5625	30 800 62		31 954 55	*J. Fol. 64*	

eine Umrechnung der Beträge in heimische Währung erfolgt. Für die Verbuchung innerhalb der toten Konten muß aber die Umrechnung in heimische Währung erfolgen. Dieses geschieht dann zu festen Buchkursen. Auch Belastungen und Gutschriften des toten Kontokorrentkontos geschehen zu diesen festen Buchkursen, so daß die ausländischen Debitoren und Kreditoren im Saldo des Kontokorrentkontos sozusagen mit festen Buchkursen stecken.

Die Kontokorrentprüfung geschieht in der Weise, daß man alle Konten mit derselben Währung im Kontokorrentbuchauszug zusammenbringt, die Beträge addiert und den Gesamtbetrag zum festen Buchkurse umrechnet.

Digitized by Google

mit Fehlerfeldteilung.

Mai 19 71

Holland H. fl.		Spanien Italien Frs.		Schweden Norwegen Dänemark Kr.		Rußland ℳ		Levante Frs.		Ver. Staaten v. Nordamer. $		Diverse		England Pfund		
620	*80*	—	—	*126*	*60*	*328*	*50*	—	—	*90*	*85*	—	—	*13*	*4*	*5*
										299	*80*					
														2	*9*	*10*
														85	*17*	—
						200	*00*									
504	*00*															
1124	*80*	—	—	*126*	*60*	*528*	*50*	—	—	*390*	*65*	—	—	*101*	*11*	*3*

Formular 31 zeigt ein Warenausgangsbuch, das nach dieser Art gegliedert ist.

Wo Sendungen mit ausländischer Währung häufig vorkommen und der ausländische Kundenkreis ein sehr großer ist, empfiehlt es sich, eine Fehlerfeldteilung durch Teilung in Kontengruppen in der Weise einzuführen, daß man Gruppen nach Währungen bildet. Man faßt etwa die Frankenrechnungen nicht nur im Warenausgangsbuch, sondern auch in dem Grundbuch, in dem die Regulierungen verbucht werden, in einer Spalte zusammen und führt die Frankengruppe auch in den Kontokorrentbüchern gesondert.

Digitized by Google

Hierbei ergibt sich zuweilen eine Störung insofern, als z. B. einige französische Kunden nicht in Franc sondern in Mark abgerechnet werden. Läßt man sie aus der Frankengruppe heraus, so wird die Umsatzstatistik gestört insofern, als die Spalte Frankreich, Belgien nicht den ganzen Export nach diesen Ländern zeigt. Es ist eine Frage des Einzelfalls, ob man lieber den Fehler der Umsatzstatistik in Kauf nimmt, oder ob man diese Markbeträge einzeln in Franc umrechnet.

In einem Geschäft, das viel mit Rußland arbeitete, und bei dem ein Teil der russischen Kunden in Rubel und ein Teil in Mark kaufte, waren in den Grundbüchern für russische Kunden zwei Spalten eingerichtet, eine für Mark und eine für Rubel; beide zusammen wurden als eine Fehlerfeldgruppe behandelt. Auf diese Weise war sowohl den statistischen als auch den kontrolltechnischen Bedürfnissen Genüge geschehen.

Die Teilung der Kontengruppe mit dem Zwecke der Fehlerfeldteilung kommt auch als nichtsystematisches Fehlersuchmittel zur Anwendung. Vor etwa 10 Jahren trat Zaufal[1]) mit einer Idee auf, die Kontokorrentkonten nach Seitenhunderten des Kontokorrentbuches zu gruppieren. Eine genaue Arbeitsanweisung Zaufals ist mir nicht bekannt geworden, aber ich meine vernommen zu haben, daß Zaufal die Grundbuchbeträge auf besondere Listen (Kontrollbogen) nach Seitenhunderten übertragen will.

Der Gang kann etwa folgender sein:

Man legt den Kontokorrentbuch-Auszug so an, daß er, wie üblich den Seiten des Kontokorrentbuches folgt. Nach Erreichung der Seiten 100 überschlägt man eine Zeile, ebenso nach 200 u. s. f. Nun addiert man die Verkehrsziffern Soll und Haben und die Salden nach je 100 Seiten.

Dann legt man einen Kontrollbogen an, der Spalten enthält für die Zahlen

1—100 101—200 200—201.

Oder bei mehreren Kontokorrentbüchern von

A	A	A	B	B
1—100	101—200	201—300	1—100	101—200 usw.

Dann nimmt man alle Grundbücher vor und registriert jeden Kontokorrentposten in die Gruppen ein. Steht neben den Kontokorrentposten etwa im Memorial die Hinweisseite B 187, so schreibt man den Betrag in die Kontrollbogenspalte B 101—200.

Diese Arbeit muß für die ganze Rechnungsperiode gemacht werden.

Dabei ist es vorteilhaft, wenn der eine Buchhalter das Kassabuch, der andere das Ausgangsfakturenbuch usw. vornimmt. Außerdem schließt

[1]) Josef Zaufal, Wiesbaden, Der Bilanzschlüssel.

Digitized by Google

man zweckmäßiger Weise monatlich ab und kontrolliert monatlich die Gesamtziffern, da sich sonst die Kontrollbogen in größeren Kontokorrentsystemen nicht fehlerfrei durchführen lassen.

Den von Zaufal propagierten Gedanken hat auch die Bürobedarfsfabrik F. Soennecken in Bonn in wenig veränderter Form aufgenommen. Diese Firma stellt Loseblätterbücher her, und ihre Fehlersuchmethode ist auf solche Bücher zugeschnitten[1]). Die Teilung des Kontokorrents geschieht nicht nach Seitenzahlen, da die Dauerkontenblätter nicht paginiert sind, sondern nach Buchstaben.

Auch bei diesen nichtsystematischen Kontrollmethoden müssen Kontrollbogen aufgestellt werden, die alle während der zu prüfenden Periode gebuchten Kontokorrentposten einzeln aufnehmen müssen.

Diese Aufstellung der Kontrollbogen stellt eine beträchtliche und mühevolle Arbeit dar, die nahezu ebenso erheblich ist wie die Führung von Nebenkontokorrenten (Nebenübertragung) in der früher dargestellten Weise (siehe S. 208 f.). Ist der Fehler lokalisiert, so muß er innerhalb der Kontengruppe erst gesucht werden, was bei Führung von Nebenkontokorrenten nicht notwendig ist. Außerdem werden Übertragungen auf falsches Konto nicht entdeckt, wenn sie innerhalb desselben Buchstabens gemacht sind.

Mir scheint, daß die Teilung der Kontengruppen nur dort Vorteil verspricht, wo sie im Grundbuch sich bewerkstelligen läßt, ohne daß dafür Kontrollbogen notwendig werden. Müssen Kontrollbogen besonders geschrieben werden, so hat man den oft beklagten Mangel, daß das Fehlergegenmittel wieder selbst Fehler enthält, und daß diese Fehler genau so viele Mühe machen wie die Fehler in den Originalbüchern. Will man dagegen statt die Fehlerfelder zu teilen eine Kontrollübertragung vornehmen, so macht man besser gleich den Schritt zum Nebenkontokorrent.

d) Rubrizierung der Ordnungsbücher nach Grundbüchern.

Ich habe dieses Verfahren, nachdem ich es bei praktischer Anwendung als gut erprobt hatte, im 6. Jahrg. der „Zeitschr. für Handelswissenschaftliche Forschung" S. 380 ff. (April 1912) beschrieben. Im Dezember 1915 ist Prof. Eugen Schigut in der „Zeitschr. für Handelswissenschaft und Handelspraxis" auf den gleichen Gedanken gekommen; die „Zeitschr. für Handelswissenschaftl. Forschung" ist ihm, was auch aus anderen Ausführungen zu schließen ist, nicht bekannt geworden. Dann machte auch Herr Adler von der Treuhand-A.-G. in Cöln darauf aufmerksam, daß auch

[1]) Soennecken, Die Jahresbilanz. Drucksache der Firma F. Soennecken in Bonn.

Digitized by Google

Formular 32. Konto mit Rubrizierung

117 *Schmieding & Co.,*
Soll

Datum			Memor.					Kassabuch				
Jan.	15	*Kassa*						75	187	50		
März	15	*Überweisung* . . .	110	900	—	900	—				187	50
April	15	*Überweisung* . . .	161	287	10							
Mai	8	*Kassa*						201	320	55		
Juni	15	*do.*				287	10	243	18	40	338	95

ich einen Vorgänger habe. Der Genannte hat in der Zeitschrift „Der Handelsstand“ 1907, Nr. 13 einige Kontokorrentkontrollen besprochen, darauf zahlreiche Zuschriften erhalten und diese Zuschriften in Nr. 24 der gleichen Zeitschrift besprochen. Unter diesen Einsendungen befindet sich eine, die das Verfahren der Rubrizierung der Ordnungsbücher nach Grundbüchern, wobei an die Stelle der Rubrizierung eine Kontrolliste tritt, empfiehlt [1]).

Der Vorschlag Schiguts zeigt ebenfalls eine kleine Abweichung von dem meinigen, und zwar insofern, als er mit Kontrollstreifen arbeiten will.

In Formular 32 ist ein Konto Schmieding & Co., Coblenz dargestellt. Im Soll sind Spalten für Übertragungen aus Memorial und Kassabuch, im Haben Spalten für Übertragungen aus Memorial und Fakturen-Eingangsbuch enthalten. Nach jedem Quartal werden die Summen in die Hauptkolumnen ausgeworfen und bei dieser Gelegenheit findet die Vergleichung statt.

Eine Totalspalte fehlt im Beispiel, wird aber in der Regel nicht entbehrt werden können. Hingegen sind die Summenspalten für die einzelnen

[1]) Schigut sagt in der Einleitung zu seinem Aufsatz: „Man wird nicht nur oft, nein, fast immer, alte Bekannte im neuen Kleide paradieren sehen, was sehr begreiflich ist, da es nur ganz vereinzelt vorkommen wird, daß ein Buchführungsreformator die ältere, sehr umfangreiche Literatur überhaupt studiert.“ Ja, wir sind allzumal Sünder!

Digitized by Google

nach Grundbüchern.

Coblenz 117

Haben

Datum			Memor.					Fakturen-Eingang				
Jan.	5	*Waren*						*215*	*187*	*50*		
„	17	„						*219*	*28*	*70*		
„	17	*Gutschrift*	*7*	*9*	*30*							
Febr.	20	*Waren*						*281*	*438*	*80*		
März	10	„				*9*	*30*	*15*	*710*	*30*	*1365*	*30*
April	8	„						*31*	*320*	*55*		
Juni	5	„						*85*	*18*	*40*		
„	16	„						*102*	*570*	*38*		
„	26					—	—	*117*	*850*	*30*	*1759*	*63*

Grundbücher zur Not entbehrlich. Eine etwas andere Anordnung ist in Formular 33 wiedergegeben.

Die Prüfung des Kontokorrents zerfällt auch hier in Spezialkontrolle und Kumulativkontrolle, wobei die Grundbuchrubrizierung der Spezialkontrolle dient, während die Kumulativkontrolle auf die gewöhnliche Art geschieht. Der Kontokorrentbuch-Auszug für die Quartals-Spezialkontrolle würde für das 2. Quartal die Einrichtung haben, die Formular 34 darstellt.

Es ist hier angenommen, daß die Kreditoren, zu denen Schmieding & Co. gehören, ein besonderes totes Konto und ein besonderes Kontokorrentbuch haben, daß ferner die Grundbücher tabellarisch eingerichtet sind. Die Endsumme der Spalten muß mit den Summen der drei Monate des Kreditorenkontos in Memorial, Kassabuch und Eingangsfakturenbuch übereinstimmen.

Bei Anwendung schreibender Additionsmaschinen ist es gut, wenn die Kontokorrentbuchseiten mitgeschrieben werden. Die Maschine muß ziemlich breit sein, da sich sonst zu wenig Kolumnen nebeneinandersetzen lassen. Mit den breitesten schreibenden Additionsmaschinen mit 18 Ziffernreihen lassen sich höchstens drei, bei großen Beträgen nur zwei Spalten nebeneinander addieren; man wird daher in jedem Falle je einen Auszug für die Soll- und eine für die Habenseite machen müssen.

Es steht nichts im Wege, mit dieser Handhabung eine Kumulativ-

Digitized by Google

Formular 33. Konto mit Rubrizierung

117 *Schmieding & Co.,*
Soll

Datum			Memor.			Kassabuch			Zusammen	
Jan.	15	*Kassa*				*75*	*187*	*50*		
März	15	*Überweisung*	*110*	*900*	—					
				900	—		*187*	*50*	*1087*	*50*
April	15	*Überweisung*	*160*	*287*	*10*					
Mai	8	*Kassa*				*201*	*320*	*55*		
Juni	15	*do.*				*243*	*18*	*40*		
				287	*10*		*338*	*95*	*626*	*05*

kontrolle zu verbinden; sie dürfte aber bei guter Spezialkontrolle unnötig sein; zum mindesten können die Fehler nicht tief stecken.

Das Verfahren läßt sich in vielen Modifikationen anwenden. Monatliche, halbjährige und selbst ganzjährige Kontrolle, Zusammenfassen meherer nebensächlicher Grundbücher in einer Spalte und andere Abweichungen sind nach Art und Umfang des Betriebes anwendbar. Andere Kontrollen, insbesondere die Teilung zu großer Kontengruppen ist nebenher möglich.

Schigut empfiehlt, bei der Übertragung der Posten in das Kontokorrent bzw. in andere Grundbücher besondere Kontrollbogen bzw. Kontrollstreifen zu führen, auf die die übertragenen Posten geschrieben werden. Die Kontrollstreifen haben Spalten für die in Betracht kommenden Grundbücher und nötigenfalls für Soll und Haben; die Addition soll täglich, bei

Formular 34. Kontokorrentbuchauszug mit Rubrizierung nach Grundbüchern.

		Memor.		Kassabuch		Memor.		Fakturen-Eingang	
117	Transport	*37 215*	*65*	*47 851*	*20*	*850*	*60*	*65 459*	*65*
	Schmieding & Co.	*287*	*10*	*338*	*95*	—	—	*1 759*	*63*

Digitized by Google

nach Grundbüchern.

Coblenz 117

Haben

Datum			Memor.			Eing.-Faktur. Buch			Zusammen	
Jan.	5	*Waren*				*215*	*187*	*50*		
„	17	„				*219*	*28*	*70*		
„	17	*Gutschrift*	*7*	*9*	*30*					
Febr.	20	*Waren*				*281*	*438*	*80*		
März	10	„				*15*	*710*	*30*		
				9	*30*		*1365*	*30*	*1374*	*60*
April	8					*31*	*320*	*55*		
Juni	5					*85*	*18*	*40*		
„	16					*102*	*570*	*38*		
„	26					*117*	*850*	*30*		
							1759	*63*	*1759*	*63*

kleinen Betrieben seltener geschehen und mit der Tagessumme der Grundbücher verglichen werden. Bei dieser Methode ist die Rubrizierung der Ordnungsbücher nicht unbedingt nötig. Das Verfahren ist ähnlich der früher dargestellten Rückwärtsübertragung.

e) Rubrizierung der Ordnungsbücher nach Gegenkonten.

Das Rubrizieren der Ordnungsbücher nach Gegenkonten ist der Rubrizierung nach Grundbüchern ähnlich und kommt bei den Grundbüchern, die auf ein einziges Konto abgestellt sind (reines Kassabuch, meist auch Warenausgangsbuch) auf dasselbe hinaus. Sind aber im Grundbuch mehrere Konten auf der dem Kontokorrentkonto entgegengesetzten Seite, so ist ein Unterschied. Dieser Unterschied kann je nach der Anlage der Grundbücher sehr erheblich sein, wie die Beispiele Formular 35 und 36 dartun.

Das Grundbuch in Formular 35 ist ein Regulierungsbuch, hier benutzt für eingehende Regulierungen. Wo diese Grundbücher bestehen, werden gewöhnlich noch nebenher Bücher für den Kassenverkehr, den Giroverkehr und den Postscheckverkehr, vielleicht auch für den Wechselverkehr geführt. Aber sie sind mit Bezug auf die in ihnen verbuchten Kontokorrentposten nicht Grundbücher. Sie haben vielmehr reinen Skontrocharakter. Die Posten, die Kontokorrentkonto angehen, werden in ihnen zwar auch

Digitized by Google

Formular 35. Grundbuch

Februar

Datum		Kontokorrentkonto			Kassakonto		Wechselkonto	
		Fol.	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben
	Übertrag			97 297 65	6571 45		9560 —	
21	*F. Bauer & Co., Cöln*	171		1 721 50	1674 60			
	Baum & Schols, Mainz	116		546 20				
	F. Rother & Sohn, Barmen	34		178 20				
	G. Cordes, Düren	98		915 17				
	Müller, Klein & Co., München	210	300 —	2 032 60			1500 —	
	A. Schmelzle, München	111						

in besonderer Spalte ausgeworfen, aber das geschieht nur, um dadurch eine besondere Kontrolle zu gewinnen.

Wie man aus Formular 35 sieht, enthält das Regulierungsbuch Spalten für alle diejenigen Konten, die bei Regulierungen häufig vorkommen. Das sind das Kontokorrentkonto, die Konten für die Zahlungsmittel (Kassa, Wechsel, Giro, Postscheck) und die Konten für die am meisten vorkommenden Abzüge (Diskont, Warenkonto, Unkostenkonto).

Benutzt man getrennte Bücher für eingehende und ausgehende Regulierungen, so läßt sich das Spaltenwerk vereinfachen; ein Grundbuch für eingehende Regulierungen braucht nicht zu enthalten Spalten für Kontokorrentkonto Soll, Kassakonto Haben, Wechselkonto Haben usw. Kommt ausnahmsweise ein Betrag in eins dieser Konten (z. B. die ℳ 3000.— Zahlung von Müller, Klein & Co., München, an A. Schmelzle, München), so bringt man diesen Betrag in die Spalte „Verschiedene".

Formular 36 zeigt ein dazu gehöriges Konto im Kontokorrentbuch der Firma Müller, Klein & Co. in München. Für Wechsel, Giro, Postscheck, Diskont und auf Warenkonto zu verbuchende Abzüge sind besondere Spalten eingerichtet.

Man erkennt leicht, daß ein solches Konto neben seinem großen Kontrollwert einen großen Übersichtswert bietet. Hat sich das Auge an die Darstellung einmal gewöhnt, so zeigt ein Blick auf das Konto, zu welcher Gattung von Kunden die Firma gehört. Man sieht die überwiegende Art der Zahlungsmittel, Größe und Art der Abzüge für lange Perioden untereinander. Das Auge wird auf besondere Vorkommnisse hin-

Digitized by Google

für Regulierungen.

1917. 117

Girokonto				Postscheckkonto				Skontokonto				Warenkonto				Unkostenkonto				Versch. Konto			
Soll		Haben		Soll		Haben		Soll		Haben		Soll		Haben		Soll		Haben		Soll		Haben	
47 160	*15*			*24 891*	*85*			*975*	*80*			*8079*	*95*			*58*	*45*						
								34	*40*			*11*	*00*			*1*	*50*						
				537	*00*							*9*	*70*										
				178	*20*																		
				896	*87*			*18*	*30*											Umsatz-Bon			
98	*30*											*17*	*10*							*117*	*20*		

gelenkt. Auch ein dieser Rubrizierung angepaßter Kontokorrentbuchauszug bietet dem Leser viel mehr als ein gewöhnlicher Kontokorrentbuchauszug.

Ganz besonders wichtig ist es für den Übersichtswert, wenn die Abzüge für Warenrücksendung, Warenpreisänderung, Manko, Emballagerücksendung, Skonto, Porto noch eingehender gegliedert werden als es in dem Beispiel geschehen ist.

Die Kontrolle geschieht in der Art, daß in den Kontokorrentbuch-Auszügen die Spalten für sich addiert und die Summen mit den entsprechenden Summen im Grundbuch verglichen werden.

f) Kombinierte Kontrollen.

Die unwissenschaftliche Art, in der die praktische Buchhaltung häufig betrieben wird, hat zur Folge, daß wenn überhaupt Kontrollmittel systema-

Formular 36. Kontokorrentkonto mit Gliederung nach Gegenkonten.
(Habenseite.)

Müller, Klein & Co., München 210
Haben

1917		Wechsel-Konto		Giro-Konto		Postsch.-Konto		Skonto-Konto		Waren-Konto		Verschied. Konto		Tratte	Fol.		
Jan.	*20*			*1695*	—			*33*	*90*	*19*	*20*				*82*	*1748*	*10*
Febr.	*21*	*1500*	—	*98*	*30*					*17*	*10*	*117*	*20*	*Umsatzber. K.*	*117*		
												300	—	*Vergütung an Schmelzle*		*2032*	*60*

Digitized by Google

tischer Art geführt werden, diese ziemlich regelmäßig nur nach einem einzigen Prinzip entwickelt sind. Entweder man benutzt Kontrollzahlen und sonst nichts; oder man benutzt die Teilung der Kontengruppen und sonst nichts. Kombinationen kommen nur sehr selten vor, weil dazu eine größere Kenntnis des Gesamtgebiets und etwas systematische Schulung in der Installation von Buchhaltungseinrichtungen gehört.

Das ist mit Bezug auf Kontrolle innerhalb der Kontengruppen, besonders des Kontokorrents, außerordentlich bedauerlich, denn gerade hier ist der Nutzen einer Kombination der Kontrollmittel besonders groß.

Alle diejenigen Kontrollmittel, die einer besonderen Niederschrift der Zahlen auf Kontrollbogen, in Nebenkontokorrente usw. bedürfen, haben den Mangel nicht nur besonderer Arbeit; der größte Mißstand bei ihrer Benutzung ist, daß sie selbst wieder zu Fehlerträgern werden. Daher muß das Bestreben dahin gerichtet sein, solche Kontrollmittel an ihre Stelle zu setzen, die besonderer Aufschreibungen nicht bedürfen.

Je größer aber ein Kontokorrentsystem ist, desto schwerer wird es, diese Kontrollmittel ohne besondere Aufschreibungen nur nach einer Richtung hin zu entwickeln.

Theoretisch kann man natürlich sehr leicht z. B. ein Debitorenkontokorrent mit 10 000 Konten in 20 Kontengruppen aufteilen. Praktisch aber stellen sich der Durchführung der Grundbuchgestaltung erhebliche Schwierigkeiten entgegen. Es muß schon an und für sich als ein technischer Mangel bezeichnet werden, wenn die Grundbücher ein kaum zu bewältigendes Tabellenwerk führen, während in den Ordnungsbüchern der Platz für die sinnlosen Eintragungen wie „An verschiedene Konten", „An 3 Debitoren", „An do.", „an do." usw. vergeudet wird. Außerdem ist zu berücksichtigen, daß einige Grundbücher der Führung zahlreicher Kontengruppen Schwierigkeiten bereiten. Zwar hat das Warenausgangsbuch in der Zahl der Kontengruppen keine Grenzen, sofern es nicht zugleich der Warenstatistik dienen soll. Nicht nur läßt sich in ihnen eine große Zahl von Kontengruppen leicht unterbringen; man kann auch so viel Warenausgangsbücher nebeneinander führen, wie man mag, ohne daß sich daraus wesentliche Übelstände ergeben. Die Grundbücher, die der Niederschrift der Regulierungen dienen, sind dagegen empfindlicher. Es geht hier nicht überall an, die Grundbücher nach Kontengruppen weitgehend zu gliedern, denn die Buchführung hat auch noch andere als kontrolltechnische Aufgaben.

Auch eine Teilung des Fehlerfeldes in anderer Richtung findet Schwierigkeiten, die mit der Ausdehnung des Mittels progressiv wachsen können. Beispielsweise kann man es sehr vorteilhaft finden, alle Vierteljahre eine

Digitized by Google

Kontokorrentkontrolle zu machen, weil an diesen Terminen auch andere Umstände die Anfertigung eines Kontokorrentbuch-Auszuges wünschenswert machen. Wird aber dieser Auszug lediglich der Kontrolle wegen gemacht, so trägt die Kontrolle sozusagen die Kosten allein.

Diese Umstände haben zur Folge, daß gewöhnlich kombinierte Kontrollen den nur nach einer Richtung entwickelten Kontrollen überlegen sind.

Die Möglichkeiten der Kombination sind ungemein zahlreich; es ist kein Anlaß, sie durchzusprechen. Nur auf einige derselben mag hingewiesen werden.

Die zeitliche Gliederung ordnet man zweckmäßiger Weise so an, daß sie mit den großen Mahnterminen zusammenfällt. Viele Betriebe kommen mit Quartalsterminen aus. Es empfiehlt sich in solchen Fällen nicht, die periodische Kontrolle häufiger zu machen. Werden die Fehlerfelder zu groß, so ist die Benutzung anderer Fehlerfeldteilungen in Erwägung zu ziehen.

Hierbei wird es sich häufig ergeben, daß man die Sollseiten prinzipiell anders behandelt als die Habenseiten; zuweilen auch die Debitoren anders als die Kreditoren.

Man kann beispielsweise ein Debitorenkontokorrent im Soll nach Kontengruppen und im Haben nach Grundbüchern gliedern. Da die Rubrizierung bei der Kontengruppengliederung das Grundbuch, die Rubrizierung nach Grundbüchern dagegen das lebende Konto belastet, ist auf diese Weise den Schwierigkeiten, die ein Kassabuch oder Memorial dem Spaltenwerk macht, begegnet.

Die Gliederung des Kontokorrents im Haben nach Grundbüchern schließt natürlich nicht aus, daß nebenher noch nach Kontengruppen gegliedert wird, nur wird man etwa im Bankbuch z. B. zwei Kontengruppen brauchen, während man im Warenausgangsbuch deren zwanzig hat. Die Kontengruppen 1—10 umfassen etwa die größere Kontengruppe A, die Kontengruppen 11—20 die größere Kontengruppe B.

Ganz allgemein läßt sich der Grundsatz aussprechen: diejenige Fehlerkontrolle ist ceteribus paribus die beste, die an die Gliederung der Grundbücher möglichst geringe Anforderungen stellt, sich vielmehr ihrerseits den vorhandenen Verhältnissen anzupassen versteht. Ein solches Anpassungsvermögen ist regelmäßig nur mit Kombinationen zu erreichen.

Es ist zum Teil eine Frage des Buchraums, wie man die Fehlerkontrollmittel anzuwenden hat. Toter Text und leerer Raum sind daraufhin anzusehen, ob an ihre Stelle Fehlerkontrollen treten können. Natürlich kann es in dieser Hinsicht auch ein Zuviel geben, und es ist zu er-

Digitized by Google

warten, daß, wenn erst ein größerer Kreis sich mit diesen Dingen vertraut gemacht hat, eine Fehlerkontrollmode kommen wird, wie es eine Kartothekmode gegeben hat. Die Sache wird dann leider eine Weile in Verruf kommen. Einstweilen sind wir noch lange nicht so weit.

g) Saldeneintragungskontrollen [1]).

Eine besondere, die Führung der Hilfsbücher beeinflussende Kontrolle ist durch das Hinz-Verfahren zur Einführung gelangt. Sie schließt sich hier an das Durchschreibeverfahren an, hat aber damit unmittelbar nichts zu tun. Wohl aber ist ihre Anwendung geknüpft an die Verwendung von Kartothek-Ordnungsbüchern; auch hier wieder geschieht die Anwendung hauptsächlich bei Kontokorrenten.

Das Verfahren ist folgendes: die Buchgrundlagen gehen vor der Verbuchung zum Kartenkontokorrent, gleichviel ob dieses vom Grundbuchführer geführt wird oder nicht. Der Kartenkontokorrentist sucht die Karten des Geschäftsfreundes heraus und rechnet unter Berücksichtigung der neuen Belastung oder der neuen Gutschrift den neuen Saldenstand aus; diesen schreibt er auf die Buchungsgrundlage. Nun geht Buchungsgrundlage und Karte zum Grundbuchführer, der die Bucheintragung macht. Der Grundbuchführer setzt in die Spalte „Alter Saldo" diesen nach der Karte ein; in die rechts daneben befindliche Spalte den „Neuen Saldo"; in die dafür vorgesehene Spalte setzt er die neue Belastung bzw. die neue Gutschrift. Es sind also für jede Post drei verschiedene Beträge in das Grundbuch zu bringen. Außerdem schreibt der Grundbuchführer den neuen Saldo auch in die dafür vorgesehene Spalte der Kontokorrentkarte.

Am Schlusse einer jeden Seite des Grundbuchs wird die Probe gemacht. Die Differenz der Spalten „Alter Saldo" und „Neuer Saldo" muß gleich sein dem Betrage der auf dieser Seite gebuchten Belastungen bzw. Gutschriften, bzw. Differenz von Belastungen und Gutschriften (letzteres, wenn das Grundbuch sowohl Belastungen als auch Gutschriften enthält).

Außer Grundbuch und Kartenkontokorrent wird ein „Schuldbuch" oder „Riskontro" geführt; je ein Blatt des Kontos enthält diejenigen Schuldkonten, die zwischen zwei Leitkarten des Kartenkontorrents stehen. Die Leitkarten geben die Seiten des Schuldbuches an. Die Schuldbücher tragen Spalten für 12 Monate und sind dazu bestimmt, an jedem Monats-

---

[1]) Vergl. dazu v. Sazenhofen, C., Die moderne sich selbst kontrollierende Buchhaltung. Frankfurt a. M. 1907. S. 120 ff. — Kümmel, F. W., Die deutsche Selbstkontroll-Buchführung, deren Wesen, Wirkung und Technik. Düsseldorf 1914. S. 75. Vergl. auch die S. 216 angegebene Literatur.

Digitized by Google

ende die Salden sämtlicher Kunden aufzunehmen; es handelt sich hier also um einen Kontokorrentbuchauszug ohne Verkehrszahlen.

Das Verfahren der Saldeneintragungskontrolle ist mit Bezug auf die Herbeiführung großer Buchsicherheit sehr leistungsfähig. Die Fehler sind sehr stark eingeengt und werden bald nach ihrer Entstehung gefunden Eine Schattenseite der Methode ist ihre Umständlichkeit. Der Verzicht auf jede andere Kontrolle bringt es zudem mit sich, daß Platz und Arbeit nicht diejenige Ausbeute finden, die zu einer rationellen Buchführung gehört. Die Anwendung des Verfahrens findet in rezeptartiger Weise überall statt, mag es passen oder nicht; die Frage, ob seine Zweckmäßigkeit nicht durch die Zweckmäßigkeit anderer Kontrollmittel übertroffen wird, pflegt von den Verbreitern des Systems überhaupt nicht geprüft zu werden.

Carl Beck behandelt diese Art der Kontokorrentkontrolle hier anschließend in einem besonderen Aufsatz, so daß ich von der Wiedergabe von Beispielen absehen darf. Weitere Darlegungen findet man in dem zitierten Aufsatz von Klaus (Bd. 8, S. 1 ff. dieser Zeitschrift).

Die Abstimmungstechnik bei Kartenkontokorrenten durch Saldeneintragungskontrolle.

Von Carl Beck.

Die Verwendung von Kartotheken zu Buchhaltungszwecken hat in den letzten Jahren außerordentliche Fortschritte gemacht. Auch in dieser Zeitschrift sind bereits eine Anzahl Organisationen geschildert worden, deren wesentlichen Bestandteil eine Kartenbuchführung bildete. Es erscheint mir daher angezeigt, mich mit der mit dieser Buchführung verknüpften Abstimmungsweise näher zu befassen, da letztere als einer der Hauptvorzüge solcher Einrichtungen gilt. Auch dürfte deren Darstellung geeignet sein, das Verständnis für das Wesen der Kartenbuchführung wesentlich zu erleichtern. Zunächst möchte ich folgendes vorausschicken.

Karten bilden entweder die Grundlage von in sich abgeschlossenen Systemen (Durchschreibesysteme nach Art von Hinz), oder sie werden lediglich für die Personenkonten verwendet.

Im ersteren Falle werden sämtliche Kontenarten, also auch die Sachkonten, auf Karten geführt. Die Buchung auf letztere erfolgt auf dem Wege der Durchschrift in den entsprechend eingerichteten Grundbüchern.

Im zweiten Falle — wenn also nur das Kontokorrent auf Karten ge-

Digitized by Google

führt wird — kann selbstverständlich von einem „System" nicht die Rede sein. Die Grundbücher brauchen keine Abweichung von der üblichen Form zu erfahren. Allerdings ist man bei doppelter Buchführung — bei einfacher besteht wohl die Möglichkeit, nicht aber das Bedürfnis für Abstimmungen — häufig bestrebt, erstere den Zwecken der Abstimmungstechnik möglichst anzupassen.

Bis jetzt sind die Einrichtungen, bei denen Karten lediglich zu Zwecken der Kontokorrentführung verwendet werden, bei weitem in der Mehrzahl. Die Durchschreibesysteme brechen sich zwar immer mehr Bahn, ihrer Verwendungsmöglichkeit sind jedoch in der Praxis durch Art und Ausdehnung des Unternehmens immerhin gewisse Grenzen gesteckt. Bei letzteren Systemen kann man von einer speziellen Kontokorrentabstimmung deshalb nicht sprechen, weil die Abstimmung der Karten für Personenkonten mit derjenigen für Sachkonten einheitlich verknüpft ist; beide Kartenarten werden zusammen abgestimmt mittels einer Formel, die im Laufe der nachfolgenden Ausführungen noch entwickelt werden wird.

Betrachtet man eine solche Kontokarte in ihrer am meisten gebräuchlichen Form, so findet man neben Datum- und Folienspalte drei Betragspalten, nämlich für

Soll Haben Saldo.

Der Einführung der Saldospalte liegen, wie überhaupt dem ganzen Kartothekwesen, organisatorische Motive zugrunde. Der Stand eines jeden Kontos soll zu jeder Zeit ersichtlich sein und die Übersicht erleichtert werden. Bei der Kontokorrentabstimmung, die, wie noch näher ausgeführt wird, täglich erfolgt, werden nicht die Umsätze auf den Karten mit den Umsätzen der Grundbücher verglichen, sondern es wird von jeder tagsüber gebuchten Karte der alte Saldo und der neue Saldo, deren Unterschied ja eben durch den neuen Umsatz entstanden ist, aufgeschrieben. Die Summen der alten und neuen Salden wird festgestellt, und ihre Differenz wird verglichen mit der Differenz von Belastung und Gutschrift auf dem Kontokorrentkonto der Grundbücher. Stimmen die so ermittelten Unterschiede überein, so ist damit die Richtigkeit der Buchungen festgestellt. Dabei ist gegenüber der Abstimmung auf Grund der Umsatzziffern als Vorzug der Saldoabstimmung hervorzuheben, daß erstere durch falsche Addition und unrichtige Transporte entstandene Fehler nicht aufdeckt, während die Saldoabstimmung solche Unstimmigkeiten ausschaltet. Um die Sammlung der Buchungen auf Kontokorrentkonto einfach und übersichtlich zu gestalten, bedient man sich mit Vorliebe des Spalten-Journals (mit Ausnahme natürlich von Büchern wie Verkaufsbuch, Einkaufsbuch, wo ein Sammeln nicht notwendig ist).

Digitized by Google

Der Vorgang möge an folgendem einfachen Beispiel veranschaulicht werden:

A) Meyer, dessen Konto am 4. Januar einen Sollsaldo von ℳ 800.— aufwies, bezieht am 4. Februar Ware im Betrage von ℳ 400.—; gleichzeitig wird ihm eine Zahlung von ℳ 100.— gutgeschrieben.

B) Müller, der am 2. Februar ℳ 1800.— schuldig war, überweist am selben Tage (4. Februar) ℳ 1000.—.

Diese Umsätze zeigen im Journal bzw. in einer besonderen Zusammenstellung der Umsätze aus den verschiedenen Grundbüchern und auf den Karten folgendes Bild:

(Journal)	Debitorenkonto Soll	Haben
Meyer, An Waren	400.—	
„ Per bar		100.—
Müller, „ Überweisung . .		1000.—
	400.—	1100.—

Karte A. Meyer.

		Soll	Haben	Saldo
Jan. 4.	An Waren .	800.—		800.—
Febr. 4.	„ „ .	400.—		1200.—
„	Per bar . .		100.—	1100.—

Karte B. Müller.

		Soll	Haben	Saldo
Febr. 2.	An Waren . . .	1800.—		1800.—
„ 4.	Per Überweisung .		1000.—	800.—

Die Abstimmung, zu der häufig ein besonderes Formular benutzt wird, würde sich nun nach folgendem Schema vollziehen:

Datum	Nr.	Alter Saldo	Neuer Saldo
Febr. 4.	716 (Meyer)	800.—	1100.—
	1304 (Müller)	1800.—	800.—
		2600.—	1900.—
	·/.	1900.—	
		700.—	
	lt. Debitorenkonto	1100.—	
	(wie oben) ·/.	400.—	
		700.—	

Digitized by Google

Haben-Saldi werden, um eine zweite Spalte zu ersparen, gewöhnlich rot geschrieben. Will man den Gebrauch der roten Tinte nach Möglichkeit vermeiden, so könnte man auch die Salden auf den Kreditorenkonten mit schwarzer Tinte, etwaige Sollsalden auf diesen dagegen mit roter Tinte schreiben. Dann würden die roten Ziffern aber je nachdem entgegengesetzte Bedeutung haben und es würde unter Umständen großer Aufmerksamkeit bedürfen, um Mißverständnisse zu vermeiden.

Bei der Saldo-Abstimmung der Debitorenkarten sind etwa auftretende Haben-Salden (rote Ziffern) mit der Summe der schwarzen Ziffern durch Subtraktion zu verrechnen, z. B.

	Alter Saldo	Neuer Saldo
Nr. 1014	900.—	*20.—* [1])
„ 1030	1000.—	400.—
„ 2001	*150.—* [1])	600.—
	1900.—	1000.—
./.	*150.—* [1])	*20.—* [1])
	1750.—	980.—

Kommt es dabei vor, daß — etwa infolge von Gegenlieferungen — die Endsummen der einen Reihe in einen Haben-Saldo umschlägt, so muß rot zu schwarz addiert werden, z. B.

	Alter Saldo	Neuer Saldo
Nr. 1014	900.—	*20.—* [1])
„ 1030	1000.—	400.—
„ 2001	*150.—* [1])	*600.—* [1])
	1900.—	400.—
	150.— [1])	*620.—* [1])
	1750.—	*220.—* [1]) = 1970.—.

Auf der Saldoabstimmungs-Liste können übrigens nach bekannten mathematischen Grundsätzen die roten Zahlen dadurch vermieden werden, daß die auf der einen Seite auftretenden den schwarzen der anderen Seite zugezählt werden. Dies geschieht häufig bei Anwendung von Rechenmaschinen, wo die Einstellung roter Ziffern nicht immer bequem oder möglich ist. Immerhin ist dabei ein gewisses Maß von Aufmerksamkeit angebracht. Obiges Beispiel würde sich demnach wie folgt darstellen:

---

[1]) Kursiv gedruckte Zahlen im Original rot.

Digitized by Google

Nr.	Alter Saldo	Neuer Saldo
1014	900.—	
	20.—	
1030	1000.—	400.—
2001	600.—	150.—
	2520.—	550.—
%	550.—	
	1970.—	

Bei Lieferantenkarten wird sinngemäß verfahren. Es kommen dann in der Hauptsache Kreditsalden (rote Ziffern) in Betracht, während Debetsalden schwarz geschrieben werden.

Bei vorstehenden Abstimmungsbeispielen ist angenommen, daß den Personenkonten zwei Sachkonten, ein Debitoren- und ein Kreditorenkonto, entsprechen. Die Bedenken, die gegen diese Kontierung in der Praxis häufig geltend gemacht werden, sind bei Kartenkonten wenig stichhaltig, da etwaige Irrtümer durch die verschiedenartige Färbung der Karten und sonstige Unterscheidungsmerkmale, in erster Linie aber durch die tägliche Abstimmung, leicht ausgeschaltet werden können.

Werden aber beide Arten von Personenkonten in einem Kontokorrentkonto zusammengefaßt (ein Geschäft hat beispielsweise eine im Verhältnis zu den Kunden geringe Anzahl von Lieferanten), so wird bei Verwendung roter und schwarzer Ziffern die Abstimmung etwas verwickelter, da dann verschiedenartige Salden auf beiden Seiten der Reihe die Regel bilden. Es sei wieder ein einfaches Beispiel angeführt.

	Alter Saldo	Neuer Saldo
Nr. 406	3201.—	2731.—
„ 912	*480.—*	*375.—*
„ 3107	1413.—	475.—
„ 267	124.—	*5.—*
„ 1002	*6003.—*	*2129.—*
	4738.—	3206.—
	6483.—	*2509.—*
	1745.— +	697.— = 2442.—

Wie indeß schon oben angedeutet, gelangt man zu demselben Resultat, wenn man zur Summe der alten schwarzen Saldi die der roten und zu derjenigen der alten roten die der neuen schwarzen zählt nach der Formel:

Digitized by Google

alter Saldo schwarz + neuer rot		alter Saldo rot + neuer schwarz
4738.—	6483.—	
2509.—	3206.—	
7247.—	9689.—	Differenz 2442.

Es ist soweit einleuchtend, daß man bei Zusammenstellung der Salden auf rote Ziffern überhaupt verzichten kann, wenn man, wie dies bei den Durchschreibesystemen geschieht, die Saldoziffern von vornherein nach Maßgabe obiger Formel in die Abstimmungsspalte einstellt. Letztere ist bei diesen Systemen in die Grundbücher selbst verlegt (siehe 8. Jahrgang, 1. Heft „Die Hinzbuchführung"). Die dort angegebene Formel

A.S + N.R N.S + A.R

bedeutet, daß der Unterschied der Belastungen und Entlastungen auf den Soll- und Haben-Spalten der Personen- und Sachkonten übereinstimmen muß mit dem Unterschied der entsprechenden Salden auf den Personen- und Sachkontenkarten. Bei der Abstimmung von Kontokorrentkarten allein ist indes kein Bedürfnis für eine solche Anordnung; wo ein Debitoren- und Kreditoren-Konto besteht, ist das Eintreten von Ziffern mit entgegengesetzter Bedeutung ohnehin nicht die Regel.

Nachdem die Abstimmungsformel behandelt, ist noch die Handhabung der Abstimmung zu erörtern. Sie kann in verschiedener Weise erfolgen, je nachdem die Umstände, in erster Linie Art und Umfang des Betriebs bzw. Kontokorrents, es erfordern. Bei kleinerem Kontokorrentverkehr genügt es meist, den gesamten Umsatz in einer Abstimmung zusammenzufassen. Auf einem häufig mit Vordruck versehenen Blatt Papier werden die Umsätze des Sachkontos in den beiden Grundbüchern zusammengestellt und dann in der oben geschilderten Weise mit dem Ergebnis der Salden-Abstimmung verglichen.

Saldo-Abstimmung am 4. Juni 1916

	Soll Debitorenkonto	Haben
Einkaufsbuch . .		613.—
Verkaufsbuch . .	7694.—	
Kassabuch . . .	3.—	945.—
Postscheckbuch .		1220.—
Journal	108.—	425.—
	7805.—	3203.—
	3203.—	
	4602.—	

Bei manchen Firmen, namentlich solchen, die ein amerikanisches Journal mit Kassen- und Postscheck-Spalte benutzen, werden zwecks Konzentration

Digitized by Google

der Tagesumsätze die Endsummen der übrigen Bücher in ersteres eingestellt, z. B. in die Soll-Spalte des Debitorenkontos:

Apr. 13 Verkäufe ℳ 7694.—

Die abzustimmenden Tagesumsätze ergeben sich dann einheitlich aus dem Journal.

Bei größeren Kontokorrenten und lebhaftem Verkehr auf denselben würde jedoch diese Art von Abstimmung nicht praktisch sein. Fehler könnten dann nur mit Zeitverlust entdeckt werden, da sämtliche Konten mit den Eintragungen in die verschiedenen Grundbücher verglichen werden müssen. Außerdem würden Unzuträglichkeiten in bezug auf die Arbeitsteilung sich ergeben, namentlich wenn die Bücher von verschiedenen Seiten bearbeitet werden. In diesem Falle ist die Abstimmung nach Büchern zweckmäßig. Sie besteht darin, daß der Tagesumsatz eines Grundbuches sofort nach Eintragung auf die Karten abgestimmt wird. Nach Feststellung der Übereinstimmung werden letztere abgestellt. Der Arbeitsgang wird meist durch verschiedene Maßnahmen erleichtert und beschleunigt. Dazu gehört namentlich die direkte Eintragung auf Grund von Belegen, wodurch der Kontokorrentführer vom Grundbuche unabhängig gemacht wird. So z. B gibt der Fakturist die Durchschriften oder Durchschläge seiner Rechnungen sofort nach dem Ausschreiben in die Buchhaltung, wo sie direkt auf die Karten übertragen werden, deren Saldi mit dem Umsatz des betreffenden Fakturenbuches verglichen werden. Eine Additionsmaschine erleichtert diese Arbeit wesentlich.

Man wird nach vorstehenden Ausführungen vielleicht einwenden, daß die tägliche Abstimmung z. B. Summe der Verkäufe ℳ 7694.—; Differenz zwischen alten und neuen Saldo der betr. Belastungen auf den Karten ℳ 7694.— keine besondere Eigenheit der Kartenbuchführung sei, und daß auch in gebundenen Büchern oder in solchen der Losen-Blatt-Form eine ähnliche Anordnung getroffen werden könne. Das ist im Prinzip richtig, und es sind auch schon verschiedene Methoden beschrieben worden. Die praktische Anwendung derselben ist jedoch sehr umständlich, während Kontokorrentkarten, die vor Büchern den Vorzug der größeren Handlichkeit haben und nicht eher abgestellt zu werden brauchen, bis die Richtigkeit der Eintragungen geprüft ist, Blättern in Büchern, Kontrollzahlen oder sonstige Vorrichtungen überflüssig machen. Man darf sagen, daß die tägliche Abstimmung, wo sie mit dem Kartensystem eingeführt worden ist, erzieherisch gewirkt hat, indem Firmen, die für diesen Punkt sonst kein allzugroßes Verständnis gezeigt oder nicht die Zeit periodischer Abstimmungen gefunden oder vor Einrichtung der Kartothek doppelte Buch-

Digitized by Google

Formular 1.

29. Juni 1916.

Konto-Nummer	Alter Stand		Neuer Stand	
8. 862	146	60	289	30
8. 1483	7	90	82	85
8. 1721	8 132	05	9 115	96
8. 1721 U	39 349	75	55 912	02
8. 63			60	00
8. 1110			30	00
8. 165	22	90	86	07
8. 1676	28	25	33	35
8. 1867			23	00
8. 2188	64	15	71	90
	47 751	60	65 704	45
			47 751	*60*
		M	*17 952*	*85*

Zusammenstellung.

1	*5 491*	*48*
2	*1 903*	*21*
3	*4 675*	*35*
4	*1 617*	*50*
5	*1 924*	*90*
6	*1 227*	*85*
7	*1 454*	*95*
8	*17 952*	*85*
9	—	—
H	*2 082*	*23*
M	*38 330*	*32*

V. S. B. 147

Konto-Nummer	Alter Stand		Neuer Stand	
H. 481	91	20	95	00
309			6	50
459	30	00	53	60
45	8 283	94	8 343	94
231			13	75
352			27	50
99			3	00
			24	50
383			15	00
658			57	50
742		15	47	70
537				50
			28	65
220			15	00
69			34	75
760			32	50
351			77	50
628			6	50
812			9	80
475			60	00
59			1	60
			17	90
288			30	00
386			6	50
285			15	00
478			15	00
13	164	50	197	50
48	211	80	235	05
200	122	32	127	84
146	219	30	224	82
131	686	71	1 001	21
106	768	22	808	32
126	78	45	135	05
172			24	80
117	385	25	445	25
85	434	04	904	36
181			337	22
68	140	60	173	30
105	36	80	62	20
208	181	42	187	02
139	111	50	120	50
28	806	15	810	95
	12 752	35	14 834	58
			12 752	*35*
		M	*2 082*	*23*

Digitized by Google

führung überhaupt nicht geführt hatten, nunmehr die Abstimmung des Kontokorrentkontos als selbstverständliche und wichtige Obliegenheit des Buchhalters auffassen.

Formular 2.

29. Zahlungen Haben.

Konto-Nummer	Alter Stand		Neuer Stand	
10. 483	1 072	87	602	87
4. 1279	60	25		
1. 800	4 883	25	3 088	25
				10
1. 909	699	90	267	30
10. 191	15	20		
10. 1010	II 2 020	71	1 576	78
10. 1010	III 800	45	758	00
10. 560	310	59	267	59
	9 863	22	6 560	89
	6 560	*89*		
	3 302	*33*	*Z. H. 7/336.*	

Formular 1 zeigt einen Teil des von der Kontrollstelle mit der schreibenden Additionsmaschine hergestellten Kontrollbogens für den 29. Juni 1916 und zwar denjenigen Teil, der aus den Kontokorrentgruppen 8, 9 und H die Salden übernommen hat, die durch Übertragungen aus dem Verkaufsbuch entstanden sind. Die Zusammenstellung enthält die Saldenbeträge aus allen 10 Kontokorrentgruppen, schließend mit einer Gesamtsaldenveränderung von ℳ 38 330.32. Dieser Betrag ist mit der entsprechenden Zahl im Verkaufsbuch S. 147 übereinstimmend gefunden.

Formular 2 zeigt den gleichen Kontrollbogen für die Übertragungen aus dem Grundbuch „Zahlungen Haben". Diese Zahlungen stammen aus den Kontokorrentgruppen 10, 4 und 1.

Mitteilungen.

Zu dem Aufsatz **„Die Fehlerkontrollen in der Buchführung"** schreibt Herr vereidigter Bücherrevisor Paul Drescher in Altenburg, S.-A.:

„Bei meinen Revisionsarbeiten rechne ich mit der Neunerreihe, obwohl mir deren teilweise Unzuverlässigkeit bekannt ist. Auf zwei Zehnerfehler, wie Sie sie auf Seite 241 als Beispiel zeigen, bin ich meines Erinnerns

Digitized by Google

noch nicht gestoßen. Wohl aber nicht selten auf Umstellung von zwei Zahlen — Sie nennen es Stürzen von Zahlen. — Ich habe reichlich die Mühe, die das Auffinden dieses, sich wohl am hartnäckigsten versteckenden Fehlers verursacht, kennen gelernt. Mit der Zeit hat mich aber die Erfahrung auf eine Beobachtung und auf ein Mittel hingelenkt, das mich diese Umstellungsfehler mitunter recht schnell aufdecken läßt.

Ich habe bis jetzt noch nicht gefunden, daß in der Literatur auf dieses Hilfsmittel schon hingewiesen worden ist und glaube darum, daß es für Sie nicht ohne Interesse sein wird, wenn ich Ihnen dasselbe bekannt gebe.

Schreibt man die Zahlen 01 bis 09 und 10 bis 98, unter Weglassung der Doppelzahlen 11, 22 usw., untereinander und schreibt neben jede die umgestellte Zahl, ermittelt dann die entstehende Differenz zwischen jeder, so findet man, daß die Differenz entweder 9 oder ein Mehrfaches von 9 ergibt. Man findet, daß

die Differenz 9 durch Umstellung von 18 Zahlen
" " 18 " " " 16 "
" " 27 " " " 14 "
" " 36 " " " 12 "
" " 45 " " " 10 "
" " 54 " " " 8 "
" " 63 " " " 6 "
" " 72 " " " 4 "
" " 81 " " " 2 "

entsteht.

Bei Umstellung einer zweistelligen Zahl, z. B. 72 anstatt 27, beträgt die dadurch entstehende Differenz stets 9 oder ein Mehrfaches von 9. Folgende Tabelle zeigt die neun Differenzzahlen, die durch Umstellung entstehen können und die Zahlen, durch deren Umstellung die betreffende Differenzzahl entsteht.

Bei Differenz	können umgestellt sein:																	
9	01	10	12	21	23	32	34	43	45	54	56	65	67	76	78	87	89	98
18	02	13	20	24	31	35	42	46	53	57	64	68	75	79	86	97		
27	03	14	25	30	36	41	47	52	58	63	69	74	85	96				
36	04	15	26	37	40	48	51	59	62	73	84	95						
45	05	16	27	38	49	50	61	72	83	94								
54	06	17	28	39	60	71	82	93										
63	07	18	29	70	81	92												
72	08	19	80	91														
81	09	90																

Digitized by Google

Finde ich, daß z. B. ein Kontokorrentbuch-Auszug unstimmig ist, so prüfe ich zunächst, ob die Differenz durch 9 teilbar ist und sehe, welche zweistellige Zahlen durch Umstellung die Differenz herbeigeführt haben können. Würde z. B. aus einem Grundbuch die Zahl 18729 mit 18279 oder die Zahl 120955 mit 129055 in das Kontokorrent übertragen worden sein, so würde bei ersterer die Differenz 450, bei letzterer 8100 betragen. Meine Tabelle sagt mir, daß bei 450 in der Hunderter- und Zehnerreihe eine Umstellung der Zahlen

05 16 27 38 49 50 61 72 83 94

und bei der Differenz von 8100 eine Umstellung in der Tausender- und Hunderterreihe der Zahlen 09 oder 90 stattgefunden haben kann.

Nach dieser Feststellung erübrigt es sich, durch Kollationieren aller einzelnen Posten den Fehler aufzudecken; man braucht nur in den Grundbüchern die Posten aufzusuchen, die in den betreffenden Zahlenreihen die umstellungsfähigen Zahlen enthalten und nachzuprüfen, ob deren Übertragung richtig erfolgt ist.

Bei oben angenommener Differenz von 8100 würde dies außerordentlich schnell zu finden sein, da nur die Übertragung der beiden Zahlen 09 und 90 nachzuprüfen ist. Je niedriger die Differenzzahl ist, um so umständlicher wird allerdings die Sache, aber nach einiger Übung lassen sich leicht drei, auch vier Umstellungszahlen überblicken, so daß man, namentlich wenn mehrere Grundbücher und Hilfspersonen vorhanden sind, damit immer noch schneller zum Ziele kommen kann als durch Kollationieren jedes einzelnen Postens, zumal einen hierbei das Auge noch sehr leicht über die Umstellung hinwegtäuschen kann.

Natürlich bin ich weit davon entfernt zu sagen, daß eine Differenz, die nach meiner Tabelle auf eine Zahlenumstellung schließen läßt, unbedingt auch einer solchen entsprungen sein muß, aber meine Prüfung richte ich zunächst immer auf eine solche, und sie hat sich in den meisten Fällen als zutreffend erwiesen.

Ist eine Differenz durch 9 nicht teilbar und stellt sich bei Prüfung heraus, daß dieselbe aus mehreren Fehlern besteht, so greife ich, wenn sich nach Auffindung eines Fehlers die verminderte Differenz auf eine Differenzzahl meiner Tabelle hinweist, immer wieder zunächst zu oben geschilderter Prüfung. Hierbei muß man natürlich von da ausgehen, wo sich der festgestellte Fehler hat finden lassen.“

Die sehr bemerkenswerten Ausführungen Dreschers erscheinen mir als ein sehr brauchbarer Beitrag zu der wichtigen Frage: Was läßt sich aus der Größe und Art der Differenz auf die Natur des Fehlers schließen?

Digitized by Google

Hierzu gibt Drescher durch seine Darlegungen den Fingerzeig, daß, wenn die Differenz ein Produkt von 9 ist, die Vermutung für das Vorhandensein gestürzter Zahlen vorhanden ist. Und zwar gründet Drescher diese Lehre auf die Entdeckung, daß bei jedem Stürzen eines Ziffernpaars sich als Differenz ein Produkt von 9 ergibt. Ist die Differenz höher als 81, so entstehen beim Stürzen von nur einem Ziffernpaar Differenzen in der Höhe von 90, 180, 270 usw., also Produkte von 90; das Stürzen ist dann nicht in dem letzten Ziffernpaar, sondern in dem Paar zu suchen, das um eine Stelle nach links verschoben ist. Eine Differenz von 8100 ist in der 3. und 4. Ziffernreihe von rechts zu suchen usw.

Es ist wohl zu beachten, daß das von Drescher angewendete Verfahren sich nicht auf Buchhaltungen beschränkt, die sich der Neunerübertragung bedienen, sondern daß sie beim Vergleichen von Buchhaltungszahlen, die bei Fehlerlosigkeit übereinstimmen müßten, ganz allgemein anwendbar ist.

Zu dem gleichen Aufsatz und zwar zur Frage des Addierens, schreibt Herr Handelsschuldirektor und vereid. Bücherrevisor Berliner-Hannover:

„Ich addiere in Einzelziffern und fasse nur, wenn's sich grade mal trifft, zwei Ziffern, die zusammen 10 sind, zusammen, bin mir aber bewußt, daß das meine Schnelligkeit nicht fördert. Was letztere betrifft, so ist solche so groß, daß ich eine Reihe von 30—35 Ziffern in einem Atemzuge, bei Aussprechen jedes Teilresultats, addieren kann; natürlich spreche ich nur höchst leise und mit Betonung der Einer, gewöhnlich ist das Sprechen kaum mehr als eine Lippenbewegung. Aber letztere ist zum mindesten notwendig, so daß es mir scheint, als ob die Lippen usw. selbst mechanische Mitarbeit leisteten. Natürlich rechne ich sehr sicher, was ich auf die enorm lange Übung zurückführe. — Daß das Addieren mit Einzelziffern das Gehirn wenig festlegt, wie Sie schreiben, scheint mir ein großer Vorteil dieser Methode zu sein; ich kann zeitweise so mehrere Stunden fast ununterbrochen rechnen, bin dann allerdings müde. — Andere Methoden habe ich nie probiert, da mich diese befriedigt."

Die Mitteilung Berliners ist mir insofern interessant, als Berliner und ich das Geschäft des Addierens offenbar in gleicher Weise ausführen. Nur ist der Unterschied, daß ich nicht sonderlich sicher addiere. Auffällig ist dabei der wesentliche Unterschied, der zu verschiedenen Zeiten besteht. Zuweilen rechne ich recht sicher, dann mal wieder höchst unsicher. Ich meine bemerkt zu haben, daß ich besonders unsicher addiere, wenn ich eine Weile außer Übung war.

Digitized by Google

Die Erfahrung, daß ich mich nicht zu den guten Addierern zählen konnte, ist zusammen mit anderen gelegentlichen Erfahrungen Grund gewesen dafür, daß ich das Addieren in Gruppen für das vorteilhaftere hielt.

Zu den Ausführungen **„Die Verwendung von roten Zahlen in der Buchführung"** im 10. Band, S. 172 f. schreibt Herr Carl Beck in Hannover unter dem 30. März 16 (verspätet zum Abdruck gelangt):

„Ich möchte zu den diesbezüglichen Ausführungen bemerken, daß die Methode in der Praxis doch häufiger vorkommt als es den Anschein hat. In der Literatur ist sie, wenn ich nicht irre, in einem in dieser Zeitschrift erschienenen Artikel Schärs über die Variationen des amerikanischen Journals beschrieben, jedenfalls aber die Verwendung verschiedenartiger Tinten zur Ersparnis von Spalten[1]). In der Provinz Hannover und dem angrenzenden Teile Westfalens wird ein derartiges Journal, welches durch den inzwischen verstorbenen Organisationsbeamten Nyhoegen eingeführt wurde, mit nur einer Spalte für Soll und Haben häufiger benutzt. Die Geschäftsbücherfabrik von König & Ebhardt hat für dieses Journal Lineaturen verschiedener Größe vorrätig, welche nur noch mit den Kontenbezeichnungen überdruckt zu werden brauchen. Ein Formular füge ich hier bei. Die Benutzer sind mit dem Journal, das zweifellos die Möglichkeit bietet, die Frage der Spaltenersparnis einheitlich zu lösen, durchweg zufrieden, da man sich an die Handhabung rasch gewöhnt. Besonders häufig begegnet man dem Journal bei solchen Firmen, die sich einer Kartothekbuchhaltung bedienen. Meist werden auf Kontokorrentkarten Soll-Salden schwarz, Haben-Salden rot eingestellt. Man ist auf diese Weise an den Gebrauch roter Zahlen ohnehin gewöhnt, und ihre Verwendung im Journal macht dann nicht mehr den Eindruck des Ungewöhnlichen sondern eher denjenigen der Einheitlichkeit. Die vom Herausgeber beschriebene Anordnung hat gewiß ihre Vorzüge, jedoch kann nicht geleugnet werden, daß die Verwendung roter Zahlen mit entgegengesetzter Bedeutung Anlaß zu Verwechslungen geben kann. Letztere lassen sich allerdings vermeiden, wenn die roten Zahlen von den monatlichen Endsummen — in diesem Zusammenhang als zufällige, keine eigentlichen Umsätze darstellenden Posten — abgesetzt werden."

Das vom Verfasser beigefügte, hier nicht wiedergegebene Formular zeigt die übliche Lineatur eines amerikanischen Journals, nur hat jedes

---

[1]) In dieser Zeitschrift wurde die Verwendung der roten Zahlen erwähnt: Bd. 1, S. 273 in der Besprechung des synchronistischen Journals von Müller und Bd. 1, S. 394 in einem Aufsatz von Schär. Red.

Digitized by Google

Konto nur eine Spalte. Dagegen sind für jede Textzeile je zwei Zahlenzeilen vorgesehen, die eine rot, die andere schwarz. Die sogenannte Kontrollspalte hat nur eine Zeile, da in ihr ja jede Zahl nur einmal erscheint. In einer späteren Zuschrift rühmt Beck dieser Einrichtung nach, daß sie handlich, übersichtlich und ziemlich fehlersicher sei; über Nachteile des Verfahrens habe er bei Firmen, die sich des Verfahrens bedienen, nichts gehört, gebe aber zu, daß es vielleicht für den eigentlichen Massenbetrieb weniger geeignet sei.

Das Letztere erscheint mir nicht unrichtig. Zuverlässig kann über die Geeignetheit einer Einrichtung nur der Versuch entscheiden. Ich habe zwar gelegentlich gehört, das Verfahren habe sich nicht bewährt, aber das war ein Einzelfall.

Das von mir vorgeschlagene Verfahren, die Rotbuchung nur für die irreguläre, die Schwarzbuchung nur für die reguläre Buchung zu benutzen, scheint Beck den Anlaß zu Verwechslungen zu geben. Auch hier kommt es auf die Umstände an. Ich glaube vom Regelfalle, daß er irrt, und zwar glaube ich das auf Grund des Jahre lang durchgeführten Versuchs. Allerdings muß bei der Durchführung darauf geachtet werden, daß die Konten von überwiegendem Soll links, die Konten mit überwiegendem Haben rechts vom Text angeordnet werden; Konten, die sowohl im Soll als auch im Haben stark sind, behalten ihre doppelten Spalten und zwar die Sollseite links und die Habenseite rechts vom Text.

Literatur.

Obst, Dr. Georg, Professor, Vorsitzender des Sächs. Kriegswucheramtes, Bankdirektor a. D., **Was ist Kriegswucher und wie bekämpfen wir ihn?** Leipzig und Berlin (Verlag und Druck von B. G. Teubner) 1917. 48 Seiten. Preis geh. ℳ 1.—.

Martens, P. Ch., Handelslehrer in Hamburg, **Das Warenumsatzstempelgesetz nebst amtlichen Auslegungen und gemeinverständlichen Erläuterungen.** Berlin (Gesetzverlag L. Schwarz & Comp.) 1917. 59 Seiten. Preis geh. ℳ 1.—, geb. ℳ 1.35.

Lambert, Henri, Fabrikant in Charleroi, **Ein neuer Gesichtspunkt zur Friedensfrage.** Ein Beitrag zu ihrer Lösung. Übersetzt von Klara Sokolowsky-Theumann. Zürich (Druck und Verlag Art. Institut Orell Füßli) 1916. 38 Seiten. Preis geh. ℳ —.80.

Digitized by Google

Die Einkaufstechnik im ostpreußischen Holzhandel.

Von Dozent Pfeifer, Königsberg i. Pr.

Literatur.

1. Laris, Eugen. Holzproduktion, Holzverkehr und Holzhandelsgebräuche in Deutschland. Eisenach 1907.

Das Buch ist eine gewissenhafte Sammlung und Sichtung der im deutschen Holzhandel bestehenden Gebräuche. Eine knappe Darstellung des Holzverkehrs und der Ertragsfähigkeit der deutschen Waldungen, sowie eine Charakterisierung der Holzverkaufsmethoden bilden eine wertvolle Bereicherung dieses Werkes.

2. Krais, Dr. Paul. Die Hölzer. I. Band der gewerblichen Materialkunde, Stuttgart 1910.

Dieses Sammelwerk, an dessen Zustandekommen mehr als 20 Autoren gearbeitet haben, behandelt in erschöpfender Weise das Holz als Material. Neben Forstmann und Botaniker, Händler und Statistiker kommen alle in Frage stehenden Sachverständigen zu Wort, so daß alle wichtigen Fragen von den verschiedensten Standpunkten aus beleuchtet werden. Das Buch will in erster Linie dem Holzverbraucher ein Helfershelfer sein. Ein sehr ausführliches Inhaltsverzeichnis erleichtert die Benutzung des fast 800 Seiten starken Werkes.

3. Uhlmann, Dr. Franz. Der deutsch-russische Holzhandel. Tübingen 1905.

Das kleine Werk gibt zunächst einen Überblick über sämtliche Holzbezugsquellen Deutschlands. Der Verfasser zeigt alsdann, wie sowohl die russischen Waldverhältnisse als auch die russischen Wasserstraßen die Holzausfuhr in hohem Maße fördern und untersucht dann den deutsch-russischen Holzhandel, wobei er seine Darlegungen durch reiches, inzwischen aber veraltetes Zahlenmaterial unterstützt.

4. Marchet, Prof. Julius. Der Holzhandel Norddeutschlands. Leipzig und Wien 1908.

Das Buch ist das Ergebnis einer Studienreise, die der Verfasser im Auftrage des österreichischen Ackerbauministeriums nach Norddeutschland unternahm. Er begnügt sich nicht mit der Darstellung der gegenwärtigen Verhältnisse in den einzelnen Gebieten, sondern untersucht auch die Ursachen dieser Verhältnisse und die Stellung der betreffenden Gebiete im Weltholzhandel. Das Buch enthält neben 19 Abbildungen eine Karte Mitteleuropas mit den für den Holztransport wichtigsten Wasserstraßen.

Digitized by Google

5. Marchet, Prof. Julius. Holzproduktion und Holzhandel von Europa, Afrika und Nord-Amerika. Wien 1904.

6. Bommasch, H. Der Holzhandel in Ost- und Westpreußen. Königsberg 1893. Das Buch enthält die Holzhandelsgebräuche beider Provinzen und reiches Zahlenmaterial, das freilich nur historischen Wert hat.

7. Marchet und Exner. Holzhandel und Holzindustrie der Ostseeländer. Weimar 1876.

8. Mammen, Franz. Sachsens Holzverkehr und Holzhandel in Einzeldarstellungen. Leipzig 1909.

9. Engel, Alexander v. Österreichs Holzindustrie und Holzhandel. Wien 1907.

Der Holzbedarf Ostpreußens wird nur zum kleinen Teil aus den Wäldern der Provinz gedeckt, die zu den waldärmsten Gebieten Deutschlands gehört. Der größere Teil des Holzes kommt aus den Wäldern des Njemen, der mit seinen Nebenflüssen die natürlichen Kanäle bildet, auf denen die Ausbeute der russischen Forsten nach Ostpreußen schwimmt, sei es um hier verarbeitet oder verbraucht, sei es um bearbeitet oder im rohen Zustande durch die Bahn oder auf dem billigeren Seewege weiter versandt zu werden. Es handelt sich dabei hauptsächlich um Fichte (Tanne genannt) und Kiefern. Das Holz wird hauptsächlich als Rundholz oder als mit der Axt in der Längsrichtung geschlagenes und gesägtes Holz eingeführt, doch werden auch gesägte Bretter und gespaltenes Faßholz in bedeutender Menge importiert.

Der Einkauf der Hölzer erfolgt auf verschiedene Weise. Der Großhändler geht entweder selbst in die Waldgebiete und kauft das Holz auf dem Stamme oder an den Flußablagestellen, oder er sucht seinen Bedarf in Tilsit zu decken.

1. Beim **Einkauf auf dem Stamme** wird entweder die abzuholzende Fläche vermessen und der Preis durch Schätzung des Holzbestandes festgesetzt oder Messung und Berechnung erfolgen erst nach Beendigung des Abholzens und Aufarbeitens. Die zum Einschlag und zur Abfuhr gewährte Frist schwankt zwischen ein und drei Jahren. Längere Fristen bedingen selbstverständlich auch höhere Preise. Sie entschädigen den Eigentümer des Forstes für den Verlust, der ihm durch die verzögerte Wiederaufforstung oder anderweitige Benutzung der abgeholzten Fläche entsteht. Der Kaufvertrag wird in der Regel gerichtlich oder notariell beurkundet (s. Formular 1).

2. **Den Einkauf des an den russischen Flußablagen lagernden Holzes** lassen die Holzhändler und Holzindustriellen in der Regel durch Vermitt-

Digitized by Google

Formular 1.

Abschrift.

Nr. 357 des Notariatsregisters pro 1913.

Verhandelt.

Tilsit, den 19. Dezember 1913.

Vor mir, dem Unterzeichneten, in Tilsit wohnhaften Notar im Bezirke des Königlichen Oberlandesgerichts in Königsberg in Pr.

Ewald Bartmuß,

der sich heute auf Ersuchen des Herrn Rentier Carl Englert in Tilsit nach dessen Wohnung Königsberger Str. 13 zum Zwecke der Aufnahme eines Vertrags begeben hatte, erschienen heute:

1. der Rentier Carl Englert und seine mit ihm in allgemeiner Gütergemeinschaft lebende Ehefrau Elise geb. Ille,
2. der Kaufmann Bruno Adomeit,

sämtlich in Tilsit wohnhaft und dem Notar von Person bekannt.

Die Beteiligten zu 1 und 2 verlautbarten nachstehenden Kaufvertrag:

§ 1.

Die Beteiligten zu 1, Carl und Elise Englertschen Eheleute, verkaufen ihren in der Gemarkung Willkischken liegenden Wald in einer ungefähren Größe von 43,40 ha laut der von dem Forstassessor Heyner am 22. Februar 1913 gefertigten Karte, die heute vorliegt und von den Beteiligten als maßgebend anerkannt wird, an den Beteiligten zu 2, Herrn Adomeit.

Der auf der Karte als vom Verkauf ausgeschlossen bezeichnete an der Nordwestgrenze liegende Waldzipfel verbleibt den Verkäufern. Verkauft ist nur der gesamte Waldbestand zur Abholzung durch den Käufer ohne den Grund und Boden. Die Stubben bleiben zur beliebigen Verwendung des Käufers innerhalb der weiter unten festgesetzten Holzungsfrist, ohne den Käufer zur Rodung der Stubben zu verpflichten.

§ 2.

Der Kaufpreis wird auf 165 000 ℳ — buchstäblich: Einhundertfünfundsechzigtausend Mark — vereinbart.

1. Der Käufer zahlt am 23. Dezember 1913 an die Verkäufer bar 30 000 ℳ — buchstäblich: Dreißigtausend Mark.

2. Der Käufer zahlt am 15. Januar 1914 weitere 35 000 ℳ — Fünfunddreißigtausend Mark — bar an die Verkäufer. Beide Zahlungen sollen auf das Konto der Verkäufer bei der Tilsiter Bank in Tilsit erfolgen.

3. Der Rest von 100 000 ℳ — Einhunderttausend Mark — wird ebenfalls am 15. Januar 1914 bei der Tilsiter Bank in Tilsit bar auf den Namen der Verkäufer eingezahlt. Dieser Betrag bleibt als Depositum bei der Tilsiter Bank in Tilsit als Sicherheit für die Erfüllung der Vertragspflichten der Verkäufer bis zur vollständigen Abholzung stehen. Die Abholzung muß spätestens am 31. August 1916 beendigt sein. Nach diesem Zeitpunkt sind die Verkäufer zur Abhebung des Depositenbetrags in Höhe von 90 000 ℳ

Digitized by Google

Formular 1 (Fortsetzung).

ohne Rücksicht auf eine beendete Abholzung, am 15. Oktober 1916 zur Abhebung des Restbetrags von 10 000 ℳ in jedem Falle befugt. Am 15. Oktober 1916 muß auch die Räumung und Abfuhr beendigt sein. Die Verkäufer verpflichten sich noch, der Tilsiter Bank in Tilsit von dieser Verwahrungsbestimmung Nachricht zu geben und auch ihr gegenüber die Verpflichtung einzugehen, den genannten Depositenbetrag nicht vor den bemerkten Zeitpunkten abzuheben. Ist die Abholzung vor dem 31. August 1916 beendet, welche Tatsache im Streitfalle von dem Kaufmann Herrn Ernst Meyer in Tilsit, Insterburger Str. 4 als Unparteiischer festzustellen ist, so sind die Verkäufer zur Abhebung der 90 000 ℳ auch vor dem genannten Zeitpunkt berechtigt.

§ 3.

Der Käufer kann mit der Abholzung und Abfuhr sofort beginnen. Zu diesem Zwecke steht dem Käufer bzw. auch seinen Kunden die Benutzung der Waldwege und des ganzen verkauften Waldterrains sowie des Flußufers frei. Käufer verpflichtet sich, 20 Morgen nach einem Jahr, 40 weitere Morgen im folgenden Jahre abgeholzte Fläche zur Aufforstung den Verkäufern zu übergeben, welche Flächen danach nicht mehr von ihm zu benutzen sind. Die Verkäufer leisten keine Gewähr für irgendwelche Mängel in der Größe und in der Beschaffenheit und der Menge des verkauften Holzes.

§ 4.

Die Verkäufer verpflichten sich, die Einwilligungserklärungen der Hypothekengläubiger zur Abholzung des Waldes herbeizuschaffen. Sämtliche aus der Abholzung und der Abfuhr etwa entstehenden Schäden und Unfälle an Personen und Sachen gehen zu Lasten des Käufers. Der Zinsfuß ist mit der Tilsiter Bank, Tilsit noch zu vereinbaren; der Zinsgenuß an den deponierten 100 000 ℳ steht den Verkäufern zu.

§ 5.

Die sämtlichen Kosten dieses Vertrages einschließlich der Stempelkosten trägt der Verkäufer.

Der Käufer beantragt, diese Verhandlung einmal für ihn anzufertigen.

Das Protokoll ist in Gegenwart des Notars vorgelesen, von den Beteiligten genehmigt und von ihnen eigenhändig unterschrieben.

gez. Carl Englert,
„ Elise Englert geb. Ille,
„ Bruno Adomeit,
„ Ewald Bartmuß,
Notar.

Vorstehende in das Notariatsregister des Jahres 1913 unter No. 357 eingetragene Verhandlung wird hiermit für den Kaufmann Bruno Adomeit in Tilsit ausgefertigt.

Tilsit, den 20. Dezember 1913.

gez. Ewald Bartmuß,
Königlicher Notar.

Digitized by Google

lung ihres Hausmaklers besorgen. Dieser stellt einen Schlußschein in zwei Exemplaren aus, die von beiden Kontrahenten zu unterzeichnen sind (s. Formular 2). Der Kauf erfolgt meist durch Zahlung eines Vorschusses, der bis zur Abrechnung mit 1 bis 2 % über dem deutschen Reichsbankdiskont verzinst wird. Für diesen Vorschuß übernimmt der Hausmakler gegen entsprechende Sonderprovision die Bürgschaft. Außerdem hinterlegt der russische Verkäufer meist noch einen Depotwechsel, der in der

Formular 2.

Schlußschein.

Memel, den 6. Mai 1914.

Käufer: Ludwig Schulz.
Verkäufer: A. Solberg, Kowno.
Vermittler: Gabriel Feinberg, Jurburg.
Ablage: Kostomarow; ca. 300 fm Tannen zu ℳ 29.10 per fm für 33 cm Mitte, ℳ 25.20 für 30—32 cm, ℳ 21.40 für 25—29 cm, franko verzollt Tilsit.
Kojalowitsch; ca. 200 fm Ellern zu ℳ 33.75 per fm für 30 cm Mitte und darüber, franko verzollt Kummabucht [1]), 25—29 cm und 22—24 cm je 3 ℳ billiger [2]).
Bracke: erfolgt durch Leute des Käufers; Hilfskräfte stellt Verkäufer auf seine Kosten.
Skonto: 3¼ % gegen 1 % Matonne.
Meßgebühren: zur Hälfte.
Lieferung: bis spätestens Ende Juli d. J.
Abrechnung: innerhalb 3 Wochen nach Empfang der ausgerechneten Listen des Holzmeßamts zu Tilsit.

Ludwig Schulz,
A. Solberg.

---

[1]) Der vorläufige Tilsiter Holzhafen.

[2]) Jede Taxklasse ist 3 ℳ billiger, kostet also in diesem Falle 30.75 bzw. ℳ 27.75 pro fm.

Regel den Namen eines deutschen Garanten tragen muß, auf zwei oder drei Monate lautet und gegebenenfalls prolongiert wird. Der Verkäufer ist der Bezogene, der Garant ist der Aussteller, der Käufer der Remittent. Kapitalkräftige Firmen lassen solche Depotwechsel bis zur Abwickelung des Geschäfts in der Wechselmappe ruhen.

Die Abflößung beginnt, sobald das Frühjahrshochwasser auch die kleinen Wasseradern füllt. In diese werden die Stämme einfach hineingeworfen. Sie treiben nun langsam den größeren Wasserläufen zu, wo etwa 8—10 Stämme zusammengebunden werden. Einige Nebenflüsse des Njemen, wie die Wilja, tragen schon kleinere Flösse, die sogenannten

Digitized by Google

„Plieten". Sie sind höchstens 70 m lang und 10 m breit und werden in der Regel mit zwei Leuten bemannt. Sie finden sich übrigens auch auf dem Njemen. Erst unterhalb Kowno werden 2—4 solcher Plieten zu einer Trift vereinigt. Jede Trift enthält gewöhnlich 7 Schock zu 387 Faden (2,133 m). Die Verbindung der Stämme geschieht mit Wachholderwurzeln und mit Stricken; es ist verboten die Flösse zu nageln. Nach Tilsiter Brauch hat der Verkäufer für jeden gefundenen Nagel 1 ℳ Strafe zu zahlen. Auch darf das Holzmeßamt zu Tilsit die Rundhölzer nur von Nagel zu Nagel messen, die überschießenden Enden also nicht berechnen. — Die Beförderung der Triften liegt zum größten Teil in den Händen der beiden in Tilsit ansässigen Ternereien. Die von ihnen aufgestellten Rechnungen werden meist sofort nach Ankunft des Holzes vom Käufer beglichen, der den Betrag von der Rechnung des Verkäufers abzieht. Bei normalem Wasserstand braucht ein Floß von Kowno bis Tilsit durchschnittlich 8—14 Tage, von Tilsit nach Memel etwa 10, nach Königsberg 6—7 Tage. Die Kosten betragen von Kowno nach Tilsit etwa 50 ₰, von Tilsit bis Memel 60—70 ₰, von Tilsit bis Königsberg 1—1,10 ℳ für das Kubikmeter.

Die nach Memel und Königsberg bestimmten Flösse meiden das Kurische Haff. Erstere nehmen den Weg durch den König-Wilhelm-Kanal, letztere durch den Seckenburger Kanal und den Großen Friedrichgraben. Durch die für die Benutzung dieser Wasserstraßen zu zahlenden Abgaben verteuert sich der Transport wesentlich. Dabei kommt in Betracht, daß die nach Königsberg bestimmten Flösse die Abgaben zweimal, in Marienbruch und Labiau, zu entrichten haben. Außerdem wird für diese Flösse, wenn sie in mehrfacher Stammlage gebunden sind — und das ist bei den meisten der Fall — ein Zuschlag von 20 % erhoben. Dadurch stellt sich nach einer Berechnung des Vorsteheramtes der Königsberger Kaufmannschaft die Gesamtabgabe von Flössen für je 10 qm Oberfläche nach Königsberg auf 24—28,8 ₰, nach Memel hingegen nur auf 2 ₰. Auch der durch die zweimalige Abfertigung entstehende doppelte Zeitverlust benachteiligt Königsberg in empfindlichem Maße.

Die Verzollung der Hölzer erfolgt entweder sofort beim Überschreiten der Grenze in Schmalleningken, oder das Holz wird auf Begleitschein I abgefertigt, oder es geht im „Ansageverfahren" nach Tilsit. Die Hölzer werden dann mit einem „Ansagezettel" zur Vermessung und Zollabfertigung nach Tilsit überwiesen (Formular 3). Für Triften, die aus mehr als einer Lage bestehen und für solche, die hauptsächlich schwache Hölzer enthalten, muß wegen der Schwierigkeit der Vermessung das Ansageverfahren angewandt werden. Es erfreut sich allgemeiner Beliebtheit.

Digitized by Google

Formular 3 (Vorderseite).

Abgegeben am *20* ten *Juni* 1914.
Eingetragen im Ansagebuch unter Nr. *4003*.

Tafel Nr.	Stück weich	Stück hart
Beiläuf.	*11*	
Taf. I	*40*	
II	*39*	
III	*35*	
IV	*38*	
V	*40*	
VI	*56*	
Sa.	*259*	*Stück*

Ansagezettel Nr. *4003*.

Die Handlung *Meyer Cohn* _____
_____ in *Schmalleningken* _____
meldet ein Floß, bestehend aus *6* Tafeln und *11 Beiläufern*
des Herrn *Ludwig Schuls* _____
enthaltend *259* Stück *Rohes weiches Nutzholz* (*Tannen*), *Nr. 74e*
— „ _____
— „ _____
geführt von *Josef Laborinsky* _____
zur Abfertigung im Ansageverfahren auf das Königliche Hauptzollamt in Tilsit an, und verpflichtet sich, es in unveränderter Gestalt und Menge der genannten Amtsstelle vorzuführen.

Das Floß ist mit *4* Personen besetzt.
Zollpflichtiger Proviant ist nicht vorhanden.

Schmalleningken, den *20. Juni* 1914.

Meyer Cohn.

Ausfertigung.

Das vorstehend bezeichnete Floß ist heute nach erfolgter Vorabfertigung, bei der Tafel Nr. *5* mit *viersig* Stück ermittelt, zusammen *259* Stück Holz angenommen worden sind und das Mittelstück der ersten Tafel durch Aufschrift der Nummer des Ansagezettels Nr. *4003* in der Mitte mit weißer Farbe gekennzeichnet worden ist, auf das Königliche Hauptzollamt in Tilsit (Zollabfertigungsstelle) abgelassen worden.

Transportfrist: Bis zum *dreißigsten Juni 1914.*
(Tag in Buchstaben)

Verschluß u. sonstige Bemerkungen: Tafel *5* mit Nr. *4003* gerissen.

Holzart *Rohes weiches Nutzholz* (*Tannen*).

Schmalleningken, den *20. Juni* 1914.

Stempel. **Königliches Zollamt I.**

Digitized by Google

Formular 3 (Rückseite).

Eingegangen am *25. Juni 1914* um *3* Uhr ——— mittags. Weiter nachgewiesen im Zollanmeldungsbuch unter Nr. *301*.

Tilsit, den *30. Juni* 1914.

Königliches Hauptzollamt
Zollabfertigungsstelle.

Stempel.

Ein Teil des Holzes wandert in Privat-Transitläger, deren bei Kriegsbeginn in Ostpreußen elf bestanden. Die Besitzer dieser Privat-Transitläger haben jeden Ein- und Ausgang sowie jede Bearbeitung der Hölzer dem Zollamt zu melden. Die Meldungen sind von einem vereidigten Holzmesser zu bescheinigen (Formular 4).

Die Vermessung der den Memelstrom herabkommenden Hölzer liegt in den Händen des im Jahre 1895 von den drei Vorsteherämtern der Kaufmannschaften zu Königsberg, Tilsit und Memel in Tilsit errichteten Holz-

Formular 4 (1. Seite).

Die Abfertigung übernehmen ———————————

Auszug aus dem *Begleitschein I* des *Haupt-Zoll* amtes *Tilsit*
Nr. *183* vom *2. Juli* 1914.

Eingetragen in dem { Anmeldungs- / Begleitschein-Empfangs- } Buche Blatt ———— Nr. ———

am ———————— 19———

Anmeldung

zum Holzlager (——— gemischten Transitlager)

des

Ludwig Schulz

zu *Memel*.

Digitized by Google

meßamtes, das zur Zeit sechs Holzmesser und einen Obermesser beschäftigt. Sie erhalten die in der Gebührenordnung festgesetzten Gebühren und ev. Reisekosten. Das Holzmeßamt stellt die Meßlisten mit Angabe des Kubikinhaltes auf und ist für Rechenfehler verantwortlich. Die Vermessung von Rundhölzern erfolgt entweder auf Metermaß, auf rheinländisches Maß

Formular 4 (2. Seite).

Laufende Nummer	Inhalt { der Anmeldung. des Begleitscheins. — Der Hölzer Gattung und Menge: Benennung nach dem Zolltarif und der besonderen handelsüblichen Bezeichnung	Stückzahl	Inhalt fm	Gewicht kg	a) Herkunftsland; b) ob zur und nach Veredelung im Inlande für inländische oder ausländische Rechnung; c) ob aus Niederlage oder Freibezirk u. wie lange in anderen Niederlagen befindlich.	Anträge des Niederlegers
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
1	*Rohes weiches Nutzholz (Tannen) N. 74c.*	*259*	*348,56*		*a) europäisches Rußland. b) u. c): nicht.*	*Zum Privat-Transit-Lager zur Veredelung.*
	Memel, den 20. Juli 1914. *Ludwig Schulz.*					

Mit { der Anmeldung / dem Begleitschein } übereinstimmend.

Zollsekretär.

oder auf Zopfstärke. Die Vermessung nach rheinländischem Maß erfolgt nur auf Wunsch beider Parteien und zwar nach vollen Fußen in der Länge und vollen und halben Zollen in der Stärke. Die Zopfstärke wird nach vollen Zollen (26 mm) mit der Fitte oder dem Hakenstock an der schwächsten Stelle ermittelt. Als Längenmaß werden nur Stahlbandmaße verwendet. In den Meßlisten ist am Schluß für jede Trift außer Holzart und Stückzahl auch anzugeben, wieviel Stück Fichten- und Tannenrundhölzer zu den vier folgenden Klassen gehören:

Digitized by Google

Klasse I über 32 cm Mitteldurchmesser
„ II von 30—32 cm „
„ III „ 25—29 cm „
„ IV bis einschl. 24 cm „ (Formular 5).

Die Abrechnung erfolgt meist innerhalb zehn Tagen nach **Auslieferung der ausgerechneten** Listen des Tilsiter Holzmeßamtes. **Für bare**

Formular 4 (3. Seite).

Amtlicher Befund bei der Einlagerung.				Weiterer Nachweis				
				des Niederlagebuchs				
Benennung nach dem Zolltarif und d. besonderen handelsüblichen Bezeichnung	Stückzahl	Inhalt fm	Gewicht kg	Abschnittsnummer	Blatt	Nr.	Verkehrsnachweisung	Bemerkungen.
8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.
Wie in Spalte 2 deklariert.	*259*	*348,56*					*lt. Meßliste Nr. 533 des Holz-Meßamtes Tilsit, d. 26. Juni 1914.*	
			Memel, 21. Juli 1914. *Carl Schneider, vereidigt.*					

Zahlungen werden $3^1/_4$ % Skonto gekürzt, während dem Verkäufer 1 % „Matonne“ vergütet wird. Die Meßkosten tragen beide Parteien zur Hälfte. Die Abrechnung wird meist auf Grund der Meßlisten vom Makler ausgestellt und vom Käufer dem Verkäufer zur Anerkennung der Richtigkeit übersandt. Erst wenn letztere eingegangen ist, erfolgt die Restzahlung meist durch Banküberweisung. Formular 6 zeigt die bei einer solchen Abrechnung übliche Aufmachung.

Digitized by Google

Holz-Meßamt
Tilsit

Meßliste No. 533

Blatt 1

259 Stück Tannen des Herrn Ludwig Schulz.

No.	Bezeichnung	Abzug Meter	Länge Meter	Mittel-Durchmesser Cm.	Inhalt Festmeter I. u. II. Kl.	III. Kl.	IV. Kl.	No.	Bezeichnung	Abzug Meter	Länge Meter	Mittel-Durchmesser Cm.	Inhalt Festmeter I. u. II. Kl.	III. Kl.	IV. Kl.
1	*Beil.*		*17*	*35*	*163*			6		*1,5*	*10,5*	*33*	*89*		
2			*17*	*31*	*128*			7			*12*	*33*	*102*		
3			*19,5*	*36*	*198*			8			*12*	*36*	*122*		
4			*13*	*38*	*147*			9			*12*	*34*	*108*		
5			*21*	*35*	*201*			30		*1,5*	*10*	*44*	*152*		
6			*8,5*	*51*	*173*			1		*2*	*10*	*36*	*101*		
7			*20,5*	*49*	*386*			2		*1*	*10*	*31*	*75*		
8			*13*	*56*	*320*			3		*1*	*10*	*43*	*145*		
9			*19*	*41*	*250*			4			*12*	*39*	*143*		
10			*19*	*35*	*182*			5		*1,5*	*10,5*	*37*	*112*		
1			*14*	*31*	*105*			6			*13*	*32*	*104*		
2	*I.*	*2,5*	*9,5*	*33*	*81*			7			*10*	*34*	*90*		
3		*0,5*	*10,5*	*31*	*79*			8			*12*	*32*	*96*		
4		*1*	*11*	*36*	*112*			9			*12*	*29*		*79*	
5			*11*	*44*	*167*			40			*12*	*32*	*96*		
6			*12*	*30*	*84*			1			*12*	*31*	*90*		
7			*12*	*34*	*108*			2			*12*	*39*	*143*		
8			*11*	*29*		*72*		3			*12*	*32*	*96*		
9			*12*	*30*	*84*			4		*1,5*	*10,5*	*32*	*84*		
20			*12*	*32*	*96*			5		*1,5*	*10,5*	*33*	*89*		
1			*10*	*43*	*145*			6			*12*	*33*	*102*		
2		*0,5*	*10,5*	*35*	*101*			7			*11*	*31*	*83*		
3			*12*	*36*	*122*			8		*2*	*10,5*	*31*	*79*		
4			*12*	*36*	*122*			9		*1*	*10*	*34*	*90*		
5			*12*	*32*	*96*			50		*0,5*	*10,5*	*35*	*101*		
					3650	*72*							*2492*	*79*	
												Transport:	*3650*	*72*	
													6142	*151*	

Zahlen links neben der Längenangabe bedeuten die Länge sämtlicher Abzüge für genagelte, gepflöckte, gebohrte oder aufgespaltene Enden, sowie für Schrägen usw.

Digitized by Google

Formular 5 (letztes Blatt).

Holz-Meßamt Tilsit

Meßliste No. 533

Blatt 7

No.	Bezeichnung	Abzug Meter	Länge Meter	Mittel-Durchmesser Cm.	Inhalt Festmeter I. u. II. Kl.	Inhalt Festmeter III. Kl.	Inhalt Festmeter IV. Kl.	No.	Bezeichnung	Abzug Meter	Länge Meter	Mittel-Durchmesser Cm.	Inhalt Festmeter I. u. II. Kl.	Inhalt Festmeter III. Kl.	Inhalt Festmeter IV. Kl.
1															
2															
3															
4															
5															
6															
7															
8															
9															
0															
1															
2															
3															
4															
5															
6															
7															
8															
9															
0															
1															
2															
3															
4															
5															

Zusammenstellung.

	I.	II.
Blatt 1	*61.42 Festm.*	*1.51 Festm.*
„ *2*	*54.10* „	*5.20* „
„ *3*	*60.67* „	*4.11* „
„ *4*	*81.52* „	*2.99* „
„ *5*	*61.65* „	*5.93* „
„ *6*	*8.79* „	*0.67* „
Sa.	*328.15 Festm.*	*20.41 Festm.*

Vorstehende Meßliste enthält:

I. Kl. 33 cm und stärker	*166 Tannen*	*328.15 Festm.*	
II. „ *30—32 cm inkl.*	*68* „		
III. „ *25—29* „ „	*25* „	*20.41* „	
	Sa. 259 Tannen	*348.56 Festm.*	

Tilsit, den 26. Juni 1914.

Holz-Meßamt Tilsit

Stempel.

Frobeen,
Obermesser.

Zahlen links neben der Längenangabe bedeuten die Länge sämtlicher Abzüge für genagelte, gepflöckte, gebohrte und aufgespaltene Enden, sowie für Schrägen usw.

Digitized by Google

3. Der **Einkauf der Hölzer in Tilsit** geschieht ebenfalls meist durch Vermittlung von Agenten, die auch Makler genannt werden. Der von ihnen in zwei Exemplaren ausgestellte Schlußschein ist vom Käufer und Verkäufer zu unterzeichnen. Er enthält außer den Namen der Kontra-

Formular 6.

Abrechnung

für Herrn A. Solberg in Kowno.

					ℳ	₰	ℳ	₰
		Meßliste # 533						
166	*Stck.*	*Tannen von 33 cm und mehr*	= *210,00 fm à*	*29,10*	*6111*	—		
68	„	„ „ *30—32 cm*	= *118,15* „ „	*25,20*	*2977*	*38*		
25	„	„ „ *25—29* „	= *20,41* „ „	*21,40*	*436*	*77*	*9525*	*15*
259	*Stck.*		*348,56 fm*					
		Meßliste # 537						
174	*Stck.*	*Erlen von 30 cm und mehr*	= *127,39 fm à*	*33,75*	*4299*	*41*		
103	„	„ „ *25—29 cm*	= *37,63* „ „	*30,75*	*1157*	*12*		
43	„	„ *bis 24 cm*	= *9,47* „ „	*27,—*	*255*	*69*		
320	*Stck.*	*Erlen*	*174,49 fm*				*ℳ*	*5712* *22*
					zus.	*ℳ*	*15237*	*37*
		Hiervon ab 3¼ % Skonto			*495*	*21*		
		2 % Provision			*304*	*74*		
		Ankergebühren			*30*	—	*829*	*95*
						ℳ	*14407*	*42*
		Hierzu: 1 % Matonne			*152*	*37*		
		½ Meßkosten			*24*	*63*	*177*	*00*
						ℳ	*14584*	*42*

Memel, den 3. August 1914. *Ludwig Schulz.*

henten und des Vermittlers genauere Angaben über Gattung und Menge der gekauften Hölzer und die weiteren Bedingungen.

Der Handel mit Schwellen und Sleepers[1]) erfolgt meist auf Grund fester Kaufkontrakte, für welche die in Formular 7 wiedergegebene Form typisch ist. Diese Eisenbahnschwellen gehen fast durchweg nach England; Abnehmer sind die dortigen Eisenbahngesellschaften. Sleepers müssen

[1]) Vergl. Zeitschr. f. Handelsw. Forschung. Bd. I, S. 129, 2. Fußnote.

Digitized by Google

Formular 7.

Minsk, 20. Februar 1913.
Memel, 5. März

Die Herren *Gebrüder J. Sch. und M. Bürger & Joseph Kliatzkin, Minsk* verkaufen durch Vermittelung d'Herren *J. B. Scheinhaus & Co., Memel*

an d'Herrn G. Gerling

ca. 5000 Stück, geschr. *Fünftausend Stück*

Fichtene 10 × 10 zl. Sleeper $8^{11}/_{12}$ Fuß lang

wovon

mindestens *80* % scharfkantig und 9 Zoll Spiegel *sowie 8" Spiegel*
höchstens *20* % 7 Zoll

haben müssen, zur Lieferung *Navigation 1913 zum Preise von* ℳ *7.15* (*wörtlich Sieben Mark Fünfzehn Pfennige*)

alles per laufend Stück englisch Maß transito franco Russ.
Es werden für mehr als *20* % 7 Zoll Spiegel *50* Pfg.
und für die mit 6 Zoll Spiegel *150* Pfg.
per Stück vom Preise in Abzug gebracht.

In der Länge ist ein Zoll mehr, in der Stärke $^1/_4$ Zoll mehr oder $^1/_8$ Zoll weniger gestattet.

Fichten Sleeper werden bis höchstens 3 % auch in $1^1/_2$ facher oder mehrfacher Stärke angenommen, und verhältnismäßig, jedoch mit Abzug von 10 % berechnet; außerdem wird pro Schnitt zur Herstellung von 10 × 10 ein Abzug von 30 Pfennig berechnet; diese stärkeren Sleeper müssen pro Schnitt ein Übermaß von $^1/_4$ Zoll aufweisen.

Verkäufer *haben*, wenn die Sleeper in Rußland brackiert und mit dem Hammer der Käufers angeschlagen sind, nur solche Sleeper in Russ abzuliefern, die den Hammer d'Herrn G. Gerling, tragen; wenn Verkäufer es vorziehen, die verkauften Sleeper oder einen Teil im Wassergarten des Käufers brackieren zu lassen, so erhalten sie für die herausfallenden Brackstücke ℳ 2.— pro Stück transito franco Russ.

Darunter befindlichen 1000 Stück (wörtlich: Eintausend) 12|12" Sleepers werden mit ℳ 10.50 (Zehn Mark Fünfzig Pfennige) 80 % 10", 20 % 9" berechnet.

Die Kosten der Bracker für die Sleeper, die in Rußland brackiert werden, die Hin- und Rückfahrt, sowie sämtliche Unterhaltungskosten und Drei Mark pro Tag tragen Verkäufer.

Bezahlung geschieht folgendermaßen:

Als Vorschuß erhalten die Verkäufer gegen *ihr* Akzept und gegen *1* % Zinsen *über den jeweiligen Reichsbankdiskont, mindestens jedoch 6* % *p. a.*

mit Garantie d'Herren *J. B. Scheinhaus & Co., Memel* ℳ *4.— (Vier Mark) per Stück*
Rest nach Ablieferung in Russ, bar, mit Diskontoabzug von $1^1/_2$ % vom ganzen Betrage.

Sollte Verkäufer mehr Sleeper zum Verkauf haben, als das obige Quantum, so ist er verpflichtet, dieselben d'Herren G. Gerling zuerst anzustellen.

Alle übrigen Bedingungen wie gewöhnlich, für Matonne werden *zwei* % bewilligt.

Verkäufer ermächtigten hiermit Herren J. B. Scheinhaus & Co., die Vorschüsse und Restbeträge nach Ablieferung zu empfangen und für sie zu quittieren.

G. Gerling.

Digitized by Google

aus gesundem Holz gearbeitet, 10 × 10 Zoll stark und $8^{11}/_{12}$ Fuß lang sein. Das Auftrennen in Halbsleepers erfolgt gewöhnlich erst in England. — Die gewöhnlichen Schwellen sind bei gleicher Länge nur 6 × 10 Zoll stark.

Die Zahlung der Provision erfolgt fast ausnahmslos durch den Käufer des Holzes. Dieser stellt einmal oder zweimal im Jahre eine Provisions-

Formular 8.

Provisionsrechnung

für Herrn Gabriel Feinberg, Jurburg.

1914						
Juni	30	Für Rechnung A. Solberg, Kowno		ℳ	9 525	15
Juli	5	„ desgl.			5 712	22
		usw.				
Juli	5	„ Rechnung M. Lewin Nchf., Wilna			11 308	40
„	27	„ desgl.			9 375	22
		usw.				
Mai	13	„ Rechnung Ch. Perlis, Tilsit			17 806	90
		usw. usw.				
		usw.		ℳ	244 890	—
		Provision 3 % a/244 890.—	7346	70		
		Verlegte Brackkosten Rub. 465.—	999	75		
				ℳ	8 346	45
		Hierauf sind bezahlt am 15. 5. 14 ℳ	1000	—		
		„ 15. 6. 14 „	2000	—		
		„ 1. 7. 14 „	1300	—		
		„ 15. 7. 14 „	2500	—	6 800	—
		Mithin Rest			1 546	45

Memel, 31. Juli 1914.

Ludwig Schuls.

rechnung auf, die alle durch den Makler für ihn vermittelten Holzeinkäufe, nach Verkäufern geordnet, enthält. Von der Gesamtsumme berechnet er 3 %, von denen er 2 % an der Rechnung des Verkäufers kürzt. In der Regel hat der Makler schon im Laufe der Abrechnungsperiode Abschlagszahlungen in runden Summen erhalten, so daß ihm jetzt nur der sich ergebende Rest ausgezahlt zu werden braucht (Formular 8).

Digitized by Google

Formular 9.

Memeler Reduktion der weißen Stäbe.

Piepen	1/1 =	60	Stück	im	Schock	Tonnen	1/2 =	120	Stück	im	Schock
Schwache	4/5 =	75	„	„	„	Schwache	2/5 =	150	„	„	„
Böttcher	1/2 =	120	„	„	„	Böttcher	1/4 =	240	„	„	„
Blamiser	1/4 =	240	„	„	„	Blamiser	1/8 =	480	„	„	„
Branntwein	3/4 =	80	„	„	„	Oxhoftböden	1/5 =	180	„	„	„
Schwache	3/5 =	100	„	„	„	Schwache	1/4 =	240	„	„	„
Böttcher	3/8 =	160	„	„	„	Tonnenböden	1/4 =	240	„	„	„
Blamiser	3/16 =	320	„	„	„	Schwache	1/5 =	300	„	„	„
Oxhoft	3/5 =	100	„	„	„	Anker	1/5 =	300	„	„	„
Schwache	12/25 =	125	„	„	„	Schwache	1/10 =	600	„	„	„
Böttcher	3/10 =	200	„	„	„	Böttcherböden	1/10 =	600	„	„	„
Blamiser	3/20 =	400	„	„	„	Blamiserböden	1/20 =	1200	„	„	„

Die Preise des Holzes verstehen sich bei Rundholz für das cbm oder den Kubikfuß, bei Dielen für den Kubikfuß, bei Schwellen und Sleepers für das Stück und bei Stäben für das reduzierte Schock von 60 Stück vollmäßige Piepen. Der Reduktionsfaktor der einzelnen Sorten auf das vorgeschriebene Normalmaß, das Schock Piepen I, ist aus Formular 9, die Verwendung dieser Reduktion aus Formular 10 zu ersehen. Die im Faßholzhandel allgemein übliche Bezeichnung der Eichenstäbe als „Piepen" stammt von dem englischen Worte pipe = Weinfaß von 572,4 l Inhalt.

Der Kauf von Hölzern wird abgeschlossen:

1. auf Lieferung nach erfolgter Besichtigung im Walde oder an der Ablage;
2. nach Besichtigung während des Schwimmens oder nach erfolgter Ankunft am Bestimmungsort;
3. auf der Bracke.

Erfolgt der Kauf der Hölzer „nach Besicht" oder „wie sie liegen", so ist der Verkäufer nicht für diejenigen Mängel haftbar, die durch Untersuchung der Ware erkennbar gewesen wären.

Bei Verkauf „auf der Bracke" erfolgt die Untersuchung entweder vor der Versendung, also auf dem Schlage oder auf der Ablage, oder nach Ankunft am Bestimmungsort. Im ersten Falle werden mit der Bracke entweder der Hausmakler des Käufers oder seine Angestellten beauftragt, während der Verkäufer verpflichtet ist, die erforderlichen Hilfskräfte auf seine Kosten zur Verfügung zu stellen. — Bei der Brackierung am Be-

Digitized by Google

Formular 10.

Berechnung
über eine Pärtie Eichene Stäbe, welche ich von Herren Rabakow-Kaplan und Herren J. B. Scheinhaus & Co. hier gekauft und hier empfangen habe.

Eichene Stäbe.

2	Stück	Böttcher Branntwein	3/8 =	—	Stück	
1	„	Blamiser „	3/16 =	—	„	
2	„	schwache Oxhoft	12/25 =	—	„	
4	„	Böttcher „	3/10 =	1	„	
8	„	Blamiser „	3/20 =	1	„	
818	„	starke Tonnen	1/2 =	409	„	
899	„	schwache „	2/5 =	359	„	
2107	„	Böttcher „	1/4 =	526	„	
3500	„	Blamiser „	1/8 =	437	„	
153	„	starke Oxhoft-Boden	1/3 =	51	„	
200	„	schwache „ „	1/4 =	50	„	
67	„	starke Tonnen „	1/4 =	16	„	
104	„	schwache „ „	1/5 =	20	„	
24	„	starke Anker „	1/5 =	4	„	
11	„	schwache „ „	1/10 =	1	„	
859	„	Böttcher Boden	1/10 =	85	„	
1012	„	Blamiser „	1/20 =	50	„	
11	„	Klötze	1/10 =	1	„	
9782	Stück			2011	Stück	
				33 Schock	31 Stück	
			à ℳ 175.—	ℳ	5865	40

II. Brack.

7	Stück	starke Tonnen	1/2 =	3	Stück	
8	„	schwache „	2/5 =	3	„	
28	„	Böttcher „	1/4 =	7	„	
33	„	Blamiser „	1/8 =	4	„	
21	„	Boden „	1/4 =	5	„	
228	„	schwache Blamiser Tonnen	1/8 =	28	„	
15	„	„ „ Boden	1/20 =	—	„	
340	Stück			50	Stück	
			à ℳ 40.—	ℳ	33	35
			zu 1 % Gebühren	ℳ	59	—
				ℳ	5957	75
			ab 1½ % für Barzahlung	„	89	35
				ℳ	5868	40

Memel, den 7. Februar 1914.

G. Gerling.

Digitized by Google

stimmungsort bedient man sich vereidigter Bracker, die sich genau nach der von den drei Vorsteherämtern gemeinschaftlich erlassenen Brackordnung zu richten haben. Bei der Ent- und Verladung der Hölzer müssen sie sich durch persönliche Besichtigung von der Beschaffenheit der Ware überzeugen und die von ihnen für gut befundenen Hölzer, außer Schalbrettern und Latten, mit dem Hammer an einem Stirnende anschlagen. Die von den Brackern zu erhebenden Gebühren sind durch eine besondere Gebührenordnung geregelt worden. — Die Bracke hat neben der Prüfung der Ware und der Aussonderung fehlerhafter Stücke noch die Aufgabe, die Hölzer nach Qualität und Dimensionen zu sortieren und sie gleichzeitig nochmals zu vermessen.

Zur Erledigung von Streitigkeiten aus Holzhandelsgeschäften ist bei der Korporation der Kaufmannschaft in Tilsit eine aus drei Mitgliedern bestehende ständige Kommission gebildet worden. Ihre Entscheidungen erfolgen durch Stimmenmehrheit. Kommt ein Vergleich zustande, so wird dies protokollarisch festgelegt; in der Regel zahlt dann jede Partei die Hälfte der Gebühren. Andernfalls gibt die Kommission ein Gutachten an das Vorsteheramt der Kaufmannschaft ab, welches beiden Parteien auf Wunsch eine kostenfreie Abschrift zugehen läßt. An Gebühren werden für jeden Streitfall 20 ℳ erhoben.

Die Zahlung erfolgt, wie erwähnt, in der Regel bar nach eingegangener Abrechnung. Geschieht die Lieferung des gekauften Holzes in mehreren Triften, die zu verschiedenen Zeiten während der Flößereiperiode abschwimmen, so ist nach Eingang des letzten Flosses die Abschlußrechnung aufzustellen. Sie ähnelt, wie Formular 11 zeigt, einem Staffelkontokorrent.

Die kleineren Sägemühlenbesitzer erhalten das Holz auch vielfach gegen Akzept, wobei der Verkäufer den meist 6 bis 9 Monate laufenden Wechsel nicht unterzeichnet, sondern „franko Giro“ bei irgend einer kleinen Firma verkauft, die ihm oft 10, 11 oder 12 % Diskont berechnet und nun als Aussteller des Wechsels auftritt. Auch der Großhändler und der Holzindustrielle zahlen mit Akzept, wenn ihnen die Barzahlung nicht paßt. Sie verlangen dann, daß der Händler den meist auf drei Monate lautenden Wechsel selbst als Aussteller unterzeichnet, wobei als Ausstellungsort vielfach Memel, Tilsit oder Königsberg gewählt wird. So erspart man den hohen russischen Wechselstempel. Der Wechsel wird dann vom Akzeptanten einer der größeren ostpreußischen Banken zum Diskont übergeben, die nun den Reinertrag zur Verfügung des Ausstellers hält. Der Diskontabzug aber wird dem Aussteller des Wechsels vom Bogenen auf direktem Wege vergütet.

Digitized by Google

Eine Holzbörse besteht in Tilsit nicht, auch findet keine amtliche Preisnotierung statt. Sie ist auch entbehrlich, denn auch das kleinste Geschäft, selbst wenn es unter dem Siegel der Verschwiegenheit abgeschlossen wurde, ist nicht nur alsbald in Tilsit, sondern auch in Memel und Königsberg bekannt.

Formular 11.

Abrechnung

für Herrn A. Solberg, Kowno.

1913							
Juni	9	An unsere Zahlung			ℳ	25 000	—
		„ 7 % Zinsen vom 9./6.—4./7.	25 Tg.		„	121	53
					ℳ	25 121	53
		Per Ihre Rechnung über Trift ⌗ 708		Val. 4./7.	„	9 256	44
					ℳ	15 865	09
		An 7 % Zinsen vom 4./7.—11./7.	7 Tg.		„	21	59
					ℳ	15 886	68
		Per Ihre Rechnung über Trift ⌗ 816		Val. 11./7.	„	1 931	75
					ℳ	13 954	93
		An 7 % Zinsen vom 11./7.—20./7.	9 Tg.		„	24	41
					ℳ	13 979	34
		Per Ihre Rechnung über Trift ⌗ 914		Val. 20./7.	„	7 827	96
					ℳ	6 151	38
		An 7 % Zinsen vom 20./7.—12./8.	22 Tg.		„	26	31
					ℳ	6 177	69
		Per Ihre Rechnung über Trift ⌗ 1107		Val. 12./8.	„	8 242	58
					ℳ	2 064	89
		„ „ „ „ ⌗ 1114		„	„	6 872	21
				Ihr Guthaben	ℳ	8 937	10

Memel, 2. September 1913.

Ludwig Schuls.

Der Holzhandel erfordert sehr bedeutende Mittel. Der ostpreußische Holzhändler rechnet damit, daß er sein Betriebskapital nur einmal jährlich umsetzen kann. Die große Mehrzahl der Holzhändler muß daher Bankkredit in Anspruch nehmen. Verhältnismäßig selten geschieht dies durch Verpfändung der Hölzer. Der Kreditsuchende wendet sich dann fast aus-

Digitized by Google

nahmslos an die Reichsbank, die allerdings die Hölzer nur mit 50 % ihres Wertes beleiht, während die Privatbanken eine höhere Beleihungsgrenze zugestehen. Der Holzhändler läßt indes lieber eine Tafel mit der Aufschrift: „Pfandlager der Reichsbank" anbringen, als daß er eine Privatbankanstalt als Gläubiger angibt. — Meist erfolgt die Kreditgewährung durch Privatbanken auf andere Sicherheiten hin, zuweilen auch als Blankokredit.

Die Kriegssteuer der Gesellschaften mit juristischer Person.

Von Regierungsrat Ludwig Buck, Düsseldorf.

Wenn sich die nachfolgende Darstellung eine Beschreibung des Kriegssteuerrechts der Gesellschaften mit juristischer Person zum Ziel gesetzt hat, so muß ihr Umfang von vornherein dahin begrenzt werden, daß die Darstellung auf diejenigen Zweifelsfragen beschränkt bleiben muß, die das Kriegssteuergesetz neu aufgeworfen hat, während alle Fragen, bezüglich derer sich bereits aus der Rechtsprechung zu den Einkommensteuergesetzen der einzelnen Bundesstaaten ein Urteil über ihre Behandlung auch bei der Kriegssteuer bilden läßt, ausscheiden müssen. Das Gleiche gilt für eine Behandlung des Begriffes des steuerpflichtigen Geschäftsgewinns; denn der Begriff Geschäftsgewinn im Sinne des § 16 des Kriegssteuergesetzes deckt sich im großen Ganzen mit dem Begriff Geschäftsgewinn in den Einkommensteuergesetzen der einzelnen Bundesstaaten. Auch von einer allgemeinen Darstellung der Kriegssteuer der juristischen Personen, die in ihren Grundzügen als bekannt vorausgesetzt werden muß, muß hier abgesehen werden.

Was zunächst den Kreis der steuerpflichtigen Gesellschaften anlangt, so können nach § 13 KrStG. neben den bereits durch das Gesetz als kriegssteuerpflichtig bezeichneten juristischen Personen auch solche, die an sich nicht unter § 13 fallen, durch den Bundesrat für steuerpflichtig erklärt werden. Als Gesellschaften, die vom Bundesrat für steuerpflichtig erklärt werden können, kommen insbesondere Lebens- und Rentenversicherungen auf Gegenseitigkeit in Betracht, die neben ihrem nicht auf Gewinn gerichteten Hauptzweck durch Handelsgeschäfte einen bankmäßigen Charakter annehmen oder durch Übernahme von Rückver-

Digitized by Google

sicherungen usw. Erwerbszwecke verfolgen. Daneben können noch Feuer-, Unfall-, Haftpflicht-, Transport-, Glas-, Kredit- und Rückversicherungsgesellschaften in Betracht kommen. (Verf. preuß. Finanz-Min. Nr. II 12724 v. 18. XII. 1916.)

Die Steuer wird bekanntlich erhoben vom Mehrgewinn der betreffenden Kriegsgeschäftsjahre (§ 15) im Vergleich zu den Friedensgeschäftsjahren (§ 17). Dieser Mehrgewinn, der sich aus der Vergleichung der Geschäftsergebnisse der Kriegsjahre mit den Friedensjahren ergibt, muß für jedes Kriegsgeschäftsjahr besonders berechnet werden. Es fragt sich nun, wie es mit dem Mehrgewinn eines Geschäftsjahres zu halten ist, der unter 5000 ℳ bleibt. Nach § 14 Abs. 2, Satz 2 KrStG. bleibt dieser Mehrgewinn außer Betracht. Da überdies der Mehrgewinn jedes Jahres (Unterschied zwischen Gewinn eines Kriegsjahres im Vergleich zu den Friedensjahren) auf volle 1000 ℳ nach unten abgerundet wird, kann in den drei Kriegsjahren insgesamt z. B. ein Gesamtmehrgewinn von 13000 ℳ (z. B. 4800 + 4000 + 4200) vorhanden sein, ohne daß davon Kriegssteuer fällig wird, weil dreimal bis 5000 ℳ nach Abs. 2, Satz 2 und 1000 ℳ nach Abs. 2, Satz 1 steuerfrei sind.

Der § 14 handelt von der Berechnung des Mehrgewinnes (Unterschied des Geschäftsgewinnes der Kriegsjahre zu den Friedensjahren). Wenn dabei im § 14 gesagt worden ist, daß „Beträge" unter 5000 ℳ außer Betracht bleiben, so muß man annehmen, daß sich dies nicht nur auf die positive Seite (Gewinne), sondern auch auf die negative Seite (Verluste) bezieht, also auch Verluste unter 5000 ℳ außer Rechnung zu lassen sind.

Was hier für § 14 als zu Recht bestehend angenommen wird, muß auch für § 19 KrStG. gelten, wo es sich um die Berechnung des „durchschnittlichen Mehrgewinnes", des „Mehrgewinnes im Jahresdurchschnitt" handelt. Angenommen, eine Gesellschaft hat bei 100000 ℳ Kapital in den drei Kriegsjahren 10000 + 4000 + 10000 ℳ Mehrgewinn (§ 14) gehabt = 24000 ℳ, so bleiben auch bei der Berechnung des „durchschnittlichen Mehrgewinns" die 4000 ℳ des zweiten Kriegsgeschäftsjahres (weil unter 5000 ℳ bleibend) außer Betracht. Daher ergibt sich ein „Mehrgewinn im Jahresdurchschnitt" nicht von 24/3, sondern nur von 20/3 = 6666 ℳ, das sind 6,6 % vom eingezahlten Stammkapital von 100000 ℳ. Da 6,6 % Jahresdurchschnitt sich in den Grenzen des Tarifs von 5—10 % durchschnittlichen Mehrgewinne bewegt, würde als Abgabe zu erheben sein für den gesamten Mehrgewinn der drei Kriegsgeschäftsjahre von 10000 + 10000 = 20000 ℳ ein Prozentsatz von 20 %, so daß an Abgabe nach § 19 Abs. 1 4000 ℳ zu erheben wären.

Digitized by Google

Von besonderer Bedeutung ist die Frage der Einkommensteuerpflicht der Kriegssteuerreserve und der Abzugsfähigkeit oder Nichtabzugsfähigkeit der Kriegsabgabe und deren steuerliche und wirtschaftliche Tragweite.

Die Sonderrücklage, welche zur Sicherung der Kriegssteuer bereits nach dem alten Sicherungsgesetz vom 24. Dezember 1915 und auch nach den Vorschriften des neuen Sicherungsgesetzes vom 9. IV. 1917 wiederum zu bilden ist, unterliegt der Einkommensteuerpflicht in den einzelnen deutschen Bundesstaaten, soweit nicht die Rechtsprechung oder Gesetzgebung dieser Bundesstaaten ausdrücklich ein anderes vorschreibt. Letzteres ist anscheinend in Baden der Fall, wo im Gegensatz zur preußischen Rechtsprechung (EOVG 16 252) auch die Rückstellungen für die Talonsteuer bereits als abzugsfähig anerkannt sein sollen (Ed. Bad. Verw. Ger. vom 11. VI. 14). In Preußen unterliegt jedenfalls die Sonderrücklage der Einkommensteuerpflicht (Verf. Fin. Min. v. 18. II. 16, II 1632), ebenso wie die Sonderrücklage für die Talonsteuer (EOVG 16 252). Wirtschaftlich handelt eine Gesellschaft zweifellos richtig, wenn sie die Rückstellung für eine Steuer in einer solchen Höhe wie die Kriegssteuer ist, bereits in dasjenige Geschäftsjahr einstellt (durch Bildung eines vorsorglichen Passivpostens = Reserve), in dem der große Gewinn gemacht ist und das Sicherungsgesetz zwingt sie ja auch dazu, aber steuerlich abzugsfähig ist die Kriegsabgabe erst im Augenblick ihrer Fälligkeit. Daran ändert auch nicht der Umstand, daß das Gesetz die Möglichkeit der Vorauszahlung auf noch nicht veranlagte Kriegsabgabe gibt, weil es nur die Möglichkeit einer Vorschußzahlung auf eine Abgabe gibt, bezüglich derer ein Forderungsrecht für das Reich tatsächlich erst mit Zustellung des Veranlagungsschreibens entsteht. Sobald allerdings die Fälligkeit eingetreten ist, ist auch die Kriegsabgabe der Gesellschaften mit juristischer Persönlichkeit zweifellos als Geschäftsunkosten anzusehen, genau ebenso wie bei ihnen die Einkommensteuer rechtlich und wirtschaftlich (wenigstens in Preußen) als Geschäftskosten angesehen und als abzugsfähig anerkannt wird. Da die Kriegsabgabe sehr hoch ist, so kann der Fall eintreten, daß z. B. im Geschäftsjahre 1917 (dem ersten Geschäftsjahr einer Gesellschaft nach dem Außerkrafttreten des Kriegssteuergesetzes) wegen des Abzuges der Kriegsabgabe vom Geschäftsgewinn ein steuerpflichtiges Einkommen für Staat und Gemeinde überhaupt nicht mehr verbleibt.

Es ist nicht recht begreiflich, warum sich die Gesellschaften gegen die Heranziehung der Kriegssteuerreserve zur Einkommensteuer sträuben. Denn was als Reserve im Jahr der Rückstellung bereits versteuert ist, muß natürlich im nächsten Geschäftsjahr, wenn die Zahlung später aus der

Digitized by Google

Kriegssteuerreserve erfolgt, bei der Ermittlung des einkommensteuerlichen Geschäftsgewinns der Gesellschaft vom buchmäßigen Geschäftsgewinn wieder abgesetzt werden.

Nun werden aber die Steuern in ihrer Höhe von Jahr zu Jahr durch fortgesetzte Tarifsteigerungen drückender und was uns in dieser Beziehung noch alles bevorsteht, davon machen sich wohl die wenigsten von uns vorläufig einen rechten Begriff. Es ist also für die Gesellschaften sogar weit vorteilhafter, sich nicht gegen die Versteuerung der Kriegssteuerreserven im Jahre ihrer Rückstellung zu wehren, wo sie noch den billigen Steuertarif genießen, als die Versteuerung hinausschieben zu wollen, da früher oder später doch einmal in den sauren Apfel gebissen werden muß.

Die weitere Frage, ob eine Gesellschaft mit juristischer Persönlichkeit, die ihre nach zweijährigem Durchschnitt „vorläufig" festgesetzte Kriegsabgabe im dritten Kriegsgeschäftsjahr zahlt, sie bereits im dritten Kriegsgeschäftsjahr auch steuerlich als Geschäftsunkosten buchen und dementsprechend schon vom Geschäftsgewinn des dritten Kriegsjahres in Abzug bringen kann, muß nach obigem verneint werden. Wirtschaftlich wäre der Abzug in diesem Kriegsjahre an sich jedenfalls gerecht, aber rechtlich läßt sich der Abzug der nur vorläufig festgesetzten Kriegsabgabe nicht begründen. Denn wenn auch durch die vorläufige Veranlagung wenigstens das künftige Vorhandensein einer Steuerschuld in gewisser Höhe festgestellt wird (wobei der genaue Betrag noch in der Schwebe ist), so muß doch andererseits rechtlich unter allen Umständen daran festgehalten werden, daß ein eigentliches Forderungsrecht auf die Kriegsabgabe erst im Augenblick der Zustellung des Veranlagungsschreibens begründet wird.

Es fragt sich, welche Bedeutung hat die Frage vom Standpunkt der Ersparnismöglichkeit an Steuern für die Gesellschaften. Die Antwort kann nur lauten, keine allzu große, jedenfalls eine weit geringere als gemeinhin angenommen wird. Im allgemeinen tritt nur eine Verschiebung der Versteuerung, aber keine dauernde Ersparnis an Steuern ein. Der Abzug der Kriegssteuer vom Geschäftsgewinn des dritten Kriegsgeschäftsjahres wäre nur dann ein Vorteil für die Gesellschaften gewesen, wenn die Kriegssteuer mit Ablauf des dritten Kriegsgeschäftsjahres ein für allemal zu den Akten hätte gelegt werden können und wir wieder zu niedrigeren Steuersätzen gekommen wären. Diese Hoffnung ist inzwischen leider gründlich zerstört, denn bereits steht ein neues Kriegssteuergesetz in Aussicht, bei dem die Steuer aus dem Mehrgewinn sogar auf 60 % vielleicht noch mehr heraufgeschraubt werden soll, und daß in den nächsten Jahrzehnten die Reichssteuer für die Gesellschaften einmal wegfallen oder niedriger werden wird, diese Hoffnung müssen wir wohl ganz aufgeben. Also fahren die

Digitized by Google

Gesellschaften nicht schlecht, wenn sie von dem Rechte der Vorauszahlung keinen Gebrauch machen und die Kriegssteuer nicht schon im dritten Kriegsgeschäftsjahre, sondern erst im vierten Jahre, wo sie tatsächlich fällig wird, zahlen.

Zu den eben hier behandelten beiden Punkten möge noch ein Beispiel gegeben werden.

Beispiel.

Friedensgewinn . . . . . 100 000 ℳ
1. Kriegsgeschäftsjahr Gewinn . . . . 200 000 „
(und zwar 150 000 ℳ verteilt 50 000 ℳ Kriegssteuerreserve),

dann sind zu versteuern als Mehrgewinn 150 000 + 50 000 — 100 000 ℳ, also 100 000 ℳ Mehrgewinn.

Wenn nun im zweiten Kriegsgeschäftsjahr 50 000 ℳ Kriegssteuer aus der Reserve bezahlt und aus dem Gewinn des zweiten Kriegsgeschäftsjahres von 150 000 ℳ an Dividenden 150 000 ℳ verteilt werden, so ist steuerlich im zweiten Kriegsgeschäftsjahr ein Geschäftsgewinn nur noch von 150 00 — 50 000 = 100 000 ℳ vorhanden, so daß sich also im zweiten Kriegsgeschäftsjahr steuerlich kein steuerpflichtiger Mehrgewinn (100 000 — 100 000 ℳ) ergibt, obwohl der buchmäßige Mehrgewinn 150 000 — 100 000 ℳ = 50 000 ℳ beträgt. Es tritt also steuerlich weiter nichts ein, als eine Verschiebung der buchmäßigen Gewinnergebnisse in den einzelnen Jahren.

Eine besonders wichtige Bestimmung über die Auslegung des Begriffes Geschäftsgewinn, die von den bundesstaatlichen Einkommensteuergesetzen stark abweicht, enthält der § 22 der Ausführungsanweisung, der bestimmt:

Inwieweit Abschreibungen einen angemessenen Ausgleich der Wertverminderung darstellen, ist unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des einzelnen Unternehmens, insbesondere auch unter Berücksichtigung der durch den Krieg und durch die spätere Überführung in die Friedenswirtschaft bedingten Veränderungen nach den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmanns zu beurteilen.

Die Bedeutung dieser, übrigens mit Absicht nicht in das Gesetz aufgenommenen Bestimmung ist nicht die, daß auch schon die Möglichkeit künftiger Eintretung und künftiger rückläufiger Konjunktur, sowie künftig notwendig werdende Änderungen im Betriebe berücksichtigt werden sollen, sondern nur die, daß nicht kleinlich verfahren werden soll. Am zweckmäßigsten wird es bei schwebenden Berufungen sein (gegebenenfalles unter Stundung des ganzen streitigen Betrages oder eines Teilbetrages)

Digitized by Google

ruhig abzuwarten, was die Friedenszeit bringt. Stellt sich später heraus, daß tatsächlich das Unternehmen schwere Erschütterungen durchmacht, die Anlagen nur für Kriegszwecke zu brauchen waren und nun ganz wieder umgestellt werden müssen, so läßt sich nachträglich die Angemessenheit der auf diese Umstellungsnotwendigkeit Rücksicht nehmenden Abschreibungen der Kriegsjahre viel besser beurteilen, als dies beiden Teilen heute möglich ist. Es ist freilich wichtig, daß die Aussetzung der endgültigen Entscheidung für die Gesellschaft unangenehm deswegen ist, weil sie über den Betrag ihrer Steuerschuld im Ungewissen bleibt, aber das ist bei großen Prozessen des bürgerlichen Rechtes nicht anders. Richtig ist auch, daß eine solche Aussetzung der Entscheidung nur mit Einwilligung der Gesellschaft möglich ist, aber jede Gesellschaft muß sich selbst darüber schlüssig werden, woran ihr mehr liegt, ob an einer Aussetzung der Entscheidung oder an einer (gegebenfalles abweichenden) Entscheidung. Überdies: Gesellschaften, die mit schweren Erschütterungen bei Beginn der Friedenszeit zu rechnen haben, kann es im Interesse einer gleichmäßigen Dividendenpolitik mitunter erwünscht sein, in einem Steuerrückforderungsanspruch gegen den Reichsfiskus noch eine stille Reserve zu haben. Wenn also sich bei nachträglicher Beurteilung in der Tat ergibt, daß die Abschreibungen in den Kriegsjahren tatsächlich nicht zu hoch waren, so vermehrt die Rückzahlung der etwa zuviel erhobenen Steuer den Geschäftsgewinn desjenigen Geschäftsjahres der Gesellschaft, indem die Zurückzahlung erfolgt.

Wird durch Herabsetzung der Abschreibung seitens der Steuerbehörde eine Bilanz abgeändert, so muß die Steuerbehörde natürlich folgerichtig bei der nächsten Bilanz von dem Werte ausgehen, der nach Streichung der vorjährigen Abschreibungen bei Beginn des neuen Geschäftsjahres noch verblieben ist und muß dann die Abschreibung des neuen Geschäftsjahres von dem verbliebenen Rest aus berechnen.

Weitaus die wichtigste Frage, welche Handel und Industrie am meisten bewegt hat, ist die Frage der Realisierung der stillen Reserven. Über diese Frage ist viel hin und her beraten worden, bis schließlich der § 23 der Ausführungsanweisung dahin Anweisung gegeben hat, daß die Gesellschaften berechtigt sind, Vermögensgegenstände, besonders Warenvorräte, die in einem Kriegsgeschäftsjahr veräußert worden sind, statt mit dem Buchwerte der letzten Friedensbilanz mit dem wirklichen Werte einzusetzen, den sie zur Zeit der Aufstellung der letzten Friedensbilanz (spätestens aber am 30. Juni 1914) gehabt haben.

Ob die Rechtsprechung dieser Ausführungsbestimmung Gesetzeskraft zuerkennen wird, ist mehr als fraglich. Was feststeht ist nur das, daß

Digitized by Google

wenn die Bestimmung als gültig anerkannt werden sollte, sie nur auf Gesellschaften mit juristischer Person, nicht aber auf physische Personen Anwendung findet und ferner, daß es sich um ein Recht und nicht um eine Pflicht der Gesellschaften handelt.

Zweifellos ist ferner noch folgendes: Es kann natürlich keinem Zweifel unterliegen, daß der § 23 Ziffer 2 der Ausführungsanweisung zum Kriegssteuergesetz, wenn er überhaupt gültig ist, sich nur auf die Veranlagung der Gesellschaften zur Reichskriegssteuer, nicht aber auch auf ihre Veranlagungen zu den landesgesetzlichen Einkommensteuern Verwendung finden kann. Bei letzteren verbleibt es also auf alle Fälle dabei, daß die realisierten stillen Reserven, welche in früheren Jahren angesammelt sind, als einkommensteuerpflichtiger Geschäftsgewinn desjenigen Jahres gelten, in dem die Realisierung stattgefunden hat. Da auf diese Weise die realisierten stillen Reserven bei der Einkommensteuer voll in dem Jahre ihrer Realisierung zur Versteuerung kommen, so besteht kein Anlaß, sie, wenn sich die Gesellschaft bei der Kriegssteuer auf § 23 Ziffer 2 der Ausführungsanweisung zum KrStG. beruft, bei der Einkommensteuer im Jahre ihrer Realisierung steuerlich wieder abzusetzen und die Gesellschaft statt dessen gemäß § 85 EStGes. zur Nachsteuer für diejenigen Jahre heranzuziehen, wo sie die stillen Reserven schon hatte offenlegen und zur Einkommensteuer hätte versteuern müssen (Verf. preuß. Fin. Min. v. 20. II. 1917, II 1652). Immerhin können Fälle denkbar sein, wo es für den Fiskus zweckmäßiger ist, die aus der Realisierung stammenden Gewinne auch bei der Einkommensteuer vom Geschäftsgewinn des Jahres der Realisierung abzusetzen und sie dem Geschäftsgewinn der betreffenden früheren Jahre im Wege einer Nachveranlagung (gemäß § 85 EStG. für Preußen, dem die gesetzlichen Einkommensteuerbestimmungen der meisten deutschen Bundesstaaten entsprechen) nachträglich zuzusetzen. Das letzte soll erfolgen, wenn sich sonst für die Staatskosten ein Nachteil ergäbe (Verf. preuß. Fin. Min. v. 20. II. 1917). Es muß also immer wieder bezweifelt werden, ob die Gesellschaften aus der Ausnutzung des § 23 der Ausführungsanweisung irgend welchen erheblichen Nutzen erzielen.

Von den vielen Zweifelsfragen, zu denen der § 17 (Berechnung des Friedensgewinnes) des Kriegssteuergesetzes Anlaß gegeben hat, sei hier nur eine erwähnt. Nach Abs. 2 sollen als Friedensgewinn mindestens 6 % vom „eingezahlten Grund- oder Stammkapital" zugrunde gelegt werden, wenn auch tatsächlich der Friedensgewinn geringer war als 6 %. Der Zweck der Bestimmung ist der Schutz der Gesellschaften, die als sog. notleidende in den Krieg eingetreten sind und sich jetzt erst zu erholen

Digitized by Google

anfangen. Hat sich das eingezahlte Grund- oder Stammkapital während der Kriegsjahre vermehrt, so sollte für die Zeit nach der Vermehrung dem durchschnittlichen Kriegsgewinn ein Betrag von 6 % desjenigen Kapitalbetrages zugerechnet werden, der der Gesellschaft durch die Neueinzahlungen tatsächlich zugeflossen ist.

Es fragt sich nun, wie im Falle, daß sich das Kapital während der Kriegsjahre vermehrt hat, bei der Frage zu verfahren ist, ob als Friedensgewinn der wirkliche Friedensgewinn plus 6 % von der Neueinzahlung oder ob als Friedensgewinn 6 % vom neuen (erhöhten) Stammkapital zugrunde zu legen sind. Angenommen, das Grundkapital betrug in den Friedensjahren und ebenso zu Beginn und Ende des ersten Kriegsjahres (am 1. I. 14 und 31. XII. 14) 100 000 ℳ. Infolge zweimaliger Erhöhung um 100 000 ℳ jeweils bei Jahresbeginn beträgt es am 1. I. 15 = 200 000 ℳ, am 1. I. 16 = 300 000 ℳ; am 31. XII. 16 beträgt es ebenfalls noch 300 000 ℳ. Der Geschäftsgewinn hat betragen im Durchschnitt der Friedensjahre 4000 ℳ (auf 100 000 ℳ Kapital), dagegen im ersten Kriegsgeschäftsjahr 1914 = 8000 ℳ (auf 100 000 ℳ Kapital), im zweiten Kriegsgeschäftsjahr 1915 = 14 000 ℳ (auf 200 000 ℳ Kapital) und im dritten Kriegsgeschäftsjahr 1916 = 22 000 ℳ (auf 300 000 ℳ Kapital). Dann ist im ersten Kriegsjahr der Geschäftsgewinn von 1914 von 8000 ℳ nicht mit dem wirklichen Friedensgewinn (4000 ℳ), sondern mit 6 % vom Stammkapital von 100 000 ℳ (also mit 6000 ℳ) zu vergleichen, denn am 31. XII. 1914 betrug das Stammkapital 100 000 ℳ. Im zweiten Kriegsgeschäftsjahr würden zur Ermittlung des „früheren Durchschnittsgewinns" den 4000 ℳ wirklichen Friedensgewinn 6000 ℳ (6 % von 100 000 ℳ Neueinzahlung) zugerechnet werden müssen. Das ergibt 10 000 ℳ. Mit diesen 10 000 ℳ sind dann die 14 000 ℳ Geschäftsgewinn des Kriegsgeschäftsjahres 1915 aber nicht zu vergleichen, sondern mit 6 % von 200 000 ℳ, also mit 12 000 ℳ, weil 6 % von 200 000 ℳ (12 000 ℳ) mehr sind als 10 000 ℳ. Ebenso würden im dritten Kriegsgeschäftsjahre zur Ermittlung des „früheren Durchschnittsgewinns" den 4000 ℳ wirklichen Friedensgewinns 12 000 ℳ (6 % von 200 000 ℳ Neueinzahlung) zugerechnet werden müssen, was einen „durchschnittlichen früheren Gewinn" von 16 000 ℳ ergäbe. Da aber 6 % von 300 000 ℳ einen höheren Betrag nämlich 18 000 ℳ ergibt, so sind die 22 000 ℳ Geschäftsgewinn des Jahres 1915 mit diesen 18 000 ℳ und nicht mit 16 000 ℳ zu vergleichen.

Eine ganze Reihe von Zweifelsfragen hat der § 19 des Kriegssteuergesetzes aufgeworfen (Tarif).

Auch im § 19 bilden natürlich die drei Kriegsjahre eine Einheit in dem Sinne, daß wenn auch der Geschäftsgewinn ebenso wie der Mehr-

Digitized by Google

gewinn für jedes Jahr getrennt festgestellt werden muß, so doch zur Ermittelung des „Jahresdurchschnitts" etwaige Mindergewinne eines Jahres von den Mehrgewinnen des anderen abgezogen werden.

Beispiel:

1914 = + 100 000 ℳ Mehrgewinn bei 500 000 ℳ Kapital,
1915 = — 100 000 „ Mindergewinn „ 500 000 „ „
1916 = + 100 000 „ Mehrgewinn „ 500 000 „ „

Jahresdurchschnitt $\frac{100\,000}{3} = 33\,333$ auf 500 000 ℳ Kapital.

Sehr interessant ist das gegenseitige Verhältnis des § 19 (Tarif für inländische Gesellschaften) zum § 21 (Tarif für ausländische Gesellschaften). Die Frage der vergleichsweisen Belastung der inländischen zu den ausländischen Gesellschaften gewinnt für die inländischen Gesellschaften eine besondere Bedeutung dadurch, daß sie wählen können, ob die Besteuerung nach dem ausländischen Tarif nicht günstiger für sie ist als die Besteuerung nach dem inländischen. Die Wirkungen seien an einigen Beispielen gezeigt:

Beispiel A.

Angenommen z. B. eine G. m. b. H. hat in den drei Kriegsjahren 116 000 + 92 000 + 26 000 ℳ zusammen also 234 000 ℳ Mehrgewinn gehabt. Der durchschnittliche Geschäftsgewinn beträgt 81 000 ℳ. Das Grundkapital beträgt 50 000 ℳ, spielt also gegenüber dem erzielten Gewinn keine Rolle.

I. Nach § 19 wäre zu erheben: 105 300 ℳ Kriegssteuer,
II. „ „ sind „ „ 37 440 „ „

Dabei ist folgende Berechnung zugrunde gelegt:

I. „Durchschnittlicher" Mehrgewinn (234 000 : 3) = 78 000 ℳ. Das ergibt am Stammkapital (50 000 ℳ) gemessen rund 155 %. Da also der durchschnittliche Mehrgewinn den Betrag von 15 % (§ 19 Ziffer I) weit übersteigt, sind 30 % vom Mehrgewinn zu zahlen. Das ergibt 234 000 × 30 % = 70 200 ℳ. Die Abgabe erhöht sich nach § 19 Ziffer II noch um 50 %, denn der durchschnittliche Geschäftsgewinn beträgt 81 000 ℳ, also am Stammkapital (50 000 ℳ) gemessen, weit über 25 % (§ 19 Ziffer II letzter Satz). Es sind also zu den oben berechneten 70 200 ℳ noch 50 % von denselben = 35 100 ℳ zu erheben, so daß im ganzen (70 200 + 35 100) = 105 300 ℳ Kriegsabgabe zu zahlen wären.

II. Demgegenüber berechnet sich die Abgabe nach § 21 (Tarif für ausländische Gesellschaften) wie folgt: Durchschnittlicher Mehrgewinn =

Digitized by Google

78 000 ℳ, also sind zu erheben 16 % (Stufengrenze 60 000 — 80 000). Gesamtmehrgewinn der drei Jahre 234 000 ℳ. Davon 16 % = 37 440 ℳ.

Im obigen Falle würde also die Kriegsabgabe nach § 21 nur rund $^1/_8$ der nach § 19 berechneten Kriegsabgabe betragen.

Beispiel B.

Durchschnittlicher Friedensgewinn 13 500 ℳ, Grundkapital 100 000 ℳ, Reserven 4375 ℳ, zusammen 104 375 ℳ. In den einzelnen Kriegsjahren sind an Geschäftsgewinn erzielt 45 600 + 84 450 + 324 400 = durchschnittlich 151 400 ℳ. Der durchschnittliche Mehrgewinn beträgt

$$\frac{32\,100 + 70\,900 + 310\,900}{3}$$

rund 137 000 ℳ, der Gesamtmehrgewinn beträgt 3 × 137 000 = 412 000 ℳ.

I. Nach § 19 (inländischer Tarif) sind zu erheben = 185 400 ℳ und zwar nach folgender Berechnung:

Der durchschnittliche Mehrgewinn beträgt rund 137 000 ℳ, das sind am Stammkapital (100 000 ℳ) gemessen, weit über 15 %. Mithin kommen zur Hebung 30 % vom Gesamtmehrgewinn von 412 000 ℳ = 123 600 ℳ. Die Abgabe erhöht sich, da der Geschäftsgewinn von durchschnittlich 151 400 ℳ am Stammkapital von 100 000 ℳ gemessen, weit höher ist, also 25 %, um 50 v. Hundert der oben berechneten Abgabe von 123 600, also um 61 800 ℳ, so daß sich nach § 19 ein Gesamtsteuersatz von 185 400 ℳ ergibt.

II. Nach § 21 (ausländischer Tarif) sind dagegen nur 22 % vom durchschnittlichen Geschäftsgewinn von 137 000 ℳ zu zahlen, so daß sich eine Kriegsabgabe vom Gesamtgewinn von 412 000 × 22 % = 90 640 ℳ ergibt.

In diesem Falle beträgt also die Kriegsabgabe § 21 nur die Hälfte von derjenigen, die nach § 19 zu zahlen wäre.

Beispiel C.

Das eingezahlte Stammkapital beträgt 250 000 ℳ. Die Gesellschaft ist erst im Kriege gegründet; das erste Geschäftsjahr umfaßt nur vier Monate und brachte 19 634 ℳ Geschäftsgewinn. Diese sind mit 6 % des Stammkapitals von 250 000 ℳ (auf vier Monate berechnet), also mit 5333 ℳ zu vergleichen (gemäß den Bestimmungen der Ausführungsanweisung des KrStG.), so daß sich 19 634 — 5 333 = 14 300 ℳ, abgerundet 14 000 ℳ Mehrgewinn ergeben.

I. Nach § 19 sind zu zahlen: 2800 ℳ.

Der Mehrgewinn von 14 000 ℳ an 250 000 ℳ Kapital gemessen, beträgt über 5 % (Grenze 5—10 %). Der durchschnittliche Geschäfts-

Digitized by Google

gewinn von 19600 ℳ am Stammkapital von 250000 ℳ gemessen, beträgt über 7 % (Grenze unter 10 %, § 19, Ziffer II). Daher sind zu erheben 20 % von 14000 = 2800 ℳ, § 19, Ziffer I.

II. Nach § 21 sind zu zahlen 10 % von 14000 ℳ = 1400 ℳ (Grenze 0—20000 ℳ Mehrgewinn).

Hier beträgt also die Kriegsabgabe nach § 21 die Hälfte von der nach § 19 zu zahlenden.

Beispiel D.

Friedensgewinn = 74900 ℳ.

Mehrgewinn I. Kriegsjahr 89000 ℳ
„ II. „ 852000 „
Gesamtmehrgewinn 941000 ℳ
(mehr als 15 % vom Grundkapital)
Durchschnittsmehrgewinn 470000 „
(mehr als 25 % vom Grundkapital von) 285000 „

Berechnung nach § 19:

Normalabgabe (bei mehr als 15 % Mehrgewinn)
= 30 % 941000 ℳ = 282300 ℳ;
Zuschlag (bei mehr als 25 % Geschäftsgewinn)
= 15 % von 941000 ℳ = 141150 ℳ
Gesamte Kriegsabgabe = 423450 ℳ

Berechnung nach § 21:

Normalabgabe (bei 470000 ℳ) = 40 % von 941000 ℳ
= 376400 ℳ.

In diesem Falle ist also der Unterschied in der nach § 19 und der nach § 21 zu erhebenden Abgabe nicht mehr besonders groß.

Im allgemeinen ist es also mit Gesellschaften mit kleinem Kapital und großen Gewinnen (insbesondere kleinen Gesellschaften mit beschränkter Haftung) ganz wesentlich günstiger, nach dem ausländischen Tarif zu steuern. Die Steuer ist bei Anwendung des ausländischen Tarifs durchaus erträglich und hierin liegt ein wichtiges Korrektiv gegen die sonst bei kleinen Gesellschaften, bei denen weniger das Kapital als die Rührigkeit der Geschäftsinhaber für den geschäftlichen Erfolg ausschlaggebend ist, zu großer Härte führenden Bestimmung des § 19 KrStG., wonach zunächst auch bei ihnen der Mehrgewinn nach Prozenten des Stammkapitals berechnet und darnach der Steuersatz bestimmt wird.

Im übrigen kann man die Entwicklung, welche die direkte Steuergesetzgebung während des Krieges hinsichtlich der Höhe der Steuersätze

Digitized by Google

und der Gesamtbelastung genommen hat, nicht ohne Bedenken verfolgen und wenn tatsächlich beim neuen Kriegssteuergesetz noch schärfere Steuergesetze zur Anwendung kommen sollten, so ist noch nicht sicher, ob eine solche Belastung ohne sehr schwere Erschütterungen wird ertragen werden können. Das neue Kriegssteuergesetz soll erst vorgelegt werden, wenn man Erfahrungen über die Veranlagung zur alten Kriegssteuer zu sammeln Gelegenheit hatte. Man darf auf das Ergebnis dieser Erfahrungen gespannt sein.

Anrechnung beanstandeter Abschreibungen in späteren Steuer-Erklärungen.

Von Manfred Berliner, Hannover.

I.

Wie die Leser dieser Zeitschrift wohl wissen, erkennen die Steuerbehörden auf Grund der für sie maßgebenden Steuergesetze nicht immer den vom Kaufmann errechneten Gewinn als den der Besteuerung zugrunde zu legenden an. Hat der Kaufmann mehr abgeschrieben, als der Fiskus nach Steuerrecht für zulässig hält, so muß das Mehr zunächst mitversteuert werden. Der Kaufmann braucht aber deshalb seine nach Handelsrecht zulässige Bilanz nicht zu ändern und er wird es auch in der Regel nicht tun.

Es kommt auch vor, daß eine Gesellschaft Extra-Abschreibungen aus einem früher bereits versteuerten Reservefonds vornimmt; derselbe kann sowohl aus unverteilt gebliebenen Gewinnen herrühren, wie aus Zuschüssen der Gesellschafter oder aus herabgesetztem Stammkapital. Auch solche Abschreibungen können naturgemäß bei der Steuer-Erklärung nicht abgesetzt werden, da sie ja mit dem Ertrage des betreffenden Jahres nichts zu tun haben [1]).

[1]) Ich halte diese Auffassung für nicht logisch begründet. Wenn eine Abschreibung statt zu Lasten des Gewinn- und Verlustkontos zu Lasten eines Fonds vorgenommen wird, so ist damit das Kennzeichen der steuerlichen Behandlung allein noch nicht gegeben. Es kommt darauf an, ob die Abschreibung nötig ist oder nicht. Sollte sie nötig sein, so ist ihre Abzugsfähigkeit begründet, nur trägt der Zensit bei Belastung eines Fonds die Beweislast, da er seine eigene Bilanz steuerlich nicht anerkennt. So ist es bei der G. m. b. H. Bei der A.-G. kommen die besonderen Bestimmungen in Betracht. Der Herausg.

Digitized by Google

In beiden Fällen stehen die Aktiva niedriger zu Buch, als der Steuerfiskus anerkennt; wogegen auf der Passivseite der Bilanz ein entsprechender Betrag fehlt, der — wären die Mehrabschreibungen nicht vorgenommen — Reinvermögen (Kapital) in Form von echten Reserven (in einem Falle Mehr-Gewinn, im anderen Falle Mehr-Reservefonds) darstellen würde.

Daraus entsteht für den Steuerpflichtigen folgende Lage: Er hat auf Kosten seines Kapitals Abschreibungen, die steuerrechtlich auf eine Reihe von Jahren zu verteilen wären, vorweg von seinem aktiven Roh-Vermögen abgesetzt und dieses dadurch so verringert, daß er in seinen Bilanzen die steuerrechtlich zulässigen Abschreibungen der folgenden Jahre nicht mehr in voller Höhe vorzunehmen imstande ist; denn es ist unlogisch, mehr als den Buchwert abschreiben zu wollen und z. B. ein Aktivkonto, wie Maschinen, mit einem passiven (Haben-) Saldo in die Bilanz einzusetzen. Damit entgeht ihm auch die Möglichkeit, diejenigen Abschreibungen in seiner Bilanz in Abzug zu bringen, die er nach Steuerrecht abziehen dürfte, wenn er zuvor nicht schon zuviel abgeschrieben hätte.

II.

Ein solcher Verzicht auf steuerrechtlich zulässige Abschreibungen wird ihm aber vom Steuerfiskus nicht zugemutet, vielmehr wird von diesem die nachträgliche Absetzung einer angemessenen Abschreibung zugelassen, auch wenn solche in der handelsrechtlichen Bilanz nicht zum Ausdruck gekommen ist. Der Kaufmann darf also seine für den eigenen Gebrauch aufgestellte Geschäftsbilanz durch eine andere, eine Steuerbilanz, ersetzen, oder — besser — seine Geschäftsbilanz durch diejenigen Posten ergänzen, die zur Erreichung des hier in Frage kommenden Zweckes, nämlich Ermittlung des steuerrechtlichen Gewinns, eingesetzt werden müssen.

Diese Ergänzungsposten bestehen aus aktiven und gleichhohen passiven Posten. — Auf die Aktivseite gehören zunächst diejenigen Beträge, die als steuerliche Mehrwerte anzusehen sind, weil die Behörde die Abschreibung in ihrer Höhe beanstandet hatte. Z. B. auf Maschinen waren ℳ 200 000.— zuviel abgeschrieben und sie stehen nunmehr mit nur ℳ 100 000.— zu Buche; dann sind also die Maschinen nach Ansicht der Steuerbehörde tatsächlich ℳ 300 000.-- wert, und da sie in der Bilanz mit ℳ 100 000.— stehen, so bildet die Mehrabschreibung von ℳ 200 000.— den für unsere Erörterung in Betracht kommenden aktiven Ergänzungsposten. Auf die Passivseite stellen wir zur bilanzmäßigen Ausgleichung den Betrag der bereits versteuerten Abschreibung, also die ℳ 200 000.—

Digitized by Google

des eben erwähnten Beispiels, die für die Steuerbilanz Mehr-Kapital bedeuten.

Wir hätten also unsere Bilanz durch folgende Posten zu ergänzen:

Steuerliche Mehrwerte ℳ 200 000.—	Versteuerte Abschreibungen bzw. Mehr-Kapital ℳ 200 000.—

Werden nun im nächsten Jahre ℳ 20 000.— Abschreibung auf die früheren steuerlichen Mehrwerte zugelassen und verrechnet, so erscheinen in der nächsten Bilanz die Ergänzungsposten:

Heutige steuerliche Mehrwerte ℳ 180 000.—	Versteuerte Abschreibungen oder Mehr-Kapital, laut voriger Steuerbilanz ℳ 200 000.—
Heutiger steuerlicher Mindergewinn ℳ 20 000.—	

Die ursprünglichen Steuer-Aktiva von ℳ 200 000.— werden nunmehr zerlegt in

a) Rest-Aktiva . . . ℳ 180 000.—
b) Steuerlicher Verlust „ 20 000.—

An Stelle der folgenden Geschäftsbilanz

Verschiedene Aktiva	ℳ 1 800 000.—	Verschied. Passiva	ℳ 1 500 000.—
		Geschäftsgewinn	„ 300 000.—
	ℳ 1 800 000.—		ℳ 1 800 000.—

tritt also folgende Steuerbilanz

Verschiedene Aktiva	ℳ 1 800 000.—	Verschied. Passiva	ℳ 1 500 000.—
Steuerliche Mehrwerte	„ 180 000.—	Steuerliches Mehrkapital	„ 200 000.—
		Steuerlich. Gewinn	„ 280 000.—
	ℳ 1 980 000.—		ℳ 1 980 000.—

Denken wir uns das Verfahren ein weiteres Jahr fortgesetzt, so erhalten wir als Geschäftsbilanz z. B.

Verschiedene Aktiva	ℳ 1 900 000.—	Verschied. Passiva	ℳ 1 625 000.—
		Geschäftsgewinn	„ 275 000.—
	ℳ 1 900 000.—		ℳ 1 900 000.—

Digitized by Google

und als Steuerbilanz

Verschiedene Aktiva	ℳ 1900000.—	Verschied. Passiva	ℳ 1625000.—
Steuerliche Mehrwerte	„ 160000.—	Steuerliches Mehrkapital	„ 180000.—
		Steuerlich. Gewinn	„ 255000.—
	ℳ 2060000.—		ℳ 2060000.—

Und so wird von Jahr zu Jahr fortgefahren, bis die „Mehrwerte" bzw. die „Versteuerten Abschreibungen" auf Null gesunken sind und damit aus der Berechnung ausscheiden.

In der Gewinn- und Verlustrechnung wird der Geschäftsgewinn in die beiden Posten

a) Nach Abschreibung } z. B. der letzten } ℳ 20000.—
b) Steuerlicher Gewinn } Bilanz } „ 255000.—

zerlegt, so daß der letztere Posten mit der Bilanz übereinstimmt.

Förmliche Hauptbuch-Konten und Journal-Buchungen für dieses Verfahren anzulegen erscheint uns nicht erforderlich; vielmehr sollte es u. E. genügen, wenn die in Betracht kommenden Ziffern nach gewissermaßen „einfacher Buchhaltung" festgestellt werden. Will man sie nach „doppelter Buchhaltung" feststellen, so wären (als Journal-Buchungen) folgende Posten zu buchen:

1. Feststellung der nicht zugelassenen Abschreibung Ende 1915:

Steuerliche Mehrwerte (Maschinen usw.)
An Steuerliches Mehrkapital . . . . . ℳ 200000.—

2. Feststellung der angerechneten Abschreibung Ende 1916.

Steuerliches Gewinn- und Verlustkonto.
An Steuerliche Mehrwerte . . . . . ℳ 20000.—
und
Steuerliches Mehrkapital.
An Steuerliches Gewinn- und Verlustkonto . . . „ 20000.—

3. Feststellung des Restes der nicht zugelassenen Abschreibung.

Steuerliches Mehrkapital.
An Steuerliche Bilanz . . . . . ℳ 180000.—

Wir bezweifeln, daß dieses umständliche Verfahren Liebhaber finden wird.

Digitized by Google

III.

Die Feststellung der notwendigen Steuerbilanz-Ergänzungsposten erfordert nun in der Regel die aufmerksame Beobachtung zahlreicher Einzelposten durch viele Jahre hindurch, wobei besonders in Betracht kommt, daß Firmen, die einmal den Gebrauch überstarker Abschreibungen angenommen haben, davon in jedem Jahre aufs neue Gebrauch zu machen pflegen, wodurch das zu beobachtende Ziffernmaterial von Jahr zu Jahr anwächst.

Man wird deshalb am besten ein besonderes Kontobuch (Heft) anlegen, aus dem die Einzelheiten der Berechnung hervorgehen und der Steuerbehörde gegenüber nachgewiesen werden können. Das Buch würde etwa in folgender Form zu führen sein.

Angenommen es handele sich um nachstehende Posten:

Vom Steuerfiskus beanstandete Abschreibungen:			Zu verteilen auf:
aus Bilanz 1915:	Gebäude	ℳ 100 000.—	10 Jahre
	Maschinen	„ 80 000.—	4 „
	Geräte	„ 60 000.—	2 „
aus Bilanz 1916:	Gebäude	„ 50 000.—	10 „
	Maschinen	„ 75 000.—	5 „
aus Bilanz 1917:	Geräte	„ 42 000.—	3 „

Wir legen dann für jeden einzelnen der obigen Posten ein Konto an und schreiben darauf den für jedes Jahr zugelassenen Betrag ab. Außerdem wird als Gegenkonto das Konto „Versteuerte Abschreibungen“ angelegt, auf dem die jedes Jahr zugelassenen Abschreibungen ebenfalls ab-, die etwaigen neubeanstandeten Abschreibungen zugeschrieben werden. Diese letzteren neuen Beanstandungen etwa jedesmal auf einen neuen Abschreibungskonto zu führen, erscheint uns zwecklos und nur die Übersicht erschwerend.

Unsere Konten würden also nachstehende Bilder zeigen:

Gebäude aus Bilanz 1915.

1915. 31. 12.	Steuerlicher Mehrwert	100 000.—	1916. 31. 12.	Abschreibung	10 000.—
			1917. „	dgl.	10 000.—
			1918. „	dgl.	10 000.—
			1919. „	dgl.	10 000.—
			usw.	usw.	
			1925. 31. 12.	dgl.	10 000.—
		100 000.—			100 000.—

Digitized by Google

Maschinen aus Bilanz 1915.

1915. 31. 12.	Steuerlicher Mehrwert	80 000.—	1916. 31. 12.	Abschreibung	20 000.—
			1917. „	dgl.	20 000.—
			1918. „	dgl.	20 000.—
			1919. „	dgl.	20 000.—
					80 000.—

Geräte aus Bilanz 1915.

1915. 31. 12.	Steuerlicher Mehrwert	60 000.—	1916. 31. 12.	Abschreibung	30 000.—
			1917. „	dgl.	30 000.—
					60 000.—

Gebäude aus Bilanz 1916.

1916. 31. 12.	Steuerlicher Mehrwert	50 000.—	1917. 31. 12.	Abschreibung	5 000.—
			1918. „	dgl.	5 000.—
			1919. „	dgl.	5 000.—
				usw.	

Maschinen aus Bilanz 1916.

1916. 31. 12.	Steuerlicher Mehrwert	75 000.—	1917. 31. 12.	Abschreibung	15 000.—
			1918. „	dgl.	15 000.—
			1919. „	dgl.	15 000.—
				usw.	

Geräte aus Bilanz 1917.

1917. 31. 12.	Steuerlicher Mehrwert	42 000.—	1918. 31. 12	Abschreibung	14 000.—
			1919. „	dgl.	14 000.—
				usw.	

Versteuerte Abschreibungen (und Rücklagen).

Abgerechnete Abschreibungen.

1916. 31. 12.	für Gebäude	1915	10 000.—	
„	Maschinen	1915	20 000.—	
„	Geräte	1915	30 000.—	60 000.—
1917. 31. 12. „	Gebäude	1915	10 000.—	
„	Maschinen	1915	20 000.—	
„	Geräte	1915	30 000.—	
„	Gebäude	1916	5 000.—	
„	Maschinen	1916	15 000.—	80 000.—
1918. 31. 12. „	Gebäude	1915	10 000.—	
„	Maschinen	1915	20 000.—	
„	Maschinen	1916	15 000.—	
„	Gebäude	1916	5 000.—	
„	Geräte	1917	14 000.—	64 000.—
	Summa ℳ		204 000.—	

Versteuerte Beträge.

1915. 31. 12.	für Gebäude		100 000.—	
„	Maschinen		80 000.—	
„	Geräte		60 000.—	240 000.—
1916. 31. 12. „	Gebäude		50 000.—	
„	Maschinen		75 000.—	125 000.—
1917. 31. 12. „	Geräte			42 000.—
	Summa ℳ		407 000.—	

Digitized by Google

Probebilanz zu vorstehenden Konten Ende 1918.

Rest-Mehrwerte.		Rest der versteuerten Beträge.	
Gebäude aus 1915	70 000.—	Saldo des Kontos	
Maschinen „ 1915	20 000.—	407 000.— ·/. 204 000.— =	203 000.—
Gebäude „ 1916	40 000.—		
Maschinen „ 1916	45 000.—		
Geräte „ 1917	28 000.—		
	203 000.—		203 000.—

In der Steuerbilanz für Ende 1918 erscheinen als aktive Ergänzungsposten:

a) die Rest-Mehrwerte in Höhe von . . . . ℳ 203 000.—
b) die diesjährige Nachtrags-Abschreibung als Mindergewinn in Höhe von . . . . . „ 64 000.—

Als passiver Ergänzungsposten sind die versteuerten Beträge mit dem Reste aus der Bilanz von 1917, also mit . . ℳ 267 000.— (ℳ 407 000.— ·/. ℳ 140 000.—) aufzuführen.

IV.

Besondere Beachtung erfordert der Fall, daß Gegenstände, auf welche eine steuerliche Überabschreibung stattgefunden hat, gegen Entgelt aus dem Betriebe ausscheiden, sei es, daß sie verkauft wurden, oder daß sie, z. B. durch Brandschaden, vernichtet sind, der Schaden aber vergütet wurde.

Um die eingehende Vergütung auf den Kaufpreis oder den Brandschaden muß nunmehr sowohl das Konto des betreffenden Gegenstandes und in der Folge das Konto „Versteuerte Abschreibung (Reserve)“ herabgemindert werden; am einfachsten dadurch, daß man den Betrag genau so wie eine zugelassene nachträgliche Abschreibung behandelt. Die weiteren Abschreibungen auf das Konto sind entsprechend zu verringern.

Nehmen wir beispielsweise an, von den Maschinen, auf welche nach dem unter III Gesagten im Jahre 1916 ℳ 75 000.— zuviel abgeschrieben sind, würden im Jahr 1920 für ℳ 15 000.— verkauft. Dann würde das Konto folgendes Bild ergeben:

Steuerlicher Mehrwert . . .	ℳ 75 000.—	1917 Abschreibung	ℳ 15 000.—
		1918 „	„ 15 000.—
		1919 „	„ 15 000.—
		1920 Verkauf	„ 20 000.—
		1920 Abschreibung	„ 5 000.—
		1921 „	„ 5 000.—
	ℳ 75 000.—		ℳ 75 000.—

Digitized by Google

Als Abschreibung für 1920 werden nunmehr ℳ 20 000.— + 5000.— = ℳ 25 000.— in Ansatz gebracht. Durch dieses Verfahren entgeht die eingegangene, in der Geschäftsbilanz als Gewinn auftretende Vergütung automatisch der Versteuerung, der sie aus dem rechtlichen Grunde nicht unterliegt, weil die Vergütung keinen Teil des Jahresgewinnes bildet, sondern einen Teil einer aufgelösten, bereits versteuerten Abschreibung oder Rücklage.

Die Richtigkeit des Verfahrens wird auch durch folgende Erwägung erwiesen. Gesetzt, der Verkauf habe nicht erst im Jahre 1920, sondern schon vor Ende des Jahres 1916 stattgefunden, so wäre es — Abschreibung des Gesamtsaldos vorausgesetzt — nicht möglich gewesen, ℳ 75 000.— auf das Maschinenkonto zuviel abzuschreiben, sondern nur ℳ 55 000.—. Nur von ℳ 55 000.— konnte dann der Steuerfiskus Mehr-Steuern berechnen und ebenso kann der Steuerpflichtige nur ℳ 55 000.— in späteren Jahren als Nach-Abschreibung anrechnen. Durch die dargelegte Buchungsweise wird genau dieses Ergebnis erzielt: Zwar werden ℳ 75 000.— später als Nach-Abschreibung berechnet, aber es stehen ihnen ℳ 20 000.— gegenüber, die im Jahre 1920 als Gewinn aus dem Erlös für bereits abgeschriebene Maschinen ausgewiesen sind.

Wir haben hier angenommen, daß das Maschinenkonto Ende 1916 durch die Abschreibung von ℳ 75 000.— auf Null (oder ℳ 1.— praktisch das Gleiche) gebracht sei. Wäre aber noch ein Saldo von z. B. ℳ 50 000.— auf dem Konto stehen geblieben, so kann es zweifelhaft sein, ob der Kaufpreis von ℳ 20 000.— anzurechnen ist:

a) auf die abgebuchten ℳ 75 000.—,
Buchung: Kassakonto An Gewinn- und Verlustkonto,

oder

b) auf die stehengebliebenen ℳ 50 000.—,
Buchung: Kassakonto An Maschinenkonto.

Die Gründe für die eine oder andere Entscheidung haben mit unserem Thema nichts zu tun. Für die hier vorliegende Buchung kommt derjenige Betrag in Frage, der dem Gewinn- und Verlustkonto gutgeschrieben ist, nicht der Betrag, um den das Maschinenkonto entlastet wird. Der letztere Betrag berührt den Gewinn in keiner Weise, weder den Geschäftsgewinn, noch den Steuergewinn.

Digitized by Google

Das Sachkontenhauptbuch mit Saldenspalte.

Von Karl Beck.

Während in Bezug auf die Grundbücher eine fast unbegrenzte Vielgestaltigkeit der Formen sich herausgebildet hat, kann man dies vom Sachkontenhauptbuch nicht behaupten. Das liegt in der Natur der Sache. Dieses Buch verlangt eben nicht die Anpassungsfähigkeit an die Eigenheiten der Gesamtrechnungsführung, welche sich für die anderen Bücher als Bedürfnis erweist.

Immerhin hat man, namentlich da, wo buchhalterische Neueinrichtungen getroffen worden sind, den Versuch gemacht, das Sachkontenhauptbuch in die „Neuorientierung" einzubeziehen; es löste sich bei diesem Anlaß von selbst das Bedürfnis aus, das Buch vom alten Schema mit seinem stereotypen Texte „An Verschiedene" und „Per Verschiedene" oder der Anrufung der Gegenkonten zu befreien[1]).

Es liegt nicht im Rahmen dieser Ausführungen, die verschiedenen, nicht sehr zahlreichen Variationen der Hauptbuchform näher zu erörtern. Zum großen Teil bestehen sie in Lineaturen nach Art des amerikanischen Journals; in letzter Zeit werden, namentlich da, wo Kartensysteme eingeführt sind, häufig auch für die Sachkonten Karten verwandt. Die Darstellung der Variationen des in der Literatur ziemlich stiefmütterlich behandelten Sachkontenhauptbuchs wäre ein dankbares Thema für einen Systematiker, welcher dem Gegenstand Interesse entgegenbringt.

Hier nun soll ein Hauptbuch besprochen werden, das sich bereits Eingang in die Praxis verschafft hat, das Dreispalten-Hauptbuch. Von der gewöhnlichen Buchform unterscheidet es sich lediglich durch die dritte, die Saldenspalte; vielleicht auch durch die Paginierung, während die sonstigen Bücher dieser Art meist foliiert sind.

---

[1]) Siehe auch die diesbezügl. Bemerkungen und Darstellungen des Herausgebers in seinem Aufsatz über die Buchhaltungskontrollen.

Digitized by Google

Schigut beschreibt in einem Aufsatz über die Dreispaltenbuchführung u. a. auch ein solches Hauptbuch in den von der Firma König & Ebhardt herausgegebenen „Monatlichen Nachrichten" und empfiehlt es für den praktischen Gebrauch mit dem Hinweis, daß diese Form — wie für Kontokorrent und Grundbücher — in der Praxis bereits Eingang gefunden habe. Das ist, wie schon gesagt, zutreffend. Soweit ich jedoch diesem Buche begegnet bin, fand ich die Handhabung wesentlich einfacher. Die Vorschläge Schiguts haben sich, wenigstens in ihrer Allgemeinheit, noch nicht in die Praxis umsetzen lassen. Während in den Beispielen Schiguts Einzeleintragungen erscheinen (oder sollte dies ein Versehen sein?) werden in dem mir bekannten dreispaltigen Sachkontenhauptbuche, wie meist üblich, nur Monatsendsummen eingetragen. Es kommt also in der Regel nur eine Umsatzziffer ins Debet und ins Kredit. Anders wäre, wenn jede Buchung einzeln eingetragen und dabei jedesmal der Saldo gezogen werden müßte, die praktische Durchführung im Sachkontenhauptbuch kaum denkbar.

1917		Soll	Haben	Saldo
Jan. 1	Vortrag	60 000.—		60 000.—
„ 31	Monatsüberträge	140 000.—	120 000.—	80 000.—

Das Buch hat in allen Fällen nur eine Saldenspalte. Diese genügt auch; denn bei verhältnismäßig wenig Konten treten zweierlei Salden, im Soll und im Haben, auf. Haben-Salden werden bei dem mir bekannten Hauptbuch rot geschrieben. Vom Standpunkt Schiguts bedarf es allerdings dieses Unterscheidungsmerkmals nicht. Er will die Schwächen der seitherigen Kontierungsweise und der ihr nach seiner Ansicht zugrunde liegenden Kontentheorien durch eine zweckmäßigere Anordnung der Konten bzw. deren Salden in der Rohbilanz beseitigen. Zur Erläuterung dienen einige dem Schigutschen Aufsatze entnommene Beispiele.

Kunden.

		Forderung	Zahlung	Stand
	Stand	75 000.—	—	75 000.—
3	Verkauf von Waren	210 000.—	—	285 000.—
5	Zahlung	—	205 000.—	80 000.—
		285 000.—	205 000.—	80 000.—

Digitized by Google

Lieferanten.

		Schuld	Zahlung	Stand
	Stand	38 000.—	—	38 000.—
2	Kauf von Ware	180 000.—	—	218 000.—
6	Zahlung	—	198 000.—	20 000.—
		218 000.—	198 000.—	20 000.—

Waren.

		Eingang	Ausgang	Stand
	Vorrat	80 000.—	—	80 000.—
1	Barkauf	3 000.—	—	83 000.—
2	Kreditkauf	180 000.—	—	263 000.—
3	Kreditverkauf	—	210 000.—	53 000.—
4	Bar	—	7 000.—	46 000.—
		263 000.—	217 000.—	—
	Endvorrat	—	88 000.—	—
		263 000.—	305 000.—	Gew. 42 000.—

Einrichtung.

		Eingang	Ausgang	Stand
	Vorrat	2 000.—	—	2 000.—
	Abschreibung	—	200.—	1 800.—

Geschäftsspesen.

		Ausgaben	Einnahmen	Saldo
7	Zahlungen	14 000.—	—	14 000.—

Schigut bemerkt dazu:

„Bei den vorstehenden Buchungen ist keine Rücksicht auf die „Seitengleichung genommen, es ist also nicht jeder Posten einmal „links (1. Reihe), das andere Mal rechts (2. Reihe) eingetragen, sondern

Digitized by Google

„in der dem Charakter der einzelnen Konten entsprechenden natür-
„lichen Reihenfolge, es erscheinen also alle Vorräte und Stände,
„auch die der Schuldkonten, zuerst in der ersten Reihe verbucht und
„ebenso logischerweise die Verminderungen dieser Stände in der
„zweiten Reihe. Die Bezeichnungen der Reihen selbst sind zwanglos
„gewählt, jedermann verständlich, das heute ganz unverständliche Soll
„und Haben ganz vernachlässigt."

Ich bin der Ansicht, daß auch seinem Verfahren nur theoretische Bedeutung zukommen dürfte. Wie steht es beispielsweise mit Konten, die abwechslungsweise entgegengesetzte Salden aufweisen? Sie ließen sich allerdings auflösen in Soll- und Haben-Konten, z. B. in ein Waren-Einkaufs- und Waren-Verkaufskonto, durch Verweisung von Kunden, die ins Kredit kommen, auf das Kreditoren-Konto usw. Das ist aber doch nur ein Notbehelf; mir will diese Anordnung nicht so natürlich erscheinen wie Schigut.

Das Ersetzen der Bezeichnungen Soll und Haben durch Überschriften, welche den Inhalt der Eintragung zum Ausdruck bringen sollen (Eingang-Ausgang, Schuld-Zahlung u. dergl.) ist ein Verfahren, dem man nicht selten begegnet und eine gewisse Zweckmäßigkeit im einzelnen Falle nicht absprechen kann. Es ist jedoch zu bemerken, daß nicht jede Buchung sich restlos in den durch die Überschrift gekennzeichneten Begriff einordnen läßt. Umbuchungen, Stornierungen, Abschreibungen beispielsweise können nicht ohne weiteres als gleichbedeutend mit Ausgang angesehen werden.

M. E. hat sich das Verständnis für die doppelte Buchführung bei dem heutigen Stande der Handelswissenschaften so vertieft, daß es einer Verdolmetschung der Ausdrücke Soll und Haben auch für die Sachkonten kaum bedarf.

Weitere Besonderheiten des Schigutschen Saldohauptbuchs treten beim Kontenabschluß hervor, wie ein Blick auf die vorstehenden Beispiele zeigt. Betrachten wir das Warenkonto. Nachdem die Umsätze auf beiden Seiten addiert sind, wird der Bestand eingestellt. Der sich ergebende Gewinn erscheint danach in der Standspalte als Unterschied der beiden Seiten. Beim Lieferantenkonto, als Bestandkonto, bedeutet der Unterschied hingegen den Bestand. Ein Ausgleich auf den Umsatzspalten findet nicht statt. Beim Abschluß nach der Schigutschen Art steht also in der Saldenspalte das eine Mal Gewinn, das andere Mal Bestand.

Bei dem von mir in der Praxis angetroffenen Hauptbuch wird meist nach vorangeganger Vorberechnung bei derartigen Konten erst der Gewinn bzw. Verlust eingestellt, worauf sich der Bestand als letzter Stand

Digitized by Google

der Saldenspalte von selbst ergibt. Das Warenkonto würde danach folgendes Aussehen haben.

Warenkonto.

		Soll	Haben	Saldo
1	Bestand	80 000.—	—	80 000.—
31	Umsätze	183 000.—	217 000.—	46 000.—
31	Gewinn	42 000.—	—	88 000.—
		305 000.—	217 000.—	
1	Vortrag	88 000.—		88 000.—

Nichts hindert, den Saldo, wie sonst üblich, auf die kleinere Seite zu stellen und die beiden Umsatzspalten auszugleichen. Dann ist der letzte Stand = 0. Man wird insbesondere dann so verfahren, wenn man beim Abschluß sich des — übrigens nach Schiguts und meiner Ansicht überflüssigen — Bilanzkontos bedient. Es ist auch nicht unbedingt notwendig, die Umsatzspalten aufzuaddieren. Es würde genügen, unter die letzten Ziffern einen Strich zu ziehen, hinter welchem der neue Saldo vorgetragen wird. Das Abschlußverfahren wird dadurch jedenfalls sehr vereinfacht. Geschmack und Zweckmäßigkeit mögen dabei entscheiden. Wie bereits angedeutet, wird man das Bilanzkonto am besten weglassen und auf dem Gewinn- und Verlustkonto nur die Endsummen des Abschlusses eintragen. Derartige Konten nehmen sich in einem paginierten Hauptbuch mit Saldenspalte ohnehin etwas unnatürlich aus; man benutzt für diese zwei Konten ja doch zumeist ein besonderes Buch.

Die von mir geschilderte Benutzungsweise des Sachkontenhauptbuches mit Saldenspalte hat den Vorzug der Einheitlichkeit in Bezug auf Form und Handhabung. Gleiche Überschriften (Soll und Haben, Soll-Salden schwarz, Haben-Salden rot. Der Abschlußsaldo bedeutet stets den Bestand. Variationen im Einzelfalle sind natürlich denkbar und von mir auch beobachtet worden. Sie aufzuführen, würde zu weit führen. Das Buch wird vorzugsweise von Firmen benutzt, welche sich des Karten-Kontokorrents bedienen. Da auf derartigen Karten bekanntlich ebenfalls die Saldi in eine dritte Spalte eingetragen werden, verleiht die Benutzung eines entsprechend eingerichteten Hauptbuches der Buchhaltung den Eindruck größerer Einheitlichkeit.

Digitized by Google

Mitteilungen.

Herr Dr. Völkner in Posen schreibt: „Zu Ihrem Aufsatze „**Die Fehlerkontrollen in der Buchführung**", der mich im ganzen interessierte, besonders stark aber in den rechnerischen Partien, veröffentlichen Sie auf S. 319 eine Zuschrift von Drescher. Zu dieser möchte ich einige Ergänzungen geben.

Ich wende das von D. beschriebene Verfahren zur Auffindung von Stürzungsfehlern schon seit länger als einem Jahrzehnt an Handelsschulen und bei Bücherrevisionen an. Woher ich es habe, weiß ich bei der Menge derartiger einzelner Vorteile und Kunstgriffe nicht zu sagen, wahrscheinlich aber von der Handelshochschule Leipzig. Es zu veröffentlichen, lag für mich kein Grund vor, da ich es für allgemein bekannt hielt.

Zur Sache folgendes.

Drescher stellt zum Aufsuchen der Stürzungsfehler eine vollständige Tabelle auf, welche die bei einer bestimmten Differenz möglichen Fehler vollzählig enthält. Diese Tabelle nun kann man entbehren, oder man kann sie sich für den Gebrauchsfall immer leicht wiederherstellen, wenn man das Prinzip festhält: So groß der Unterschied zwischen den verwechselten Nachbarziffern, so viel mal 9 ist die Differenz, der Fehler. Oder, für den Fehlersucher umgekehrt zu lesen: Soviel mal 9 die Differenz ist, so groß ist der Unterschied zwischen den gestürzten Nachbarziffern.

Beispiel: Die Summe der Grundbücher ergibt ℳ 827 023.25,
„ „ des Hauptbuches „ „ 872 023.25.

Der Fehler steckt in der Tausender- und Zehntausenderstelle und beträgt 45 (45 000). Es ist also in diesen beiden Stellen eine Stürzung vorgekommen, und zwar zwischen Ziffern, die um $45:9 = 5$ differieren; oder, wie D. nun seine Tabelle aufstellt:

05/50, 16/61, 27/72, 38/83, 49/94.

Nur diese fünf Möglichkeiten liegen vor, und sie sind leichter zu überblicken als das gesamte Zahlengebiet, das man sonst durchsuchen müßte.

Nun eine weitere Ergänzung. Auch diejenigen Differenzen sind durch 9 teilbar, die sich ergeben, wenn eine Zahl in die Pfennig- statt in die Markspalte geschrieben wird. Beispiel: Es diktiert jemand —.75, der Schreiber schreibt 75.—. Die Differenz 74.25 ist durch 9 teilbar, zugleich aber auch durch 11, also durch 99. Das erklärt sich ganz einfach dadurch, daß ein Fehler von 99 ₰ entsteht, wenn man statt 1 ℳ 1 ₰ erhält, zahlt oder rechnet, ein Fehler von $2 \cdot 99$ ₰, wenn 2 ℳ und 2 ₰ miteinander vertauscht werden, usw. Diese Fehler kommen am leichtesten

Digitized by Google

bei glatten Markbeträgen unter 100 vor, aber auch bei glatten Markbeträgen über 100, die in der üblichen Form diktiert werden: 87 45 (soll heißen 8745.—). Habe ich nun z. B. einen Fehler von ℳ 3588.75, so erkenne ich an der Quersumme 36 sofort die Teilbarkeit durch 9, an der Elferquersumme 18 = 18 die Teilbarkeit durch 11. Also liegt, das kann man mit fast völliger Sicherheit behaupten, eine Vertauschung von ℳ und ₰ vor. Man kann sogar die Summe feststellen, die verschrieben worden ist, indem man die Fehlerdifferenz durch 99 teilt. 3588.75 : 99 = 36.25. Also ist 3625 statt 36.25 geschrieben worden, oder umgekehrt. Die Stelle, wo das geschehen ist, ist nun leicht zu finden.

So gut nun diese beiden Verfahren für die Auffindung von Fehlern zu gebrauchen sind, so sehr ist zu bedauern, daß gerade in diesen beiden Fällen die bequemsten Proben als Kontrollzahlen versagen: bei der Stürzung die Neunerprobe, bei der Vertauschung von ℳ und ₰ sowohl die Neuner- als die Elferprobe.

Zu Berliners Ausführungen über das Addieren in Einzelziffern oder mit Zusammenfassen und Überspringen möchte ich folgendes bemerken. Nach meinen Beobachtungen und Versuchen an Handelsschulanfängern führt jede Methode, energisch angewandt, zum Ziele des schnellen und sicheren Rechnens. Nun bin ich mir wohl bewußt, daß man diese Ergebnisse nicht einfach auf einen alten Buchhalter oder Revisor übertragen kann; denn für ihn ist natürlich diejenige Methode die beste, die er beherrscht, ganz ähnlich, wie die Systemfrage sich für den stenographischen Praktiker, der sein System beherrscht, von selbst löst. Aber ich glaube doch, daß diejenigen Rechner im Vorteil sind, die man in der Jugend beim Lernen gezwungen hat, gewisse Additionsvorteile mit in den Bestand ihres Handwerkszeuges aufzunehmen. Auch sie arbeiten schnell und sicher, wobei die Rechenvorteile fast unterbewußt mitarbeiten, und ich glaube, daß dadurch das Gehirn nicht angestrengt, sondern geschont wird. Es ist doch für den geübten Rechner keine Kopfarbeit, wenn er

$$\left\{\begin{matrix}4\\7\end{matrix}\right\} = 11$$

liest; daß man aber bei Benutzung dieses Zusammensehens innerhalb einer Additionskolonne leichter 42, 53 usw. liest als 42, 46, 53, liegt ja auf der Hand."

Zu dem gleichen Aufsatz werde ich auf einen Fehler hingewiesen, der mir bei der mathematischen Begründung der Neunerprobe unterlaufen ist. Ich habe in der Anmerkung Seite 238 ff. dargelegt, daß, wenn man von einer Zahl die Quersumme der Ziffern abzieht, sich eine durch 9

Digitized by Google

dividierbare Zahl ergeben muß. Nur bei den Zahlen 1—9 ergibt sich Subtraktion der Quersumme 9.

Dann heißt es weiter Seite 240 unten: „In der Umkehrung heißt die Regel: Dividiert man eine Zahl durch 9, so ist der verbleibende Rest entweder gleich der Quersumme oder gleich der Quersumme vermehrt um einen Faktor von 9. Einfacher ausgedrückt: Der Neunerrest einer Zahl ist gleich dem Neunerrest ihrer Quersumme".

Die Regel muß zunächst heißen: Dividiert man eine Zahl durch 9, so ist der verbleibende Rest entweder gleich der Quersumme oder gleich der Quersumme vermindert um ein Produkt (nicht Faktor) von 9.

Außerdem handelt es sich nicht um eine glatte Umkehrung des vorher Gesagten. Es hätte noch weiter gesagt werden müssen, daß auch dann, wenn man von einer Zahl nicht die Quersumme, sondern nur den von 9 oder die Produkte von 9 überschießenden Betrag der Quersumme, d. h. also ihren Neunerrest abzieht, eine durch 9 dividierbare Zahl verbleibt. Erst dann konnte ich umkehrend sagen, daß, wenn man eine Zahl durch 9 dividiert, als Rest entweder die Quersumme oder der Neunerrest der Quersumme bleibt. Es handelt sich, wie man sieht, in diesem letzten Punkte um die Überspringung eines ziemlich selbstverständlichen Gedankens; immerhin war die Beanstandung meiner Ausführung gerechtfertigt.

Zu meinem Aufsatz über Fehlerkontrollen schreibt weiterhin Herr Revisor Klaus, der Verfasser des zitierten Aufsatzes über die Hinz-Buchführung:

„I. Ich kenne eine Fabrik-Buchhaltung mit ungefähr 25000 Personenkonten, welche, wie es wohl in einem solchen Falle auch am praktischsten sein dürfte, auf Karten geführt werden. Gegen Übertragungsfehler auf die falsche Kontenseite sucht man sich dadurch zu schützen, daß die Buchungen ins „Soll" nur von „Soll-Buchhaltern" und in das „Haben" nur von „Haben-Buchhaltern" vorgenommen werden. Es ist gewiß eine originelle Vorbeugungsmaßregel, doch kann gesagt werden, daß sie sich sehr bewährt hat, denn die betreffenden Buchhalter sind so zur mechanischen Arbeit erzogen, daß sie nie in Gefahr sind, auf der anderen als der gewohnten Seite eine Buchung vorzunehmen.

In diesem Unternehmen werden die Übertragungen aus den Grundbüchern, welche teilweise auf losen Blättern mit einer Rechenschreibmaschine geführt werden, alsbald der Grundbuchung gemacht, so daß sie noch am selben Tage kollationiert werden können.

Digitized by Google

II. Auf S. 310/11 wird von dem „Schuldbuch (Riskontro)“ der Hinz-Buchführung gesprochen. Dieses Schuldbuch oder Saldenbuch für 12 Monate habe ich in ähnlicher Weise in einer Maschinenfabrik, bei welcher man gebundene Kontokorrente führt, gefunden. In den Kontokorrenten sind ganz-, halb-, viertel- und sechstelseitige Konten vorhanden. Am 31. Januar trägt man zunächst Folien, Namen und Salden der ganzseitigen Konten ein. Jedes Konto erhält eine Zeile. Unter den Namen der ganzseitigen Konten läßt man eine Reihe Zeilen für Nachträge und Kontenverlegungen frei. Ebenso verfährt man dann mit den teilseitigen Konten. In der betreffenden Firma kommen sechsstellige Zahlen vor, weswegen die Zahlenspalten genügend breit sein müssen. Mit 12 Soll- und Habenkolonnen hat das Saldenbuch eine annähernde Breite von 70 und eine Höhe von ca. 50 cm. Das Buch wird in der Firma alljährlich neu eingerichtet und gebunden.

Diese Führung der Saldenaufstellung bringt außer dem Vorteil, daß Folio und Name, abgesehen von den Kontenverlegungen, nur einmal niedergeschrieben zu werden brauchen, noch weiteren Nutzen.

So findet man damit leichter heraus, wo man einen Saldo falsch ausgezogen hat. Eine Anzahl von Salden bleiben einige Monate unverändert. Stimmt nun der Gesamtsaldo des Auszuges nicht mit dem toten Konto überein, so sieht man zuerst alle Konten durch, deren Saldo sich gegen den Vormonat geändert hat. Meist findet man hierbei den Fehler. Erst in zweiter Linie prüft man den unveränderten Posten des Auszuges.

Ein anderer wichtiger Vorteil solch einer Saldenaufstellung, der, obwohl er eigentlich nicht hierher gehört, mir doch erwähnenswert erscheint, dürfte für die leitenden Personen oft von besonderer Wichtigkeit sein. Jeden Monat ist das Saldenbuch der Geschäftsleitung vorzulegen und wird von dieser durchgesehen. So hat z. B. A. seit 5 Monaten einen Sollsaldo von 5000.— M. Gleich wird hier zu fragen sein, ob hier nicht gemahnt wurde oder wo sonst der Grund der Nichtregulierung liegt. Aber B. hat im Januar einen Sollsaldo von ℳ 10000.—, im Februar ℳ 5000.—, im März ℳ 500.— und dann in einer Anzahl von Monaten nichts mehr. Woher kommt dies? Ist der Kunde abgesprungen? Oder von C. ist das Konto von Monat zu Monat angeschwollen. Ist Gefahr vorhanden? Die Leitung sieht in übersichtlicher Form nebeneinander die Entwicklung der Konten.

III. Auf S. 308 wird mit Recht erwähnt, daß in der Praxis die Fehlerfelderaufteilung der Kontokorrente erhebliche Schwierigkeiten bei der Grundbuchgestaltung mit sich bringt. Wie ich mir ohne Änderung eines nor-

Digitized by Google

malen Grundbuches zu helfen versuchen würde, möchte ich an einem konkreten Beispiel erläutern.

Gesetzt es handele sich um 10000 Personenkonten, welche in 10 Gruppen eingeteilt werden sollen. Außerdem sollen viele tote Konten vorhanden sein, so daß man wegen der Raumverhältnisse in den Grundbüchern davon Abstand nehmen muß, jeder Gruppe eine Spalte einzurichten.

Figur I.

Tag	Fol.	Text	Kontokorrent-Konto		Kasse-Konto		Postscheck-Konto		Bank-Konto		Abzugs-Konto	
1.		Folgende an Konto-korrent-Kto. I										
		Postscheck-Konto										
		an Abel & Co., Essen		198 —								
		„ C. Arriel, Berlin		300 —								
		„ Arno & Sohn, Weißenfels		550 —								
		. . . . .		. .								
		. . . . .		. .			7525	60				
		Bank-Konto										
		an A. Alsing, Stockholm		600 —								
		„ Z. Bayer, Bayreuth		150 —								
		. . . . .		. .								
		. . . . .		. .					3250 —			
		Abzugs-Konto										
		an Abel & Co., Essen		2 —								
		„ Arno & Sohn, Weißenfels		10 —								
		. . . . .		. .								
		. . . . .		. .							197	35
				10972	95							
		Kontokorrent I an folgende										
		an Postscheck-Konto										
		F. Bogchs, Essen-Ruhr	6300 —									
		C. Agde & Co., Halle a. S.	300 —									
		. . . . .	...	.			6950	30				
		an Bank-Konto										
		. . . . .	...	.					4630	70		
		an Abzugs-Konto										
		. . . . .	...	.								52
			11633	70								
		Folgende an Konto-korrent-Kto. II										
		Postscheck-Konto										
		Bank-Konto										

Digitized by Google

Zunächst würde ich, damit immer bei regem Verkehre schnell übertragen werden kann, nicht zu wenig Grundbücher vorsehen. Die Grundbücher würden alle nur eine Spalte „Kontokorrent-Konto“ erhalten. Dagegen würde ich sämtliche Buchungsbelege nach den 10 Kundengruppen vorsortieren lassen. Die Buchungen würden etwa nach Form. 1 vorzunehmen sein.

Sämtliche Posten für Kontokorrent-Konto I werden untereinander gebucht und dann in roter Tinte für sich addiert. Ebenso verfährt man mit den anderen Kontokorrent-Teilkonten.

Nebenher wäre ein Sammelbuch nach Form. 2 einzurichten.

Figur II.

Grundbuch: Kassejournal,

Tag	Fol.	Kontokorrent-Konto I	Kontokorrent-Konto II	Kontokorrent-Konto III	Kontokorrent Konto IV	Summa
Übertrag						
1.	36	11633 70 | 10972 95	13200 10 | 8250 90	6370 45 | 7922 60	13322 05 | 11540 30	112320 75 | 105310 10
2.						
3.						
28.						
29.						
30.						
31.						
Übertrag						

Jede Seite ist für die Aufnahme der roten Zahlen eines Grundbuches bestimmt. Es sind 10 Doppelspalten für jedes Kontokorrent-Teilkonto vorhanden. Da an jedem Tage eine Zeile vollgeschrieben wird, hat die Seite, mit dem Raum für die Überträge, 33 Linien. Die Quersumme an einem Tage muß gleich der Summe der auf Kontokorrent-Konto gebuchten Beträge sein. Die jeweilige Summe der Quersummen muß auch mit der entsprechenden Summe des Kontokorrent-Kontos korrespondieren.

Die fortlaufenden Summen der Teilkonten aus allen Grundbüchern zusammengefaßt, müssen nun im Gesamtsaldo mit dem der Saldenaufstellungen der Teilkontokorrente übereinstimmen.“

Die von Klaus unter II dargestellten Auszüge hatte ich S. 283 ff. besprochen und dort als Dauerauszüge benannt (vergl. auch Form. 28, Tabellenkontokorrent mit Horizontaltransport).

Der unter III von Klaus gemachte Vorschlag erscheint mir sehr beachtenswert. Es handelt sich hier um einen Ersatz der horizontalen

Digitized by Google

Rubrizierung durch vertikale Gliederung mit gleichzeitiger Vorordnung der Buchungsgrundlagen. Es ist der gleiche Unterschied wie er zwischen einem amerikanischen und einem italienischen Journal mit vertikaler Sammlung besteht; nur ist hier die vertikale Sammlung dem amerikanischen als Mittel der Fehlerfeldteilung angefügt. Tatsächlich dürfte sich mit dieser Einrichtung in vielen Fällen eine Fehlerfeldteilung ohne eine lästige Ausdehnung des Grundbuches durchführen lassen.

Der gleiche Zweck wird in anderer Weise erreicht, wenn man die Grundbücher nach dem Gesichtspunkt der Kundengruppen gliedert, d. h. so viel Grundbücher führt, wie Kundengruppen vorhanden sind. Ich kenne eine große Buchhalterei, die nebenher die Grundbücher sachlich teilt. Diese Buchhalterei besitzt 8 Warenausgangsbücher, Nr. 1 für Kunden A, B, Nr. 2 für D—F usw. Außerdem sind entsprechende Grundbücher für eingehende Regulierungen und Retouren vorhanden. Die Kontokorrentbücher sind natürlich entsprechend geteilt.

Eine weitere Zuschrift zum gleichen Aufsatz sendet Carl **Beck**, Minden:

„Zu dem Aufsatz des Herrn Prof. Schmalenbach über „Fehlerkontrollen in der Buchhaltung", mit dem er die handelstechnische Systematik um ein ebenso interessantes wie wichtiges Kapitel bereichert hat, seien mir einige Bemerkungen gestattet.

Zu Unstimmigkeiten bei der Kontokorrentkontrolle kann auch die Datierung führen. Der am häufigsten vorkommende Fall besteht darin, daß Rechnungen von Lieferanten, welche das Datum einer von der Rohbilanz erfaßten Periode tragen, erst nach Beendigung dieser Periode gebucht werden und in diese nicht mehr hineinkommen. Es laufen z. B. nach dem Oktober-Abschluß noch Rechnungen für Oktober ein, die aber im November gebucht werden. Zumeist hilft man sich damit, daß man in die Monatsspalte den Monat der Buchung, in die Datumspalte hingegen das eigentliche Datum der Rechnung einstellt, z. B.

November | 28/10 | Per Waren ℳ 680.—

Um Kontokorrentfehler handelt es sich dabei natürlich nicht, jedoch können aus diesem Vorgange Ärger und Zeitverlust entstehen. Das vom Herausgeber erwähnte Mittel andersfarbiger Tinte dürfte auch hier mit Vorteil Anwendung finden.

Gewisse Schwierigkeiten bieten indessen solche Posten bei Anwendung der Saldeneintragungs-Kontrolle, die auf beständiges Saldieren eingestellt ist; sie machen sich namentlich am Ende des Geschäftsjahres geltend. Bei der gewöhnlichen Buchführungsform ist es möglich, im Notfalle mit neuen

Digitized by Google

Eintragungen zu warten, bis der Abschluß vorgenommen ist. Man kann auch unter Freilassung des Raumes für den Abschluß ohne Rücksicht auf den Saldo mit den neuen Eintragungen beginnen und den Saldo nachträglich einstellen. Beides würde bei der Saldeneintragungs-Kontrolle zu Unzuträglichkeiten führen. Das Zuwarten ist allerdings auch bei der Saldeneintragungs-Kontrolle möglich. Aber die Fülle der danach sich ergebenden Arbeit infolge Nachholens der Eintragungen und der Saldokontrolle würde unter Umständen den Wert des Verfahrens in Frage stellen. Auch das Weiterbuchen ohne Vortrag des Saldos ist möglich, da die dieser Methode eigene Kontrolle ihre Wirksamkeit nicht verliert. Fehlt auf einem derartigen Konto der Vortrag und bildet den nächsten Posten z. B. eine Zahlung, so wird eben der alte Saldo = o angenommen. Durch Gutschrift der Zahlung entsteht ein Habensaldo und die Kontrolle der laufenden Buchungen vollzieht sich ganz nach der Regel. Der Habensaldo bleibt solange bestehen, bis er durch Einstellung des Vortrages der alten Rechnung berichtigt wird. Aber die nachträgliche Einstellung eines solchen nicht durch die Grundbücher laufenden Postens wirkt störend und erfordert Aufmerksamkeit, wenn Irrtümer vermieden werden sollen. Für etwa zu erwartende Nachträge, Berichtigungen usw. hat sich, um den Abschluß nicht aufzuhalten, die Anlage eines Sammelkontos als zweckmäßig erwiesen. Dieses wird nach vollzogenem Abschluß durch Rückübertragung auf die davon berührten Konten wieder aufgelöst.

Bei diesem Anlaß sei mir als Verfasser des Aufsatzes über die Abstimmungstechnik bei Kartenkontokorrenten durch Saldeneintragungs-Kontrolle gestattet, auf die diese Kontrolle betreffenden Austührungen des Verfassers mit einigen Worten einzugehen. Er gibt einerseits die große Leistungsfähigkeit der Methode zu, bemängelt aber andererseits ihre Umständlichkeit. Der Verzicht auf jede andere Kontrolle bringe es mit sich, daß Platz und Arbeit nicht diejenige Ausbeute finde, die zu einer rationellen Buchhaltung gehöre. Die Anwendung des Verfahrens finde rezeptartig überall statt, möge es passen oder nicht; die Frage, ob seine Zweckmäßigkeit nicht durch die Zweckmäßigkeit anderer Kontrollmittel übertroffen wird, pflege von den Verbreitern des Systems überhaupt nicht geprüft zu werden. Ich muß dazu bemerken, daß die Kritik dieses Systems jedenfalls in dieser Verallgemeinerung nicht begründet ist; auch scheinen verschiedene seiner Bemerkungen wie Kartenmode usw. darauf hinzuweisen, daß er sich nicht ganz von dem vielfach gegen diese Systeme herrschenden Vorurteil hat frei machen können.

Was die Umständlichkeit der Methode anbetrifft, so darf ich zunächst darauf hinweisen — auch in meinem Aufsatz ist das bereits geschehen —

Digitized by Google

daß man unterscheiden muß zwischen Kartenbuchhaltungen, die sich auf sämtliche Konten (zumeist Durchschreibebuchführungen) und solchen, die sich nur auf das Kontokorrent erstrecken. Nach dieser Unterscheidung richtet sich auch die Kontrolle. Bei den Durchschreibesystemen bedingt es die mit ihnen verknüpfte Technik und der ihnen eigene Schematismus, daß nach jeder Buchung, sei es auf Personen- oder auf Sachkonten, der Saldo gezogen und von der Kontrolle erfaßt wird. Daß dieses Verfahren an und für sich einen erheblichen Aufwand an Zeit und Mühe verursacht, ist nicht zu bestreiten. Diesem Aufwand stehen aber als Vorzüge gegenüber der Wegfall der Übertragungen auf die Konten und die Möglichkeit, die Zahl der letzteren ohne wesentliche Mehrarbeit zu vergrößern.

Bei der lediglich auf das Kontokorrent sich erstreckenden Kontrolle fällt hingegen auch die vom Verfasser offenbar gemeinte Umständlichkeit der Saldeneintragung nach jeder Buchung, also auch bei den Sachkonten, weg — kontrolliert werden lediglich die Personenkonten. Hier liegt die Sache doch so: Bedient man sich einmal der Saldeneintragung, die, wie ich nochmal hervorheben möchte, nicht etwa lediglich zu Kontrollzwecken eingeführt ist, so ist es folgerichtig, daß man sich, wenn man schon eine Kontrolle einführt, eben auch die Saldeneintragung zu Kontrollzwecken benutzt. Diese bietet den Vorteil einer systematischen Kontrolle nach Zeit und Ort und ist somit die für das Kartenkontokorrent allein gegebene. Was den Aufwand an Zeit anbetrifft, so wird doch schwerlich die Ziffernkontrolle weniger Arbeit machen als die Saldenziehung. Ich hätte in meinem Aufsatze, dem ich durch gewisse Umstände nicht die gewünschte Ausführlichkeit widmen konnte, noch erwähnen müssen, daß die Richtigkeit der Kontrolle allerdings insoweit keine absolute ist, als sie noch durch gewisse in den Grundbüchern zu treffende Maßnahmen sicher zu stellen ist. Sind z. B. Seiten des Grundbuches, welches die Kontokorrentposten enthält, falsch addiert, so daß die in das Sachkontenhauptbuch einzutragende Endsumme unrichtig ist, so wird sich trotz der Richtigkeit der täglichen Buchungen keine Übereinstimmung der Konten mit dem Sachkonto sich ergeben. In der Praxis wird dieser Fall allerdings selten vorkommen, da man sich zumeist des in dieser Hinsicht sich selbst kontrollierenden Spaltenjournals bedient; wo die Umstände es erfordern, kann man die Tagesumsätze einspaltig geführter Bücher (wie Ein- und Verkaufsbuch) in das Journal einstellen, so daß auch in dieser Beziehung Fehler ausgeschlossen sind; eine falsche Endsumme des betreffenden Grundbuches würde in diesem Fall die Richtigkeit des Sachkontos überhaupt nicht berühren.

Als den Rahmen dieser Ausführungen überschreitend, erachte ich etwaige Erörterungen, ob und inwieweit Kartothekbuchhaltungen ange-

Digitized by Google

bracht sind oder nicht, also die Frage ihrer Anwendungsmöglichkeit, inwieweit sie einem geschäftlichen Bedürfnisse entsprechen oder einem solchen der Mode. Es handelt sich dabei ja nicht um Prinzipienfragen, sondern um solche der Zweckmäßigkeit. Soviel darf jedoch als sicher angenommen werden: Bei großen Kontokorrenten mit lebhaften Umsätzen, wie sie der moderne Großbetrieb in vielen Geschäftszweigen — man denke an Unternehmungen der Kolonialwaren-, Genußmittel-, Nahrungsmittel- und dergl. Branchen — bedingt, kann die Kartenbuchhaltung und die mit ihr verknüpfte Kontrolle als eine geradezu ideale Einrichtung bezeichnet werden. Auch darf eine solche Kontokorrentkontrolle durchaus nicht als rezeptartig bezeichnet werden. Im Gegenteil, sie ist in Bezug auf Formel und Handhabung recht verschiedener, zum Teil sinnreicher Variationen fähig. Man lese beispielsweise den im 9. Jahrgang dieser Zeitschrift erschienenen Aufsatz von Kretzschmar über „Die Kaufmännische Buchhaltung des Stammhauses einer Maschinenfabrik mit 27 Filialen", wo die Formel der Saldenkontrolle zur täglichen Feststellung des Standes der Debitoren und Kreditoren benutzt wird, trotzdem den letzteren im Hauptbuch nur ein Kontokorrentkonto als Sammelkonto gegenübersteht. Die Fachliteratur wird sich mit dem Gebiet noch eingehender befassen müssen."

Auf diese Ausführungen, soweit sie sich gegen mich richten, seien einige Worte der Entgegnung gestattet.

Ein Vorurteil gegen Karteneinrichtungen habe ich nicht, und ich benutze sie selbst, wo sie mir nützlich scheinen. Aber die kritiklose Begeisterung für diese Einrichtung, der man jetzt häufig begegnet, halte ich allerdings für Modesache. Ein Vorurteil ist das nicht. Vorurteil wäre es, wenn ich Karteneinrichtungen grundsätzlich ablehnte; wie es Vorurteil ist, wenn man sie im Übermaß befürwortet.

Wenn ich den Befürwortern der Saldeneintragungskontrolle rezeptartiges, d. h. also unwissenschaftliches Verfahren vorwerfe, bestimmen mich dazu bisherige Erfahrungen. Ich habe mehrere Betürworter des Systems in Literatur und Praxis angetroffen, und sie alle waren Fanatiker; man konnte mit ihnen sachlich nicht mehr reden; man mußte sie als nicht fachwissenschaftlicher Erörterung fähig auf sich beruhen lassen. Ich meine daher nicht ungerecht gewesen zu sein, wenn ich das Urteil dieser Leute als fachwissenschaftlich unerheblich hinstellte. Selbstverständlich können diese Personen trotzdem sehr tüchtige Leute sein.

Was Herr Beck sachlich gegen den Vorwurf der Rezeptmeierei sagt, geht nach meinem Dafürhalten fehl. Er sagt dagegen: 1. Die Saldeneintragungskontrolle ist die bei Durchschreibekontokorrenten gegebene; man habe also (wenn ich ihn recht verstehe) für die Erwägung, ob nicht

Digitized by Google

andere Kontrollmethoden angängig seien, keine Wahl. Das bestreite ich; man hat noch vielerlei Wahl. 2. Die Anwendung der Saldeneintragungskontrolle sei nicht einheitlich, sondern verschieden, verdiene daher den Vorwurf der Rezeptartigkeit nicht. Hier liegt ein Mißverständnis vor. Ich sagte, daß die Befürworter des Systems es ohne Prüfung der besseren Anwendbarkeit anderer Techniken anwenden; darin liegt die rezeptartige Anwendung. Nicht sagte ich, daß sie es, wenn sie es anwenden, immer in der gleichen Art anwenden. Das ist ein Unterschied.

Literatur.

Oberbach, Johannes, Direktor der höheren Handelsschule für Mädchen zu Cöln und Fortbildungsschulrevisor. **Stoffverteilungsplan für zweijährige Handelsschulen im Sinne des preuß. Erlasses vom 8. April 1916 unter besonderer Berücksichtigung der höheren Handelsschulen für Mädchen.** Leipzig (G. A. Gloeckner) 1917. 55 Seiten. Preis gebunden ℳ 3.—.

Die höhere Handelsschule für Mädchen stellt eine der Bildungsstätten dar, an denen Handelslehrer und Handelslehrerinnen wirken, die an Handelshochschulen ausgebildet wurden. Es ist deshalb für den Lehrer der Handelshochschule gut, zu wissen, wie der Stoff im Lehrplan dieser Schulen verteilt ist. Nach Oberbachs Stoffverteilungsplan entfallen auf die einzelnen Lehrfächer:

	in Klasse II	in Klasse I	
auf Deutsch	2	1	Stunden
„ Fremdsprachen	8	8	„
„ Rechtslehre und öffentliches Recht . . .	1	2	„
„ Wirtschaftsgeschichte, Wirtschaftsgeographie und Warenkunde	1	4	„
„ Volkswirtschaftslehre	2	—	„
„ Privatwirtschaftslehre	13	13	„
„ Kurzschrift, Schreiben, Maschinenschreiben	5	4	„

Vergleicht man damit den Lehrplan der studierenden Handelslehrer und Handelslehrerinnen, so wird man finden, daß sie in ihrer Mehrzahl, sei es aus eigener Neigung, sei es durch Beispiel und Anleitung veranlaßt, vor allem dem der Volkswirtschaftslehre sich viel zu stark, der Privatwirtschaftslehre sich viel zu wenig hingeben. Auf diese Weise findet der viel beklagte Umstand, daß Lehrer und Lehrerinnen in dem von ihnen vorzugsweise zu unterrichtenden Fache der Privatwirtschaftslehre nicht genug geschult seien, seine natürliche Erklärung.

Ich bin leider nicht sachverständig genug, um zu dem ausführlichen Stoffverteilungsplane, der 40 Wochen des 1. und 36 Wochen des 2. Schuljahres umfaßt, etwas Erhebliches sagen zu können. Aber ich möchte doch dem starken Eindruck Raum geben, daß es sich bei einem solchen Plan um eine Arbeit handelt, deren

Digitized by Google

Gehalt an Fleiß, Gedankenreichtum und Erfahrung nicht leicht zu hoch veranschlagt werden kann.

Die höheren Handelsschulen sind auch die Vorbildungsstätten einer nicht unerheblichen Anzahl von Studierenden der Handelshochschulen; den Erfordernissen des Handelshochschulstudiums wird der Lehrplan nicht völlig gerecht. Namentlich die Kenntnis und Schulung in der Algebra vermisse ich sehr. Dieser Mangel hat recht unerfreuliche Störungen bei den privatwirtschaftlichen Übungen der Handelshochschule zur Folge. Nur scheint es mir allerdings bei dem reichhaltigen Stoff der höheren Handelsschule als verfehlt, allgemein die Algebra als Pflichtfach einzuführen. Wohl aber ließe sich vielleicht die Einrichtung treffen, daß Schüler, die die Handelshochschule Schm. besuchen wollen, Gelegenheit zu algebraischer Schulung erhalten.

Lesser, Willy, Dr.-Ing., Die baulichen und wirtschaftlichen Grundlagen der Geschäftstadt Berlin. Ein Überblick über den Berliner Baumarkt. Berlin 1915. Verlag von M. Krayn. 128 Seiten. Preis geh. ℳ 3.—.

Die Arbeiten, welche sich mit dem Grundstücks- und Hypothekenmarkt bislang befaßten, haben fast durchweg den Wohnungsbau behandelt und verdanken ihre Entstehung meist sozialpolitischen Erwägungen. Die vorliegende Schrift geht einen andern Weg. Sie ist durchaus privatwirtschaftlich gehalten, wenn auch volkswirtschaftliche Hinter- und Nebengedanken durchleuchten, und sie nimmt einmal das Problem der sog. „Citybildung" vor. Nach einer kurzen Darstellung der Lage des Baumarkts werden die Herausbildung des Berliner Geschäftsviertels, der Bildung der Geländewerte, das Bebauungsproblem, die Verkehrsgestaltung, Finanzierung und Zwangsversteigerungen behandelt und zum Schluß die Viertel bestimmter Gewerbezweige und die Großbauten vorgeführt.

Die Ausführungen zeigen, daß der Verfasser das Bauwesen nach der technischen und finanziellen Seite sehr gut kennt und ein nüchterner, verständig abwägender Beurteiler ist.

Er verlangt Befreiung von der Schnürbrust polizeilicher Vorschriften, soweit diese nur die Entwicklung hemmen, während die Wohlfahrtsabsichten auch in anderer Weise verwirklicht werden können. Wenn man die Verordnung Seite 55 liest, die den Betrieb eines Riesenhauses regeln will, so muß man ihm darin wohl zustimmen.

Auch die strenge Scheidung, die er betreffend Ausnützung der Baufläche für Geschäfts- und Wohnviertel vorschlägt und die Gründe, die er für die weit stärkere Ausnützung bei ersteren anführt, sind als durchaus vernünftig anzusehen. Die starke Anspannung aller Kräfte und die restlose Ausnützung aller wirtschaftlichen Möglichkeiten, die wir nach dem Krieg vorzunehmen haben, erlaubt uns nicht, an nutzlosen Einrichtungen hängen zu bleiben und erfordert wie in manchen anderen Dingen so auch hier einen entschlossenen Schritt nach vorn.

Für den Privatwirtschafter sind die Ausführungen über den Geländewert und die Finanzierung bei den Geschäftshausbauten besonders lesenswert. Die Unterscheidung nach Vermietungsbauten, Bauten für eigene Zwecke und Bauten für Hotels und Vergnügungsstätten bei der Finanzierung ist gut getroffen, ihre Richtigkeit wird durch das Schicksal der letzteren Gruppe in Berlin schlagend bewiesen. Ebenso ist zutreffend, was über die Anwendung der Tilgungshypothek bei diesen Bauten gesagt ist. Die Seite 103 stehende Angabe, daß bei der Ansteigerung durch den dritten Hypothekengläubiger die zweite Hypothek ausgefallen sei, beruht wohl auf einem Irrtum. Walb.

Digitized by Google

Plaut, Theodor Dr., **Der Einfluß des Krieges auf den Londoner Geldmarkt.** (Kriegswirtschaftliche Untersuchungen aus dem Institut für Seeverkehr und Weltwirtschaft an der Universität Kiel, 1. Heft) Jena 1915. 105 S. Preis geh. ℳ 2.—.

Die Arbeit sucht die Ereignisse, die sich seit dem Beginn der Kriegskrisis bis zum Herbst 1915 auf dem Londoner Geldmarkt abspielten, festzulegen. Nach Vorausschickung einer knapp gehaltenen Darstellung der Verfassung des englischen Geldmarkts folgt eine Schilderung der Einwirkung der Krisis an Börse, Wechselmarkt und Banken und der Mittel, die zu ihrer Bekämpfung angewendet wurden. Weiterhin werden die Geldmärkte bis zur zweiten Kriegsanleihe und der Devisenkurse behandelt.

Die Vorkommnisse sind ausführlich unter Verwendung persönlicher Erfahrungen und Heranziehung englischen Materials dargestellt. Die Arbeit stellt daher eine zuverlässige Chronik dar, auf die man später mit Nutzen wird zurückgreifen können. Da die Ereignisse in diesem Krieg in schnellem Wechsel einander folgten, ist die Vornahme der Verarbeitung, solange uns der Eindruck des persönlichen Erlebens ungetrübt ist, sehr zu begrüßen.

Der Verfasser ist aber nicht nur bei der Wiedergabe des Geschehenen stehen geblieben, sondern hat die Ereignisse auch kritisch betrachtet. Hierbei sind bemerkenswert die Äußerungen über die Frage, ob die Bankakte wirklich verletzt worden sind, und über die Bedeutung der verschiedenen Arten des Notstandsgelds. Die zweimal als Anhang gebrachten Ausführungen über die Devisenkurse sind dagegen in dieser Hinsicht zu schlecht weggekommen. Die grundlegende Frage, wieweit die Vermehrung des Notenumlaufs die Wechselkurse beeinflussen muß, ist im Kern nicht berührt. Auch die tatsächlichen Angaben geben mehrfach zu Zweifeln Veranlassung. Eine Devisenspekulation bestand auch außerhalb von Petersburg. Wenn die skandinavischen Kurse ungünstig auf London stehen, können schwedische Kaufleute doch nicht einfach das Kunststück vollbringen und beliebig in Kronen statt in £ zahlen, damit die Engländer den Schaden haben. Wer £ schuldet, muß bei ungünstigem Kurs mehr Kronen aufwenden, ob er nun Rimessen schickt oder trassieren läßt. Der Gegner erhält die ihm zustehende Summe in einer Währung. Der Verfasser hat hier scheinbar Zeitungsgeschwätz übernommen, ohne nachzuprüfen, ob solche Vorgänge überhaupt möglich sind. Über derartige Fragen pflegen volkswirtschaftliche Schriftsteller leicht zu stolpern. Walb.

Lambert, Henri, Fabrikant in Charleroi, **International Morality and Exchange**, London (George Allen & Umoin Ltd.) 1915. 40 Seiten. Preis geh. ℳ —.60.

Sprickerhof, Albert, Eisenbahndirektor a. D., **Mitteleuropäisch-Türkische Eisenbahnen für den Kampf gegen England.** Sonderabdruck aus „Technik und Wirtschaft", Monatsschrift des Vereines Deutscher Ingenieure, X. Jahrgang, 1917, Heft I. 16 Seiten.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

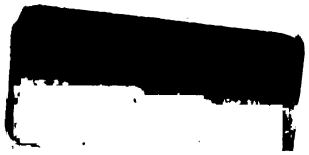

JAN 3 1 1930

Digitized by Google

Digitized by Google